

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 45



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

5. Februar 2016

Inhalt

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2013-2014

Sitzungen vom 15. bis 18. April 2013

*Die Protokolle dieser Sitzungen wurden im ABl. C 242 E vom 23.8.2013 veröffentlicht.*

ANGENOMMENE TEXTE

### I Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen

ENTSCHLIESSUNGEN

#### Europäisches Parlament

##### Dienstag, 16. April 2013

2016/C 045/01	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zur Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (2010/2043(INI))	2
2016/C 045/02	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zur Förderung der Entwicklung durch Handel (2012/2224(INI))	5
2016/C 045/03	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu Handel und Investitionen als treibende Kräfte für das Wachstum in den Entwicklungsländern (2012/2225(INI))	15
<b>Mittwoch, 17. April 2013</b>		
2016/C 045/04	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Fazilität des finanziellen Beistands für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist (COM(2012)0336 — 2012/0164(APP))	24
2016/C 045/05	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 zu dem Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2011 (2012/2304(INI))	29

DE

### **Donnerstag, 18. April 2013**

2016/C 045/06	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zu den Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Menschenrechte (2012/2136(INI)) . . . . .	36
2016/C 045/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zum umfassenden Überwachungsbericht 2012 zu Kroatien (2012/2871(RSP)) . . . . .	44
2016/C 045/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zu dem Fortschrittsbericht 2012 über die Türkei (2012/2870(RSP)) . . . . .	48
2016/C 045/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zu dem Fortschrittsbericht 2012 über Montenegro (2012/2860(RSP)) . . . . .	57
2016/C 045/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zu dem Fortschrittsbericht über Serbien 2012 (2012/2868(RSP)) . . . . .	62
2016/C 045/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zum Prozess der europäischen Integration des Kosovos (2012/2867 (RSP)). . . . .	73
2016/C 045/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zur Vollendung des Scoreboards zur Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte (2013/2582(RSP)) . . . . .	80
2016/C 045/13	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zu Vietnam und insbesondere zur Meinungsfreiheit (2013/2599(RSP)) . . . . .	82
2016/C 045/14	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zur Lage der Menschenrechte in Kasachstan (2013/2600(RSP)) . . . . .	85

### EMPFEHLUNGEN

#### **Europäisches Parlament**

### **Donnerstag, 18. April 2013**

2016/C 045/15	Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 an den Rat zu dem Grundsatz der Vereinten Nationen „Responsibility to Protect“ („R2P“) (Schutzverantwortung) (2012/2143(INI)) . . . .	89
---------------	---	----

## II *Mitteilungen*

### MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Europäisches Parlament**

### **Dienstag, 16. April 2013**

2016/C 045/16	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Hans-Peter Martin (2012/2326(IMM)) . . . . .	97
2016/C 045/17	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Jürgen Creutzmann (2013/2016(IMM)) . . . . .	98
2016/C 045/18	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Ewald Stadler (2012/2239(IMM)) . . . . .	99

2016/C 045/19	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zur Stimmgleichheit bei einer Abstimmung über den Beitritt zu einem Verfahren beim Europäischen Gerichtshof (Auslegung des Artikels 159 Absatz 3 der Geschäftsordnung) . . . . .	100
---------------	---	-----

III *Vorbereitende Rechtsakte*

EUROPÄISCHES PARLAMENT

**Dienstag, 16. April 2013**

2016/C 045/20	P7_TA(2013)0103 Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) (KOM(2010)0521 — C7-0302/2010 — 2010/0275(COD)) P7_TC1-COD(2010)0275 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 . . . . .	102
2016/C 045/21	P7_TA(2013)0104 Walbeifänge ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 (COM(2012)0447 — C7-0213/2012 — 2012/0216(COD)) P7_TC1-COD(2012)0216 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 . . . . .	103
2016/C 045/22	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius und des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen (13501/2012 — C7-0007/2013 — 2012/0215(NLE)) . . . . .	106
2016/C 045/23	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/023 IT/Antonio Merloni S.p.A., Italien) (COM(2013)0090 — C7-0046/2013 — 2013/2032(BUD)) . . . . .	106
2016/C 045/24	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/016 IT/Agile, Italien) (COM(2013)0120 — C7-0060/2013 — 2013/2049(BUD)) . . . . .	110

2016/C 045/25 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/010 AT/Austria Tabak, Österreich) (COM(2013)0119 — C7-0059/2013 — 2013/2048(BUD)) . . . . . 113

2016/C 045/26 P7\_TA(2013)0112  
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU/AKP-Staaten: Ausschluss einiger Länder von Handelspräferenzen \*\*\*II  
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates hinsichtlich der Streichung einiger Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben (15519/1/2012 — C7-0006/2013 — 2011/0260(COD))  
P7\_TC2-COD(2011)0260  
Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 16. April 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates hinsichtlich der Streichung einiger Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben . . . . . 116

2016/C 045/27 P7\_TA(2013)0113  
System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten \*\*\*I  
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die vorübergehende Abweichung von der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (COM(2012)0697 — C7-0385/2012 — 2012/0328(COD))  
P7\_TC1-COD(2012)0328  
Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2013 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die vorübergehende Abweichung von der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft . . . . . 116

2016/C 045/28 P7\_TA(2013)0114  
Kreditinstitute und ihre Beaufsichtigung \*\*\*I  
Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (KOM(2011)0453 — C7-0210/2011 — 2011/0203(COD))  
P7\_TC1-COD(2011)0203  
Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2013 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2013/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG . . . . . 118

2016/C 045/29	<p>P7_TA(2013)0115</p> <p>Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (KOM(2011)0452 — C7-0417/2011 — 2011/0202(COD))</p> <p>P7_TC1-COD(2011)0202</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 . . . . . 119</p>
---------------	--

2016/C 045/30	<p>P7_TA(2013)0116</p> <p>Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen der Union ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 96/67/EG (KOM(2011)0824 — C7-0457/2011 — 2011/0397(COD))</p> <p>P7_TC1-COD(2011)0397</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 96/67/EG<sup>(1)</sup> . . 120</p>
---------------	--

2016/C 045/31	<p>P7_TA(2013)0117</p> <p>Technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen im Skagerrak ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen im Skagerrak und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 850/98 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (COM(2012)0471 — C7-0234/2012 — 2012/0232(COD))</p> <p>P7_TC1-COD(2012)0232</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen im Skagerrak und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 850/98 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates . . . . . 154</p>
---------------	---

**Mittwoch, 17. April 2013**

2016/C 045/32	<p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Anhänge II und III des Beschlusses des Rates vom 9. Juni 2011 über die Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen im Namen der Europäischen Union (COM(2013)0035 — C7-0045/2013 — 2013/0019(NLE)) . . . . . 169</p>
---------------	---

2016/C 045/33	<p>Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2014 (2013/2018(BUD)) . . . . . 169</p>
---------------	---

2016/C 045/34	<p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen (COM(2012)0206 — C7-0127/2012 — 2012/0102(CNS)) . . . . . 173</p>
---------------	---

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

**Donnerstag, 18. April 2013**

2016/C 045/35	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (12282/2012 — C7-0200/2012 — 2012/0138(NLE)) . . .	180
2016/C 045/36	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (12012/2012 — C7-0201/2012 — 2012/0140(NLE)) . . . . .	180
2016/C 045/37	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken zur Demografie (KOM(2011)0903 — C7-0518/2011 — 2011/0440(COD)) . . . . .	181
2016/C 045/38	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen (COM(2012) 0118 — C7-0082/2012 — 2012/0055(COD)) . . . . .	188

*Erklärung der benutzten Zeichen*

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.



# EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2013-2014

Sitzungen vom 15. bis 18. April 2013

*Die Protokolle dieser Sitzungen wurden im ABl. C 242 E vom 23.8.2013 veröffentlicht.*

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 16. April 2013

## I

*(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)*

## ENTSCHLIESSUNGEN

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

P7\_TA(2013)0118

**Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen****Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zur Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (2010/2043(INI))**

(2016/C 045/01)

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/113/EG vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission vom 22. Dezember 2011 zur Anwendung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates auf das Versicherungswesen im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-236/09 (Test-Achats) <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 1. März 2011 in der Rechtssache C-236/09 (Test-Achats) <sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Netzwerks von Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten auf dem Gebiet der Gleichstellung von Frauen und Männern vom Dezember 2010 mit dem Titel „Die EU-Vorschriften zur Geschlechtergleichstellung: Wie wurden diese in nationales Recht umgesetzt?“,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Netzwerks von Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten auf dem Gebiet der Gleichstellung von Frauen und Männern vom Juli 2009 mit dem Titel „Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG“,
- unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Netzwerks von Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten auf dem Gebiet der Gleichstellung von Frauen und Männern vom Juni 2011 mit dem Titel „Transsexuelle und Intersexuelle: Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Geschlechtsidentität und des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit“,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 30. März 2004 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen <sup>(4)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.<sup>(2)</sup> ABl. C 11 vom 13.1.2012, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. C 130 vom 30.4.2011, S. 4.<sup>(4)</sup> ABl. C 103 E vom 29.4.2004, S. 405.

Dienstag, 16. April 2013

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juni 2010 zur Bewertung der Ergebnisse des Fahrplans zur Gleichstellung von Frauen und Männern 2006–2010 und Empfehlungen für die Zukunft <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0044/2013),
- A. in der Erwägung, dass die Richtlinie sowohl die direkte als auch die indirekte geschlechtsbezogene Diskriminierung beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die den Bürgern im öffentlichen und im privaten Sektor angeboten werden, untersagt;
- B. in der Erwägung, dass die Richtlinie Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts in Bereichen außerhalb des Arbeitsmarktes zum Gegenstand hat;
- C. in der Erwägung, dass auch eine Schlechterstellung von Frauen aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sowie Belästigung, sexuelle Belästigung und die Anweisung zur Diskriminierung bei der Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen untersagt sind;
- D. in der Erwägung, dass seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Bestimmungen zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Diskriminierung in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden, bei dem Einstimmigkeit im Rat und die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist (Artikel 19 Absatz 1 AEUV);
- E. in der Erwägung, dass den vorliegenden Informationen zufolge die Richtlinie in den meisten Mitgliedstaaten entweder durch die Annahme neuer oder die Änderung vorhandener Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet umgesetzt worden ist;
- F. in der Erwägung, dass die Umsetzung in einigen Mitgliedstaaten nicht vollständig oder nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt ist;
- G. in der Erwägung, dass die nationalen Regelungen in einigen Fällen sogar über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehen, indem sie sich auch auf das Bildungswesen oder Diskriminierungen im Zusammenhang mit Medien und Werbung beziehen;
- H. in der Erwägung, dass die Opt-out-Klausel nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie zu Rechtsunsicherheit geführt hat und langfristig die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten mit sich bringt;
- I. in der Erwägung, dass der Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie, der gemäß dieser bereits 2010 hätte vorgelegt werden sollen, nun doch erst bis spätestens 2014 vorgelegt werden muss;
- J. in der Erwägung, dass es in dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 1. März 2011 in der Rechtssache C-236/09 (Test-Achats) heißt, dass Artikel 5 Absatz 2 dieser Richtlinie, der eine Ausnahmeregelung für das Versicherungswesen und verwandte Finanzdienstleistungen vorsieht, der Verwirklichung des Ziels der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zuwiderläuft und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar ist;
- K. in der Erwägung, dass die betreffende Bestimmung daher nach Ablauf einer angemessenen Übergangszeit, in diesem Fall mit Wirkung vom 21. Dezember 2012, als ungültig anzusehen ist;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission am 22. Dezember 2011 unverbindliche Leitlinien dahingehend veröffentlicht hat, wie die Lage im Hinblick auf Versicherungsunternehmen und verwandte Finanzdienstleistungen geklärt werden könnte;
- M. in der Erwägung, dass im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union die Diskriminierung von Transsexuellen und die Diskriminierung aus Gründen der Geschlechtsidentität im Hinblick auf Maßnahmen und Rechtsvorschriften im Bereich der Gleichstellung von Männern und Frauen einer Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts gleichkommen könnte <sup>(2)</sup>;
1. bedauert die Tatsache, dass die Kommission weder ihren Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2004/113/EG vorgelegt noch aktuelle Daten zu den laufenden nationalen Umsetzungsverfahren veröffentlicht hat;
  2. erkennt an, dass das Urteil in der Rechtssache Test-Achats Auswirkungen auf die Umsetzungsverfahren der Mitgliedstaaten gehabt haben könnte, stellt jedoch fest, dass dies allein nicht die Unterlassung der rechtzeitigen Veröffentlichung des in der Richtlinie geforderten Berichts rechtfertigen kann;
  3. fordert die Kommission auf, ihren Bericht und alle zur Verfügung stehenden Daten schnellstmöglich zu veröffentlichen;

<sup>(1)</sup> ABl. C 236 E vom 12.8.2011, S. 87.

<sup>(2)</sup> Rechtssache C-13/94 (P. gegen S. und Cornwall County Council); Rechtssache C-117/01 (K. B. gegen National Health Service Pensions Agency und Secretary of State for Health); Rechtssache C-423/04 (Sarah Margaret Richards gegen Secretary of State for Work and Pensions).

**Dienstag, 16. April 2013**

4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sie die Richtlinie und ihre Auswirkungen anhand konkreter Beispiele erläutern, damit gewährleistet ist, dass sich sowohl Frauen als auch Männer die Richtlinie umfassend zu eigen machen und sie als wirksames Instrument zur Wahrung ihrer Rechte im Hinblick auf die Gleichbehandlung beim Zugang zu allen Gütern und Dienstleistungen einsetzen können;
5. begrüßt das Urteil in der Rechtssache Test-Achats, ist jedoch der Auffassung, dass es zu anhaltender Rechtsunsicherheit auf dem Versicherungsmarkt geführt hat; erwartet, dass die Entwicklung geschlechtsneutraler Kriterien zu einer Preisgestaltung auf der Grundlage mehrerer Risikofaktoren führt, die dem Risikoniveau einer Person auf gerechte Weise und unabhängig von ihrem Geschlecht Rechnung trägt, und jede potenzielle geschlechtsbezogene Diskriminierung aufdeckt;
6. vertritt die Ansicht, dass die von der Kommission veröffentlichten Leitlinien — angesichts der Tatsache, dass sie keine bindende oder normative Wirkung haben — diese Unsicherheit nicht vollständig beseitigt haben;
7. fordert die Kommission auf, praktische Schritte zur Lösung des Problems zu ergreifen und einen neuen Legislativtext vorzuschlagen, der in vollem Einklang mit den Leitlinien steht;
8. merkt an, dass die Versicherungsbranche in ihren Anstrengungen fortfahren sollte, die Prämien im Einklang mit geschlechtsneutralen Kriterien neu festzulegen, indem sie versicherungsmathematische Berechnungen auf der Grundlage anderer Faktoren anwendet;
9. fordert die Kommission auf, mit der Versicherungsbranche einen informellen Dialog über die Risikobewertung aufzunehmen;
10. fordert die Kommission auf darzulegen, welche Methodologie sie verwenden wird, um die Auswirkungen des Urteils in der Rechtssache Test-Achats auf die Preisgestaltung im Versicherungswesen zu messen;
11. fordert die Kommission auf, bei diesem Thema auch ein Augenmerk auf Maßnahmen zum Verbraucherschutz zu legen;
12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklungen auf dem Versicherungsmarkt genau zu verfolgen und im Falle von Anzeichen dafür, dass de facto eine indirekte Diskriminierung stattfindet, alle notwendigen Maßnahmen zur Lösung des Problems und zur Vermeidung ungerechtfertigter höherer Prämien zu ergreifen;
13. betont, dass sich diese Richtlinie nicht auf den Versicherungssektor beschränkt und dass ihr weiter gefasster Anwendungsbereich und ihr Potenzial für Fortschritte im Hinblick auf den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen im öffentlichen und im privaten Sektor im Einzelnen erläutert werden müssen, um zu gewährleisten, dass sowohl Männer als auch Frauen die Reichweite und den Zweck der Richtlinie voll erfassen und somit deren Merkmale und Möglichkeiten umfassend nutzen können;
14. stellt fest, dass die Bestimmung hinsichtlich der Verlagerung der Beweislast in den meisten Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt worden ist; fordert die Kommission auf, die Anwendung dieser Bestimmung in allen Mitgliedstaaten zu überwachen;
15. fordert die Kommission auf, Fälle von Diskriminierung im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Schwangerschaftsplanung und Mutterschaft, beispielsweise bei der Vergabe von Mietwohnungen oder von Krediten, sowie im Zusammenhang mit dem Zugang zu medizinischen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere legalen Leistungen der Gesundheitsfürsorge im Bereich der Reproduktionsmedizin und Behandlungen zur Geschlechtsumwandlung, zu berücksichtigen;
16. fordert die Kommission auf, Diskriminierungen im Zusammenhang mit dem Stillen besonders genau zu überwachen, auch etwaige Fälle von Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen Bereichen;
17. fordert die Kommission auf, darauf zu achten, dass die Richtlinie auch in Bezug auf Asyl suchende Schwangere, die darauf warten, wie über ihren Asylantrag entschieden wird, umgesetzt wird und Anwendung findet, damit gewährleistet wird, dass diese Frauen durch die betreffenden Verträge und Produkte gedeckt sind;
18. fordert die Kommission auf, in Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs Diskriminierung aus Gründen der Geschlechtsidentität umfassend in künftige Maßnahmen und Rechtsvorschriften im Bereich der Gleichstellung von Männern und Frauen einzubeziehen;
19. stellt enttäuscht fest, dass Unternehmerinnen, insbesondere alleinstehende Mütter, in einigen Mitgliedstaaten oft diskriminiert werden, wenn sie versuchen, ein Darlehen oder einen Kredit für ihr Unternehmen aufzunehmen, und immer noch häufig mit Hindernissen konfrontiert werden, die auf geschlechtsspezifischen Stereotypen beruhen;
20. fordert die Kommission auf, bewährte Verfahren zu erfassen und den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen und somit die für die Förderung positiver Maßnahmen und die Gewährleistung einer besseren Umsetzung der jeweiligen Bestimmungen auf nationaler Ebene notwendigen Ressourcen bereitzustellen;

Dienstag, 16. April 2013

21. weist darauf hin, dass einige für die Gleichstellung zuständige Stellen nicht effizient genug sind, weil sie de facto nicht handlungsfähig, mit Personalkürzungen konfrontiert und finanziell nicht angemessen ausgestattet sind;
22. fordert die Kommission auf, die Lage der nach dem Inkrafttreten der Richtlinie geschaffenen „Gleichstellungsstellen“ genau und sorgfältig zu überwachen und zu prüfen, ob alle in den Rechtsvorschriften der EU festgelegten Bedingungen erfüllt worden sind; betont insbesondere, dass die derzeitige Wirtschaftskrise nicht als Rechtfertigung für Versäumnisse im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Gleichstellungsstellen dienen kann;
23. betont, dass Daten und mehr Transparenz vonseiten der Kommission zu laufenden Vertragsverletzungsverfahren und diesbezüglichen Maßnahmen erforderlich sind;
24. fordert die Kommission auf, eine öffentliche Datenbank mit Rechtsvorschriften und Gerichtsurteilen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Diskriminierung einzurichten; betont, dass der Schutz von Opfern geschlechtsspezifischer Diskriminierung verbessert werden muss;
25. weist darauf hin, dass eine finanzielle Unterstützung und EU-weite Koordinierung der Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Rechtspraktiker erforderlich ist, wobei die Rolle der nationalen Gerichte berücksichtigt werden muss;
26. weist darauf hin, dass die Richtlinie in allen Mitgliedstaaten zeitnah umgesetzt werden muss;
27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

P7\_TA(2013)0119

## **Förderung der Entwicklung durch Handel**

### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zur Förderung der Entwicklung durch Handel (2012/2224(INI))**

(2016/C 045/02)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 27. Januar 2012 zu Handel, Wachstum und Entwicklung (COM(2012) 0022), mit der eine Mitteilung zum selben Thema vom 18. September 2002 aktualisiert wurde,
- gestützt auf Artikel 207 und Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- in Kenntnis der sonstigen Mitteilungen der Kommission und Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen aus den vergangenen Jahren zu diesem Thema, einschließlich zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (COM(2009) 0458, SEC(2010)0421, SEC(2011)1627), zum EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter und Teilhabe von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit 2010-2015 (SEC(2010)0265), zu einer EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel (COM(2011)0637), zur Entwicklungsfinanzierung (COM(2012)0366), zum EU-Konzept für Resilienz (COM(2012)0586), zum Sozialschutz in der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union (COM(2012)0446) und zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Außenbeziehungen (COM(2012)0492), sowie ihrer Mitteilung zur Handelshilfe (COM(2007)0163) und ihrer jährlichen Kontrollberichte betreffend diese Hilfe,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates vom 16. März 2012 zum Konzept der EU für Handel, Wachstum und Entwicklung im nächsten Jahrzehnt und seiner anderen Schlussfolgerungen, die für dieses Thema relevant sind,
- gestützt auf das Abkommen von Cotonou <sup>(1)</sup>,
- in Kenntnis der Verordnungen über das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) <sup>(2)</sup> und den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und ihre Umsetzung,

---

<sup>(1)</sup> Abkommen von Cotonou, nach der Überarbeitung von 2005 und 2010.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

**Dienstag, 16. April 2013**

- unter Hinweis auf den Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie und auf Punkt 11 des dazugehörigen Aktionsplans zum Handel <sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis des Erweiterten Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene Hilfen für die am wenigsten entwickelten Länder (LDC), der unter Federführung der Weltbank erarbeitet wurde,
  - in Kenntnis der IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit sowie der Initiative der Vereinten Nationen für den Aufbau einer weltweiten sozialen Grundsicherung,
  - in Kenntnis der vierten Weltfrauenkonferenz, die im September 1995 in Peking abgehalten wurde, sowie der in Peking angenommenen Erklärung und Aktionsplattform,
  - unter Hinweis auf seine Entschlüsse zum Thema Handel und Entwicklung, einschließlich zu Handel und Armut <sup>(2)</sup>, Handelshilfe <sup>(3)</sup>, Wirtschaftspartnerschaftsabkommen <sup>(4)</sup>, dem Allgemeinen Präferenzsystem der EU <sup>(5)</sup>, sozialer Verantwortung von Unternehmen (SVU) <sup>(6)</sup>, Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich <sup>(7)</sup>, den Beziehungen EU-Afrika <sup>(8)</sup>, Ernährungssicherheit <sup>(9)</sup>, zur allgemeinen Entwicklung der EU-Entwicklungspolitik <sup>(10)</sup> und Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung <sup>(11)</sup>,
  - gestützt auf der Grundlage von Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Entwicklungsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0054/2013),
- A. in der Erwägung, dass eine klare Verbindung zwischen Artikel 207 und 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union besteht; in der Erwägung, dass Artikel 207 vorsieht, dass die Handelspolitik der EU im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet wird, und in der Erwägung, dass Artikel 208 vorsieht, dass politische Maßnahmen der EU, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung tragen;
- B. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission im Anschluss an die Erklärung und Aktionsplattform von Peking die Strategie des Gender Mainstreaming (Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle anderen Politikbereiche) als Teil ihrer Entwicklungszusammenarbeit angenommen haben;
- C. in der Erwägung, dass die Armutsbekämpfung und die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele zentrale Elemente der Entwicklungspolitik der EU sind und auch für die Handelspolitik der EU gegenüber Entwicklungsländern maßgeblich sein sollten; in der Erwägung, dass die Förderung der Achtung der Menschenrechte integraler Bestandteil dieser Politik sein und zu dem von der EU beschlossenen, auf Rechten basierenden Ansatz für die Entwicklungspolitik beitragen sollte;
- D. in der Erwägung, dass keine automatische Verbindung zwischen der Liberalisierung des Handels und der Armutsminderung besteht, die Liberalisierung des Handels unter den entsprechenden Bedingungen allerdings eine der wirksamsten Triebkräfte für wirtschaftliches Wachstum und Entwicklung sein kann;
- E. in der Erwägung, dass die Aussichten auf eine erfolgreiche, auf Handel basierende Entwicklung unter anderem vom Vorhandensein funktionstüchtiger Institutionen, einer wirksamen Bekämpfung der Korruption, einer gesunden Privatwirtschaft und der Verfolgung eines breit angelegten und inklusiven Wirtschaftswachstums, einer Diversifizierung und einer progressiven Zunahme der Wertschöpfung abhängen;
- F. in der Erwägung, dass die Handelspolitik der EU gegenüber Entwicklungsländern zwar darauf ausgerichtet ist, diese besser in das internationale Handelssystem einzubinden, gleichzeitig aber klar definierter Entwicklungsziele entbehrt und deshalb Gefahr läuft, stattdessen die lokale Produktion lahmzulegen und die Abhängigkeit von der Ausfuhr von Rohstoffen zu erhöhen; in der Erwägung, dass trotz der beträchtlichen Bemühungen um Liberalisierung einige Entwicklungsländer, insbesondere die LDC, es nicht geschafft haben, ihre Produktion und Exporte zu diversifizieren;

<sup>(1)</sup> Pressemitteilung des Rates 11855/2012.

<sup>(2)</sup> ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 261.

<sup>(3)</sup> ABl. C 102 E vom 24.4.2008, S. 291.

<sup>(4)</sup> ABl. C 102 E vom 24.4.2008, S. 301; ABl. C 323 E vom 18.12.2008, S. 361; ABl. C 117 E vom 6.5.2010, S. 101; ABl. C 117 E vom 6.5.2010, S. 124.

<sup>(5)</sup> Angenommene Texte vom 13. Juni 2012, P7\_TA(2012)0241.

<sup>(6)</sup> ABl. C 301 E vom 13.12.2007, S. 45; ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 101.

<sup>(7)</sup> ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 37.

<sup>(8)</sup> ABl. C 169 E vom 15.6.2012, S. 45.

<sup>(9)</sup> ABl. C 56 E vom 26.2.2013, S. 75.

<sup>(10)</sup> ABl. C 33 E vom 5.2.2013, S. 77; Angenommene Texte vom 23. Oktober 2012, P7\_TA(2012)0386.

<sup>(11)</sup> ABl. C 161 E vom 31.5.2011, S. 47; Angenommene Texte vom 25. Oktober 2012, P7\_TA(2012)0399.

Dienstag, 16. April 2013

- G. in der Erwägung, dass sich die Auswirkungen der Globalisierung auf die Armutsminderung sehr unterschiedlich darstellen; in der Erwägung, dass ein großer Teil der Bevölkerung in Entwicklungsländern, insbesondere in den LDC, noch immer in extremer Armut lebt: 1990 lebten lediglich 18 % der in extremer Armut lebenden Menschen in LDC, wohingegen sich dieser Anteil bis 2007 auf 36 % verdoppelt hatte;
- H. in der Erwägung, dass die Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen weit hinter dem vorgesehenen Zeitplan zurückbleiben, im Allgemeinen geringe Fortschritte zu verzeichnen sind, die Entwicklungsziele in der EU-Strategie für Wirtschaftspartnerschaftsabkommen nicht eindeutig identifiziert sind, und vielmehr eine erneute Konzentration in den Verhandlungen auf Entwicklungsfragen als das Setzen einer Frist erforderlich ist, um Abhilfe zu schaffen;
- I. in der Erwägung, dass die armen Länder Schwierigkeiten haben, den Rückgang der Handelssteuern infolge des gegenwärtigen globalen Kontextes der Handelsliberalisierung auszugleichen; in der Erwägung, dass Zolltarife für verarbeitete Erzeugnisse, die über denen für Rohstoffe liegen, die Gefahr bergen, die Entwicklungsländer auf den Export von ausschließlich Rohstoffen festzulegen;
- J. in der Erwägung, dass die negativen Auswirkungen der Gemeinsamen Agrarpolitik auf den Handel und die Entwicklung der Entwicklungsländer beseitigt werden müssen;
- K. in der Erwägung, dass die Ausweitung der Biokraftstoffproduktion überwiegend mit der Ausweitung großflächiger industrieller Monokulturen einherging, wodurch sich landwirtschaftliche Methoden verbreitet haben, die der Umwelt, der biologischen Vielfalt, der Fruchtbarkeit des Bodens und der Wasserversorgung abträglich sind; in der Erwägung, dass die Ausweitung der Biokraftstoffproduktion drastische Folgen wie die Verletzung von Landrechten, den Verlust des Zugangs zu wesentlichen natürlichen Ressourcen, Abholzung und die Verschlechterung der Umweltbedingungen zur Folge haben kann;
- L. in der Erwägung, dass die Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie zwar ab 1. Januar 2014 von dem Allgemeinen Präferenzsystem der EU ausgeschlossen sind, es aber ungewiss ist, in welchem Umfang sich dadurch neue Exportmöglichkeiten für die am wenigsten entwickelten Länder auf tun werden;
- M. in der Erwägung, dass Handelshilfe darauf ausgelegt ist, die Entwicklungsländer unter anderem beim Aufbau von Handelskapazitäten zu unterstützen, administrative Handelshemmnisse abzubauen, eine effiziente Infrastruktur für den Transport von Waren aufzubauen und die Unternehmen vor Ort zu stärken, damit sie auf die Befriedigung der Nachfrage vor Ort und den Wettbewerb vorbereitet sind und von den neuen Marktchancen profitieren können; in der Erwägung, dass Handelshilfe dazu beitragen soll, die Organisation und Diversifizierung der Produktion zu fördern, die regionale Integration zu unterstützen, Technologietransfers und die Schaffung und Entwicklung heimischer Produktionskapazitäten zu erleichtern und Einkommensunterschiede zu mindern;
- N. in der Erwägung, dass die regionale Integration ein effektives Mittel zur Erreichung von Wohlstand, Frieden und Sicherheit darstellt; in der Erwägung, dass ein besser funktionierender Binnenhandel und regionaler Handel, insbesondere angesichts des Klimawandels, genauso bedeutende oder bedeutendere Vorteile für die Entwicklung wie ein wachsender Außenhandel mit sich bringen kann; in der Erwägung, dass der regionale Handel in Afrika vom Handel mit verarbeiteten Erzeugnissen dominiert wird, wohingegen Rohstoffe den Außenhandel dominieren;
- O. in der Erwägung, dass die Ausfuhr natürlicher Ressourcen oft mit Korruption und einer Stagnation anderer Wirtschaftszweige assoziiert wird; in der Erwägung, dass die Existenz eines „Fluch der Rohstoffe“ genannten Phänomens inzwischen allgemein anerkannt wird und die Handelspolitik der EU darauf ausgerichtet sein muss, zur Vorbeugung und Bekämpfung dieses Phänomens beizutragen;
- P. in der Erwägung, dass „Konfliktressourcen“ natürliche Ressourcen sind, deren systematischer Abbau und Handel im Kontext eines Konflikts zu schweren Menschenrechtsverletzungen, Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht oder zu international als Straftaten geltenden Verstößen beitragen, aus diesen Nutzen ziehen oder zu diesen führen;
- Q. in der Erwägung, dass die Maßnahmen der EU zur Ernährungssicherheit beitragen müssen und diese auf keinen Fall gefährden dürfen; in der Erwägung, dass es außerdem von entscheidender Bedeutung ist, der zunehmenden Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Entwicklungsländern oder in Regionen, in denen keine Ernährungssicherheit gegeben ist, für andere Zwecke als für die Erzeugung von Nahrungsmitteln für die Bevölkerung vor Ort oder in der Region Einhalt zu gebieten (das sogenannte „Landraub“-Problem);
- R. in der Erwägung, dass besonders die Förderung von Biokraftstoffen zu indirekter Landnutzungsänderung und schwankenden Nahrungsmittelpreisen in Entwicklungsländern geführt hat;

**Dienstag, 16. April 2013**

- S. in der Erwägung, dass sichere Grundbesitzstrukturen für Kleinbauern, die den Großteil der Landeigentümer in Entwicklungsländern ausmachen und die zu den schutzbedürftigsten Beteiligten zählen, die Grundlage gesunder Immobilien- und Kreditmärkte bilden, die wiederum von wesentlicher Bedeutung für eine stabile und nachhaltige Entwicklung sind;
- T. in der Erwägung, dass Investitionen, mit denen Frauen neue Möglichkeiten, insbesondere im Bereich der Mikrokredite, eröffnet werden, von wesentlicher Bedeutung sind, um hohe Erträge im Hinblick auf die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung zu erzielen;

### ***Handel als wirksame Triebkraft für Wachstum, Entwicklung und Armutsbekämpfung***

1. bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Förderung nachhaltiger Entwicklung das vorrangige Ziel der EU-Handelspolitik gegenüber Entwicklungsländern sein muss; ist der Ansicht, dass für alle Initiativen im Rahmen dieser Politik konkrete und nachhaltige Entwicklungsziele formuliert werden sollten;
2. betont, dass Handel und Entwicklungshilfe durch Handel auf Grundlage transparenter, integrativer und partizipativer Verfahren unter Beteiligung aller Akteure und unter besonderer Berücksichtigung der am stärksten benachteiligten Akteure, insbesondere Frauen, beständig angepasst werden müssen, da es nicht als selbstverständlich betrachtet werden kann, dass Handelsliberalisierung zu Wachstum und Armutsminderung führt;
3. weist darauf hin, dass ein fairer Handel zwischen der EU und den Entwicklungsländern auf der umfassenden Einhaltung und Gewährleistung der von der IAO festgelegten Arbeitsnormen und Arbeitsbedingungen beruhen und für die Anwendung der höchstmöglichen Sozial- und Umweltnormen Sorge tragen muss; betont, dass dazu auch die Zahlung eines fairen Preises für Ressourcen und landwirtschaftliche Erzeugnisse aus Entwicklungsländern gehört;
4. fordert, dass besonderes Augenmerk auf die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Teilhabe von Frauen gelegt wird;
5. begrüßt die Konzentration der Agenda für den Wandel (COM(2011)0637) auf die Rahmenbedingungen für Unternehmen, regionale Integration und die Weltmärkte, sowie auf sozialen Schutz, Gesundheit, Bildung und Arbeitsplätze;
6. fordert die umfassende Verwirklichung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, auch über die Einstellung jeglicher ungerechter Produktions- und Handelspraktiken, von Überfischung und landwirtschaftlichen Subventionen, die die Entwicklung beeinträchtigen und die Ernährungssicherheit gefährden;
7. betont, dass die Investitionspolitik die Entwicklungsländer vor zwei Herausforderungen stellt: auf nationaler Ebene muss die Investitionspolitik in die Entwicklungsstrategie einbezogen werden und Ziele für eine nachhaltige Entwicklung umfassen; auf internationaler Ebene ist es erforderlich, die Entwicklungsdimension von internationalen Investitionsabkommen zu stärken und die Rechte und Pflichten von Staaten und Investoren in ein Gleichgewicht zu bringen;
8. bedauert, dass laut dem Weltinvestitionsbericht der Unctad für 2012 in einigen im Jahr 2011 abgeschlossenen internationalen Investitionsabkommen das klassische Vertragsmodell beibehalten wurde, das als einziges Ziel des Vertrags den Investitionsschutz vorsieht; begrüßt jedoch die Tatsache, dass einige neue Investitionsabkommen Bestimmungen enthalten, die vorsehen, dass nachhaltige Entwicklungsstrategien der Länder, die ökologische und soziale Auswirkungen von Investitionen betreffen, durch den Vertrag nicht eingeschränkt, sondern gefördert werden;
9. nimmt besorgt Kenntnis von der Zunahme der Fälle einer Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat (ISDS) im Rahmen internationaler Investitionsabkommen, in denen Investoren grundlegende staatliche Strategien mit dem Verweis in Frage gestellt haben, dass diese ihre Geschäftsaussichten beeinträchtigt hätten; unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass dem Weltinvestitionsbericht der Unctad für das Jahr 2012 zu entnehmen ist, dass internationale Investitionsabkommen zunehmend kontrovers diskutiert werden und an politischer Brisanz gewonnen haben, hauptsächlich durch die Verbreitung schiedsgerichtlicher Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat, die wachsende Unzufriedenheit hervorrufen (z. B. die Ankündigung Australiens, zukünftig keine ISDS-Klauseln mehr in internationale Investitionsabkommen aufzunehmen) und die unter anderem Mängel im System widerspiegeln (z. B. der breite Anwendungsbereich von Bestimmungen wie beispielsweise Enteignung, Bedenken im Hinblick auf die Qualifikation der Schlichter, Mangel an Transparenz und hohe Verfahrenskosten sowie das Verhältnis zwischen ISDS und Verfahren zwischen zwei Staaten); besteht dementsprechend darauf, dass in allen künftigen europäischen Investitionsabkommen sichergestellt wird, dass die internationale Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat nicht die Fähigkeit des Staates untergräbt, Gesetze im Sinne des öffentlichen Interesses zu erlassen;

Dienstag, 16. April 2013

10. erinnert daran, dass die Mobilisierung von Investitionen in nachhaltige Entwicklung nach wie vor eine große Herausforderung für die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder darstellt; betont in diesem Zusammenhang, dass die Unctad ein umfassendes Rahmenwerk für eine Investitionspolitik für nachhaltige Entwicklung (Investment Policy Framework for Sustainable Development (IPFSD)) erarbeitet hat, in welchem dem Verhältnis zwischen ausländischen Investitionen und nachhaltiger Entwicklung besondere Aufmerksamkeit zukommt;

11. fordert die EU auf, die ihr zur Verfügung stehenden zahlreichen Instrumente aktiv zu nutzen, um Frieden, die Achtung der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, eine verantwortungsvolle Staatsführung, solide öffentliche Finanzen, Investitionen in Infrastruktur, die Einhaltung von Sozialstandards durch die europäischen Unternehmen und ihre Niederlassungen, die zuverlässige Erbringung grundlegender Dienstleistungen und das Streben nach integrativem und nachhaltigem Wachstum und Armutsbekämpfung in Entwicklungsländern zu fördern, und dadurch auch dazu beizutragen, günstige Rahmenbedingungen für effiziente Handelshilfe und die nachhaltige Entwicklung des Handels zu schaffen;

12. unterstreicht, dass zur erfolgreichen Integration der Entwicklungsländer in den Welthandel mehr als ein besserer Marktzugang und strengere internationale Handelsregeln erforderlich sind; betont daher, dass Handelshilfe Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen unterstützen sollte, den lokalen Handel zu fördern, heimische Versorgungsengpässe zu beseitigen und strukturellen Schwächen zu begegnen, was durch Reformen der handelsbezogenen Politik im Inland, Handelserleichterungen, den Ausbau von Zollkapazitäten, die Modernisierung der Infrastruktur, die Ausweitung der Produktionskapazitäten und den Aufbau heimischer und regionaler Märkte erreicht werden kann;

13. erinnert daran, dass keine automatische Verbindung zwischen der Liberalisierung des Handels und der Armutsminderung besteht; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass nach Angaben der Unctad das durchschnittliche Maß an Integration des Handels der LDC gemessen am Verhältnis der Exporte und Importe von Waren und Dienstleistungen zum BIP seit Anfang der 1990er Jahre höher ausfällt als das der Industrieländer; ist somit der Auffassung, dass das Fortbestehen von Massenarmut in den LDC die Konsequenz der Unterentwicklung und des Unvermögens dieser Länder ist, auf nationaler Ebene strukturellen Wandel zu fördern, Produktionskapazitäten aufzubauen und produktive Beschäftigung zu schaffen;

14. unterstreicht auch, dass die verfrühte und eilige Handelsliberalisierung, deren Umsetzung vielen Entwicklungsländern mit niedrigem Einkommen in den 1980er und 1990er Jahren angeraten wurde, nach Auffassung der Unctad zu Deindustrialisierung und einer Form von Integration geführt hat, die die Abhängigkeit dieser Entwicklungsländer von und ihre Anfälligkeit gegenüber externen Märkten verstärkt haben, wohingegen die Länder, die am meisten von der Handelsliberalisierung profitiert und die größten Rückgänge bei der absoluten Armut verzeichnet haben, diejenigen Länder sind, die ihre Volkswirtschaften gemäßigt und allmählich entsprechend der Entwicklung ihrer Produktionskapazitäten geöffnet und Fortschritte in Richtung eines Strukturwandels erzielt haben;

15. betont, dass die Schaffung von Wachstum und Wohlstand in den am stärksten von Armut betroffenen Bereichen und in Bereichen, in denen bedürftige Personen tätig sind, angestrebt werden sollte, damit sie integrierend wirkt und zur Armutsbekämpfung beiträgt; betont, dass Wachstum auch Frauen zugute kommen und ihre Selbstständigkeit fördern sowie auf eine Verbesserung des Wirtschaftsklimas für KMU sowie die Schaffung von nachhaltigen Möglichkeiten zur Mikrofinanzierung und zur Vergabe von Kleinstkrediten ausgerichtet sein sollte; betont, dass die Entwicklungs- und Handelspolitik in diesem Bereich sich an Innovation, Kreativität und Wettbewerbsfähigkeit orientieren und zum Ziel haben sollte, Beschäftigung zu schaffen und benachteiligte Gesellschaftsgruppen zu stärken;

16. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission die Notwendigkeit anerkennt, die Beteiligung kleiner Produzenten und Unternehmen zu fördern; weist auf das Marktpotenzial von Fair-Trade-Programmen und die Effizienz derartiger Programme bei der Förderung der sozialen Entwicklung hin;

17. schlägt vor, dass die Kommission weitere Impulse für eine nachhaltige öffentliche Auftragsvergabe auf internationaler Ebene schafft;

18. fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und andere Geldgeber auf, die zentrale Bedeutung, die Frauen im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung zukommt, anzuerkennen, und ihre Hilfsbemühungen darauf auszurichten, Frauen in sozialer und finanzieller Hinsicht zu stärken, unter anderem über gezielte Unterstützungsmaßnahmen für die Entwicklung von Unternehmen und indem sie ihnen speziell für Frauen konzipierte Mikrofinanzdienstleistungen zugänglich machen;

19. verweist die Kommission und die Mitgliedstaaten auf den EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter und Teilhabe von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit sowie auf die im Rahmen dieses Plans umzusetzenden Maßnahmen;

20. bekräftigt die Verpflichtung der EU, die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung umzusetzen und die Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter in allen externen Politikmaßnahmen, einschließlich des internationalen Handels, zu achten, zu fördern und zu schützen; erwartet die umfassende Umsetzung der den Handel betreffenden Punkte des Aktionsplans, der den Anhang zum Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie darstellt;

**Dienstag, 16. April 2013**

21. ist der Ansicht, dass Strategien für nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung unter anderem die Beteiligung der Privatwirtschaft an der Realwirtschaft, regionale Kohäsion und Integration der Märkte durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Entwicklung eines offenen und fairen Handels, der in einen auf Regeln basierenden multilateralen Handelsrahmen eingebettet ist, ermöglichen sollten;

22. erinnert an die Bedeutung von Investitionen zur Schaffung, Entwicklung und Stärkung der wesentlichen, insbesondere grenzüberschreitenden Infrastruktur wie Häfen, Verkehrswege, Energieversorgungs- und Telekommunikationsnetze;

23. ermutigt die Empfängerländer von Entwicklungshilfe durch Handel, auch ihre eigenen internen Ressourcen, einschließlich ihres durch ordnungsgemäße Steuererhebung bedingten Haushaltseinkommens und ihrer menschlichen Ressourcen, zu mobilisieren; ruft die Kommission auf, Unterstützung zu leisten, wenn Länder Einnahmen aus der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen erwirtschaften, damit diese Ressourcen transparent und nachhaltig bewirtschaftet werden; betont die Notwendigkeit, für vollständige Transparenz in Bezug auf Zahlungen zu sorgen, die von europäischen Unternehmen an Regierungen geleistet werden; fordert die Kommission auf, nachhaltige Strategien zur Industrialisierung in Entwicklungsländern zu unterstützen, die auf den Handel mit Produkten mit hohem Mehrwert abzielen;

24. ist der Ansicht, dass die von der EU im Bereich Entwicklungshilfe durch Handel und Investitionen entwickelten Instrumente, insbesondere das geänderte APS und die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen, wirksame Instrumente sind; betont dennoch, dass sich Handelshilfe nicht allein auf diese Instrumente beschränken kann; erinnert die EU an ihr Ziel, ihre gesamten für Entwicklungshilfe vorgesehenen Mittel bis 2015 auf 0,7 % des BNE zu erhöhen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, den für technische Unterstützung, einschließlich im Bereich Normung, vorgesehenen Anteil an ihren gesamten für Entwicklungshilfe vorgesehenen Mitteln zu erhöhen; fordert die Europäische Union auf, bei der Umsetzung ihrer Handels-, Landwirtschafts-, Umwelt-, Energie- und Entwicklungspolitik eine größere Kohärenz an den Tag zu legen;

25. sieht es als unerlässlich an, dass die europäischen Politikleitlinien zur Entwicklungshilfe durch Handel alle Dimensionen von Innovation — finanzielle, aber auch technologische und organisatorische Innovation — auf der Grundlage bewährter Verfahren umfassen;

26. empfiehlt der Kommission, die Aufnahme tatsächlich durchsetzbarer Menschenrechtsbestimmungen in alle zukünftigen Handels- und Kooperationsabkommen auszuhandeln, um wirklich zu einem auf Rechten basierenden Entwicklungsansatz beizutragen;

27. betont die Bedeutung angemessener Lohnniveaus und angemessener Standards für Sicherheit am Arbeitsplatz für ein nachhaltiges weltweites Handelssystem und neue weltweite Produktionsketten; erinnert die Kommission in diesem Zusammenhang an ihre Mitteilung zum Thema „Menschenwürdige Arbeit für alle fördern“;

28. spricht sich dafür aus, dass die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Dienststellen der Kommission und dem EAD sowie zwischen den drei Organen, nämlich der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament, im Interesse der Kohärenz der von der EU verfolgten Politikleitlinien intensiviert wird;

29. ist der Ansicht, dass die Bewertungskriterien für politische Strategien und Programme zur Entwicklung durch Handel und Investition nicht nur die Statistiken in Bezug auf die Wachstumsraten und den kommerziellen Handel umfassen sollten, sondern auch in Bezug auf die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze und die Verbesserung der Lebensqualität der Einwohner der Entwicklungsländer im Hinblick auf die menschliche, soziale, kulturelle und ökologische Entwicklung;

### ***Die Einordnung von Handelsverhandlungen und -abkommen in einen eindeutigeren Rahmen für Entwicklung***

30. betont, wie wichtig es ist, Handelsreformen mit genau konzipierten öffentlichen Maßnahmen, insbesondere sozialer Absicherung, zu verbinden; betont im weiteren Sinne die Bedeutung gut vorbereiteter nationaler Entwicklungsstrategien zum richtigen Zeitpunkt und systematischer Folgeabschätzungen zu bestehenden handelspolitischen Maßnahmen zur Armutsbekämpfung; fordert die Europäische Kommission auf, die Leitlinien des UN-Sonderberichtstatters für das Recht auf Nahrung („Guiding Principles on Human Rights Impact Assessments of Trade and Investment Agreements“) umzusetzen, die den Einsatz von Folgenabschätzungen für Menschenrechte beim Abschluss von Handels- und Investitionsabkommen einfordern, um dafür zu sorgen, dass diese mit den Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsinstrumente im Einklang stehen; fordert die EU darüber hinaus nachdrücklich auf, klare Bedingungen und Klauseln zu Menschenrechtsfragen und Demokratie in alle ihre Handelsabkommen aufzunehmen;

31. betont die Bedeutung der Verankerung der sozialen Verantwortung von Unternehmen (SVU) in Freihandelsabkommen mit Entwicklungsländern, um dadurch die Achtung der Menschenrechte sowie Sozial- und Umweltstandards zu fördern; schlägt neben Kapiteln zu Sozial- und Umweltfragen die Aufnahme eines umfassenden Kapitels zu Menschenrechtsfragen in alle künftigen Freihandelsabkommen vor;

Dienstag, 16. April 2013

32. fordert die Kommission auf, die Regierungen von Entwicklungsländern aufzufordern, im Zusammenhang mit der Gestaltung ihrer Handelspolitik breit angelegte Konsultationen durchzuführen, unter anderem auch mit nichtstaatlichen und nicht unternehmerischen Akteuren; fordert die Kommission außerdem auf, sich für Transparenz während der Verhandlungen einzusetzen, damit eine anhaltende breite und effektive Einbindung von Interessengruppen vereinfacht und der Einsatz für Erfolge in der Entwicklung unterstützt werden kann;
33. fordert eingehende Analysen der Auswirkungen der zwischen der Europäischen Union und Drittländern ausgehandelten multilateralen und bilateralen Handelsabkommen unter den Aspekten Klima, Gleichstellung der Geschlechter und Nachhaltigkeit; fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Rahmen aller Handelshilfemaßnahmen sowie aller übrigen einschlägigen Entwicklungshilfemaßnahmen die ausdrückliche Unterstützung von Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels zuzulassen;
34. ist der Überzeugung, dass im Rahmen der Verhandlungen über Handelsabkommen Referenzwerte für Fortschritte in der Entwicklung festgelegt werden sollten, um die Kontrolle, und, falls erforderlich, die Abänderung der Zeitpläne für die Umsetzung von Maßnahmen, die Abänderung flankierender Maßnahmen, ggf. einschließlich der Handels- und Anpassungshilfe, und die Vorbereitung neuer Initiativen zu vereinfachen, wenn dies zur Umsetzung der Entwicklungsziele erforderlich ist; unterstreicht, dass es von wesentlicher Bedeutung für Handelsverhandlungen ist, Entwicklungsländer mit rechtlichen und anderen Fachkenntnissen zu unterstützen, um es ihnen zu ermöglichen, eine effektive Rolle innerhalb der WTO und ähnlichen Organisationen zu spielen;
35. fordert die EU auf, Handelshemmnisse und handelsverzerrende Subventionen weiter abzubauen, um die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, ihren Anteil am Welthandel zu vergrößern; fordert, dass die in der Doha-Entwicklungsrunde der WTO beschlossene Abschaffung der Agrarexportsubventionen so bald wie möglich umgesetzt wird;
36. ermutigt die Kommission, die Forderung des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Nahrung nach einem positiven Anreizsystem zu unterstützen, um die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die spezifischen Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsnormen entsprechen, in die EU zu fördern, insbesondere durch die Sicherstellung gerechter Einnahmen für Erzeuger und würdiger Einkommen für landwirtschaftliche Arbeitskräfte;
37. fordert die EU auf, stets sicherzustellen, dass ihre breit angelegte Herangehensweise an Handelsverhandlungen, die Themen wie Investitionen, das öffentliche Beschaffungswesen, Wettbewerb und Handel mit Dienstleistungen sowie Rechte des geistigen Eigentums umfasst, den entsprechenden Bedürfnissen und Entwicklungsstrategien der Partnerländer entspricht; fordert daher die EU eindringlich auf, ihre Strategie unter uneingeschränkter Wahrung der „besonderen und differenzierten Behandlung“, die den Entwicklungsländern gewährt wird, festzulegen; erklärt gleichermaßen erneut, dass die Regierungen und die Parlamente das Recht auf Regulierung von Investitionen behalten müssen, um in der Lage zu sein, sowohl Investoren, die die Entwicklung des Landes fördern, zu bevorzugen, als auch sicherzustellen, dass für alle, auch ausländische Investoren Verpflichtungen und Auflagen gelten, damit die Arbeits-, Umwelt- und Menschenrechtsnormen und andere Normen eingehalten werden;
38. begrüßt die Aufnahme der Geschlechterproblematik in die Nachhaltigkeitsprüfungen, die in direktem Zusammenhang mit den Handelsverhandlungen stehen; fordert die Kommission auf, diese Prüfungen zur Kenntnis zu nehmen und dafür zu sorgen, dass die politischen Maßnahmen, die mit den Handelsabkommen einhergehen, den geschlechtsspezifischen Fragen, auf die in den Prüfungen hingewiesen wird, Rechnung tragen;
39. ist der Ansicht, dass der Inhalt der Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen und nicht die Frist im Fokus stehen sollte; hält eine flexiblere Einstellung vonseiten der EU für erforderlich, die eine Diversifizierung der Volkswirtschaften der AKP-Staaten auf der Grundlage eines Ausbaus der verarbeitenden Industrie und des regionalen Handels fördert, damit die Abkommen eine Entwicklung bewirken können;

### **Handelshilfe**

40. unterstützt den Vorschlag der Kommission, ihre Handelshilfe zu differenzieren und ihre Anstrengungen auf die bedürftigsten Länder zu konzentrieren, insbesondere die am wenigsten entwickelten und die einkommensschwachen Länder;
41. fordert, dass die Instrumente der Handelshilfe nicht nur auf den Handel zwischen der EU und den Entwicklungsländern, sondern auch auf die Unterstützung des Binnenhandels, des regionalen Handels und des Süd-Süd-Handels sowie auf den Dreieckshandel zwischen den AKP-Staaten ausgerichtet werden, indem grenzübergreifende Lieferketten gefördert werden, die Effizienz zentraler Dienstleistungen erhöht wird und die Transportkosten reduziert werden, was gleichzeitig dazu beitragen kann, die Anbindung der Entwicklungsländer an die weltweiten Märkte zu stärken;
42. fordert die Entwicklung von wirksameren Förderinstrumenten in Bezug auf die Anpassung der Produktion und ihre Diversifizierung sowie in Bezug auf die verantwortungsvolle und nachhaltige Entwicklung der verarbeitenden Industrie und kleiner und mittlerer Unternehmen in Entwicklungsländern;

**Dienstag, 16. April 2013**

43. betont, dass geschlechtsbedingte Ungleichheiten im Hinblick auf den Zugang zu Ressourcen, wie Kleinstkrediten, Krediten, Informationen und Technologie, bei der Entwicklung von Strategien für Handelshilfe und anderen relevanten Entwicklungshilfelinstrumenten berücksichtigt werden sollten;

44. unterstützt das Paket zur Förderung kleiner Gewerbebetriebe in Entwicklungsländern, das in der Mitteilung der Kommission angekündigt wurde; fordert die Kommission auf, Fortschritte bei der Entwicklung dieses Pakets zu erzielen, und fordert alle Geber auf, ausreichende Mittel zur Umsetzung des Pakets aufzubringen, um insbesondere die Beteiligung von Kleinbetrieben an Handelsprogrammen zu fördern, die Mehrwert für Erzeuger schaffen, einschließlich jener, die sich zur Nachhaltigkeit verpflichtet haben (z. B. Fair Trade); ersucht um regelmäßige Berichte hinsichtlich der Umsetzung des Pakets;

45. stellt fest, dass Handelskapazitäten sowohl von der „Hardware“ (Infrastruktur) als auch von der „Software“ (Fachwissen) abhängen; fordert daher, dass die EU-Entwicklungshilfe in zahlreichen Ländern in die Stärkung dieser beiden Komponenten investiert wird, insbesondere in Zusammenarbeit mit den am wenigsten entwickelten Ländern;

46. fordert die EU auf, Sorge dafür zu tragen, dass im Rahmen von Handelshilfemaßnahmen armutsmindernde und integrative Instrumente gefördert werden, weshalb deren Schwerpunkt hauptsächlich auf die Bedürfnisse von Kleinunternehmern ausgerichtet sein sollte; betont, dass Handelshilfe eingesetzt werden sollte, um nachhaltige Lieferketten mit armutsorientiertem Fokus aufzubauen und somit die Schaffung einer nachhaltigen Lieferkette zu fördern;

47. fordert die EU auf, ihren Schwerpunkt auf die Beseitigung der Probleme innerhalb der Handelshilfeprogramme zu legen, insbesondere im Hinblick auf ihre Umsetzung und Kapazitäten zu ihrer Kontrolle; fordert in der Folge einen Perspektivwechsel von Beiträgen hin zu Ergebnissen, erkennt allerdings die Notwendigkeit sorgfältiger und abgestimmter externer Kontrolle an, um offene und transparente Handelspraktiken sicherzustellen;

48. fordert die EU auf, die Privatwirtschaft effektiver in die Gestaltung von Projekten der Handelshilfe einzubeziehen, um Unternehmen in Entwicklungsländern bei der Förderung des Handels zu unterstützen;

### ***Entwicklung und Bedeutung der Privatwirtschaft***

49. hält angesichts des Wandels der Struktur des internationalen Handels und des Nord-Süd-Handels die Eigenverantwortung der Empfängerländer für Hilfsprogramme zusammen mit Transparenz, Rechenschaftspflicht und ausreichenden Ressourcen für entscheidende Faktoren, die zu ihrer Wirksamkeit und ihrem Erfolg beitragen, wobei das Ziel darin besteht, das Reichtumsgefälle zu verringern, den Wohlstand zu teilen und eine regionale Integration zu erreichen; hält es auch für ausschlaggebend, dass bei der Gestaltung und Überwachung dieser Programme nationale, regionale und lokale Institutionen sowie die Zivilgesellschaft systematisch einbezogen werden und für eine Aufsicht durch die Geber gesorgt wird;

50. fordert die Kommission auf, die neuen Herausforderungen der Entwicklungshilfe durch Handel besser zu berücksichtigen, wobei es sich u. a. um die Differenzierung der Entwicklungsstufen, die Unterstützung der Produktion vor Ort und der Diversifizierung dieser Produktion sowie die Förderung von Sozial- und Umweltnormen handelt;

51. fordert die Gesamtheit der Geber — öffentliche sowie private — auf, ihre Maßnahmen verstärkt zu koordinieren und sie an das bestehende Angebot anzugleichen, insbesondere angesichts der gegenwärtigen von Mittelkürzungen gekennzeichneten Situation; weist darauf hin, dass die BRICS künftig gleichzeitig Empfänger und Geber sind; fordert sie auf, mit der EU zusammenzuarbeiten, um Erfahrungen gemeinsam zu nutzen und ihre jeweiligen Maßnahmen zu optimieren, sowie immer mehr Verantwortung gegenüber weniger entwickelten Ländern und innerhalb der Gemeinschaft der Geber zu übernehmen; ist besorgt über die Zunahme der gebundenen Hilfeleistungen; hält die Industrieländer und die großen Schwellenländer an, von diesem Vorgehen abzusehen;

52. fordert die Kommission und alle Geber auf, innovative Finanzierungs- und Partnerschaftsformen für die Entwicklung zu suchen; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass Kredite von Privat an Privat („peer-to-peer-lending“) auch dazu beitragen können, Entwicklung durch Handel voranzubringen; empfiehlt eine bessere Koordinierung von Entwicklungsprojekten, die von regionalen Entwicklungsbanken und der Weltbank/der Internationalen Finanz-Corporation finanziert werden, und die Verallgemeinerung der Methode der interregionalen Finanzierungssysteme, wie sie im Rahmen des Infrastruktur-Treuhandfonds EU-Afrika umgesetzt wird;

53. fordert Unternehmen mit Sitz in der EU, die Produktionsstätten in Entwicklungsländern besitzen, auf, ihre Verpflichtung, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und Sozialstandards und Umweltnormen, Standards betreffend die Gleichstellung der Geschlechter, Kernarbeitsnormen, internationale Abkommen und die Entrichtung angemessener Steuern in einer transparenten Art und Weise einzuhalten, uneingeschränkt zu erfüllen; fordert die ausnahmslose Durchsetzung des Rechts auf Freiheit von Zwangsarbeit und insbesondere von Kinderarbeit;

Dienstag, 16. April 2013

54. zeigt sich überzeugt vom Potenzial der Privatwirtschaft, die Entwicklung als treibende Kraft voranzutreiben, und betont, dass dieser Prozess lokalen Gemeinschaften dienen und mittels des Grundsatzes einer integrativen und fairen Lieferkette alle beteiligten Akteure, vom Hersteller/Arbeiter bis hin zum Verbraucher, stärken muss, damit sich dieses Potenzial voll entfalten kann;

55. begrüßt die Tatsache, dass eine Vielzahl von Industriezweigen und multinationalen Unternehmen detaillierte Verhaltenskodizes für Lieferanten mit Leistungsvorgaben im sozialen und ökologischen Bereich für ihre weltweiten Lieferketten eingeführt haben; erinnert daran, dass die Ausbreitung und Heterogenität der SVU-Kodizes Herausforderungen darstellen; stellt insbesondere fest, dass es wegen der Heterogenität des Konzepts der sozialen Verantwortung der Unternehmen (SVU) schwierig ist, das jeweilige Niveau der sozialen Verantwortlichkeit zu vergleichen, zumal verschiedene Unternehmen unterschiedliche Normen in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Berichterstattung entwickelt haben; fordert die EU daher erneut auf, die Schaffung eines eindeutigen internationalen Rechtsrahmens anzustreben, durch den die Verantwortung und die Pflichten von Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte geregelt werden;

56. fordert Unternehmen mit und ohne Sitz in der EU außerdem auf, die 10 Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu befolgen;

57. fordert die EU zu einem schärferen Vorgehen gegenüber Steuerparadiesen und Kapitalflucht auf, die die Einkommen sowohl der EU-Länder als auch der Entwicklungsländer mindern und der Armutsbekämpfung und der Schaffung von Wohlstand in armen Ländern entgegenwirken; hebt hervor, dass illegale Kapitalabflüsse aus Entwicklungsländern zwischen 6 und 8,7 % ihres BIP darstellen und sich auf das Zehnfache der Hilfgelder für Entwicklungsländer belaufen; fordert die Kommission daher auf, proaktiv nach weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in diesem Bereich zu suchen; fordert insbesondere zum Zweck der Zerschlagung nachteiliger Steuerstrukturen ein internationales Übereinkommen (ähnlich einem multilateralen Mechanismus für den automatischen Austausch von Steuerinformationen), das Sanktionen sowohl für nicht kooperative Gerichtsbarkeiten als auch für Finanzinstitutionen, die mit Steuerparadiesen zusammenarbeiten, vorsieht (d. h. die Prüfung der Möglichkeit nach dem Vorbild des amerikanischen Gesetzes „Stop Tax Havens Abuse Act“, Finanzinstituten, die mit Steuerparadiesen zusammenarbeiten, die Banklizenz zu entziehen);

58. fordert die EU, sonstige Geldgeber, die Behörden der Partnerländer und auf lokaler und internationaler Ebene tätige private Akteure in Entwicklungsländern auf, potenzielle Bereiche für die Zusammenarbeit zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu ermitteln, um den Nutzen von Geschäftstätigkeiten für die Entwicklung zu maximieren und zivilgesellschaftliche Organisationen auf allen Diskussionsebenen einzubinden;

59. unterstreicht die grundlegende Bedeutung der Förderung von öffentlich-privaten Partnerschaften für Wachstumssinitiativen in den Entwicklungsstrategien der EU und der Einbindung von Erfahrung, Fachwissen und Verwaltungsstrukturen der Privatwirtschaft in Partnerschaften mit öffentlichen Ressourcen; fordert, dass die Partnerschaft und Kooperation lokaler Behörden in EU-Mitgliedstaaten, die Erfahrung, z. B. beim Aufbau von Infrastrukturen, haben, mit lokalen Behörden in Entwicklungsländern gefördert wird;

60. ist der Auffassung, dass ausländische Direktinvestitionen einen starken Motor für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, den Transfer von Know-how, Unternehmertum und Technologie sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen darstellen und somit entscheidend zur Entwicklung beitragen; fordert, dass die Entwicklungsagenda auf die Unterstützung des Kapazitätenaufbaus in Entwicklungsländern ausgerichtet wird, mit dem Ziel, ein transparentes, berechenbares und günstiges Investitionsklima zu schaffen, in dem die Bürokratie für Unternehmen auf ein Minimum reduziert, Eigentumsrechte respektiert, Wettbewerb gefördert und solide makroökonomische Maßnahmen umgesetzt werden;

### **Rohstoffe und die Bergbauindustrie**

61. weist darauf hin, dass ungeachtet der Umsetzung des Kimberley-Prozesses für die Zertifizierung von „Blutdiamanten“ der Handel mit natürlichen Ressourcen nach wie vor Aufstände anheizt und es in Abbaugebieten weiterhin zu Menschenrechtsverletzungen kommt; betont daher die dringende Notwendigkeit, ein System der Sorgfaltspflicht für Edelsteine und wertvolle Mineralien, wie beispielsweise für sogenannte Konfliktmineralien einzuführen; vertritt die Ansicht, dass eine solche Maßnahme dazu beitragen könnte, die größte Herausforderung des Ressourcenfluchs zu meistern und die Vorteile für Entwicklungsländer, mit ihren Rohstoffen zu handeln, zu vergrößern; begrüßt in diesem Zusammenhang die Pläne der Kommission, eine Bekanntmachung zu Konfliktmineralien zu veröffentlichen;

62. erkennt an, dass die Kommission ein Partner der Initiative für die Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) ist; fordert die Kommission und diejenigen, die in der Rohstoffwirtschaft tätig sind, auf, aktiv darauf hinzuwirken, dass sich mehr Förderländer der Initiative anschließen;

63. unterstreicht, dass natürliche Ressourcen zwei große Herausforderungen für Industrie- und Entwicklungsländer aufwerfen: die Bewältigung von Umweltauswirkungen, die durch die Nutzung von Ressourcen ihren gesamten Lebenszyklus hindurch entstehen, und die soziopolitische Herausforderung des Umgangs mit Menschenrechten und Armut auf internationaler Ebene;

Dienstag, 16. April 2013

64. unterstützt nachdrücklich den Legislativvorschlag für eine länderbezogene Berichterstattung als Teil der Überarbeitung der Rechnungslegungs- und Transparenzrichtlinie, um Korruption zu bekämpfen und Steuerumgehung zu verhindern; fordert zudem die in Entwicklungsländern tätigen europäischen Bergbauunternehmen auf, als Vorbilder für soziale Verantwortung und die Förderung menschenwürdiger Arbeit zu fungieren;

65. hebt hervor, dass das Governance-Problem im Rohstoffsektor fast vollständig durch freiwillige Initiativen gelöst wurde, von denen die Initiative zur Verbesserung der Transparenz in der Rohstoffindustrie, mit der die Informations-transparenz verbessert werden soll, besonders hervorzuheben ist; stellt jedoch fest, dass die Initiative zur Verbesserung der Transparenz in der Rohstoffindustrie ungeachtet ihrer Notwendigkeit nicht ausreicht, um das umfassendere Problem der Korruption und Bestechung im Rohstoffsektor zu bekämpfen; stellt ebenso fest, dass der Rahmen der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (Schutz, Achtung, Zugang zu Rechtsschutz) in Bezug auf die Rohstoffindustrie und Ressourcen noch keine spezifischen Aussagen enthält; vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass detaillierte Bestimmungen für die Rohstoffindustrie in den Rahmen der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte aufgenommen werden müssen, und dass ein erster Schritt darin bestehen könnte, einen Sonderberichterstatte des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zu diesem Thema zu benennen und ihm das Mandat zu erteilen, Empfehlungen zu bewerten und auszuarbeiten;

66. vertritt die Ansicht, dass Normen für Transparenz und Zertifizierung mit der Zeit ausgebaut werden müssen, um Bestechung und Korruption im Rohstoffsektor und darüber hinaus vollständig zu bekämpfen, fordert die EU in einem allgemeineren Kontext auf, stärkere Governance-Mechanismen zu fördern, um ökologische Aspekte und Aspekte der Achtung der Menschenrechte im Zusammenhang mit der Rohstoffausbeutung anzugehen; vertritt insbesondere die Auffassung, dass ein internationales Übereinkommen über nachhaltige Ressourcenverwaltung entscheidend ist, um grundlegende Rechtsprinzipien für die nachhaltige Ressourcenverwaltung festzulegen;

67. betont, dass der nachhaltige Rohstoffabbau Konzepte erfordert, die dem gesamten Lebenszyklus von Ressourcen Rechnung tragen; weist darauf hin, dass die Transparenz der weltweiten Lieferketten durch deren Komplexität getrübt wird; ist dementsprechend der Ansicht, dass die bestehenden Transparenzinitiativen durch Zertifizierungsmaßnahmen in Form von Produktkennzeichnungen entlang der Lieferkette für mineralische Rohstoffe unterstützt werden sollten;

68. fordert, dass private Akteure, die am Handel mit Produkten der Bergbauindustrie oder ihrer Verarbeitung beteiligt sind, Maßnahmen ergreifen, um die regelmäßige, gründliche und strenge Überwachung der SVU-Grundsätze entlang der Lieferkette sicherzustellen;

69. fordert die Kommission und den EAD auf, sich am kürzlich durch die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde ratifizierten Dodd-Frank Act zu orientieren, in dessen Rahmen in der Rohstoffgewinnung tätige Emittenten bestimmte Zahlungen an Regierungen offenlegen müssen; ermutigt die Kommission, die Berichterstattungspflichten für die Rohstoffindustrie gegenüber anderen Industrien auszuweiten und zu prüfen, ob diese Offenlegungen von unabhängiger Stelle kontrolliert werden sollten;

70. ist der Auffassung, dass sich bilaterale Handels- und Investitionsstrategien auf gemeinsame Grundsätze, wie beispielsweise die der Rohstoffcharta, beziehen sollten; ist der Ansicht, dass diese gemäß der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Lieferkette um sektorbezogene Bestimmungen für Hüttenwerke und Raffinerien sowie die Metall- und Recyclingindustrie ergänzt werden könnten;

71. fordert die EU eindringlich auf, die Tatsache anzuerkennen, dass Ausfuhrbeschränkungen Bestandteil der Entwicklungsstrategien einiger Länder sein können oder aus Gründen des Umweltschutzes gerechtfertigt sein können;

### ***Ernährungssicherheit und Biokraftstoffe***

72. fordert die EU und alle anderen Geldgeber nachdrücklich auf, die Nutzung von fruchtbarem Boden in Ländern und Regionen, in denen keine Ernährungssicherheit gegeben ist, für andere Zwecke als die der Nahrungsmittelerzeugung nicht zu vereinfachen oder zu derselben beizutragen, und auf Grundlage bewährter Verfahren Konzepte in Bezug auf die Land- und Ressourcenverwaltung für Biokraftstoffe und andere landwirtschaftliche Exportprodukte einzuführen;

73. betont, dass Anreize für Landwirte, in Ländern, in denen keine Ernährungssicherheit gegeben ist, ihr Land für andere Zwecke als die der Nahrungsmittelerzeugung, beispielsweise für die Produktion von Biokraftstoffen, zu nutzen, beseitigt werden müssen; ist der Ansicht, dass Forschung und Innovation, unterstützt durch proaktive Maßnahmen sowohl in Industrie- als auch in Entwicklungsländern, dazu beitragen können, den Widerspruch zwischen Ernährungssicherheit und energiepolitischen Interessen abzubauen;

o

o o

74. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 16. April 2013

P7\_TA(2013)0120

**Ein durch Handel und Investitionen angekurbeltes Wachstum für Entwicklungsländer****Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu Handel und Investitionen als treibende Kräfte für das Wachstum in den Entwicklungsländern (2012/2225(INI))**

(2016/C 045/03)

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 207 und Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Handel, Wachstum und Entwicklung — Eine maßgeschneiderte Handels- und Investitionspolitik für die bedürftigsten Länder“ (COM(2012)0022),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Handel, Wachstum und Weltgeschehen — Handelspolitik als Kernbestandteil der EU-Strategie Europa 2020“ (COM(2010)0612),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Stärkere EU-Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Mobilisierung von Mitteln für die Entwicklungsfinanzierung“ (COM(2012)0366),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine neue Antwort auf eine Nachbarschaft im Wandel“ (COM(2011)0303),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (COM(2011)0637),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Globales Europa: Ein neues Konzept für die Finanzierung des auswärtigen Handelns der EU“ (COM(2011)0865),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer umfassenden europäischen Auslandsinvestitionspolitik“ (COM(2010)0343),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine neue EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ (COM(2011)0681),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer EU-Strategie für Handelshilfe — der Beitrag der Kommission“ (COM(2007)0163),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Handel und Entwicklung — Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Nutzung der Vorteile des Handels“ (COM(2002)0513),
- unter Hinweis auf den Bericht über die Rechenschaftslegung der EU im Bereich der Entwicklungsfinanzierung für 2012, insbesondere auf den Abschnitt Handelshilfe (SWD(2012)0199),
- unter Hinweis auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und der Europäischen Union und auf seine Neufassungen von 2005 und 2010,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 25. November 2010 zu Menschenrechten, Sozial- und Umweltnormen in internationalen Handelsabkommen<sup>(1)</sup>, zur internationalen Handelspolitik im Zuge der Herausforderungen des Klimawandels<sup>(2)</sup> und zur sozialen Verantwortung von Unternehmen in internationalen Handelsabkommen<sup>(3)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S 94.

<sup>(3)</sup> ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S 101.

**Dienstag, 16. April 2013**

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 23. Mai 2007 zur handelsbezogenen Hilfe der EU <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 25. März 2009 zu den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Regionen und den AKP-Staaten <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 27. September 2011 zu einer neuen Handelspolitik für Europa im Rahmen der Strategie Europa 2020 <sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen <sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 13. September 2012 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates im Sinne der Streichung einiger Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben <sup>(5)</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. April 2011 zur künftigen europäischen Auslandsinvestitionspolitik <sup>(6)</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 11. Dezember 2012 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern <sup>(7)</sup>,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 16. Februar 2012 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln <sup>(8)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1063/2010 der Kommission vom 18. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(9)</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. März 2012 zum Konzept der EU für Handel, Wachstum und Entwicklung im nächsten Jahrzehnt und vom 15. Oktober 2012 zur Entwicklungsfinanzierung,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 25. März 2010 zu den Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklungsländer und auf die Entwicklungszusammenarbeit <sup>(10)</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. September 2012 <sup>(11)</sup>,
- unter Hinweis auf das Arbeitsprogramm 2012–2013 der WTO im Hinblick auf die Handelshilfe,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union: „Der Europäische Konsens“ <sup>(12)</sup>,
- unter Hinweis auf die am 15. Mai 2007 angenommene EU-Strategie für Handelshilfe: Verstärkung der EU-Unterstützung für handelsbezogene Bedürfnisse in Entwicklungsländern,
- unter Hinweis auf das auf der Konferenz in Almaty vom 28./29. August 2003 verabschiedete Aktionsprogramm für Binnenentwicklungsländer,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit vom 2. März 2005 und auf die Partnerschaft von Busan für eine wirksame Entwicklungszusammenarbeit vom 1. Dezember 2011,

<sup>(1)</sup> ABl. C 102 E vom 24.4.2008, S. 291.

<sup>(2)</sup> ABl. C 117 E vom 6.5.2010, S. 101, S. 106, S. 112, S. 118, S. 124, S. 129, S. 135, S. 141.

<sup>(3)</sup> ABl. C 56 E vom 26.2.2013, S. 87.

<sup>(4)</sup> ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

<sup>(5)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0342.

<sup>(6)</sup> ABl. C 296 E vom 2.10.2012, S. 34.

<sup>(7)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0471.

<sup>(8)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0060.

<sup>(9)</sup> ABl. L 307 vom 23.11.2010, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. C 4 E vom 7.1.2011, S. 34.

<sup>(11)</sup> ABl. C 43 vom 15.2.2012, S. 73.

<sup>(12)</sup> ABl. C 46 vom 24.2.2006, S. 1.

Dienstag, 16. April 2013

- unter Hinweis auf das Aktionsprogramm von Istanbul zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder für die Jahre 2011 bis 2020 <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Erklärung des G20-Gipfeltreffens in Seoul am 11./12. November 2010 mit dem Titel „Entwicklungskonsens von Seoul für gemeinsames Wachstum“,
  - unter Hinweis auf den Weltinvestitionsbericht der UNCTAD für 2012, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte von 2011, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu den Beurteilungen der Auswirkungen von Handels- und Investitionsabkommen auf die Menschenrechte, die Grundsätze der Unctad/FAO/Weltbank/IFAD für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen, die 2011 überarbeiteten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und das auf der XIII. Ministerkonferenz der Unctad 2012 und der Rio+20-Konferenz 2012 vereinbarte Doha-Mandat,
  - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel sowie der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0053/2013),
- A. in der Erwägung, dass die Handels- und Investitionspolitik der EU von den allgemeinen Grundsätzen des auswärtigen Handelns der EU nach den Artikeln 3 und 21 EUV geleitet sein und zu „globaler nachhaltiger Entwicklung [...], zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte [...]“ beitragen muss;
- B. in der Erwägung, dass eine Verbindung zwischen den Artikeln 207 und 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union besteht; in der Erwägung, dass Artikel 207 besagt, dass die Handelspolitik der EU im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet wird; in der Erwägung, dass Artikel 208 vorsieht, dass die politischen Maßnahmen der Union, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung zu tragen haben;
- C. in der Erwägung, dass Handel und Investitionen zwischen der EU, den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern Instrumente zur Verwirklichung dieser Ziele darstellen, indem durch sie ein nachhaltiges und inklusives Wachstum aller Beteiligten gefördert, der Austausch von Technologien und Sachkenntnissen ermöglicht sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen wird, sodass die Wettbewerbsfähigkeit und die Produktivität gesteigert, der soziale Zusammenhalt verbessert und die Ungleichheit bekämpft werden können;
- D. in der Erwägung, dass Handel und Investitionen nicht allein für das Wachstum und die nachhaltige Entwicklung ausschlaggebend sein können, da die strukturellen Defizite (unzureichende Humanressourcen, Staatsführung und Infrastrukturen, ein schwacher Privatsektor, hohe Abhängigkeit von Rohstoffausfuhren, geringe Diversifizierung der Ausfuhren, hohe Handelskosten usw.), unter denen die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder leiden, deren uneingeschränkten Zugang zum Welthandel behindern;
- E. in der Erwägung, dass die Handels- und Investitionspolitik der Europäischen Union zur Förderung des Wachstums in den Empfängerländern mit den von den verantwortlichen Behörden vorgegebenen Entwicklungszielen abzustimmen ist und mit der Achtung des Grundsatzes der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung einhergehen, durch technische und finanzielle Hilfe begleitet werden und, sofern angemessen, den Aufbau öffentlich-privater Partnerschaften mit Nord-Süd- und Süd-Süd-Ausdehnung sowie grenzüberschreitender Art umfassen muss;
- F. in der Erwägung, dass im Jahr 2010 der Süd-Süd-Handel einen Anteil von 23 % am Welthandel erreichte; in der Erwägung, dass dem Bericht der WTO über den Welthandel 2011 zufolge die Süd-Süd-Präferenzabkommen zwei Drittel aller derartigen Abkommen ausmachten und lediglich ein Viertel davon auf Nord-Süd-Abkommen entfiel; in der Erwägung, dass laut dem Weltinvestitionsbericht 2012 die Schwellenländer weltweit beinahe die Hälfte der ausländischen Direktinvestitionen (ADI) auf sich vereinen;
- G. in der Erwägung, dass viele Länder nach wie vor nicht umfassend vom Handel profitieren und der Anteil der am wenigsten entwickelten Länder am weltweiten BIP sinkt; in der Erwägung, dass trotz einer hohen Rate des Wirtschaftswachstums der Anteil der 49 am wenigsten entwickelten Länder immer noch nur 1,12 % des Welthandels ausmacht; in der Erwägung, dass der Handel nicht für alle Entwicklungsländer die gleichen Vorteile gebracht und in einigen Fällen zur Verschärfung sozialer Ungleichheiten geführt hat;
- H. in der Erwägung, dass die großen Schwellenländer, die nach wie vor zur Kategorie der Entwicklungsländer zählen, gleichzeitig Geber und Empfänger von Handelshilfe sind; in der Erwägung, dass die Union und die anderen Industrieländer den komplexen Status dieser neuen Akteure, ihre Bedeutung und ihre Besonderheiten stärker berücksichtigen und folglich ihr Handelshilfeangebot anpassen müssen;

<sup>(1)</sup> A/CONF.219/3 vom 11.5.2011.

Dienstag, 16. April 2013

- I. in der Erwägung, dass die handels- und investitionspolitischen Maßnahmen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung sehr unterschiedliche Quellen und Formen haben können; in der Erwägung, dass mehrere Programme und Maßnahmen auf dem Gebiet desselben Landes durchgeführt werden können, dass eine mangelnde Koordinierung jedoch deren Wirksamkeit und Zweckdienlichkeit mindern und letztlich das Vertrauen der Bürger in diese Maßnahmen schmälern kann;
- J. in der Erwägung, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten mit 10,7 Milliarden EUR im Jahr 2010 (oder beinahe einem Drittel der gesamten offiziellen Entwicklungshilfe) im Bereich der Handelshilfe der größte Geber sind; in der Erwägung, dass die Wirtschafts- und Finanzkrise die Frage nach einer Verringerung der für die öffentliche Entwicklungshilfe und insbesondere für die Handelshilfe bereitgestellten Mittel sowie nach ihrem wirksamen Einsatz aufgeworfen hat;
- K. in der Erwägung, dass sich die Union verpflichtet hat, den Gesamtbetrag der für die Hilfe bereitgestellten Haushaltsmittel bis 2015 auf 0,7 % des BNE zu erhöhen;
  1. unterstützt das Ziel der Kommission, die Synergien zwischen der Handels- und der Entwicklungspolitik zu stärken; empfiehlt, dass sie den Bedürfnissen und Kapazitäten der Empfängerländer Rechnung trägt und Instrumente wie die regionale Integration stärkt, um einen größeren Nutzen aus derartigen Synergien zu ziehen, und dass sie Maßnahmen, die auf folgende Ziele gerichtet sind, Vorrang einräumt:
    - Förderung einer nachhaltigen und inklusiven Entwicklung;
    - Schaffung von Arbeitsplätzen und Stärkung der Fähigkeiten sowie der Entwicklung des Humankapitals bei gleichzeitiger Verringerung sozialer Ungleichheiten;
    - Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegenüber wirtschaftlichen Erschütterungen;
    - Unterstützung bei der Entwicklung des Privatsektors, und insbesondere der kleinen Betriebe, darunter die Kleinstbetriebe, die kleinen und die mittleren Unternehmen, um ihre Beteiligung an Handels- und Investitionstätigkeiten auf lokaler, regionaler, grenzüberschreitender, bilateraler und multilateraler Ebene zu fördern;
    - Verbesserung der Haushaltsführung und Bekämpfung von Korruption, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, Geldwäsche und der Existenz von Steueroasen, unter anderem durch den Aufbau von Mechanismen zum Informationsaustausch über und zur Kontrolle von Unternehmenszahlungen;
    - Förderung des Geschäfts- und Investitionsklimas, einschließlich der Durchführung von Maßnahmen für Handelserleichterungen;
    - Diversifizierung von Handels- und Investitionsströmen sowie
    - Bereitstellung der erforderlichen technischen Unterstützung, damit diese Maßnahmen wie geplant durchgeführt werden können;
  2. fordert die Europäische Union auf, bei der Entwicklung und der Umsetzung ihrer Handels-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Energiepolitik den Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu achten und die Auswirkungen der entsprechenden politischen Maßnahmen auf die Entwicklung der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder zu prüfen;
  3. betont, dass angemessene Lohnniveaus und angemessene Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz für ein nachhaltiges weltweites Handelssystem und neue weltweite Produktionsketten von Bedeutung sind; weist die Kommission in diesem Zusammenhang auf ihre Mitteilung zum Thema „Menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ hin;
  4. fordert die Union, sonstige Geber, die Behörden in Partnerländern und auf lokaler und internationaler Ebene tätige private Akteure in Entwicklungsländern auf, potenzielle Bereiche für eine Zusammenarbeit zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu sondieren, um den mittels Geschäftstätigkeiten erzielbaren Beitrag zur Verwirklichung von Entwicklungszielen zu maximieren;
  5. betont, dass die Union Teile ihrer handelsbezogenen Hilfe für eine verantwortungsvolle und nachhaltige Entwicklung speziell auf den Aufbau lokaler und regionaler Handelskapazitäten in und zwischen den bedürftigsten Ländern ausrichten muss, um den Wohlstand und den Lebensstandard in diesen Ländern zu erhöhen; begrüßt die Ziele des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit, mit dem die Priorität auf Beschäftigung und Wachstum in den Entwicklungsländern gelegt wird;
  6. ist der Auffassung, dass die Eigenverantwortung der Empfängerländer für die Programme zur Entwicklung von Handel und Investitionstätigkeiten einer der entscheidenden Faktoren für ihren Erfolg ist; ist der Ansicht, dass die Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie die Zivilgesellschaft im Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen systematisch an der Konzipierung und Überwachung der nationalen Programme zu beteiligen sind;

Dienstag, 16. April 2013

7. ermutigt die Entwicklungsländer, die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu einem integrierten Ziel zu machen, das als sektorübergreifendes nationales Politikziel in ihren jeweiligen Strategien und Initiativen festgelegt ist; fordert die Kommission auf, unter anderem mittels eines breiteren Hilfsangebots auf die Stärkung der Fähigkeit der Regierungen hinzuwirken, Fragen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen und inklusiven wirtschaftlichen Entwicklung in ihre nationalen Handelsstrategien und -programme einzubeziehen;
8. weist darauf hin, dass durch eine bessere Vorbereitung auf die Probleme im Bereich der Entwicklung eine klarere Bestimmung des konkreten Entwicklungsbedarfs und der geeigneten Wege zu dessen Deckung ermöglicht würde, wodurch die Aufgaben der Verhandlungsführer und der anderen Beamten mit Zuständigkeit für Handelsfragen erleichtert und ihnen Leitlinien zur Verfügung gestellt würden;
9. hält Investitionen zur Schaffung, Entwicklung, Stärkung und Instandhaltung der wesentlichen Infrastrukturen in den Bereichen des nachhaltigen Verkehrs, der nachhaltigen Energieversorgung und der Telekommunikation, und insbesondere der grenzüberschreitenden Infrastrukturen und intermodalen Knotenpunkte, für ausschlaggebend;
10. betont die Notwendigkeit, für vollständige Transparenz in Bezug auf Zahlungen zu sorgen, die von europäischen Unternehmen an Regierungen geleistet werden; fordert die Kommission auf, nachhaltige Strategien zur Industrialisierung in Entwicklungsländern zu unterstützen, die auf den Handel mit Produkten mit einem Mehrwert anstelle des ausschließlichen Handels mit Rohstoffen ausgerichtet sind;
11. ist der Ansicht, dass Handel und Investitionen im Fall ihres Einsatzes als treibende Kräfte des nachhaltigen Wachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere der Verwirklichung der folgenden Ziele dienen müssen, wobei gleichzeitig das dafür erforderliche Angebot auf der Produktionsseite und die erforderliche Infrastruktur entwickelt werden müssen:

**Landwirtschaft:**

- Unterstützung der selbständigen Landwirte und der kleineren Genossenschaften sowie der Verbreitung nachhaltiger landwirtschaftlicher Methoden und nachhaltiger Verfahren der Fisch- und der Viehzucht, die ihnen den Aufbau, die Festigung und die Diversifizierung der Lieferketten ermöglichen;
- Verbesserung ihres Zugangs zu Finanzmitteln und Mikrofinanzierung;
- Unterstützung der Entwicklungsländer beim Zugang zu Informationen und bei der Anpassung an internationale Gesundheits- und Pflanzenschutznormen, um einen lautereren Wettbewerb und einen umfassenderen Zugang zu Märkten zu gewährleisten, einschließlich des besseren Zugangs der Entwicklungsländer zu den Märkten der Industrieländer, wobei gleichzeitig ihre Bevölkerung besser zu schützen ist;
- schrittweise Abschaffung von Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Spekulationen auf die Preise für Agrarerzeugnisse und von deren Schwankungen;
- Unterstützung bei der Planung und Vermarktung von Sozialgütern und -dienstleistungen sowie von Umweltgütern und -dienstleistungen, einschließlich des Ökotourismus, um den Mehrwert für die Erzeuger und die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien sicherzustellen;
- nachhaltige und transparente Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen;
- Programme für einen gerechten Zugang der Landwirte zu Land;
- Ermöglichung des Zugangs zum Kapazitätsaufbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Diversifizierung von Produkten; Steigerung des Mehrwerts von Produkten und Hilfe bei der Einhaltung von Normen und technischen Anforderungen auf lokalen, regionalen und internationalen Märkten;
- Aufnahme eines Systems positiver Anreize in die sich mit nachhaltiger Entwicklung befassenden Zwischentitel von Handelsabkommen, um Einfuhren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in die EU zu fördern, die den internationalen Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards entsprechen, insbesondere, indem im Einklang mit den Forderungen des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für das Recht auf Nahrung angemessene Einkommen für Erzeuger und ein existenzsichernder Lohn für landwirtschaftliche Arbeitnehmer gewährleistet werden;
- Unterstützung des Bedürfnisses der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder, bestimmte sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse von der gegenseitigen Liberalisierung auszunehmen;

**Industrie:**

- Schaffung, Ausbau und Diversifizierung von Produktionskapazitäten sowie nachhaltige Industrieentwicklung, sodass die beteiligten lokalen Akteure mittels inklusiver und gerechter Lieferketten Gewinne erwirtschaften können;

**Dienstag, 16. April 2013**

- Verbesserung des Geschäfts- und Investitionsklimas, um die Beteiligung des Privatsektors, einschließlich von Kleinunternehmen vor Ort, und, sofern angemessen, den Aufbau von öffentlich-privaten Partnerschaften zu begünstigen;
- schrittweise Beseitigung von Handelsbeschränkungen, wobei berücksichtigt wird, dass die Entwicklungsländer ihre Wirtschaft diversifizieren und junge Industriezweige geschützt werden müssen, um eine tragfähige Grundlage für eine heimische Industrie aufzubauen;
- Schutz von Rechten des geistigen Eigentums, einschließlich geografischer Angaben, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands der Länder und im Hinblick auf die Förderung des Technologietransfers (einschließlich von umweltfreundlichen Technologien) im Einklang mit der Erklärung von Doha zum TRIPS-Übereinkommen und zur öffentlichen Gesundheit;
- Förderung von menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, Transparenz und Nachhaltigkeit; Begünstigung nachhaltiger und gerechter Formen der Arbeit; Stärkung der Arbeitsschutzstandards und der Sozialschutzsysteme, insbesondere im Hinblick auf die IAO-Empfehlungen zu nationalen Mindestniveaus für den Sozialschutz;

**Dienstleistungen:**

- Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung, um die Rechtssicherheit, die Transparenz und die Rechtmäßigkeit von privaten Investitionstätigkeiten, und insbesondere von ADI, zu verbessern;
- sorgfältige Prüfung der geltenden Bestimmungen und Leitlinien für die Aushandlung von Finanzdienstleistungen in und für Handelsabkommen, da diese eine angemessene Finanzmarktregulierung in der EU und bei ihren Handelspartnern nicht behindern sollten;
- Verbesserung der Bedingungen für öffentliche Aufträge;
- Steigerung der Effizienz von öffentlichen Diensten;
- Förderung von Dienstleistungen zur Begünstigung von Handel und Investitionen, und insbesondere von umweltfreundlichen Dienstleistungen, darunter im Bereich des Tourismus, der Logistik und der Investitionen;

**Verwaltung:**

- Unterstützung der nationalen Regierungen bei der Festlegung ihrer nationalen handelsbezogenen Politik und der entsprechenden Strategien, wobei eine angemessene Transparenz und eine adäquate Beteiligung berücksichtigt werden;
- Entwicklung von gemeinsamen Werkzeugen und Ressourcen, um den betreffenden am wenigsten entwickelten Ländern praktische Informationen und Verfahren zur Verfügung zu stellen;
- Unterstützung bei Reformen der Zoll- und Steuerverwaltungen und bei Maßnahmen zur Einschränkung des Anteils des informellen Sektors an der Volkswirtschaft sowie zur Wiedereingliederung des informellen Sektors in die reguläre Volkswirtschaft;
- Förderung der Effizienz, der Steuerung und der Organisation der Versandverfahren und des Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehrs;
- Einrichtung von Instanzen zur Förderung von Handel und Investitionen und Einrichtung von Garantie- und Wagniskapitalfonds, einschließlich der Einplanung von Startkapital und Business Angels;

12. unterstützt den Vorschlag der Kommission, ihre Handelshilfe zu differenzieren und ihre Anstrengungen auf die bedürftigsten Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, zu konzentrieren; empfiehlt der Kommission jedoch, neben den herkömmlichen Indikatoren (Bruttonationaleinkommen, Humankapital und Anfälligkeit gegenüber wirtschaftlichen Erschütterungen) auch den allgemeinen Entwicklungsstand des jeweiligen Landes sowie seine Bedürfnisse, Kapazitäten und sein internes Entwicklungsgefälle zu berücksichtigen; ruft die Kommission auf, in Bezug auf die am wenigsten entwickelten Länder die Grundsätze der erweiterten integrierten Rahmenregelung zu berücksichtigen;

13. unterstreicht, dass das soziale Unternehmertum und die soziale Innovation in den Entwicklungsländern Wachstumsmotoren für die Entwicklung darstellen und zum Abbau von Ungleichheiten und zur Förderung des Wachstums beitragen können, sofern die Gewinne wieder in die Wirtschaftstätigkeit investiert werden;

14. ist der Ansicht, dass Geldüberweisungen und Mikrofinanzierung, auch wenn sie wichtige Instrumente bleiben, nicht allein den gesamten Finanzierungsbedarf decken können; fordert alle Geber auf, innovative Formen der Finanzierung und der Partnerschaft zu ermitteln und zu fördern; unterstützt die Schaffung von Süd-Süd- und Dreieckspartnerschaften; empfiehlt, dass mehr Akteure von interregionalen Finanzierungssystemen, wie sie im Rahmen des Treuhandfonds für die Infrastrukturpartnerschaft EU-Afrika angewendet werden, Gebrauch machen;

Dienstag, 16. April 2013

15. unterstützt das in der Mitteilung der Kommission angekündigte Paket zur Verbesserung der Handelsbedingungen für kleine Wirtschaftsbeteiligte in Entwicklungsländern; fordert die Kommission auf, Fortschritte bei der Entwicklung dieses Pakets zu machen, und fordert alle Geber auf, ausreichende Mittel zu dessen Umsetzung aufzubringen, und insbesondere die Beteiligung von Kleinbetrieben an Handelsprogrammen zu fördern, die den Erzeugern einen Mehrwert sichern, unter anderem in Bezug auf solche, die auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sind (z. B. Fair Trade); ersucht um regelmäßige Berichte über die Umsetzung;
16. begrüßt die Annahme der Mitteilung mit dem Titel „Stärkere EU-Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Mobilisierung von Mitteln für die Entwicklungsfinanzierung“; fordert die Kommission auf, ihre Vorschläge rasch umzusetzen, damit zusätzliche Mittel mobilisiert werden können, die langfristig und berechenbar bereitgestellt und effizient eingesetzt werden; würdigt die im Instrumentarium des politischen Rahmens für Investitionen der OECD enthaltenen Leitsätze; begrüßt die Ergebnisse der weltweiten Partnerschaft von Busan für eine wirksame Entwicklungszusammenarbeit und die Grundsätze von Istanbul zur Wirksamkeit der Entwicklung der Organisationen der Zivilgesellschaft;
17. äußert seine Besorgnis über die Zunahme der gebundenen Hilfeleistungen; hält die Industrieländer und die großen Schwellenländer an, von diesem Vorgehen abzusehen und sich im Gegenteil zu bemühen, im Rahmen ihrer Projekte zur wirtschaftlichen Entwicklung mittels Handel und Investitionen regionale und lokale Ressourcen, einschließlich der Humanressourcen, in Anspruch zu nehmen;
18. erkennt die Bemühungen der internationalen Organisationen (WTO, UNCTAD, UNIDO, OECD, G20, Weltbank und multilaterale Entwicklungsbanken) in Bezug auf die Handelshilfe an; spricht sich für die Aufnahme von Maßnahmen in die Handelshilfeprogramme aus, mit denen die Entwicklungsländer dabei unterstützt werden sollen, die auf die Liberalisierung des Handels zurückzuführenden Verluste auszugleichen; ist der Auffassung, dass ein von der UNCTAD und der WTO koordiniertes System zur Vereinfachung der internationalen, nationalen und lokalen Zusammenarbeit zwischen den Gebern geschaffen werden sollte; verweist auf die Verpflichtung der EU, die Vertretung und Beteiligung der Entwicklungsländer in den genannten internationalen Einrichtungen zu unterstützen und zu erleichtern;
19. bedauert die fehlende Koordinierung der Investitionsstrategien, auch auf internationaler Ebene; begrüßt, dass das Parlament und der Rat eine Einigung über eine Übergangsregelung für bilaterale Investitionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern erzielt haben; ermutigt die Kommission, hinsichtlich internationaler Investitionen eine europäische Strategie zu entwickeln, mit der ein angemessener Investitionsschutz gewährleistet, die Rechtssicherheit gestärkt und die Kapazität der Staaten zur Festsetzung gemeinsamer Rechtsvorschriften und Normen zum Ausdruck gebracht wird, wobei spezifische soziale, wirtschaftliche und ökologische Bedürfnisse vergleichbar unter anderem mit denen, die im Rahmenwerk für eine Investitionspolitik für nachhaltige Entwicklung (Investment Policy Framework for Sustainable Development) der UNCTAD festgehalten sind, Berücksichtigung finden; weist darauf hin, dass die hohen Kosten für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat für die Entwicklungsländer eine unverhältnismäßig starke Belastung darstellen;
20. ist der Ansicht, dass die internationalen Investitionsabkommen unbedingt reformiert werden müssen, um ihre Entwicklungsdimension zu stärken, indem die Rechte und Pflichten von Staaten und Investoren in ein Gleichgewicht gebracht, ein ausreichender politischer Spielraum für Strategien für eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet und die die Investitionsförderung betreffenden Bestimmungen konkretisiert und stärker mit den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung in Einklang gebracht werden;
21. fordert die Kommission auf, in Bezug auf die ausländischen Direktinvestitionen (ADI) aus der EU in die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder aufgeschlüsselte Daten zu erheben, wobei die folgenden Kategorien von Investitionen zu berücksichtigen sind: Fusionen und Übernahmen, Umverteilung von Aktiva innerhalb eines Unternehmens, spekulative Investitionen und umweltfreundliche Investitionen;
22. ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit auch auf den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen abzielen sollte, damit die Entwicklungsländer die Bedingungen schaffen können, die für Investitionen erfüllt sein müssen, z. B. den Aufbau von Steuereinzahlungskapazitäten, die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und die Anwendung der höchsten Rechnungslegungsstandards;
23. begrüßt die Entscheidung der WTO, den Beitritt der am wenigsten entwickelten Länder zu erleichtern; fordert die der WTO angehörenden Industrieländer und großen Schwellenländer auf, hinsichtlich der am wenigsten entwickelten Länder die für Dienstleistungen geltende Ausnahmeregelung anzuwenden und Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern dieser Länder eine Präferenzbehandlung zu gewähren, wobei Mode 4 besondere Aufmerksamkeit gilt, da er für die am wenigsten entwickelten Länder prioritär ist;
24. wünscht, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihren Einfluss, insbesondere auf die großen Schwellenländer, geltend machen, um rasch zum Abschluss des im Rahmen der Doha-Runde verhandelten Abkommens über Handelserleichterungen zu kommen;
25. begrüßt das Engagement der BRICS-Staaten zugunsten von Wachstum und wirtschaftlicher Entwicklung in den Entwicklungsländern; fordert sie auf, ihre Maßnahmen an die Achtung und Förderung demokratischer Grundsätze und einer verantwortungsvollen Staatsführung zu koppeln; fordert die Kommission auf, auch weiterhin in alle mit Entwicklungsländern abgeschlossenen Handelsabkommen eine Demokratie- und Menschenrechtsklausel aufzunehmen;

**Dienstag, 16. April 2013**

26. fordert die Kommission nachdrücklich auf, konkrete Lösungen zur Verstärkung ihrer Bemühungen um eine schnellere und tiefgreifendere regionale Integration unter den Entwicklungsländern vorzuschlagen, um die regionalen Märkte auszubauen und regionale Wertschöpfungsketten zu schaffen; fordert die Kommission zu diesem Zweck auf, in ihren bilateralen und regionalen Handelsabkommen die regionale Integration zu fördern; fordert die Kommission auf, die Vereinfachung und Harmonisierung der Ursprungsregeln sowie Instrumente zur leichteren Anwendung der Regeln durch die kleinen Ausführer in Betracht zu ziehen; fordert die Kommission auf, ihre Partnerschaften mit auf regionaler Ebene bestehenden Institutionen zu festigen, insbesondere mit der Afrikanischen Entwicklungsbank; hebt die entscheidende Rolle des Privatsektors vor Ort für die Handelsintegration und die wirtschaftliche Entwicklung hervor;

27. begrüßt die Reform von Ursprungsregeln und das Inkrafttreten des nach einer Reform geänderten Allgemeinen Präferenzsystems (APS); hofft, dass die Kommission gemäß den Bestimmungen von Artikel 40 der neuen Regelungen einen Bericht über die Auswirkungen der veränderten Bedingungen auf die Empfängerländer, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Rücknahme von Präferenzen auf die betroffenen Länder, vorlegt;

28. nimmt Kenntnis von der vorläufigen Anwendung eines ersten Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) mit einer Gruppe afrikanischer Länder; empfiehlt der Kommission, in Bezug auf die bisher mangelhaften Fortschritte hinsichtlich der Abschlüsse weiterer WPA, die den Entwicklungsinteressen der Entwicklungsländer in vollem Umfang gerecht werden, Bilanz zu ziehen; fordert die Kommission auf, diese Dynamik zu nutzen, um die laufenden Verhandlungen über WPA zwischen der EU und daran interessierten Entwicklungsländern wieder aufzunehmen, um ihre Märkte nach und nach in den multilateralen Handelsrahmen einzugliedern; betont, wie wichtig die Festlegung eines stabilen und gerechten Rechts- und Handelsrahmens für eine beiden Seiten nützende Förderung von Investitionen der EU in den AKP-Ländern ist; fordert die Kommission auf, die Empfehlungen des Parlaments im Hinblick auf die Präferenzerosion sowie die Flexibilität und den Umfang des Zollabbaus zu berücksichtigen und der Umsetzung der WPA besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

29. ist der Ansicht, dass die von der EU entwickelten Instrumente in Bezug auf die Entwicklungshilfe mittels Handel und Investitionen, insbesondere das APS und die WPA, dann wirksam sind, wenn die Bestimmungen und Kriterien für die Anwendung nicht zu Diskriminierungen oder Beschränkungen führen, die sich als nachteilig für die potenziellen Begünstigten erweisen könnten; fordert die Kommission dennoch auf, alle bestehenden Instrumente in einer wirklichen umfassenden Strategie, die auch Maßnahmen zur technischen Unterstützung des Handels, zum Kapazitätsaufbau und zu handelsbezogenen Anpassungen enthält, zusammenzufassen, wozu auch die Standardisierung gehört; ist der Ansicht, dass die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst Synergien entwickeln sollten, um die Handelsdiplomatie der Union weltweit weiter zu verbessern;

30. fordert die Kommission auf, Kapitel zu Handel und nachhaltiger Entwicklung in bilaterale Handelsabkommen aufzunehmen, in denen verbindliche Auflagen zu Umwelt- und Arbeitsschutz sowie Klauseln zur sozialen Verantwortung der Unternehmen niedergelegt sind; ist der Auffassung, dass die Kommission den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern außerdem ihre Zusammenarbeit anbieten sollte, um ihnen bei der Einhaltung dieser Normen behilflich zu sein; ist der Ansicht, dass eine umfassende Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Überwachung der Anwendung derartiger Kapitel das Bewusstsein stärkt und die Akzeptanz von Umweltnormen und Sozialstandards erhöht;

31. empfiehlt der Kommission, bei den Verhandlungen darauf zu drängen, dass in alle künftigen Handelsabkommen zusätzlich zu den Sozial- und Umweltvorschriften verbindliche und einklagbare Menschenrechtsvorschriften aufgenommen werden, um die Wirksamkeit und die Glaubhaftigkeit der Konditionalitätspolitik der EU zu steigern;

32. drängt die EU, ihre Handelsabkommen so zu konzipieren, dass mit ihnen ein verantwortungsvolles Verhalten seitens der Investoren und die Vereinbarkeit mit den international bewährten Verfahren der sozialen Verantwortung der Unternehmen und der guten Unternehmensführung gefördert werden; betont insbesondere, dass Wachstum in Bereichen, in denen arme Personen tätig sind, angestrebt werden sollte, dass es Frauen zugute kommen und ihre Selbstständigkeit fördern sollte und mit der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Entwicklung von Finanzierungsmöglichkeiten für Klein- und Kleinunternehmen einhergehen sollte, damit es integrierend wirkt und wirksam zur Armutsbekämpfung beiträgt;

33. fordert Unternehmen mit Sitz in der EU und mit Produktionsstätten in Entwicklungsländern auf, den Verpflichtungen zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zur Einhaltung von Sozialstandards und Umweltnormen, grundlegenden Arbeitsnormen und internationalen Abkommen auf vorbildliche Weise nachzukommen;

34. fordert die europäischen Konzerne mit Niederlassungen oder Lieferketten in Entwicklungsländern auf, ihren nationalen und internationalen rechtlichen Verpflichtungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umweltschutzaufgaben nachzukommen;

35. begrüßt es, dass zahlreiche Industriezweige und multinationale Unternehmen Verhaltenskodizes mit detaillierten Leistungsvorgaben im sozialen und ökologischen Bereich für ihre weltweiten Lieferketten eingeführt haben; weist jedoch darauf hin, dass für diese Kodizes uneinheitliche Normen in Bezug auf die Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Berichterstattung gelten, die ihre Vergleichbarkeit einschränken; betont, dass mit einer besseren Anwendung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte ein Beitrag zur Verwirklichung der Ziele geleistet wird, die sich die EU hinsichtlich spezifischer Menschenrechtsfragen und grundlegender Arbeitsnormen gesetzt hat;

Dienstag, 16. April 2013

36. betont, dass Hilfen der EU an Regierungen von Drittländern zur Umsetzung von Vorschriften über den Sozial- und Umweltschutz eine notwendige Ergänzung dazu darstellen, die soziale Verantwortung europäischer Unternehmen weltweit voranzutreiben;

37. weist darauf hin, dass ungeachtet der Durchsetzung des Kimberley-Prozesses für die Zertifizierung von Blutdiamanten der Handel mit natürlichen Ressourcen nach wie vor Aufstände anheizt und es in Abbaugebieten weiterhin zu Menschenrechtsverletzungen kommt; betont daher, dass dringend eine systematische Sorgfaltpflicht in Bezug auf den Abbau von und den Handel mit Edelsteinen und anderen sogenannten Konfliktmineralien eingeführt werden muss; ist der Auffassung, dass mit einer derartigen Maßnahme ein Beitrag zur Lösung der übergeordneten Aufgabe, dem Durchbrechen des „Fluchs der Rohstoffe“, geleistet werden könnte und für die Entwicklungsländer die Gewinne aus dem Handel mit ihren Rohstoffen gesteigert werden könnten;

38. erkennt an, dass die Kommission ein Partner der Initiative für die Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) ist; fordert die Kommission und diejenigen, die in der Rohstoffwirtschaft tätig sind, auf, aktiv darauf hinzuwirken, dass sich mehr Förderländer der Initiative anschließen;

39. fordert die Kommission nachdrücklich auf, beim Abschluss von Handels- und Investitionsabkommen die Leitlinien des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für das Recht auf Nahrung anzuwenden, in denen die Durchführung von Folgenabschätzungen bezüglich der Menschenrechte vorgesehen ist („Guiding Principles on Human Rights Impact Assessments of Trade and Investment Agreements“), um sicherzustellen, dass die Abkommen mit den Verpflichtungen im Rahmen von internationalen Menschenrechtsinstrumenten im Einklang stehen;

o

o o

40. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zu übermitteln.

---

Mittwoch, 17. April 2013

P7\_TA(2013)0174

## **Fazilität des finanziellen Beistands für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer Fazilität des finanziellen Beistands für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist (COM(2012)0336 — 2012/0164(APP))**

(2016/C 045/04)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (COM(2012)0336) („Zahlungsbilanz-Vorschlag“),
  - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterbreitenden Ersuchens um Zustimmung,
  - gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf dessen Artikel 143 und 352,
  - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 23. November 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind, die am 13. Juni 2012 vom Parlament angenommenen Abänderungen und den vorläufigen Wortlaut der abschließenden Einigung mit dem Rat <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 23. November 2011 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die am 13. Juni 2012 vom Parlament angenommenen Abänderungen und den vorläufigen Wortlaut der abschließenden Einigung mit dem Rat <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten <sup>(3)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 2012 mit Empfehlungen an die Kommission zum Bericht der Präsidenten des Europäischen Rates, der Kommission, der Europäischen Zentralbank und der Euro-Gruppe „Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion“ <sup>(4)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Zwischenberichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0129/2013),
- A. in der Erwägung, dass der Rat im Einklang mit Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig eine Verordnung zur Schaffung einer Fazilität des finanziellen Beistands für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, erlässt;
- B. in der Erwägung, dass 2002 durch die Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates eine Fazilität zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, geschaffen wurde;
- C. in der Erwägung, dass der im Rahmen dieser Fazilität zur Verfügung stehende Gesamtbetrag von ursprünglich 12 Mrd. EUR als Reaktion auf die Finanzkrise im Dezember 2008 auf 25 Mrd. EUR und im Mai 2009 auf 50 Mrd. EUR angehoben wurde; in der Erwägung, dass von diesen 50 Mrd. EUR 13,4 Mrd. EUR an Rumänien, Lettland und Ungarn ausgezahlt und darüber hinaus für Rumänien vorsorglich 1,4 Mrd. EUR bereitgestellt wurden;

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte vom 12.3.2013, P7\_TA-PROV(2013)0069 („Gauzès-Bericht“).

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte vom 12.3.2013, P7\_TA-PROV(2013)0070 („Ferreira-Bericht“).

<sup>(3)</sup> ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1.

<sup>(4)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0430.

Mittwoch, 17. April 2013

- D. in der Erwägung, dass Ungarn, Rumänien und Lettland die ersten Mitgliedstaaten waren, die zu Beginn der Finanz- und Wirtschaftskrise Finanzhilfen der Union mittels einer Zahlungsbilanz-Fazilität beantragten, und dass ihnen diese auch gewährt wurden; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten, die nicht Mitglied des Euro-Währungsgebiets sind, stark von der Wirtschafts- und Finanzkrise betroffen sind;
- E. in der Erwägung, dass sich die weltweite Wirtschaftskrise stark auf alle Mitgliedstaaten ausgewirkt und zu einer Verschlechterung ihres Haushaltsdefizits, ihrer Zahlungsbilanz und ihrer Gesamtverschuldung geführt hat;
- F. in der Erwägung, dass der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM), der im Oktober 2012 geschaffen wurde, mit einer Darlehenskapazität von 500 Mrd. EUR, die über gezeichnetes Kapital bereitgestellt wird, der wichtigste Unterstützungsmechanismus für die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ist; in der Erwägung, dass über den ESM in Zukunft unter bestimmten Bedingungen Banken, die sich in Schwierigkeiten befinden, direkt finanziell unterstützt werden können;
- G. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 20. November 2012 gefordert hat, dass der ESM in Zukunft nach der Gemeinschaftsmethode verwaltet werden und dem Europäischen Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig sein sollte, und dass wichtige Beschlüsse, wie z. B. über die Gewährung der Finanzhilfe für Mitgliedstaaten und über den Abschluss von Vereinbarungen, einer angemessenen Kontrolle durch das Parlament unterliegen sollten;
- H. in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass die Fazilität Mechanismen der demokratischen Rechenschaftspflicht umfasst und in ihrem Rahmen der Funktionsweise der nationalen Parlamente Rechnung getragen wird;
- I. in der Erwägung, dass Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, im Rahmen des Zahlungsbilanz-Vorschlags keinen Anspruch auf Mittel aus Finanzinstrumenten haben, die uneingeschränkt mit jenen vergleichbar sind, die ihnen im Rahmen des ESM zur Verfügung stehen;
- J. in der Erwägung, dass mit einer Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 dazu beigetragen würde, gleiche Ausgangsbedingungen für die Mitgliedstaaten, die zum Euro-Währungsgebiet gehören, und die Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets zu schaffen und das Verfahren zur Aktivierung der Zahlungsbilanz-Fazilität zu vereinfachen;
- K. in der Erwägung, dass bei der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 und der auf der Grundlage des Zahlungsbilanz-Vorschlags anzunehmenden Verordnung die Rolle der Sozialpartner gewahrt werden muss und die verschiedenen nationalen Gepflogenheiten und Einrichtungen für die Lohnbildung beachtet werden müssen, und zwar insbesondere bei der Ausarbeitung und Umsetzung makroökonomischer Anpassungsprogramme; in der Erwägung, dass es sich hierbei um eine für die gesamte Union horizontale Frage handelt und daher dafür gesorgt werden sollte, dass in Bezug auf die Länder, die zum Euro-Währungsgebiet gehören, und jene, die nicht dazu gehören, einheitlich vorgegangen wird;
1. begrüßt den Zahlungsbilanz-Vorschlag als ersten Schritt hin zu gleichen Ausgangsbedingungen für die Mitgliedstaaten, die zum Euro-Währungsgebiet gehören, und die Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets; erkennt an, dass diese Aufgabe angesichts der Beschaffenheit der vor Kurzem für das Euro-Währungsgebiet geschaffenen Mechanismen nicht einfach ist;
  2. vertritt die Auffassung, dass der finanzielle Beistand zur Stützung der Zahlungsbilanzen eine entscheidende Rolle dahingehend spielen kann, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Verwaltungskapazitäten zu verbessern, damit Unionsmittel wirksamer genutzt werden können;
  3. vertritt jedoch die Auffassung, dass es einer Reihe von Änderungen bedarf, die in diesem Zwischenbericht dargelegt werden, um zu einem annehmbaren Ergebnis zu gelangen; fordert daher im Sinne einer transparenten Beschlussfassung, dass der Rat und die Kommission die Verordnung auf der Grundlage des Zahlungsbilanz-Vorschlags erst nach der Annahme des vorliegenden Zwischenberichts verabschieden;
  4. hebt hervor, dass Artikel 352 AEUV eine angemessene rechtliche Grundlage für die Verordnung darstellt, die auf der Grundlage des Zahlungsbilanz-Vorschlags angenommen werden soll, und betont, dass durch diese Grundlage neue Formen finanziellen Beistands durch die Union geschaffen werden können und ein Rahmen für derartige Hilfen geschaffen werden kann, der über den Anwendungsbereich des im Rahmen von Artikel 143 AEUV vorgesehenen Beistands hinausgeht;
  5. bedauert, dass die Kommission vor der Verabschiedung des Zahlungsbilanz-Vorschlags keine umfangreichen Konsultationen durchgeführt und keine Gründe vorgelegt hat, die den Schluss nahegelegt hätten, dass dies durch eine außergewöhnliche Dringlichkeit bedingt gewesen wäre, wie in Artikel 2 des dem AEUV und dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) beigefügten Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehen ist;
  6. weist darauf hin und bedauert, dass kein Verweis auf die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit erfolgte, wie in Artikel 5 des dem AEUV und dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) beigefügten Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehen ist; fordert die Kommission und den Rat auf, einen ausdrücklichen Verweis auf die oben genannten Grundsätze aufzunehmen, bevor der Entwurf einer Verordnung dem Parlament zur Zustimmung übermittelt wird;

Mittwoch, 17. April 2013

7. fordert den Rat und die Kommission auf, die folgenden Forderungen zu berücksichtigen, bevor der Entwurf einer Verordnung dem Parlament zur Zustimmung übermittelt wird:

- i) der Haushaltsplan der Union fungiert in Bezug auf alle Beistandsmaßnahmen im Rahmen des Zahlungsbilanz-Vorschlags als letzte Sicherheit; vor diesem Hintergrund sollte die Kommission neben den bestehenden Vorschriften angemessene Lösungen vorschlagen, wie das Recht des Parlaments auf Kontrolle des Haushaltsplans der Union im Zahlungsbilanz-Vorschlag in wesentlichem Maße berücksichtigt werden und so umgesetzt werden könnte, dass für eine wirkliche Rechenschaftspflicht gesorgt ist;
- ii) die Kommission sollte die Beziehung zwischen Beistand für Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets, der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus <sup>(1)</sup> gewährt werden kann, und den Bestimmungen und Instrumenten klären, die mit der Verordnung geschaffen werden, welche nach der Einstellung des Europäischen Finanzstabilitätsmechanismus (EFSM) auf der Grundlage des Zahlungsbilanz-Vorschlags angenommen wird;
- iii) da der EFSM bald eingestellt wird, wie es die führenden Politiker der EU im Rahmen des Europäischen Rates im Jahr 2010 im Zuge des bevorstehenden Inkrafttretens des ESM-Vertrags bereits angekündigt haben, sollten die im Rahmen des EFSM noch ausstehenden Mittel (etwa 10 Mrd. EUR) auf die Zahlungsbilanz-Fazilität übertragen werden, wodurch sich deren Schlagkraft von 50 Mrd. EUR auf 60 Mrd. EUR erhöhen würde; nachdem die Mitgliedstaaten die Darlehen aus dem EFSM zurückgezahlt haben, wird die Sicherheit in Gestalt des Haushaltsplans der Union für diesen zurückgezahlten Betrag nicht mehr benötigt und kann als Sicherheit für neue Darlehen genutzt werden; nach der Einstellung des EFSM werden die verbleibende Kapazitäten des EFSM nicht mehr im Rahmen des EFSM genutzt und könnten ab diesem Zeitpunkt im Rahmen der Zahlungsbilanz-Fazilität genutzt werden;
- iv) zwischen der Zahlungsbilanz-Fazilität und der Nutzung von Strukturfondsmitteln sollte im Zahlungsbilanz-Vorschlag keine unmittelbare Verbindung hergestellt oder materielle Bedingung festgelegt werden; Bedingungen für die Nutzung von Mitteln aus den Strukturfonds sollten, wenn sie überhaupt notwendig sind, in den einschlägigen Gesetzgebungsakten zur Kohäsionspolitik niedergelegt werden;
- v) Artikel 2 Absatz 4 des Zahlungsbilanz-Vorschlags über die Anforderung, dass die Kommission zu konsultieren ist, wenn außerhalb der Union um finanziellen Beistand ersucht wird, sollte nicht auf Mitgliedstaaten anwendbar sein, die vorsorglich finanziellen Beistand in Form einer Kreditlinie erhalten, die nicht an die Annahme neuer politischer Maßnahmen durch den betroffenen Mitgliedstaat gebunden ist, solange die Kreditlinie nicht in Anspruch genommen wird;
- vi) die Transparenz und die Rechenschaftspflicht innerhalb des Verfahrens der verstärkten Überwachung müssen erweitert werden, indem der wirtschaftspolitische Dialog so angepasst wird, dass es dem betreffenden nationalen Parlament und dem Europäischen Parlament möglich ist, die Kommission, den Rat, die Europäische Zentralbank (EZB) und den Internationalen Währungsfonds (IWF) zu einem Meinungsaustausch aufzufordern;
- vii) die Kommission sollte dem Parlament ihren Entwurf einer Empfehlung dahingehend, einem Mitgliedstaat ein Darlehen zu gewähren, zusammen mit dem Entwurf eines makroökonomischen Anpassungsprogramms vorlegen;
- viii) mit Blick auf die Bedingungen und Verfahren zur Gewährung von Darlehen sollte die Europäische Zentralbank (EZB) in geringerem Maße an der Ausarbeitung der Anpassungsprogramme beteiligt sein; in ihrer Stellungnahme vom 7. Januar 2013 (CON/2013/2) zum Zahlungsbilanz-Vorschlag legt die EZB ihre Auffassung dar, es sei nicht angemessen, dass sie diese Aufgabe in Bezug auf einen Mitgliedstaat übernehme, der nicht zum Euro-Währungsgebiet gehört; daher sollte der Wortlaut „die sich ihrerseits mit der EZB [...] abstimmt“ in Artikel 3 Absatz 3 sowie der Wortlaut „in Abstimmung mit der EZB“ in Artikel 3 Absatz 8 durch „unter Berücksichtigung des Standpunktes der EZB, falls diese beschließt, sich diesbezüglich beratend zu äußern“ ersetzt werden;
- ix) allgemein sind bei der Ausarbeitung und Bewertung makroökonomischer Anpassungsprogramme mehr Klarheit und konkrete Erläuterungen notwendig, insbesondere in Bezug auf politische Auflagen und Auflagen für Verfahrenswesen, die auf die „Wiederherstellung einer auf Dauer tragfähigen Zahlungsbilanzposition und der Fähigkeit, sich auf den Finanzmärkten in vollem Umfang selbst zu finanzieren,“ abstellen;
- x) in Bezug auf Artikel 4 Absatz 1 über Bedingungen für die Gewährung einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie („precautionary conditioned credit line“ — PCCL) wäre es von Vorteil, wenn der Zahlungsbilanz-Vorschlag bezüglich der Durchführung mehr Klarheit bei zwei Konzepten aufweisen würde, namentlich bei der „Tragfähigkeit der Zahlungsbilanzposition“ und beim Vorhandensein oder „Fehlen von Solvenzproblemen bei Banken, die eine systemische Bedrohung für die Stabilität des Bankensystems darstellen könnten“; zu diesem Zweck sollten solche Konzepte direkt in Artikel 4 geregelt werden, und zwar mit ausdrücklichen Verweisen auf die in einschlägigen Unionstexten (Eigenkapitalrichtlinie IV, ESRB-Verordnung, die Verordnungen zur Errichtung Europäischer Aufsichtsbehörden, Sechserpaket, Berichte über die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen) niedergelegten angemessenen Indikatoren, oder zumindest in delegierten Rechtsakten. In diesem Sinne sollte in Artikel 4 auch ausdrücklich

<sup>(1)</sup> ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1.

Mittwoch, 17. April 2013

niedergelegt werden, dass die umfassende Bewertung durch die Kommission vorgenommen und gegebenenfalls veröffentlicht werden sollte. Darüber hinaus sollte in die Beihilfekriterien ein Hinweis auf die Bewertungen aufgenommen werden, die im Rahmen des Verfahrens für makroökonomische Ungleichgewichte, das durch die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 geschaffen wurde, vorgesehen sind;

- xi) mehr Klarheit und präzisere Leitlinien werden für Artikel 4 Absatz 2 über Bedingungen für die Gewährung einer Kreditlinie mit verschärften Bedingungen („enhanced conditions credit line“ — ECCL) des Zahlungsbilanz-Vorschlags in Bezug auf die Schwellen und die Kriterien für die Festlegung der Tatsache benötigt, dass ein Mitgliedstaat nicht mehr für eine vorsorgliche bedingte Kreditlinie („precautionary conditioned credit line“ — PCCL), jedoch noch für eine ECCL in Frage kommt; außerdem wird Klarheit in Bezug auf die Verfahren benötigt, die zu einer in einem entsprechenden Absatz niedergelegten Bewertung führen;
- xii) mehr Klarheit wird bei Artikel 6 Absatz 5 des Zahlungsbilanz-Vorschlags in Bezug auf das Übergangsverfahren von ECCL zu Darlehen im Falle einer Verschlechterung der Wirtschaftslage benötigt, insbesondere was den Zeitpunkt und die entscheidenden Faktoren dieses Übergangs betrifft;
- xiii) es sollte ein Instrument für die indirekte Rekapitalisierung von Banken in Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet nicht angehören, geschaffen werden, und zwar insbesondere im Lichte dessen, dass diese Mitgliedstaaten möglicherweise an dem künftigen gemeinsamen Aufsichtsmechanismus beteiligt sein werden, sowie der Tatsache, dass für sie ein finanzieller Schutzschild geschaffen werden muss;

es wird vorgeschlagen, anstelle eines Instruments zur direkten Rekapitalisierung von Banken ein Instrument zur indirekten Rekapitalisierung zu schaffen, da ein Instrument zur direkten Rekapitalisierung innerhalb des Zahlungsbilanzrahmens dazu führen würde, dass der Haushaltsplan der Union direkt dem Risiko des Finanzinstituts ausgesetzt wäre, das rekapitalisiert wird;

bei diesem Instrument zur indirekten Rekapitalisierung sollte es sich um Darlehen für die Rekapitalisierung von Banken handeln, und es sollte parallel zu den drei bereits vorhandenen Instrumenten für finanziellen Beistand im Rahmen des Zahlungsbilanz-Vorschlags (PCCL, ECCL und Darlehen) bestehen; einem solchen Darlehen für die Rekapitalisierung von Banken stehen keine rechtlichen Probleme entgegen, und die Mittel aus diesem Instrument würden der Regierung des betreffenden Mitgliedstaats unter strikten Auflagen zum Zweck der Rekapitalisierung der Finanzinstitute des Mitgliedstaats ausgezahlt;

- xiv) neben dem oben genannten Instrument zur indirekten Rekapitalisierung von Banken könnte unter der Bedingung, dass die Beteiligung am gemeinsamen Aufsichtsmechanismus und am ESM dauerhaft ist und die gleichen Rechte und Pflichten gelten wie für die Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet angehören, die Möglichkeit berücksichtigt werden, den ESM-Vertrag zu ändern und Mitgliedstaaten, die zwar nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, jedoch am gemeinsamen Aufsichtsmechanismus beteiligt sind, zu ermöglichen, das Instrument des ESM für die Rekapitalisierung von Banken in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall würden die Mitgliedstaaten Kapital in den ESM einzahlen, und zwar spezifisch in dessen Instrument für die Rekapitalisierung von Banken;

die Idee, eine ESM-Tochtergesellschaft für die direkte Rekapitalisierung zu gründen, mit der die negativen Auswirkungen begrenzt würden, die durch den Rückkauf von Vermögenswerten für die Bonität des ESM und seine Darlehenskapazität entstehen könnten, sollte erörtert und weiterentwickelt werden, und zwar auch im Hinblick darauf, auch jene Mitgliedstaaten einzubeziehen, die zwar nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, sich jedoch am gemeinsamen Aufsichtsmechanismus beteiligen;

- xv) es sollte beachtet werden, dass auch die Mitgliedstaaten, die nicht zum Euro-Währungsgebiet gehören, in einen möglichen künftigen Fonds zur Abwicklung von Banken als Teil des Rahmens der Bankenunion einbezogen werden sollten;
- xvi) die abschließende Einigung der Verhandlungsteams des Parlaments und des Rates über den Inhalt des Gauzès-Berichts ist zu begrüßen, jedoch muss die Verordnung, die auf der Grundlage des Zahlungsbilanz-Vorschlags angenommen wird, den derzeitigen Sachstand widerspiegeln, und zwar insbesondere in Bezug auf

— die Transparenz der Beschlüsse der Kommission (Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 2 Absatz 5 des Gauzès-Berichts),

— Erläuterungen in Bezug auf die Stärkung der Effizienz und Wirksamkeit der Kapazitäten für die Steuererhebung und die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerflucht, um die Steuereinnahmen zu sichern (Artikel 9 des Gauzès-Berichts),

— die Kriterien, die zu berücksichtigen sind, wenn ein Mitgliedstaat einer verstärkten Überwachung unterworfen wird (Artikel 2 Absatz 1 des Gauzès-Berichts) und Erläuterungen zu Handlungen von Mitgliedstaaten unter verstärkter Überwachung, unter Erwähnung einer angepassten Rolle der EZB (Artikel 3 Absatz 1, wie in Ziffer viii erläutert),

**Mittwoch, 17. April 2013**

- die Transparenz und die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Europäischen Parlament und gegebenenfalls gegenüber den nationalen Parlamenten, einschließlich der Verpflichtung zur Offenlegung makroökonomischer Anpassungsprogramme und der voraussichtlichen Verteilung des Anpassungsaufwands (Artikel 2, 3, 7 und 18 des Gauzès-Berichts),
  - die Berücksichtigung der Gepflogenheiten und Einrichtungen für die Lohnbildung und die Einhaltung der Artikel 151 und 152 AEUV sowie von Artikel 28 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Strategie der Union für Wachstum und Beschäftigung sowie Erläuterungen in Bezug auf die Verpflichtung, die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten einzubeziehen,
  - Erläuterungen zu der Bewertung der Tragbarkeit der öffentlichen Verschuldung, einschließlich Offenlegungspflichten (Artikel 6 des Gauzès-Berichts),
  - zusätzliche Erläuterungen zu dem Mandat in Bezug auf technische Hilfe, welches Mitgliedstaaten bereitgestellt wird, die einem Programm unterliegen (Artikel 7 Absatz 8 des Gauzès-Berichts),
  - den Bedarf an realistischen, aktualisierten und offengelegten Prognosen (Artikel 6 und Artikel 7 Absatz 5 des Gauzès-Berichts),
  - die Anerkennung und Rolle negativer Auswirkungen (d. h. von Spillover-Effekten) (Artikel 1 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 5 des Gauzès-Berichts),
  - die umfassende Prüfung der Finanzlage eines Mitgliedstaats im Rahmen des makroökonomischen Anpassungsprogramms (Artikel 7 Absatz 9 des Gauzès-Berichts),
  - die Bewertung der Frage, ob Abweichungen von dem Programm der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterliegen, die Bewertung der Folgen der makroökonomischen Anpassungsprogramme und den ausdrücklichen Schutz der Politikbereiche Bildung und Gesundheit (Artikel 7 Absätze 5 und 7 des Gauzès-Berichts),
  - die Tatsache, dass der betreffende Mitgliedstaat in enger Zusammenarbeit mit der Kommission prüft, ob alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um private Investoren dafür zu gewinnen, ihr Gesamtengagement freiwillig aufrechtzuerhalten (Artikel 7 Absatz 6 des Gauzès-Berichts),
  - den wirtschaftspolitischen Dialog mit der Kommission, der EZB und dem IWF (Artikel 3 Absatz 9 des Gauzès-Berichts),
  - die regelmäßige Übermittlung der Bewertungen der Überprüfungsmission im Rahmen der Überwachung nach dem Abschluss des Programms an den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments und das Parlament des betroffenen Mitgliedstaats, einschließlich der Möglichkeit eines wirtschaftspolitischen Dialogs (Artikel 14 Absätze 3 und 5 des Gauzès-Berichts),
  - die Aufhebung der Annahme mit qualifizierter Mehrheit im Rat in Bezug auf Korrekturmaßnahmen im Rahmen der Überwachung nach dem Abschluss des Programms (Artikel 14 Absatz 4 des Gauzès-Berichts),
  - die Berichterstattung über eine Überprüfung der Verordnung, die auf der Grundlage des Zahlungsbilanz-Vorschlags angenommen wird (im Einklang mit Artikel 19 des Gauzès-Berichts);
- xvii) Artikel 6 Absatz 2 des Zahlungsbilanz-Vorschlags umfasst eine bestimmte Anzahl an Komponenten, die den wesentlichen Inhalt des Ferreira-Berichts widerspiegeln. Daher sollte der Zahlungsbilanz-Vorschlag mit dem Ziel aktualisiert werden, gemeinsame Ausgangsbedingungen zu schaffen, in deren Rahmen der Einigung der Verhandlungsteams des Parlaments und des Rates über die einschlägigen Teile des Ferreira-Berichts, Rechnung getragen wird, namentlich:
- über Standards und Verfahren in Bezug auf die Erläuterung der Berichtspflichten, einschließlich delegierter Rechtsakte für diese Berichtspflichten (Artikel 10 des Ferreira-Berichts),
  - Anforderungen an die Überwachung der Qualität der öffentlichen Finanzen, einschließlich Bestimmungen über die Auswirkungen der vorgesehenen Haushaltsmaßnahmen in Bezug auf Ziele im Rahmen der Strategie der Union für Wachstum und Beschäftigung (Ziele im Rahmen der Strategie Europa 2020) und die Anpassungen, die im Rahmen eines Beihilfeprogramms in Bezug auf die nationalen Reformprogramme notwendig sind, sowie eine Beschreibung und Quantifizierung der Haushaltsmaßnahmen, einschließlich vorgesehener steuerpolitischer Reformen und möglicher Auswirkungen (Spillover-Effekte) vorgesehener Maßnahmen auf andere Mitgliedstaaten (Artikel 6 des Ferreira-Berichts),

Mittwoch, 17. April 2013

- über Angaben über den voraussichtlichen wirtschaftlichen Ertrag von öffentlichen Investitionsvorhaben außerhalb des Verteidigungsbereichs, die sich erheblich auf den Haushalt auswirken (Artikel 4 Absatz 1 des Ferreira-Berichts);

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, der Europäischen Zentralbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus und dem Internationalen Währungsfonds zu übermitteln.

---

P7\_TA(2013)0176

## Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2011

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 zu dem Jahresbericht der Europäischen Zentralbank 2011 (2012/2304(INI))**

(2016/C 045/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2011 der Europäischen Zentralbank,
  - unter Hinweis auf Artikel 284 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
  - gestützt auf Artikel 15 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. April 1998 zur demokratischen Rechenschaftspflicht in der dritten Stufe der WWU <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Dezember 2011 zu dem Jahresbericht der EZB für 2010 <sup>(2)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 119 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0031/2013),
- A. in der Erwägung, dass das reale BIP-Wachstum 2011 im Euro-Währungsgebiet bei 1,5 % lag, was eine Verlangsamung gegenüber der Rate von 1,9 % im Jahr 2010 darstellt; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten im selben Zeitraum eine schwerwiegende Rezession durchliefen;
- B. in der Erwägung, dass die Arbeitslosigkeit im Euro-Währungsgebiet von 10 % Ende 2010 auf 10,7 % Ende 2011 gestiegen ist; in der Erwägung, dass die Jugendarbeitslosigkeit im selben Zeitraum erheblich gestiegen ist;
- C. in der Erwägung, dass im Euro-Währungsgebiet seit 1999 etwa 14,4 Mio. neue Arbeitsplätze geschaffen worden sind (Vereinigte Staaten: etwa 10,7 Mio. Stellen);
- D. in der Erwägung, dass die EZB die Leitzinsen im Jahr 2011 zweimal, im April und im Juli, um jeweils 25 Basispunkte angehoben und zum Jahresende zweimal, im November und im Dezember, wieder gesenkt hat, und zwar erneut um jeweils 25 Basispunkte;
- E. in der Erwägung, dass die Inflationsrate im Euro-Währungsgebiet von 1,6 % im Jahr 2010 auf durchschnittlich 2,7 % im Jahr 2011 gestiegen und das M3-Wachstum von 1,7 % im Jahr 2010 auf 1,5 % im Jahr 2011 gesunken ist;
- F. in der Erwägung, dass die Bilanzsumme des konsolidierten Jahresabschlusses des Eurosystems Ende 2011 2 735 Mrd. EUR betrug, was eine Steigerung von 36 % im Laufe des Jahres 2011 darstellt;
- G. in der Erwägung, dass die EZB am 21. Dezember 2011 ihr erstes längerfristiges Refinanzierungsgeschäft (LRG) lanciert hat, in dessen Rahmen 489,2 Mrd. EUR in Form von Darlehen mit dreijähriger Laufzeit zugeteilt wurden;
- H. in der Erwägung, dass die Zuwachsrate der Kredite an den Privatsektor nach 1,6 % im Jahr 2010 auf nur noch 0,4 % im Jahr 2011 und die Zuwachsrate der Darlehen an den Privatsektor im selben Zeitraum von 2,4 % auf 1,2 % sank;

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 177.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2011)0530.

**Mittwoch, 17. April 2013**

- I. in der Erwägung, dass sowohl das weit gefasste Geldmengenaggregat M3 als auch die Jahreswachstumsrate der Kreditvergabe an den Privatsektor im letzten Quartal 2011 eine starke Abschwächung erfuhren;
- J. in der Erwägung, dass das Ankaufvolumen von im Rahmen des Programms für die Wertpapiermärkte erworbenen Staatsanleihen Ende 2011 211,4 Mrd. EUR betrug;
- K. in der Erwägung, dass nicht marktfähige Sicherheiten den größten Posten der zur Refinanzierung des Eurosystems vorgelegten Sicherheiten im Jahr 2011 darstellten und 23 % der Gesamtsumme ausmachten; in der Erwägung, dass nicht marktfähige Sicherheiten zusammen mit forderungsbesicherten Wertpapieren mehr als 40 % der zur Refinanzierung vorgelegten Gesamtsicherheiten ausmachten;
- L. in der Erwägung, dass der durchschnittliche gesamtstaatliche Bruttoschuldenstand von 85,6 % auf 88 % des BIP gestiegen und die Quote des aggregierten gesamtstaatlichen Defizits von 6,2 % auf 4,1 % des BIP gefallen ist; in der Erwägung, dass das Defizit einiger Länder des Euro-Währungsgebiets zugenommen hat;
- M. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 282 AEUV das vorrangige Ziel der EZB darin besteht, die Preisstabilität zu gewährleisten, und die EZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union ohne Abstriche an der Preisstabilität unterstützt, sowie in der Erwägung, dass der EZB konkrete Aufgaben im Hinblick auf den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) obliegen;
- N. in der Erwägung, dass eine geringe Inflation der beste Beitrag ist, den die Geldpolitik zur Schaffung günstiger Bedingungen für Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, sozialen Zusammenhalt und Finanzstabilität leisten kann;
- O. in der Erwägung, dass die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte der EZB vom Dezember 2011 und Februar 2012 die europäischen Banken mit über 1 Billion EUR — 489 Mrd. EUR bzw. 529,5 Mrd. EUR — in Form von zinsgünstigen Darlehen mit einer Laufzeit von 3 Jahren und einem Zinssatz von 1 % ausgestattet haben;
- P. in der Erwägung, dass die in den vorangegangenen Entschlüssen des Europäischen Parlaments zu den Jahresberichten der EZB zum Ausdruck gebrachten Empfehlungen in Bezug auf die Transparenz der Abstimmungen und die Veröffentlichung der zusammenfassenden Protokolle bislang nicht berücksichtigt worden sind;
- Q. in der Erwägung, dass die Preisstabilität von wesentlicher Bedeutung ist, um eine übermäßige Inflation zu verhindern;
- R. in der Erwägung, dass die Aufrechterhaltung eines Kreditflusses für KMU besonders wichtig ist, da sie 72 % der Arbeitskräfte im Euro-Währungsgebiet beschäftigen und ihre Bruttoquote für die Schaffung (und den Abbau) von Arbeitsplätzen erheblich größer ist als bei großen Unternehmen.

**Geldpolitik**

1. begrüßt die proaktive Haltung der EZB in den Jahren 2011 und 2012, als die Risiken für die Stabilität des Euro-Währungsgebiets erheblich zunahmen; versteht, dass die EZB darauf besteht, dass die Mitgliedstaaten zu tragfähigen öffentlichen Finanzen gelangen und Strukturreformen durchführen, weil die Sondermaßnahmen der Bank andernfalls keine positive Wirkung zeitigen;
2. begrüßt die Haltung der EZB in diesen Krisenzeiten, sowohl im Hinblick auf ihre Geldpolitik als auch ihre Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzmärkte;
3. stellt fest, dass Angst vor einer mittelfristig eintretenden Inflation und die Beschlüsse vom April und Juli 2011 zur Anhebung der EZB-Leitzinsen neben anderen Faktoren möglicherweise dazu beigetragen haben, die politisch bedingten Risikoprämien von Finanzintermediären zu erhöhen und somit das Kreditwachstum zu verlangsamen, wodurch die im ersten Quartal 2011 zu beobachtende bereits kraftlose wirtschaftliche Erholung weiter geschwächt wurde; ist sich bewusst, dass zu diesem Zeitpunkt ein Wirtschaftsaufschwung und ein Anstieg der Preise zu verzeichnen waren, was dazu führte, dass die EZB befürchtete, es würde mittelfristig wieder zu einer Inflation kommen;
4. begrüßt die spätere Entscheidung, diese Beschlüsse Ende 2011 rückgängig zu machen und 2012 eine zusätzliche Absenkung vorzunehmen, sowie die Verabschiedung von Sondermaßnahmen, mit denen dafür gesorgt werden soll, dass der monetäre Transmissionsmechanismus wieder ordnungsgemäß funktioniert;
5. weist darauf hin, dass die 2011 beobachtete Zunahme der Inflation vor allem auf steigende Energiepreise und — in wesentlich geringerem Maße — auf steigende Preise für Nahrungsmittel und andere Rohstoffe zurückzuführen war;
6. erkennt die Anstrengungen der EZB zur Stabilisierung der Märkte durch das Programm für die Wertpapiermärkte (SMP), das auf drei Jahre angelegte längerfristige Refinanzierungsgeschäft (LRG) und das Programm für den nicht explizit begrenzten Ankauf von Staatsanleihen (Outright Monetary Transactions — OMT) an, weist aber auch darauf hin, dass eine strukturelle Lösung der Krise noch nicht in Sicht ist;

Mittwoch, 17. April 2013

7. stellt fest, dass mit dem SMP dazu beigetragen wurde, den Druck auf die Fremdkapitalkosten für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die ernsthafte Schwierigkeiten bezüglich ihrer Finanzstabilität haben oder davon bedroht sind, vorübergehend zu senken; stellt fest, dass die Überschussreserven aufgrund der liquiditätsabsorbierenden Geschäfte, die getätigt wurden, um diese Ankäufe zu sterilisieren, abgenommen haben, und so in gewissem Umfang zu dem Ziel beigetragen wurde, die Kontrolle über den Tagesgeldzinssatz EONIA zurückzuerlangen;
8. nimmt zur Kenntnis, dass es mit den beiden auf drei Jahre angelegten LRG zwar gelungen ist, eine Kreditknappheit zu verhindern, in Bezug auf die Fähigkeit des Finanzsektors, die von der EZB erhaltenen Kredite zurückzuzahlen, jedoch Zweifel bestehen; weist darauf hin, dass die Ergebnisse in Bezug auf das Kreditwachstum nicht zufriedenstellend waren; stellt fest, dass die Entscheidung, das erste auf drei Jahre angelegte LRG am 21. Dezember 2011 zu lancieren, mit der Einstellung des SMP zusammenfällt; geht davon aus, dass die EZB keine ihrer Maßnahmen als eine direkte Finanzierung von Staatsschulden auffasst;
9. fordert die EZB auf, in ihrem monatlichen Bericht Angaben zur Höhe der Staatsverschuldung der einzelnen Mitgliedstaaten zu veröffentlichen, die von den Finanzinstituten als Sicherheit angegeben werden;
10. nimmt zur Kenntnis, dass die Risiken der Banken und Regierungen, die sich in Schwierigkeiten befinden, nun auf die Bilanz der EZB übertragen werden, deren Summe inzwischen mehr als 30 % des BIP des Euro-Währungsgebiets beträgt; betont, dass die auf drei Jahre angelegten LRG keine grundsätzliche Lösung der Krise darstellen;
11. äußert seine Sorge über die 2011 insbesondere im zweiten Halbjahr beobachtete Zunahme der Überschussliquidität, die auf das mangelnde Vertrauen zwischen Banken und die mangelnde Kreditvergabe an die Realwirtschaft zurückzuführen ist, wozu es durch die Stagnation der Wirtschaft und die Überschuldung des öffentlichen und des Privatsektors in einigen Mitgliedstaaten gekommen ist; weist darauf hin, dass diese Situation, die auf Risiken hindeutet, die zu einer Liquiditätsfalle führen könnten, die Wirksamkeit der geldpolitischen Bemühungen beeinträchtigt;
12. weist darauf hin, dass Swap-Vereinbarungen mit anderen Zentralbanken, der Rückgriff auf die Hauptrefinanzierungsgeschäfte und die mittel- und langfristigen Refinanzierungsgeschäfte mit voller Zuteilung zu Festzinsen sowie der Rückgriff auf die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität im Jahr 2011 auf sehr hohem Niveau blieben und eine erhebliche Schwächung des monetären Transmissionsmechanismus und des Markts für Interbankenkredite im Euro-Währungsgebiet erkennen ließen;
13. ist besorgt über das hohe Maß an Liquiditätshilfen in Notfällen (Emergency Liquidity Assistance — ELA), die im Jahr 2011 durch die nationalen Zentralbanken mit Genehmigung der EZB bereitgestellt wurden, und fordert weitere Auskünfte und zusätzliche Informationen über das genaue Ausmaß dieser Hilfen bzw. die zugrunde liegenden Geschäfte und die damit verbundenen Bedingungen;
14. weist darauf hin, dass die für Unternehmen und Privathaushalte verfügbaren Kredite immer noch weit unter dem Vorkrisenniveau liegen und dass die Zuwachsrate der Kredite 2011 gesunken ist; betont, dass dies in Kombination mit der Tatsache, dass die Einlagefazilität am 28. September 2012 ein Volumen von 315 754 Millionen EUR aufwies, den Beschluss der EZB rechtfertigt, die Zinsen für die Spitzenrefinanzierungsfazilität, die Hauptrefinanzierungsgeschäfte und die Einlagefazilität zu senken;
15. nimmt die Maßnahmen der EZB zur Senkung der Sicherheitsanforderungen und die Haltung in Bezug auf die Regelungen für forderungsbesicherte Wertpapiere zur Kenntnis, da diese eng mit den Krediten für Privathaushalte und KMU zusammenhängen;
16. ist nach wie vor über die erhebliche Menge nicht marktfähiger Sicherheiten und forderungsbesicherter Wertpapiere besorgt, die im Eurosystem im Rahmen der Refinanzierungsgeschäfte als Sicherheiten hinterlegt sind; fordert die EZB auf, Auskunft darüber zu geben, welche Zentralbanken solche Sicherheiten akzeptiert haben, und detailliert offenzulegen, welche Bewertungsmethoden für Vermögenswerte angewendet werden, und zwar auch für wertgeminderte Vermögenswerte;
17. vertritt die Auffassung, dass bei den Regelungen für Sicherheiten für Anleihen von staatlichen Regierungen und nationalen Regierungen die gleichen Standards gelten sollten, wenn die Regionen über Rechtsetzungs- und Steuerbefugnisse verfügen, da beide Anleiheformen sich erheblich darauf auswirken, wie gut die Transmission der Geldpolitik der EZB funktioniert;
18. betont, dass für Institute, die von Zentralbanken außerordentliche Liquiditätsbeihilfen erhalten, Auflagen gelten sollten, darunter auch die Verpflichtung, ihr Kreditvolumen zu erhöhen, indem Kreditziele in Bezug auf die Realwirtschaft, und zwar insbesondere in Bezug auf KMU und Privathaushalte, festgelegt werden, da derartige Bemühungen sich andernfalls als wirkungslos erweisen könnten;

**Mittwoch, 17. April 2013**

19. fordert die EZB auf, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen der Mitgliedstaaten, den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden und der Kommission die Umsetzung eines Rahmens wie des Merlin-Programms zu prüfen, das von der Bank of England in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf Auflagen für den Zugang zu nichtkonventionellen Fazilitäten wie Zielen für Kredite, die KMU gewährt wurden, entwickelt wurde;
20. warnt davor, dass es durch Sondermaßnahmen wie längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (LRG) ohne angemessene Auflagen nicht nur dazu kommen könnte, dass die gewünschte Wirkung ausbleibt, sondern auch zu einer zunehmenden Volatilität und zu Vermögensblasen auf den Finanzmärkten oder alternativ zu einem verstärkten Kreditabbau ohne sinnvolle Entsprechungen, was die Kreditvergabe angeht; fordert die EZB daher auf, sowohl die beabsichtigten als auch die unerwünschten Wirkungen dieser und anderer Maßnahmen sorgfältig zu prüfen;
21. erkennt an, dass die EZB aufgrund der Tatsache, dass der geldpolitische Übertragungsmechanismus nicht ordnungsgemäß funktioniert, Wege ermitteln sollte, wie KMU direkter erreicht werden können; weist darauf hin, dass einander ähnliche KMU im ganzen Euro Währungsgebiet keinen vergleichbaren Zugang zu Darlehen haben, obwohl für sie ähnliche wirtschaftliche Aussichten bestehen und sie ähnlichen wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sind; fordert die EZB auf, eine Regelung zum direkten Ankauf von hochwertigen, verbrieften KMU Darlehen zu erlassen, insbesondere in Bezug auf einige Mitgliedstaaten, in denen der geldpolitische Übertragungsmechanismus nicht mehr funktioniert; betont, dass diese Regelung zeitlich und in Bezug auf den Wert begrenzt, vollkommen sterilisiert werden und darauf ausgerichtet sein sollte, dass für die Bilanz der EZB keine Risiken entstehen;
22. betont, dass derartige Bedingungen direkt an den wirtschaftlichen Nutzen geknüpft sein sollten, der im Rahmen von geldpolitischen Sondermaßnahmen und Rettungsprogrammen durch Banken entsteht, damit dafür gesorgt ist, dass die neuen Einnahmen, die durch diese Maßnahmen generiert werden, dazu führen, dass mehr Kredite vergeben werden;
23. erinnert daran, dass die Entstehung von Vermögensblasen angesichts des nicht nachhaltigen Kreditwachstums während der Jahre vor der Krise teilweise auf die Geldpolitik zurückzuführen ist, obwohl die Preisstabilität gewährleistet war; betont, dass die Preistendenzen von Vermögenswerten und die Entwicklungen in Bezug auf Kredite wichtige Indikatoren für die Überwachung der Finanzstabilität darstellen;
24. weist erneut auf seinen Standpunkt zu dem Ablauf der Verhandlungen über die Eigenkapitelrichtlinie (CRD) IV hin, was die Aufnahme zusätzlicher Bedingungen für Institute angeht, die von den Liquiditätsbeihilfen der EZB profitieren;
25. vertritt die Auffassung, dass das Abwicklungssystem TARGET2 bei der Wahrung der Integrität des Finanzsystems des Euro-Währungsgebiets eine entscheidende Rolle gespielt hat; weist jedoch darauf hin, dass durch die erheblichen Ungleichgewichte bei TARGET2 eine besorgniserregende Fragmentierung der Finanzmärkte im Euro-Währungsgebiet sowie die anhaltende Kapitalflucht aus Mitgliedstaaten ersichtlich wird, die ernsthafte Schwierigkeiten im Hinblick auf ihre Finanzstabilität haben oder davon bedroht sind;
26. gratuliert der EZB und dem Eurosystem dazu, dass das TARGET2-System im Rahmen des Jahresberichts 2011 an Transparenz gewonnen hat; fordert die EZB und das Eurosystem auf, monatliche Statistiken zu der Entwicklung des Systems zu veröffentlichen;
27. vertritt die Auffassung, dass das TARGET2-System von wesentlicher Bedeutung dafür ist, dass das Eurosystem gut funktioniert;
28. betont, dass aus der Analyse der Funktion der Zahlungsbilanzsysteme in anderen föderal strukturierten Währungsunionen wie beispielsweise den Vereinigten Staaten interessante Lehren für das Euro-Währungsgebiet gezogen werden können;
29. fordert die EZB und die Kommission auf, zu untersuchen, ob Artikel 129 Absätze 3 und 4 AEUV eine angemessene Rechtsgrundlage bieten können, um die Transparenz und Detailgenauigkeit der konsolidierten Bilanz des Eurosystems insgesamt zu erhöhen;

**Die Wirtschaftskrise und die EZB**

30. fordert die EZB auf, den Rechtsentscheid zum OMT-Programm zu veröffentlichen, damit er in seinen Einzelheiten und in Bezug auf seine Bedeutung besser bewertet werden kann;
31. begrüßt die Zusage der EZB, eine Pari-passu-Klausel für Wertpapieranlagen im Zusammenhang mit einem zukünftigen OMT-Programm sicherzustellen; erkennt gleichzeitig die Herausforderungen im Zusammenhang mit solchen Sterilisierungsmaßnahmen an, die eine genaue Überwachung und Bewertung der Auswirkungen notwendig machen; vertritt die Auffassung, dass das OMT-Programm dem Bedarf jener Länder entsprechen könnte, deren Rettung bald abgeschlossen ist und die bereits wieder Anleihen ausgeben;

Mittwoch, 17. April 2013

32. weist darauf hin, dass die fortdauernde Krise Anlass zur Sorge gibt, da sie die erheblichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf deren Haushaltskonsolidierung und Strategien zur Krisenbewältigung bedroht; stellt fest, dass der derzeitige schwerwiegende Wirtschaftsabschwung in mehreren Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets nachteilige wirtschaftliche und haushaltspolitische Auswirkungen, beispielsweise in Bezug auf die Steuereinnahmen und die Sozialausgaben in diesen Ländern, hat, wodurch sich deren Probleme mit der Staatsverschuldung noch weiter verschärfen; stellt fest, dass diese Länder derzeit Maßnahmen durchführen, die dazu führen sollen, dass sie wieder Zugang zu den Finanzmärkten erhalten und sich ihre Produktivität erhöht;

33. weist darauf hin, dass Staatsanleihen und Finanzinstitute anhaltende Schwachstellen aufweisen und dass die negative Rückkopplung zwischen Staatsanleihen und Banken nur durch die Konsolidierung der Haushalte, eine Kapitalisierung des Bankensektors und durch Wirtschaftswachstum gebrochen werden kann;

34. vertritt die Auffassung, dass eine Ursache für die fehlende Nachhaltigkeit der öffentlichen Haushalte in einigen Ländern am Rand des Euro-Währungsgebiets eine anhaltende wirtschaftliche Rezession ist, durch die die Arbeitslosigkeit zunimmt und die Steuereinnahmen sinken; bekräftigt deshalb, dass Maßnahmen zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung für die Union höchste Priorität haben müssen;

35. fordert EZB-Präsident Draghi auf, eine Gewohnheit seines Vorgängers Jean-Claude Trichet wiederaufzunehmen, nämlich jene, bei Treffen der Eurogruppe beharrlich die Frage der gesamtwirtschaftlichen Ungleichgewichte anzusprechen, und zwar insbesondere die Unterschiede zwischen Produktivitäts- und Gehaltssteigerungen, welche zu einer spürbaren Divergenz der Wettbewerbsfähigkeit zwischen den Mitgliedstaaten führen;

36. vertritt die Auffassung, dass die Tätigkeit der EZB vor dem Hintergrund der derzeitigen Debatte über die Zukunft der WWU bewertet werden sollte; weist darauf hin, dass es gefordert hat, für die WWU im Rahmen des EU-Haushalts und auf der Grundlage spezifischer Eigenmittel (einschließlich einer Finanzstransaktionssteuer) mehr Mittel bereitzustellen, um Wachstum und sozialen Zusammenhalt zu fördern und Ungleichgewichte, strukturelle Unterschiede und finanzielle Notlagen zu bekämpfen, die direkt mit der Währungsunion in Verbindung stehen, ohne dabei jedoch seine herkömmlichen Funktionen, nämlich die Finanzierung gemeinsamer politischer Maßnahmen, zu unterlaufen; vertritt die Auffassung, dass mit diesen Haushaltsmitteln zu einer wesentlichen Verbesserung des Politik-Mix in der WWU beigetragen würde;

37. nimmt das Zögernder EZB zur Kenntnis, ihren Anteil an Umschuldungsverfahren zu tragen, beispielsweise bei den Anleihen, die sie am Sekundärmarkt unter dem Nennwert erworben hat; stellt fest, dass die EZB bis heute zögert, diesbezüglich einschlägige Informationen offenzulegen, insbesondere den Kurs, zu dem sie die griechischen Anleihen angekauft hat; geht davon aus, dass die EZB der Ansicht war, dass eine solche Beteiligung einer monetären Staatsfinanzierung gleichkommen würde;

38. weist erneut darauf hin, dass die EZB ihre Bereitschaft dazu signalisiert hat, in Zusammenarbeit mit den nationalen Zentralbanken und den Regierungen der Mitgliedstaaten einen Mechanismus zu schaffen, mit dem Gewinne, die durch SMP-Geschäfte mit griechischen Staatsanleihen für geldpolitische Zwecke erzielt wurden, für den Schuldenabbau eingesetzt werden sollen; fordert die genannten Parteien auf, bei der Schaffung eines solchen Mechanismus die notwendige Sorgfalt walten zu lassen;

39. stellt fest, dass die wirtschaftliche Lage in einigen Volkswirtschaften zu beträchtlichen Kapitalflüssen führt, durch die sich Finanzierungsschwierigkeiten dieser Volkswirtschaften verschlimmern, und die kurz- und vor allem langfristig gesehen nicht nachhaltig sind; betont, dass diese Ungleichgewichte zu massiven Verzerrungen geführt haben, die wiederum zu kostspieligen negativen externen Effekten geführt haben und für das gesamte Euro-Währungsgebiet problematisch sind, da sie für die Stabilität aller beteiligten Volkswirtschaften eine Gefahr darstellen; diesen Ungleichgewichten kann nur begegnet werden, wenn in Bezug auf die Krise im Euro-Währungsgebiet eine umfassende und weitreichende Lösung umgesetzt wird, die auf einem Ansatz beruht, dem Solidarität und Verantwortung zugrundeliegen;

40. fordert, dass Wege ermittelt werden, mit denen erreicht werden kann, dass die „Troika“, der auch Vertreter der EZB angehören, dem Parlament gegenüber rechenschaftspflichtig ist, besteht darauf, dass die derzeit im Parlament organisierten öffentlichen Anhörungen nicht ausreichen, um eine demokratische Rechenschaft zu gewährleisten;

41. fordert die EZB auf, im Rahmen des geld- und währungspolitischen Dialogs und in ihrem nächsten Jahresbericht eine Ex-post-Bewertung ihrer Beteiligung an den Anpassungsprogrammen und der diesbezüglichen Auswirkungen und der Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Beteiligung möglicherweise ergeben, sowie der Angemessenheit ihrer makroökonomischen Annahmen und Szenarien vorzulegen;

Mittwoch, 17. April 2013

### **Bankenunion**

42. betrachtet es als dringend notwendig, die Bankenunion umzusetzen, ein Vorhaben, das nur durch eine schlüssige Verknüpfung von Instrumenten, Zuständigkeiten und demokratischer Rechenschaftspflicht insgesamt möglich wird;

43. ist der Auffassung, dass sich die vorgeschlagene Bankenunion zur Überwindung der systemimmanenten strukturellen Mängel der WWU und zur wirksamen Eindämmung fahrlässigen Verhaltens auf die frühere Reform des europäischen Sektors für Finanzdienstleistungen (einschließlich der Schaffung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und des ESRB) sowie die gestärkte wirtschaftspolitische Steuerung, vor allem im Euro-Währungsgebiet, und den neuen Haushaltsrahmen des Europäischen Semesters stützen sollte, um für eine größere Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Bankensektors, mehr Vertrauen in den Sektor und größere Kapitalrücklagen zu sorgen, um zu verhindern, dass die öffentlichen Haushalte der Mitgliedstaaten die Kosten von zukünftigen Bankenrettungen tragen müssen;

44. fordert, so bald wie möglich einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) einzurichten, um die Zuverlässigkeit des Bankensystems des Euro-Währungsgebiets zu erhöhen; weist darauf hin, dass die Übertragung von Aufsichtsaufgaben an die EZB unbeschadet der Annahme einer zukünftigen und umfassenderen Aufsichtsarchitektur im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgt, die vollständig von der Geldpolitik getrennt ist;

45. begrüßt den aktuellen Impuls zum Aufbau eines SSM; weist darauf hin, dass verbesserte Vorschläge für die Erholung der Banken und eine einzige europäische Abwicklungsbehörde sowie für Einlagensicherungssysteme erforderlich sind, um das für die Bankenunion erforderliche breite Spektrum von Rechtsinstrumenten zu vervollständigen;

46. fordert die Kommission auf, Vorschläge für einen neuen Europäischen Abwicklungsfonds und ein europäisches Einlagensicherungssystem vorzulegen, die die Aufsichtsfunktionen der EZB ergänzen;

47. glaubt, dass es von größter Bedeutung ist, dass wirksame Sicherheitsmaßnahmen eingeführt werden, um zu vermeiden, dass die Geldpolitik der EZB und ihre Aufsichtsbefugnisse unterschiedliche Interessen widerspiegeln; betont, dass einer möglichen Aushöhlung der geldpolitischen Befugnisse der EZB sowie einer Aushöhlung der Aufsichtsbefugnisse aufgrund geldpolitischer Notwendigkeiten mithilfe eines geeigneten Mechanismus, der für die Identifizierung und Lösung potenzieller Konflikte eingerichtet wurde, begegnet werden muss;

48. unterstreicht die Schwierigkeiten, die sich für das Vorhaben der Bankenunion durch die anhaltende Krise ergeben, die bewirkt, dass Banken ihre Tätigkeiten auf die nationale Ebene rückverlagern; ist der Auffassung, dass dies den Geist und die Effizienz des Binnenmarkts unterwandern könnte;

49. stellt fest, dass die Debatte über die Schaffung einer Bankenunion mit dem Ziel eines stabileren und robusteren Finanzsystems eng mit der Notwendigkeit verbunden ist, zum einen — inspiriert beispielsweise durch die Empfehlungen der OECD und die in den Berichten von Vickers und Liikanen enthaltenen Empfehlungen — im Bankensektor eine Spareinlagen-Abschirmung („Ring-fencing“) und eine institutionelle Trennung vorzunehmen und zum anderen den Schattenbankensektor vollständig zu regulieren;

50. ist der Ansicht, dass alle am SSM beteiligten Mitgliedstaaten mit gleichen Rechten und Pflichten einbezogen werden sollten;

51. ist der Überzeugung, dass es bei der Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrats der EZB konsultiert werden sollte;

52. erkennt die Bedeutung der von der EBA konzipierten einheitlichen Regeln zur Erhaltung der Kohäsion des Binnenmarkts an;

### **Institutionelle Angelegenheiten**

53. bedauert die fehlende Transparenz bei den Arbeitsmethoden sowie die fehlende Rechenschaftspflicht der und die mangelnde demokratische Kontrolle über die Troika; ist der Überzeugung, dass jedes aktuelle oder zukünftige Gremium, an dem die EZB und/oder die Kommission beteiligt ist, sowohl dem Europäischen Parlament als auch den nationalen Parlamenten gegenüber auf ihrer eigenen Ebene rechenschaftspflichtig sein sollte;

54. betont, wie wichtig es ist, den regelmäßigen währungspolitischen Dialog zwischen der EZB und dem Parlament wesentlich effektiver zu gestalten, und weist insbesondere darauf hin, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEP) keine ausreichenden Rückmeldungen über die Ergebnisse und die Umsetzung ihrer im Rahmen des Dialogs unterbreiteten Vorschläge und Konzepte erhalten; fordert die EZB auf, ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen der MdEP an die EZB auf einer Webseite zu veröffentlichen; fordert die EZB auf, in ihren nachfolgenden Jahresberichten detaillierte Stellungnahmen zu den Jahresberichten des Parlaments zur EZB abzugeben;

Mittwoch, 17. April 2013

55. fordert die EZB auf, die zusammenfassenden Protokolle der Sitzungen des EZB-Rats einschließlich Argumenten und Abstimmungsprotokollen zu veröffentlichen und den Zugang zu Dokumenten der EZB und politischen Verfahren zu verbessern;
56. geht davon aus, dass Entscheidungen in den meisten Fällen einvernehmlich getroffen werden;
57. betont, dass es als Gesetzgeber seine Rolle bei allen Angelegenheiten der Bankenaufsicht uneingeschränkt übernehmen wird; betont, dass die demokratische Rechenschaftspflicht der EZB angesichts der neuen Zuständigkeiten, die der Institution im Hinblick auf Aufsichtsaufgaben übertragen wurden, sowie angesichts ihrer Beteiligung an den Troika-Programmen und angesichts ihrer bedeutenden Rolle während der Bewältigung der Krise im Allgemeinen gestärkt werden muss;
58. weist darauf hin, dass eine Änderung des Vertrags, betreffend die neuen Aufgaben der EZB im Bereich der Aufsicht nicht als Mittel ausgeschlossen werden sollte, um die ständige Weiterentwicklung des institutionellen Rahmens der EU, die dringlichen Fragen im Hinblick auf Rechenschaftspflicht und Aufsicht und die mit der Vertiefung der Union einhergehenden Herausforderungen widerzuspiegeln;
59. fordert den EZB-Rat auf, seine Regeln zu Interessenkonflikten und Karenzzeiten für hochrangige Führungskräfte der EZB deutlich zu verbessern und offenzulegen und Treffen zwischen hochrangigen Mitarbeitern der EZB und Interessenvertretern zu dokumentieren;
60. ist tief besorgt darüber, dass dem Direktorium der EZB keine Frauen angehören, was den im Vertrag verankerten Grundsätzen zur Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau (Artikel 2, 3 und 8 EUV sowie Artikel 21 der Charta der Grundrechte) widerspricht, dazu beiträgt, dass die Bürger diese Institution als von ihren Sorgen weit entfernt wahrnehmen, und im Widerspruch zu den Empfehlungen der Kommission und des Parlaments zur Verbesserung der paritätischen Vertretung der Geschlechter in hochrangigen Entscheidungsgremien der Wirtschaft steht;
61. fordert nachdrücklich, dass das Parlament für den Fall, dass die EZB letztendlich, wenn auch nur vorübergehend, zur einzigen Bankenaufsicht im Euro-Währungsgebiet wird, eine eindeutige Rolle bei der Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrats erhält;
62. fordert eine Stärkung seiner Befugnisse, ein Mitglied des EZB-Rats bei schwerwiegendem Fehlverhalten seines Amtes zu entheben;

o

o o

63. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der Eurogruppe und der Europäischen Zentralbank zu übermitteln.
-

Donnerstag, 18. April 2013

P7\_TA(2013)0179

## **Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Menschenrechte**

### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zu den Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Menschenrechte (2012/2136(INI))**

(2016/C 045/06)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der gemeinsamen Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 12. Dezember 2011 mit dem Titel „Menschenrechte und Demokratie im Mittelpunkt des auswärtigen Handelns der EU — ein wirksamerer Ansatz“ (COM(2011)0886),
- in Kenntnis des Strategischen Rahmens der EU für Menschenrechte und Demokratie und des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie (11855/2012), die der Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ am 25. Juni 2012 angenommen hat,
- in Kenntnis der EU-Leitlinien zu den Menschenrechten,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des G20-Gipfels in Los Cabos (Mexiko) am 18./19. Juni 2012,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Oktober 2011 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (COM(2011)0637),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 27. Januar 2012 mit dem Titel „Handel, Wachstum und Entwicklung — Eine maßgeschneiderte Handels- und Investitionspolitik für die bedürftigsten Länder“ (COM(2012)0022),
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948,
- in Kenntnis des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 24. September 2012,
- in Kenntnis der Resolution des UN-Menschenrechtsrats S-10/1 vom 23. Februar 2009 zu den Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise auf die universelle Durchsetzung und effektive Inanspruchnahme der Menschenrechte,
- in Kenntnis der UN-Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung vom 24. bis 26. Juni 2009 in New York und des Abschlussdokuments dieser Konferenz (angenommen durch die UN-Generalversammlung im Rahmen der Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009),
- in Kenntnis der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen zu den Millenniums-Entwicklungszielen, die am 8. September 2000 angenommen wurde<sup>(1)</sup>,
- in Kenntnis der auf dem Weltgipfel für Ernährungssicherheit vom 16. bis 18. November 2009 in Rom vereinbarten Grundsätze für nachhaltige Welternährungssicherheit („Rome Principles for Sustainable Global Food Security“),
- in Kenntnis des 2009 vorgelegten UN-Berichts der damaligen unabhängigen Expertin der Vereinten Nationen für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut, Magdalena Sepúlveda Carmona, derzeit Sonderberichterstatlerin über extreme Armut und Menschenrechte,
- in Kenntnis des am 4. Februar 2009 vorgelegten Berichts der UN-Sonderberichterstatlerin Raquel Rolnik über das Recht auf angemessene Unterkunft als Bestandteil des Rechts auf angemessenen Lebensstandard und über das Recht auf Nichtdiskriminierung in dieser Hinsicht,

<sup>(1)</sup> <http://www.un.org/millennium/declaration/ares552e.htm>

Donnerstag, 18. April 2013

- in Kenntnis der Informationsnotiz Nr. 7 zur UN-Politik vom Oktober 2012 des UN-Sonderberichterstatters über das Recht auf Nahrung, Olivier de Schutter, und der Sonderberichterstatteerin über extreme Armut und Menschenrechte, Magdalena Sepúlveda Carmona, mit dem Titel „Absicherung für die Armen — Ein globaler Sozialversicherungsfonds“ („Underwriting the poor — A Global Fund for Social Protection“),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2010 zu den Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklungsländer und die Entwicklungszusammenarbeit <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zu Menschenrechten, Sozial- und Umweltnormen in internationalen Handelsabkommen <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Dezember 2012 zu einer Strategie für digitale Freiheiten in der Außenpolitik der EU <sup>(3)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juni 2011 zu der Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa <sup>(4)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2011 zur Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise: Empfehlungen in Bezug auf zu ergreifende Maßnahmen und Initiativen <sup>(5)</sup>,
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Der künftige Ansatz für die EU-Budgethilfe an Drittstaaten“ (COM(2011)0638),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2012 über eine Agenda für den Wandel: die Zukunft der EU-Entwicklungspolitik <sup>(6)</sup>,
  - in Kenntnis des globalen Monitoring-Berichts 2012 der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds vom 20. April 2012 („Global Monitoring Report 2012“),
  - in Kenntnis des gemeinsamen Berichts der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der Weltbank vom 19. April 2012 mit dem Titel „Inventory of Policy Responses to the Financial and Economic Crisis“,
  - in Kenntnis des Berichts über die Welt der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation <sup>(4)</sup> vom 29. April 2012 mit dem Titel „Bessere Arbeitsplätze für eine bessere Wirtschaft“ („World of Work Report: Better Jobs for a Better Economy“),
  - in Kenntnis des Berichts der Internationalen Arbeitsorganisation vom Mai 2012 mit dem Titel „Globale Beschäftigungstrends für die Jugend 2012“ („Global Employment Trends for Youth 2012“),
  - gestützt auf Artikel 48 und Artikel 119 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0057/2013),
- A. in der Erwägung, dass die vorliegende Entschließung — obwohl die Finanz- und Wirtschaftskrise alle Regionen der Welt in unterschiedlichem Ausmaß betrifft — auf die Einschätzung der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf Drittländer mit Schwerpunkt auf den Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern ausgerichtet ist;
- B. in der Erwägung, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise in Wirklichkeit eine weltweite Systemkrise ist, und dass eine Verflechtung dieser Krise mit verschiedenen anderen Krisen, wie der Nahrungsmittel-, Umwelt- und Sozialkrise, stattgefunden hat;
- C. in der Erwägung, dass die Krise nicht nur wirtschaftliche und soziale Rechte, sondern auch politische Rechte beeinträchtigt, wenn Regierungen angesichts wachsender Unzufriedenheit und wirtschaftlicher Härte, die ihren Ausdruck insbesondere in Protesten der Bevölkerung finden, wie 2011 in Nordafrika und im Nahen Osten, in einigen Fällen die Meinungs- oder Vereinigungsfreiheit beschneiden;

<sup>(1)</sup> ABl. C 4 E vom 7.1.2011, S. 34.

<sup>(2)</sup> ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 31.

<sup>(3)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0470.

<sup>(4)</sup> ABl. C 380 E vom 11.12.2012, S. 89.

<sup>(5)</sup> ABl. C 33 E vom 5.2.2013, S. 140.

<sup>(6)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0386.

Donnerstag, 18. April 2013

- D. in der Erwägung, dass infolge der brutalen Niederschlagung sozialer Proteste in vielen Ländern der Welt die bürgerlichen und politischen Rechte in Gefahr sind; unter Hinweis darauf, dass das Recht auf Information und das Recht auf Beteiligung an politischen Entscheidungen des Staates zur Bekämpfung der Krise gewahrt werden müssen;
- E. in der Erwägung, dass zwar eine vollständige Bewertung der Auswirkungen der Krise auf die bürgerlichen und politischen Rechte noch aussteht, jedoch Klarheit darüber besteht, dass sie soziale Konflikte vergrößert hat, was manchmal zu gewalttätiger Unterdrückung führt, und dass es zudem durch die Krise zu einer Vervielfachung der Fälle von Missachtung der Grundrechte, wie der Meinungsfreiheit oder des Rechts auf Information, gekommen ist;
- F. in der Erwägung, dass Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelte Länder von der Finanz- und Wirtschaftskrise betroffen sind, vor allem durch die sinkende Exportnachfrage, die hohe Verschuldung sowie die Gefahr sinkender ausländischer Direktinvestitionen (ADI) und rückläufiger Mittel der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA), was sich auch auf die Durchsetzung der Menschenrechte auswirkt, da weniger Ressourcen zur Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte zur Verfügung stehen, und immer mehr Menschen in die Armut getrieben werden;
- G. in der Erwägung, dass die Weltwirtschaftskrise den Lebensstandard der Entwicklungsländer in den letzten zehn Jahren maßgeblich verändert hat; in der Erwägung, dass in einem Viertel der Volkswirtschaften in den Entwicklungsländern die Ungleichheit zugenommen hat und zu einer Beschränkung des Zugangs zu Bildung, Nahrung, Land und Krediten führt;
- H. in der Erwägung, dass die gemeinschaftliche ODA der EU von 53,5 Milliarden EUR im Jahr 2010 auf 53,1 Milliarden EUR im Jahr 2011 zurückgegangen ist, und damit das ODA-Niveau auf 0,42 % des BNE im Vergleich zu 0,44 % des BNE im Jahr 2010 gesunken ist; in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten dennoch weiterhin die weltweit größten Geber von öffentlicher Entwicklungshilfe sind;
- I. in der Erwägung, dass das Ziel der von der EU mit den Partnerländern unterzeichneten Handelsabkommen unter anderem in der Förderung und Ausweitung von Handel und Investitionen sowie der Verbesserung des Marktzugangs besteht, um eine Steigerung des Wirtschaftswachstums, der Zusammenarbeit und des sozialen Zusammenhalts, eine Senkung der Armut, die Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Anhebung des Lebensstandards zu erreichen und auf diese Weise schließlich zur Durchsetzung der Menschenrechte beizutragen;
- J. in der Erwägung, dass die angemessene Überwachung und praktische Umsetzung der Menschenrechtsklausel für jedes Handelsabkommens gewährleistet sein muss; in der Erwägung, dass jeglicher systematische Verstoß gegen die in den EU-Handelsabkommen verankerten Menschenrechtsklauseln jede der unterzeichnenden Parteien zum Ergreifen „geeigneter Maßnahmen“ berechtigt, wozu auch gehören kann, das Abkommen vollständig oder teilweise auszusetzen oder zu kündigen oder Beschränkungen aufzuerlegen;
- K. in der Erwägung, dass die Initiative „Aid-for-Trade“ positive Ergebnisse gezeigt und in den Partnerländern zur Entwicklung besserer Handelskapazitäten und wirtschaftlicher Infrastrukturen beigetragen hat;
- L. in der Erwägung, dass das Versäumnis, angemessene Maßnahmen einzuleiten, um alle Formen der Korruption zu verhindern, aufzudecken und auszumerzen, einen der Gründe für die Finanzkrise darstellt; in der Erwägung, dass weit verbreitete Korruption im öffentlichen und privaten Sektor, sowohl in Entwicklungs- als auch Industrieländern, den effektiven, breitgefassten und gleichrangigen Schutz und die Förderung der zivilen, politischen und sozialen Rechte erschwert; in der Erwägung, dass Korruption die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit behindert und sich direkt auf die Bevölkerung auswirkt, da die Kosten für öffentliche Dienste steigen, ihre Qualität sinkt und arme Menschen oft Einschränkungen beim Zugang zu Wasser, Bildung, medizinischer Versorgung und vielen anderen wichtigen Diensten erfahren;
- M. in der Erwägung, dass die derzeitige Wirtschaftskrise bedeutende Implikationen für die Unterstützung der Demokratie und einer guten Regierungsführung durch die Europäische Union und andere wichtige Geber birgt; in der Erwägung, dass Probleme, mit denen Geberländer konfrontiert werden, eine Senkung der ausländischen Unterstützung begünstigen; jedoch in der Erwägung, dass durch die weltweite Krise eine nachhaltige Unterstützung für politische Reformen und eine demokratische Entwicklung in Drittländern umso bedeutender sind;
- N. in der Erwägung, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise zudem eine unverhältnismäßige Auswirkung auf die Rechte bestimmter Bevölkerungsgruppen hat, insbesondere die Ärmsten und Ausgegrenzten;
- O. in der Erwägung, dass die Rechte der ärmsten Menschen am stärksten von der Krise beeinträchtigt werden; in der Erwägung, dass der Weltbank zufolge 1,2 Milliarden Menschen in extremer Armut von weniger als 1,25 USD pro Tag leben; in der Erwägung, dass nach Schätzung der Weltbank aufgrund der Wirtschaftskrise selbst im Fall einer raschen Erholung weitere 71 Millionen Menschen weltweit bis 2020 weiter in extremer Armut leben werden; in der Erwägung, dass drei Viertel der armen Weltbevölkerung in Ländern mit mittlerem Einkommen leben;

Donnerstag, 18. April 2013

- P. in der Erwägung, fest, dass die Finanzkrise sich weltweit auf verschiedenen Übertragungswegen verbreitet hat und unterschiedlich schnell und heftig in Wechselwirkung mit anderen Krisen (darunter die Nahrungsmittel- und Energiekrise) getreten ist; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Schätzungen der Weltbank und der VN zufolge weitere 55 bis 103 Millionen Menschen aufgrund der Krise in Armut leben müssen, wodurch das Erlangen weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung der Menschenrechte aufs Spiel gesetzt wird;
- Q. in der Erwägung, dass in Armut und Hilflosigkeit lebende Menschen einen wirksamen und erschwinglichen Zugang zu Rechtsmitteln benötigen, um ihre Rechte einzufordern oder gegen an ihnen verübte Menschenrechtsverletzungen vorgehen zu können; in der Erwägung, dass der fehlende Zugang zu einem fairen Gerichtsverfahren und einer fairen Verhandlung ihre wirtschaftliche und soziale Verwundbarkeit verstärkt;
- R. in der Erwägung, dass 2012 die weltweite Arbeitslosenquote auf 200 Millionen angestiegen ist, damit seit Ausbruch der Krise 2008 um 27 Millionen zugenommen hat, das Recht auf Arbeit gefährdet und zu sinkenden Haushaltseinkommen führt; in der Erwägung, dass die Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Arbeitslosigkeit Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen haben können, was zu mangelnder Selbstachtung oder sogar depressiver Stimmung führen kann;
- S. in der Erwägung, dass in den Entwicklungsländern über 40 % der Arbeitnehmer im informellen Sektor beschäftigt sind und daher in vielen Fällen unter unsicheren und ungleichen Bedingungen ohne jegliche soziale Absicherung arbeiten, und nur 20 % ihrer Familien Zugang zu jedweder Form der sozialen Absicherung haben;
- T. in der Erwägung, dass sich die Rechte der Frauen wegen der Krise dahingehend verschlechtert haben, dass sie beispielsweise in noch größerem Umfang unbezahlter Arbeit nachgehen und zunehmender Gewalt ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass der Aufbau von Gemeinwohldienstleistungen und die Einführung tragfähiger Sozialschutzsysteme bei der Sicherstellung der Wahrung wirtschaftlicher und sozialer Rechte von Frauen von entscheidender Bedeutung sind;
- U. in der Erwägung, dass Frauen am Arbeitsplatz hinsichtlich der Regelungen zu Beschäftigungszugang, Vergütung, Kündigung, Sozialleistungen und Wiedereinstellung häufig eine Ungleichbehandlung gegenüber Männern erfahren;
- V. in der Erwägung, dass die Krise Jugendliche unverhältnismäßig stark betrifft; in der Erwägung, dass 2011 weltweit 74,8 Millionen junge Menschen im Alter von 15 bis 24 ohne Beschäftigung waren, und damit über 4 Millionen mehr als 2007, wobei der Nahe Osten und Nordafrika besonders hohe Arbeitslosenquoten aufweisen;
- W. in der Erwägung, dass in den Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen etwa 200 Millionen junge Menschen ohne allgemeinen Schulabschluss leben, denen somit ihr Recht auf Bildung vorenthalten wurde;
- X. in der Erwägung, dass Kinder in besonderem Maße von der Finanz- und Wirtschaftskrise betroffen sind, da ihre Lebensumstände häufig durch die Gefährdungen und Risiken, denen ihre Sorgeberechtigten ausgesetzt sind, negativ beeinflusst werden;
- Y. in der Erwägung, dass weltweit 61 Millionen Kinder im Grundschulalter keine Schule besuchen, und dass bei dem Ziel einer Grundschulbildung für alle seit 2008 keine Fortschritte erzielt wurden; in der Erwägung, dass 31 Millionen und damit weltweit die Hälfte der Kinder, die keine Schule besuchen, in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara leben, und dass mehr Mädchen als Jungen die Schule verlassen müssen, weil sie aufgrund der Belastung durch Armut zur Mitarbeit im Haushalt gezwungen sind;
- Z. in der Erwägung, dass empirischen Belegen zufolge in wirtschaftlichen Krisenzeiten, wenn weniger Mittel für Bildungszwecke zur Verfügung stehen, mehr Kinder vorzeitig die Schule verlassen oder gar keine Schule besuchen, um am Arbeitsleben teilzunehmen; in der Erwägung, dass über 190 Millionen Kinder im Alter von 5 bis 14 Jahren zur Arbeit gezwungen sind, wobei in Afrika südlich der Sahara jedes vierte Kind zwischen 5 und 17 Jahren Kinderarbeit verrichten muss, während dies im asiatisch-pazifischen Raum auf jedes achte und in Lateinamerika und der Karibik auf jedes zehnte Kind zutrifft; in der Erwägung, dass insbesondere Mädchen einem sehr hohen Risiko ausgesetzt sind, die Schule verlassen zu müssen, um zwangsweise Kinderarbeit oder Arbeit im Haushalt zu verrichten; in der Erwägung, dass sich dadurch negative Auswirkungen auf das Wohlergehen der Kinder und ihr Recht auf Bildung ergeben, und langfristig die Qualität der Arbeitskräfte und die gesamte Entwicklung beeinträchtigt werden;
- AA. in der Erwägung, dass die aufgrund der Finanzspekulationen auf den Derivatmärkten steigenden und unbeständigen Nahrungsmittelpreise Millionen von Menschen betreffen, die große Mühe haben, ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen; in der Erwägung, dass sich die weltweiten Fortschritte bei der Bekämpfung des Hungers seit 2007 verlangsamt haben; in der Erwägung, dass 868 Millionen Menschen an chronischer Unterernährung leiden, wobei die überwiegende Mehrheit (850 Millionen) in Entwicklungsländern lebt; in der Erwägung, dass die von den gefährdeten Haushalten angewandten Bewältigungsstrategien auch zu Einschnitten bei der Quantität und/oder Qualität der Nahrungsmittel in wichtigen Phasen der Entwicklung des Kindes oder während der Schwangerschaft und damit zu langfristigen Auswirkungen auf das körperliche Wachstum und die psychische Gesundheit führt;

Donnerstag, 18. April 2013

- AB. in der Erwägung, dass angesichts der steigenden Nachfrage nach landwirtschaftlichen Gütern zur Lebensmittelherstellung, und immer mehr zu Energie- und Industriezwecken, der Wettbewerb um Land, einen Rohstoff, der immer knapper wird, ebenfalls steigt; in der Erwägung, dass nationale und internationale Investoren langfristige Kauf- oder Leasingverträge abschließen, um sich riesige Landflächen zu sichern, was zu sozioökonomischen und wirtschaftlichen Problemen für die betroffenen Länder und insbesondere für die lokale Bevölkerung führen könnte;
- AC. in der Erwägung, dass sich die Wirtschaftskrise auf die älteren Menschen besonders stark auswirken kann, da sie ein höheres Risiko tragen, ihren Arbeitsplatz zu verlieren, und geringere Aussichten auf Umschulung und Neueinstellung haben; in der Erwägung, dass die Krise ihren Zugang zu erschwinglicher Gesundheitsversorgung einschränken kann;
- AD. in der Erwägung, dass die Verteuerung von Arzneimitteln (um bis zu 30 %) sich nachteilig auf das Recht auf Gesundheit der am stärksten benachteiligten Gruppen, insbesondere Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, auswirkt;
- AE. in der Erwägung, dass weltweit 214 Millionen Wanderarbeitnehmer infolge der Wirtschaftskrise noch stärker von Ungleichbehandlung, Unterbezahlung oder der Nichtauszahlung ihrer Löhne sowie körperlicher Misshandlung betroffen sind;
- AF. in der Erwägung, dass Heimatüberweisungen, Mikrokredite und ausländische Direktinvestitionen zur Abmilderung des durch die Krise verursachten Schocks für die Wirtschaften von Entwicklungsländern beitragen;
- AG. in der Erwägung, dass Menschenhandel eine moderne Form der Sklaverei und eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt; in der Erwägung, dass Menschenhändler das Bedürfnis potenzieller Opfer nach einer menschenwürdigen Arbeit und einem Ausweg aus der Armut ausnutzen; in der Erwägung, dass zwei Drittel der Opfer des Menschenhandels Frauen und Mädchen sind;
- AH. in der Erwägung, dass weltweit 1,3 Milliarden Menschen keinen Zugang zu Strom haben; in der Erwägung, dass der Zugang zu Energie und insbesondere zu Strom grundlegend für das Erreichen verschiedener Millenniums-Entwicklungsziele ist, da er unter anderem durch eine Steigerung der Produktivität die Armut verringert, das Einkommen steigert, den Aufbau von Kleinunternehmen fördert und wirtschaftliche und soziale Selbstbestimmung ermöglicht;
- AI. in der Erwägung, dass der Landwirtschaftssektor in den Entwicklungsländern mehr als 70 % der Arbeitskräfte Beschäftigung und Existenzgrundlage bietet; in der Erwägung, dass der Teil der ODA, der der Landwirtschaft zukommt, kontinuierlich abnimmt und heute nur noch 5 % der Gesamt-ODA ausmacht; in der Erwägung, dass in ressourcenarmen Ländern mit geringem Einkommen das Wachstum im Landwirtschaftssektor fünfmal wirksamer zur Bekämpfung der Armut beiträgt als Wachstum in anderen Branchen (elfmal wirksamer im Afrika südlich der Sahara); in der Erwägung, dass die ländliche Entwicklung und Maßnahmen zur Unterstützung der Landwirtschaft, insbesondere lokaler Produktion, entscheidende Elemente für alle Entwicklungsstrategien darstellen und für die Ausmerzung der Armut, des Hungers und der Unterentwicklung unerlässlich sind;
- AJ. in der Erwägung, dass durch aggregierte Daten, die häufig zur Beschreibung der Auswirkungen der Krise verwendet werden, die innerhalb und zwischen den Ländern bestehenden großen Unterschiede verdeckt werden können; in der Erwägung, dass nur schwer Zugang zu den Echtzeitdaten erlangt werden kann, die für ein umfassendes Verständnis der Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf Regionen und benachteiligte Gruppen erforderlich wären; in der Erwägung, dass die Notwendigkeit einer gemeinschaftlichen und innovativen Datenerhebung und -auswertung auf globaler Ebene besteht;
1. bekräftigt seine feste Entschlossenheit zur Verteidigung und Förderung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte und Grundfreiheiten als Grundprinzip der Außenpolitik der Europäischen Union und zur Unterstützung aller anderen Politikbereiche gemäß den Festlegungen des Vertrags von Lissabon, insbesondere vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzkrise;
  2. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Menschenrechte auch das Recht auf Nahrung, Wasser, Bildung, eine angemessene Unterkunft, Land, menschenwürdige Arbeit, Gesundheit und Sozialleistungen umfassen; verurteilt, dass diese Rechte in einer Reihe von Staaten seit Beginn der Krise im Rückgang begriffen sind; erkennt an, dass in den meisten Fällen Armut und die Verschlimmerung der Armut der Grund dafür sind, dass diese Rechte nicht eingehalten werden; fordert die EU auf, größere Bemühungen zu unternehmen und mehr Geld zu investieren, um die Millenniums-Entwicklungsziele (MDG) zu erreichen, da deutlich ist, dass die Welt weit hinter den Zielen, die für 2015 gesteckt wurden, zurückliegt;
  3. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Antwort auf die Krise multilaterale Zusammenarbeit unter internationaler Koordination auf regionaler und interregionaler Ebene einschließen muss und dabei ein stark auf die Menschenrechte ausgerichteter Ansatz im Mittelpunkt stehen sollte;

Donnerstag, 18. April 2013

4. erinnert an die Aufgabe der Regierungen, die Menschenrechte, einschließlich wirtschaftlicher und sozialer Rechte sowie digitaler Freiheit, in Einklang mit den internationalen Menschenrechtsbestimmungen stets zu achten, zu schützen und zu gewährleisten; fordert die Regierungen auf, Diskriminierung gleich welcher Art zu unterbinden und die Wahrung der grundlegenden Menschenrechte aller sicherzustellen; bedauert die zwischen rechtlicher Anerkennung und politischer Durchsetzung dieser Rechte bestehende Diskrepanz;
5. bestätigt, dass es keine Rechtfertigung für Staaten — ungeachtet des Niveaus ihrer Einnahmen — gibt, hinsichtlich ihrer Verpflichtungen zur Achtung der fundamentalen Menschenrechte Abstriche zu machen, auch wenn die weltweite Wirtschaftskrise eine schwere Bedrohung für die Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte schafft; betont, dass Regierungen grundsätzlich verpflichtet sind, die für ein würdevolles Leben notwendigen „grundlegenden Mindeststandards“ in Bezug auf soziale und wirtschaftliche Rechte zu garantieren;
6. drängt die Regierungen dazu, durch die Anwendung eines Rahmenwerks für Menschenrechte im Entscheidungsprozess die Interessen der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsteile in den Mittelpunkt des politischen Handelns zu stellen; fordert die Regierungen zum Ergreifen aller notwendigen Maßnahmen auf, um den Zugang aller zum Recht sicherzustellen, und dabei die in Armut lebenden Menschen in besonderem Maße zu berücksichtigen, da sie eine genaue Kenntnis ihrer Rechte sowie die Mittel zu deren Wahrnehmung benötigen; fordert die EU auf, die Bekämpfung der Straflosigkeit und ihre Unterstützung der Reformprogramme für Justiz und Rechtsstaatlichkeit in den Partnerländern zu verstärken, um eine aktive Zivilgesellschaft zu ermöglichen, die die Grundlage für jede Demokratisierung darstellt;
7. begrüßt die Verpflichtung der EU, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu fördern und ihre Bemühungen zu verstärken, im Einklang mit dem Strategischen Rahmen für Menschenrechte und Demokratie und unter besonderer Berücksichtigung der armen und gefährdeten Bevölkerungsteile den universellen und nichtdiskriminierenden Zugang zu grundlegenden Versorgungsleistungen sicherzustellen; erwartet mit Interesse die Umsetzung dieser Bemühungen in konkrete Maßnahmen, einschließlich in den von den EU-Delegationen erarbeiteten Länderstrategien für Menschenrechte;
8. besteht darauf, dass sich der EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte dafür einsetzt, dass die Menschenrechte im Vordergrund des politischen Handelns stehen und besonderes Augenmerk auf die am stärksten benachteiligten Gesellschaftsgruppen in Drittländern gerichtet wird;
9. betont, wie bedeutend es ist, dafür zu sorgen, dass die Unterstützung der Menschenrechte und die Förderung der Demokratie nicht durch Budgetkürzungen für solche Projekte infolge der Krise untergraben werden; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der kontinuierlichen Unterstützung von durch das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte finanzierten Projekten für Menschenrechtsverteidiger, einschließlich derjenigen, die sich für wirtschaftliche und soziale Rechte, wie die Rechte von Arbeitnehmern und Migranten, einsetzen; betont die Bedeutung der Förderung der Menschenrechtserziehung;
10. erinnert die Regierungen an ihre Aufgabe, den Organisationen der Zivilgesellschaft Zugang zu den für die Ausübung ihrer Rolle innerhalb der Gesellschaft notwendigen Mitteln zu verschaffen, und die derzeitige Krise nicht als Vorwand zu nutzen, diesen Organisationen weniger Unterstützung zu gewähren; fordert eine ausreichende Finanzierung für die Fazilität für die Zivilgesellschaft nach 2013, damit die Kapazitäten der Zivilgesellschaft in den Partnerländern weiter ausgebaut werden können;
11. unterstreicht, dass die Kommission in die Folgenabschätzungen für legislative und nicht legislative Vorschläge, Durchführungsmaßnahmen sowie Handels- und Investitionsabkommen mit wesentlichen wirtschaftlichen, sozialen und Umweltauswirkungen Menschenrechtsbestimmungen aufnehmen sollte;
12. stellt mit Besorgnis fest, dass die weltweite Wirtschaftskrise die Ausgaben für Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit durch die EU-Mitgliedstaaten gefährdet; weist darauf hin, dass die Kosten der weltweiten Wirtschaftskrise überproportional von armen Ländern getragen werden, obwohl sie in den reicheren Ländern entstanden ist; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten daher auf, ihre bestehenden bilateralen und multilateralen Verpflichtungen zur Öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit und die Ziele, die beispielsweise in der UN-Millenniumserklärung festgelegt wurden, beizubehalten und umzusetzen, insbesondere indem sie die Bereiche angehen, die aktuell einen Mangel an Fortschritt erfahren und zur Erzielung des besten Gegenwerts und zur Gewährleistung der Kohärenz der politischen Maßnahmen im Bereich Menschenrechte und Entwicklung den effizienten Einsatz von Entwicklungshilfen sicherzustellen; weist darauf hin, dass auch die Schwellenländer aufgrund ihres möglichen Beitrags zur öffentlichen Entwicklungshilfe eine wichtige Rolle spielen;
13. drängt die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen zur Krisenbekämpfung und die Entwicklungspolitik gemäß der Mitteilung der Kommission „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ und der Entschließung des Parlaments vom 23. Oktober 2012 zu dieser Mitteilung<sup>(1)</sup> an einen menschenrechtsbasierten Ansatz anzupassen;

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0386.

Donnerstag, 18. April 2013

14. unterstreicht die Bedeutung von Kohärenz und Koordination der politischen Maßnahmen, damit das Ziel der Armutsverringerung erreicht und die Glaubwürdigkeit und die Wirkung der EU-Außenhilfe verstärkt werden können;
15. bekräftigt, dass Budgethilfen für Partnerländer sowie alle Handelsabkommen stärker von der Achtung der Menschenrechte und Demokratie in den Partnerländern abhängig gemacht werden sollten; vertritt die Ansicht, dass Geber und Kreditgeber vor allem auf koordinierte Art und Weise gegen gemeldete Betrugsfälle und Korruption vorgehen und Reformen fördern sollten, die in diesen Ländern zu einer guten Staatsführung und Transparenz beitragen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, systematische Folgenabschätzungen zu weit verbreiteter Korruption in Partnerländern, welche den erwünschten Effekt von Entwicklung und humanitären Projekten behindern könnte, zu erstellen;
16. fordert die Entwicklungsländer zur Erarbeitung wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf, die nachhaltiges Wachstum und Entwicklung fördern, Arbeitsplätze schaffen, gefährdete Gesellschaftsgruppen in den Mittelpunkt politischen Handelns stellen und die Entwicklung auf ein solides Haushaltssystem, das Steuerhinterziehung unterbindet, stützen, um die notwendigen Voraussetzungen für eine wirksamere und gerechtere Mobilisierung der inländischen Ressourcen zu schaffen;
17. fordert ausländische und inländische Investoren auf, eine durchgreifende Politik im Bereich der sozialen Verantwortung der Unternehmen in allen Ländern voranzutreiben, wobei die Betonung auf der nachhaltigen Entwicklung und guten Regierungsführung liegen sollte, mit eindeutigem Schwerpunkt auf Menschenrechten, menschenwürdiger Arbeit, arbeitsrechtlichen Standards, Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen und weiteren sozialen Erwägungen;
18. ermutigt die Entwicklungsländer zur Inanspruchnahme der von der EU im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) gewährten Handelspräferenzen mit dem Ziel, ihre Wirtschaft anzukurbeln, ihre Exporte zu diversifizieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern; erinnert an ihre Verpflichtung, im Rahmen des APS+ die wichtigen internationalen Übereinkommen zu den Menschen- und Arbeitnehmerrechten, zu Umweltschutz und zur verantwortungsvollen Staatsführung zu ratifizieren und tatsächlich umzusetzen;
19. fordert die EU zur Unterstützung des internationalen Ziels eines universellen Zugangs zu Energie bis 2030 und der Verabschiedung eines entsprechenden Beschlusses auf, da dies zur wirtschaftlicher Selbstbestimmung und zur Verbesserung der sozialen Situation der ärmsten und am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern beiträgt;
20. begrüßt die Einrichtung eines spezifischen Durchsetzungsmechanismus zur Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsklauseln in den bilateralen und regionalen Abkommen der EU, den sogenannten Abkommen der „neuen Generation“; begrüßt die Bemühungen, die Bewertung der Menschenrechtssituation in Drittländern bei der Aufnahme von Verhandlungen zu Handels- und/oder Investitionsabkommen oder bei ihrem Abschluss zu verbessern; stellt mit Bedauern fest, dass die aktuellen Kontrollbestimmungen für Menschenrechte in den maßgeblichen Übereinkünften nicht klar definiert oder hinreichend ambitioniert sind; fordert die EU auf, eine unbeugsame, prinzipientreue Haltung einzunehmen, indem sie darauf besteht, dass ihre Partnerländer die Menschenrechtsklauseln in internationalen Übereinkommen erfüllen;
21. begrüßt die Neuausrichtung der EU-Hilfen auf die am wenigsten entwickelten Länder, und dass Länder mit mittlerem Einkommen gedrängt werden, einen steigenden Anteil ihrer Steuereinnahmen für Sozialversicherungssysteme und die Wahrung der Menschenrechte der ärmsten und am stärksten benachteiligten Bevölkerungsteile zu verwenden;
22. fordert die internationale Gemeinschaft auf, den Regierungen im Afrika südlich der Sahara angemessene Unterstützung zu gewähren, damit die Finanzkrise nicht die humanitäre Krise in einigen Ländern der Region verschärft;
23. fordert die Regierungen zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Bürgern bei dem verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen auf;
24. drängt die Regierungen, alle notwendigen Maßnahmen zur Verringerung extremer Einkommensgefälle zu ergreifen und die Bedingungen zu schaffen, die den derzeit in extremer Armut lebenden Menschen die volle Ausschöpfung ihres Potentials und ein menschenwürdiges Leben ermöglichen;
25. drängt die Regierungen der Entwicklungsländer zur Einführung sozialer Sicherungssysteme, da diese grundlegend für den Schutz der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsteile und die Widerstandsfähigkeit gegen wirtschaftliche und Umweltschocks sind, und sie sich als Investition in die Gesellschaft, statt als reiner Kostenfaktor erwiesen haben, wie Sozialprogramme wie *bolsa familia* in Brasilien oder nachfrageorientierte Programme im öffentlichen Bau wie Indiens Beschäftigungsprogramm für ländliche Gebiete (National Rural Employment Guarantee Scheme) zeigen; unterstreicht, dass der Erfolg solcher Bargeld-Transfersysteme weitgehend von den an sie geknüpften Bedingungen abhängt, wie der Einschreibung an und den Besuch einer Schule oder Bedingungen im Bereich Gesundheit, insbesondere die Impfung von Kindern;
26. begrüßt die gemeinsame Initiative des UN-Sonderberichterstatters über das Recht auf Nahrung, Olivier De Schutter, und der UN-Sonderberichterstatterin über extreme Armut und Menschenrechte, Magdalena Sepúlveda Carmona, zur Stärkung der Sozialsicherungssysteme in Entwicklungsländern durch einen globalen Sozialsicherungsfonds („Global Fund for Social Protection“), der die Umsetzung internationaler Solidarität zum Nutzen der am wenigsten entwickelten Länder ermöglicht; fordert die Kommission zur Unterstützung dieser Programme auf;

Donnerstag, 18. April 2013

27. ist der Auffassung, dass Investitionen in eine nachhaltige Landwirtschaft in den Entwicklungsländern eine treibende Kraft bei der Bekämpfung der Ernährungsunsicherheit und der Ankurbelung des Wachstums insgesamt sind; fordert die Regierungen zur Unterstützung der verantwortlichen privatwirtschaftlichen Investoren und der kleinen Nahrungsmittelhersteller auf, insbesondere Frauen und landwirtschaftliche Genossenschaften, die den wirksamsten Beitrag zur Verringerung extremer Armut leisten, indem sie für mehr Einkünfte aus Beschäftigung sorgen; unterstreicht die Bedeutung von Investitionen in die ländliche Infrastruktur, die zu einer Senkung der Transaktionskosten führen und den Bauern den Zugang zu Märkten und die Erzielung eines höheren Einkommens ermöglichen;
28. fordert die Regierungen auf, dafür zu sorgen, dass nationale und internationale Finanzspekulant, die in Land investieren, keine negativen Auswirkungen auf Kleinbauern und lokale Produzenten haben, indem sie Umsiedlungen, Umweltprobleme und Unsicherheit hinsichtlich Lebensmittel und Einkommen verursachen; erinnert diesbezüglich daran, dass sichere Beschäftigung und Ernährung Bedingungen für die Achtung der Menschenrechte, die Demokratisierung und jegliches politisches Engagement sind;
29. ersucht die Regierungen und den privaten Sektor gleichermaßen, den informellen und traditionellen Landbesitz ebenso wie die Landnutzungsrechte zu respektieren; betont, dass benachteiligte Gruppen, wie z. B. indigene Völker, geschützt werden müssen, da Land oft die einzige Ressource ist, mithilfe derer sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können;
30. drängt die Regierungen, keine Kürzung oder Streichung der Nahrungsmittelsubventionen vorzunehmen, da diese Zuschüsse der Ausbreitung von Hunger entgegenwirken und die Ernährungssituation in den Empfängerhaushalten verbessern können;
31. ruft zu mehr Transparenz auf den Rohstoffmärkten auf, um Preisschwankungen von Agrarrohstoffen durch übermäßige Spekulationen zu vermeiden, und betont die Notwendigkeit nach größerer internationaler Aufmerksamkeit und verbesserter Koordination diesbezüglich;
32. weist die Regierungen darauf hin, dass im Mittelpunkt politischer Maßnahmen zur Jugendbeschäftigung neben der Schaffung von Arbeitsplätzen auch die Sicherstellung von Einkommenshöhen und Arbeitsbedingungen stehen sollten, die für den Aufbau eines ausreichenden Lebensstandards geeignet sind;
33. bringt seine Unterstützung für die weltweite Einführung einer Finanztransaktionssteuer zum Ausdruck, die einen innovativen Mechanismus zur Entwicklungsfinanzierung darstellen und so zur universellen Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Rechte beitragen kann; fordert alle Mitgliedstaaten zur Unterstützung des EU-Haushaltsvorschlags für eine Finanztransaktionssteuer auf;
34. betont, dass die Bekämpfung von illegalen Finanzströmen sowie von Steueroasen und Rohstoffspekulation notwendige Schritte zur Verwirklichung der Menschenrechte sind, insbesondere in einkommensschwachen Staaten;
35. vertritt die Auffassung, dass die Entwicklungsländer innovative Finanzierungssysteme für die Wirtschaftspolitik einrichten sollten; empfiehlt den Entwicklungsländern, Finanzmechanismen zu entwickeln, die mit ihren eigenen Ressourcen verknüpft sind;
36. plädiert für eine stärkere Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in den Entwicklungsländern, wodurch die Arbeitslosigkeit gesenkt und Strategien zur Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt werden könnten;
37. erachtet die Stärkung politischer Maßnahmen im Bereich Qualifizierung und Ausbildung, einschließlich nicht-formaler Bildung sowie Praktika und die Ausbildung am Arbeitsplatz als äußerst wichtig, da sie Unterstützung für einen erfolgreichen Übergang von der Schule in den Arbeitsmarkt bieten;
38. betont, dass die Ereignisse des „Arabischen Frühlings“ eine Reihe von Unzulänglichkeiten der EU-Politik in Bezug auf die Region aufgezeigt haben, einschließlich der Situation junger Menschen, die in ihren Ländern unter Massenarbeitslosigkeit leiden und keine Perspektiven haben; fordert die EU auf, wirksamere Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der Finanzkrise in Drittländern stärker zu bekämpfen, einschließlich der gebührenden Berücksichtigung von Berichten von Organisationen der Zivilgesellschaft;
39. drängt die Regierungen der Länder, in denen die Kinderarbeit häufig anzutreffen ist, und die internationalen Geber zur Förderung vorbeugender Maßnahmen u. a. zur Ausweitung des Zugangs zu Schulbildung, zur Verbesserung der Schulqualität und zur Senkung der Schulkosten, um so die Armutsquoten zu senken und das Wirtschaftswachstum anzuregen;
40. drängt die Regierungen zur Bereitstellung von Angeboten des zweiten Bildungswegs für Menschen ohne Grundschulbildung, um ihnen Kenntnisse im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Bereich Lebensführung zu vermitteln, die ihnen bei der Überwindung der Armut helfen können;
41. drängt die Regierungen zur Verstärkung von Unterstützungsmaßnahmen zum Schutz von Kindern, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und zur Sensibilisierung von Regierungsmitarbeitern zu dem Thema;

Donnerstag, 18. April 2013

42. weist darauf hin, dass die Geschlechtergleichstellung eine wesentliche Komponente aller politischen Konjunkturmaßnahmen sein muss; drängt auf die Verstärkung von politischen Maßnahmen und Praktiken, die sicherstellen, dass mehr Frauen bei ihrem Eintritt in den Arbeitsmarkt einer Beschäftigung unter menschenwürdigen Bedingungen und mit sozialer Absicherung nachgehen; fordert öffentliche Investitionen in Betreuungsdienste zur Verringerung der unbezahlten Haushalts- und Betreuungsarbeit von Frauen; besteht darauf, dass sich die Arbeitsmarktpolitik damit befasst, dass es nicht genug Möglichkeiten für Elternzeit zur Kinderbetreuung und -erziehung gibt;
43. unterstreicht die Notwendigkeit, Frauen stärker in den sozialen Dialog und in Entscheidungsprozesse einzubeziehen; bekräftigt die Tatsache, dass die Bildung von Mädchen und Frauen und geschlechtergerechte Mitgestaltungsmöglichkeiten von grundlegender Bedeutung sind;
44. drängt die Regierungen zur Auseinandersetzung mit den kritischen Menschenrechtsproblemen, denen sich ältere Menschen insbesondere in Zeiten des Wirtschaftsabschwungs gegenübersehen, wie Langzeitarbeitslosigkeit, altersbedingte Diskriminierung am Arbeitsplatz, Einkommensunsicherheit und unerschwingliche Gesundheitsversorgung; fordert die Regierungen zur Einführung neuer innovativer Mechanismen zur flexiblen Erwerbsbeteiligung auf, wie die Gewährung von Sozialrenten für ältere Menschen in Teilzeitarbeit, Umschulungsprogramme oder fiskalische Maßnahmen, die auf die Beschäftigungsförderung von älteren Menschen abzielen;
45. fordert die Senkung der Transaktionskosten für Heimatüberweisungen und z. B. die vereinfachte Möglichkeit für Migranten, in den Gastländern ein Bankkonto zu eröffnen;
46. fordert die Regierungen auf, sicherzustellen, dass der Kampf gegen den Menschenhandel auch in Zeiten der Wirtschafts- und Finanzkrise ein vorrangiges Ziel bleibt; drängt die Regierungen zur vollständigen Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Verfolgung von Menschenhändlern und -schugglern, zur Ausweitung der Unterstützung und der Gewährung von Rechtshilfe für Opfer des Menschenhandels und zur Entwicklung einer stärkeren internationalen Zusammenarbeit;
47. begrüßt den Austausch der Hocharangigen Gruppe der Vereinten Nationen über die Entwicklungsagenda nach 2015 unter Teilnahme des Kommissionsmitglieds für Entwicklung; ist der Auffassung, dass der Rahmen für die Zeit nach 2015 die universelle Durchsetzung der Menschenrechte in den Mittelpunkt stellen, die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise insbesondere auf die ärmsten und am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen berücksichtigen und die Verpflichtungen mit Blick auf die Ziele der Armutsverringerung aufrechterhalten sollte; drängt alle beteiligten Parteien, die Festlegung messbarer Ziele und Indikatoren sowie qualitativer und ergebnisbasierter Indikatoren zu erwägen;
48. unterstreicht die Notwendigkeit, die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf verschiedene Gebiete, einschließlich in der EU und in ihren Beziehungen zu Drittländern, weiter zu erforschen und zu analysieren und die Überwachung der frühen Anzeichen für globale und regionale Krisen zu verbessern; betont, dass aufgeschlüsselte Daten in der Forschung und bei der Planung politischer Maßnahmen eine größere Rolle spielen sollten, damit die Probleme der ärmsten und am stärksten benachteiligten Gesellschaftsmitglieder besser erfasst und behandelt werden können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Bereitstellung finanzieller Unterstützung für das Innovationslabor der Vereinten Nationen „Global Pulse“ auf, das der UN-Generalsekretär 2009 lanciert hat, um durch die Erhebung und Auswertung von Daten ein besseres Verständnis der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf gefährdete Bevölkerungsteile zu erlangen und geeignete politische Maßnahmen erarbeiten zu können;
49. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD), dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Büro des UN-Hochkommissars für Menschenrechte zu übermitteln.

P7\_TA(2013)0183

## **Umfassender Monitoring-Bericht über Kroatien 2012**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zum umfassenden Überwachungsbericht 2012 zu Kroatien (2012/2871(RSP))**

(2016/C 045/07)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union, das Protokoll und die Schlussakte,

Donnerstag, 18. April 2013

- unter Hinweis auf den umfassenden Monitoring-Bericht der Kommission vom 10. Oktober 2012 über den Stand der Vorbereitungen Kroatiens auf die EU-Mitgliedschaft (SWD(2012)0338),
  - in Kenntnis des endgültigen Monitoring-Berichts der Kommission über die Beitrittsvorbereitungen Kroatiens vom 26. März 2013 (COM(2013)0171),
  - unter Hinweis auf die regelmäßigen Berichte der Kommission im Zeitraum 2005–2011 über die Fortschritte Kroatiens auf dem Weg zu seinem Beitritt,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Tagung des Europäischen Rates vom 19. und 20. Juni 2003 in Thessaloniki zu den westlichen Balkanländern und der Erweiterung,
  - unter Hinweis auf alle früheren Entschließungen und Berichte des Europäischen Parlaments über die Fortschritte Kroatiens und den Erweiterungsprozess, insbesondere die Entschließungen vom 1. Dezember 2011 zu dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union <sup>(1)</sup>, vom 1. Dezember 2011 zum Antrag Kroatiens auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union <sup>(2)</sup> und vom 22. November 2012 zur Erweiterung: Politiken, Kriterien und die strategischen Interessen der EU <sup>(3)</sup>,
  - unter Hinweis auf alle früheren Empfehlungen des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses EU-Kroatien,
  - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Kroatien kurz davor steht, der EU am 1. Juli 2013 beizutreten;
- B. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten der EU die Ratifizierung des Beitrittsvertrags noch nicht abgeschlossen haben;
- C. in der Erwägung, dass Kroatien auf einem guten Weg ist, die ausstehenden Anforderungen im Hinblick auf die letzten Vorbereitungen auf die EU-Mitgliedschaft zu erfüllen;
- D. in der Erwägung, dass die Reformanstrengungen nach dem Beitritt fortgeführt werden müssen, damit die Bürger Kroatiens in vollem Maße von der EU-Mitgliedschaft profitieren können;
- E. in der Erwägung, dass der Beitrittsprozess Kroatiens ein Beleg für die Glaubwürdigkeit der EU-Erweiterungspolitik und ihre Wirkung hinsichtlich der Umgestaltung der beitretenden Staaten ist;
- F. in der Erwägung, dass die Mitgliedschaft Kroatiens die EU stärker und sicherer machen, ihre Kultur und ihr Erbe bereichern und als deutlicher Hinweis für andere beitragswillige Länder dienen wird, dass eine gewissenhafte Umsetzung der Verpflichtungen handfeste und dauerhafte Vorteile für deren Bürger mit sich bringt;
- G. in der Erwägung, dass von Kroatien erwartet wird und das Land wie kein anderes dafür geschaffen ist, eine konstruktive Rolle in seiner Nachbarschaft zu spielen, indem es sich vor allem für die weitere EU-Erweiterung, die Konsolidierung der Demokratie, die regionale Zusammenarbeit und die Aussöhnung der Völker der Westbalkanstaaten einsetzt und alles in seiner Macht Stehende dafür tut, dass bilaterale Fragen diesen Prozessen nicht im Wege stehen;
1. erwartet mit Freude, Kroatien nach der rechtsverbindlichen Abstimmung des Europäischen Parlaments am 1. Dezember 2011, mit der dem Beitritt Kroatiens zugestimmt wurde, und im Einklang mit dem vom Europäischen Rat im Beitrittsvertrag festgelegten Datum am 1. Juli 2013 als 28. Mitgliedsland der Europäischen Union willkommen zu heißen; bringt seine Zuversicht in Bezug auf die Stärke und Reife der Demokratie und der sozialen Marktwirtschaft Kroatiens, die Wahrung europäischer Werte durch Kroatien und dessen Fähigkeit, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, zum Ausdruck;
  2. merkt an, dass Kroatien auf einem guten Weg ist, die ausstehenden Anforderungen im Hinblick auf die letzten Vorbereitungen auf die EU-Mitgliedschaft zu erfüllen;
  3. nimmt zur Kenntnis, dass Kroatien die zehn im umfassenden Monitoring-Bericht der Kommission als prioritär eingestuften Maßnahmen abgeschlossen hat;
  4. begrüßt die erheblichen Fortschritte, die Kroatien bei der Erfüllung der im umfassenden Monitoring-Bericht der Kommission aufgeführten Aufgaben erzielt hat, und fordert die Regierung und das Parlament auf, alle ausstehenden Fragen bis zum 1. Juli 2013 in Angriff zu nehmen sowie alle weiteren notwendigen Reformen voranzutreiben; fordert Kroatien auf, alle seine Verpflichtungen aus den Beitrittsverhandlungen zu achten und zu erfüllen, um umfassend auf die Rolle als neuer Mitgliedstaat vorbereitet zu sein, was im Interesse Kroatiens und der EU liegt; betont, dass dieser Prozess

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2011)0538.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2011)0539.

<sup>(3)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0453.

**Donnerstag, 18. April 2013**

transparent und integrativ gestaltet werden sollte und das Parlament und die Zivilgesellschaft Kroatiens so weit wie möglich daran zu beteiligen sind;

5. fordert die Mitgliedstaaten der EU, die ihren jeweiligen Ratifizierungsprozess in Bezug auf den Beitrittsvertrag noch nicht abgeschlossen haben, auf, die Ratifizierung rechtzeitig abzuschließen;

6. bekräftigt seinen Standpunkt, dass der Beitritt nicht als das Ende eines Prozesses angesehen werden sollte, sondern vielmehr als Schritt auf dem Weg zur Modernisierung von Wirtschaft, Verwaltung und Justiz sowie als Chance, deren Nutzen nur durch fortlaufende politische Maßnahmen maximiert werden kann; fordert Kroatien auf, die Gelder des Instruments der Heranführungshilfe (IPA) bei der Vorbereitung der EU-Mitgliedschaft weiterhin effizient einzusetzen sowie die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds auszuschöpfen;

7. fordert die politischen und gesellschaftlichen Akteure Kroatiens auf, innovative Wege zu erkunden, wie der Schwung und die Zustimmung zu Reformen in der Zeit nach dem Beitritt aufrechterhalten werden können und wie man die politischen Entscheidungsträger für die Umsetzung der im Beitrittsvertrag eingegangenen Verpflichtungen in die Verantwortung nehmen kann; betont, dass es in diesem Zusammenhang unbedingt einer wirksamen parlamentarischen Aufsicht und der Mitwirkung der Zivilgesellschaft bedarf;

8. bekräftigt die zentrale Bedeutung einer unabhängigen Justiz, einer professionellen und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Verwaltung und der Rechtsstaatlichkeit bei der Stärkung der Demokratie und der Unterstützung der Investitions- und Wirtschaftstätigkeit; fordert Kroatien auf, die Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Unparteilichkeit, Professionalität und Effizienz seines Justizwesens und der Richterschaft weiter zu verbessern, indem unter anderem die Zahl anhängiger Rechtsfälle verringert, das neue System der Erklärung über die Vermögensverhältnisse für Richter umgesetzt und die Ergebnisse des neuen Systems von Disziplinarverfahren weiter verbessert werden; fordert Kroatien nachdrücklich auf, die neue Strategie zur Justizreform für den Zeitraum 2013-2018 umzusetzen;

9. stellt fest, dass Kroatien einen zufriedenstellenden institutionellen und rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung der Korruption geschaffen hat; fordert die staatlichen Organe Kroatiens auf, ihren Kampf gegen Korruption, Betrug und Misswirtschaft zu intensivieren; weist darauf hin, dass Maßnahmen gegen Korruption weiterhin strikt durchgesetzt werden müssen; fordert sie des Weiteren auf, eine Bestandsaufnahme der Erfolge in Bezug auf Fälle von Interessenkonflikten, Korruption und organisierter Kriminalität vorzunehmen und die Umsetzung des Rechtsrahmens für die Beschlagnahme und Konfiszierung von Vermögenswerten zu verbessern;

10. fordert die staatlichen Organe Kroatiens auf, die bestehenden Instrumente zur Bekämpfung der Korruption voll auszuschöpfen, damit die Unparteilichkeit und der Erfolg von Strafverfolgungsmaßnahmen und Gerichtsentscheidungen auch in Fällen mit großer öffentlicher Anteilnahme gewährleistet sind und dadurch das Vertrauen der Bürger in die rechtsstaatliche Ordnung und die öffentlichen Institutionen gestärkt wird; hebt hervor, dass zur Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität sowie zur Justizreform, von denen vor allem die Bürger Kroatiens profitieren sollen, dauerhaft wirksame Maßnahmen erforderlich sind; betont, dass ein unabhängiger investigativer Journalismus unterstützt werden sollte, da er bei der Aufdeckung von Korruption und organisierter Kriminalität eine wesentliche Rolle spielt;

11. fordert Kroatien auf, die Umsetzung der neuen, soliden Rechtsvorschriften zum Zugang zu Informationen fortzuführen, damit der Rahmen zur Verhütung von Korruption gefestigt wird; stellt fest, dass der neu eingerichtete Ausschuss zu Interessenkonflikten nun arbeitsfähig ist, und fordert die staatlichen Organe Kroatiens auf, das Gesetzespaket zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen in vollem Maße umzusetzen;

12. fordert die staatlichen Organe Kroatiens auf, wachsam zu bleiben, wenn es gilt, die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu gewährleisten sowie gegen alle Formen der Diskriminierung und Intoleranz gegenüber nationalen Minderheiten, der Gemeinschaft der Roma, Migranten, Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen sowie Angehörigen anderer Minderheiten und schutzbedürftiger Gruppen vorzugehen; fordert Kroatien des Weiteren auf, ein gesellschaftliches Klima zu fördern, in dem Angehörige der genannten Minderheiten (z. B. Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen) ihre Ansichten und Überzeugungen gemäß den Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wirklich frei zum Ausdruck bringen können;

13. fordert die staatlichen Organe auf, die Meinungsfreiheit einschließlich der Freiheit und des Pluralismus der Medien zu fördern; nimmt zur Kenntnis, dass das neue Gesetz über die öffentlich-rechtliche Sendeanstalt im Juli 2012 verabschiedet wurde; fordert die staatlichen Organe auf, sich weiter um die Gewährleistung der Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt frei von politischem oder wirtschaftlichem Druck zu bemühen und deren Transparenz zu erhöhen;

14. stellt fest, dass Kroatien für die künftige Verwaltung und Umsetzung von Vorhaben, die durch die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds der EU finanziert werden, angemessene Vorbereitungen trifft; fordert Kroatien auf, die Projektplanung im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf eine feste Grundlage zu stellen; fordert die Regierung auf, die Verwaltungskapazitäten der zuständigen Institutionen, auch auf regionaler und kommunaler Ebene, gemäß den Empfehlungen des Berichts des Europäischen Rechnungshofs für 2012 weiter zu stärken; fordert die Regierung nachdrücklich auf, alles dafür zu tun, damit das Risiko von Korruption, Betrug und Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe und der Verwendung von EU-Mitteln so gering wie möglich gehalten wird;

Donnerstag, 18. April 2013

15. weist die Mitgliedstaaten im Rahmen der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen erneut darauf hin, dass die EU Kroatien und den Bürgern des Landes zugesagt hat, auch künftig Unterstützung bei der wirtschaftlichen und regionalen Entwicklung zu leisten;
16. fordert Kroatien auf, weitere Strukturreformen durchzuführen, um das Wirtschaftswachstum anzukurbeln und den Arbeitsmarkt zu beleben; fordert Kroatien auf, den Bankensektor auch weiterhin stabil zu halten und mit der Politik der Konsolidierung des Staatshaushalts fortzufahren, damit die Wettbewerbsfähigkeit gefördert wird; begrüßt Kroatiens Beteiligung am Europäischen Semester ab Januar 2013; unterstützt die Bemühungen, eine rechtzeitige und wirksame Verwendung der EU-Gelder sicherzustellen und die Verkehrsinfrastruktur Kroatiens und die Verbindungen des Landes zu den EU-Mitgliedstaaten sowie den Ländern der Region zu verbessern; fordert die Regierung auf, den Rechtsrahmen für Kleinunternehmen unter anderem mittels angemessener politischer Maßnahmen vollständig umzusetzen, indem ihr Zugang zur Finanzierung verbessert und die Tätigkeiten der KMU auf den Weltmärkten unterstützt werden;
17. ist der Auffassung, dass ein besonderes Augenmerk auf die sozialen und ökologischen Dimensionen der Wirtschaftsmodernisierung gelegt werden sollte; fordert Kroatien auf, den sozialen Dialog weiter zu stärken und auch in Zukunft die sozialen Rechte sowie die Rechte der Gewerkschaften zu wahren; fordert die staatlichen Organe Kroatiens auf, bei Umweltverträglichkeitsprüfungen von großen Investitionsprojekten für Transparenz zu sorgen; fordert die staatlichen Organe Kroatiens auf, dem Umweltschutz insbesondere bei der Raumplanung Priorität einzuräumen;
18. ist darüber besorgt, dass der Gesetzentwurf zu strategischen Investitionen den EU-Standards nicht entspricht; fordert die Regierung und das Parlament Kroatiens auf, ihn zu überarbeiten, damit die Grundrechte, insbesondere die Eigentumsrechte, und die Umwelt besser geschützt werden;
19. fordert die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die in Artikel 18 des Beitrittsvertrags vorgesehenen Übergangsmaßnahmen auf, die Grundrechte der Unionsbürger nicht mehr als absolut nötig einzuschränken; fordert die Mitgliedstaaten insbesondere auf, die Übergangsmaßnahmen zur Beschränkung der Freizügigkeit von Personen allein auf der Grundlage von Tatsachen und nur in Fällen schwerer Störungen des Arbeitsmarkts anzuwenden; stellt fest, dass sich die Beschränkung des Zugangs zu ihren Arbeitsmärkten in den Übergangszeiten nach früheren Erweiterungsrounden als nachteilig für diejenigen Mitgliedstaaten erwiesen hat, die solche Beschränkungen erlassen haben;
20. nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Errichtung der Grenzübergangsstellen am Neum-Korridor;
21. fordert die staatlichen Organe Kroatiens auf, weitere Maßnahmen unter anderem in Bezug auf die Angleichung der Rechtsvorschriften, die interinstitutionelle Zusammenarbeit und die Grenzverwaltung zu ergreifen, damit das Land zu gegebener Zeit dem Schengen-Raum beitreten kann;
22. fordert Kroatien auf, weiter mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien zusammenzuarbeiten und seine innenpolitischen Anstrengungen hinsichtlich der Untersuchung und Strafverfolgung von Kriegsverbrechen gemäß der im Hinblick auf Straffreiheit verfolgten Strategie zu verstärken; appelliert eindringlich an Kroatien und Serbien, bei der Strafverfolgung von Kriegsverbrechen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, damit der Gerechtigkeit Genüge getan und eine echte Versöhnung in der Region erreicht wird;
23. fordert die staatlichen Organe Kroatiens auf, auch weiterhin den Rechten und sozialen Bedingungen rückkehrender Flüchtlinge und Vertriebener gemäß den Zielen zur Umsetzung der Erklärung von Sarajevo besondere Beachtung zu schenken; unterstützt weiter die RECOM-Initiative (Regionalkommission für Wahrheitsfindung und Aufrichtigkeit in Bezug auf Kriegsverbrechen und andere schwere Verstöße gegen die Menschenrechte im ehemaligen Jugoslawien), um nach Wegen zu suchen, wie das Leiden und die Achtung des Rechts auf Wahrheit und Gerechtigkeit für alle Opfer von Kriegsverbrechen anerkannt werden kann;
24. fordert Kroatien auf, sich aktiv in die Stabilisierung und europäische Integration der Westbalkanstaaten einzubringen; ist der Ansicht, dass die Erfahrungen und Sachkenntnisse Kroatiens, die es im Zuge der Umgestaltung und des Beitritts gesammelt hat, für andere Beitrittskandidaten und beitriftswillige Länder überaus wertvoll sind; empfiehlt Kroatien, seine Erfahrungen an andere Beitrittskandidaten und beitriftswillige Länder weiterzugeben und die regionale Zusammenarbeit zu stärken; ist der Auffassung, dass die Förderung europäischer Werte durch Kroatien und dessen Eintreten für künftige Erweiterungen auf gutnachbarschaftlichen Beziehungen sowie dem Willen zur Aussöhnung beruhen muss;
25. appelliert an Kroatien und seine Nachbarländer, aktiv an der Lösung ausstehender bilateraler Fragen im Einklang mit internationalen Verpflichtungen, dem Grundsatz der gutnachbarschaftlichen Beziehungen und der regionalen Zusammenarbeit mitzuwirken; begrüßt in diesem Zusammenhang die Maßnahmen der Regierungen Kroatiens und Serbiens zur Verbesserung der Beziehungen und sieht der Intensivierung der gegenseitigen Zusammenarbeit mit Interesse entgegen; begrüßt die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen Slowenien und Kroatien, in Bezug auf den Fall der „Ljubljanska banka“ auf konstruktive Weise nach einer Lösung zu suchen; begrüßt die Ratifizierung des Beitrittsvertrags durch das Parlament Sloweniens; weist erneut darauf hin, dass bilaterale Fragen nicht dazu genutzt werden dürfen, die Integration aktueller oder künftiger Beitrittskandidaten zu behindern; fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Beitrittsvertrag Kroatiens rechtzeitig zu ratifizieren;

**Donnerstag, 18. April 2013**

26. fordert Kroatien auf, weiter eine konstruktive Rolle bei der regionalen Zusammenarbeit zu spielen; fordert die staatlichen Organe Kroatiens auf, die Erklärung zur Förderung europäischer Werte in Südosteuropa, die vom kroatischen Parlament am 21. Oktober 2011 gebilligt wurde, vollumfänglich umzusetzen; fordert alle Länder in der Region auf, ähnliche Standpunkte anzunehmen und umzusetzen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, alle Länder der Region dabei zu unterstützen; fordert die Kommission auf, aus vergangenen Erfahrungen im Erweiterungsprozess, einschließlich des Kroatiens betreffenden Erweiterungsprozesses, zu lernen und die Länder in der Region bei der Beilegung ihrer bilateralen Streitigkeiten so zu unterstützen, dass der Beitrittsprozess dadurch nicht gestört wird: indem nämlich innerhalb des geltenden institutionellen Rahmens der EU Förderungs- und Schlichtungsmechanismen eingerichtet werden, die die Länder in der Region in Anspruch nehmen können, falls sie dies wünschen;

27. würdigt die Aktivitäten und den konstruktiven Beitrag der kroatischen Beobachter im Europäischen Parlament; begrüßt die Ergebnisse der Wahl der kroatischen Mitglieder des Europäischen Parlaments am 14. April 2013, bedauert jedoch die geringe Wahlbeteiligung; sieht der Begrüßung der MdEP aus Kroatien im Zuge des Beitritts Kroatiens zur EU am 1. Juli 2013 mit Freude entgegen;

28. würdigt die Arbeit der Kommission bei der Steuerung des Beitrittsprozesses von Kroatien; fordert die Kommission auf, eine Bestandsaufnahme des Prozesses vorzunehmen und im Hinblick auf die zukünftigen Beitrittskandidaten politische Lehren daraus zu ziehen, zum Beispiel in Bezug auf die Anwendung der umfassenden Überwachungsregelung im Zeitraum vom Abschluss der Verhandlungen bis zum Beitritt; fordert die Kommission auf, die Mitwirkung der Zivilgesellschaft und des Parlaments am gesamten Beitrittsprozess zu bewerten, um daraus Lehren für laufende und künftige Verhandlungen zu ziehen; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission insbesondere auf, Vorschläge auszuarbeiten, wie die Zivilgesellschaften und Parlamente der Beitrittskandidaten besser in den Beitrittsprozess eingebunden werden können;

29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien zu übermitteln.

---

P7\_TA(2013)0184

## **Fortschrittsbericht 2012 über die Türkei**

### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zu dem Fortschrittsbericht 2012 über die Türkei (2012/2870(RSP))**

(2016/C 045/08)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Fortschrittsberichts der Kommission 2012 über die Türkei (SWD(2012)0336),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen für den Zeitraum 2012-2013“ (COM(2012)0600),
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen, insbesondere vom 9. März 2011 zum Fortschrittsbericht über die Türkei 2010 <sup>(1)</sup>, vom 29. März 2012 zum Fortschrittsbericht für die Türkei 2011 <sup>(2)</sup> und vom 22. Mai 2012 zu einer zukunftsweisenden Perspektive für die Frauen in der Türkei bis 2020 <sup>(3)</sup>, sowie seine Entschließung vom 22. November 2012 zur Erweiterung: Politiken, Kriterien und die strategischen Interessen der EU <sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf den Verhandlungsrahmen für die Türkei vom 3. Oktober 2005,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2008/157/EG des Rates vom 18. Februar 2008 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Türkei <sup>(5)</sup> („Beitrittspartnerschaft“) sowie auf die vorangegangenen Beschlüsse des Rates zur Beitrittspartnerschaft aus den Jahren 2001, 2003 und 2006,

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 98.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0116.

<sup>(3)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0212.

<sup>(4)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0453.

<sup>(5)</sup> ABl. L 51 vom 26.2.2008, S. 4.

Donnerstag, 18. April 2013

- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Dezember 2010, vom 5. Dezember 2011 und vom 11. Dezember 2012,
  - gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei nach Billigung des Verhandlungsrahmens durch den Rat am 3. Oktober 2005 eröffnet wurden, sowie in der Erwägung, dass die Aufnahme dieser Verhandlungen der Beginn eines langen Prozesses mit offenem Ende ist, der auf der Anwendung gerechter, aber strikter Bedingungen und der Bereitschaft zu Reformen basiert;
- B. in der Erwägung, dass die Türkei sich zur Durchführung von Reformen, zur Pflege gutnachbarlicher Beziehungen und zu einer schrittweisen Annäherung an die EU verpflichtet hat, und dass diese Anstrengungen als eine Chance für die Türkei selbst gesehen werden sollten, sich weiterhin zu modernisieren und ihre demokratischen Institutionen, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu konsolidieren und weiter zu verbessern;
- C. in der Erwägung, dass die EU der Maßstab für die Reformen in der Türkei bleiben sollte;
- D. in der Erwägung, dass die vollständige Einhaltung der Kriterien von Kopenhagen sowie die Fähigkeit der EU zur Integration im Einklang mit den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom Dezember 2006 die Grundlage für den Beitritt zur EU bleiben, die eine auf gemeinsamen Werten, der loyalen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Solidarität unter allen ihren Mitgliedstaaten beruhende Gemeinschaft ist;
- E. unter Hinweis darauf, dass die positive Agenda im Mai 2012 lanciert wurde, um die Verhandlungen durch eine verstärkte Zusammenarbeit in einer Reihe von Bereichen von gemeinsamem Interesse zu unterstützen und zu vervollständigen, ohne sie zu ersetzen;
- F. unter Hinweis darauf, dass der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 11. Dezember 2012 den neuen Ansatz der Kommission gebilligt hat, der darauf gerichtet ist, die Rechtsstaatlichkeit in das Zentrum der Erweiterungspolitik zu rücken, und den zentralen Charakter von Kapitel 23 (Justiz und Grundrechte) und Kapitel 24 (Justiz, Freiheit und Sicherheit) im Verhandlungsprozess bekräftigt hat; unter Hinweis darauf, dass diese Kapitel in einem frühen Stadium der Verhandlungen in Angriff genommen werden sollten, damit klare Vorgaben festgelegt werden können und möglichst viel Zeit zur Verfügung steht, um Vorsorge für den Erlass der erforderlichen Rechtsvorschriften und die Errichtung der notwendigen Institutionen zu treffen und solide Erfolge bei der Durchführung zu erzielen,
- G. unter Hinweis darauf, dass die Kommission in ihrer Erweiterungsstrategie 2012 zu der Schlussfolgerung gelangt ist, dass die Türkei aufgrund ihrer Wirtschaft, ihrer strategischen Lage und ihrer wichtigen regionalen Rolle ein Land mit Schlüsselfunktion für die Europäische Union ist und dass der Erweiterungsprozess weiterhin der geeignetste Rahmen ist, um EU-spezifische Reformen in der Türkei voranzubringen; unter Hinweis darauf, dass die Kommission Besorgnis über die fehlenden Fortschritte der Türkei in Bezug auf die Einhaltung der politischen Kriterien geäußert hat;
- H. in der Erwägung, dass die Türkei die Bestimmungen des Assoziierungsabkommens EG-Türkei und des dazugehörigen Zusatzprotokolls im siebten Jahr in Folge noch immer nicht umgesetzt hat,
- I. in der Erwägung, dass die Verhandlungskapitel, für die die technischen Vorbereitungen abgeschlossen worden sind, unverzüglich gemäß den festgelegten Verfahren und im Einklang mit dem Verhandlungsrahmen eröffnet werden sollten;
- J. in der Erwägung, dass zwischen der Europäischen Union und der Türkei eine gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit besteht, und dass sich das Volumen des Handels zwischen der Europäischen Union und der Türkei im Jahr 2011 auf insgesamt 120 Milliarden EUR beläuft;
- K. in der Erwägung, dass die EU der größte Handelspartner der Türkei und die Türkei der sechstgrößte Handelspartner der EU ist; in der Erwägung, dass der Anteil der ausländischen Direktinvestitionen der EU-Mitgliedstaaten am gesamten Zufluss ausländischer Direktinvestitionen in die Türkei 75 % beträgt;
- L. unter Hinweis auf die Bewertung der Kommission, wonach die Türkei im Bereich der Wirtschaftspolitik insgesamt einen fortgeschrittenen Stand der Vorbereitung erzielt hat und die Kapazitäten des Landes für die Ausarbeitung und Koordinierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen als angemessen bezeichnet werden können,
- M. mit der Feststellung, dass die Türkei das Potenzial hat, eine maßgebliche Rolle bei der Diversifizierung der Energiequellen und der Routen für den Transit von Erdöl, Erdgas und Strom aus den Nachbarländern in die EU zu übernehmen; unter Hinweis auf das sowohl für die Türkei als auch für die EU bestehende Potenzial, sich den Reichtum der Türkei an erneuerbaren Energiequellen zu nutze zu machen, indem eine nachhaltige Wirtschaft mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen geschaffen wird;

Donnerstag, 18. April 2013

- N. in der Erwägung, dass der Dialog und die Zusammenarbeit der EU mit der Türkei in den Bereichen Stabilität, Demokratie und Sicherheit unter besonderer Bezugnahme auf die weitere Nahost-Region von strategischer Bedeutung sind; unter Hinweis darauf, dass die Türkei entschieden und wiederholt das gewaltsame Vorgehen des syrischen Regimes gegen Zivilpersonen verurteilt hat und den Syrern, die vor der Gewalt über die Grenze fliehen, wichtige humanitäre Hilfe leistet,
- O. in der Erwägung, dass die Türkei und Armenien zu einer Normalisierung ihrer Beziehungen übergehen müssen, indem sie ohne Vorbedingungen die vereinbarten Protokolle ratifizieren und ihre gemeinsame Grenze öffnen;
- P. in der Erwägung, dass die Große Türkische Nationalversammlung ihre Casus-Belli-Drohung gegen Griechenland aus dem Jahr 1995 zurückziehen sollte; in der Erwägung, dass die Einleitung einer neuen Runde von Gesprächen zwischen der Türkei und Griechenland zur Verbesserung ihrer Beziehungen wichtig ist;

### **Konstruktiver Dialog und gegenseitiges Verständnis**

1. ist der Ansicht, dass ein erneuertes gegenseitiges Engagement im Kontext des Verhandlungsprozesses erforderlich ist, um konstruktive Beziehungen zu bewahren; betont, dass es wichtig ist, die Bedingungen für einen konstruktiven Dialog und die Grundlagen für ein gegenseitiges Verständnis zu schaffen; stellt fest, dass die Grundlage dafür die gemeinsamen Werte, also Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte, sein sollten; zollt der Kommission und der Türkei Anerkennung für die Umsetzung der positiven Agenda, die ein Beleg dafür ist, wie die Türkei und die EU in einem Kontext des gegenseitigen Engagements und klarer Zielvorgaben ihren Dialog voranbringen, ein gegenseitiges Verständnis erzielen und einen positiven Wandel sowie die notwendigen Reformen herbeiführen könnten;
2. betont die in politischer und geografischer Hinsicht strategische Rolle der Türkei für die Außenpolitik der Europäischen Union und ihre Nachbarschaftspolitik; erkennt die Rolle der Türkei als einem Nachbarn und wichtigen regionalen Akteur an und fordert eine weitere Verstärkung des bestehenden politischen Dialogs zwischen der EU und der Türkei über außenpolitische Entscheidungen und Ziele; bedauert, dass die Befolgung von GASP-Erklärungen durch die Türkei im Jahre 2012 weiterhin gering ausgeprägt war; ermutigt die Türkei, ihre Außenpolitik im Rahmen des Dialogs und der Koordinierung mit der EU weiterzuentwickeln; fordert die Türkei und die EU auf, enger zusammenzuarbeiten, um die Kräfte von Frieden und Demokratie in der südlichen Nachbarschaft der EU, die eine Region von ausschlaggebender Bedeutung für die EU wie auch für die Türkei ist, zu stärken;
3. betont, dass es den Dialog zwischen der Türkei und Israel sowie die wiederaufgenommenen Beziehungen zwischen den beiden Ländern unterstützt;
4. begrüßt den Beschluss des Rates, die Kommission aufzufordern, parallel zur Unterzeichnung des Rückübernahmeabkommens Maßnahmen in Richtung auf eine Liberalisierung bei der Ausstellung von Visa zu ergreifen; fordert die Türkei auf, das Rückübernahmeabkommen unverzüglich zu unterzeichnen und umzusetzen und zu gewährleisten, dass bestehende bilaterale Abkommen bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens uneingeschränkt umgesetzt werden; verweist darauf, dass die Türkei eines der Transitländer mit einer Schlüsselfunktion für die irreguläre Migration in die EU ist; erkennt die Schritte an, die die Türkei unternommen hat, um illegale Migration zu verhindern, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit mit der EU bei der Bewältigung der Migrationsströme, der Bekämpfung des Menschenhandels und den Grenzkontrollen zu intensivieren; unterstreicht erneut die Bedeutung einer Erleichterung der Einreise in die EU für Geschäftsleute, Wissenschaftler, Studenten und Vertreter der Zivilgesellschaft aus der Türkei; unterstützt die Bemühungen der Kommission und der Mitgliedstaaten, den Visakodex umzusetzen, die Visabestimmungen zu harmonisieren und zu vereinfachen und neue Zentralstellen in der Türkei einzurichten, um die Ausstellung von Visa zu erleichtern; verweist die Mitgliedstaaten auf ihre Verpflichtungen gemäß dem Assoziationsabkommen im Einklang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 19. Februar 2009 in der Rechtssache Soysal (<sup>1</sup>);
5. begrüßt die kürzliche Verabschiedung des Gesetzentwurfs über Ausländer und internationalen Schutz und erwartet, dass dieses Gesetz den Bedenken über die fortdauernde willkürliche Verweigerung des Zugangs zum Asylverfahren und über die Praxis der Zurückweisung von Flüchtlingen, Asylbewerbern und anderen Menschen, die möglicherweise schutzbedürftig sind, Rechnung trägt; betont, dass es wichtig ist, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache Abdolkhani und Karimina vs. Türkei für unrechtmäßig befundenen Haftvorschriften mit internationalen Normen in Einklang zu bringen;

### **Erfüllung der Kriterien von Kopenhagen**

6. begrüßt das Engagement des Verfassungsausschusses für eine neue Verfassung und für den integrationsfördernden Prozess der Konsultation der Zivilgesellschaft, der die Vielfalt der türkischen Gesellschaft widerspiegelt hat; äußert Sorge über das offensichtlich schleppende Tempo der Fortschritte, die der Ausschuss bisher erzielt hat; ermutigt den Ausschuss,

(<sup>1</sup>) Rechtssache 228/06 Mehmet Soysal and Ibrahim Savatli/Bundesrepublik Deutschland [2009] ECR I-01031.

Donnerstag, 18. April 2013

seine Tätigkeit fortzusetzen und auf integrationsfördernde, repräsentative und kollegiale Weise und im Einklang mit den Kriterien und Werten der EU Schlüsselfragen anzugehen wie (a) die Gewaltenteilung und ein angemessenes System der gegenseitigen Kontrolle, (b) die Beziehungen zwischen Staat, Gesellschaft und Religion, (c) ein integrationsförderndes System der Staatsführung, das die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Bürger sicherstellt, und (d) ein integratives Konzept der Staatsbürgerschaft; fordert alle beteiligten politischen Parteien und Akteure zu einer konstruktiven Strategie für die Verhandlungen über die neue Verfassung auf; vertritt die Auffassung, dass die Einbeziehung der Venedig-Kommission und der Dialog mit dieser Einrichtung positive Ergebnisse bringen und den Verfassungsgebungsprozess fördern würde;

7. unterstreicht die Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Umsetzung der 2010 angenommenen Verfassungsänderungen, insbesondere was die Verabschiedung von Gesetzen über den Schutz von personenbezogenen Daten und die Militärjustiz sowie von Gesetzen betrifft, mit denen positive Maßnahmen als Beitrag zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eingeführt werden; stellt fest, dass die Präsenz und die Befugnisse des türkischen Justizministers und seines Staatssekretärs im Hohen Rat der Justiz Anlass zu erheblicher Sorge über die Unabhängigkeit der Justiz geben; begrüßt das Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen, mit denen das Recht auf individuelle Klage vor dem Verfassungsgericht eingeführt wird, wie dies in den 2010 vorgenommenen Verfassungsänderungen vorgesehen ist;

8. bekräftigt die grundlegende Rolle der Großen Nationalversammlung der Türkei als Zentrum des demokratischen Systems der Türkei und unterstreicht, dass die Unterstützung und das Engagement aller Parteien für den Reformprozess nötig sind, insbesondere für die Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte für alle Gemeinschaften und Bürger und die Senkung der Zehn-Prozent-Hürde für die Vertretung in der Großen Nationalversammlung; lobt die Arbeit des Untersuchungsausschusses für die Menschenrechte und fordert eine zentralere Rolle des EU-Harmonisierungsausschusses, um die Angleichung neuer Gesetzesvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand bzw. europäische Standards im Legislativprozess zu fördern;

9. unterstreicht, dass die Reform des türkischen Justizsystems von zentraler Bedeutung für die Bemühungen um eine demokratische Konsolidierung in der Türkei und eine unverzichtbare Voraussetzung für die Modernisierung der Türkei ist, und dass diese Reform zu einem modernen, effizienten, vollständig unabhängigen und unparteiischen Justizsystem führen muss, welches allen Bürgerinnen und Bürgern ein rechtsstaatliches Verfahren garantiert; begrüßt das dritte Paket der Justizreform als Schritt in Richtung auf einen umfassenden Reformprozess im Bereich der Justiz und der Grundrechte; unterstreicht jedoch die grundlegende Bedeutung einer Fortsetzung des Reformprozesses, indem folgende Punkte angegangen werden: (a) die zu weit gefassten Definitionen von Straftatbeständen im Strafrecht bzw. im Gesetz über die Bekämpfung des Terrorismus, bei denen die dringende Notwendigkeit besteht, im vollen Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine klare Unterscheidung zwischen der Förderung des Terrorismus und der Anstachelung zur Gewalt einerseits und der Bekundung gewaltfreier Ideen andererseits einzuführen, um das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht, sich mit anderen zu versammeln, einschließlich zu Studentenprotesten, und die Vereinigungsfreiheit zu schützen; (b) die Frage der übermäßig langen Dauer der Untersuchungshaft; (c) die Notwendigkeit, den Verteidigern uneingeschränkter Zugang zu der Anklageschrift zu gewähren; (d) Festlegung von Kriterien zur Förderung der Qualität und Stichhaltigkeit von Beweisen und (e) Überprüfung der Rolle und Bedeutung von Sondergerichten; begrüßt in diesem Sinne die Annahme des vierten Pakets zur Justizreform durch die Große Türkische Nationalversammlung und hofft auf seine rasche Umsetzung;

10. betont, wie wichtig es ist, für einen wirksamen Schutz von Menschenrechtsverteidigern zu sorgen; macht diesbezüglich auf das Verfahren gegen Pinar Selek aufmerksam, das fast 15 Jahre gedauert hat und ungeachtet von drei Freisprüchen mit der Verurteilung zu einer lebenslänglichen Haftstrafe endete, die am 24. Januar 2013 von der Zwölften Großen Kammer für schwere Straftaten in Istanbul verkündet wurde; betrachtet dieses Verfahren als offenkundiges Beispiel für die Mängel des Justizsystems der Türkei;

11. begrüßt die Änderungen der Strafprozessordnung und des Gesetzes über die Ausführung von Straf- und Sicherungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Verwendung anderer Sprachen als Türkisch vor den Gerichten zu gestatten, und erwartet eine zügige Umsetzung dieser neuen Bestimmungen; begrüßt das Inkrafttreten des Gesetzes über die Zahlung von Schadensersatz aufgrund langer Verfahrensdauer und einer späten, teilweisen oder nicht erfolgten Umsetzung von Gerichtsurteilen am 19. Januar 2013 und bekundet die Hoffnung, dass das vorgesehene innerstaatliche Rechtsmittel die Zahl der vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängigen Fälle gegen die Türkei verringern wird;

12. ist besorgt über die laufenden Verfahren und die lange Dauer der Untersuchungshaft, von denen Aktivisten, Rechtsanwälte, Journalisten und oppositionelle Abgeordnete betroffen sind, was eine Beeinträchtigung legaler politischer Aktivitäten und des Rechts auf politische Zusammenschlüsse und politische Beteiligung darstellt; begrüßt die Abschaffung der von der türkischen Regierung 2005 eingesetzten Sondergerichte durch einen Parlamentsbeschluss, bedauert jedoch die Tatsache, dass diese Abschaffung vorhandene Anklagen nicht berühren wird;

13. stellt fest, dass in einer von Toleranz geprägten Kultur die Rechte von Minderheiten uneingeschränkt geachtet werden sollten; erwartet, dass es zu einem fairen Gerichtsverfahren kommen wird, nachdem die Staatsanwaltschaft Berufung gegen das Urteil vom Januar 2012 im Zusammenhang mit der Ermordung von Hrant Dink eingelegt hat, die u. a. auf dem Argument beruht, dass der Mord von einer Organisation begangen worden sei;

**Donnerstag, 18. April 2013**

14. fordert die türkische Regierung auf, zur Steigerung der Effizienz der Gerichtsverfahren und zur Bewältigung des Rückstaus bei den anhängigen Verfahren die regionalen Berufungsgerichte, die bis Juni 2007 den bestehenden Gesetzen zufolge ihre Tätigkeit hätten aufnehmen müssen, sobald wie möglich zum Einsatz zu bringen und den Schwerpunkt auf die Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten zu legen;
15. stellt fest, dass die Ad-hoc-Delegation für die Beobachtung der Gerichtsverfahren gegen Journalisten in der Türkei weiterhin das Verfahren gegen Journalisten beobachten und die Justizreformen in der Türkei unter dem Gesichtspunkt der Meinungs- und Medienfreiheit aufmerksam verfolgen wird;
16. legt der Türkei nahe, den vom Justizministerium in Zusammenarbeit mit dem Europarat auf der Grundlage des Fallrechts des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ausgearbeiteten Aktionsplan für die Menschenrechte zu verabschieden, um Fragen anzugehen, die in Urteilen des EGMR angesprochen wurden, in denen der Gerichtshof zu dem Befund kam, dass die Türkei gegen die Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen hat und fordert die Umsetzung des Aktionsplans; unterstützt das Justizministerium und den Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte bei der Bereitstellung von Schulungsmaßnahmen für Richter und Staatsanwälte auf dem Gebiet der Menschenrechte; begrüßt, dass der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte neue Bewertungskriterien für Richter und Staatsanwälte festgelegt hat, mit denen die Achtung der Vorschriften der EMRK und der Urteile des EGMR belohnt wird;
17. fordert die Türkei auf, ihr Engagement für den Kampf gegen die Straflosigkeit zu bekräftigen, die Bemühungen um den Beitritt zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zu beschleunigen und ihre nationalen Rechtsvorschriften uneingeschränkt an sämtliche Verpflichtungen nach dem Römischen Statut anzugleichen, einschließlich durch Übernahme einschlägiger Vorschriften, um zügig und umfassend mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenzuarbeiten;
18. verweist darauf, dass die freie Meinungsäußerung und der Pluralismus der Medien, auch im Bereich des Internets, grundlegende europäische Werte sind und dass eine wahrhaft demokratische Gesellschaft eine wirkliche Freiheit der Meinungsäußerung braucht, einschließlich des Rechts auf Widerspruch; unterstreicht die besondere Rolle der öffentlich-rechtlichen Medien für die Stärkung der Demokratie, und fordert die Regierungsstellen auf, ihre Unabhängigkeit, Nachhaltigkeit und Übereinstimmung mit europäischen Normen zu gewährleisten; unterstreicht erneut die Bedeutung der Abschaffung von Rechtsvorschriften, in denen unverhältnismäßig hohe Geldbußen für die Medien vorgesehen sind, die in einigen Fällen zu ihrer Schließung bzw. zur Selbstzensur führen, sowie die dringende Notwendigkeit einer Reform der Rechtsvorschriften über das Internet; betont, wie wichtig es ist, die Einschränkungen der Grundrechte in dem weiteren Kontext der Rechtsstaatlichkeit anzugehen, sowohl in Bezug auf den Wortlaut der Rechtsvorschriften als auch in Bezug auf ihre Anwendung; ist insbesondere darüber besorgt, dass das Strafgesetzbuch und das Gesetz über die Bekämpfung des Terrorismus dazu benutzt werden, gewaltfreie Meinungsäußerungen zu verfolgen, wenn sie als Unterstützung der Ziele einer terroristischen Vereinigung aufgefasst werden; bekräftigt die Notwendigkeit, die Artikel 26 und 28 der Verfassung zu ändern, die die Meinungsfreiheit auf der Grundlage der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und der nationalen Einheit einschränken; wiederholt seine früheren, an die türkische Regierung gerichteten Forderungen, die Überprüfung des Rechtsrahmens für die Meinungsfreiheit abzuschließen und ihn unverzüglich in Einklang mit der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR zu bringen;
19. verweist auf die Besorgnis, die der OSZE-Vertreter mit Zuständigkeit für die Freiheit der Medien angesichts der hohen Zahl von Gerichtsverfahren gegen Journalisten und von inhaftierten Journalisten bekundet hat, und fordert die türkische Regierung auf, sicherzustellen, dass Gerichtsverfahren transparent und unter angemessenen Bedingungen und Achtung der Verfahrensrechte der Angeklagten durchgeführt werden;
20. ist besorgt darüber, dass das Gesetz über die Errichtung von Radio- und Fernsehgesellschaften und ihre Sendungen Einschränkungen beinhaltet, die nicht in Einklang mit der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste stehen;
21. stellt mit Sorge fest, dass sich die meisten Medien im Besitz von großen Konzernen befinden, einer starken Konzentration unterliegen und von einem breiten Spektrum geschäftlicher Interessen beeinflusst werden; bekräftigt seine Forderung nach Verabschiedung eines neuen Mediengesetzes, welches unter anderem Fragen der Unabhängigkeit, der Eigentumsrechte und der Verwaltungskontrolle regelt;
22. fordert die Türkei auf, den nationalen Präventionsmechanismus einzurichten, wie er in dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter, das 2011 ratifiziert wurde, zur Auflage gemacht wird, um Folterungen und Misshandlungen durch die Sicherheitskräfte vollständig zu unterbinden;
23. fordert die Türkei auf, nur diejenigen Parteien verfassungsrechtlichen Einschränkungen zu unterwerfen, die den Einsatz von Gewalt als Mittel zur Überwindung der verfassungsmäßigen Ordnung befürworten, und sich dabei an die Empfehlungen der Venedig-Kommission zu halten;
24. unterstützt uneingeschränkt den neuen Ansatz der Kommission, die Verhandlungen über die Kapitel zur Justiz und zu den Grundrechten sowie zum Bereich Justiz und Inneres zu einem frühen Zeitpunkt des Verhandlungsprozesses zu eröffnen und diese Kapitel als letzte abzuschließen; unterstreicht, dass offizielle Bezugsgrößen einen klaren Fahrplan liefern und dem Reformprozess Dynamik verleihen würden; fordert deshalb den Rat zu erneuten Bemühungen im Hinblick auf die Aufnahme der Verhandlungen über die Kapitel 23 und 24 auf;

Donnerstag, 18. April 2013

25. begrüßt das Gesetz über den Ombudsmann und die Ernennung eines ersten leitenden Ombudsmanns, der mit seinen Beschlüssen die Glaubwürdigkeit dieser Institution gewährleisten soll; unterstreicht, dass der Leitende Ombudsmann das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Transparenz und Rechenschaftspflicht im öffentlichen Dienst fördern sollte; erinnert daran, dass der Leitende Ombudsmann und die Mitglieder des Verwaltungsrates unter Kandidaten ausgewählt werden sollten, die überparteilich und unparteiisch sind; fordert den Verwaltungsrat des Amtes des Ombudsmanns auf, dass die Regelung über den internen Beschlussfassungsprozess die Unabhängigkeit der Institution gewährleistet;

26. ermutigt die Türkei, den Prozess der zivilen Kontrolle der Sicherheitskräfte fortzusetzen; fordert eine Änderung des Gesetzes über die Verwaltungen der Provinzen, um den zivilen Behörden eine größere Kontrolle militärischer Operationen und der Strafverfolgungsmaßnahmen der Gendarmerie zu verschaffen; unterstreicht die Bedeutung der Errichtung einer unabhängigen Agentur für die Behandlung von Beschwerden über Maßnahmen der Strafverfolgung, die Beschwerden über Menschenrechtsverstöße, Misshandlungen und mögliches Fehlverhalten seitens der türkischen Strafverfolgungsbehörden nachgehen könnte; ist der Auffassung, dass die Rechtsvorschriften über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Obersten Militärates einer Reform unterzogen werden müssen;

27. weist darauf hin, dass in dem „Sledgehammer“-Verfahren ein Gericht erster Instanz 324 Beschuldigte nach einer langen Untersuchungshaft für die Beschuldigten zu Haftstrafen zwischen 13 und 20 Jahren verurteilt hat; betont, dass die Ermittlungen wegen angeblicher Pläne für einen Staatsstreich, wie die Fälle „Ergenekon“ und „Sledgehammer“ und die Ermittlungen im Fall der kurdischen Organisation Koma Civakên Kurdistan (KCK), die Stärke und die ordnungsgemäße, unabhängige, unparteiische und transparente Arbeitsweise der demokratischen Institutionen und der Justiz in der Türkei und ihr entschlossenes, bedingungsloses Bekenntnis zur Achtung der Grundrechte unter Beweis stellen müssen; ist besorgt über Behauptungen, dass in diesen Rechtssachen widersprüchliches Beweismaterial gegen die Angeklagten verwendet worden sei; bedauert, dass diese Fälle von Besorgnissen über ihren übermäßig weiten Umfang und Verfahrensmängel überschattet worden sind, und ist besorgt über ihre negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft;

28. begrüßt das Gesetz zur Errichtung der Türkischen Agentur für Menschenrechte; fordert die unverzügliche Umsetzung des Gesetzes im Sinne einer Förderung und Überwachung der effektiven Umsetzung internationaler Menschenrechtsstandards; unterstreicht, wie wichtig es ist, auf alle auf dem Gebiet der Förderung der Menschenrechte verfügbaren Instrumente der EU zurückzugreifen, um die Errichtung und die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der türkischen Menschenrechtsagentur sowie die Übernahme von Mitverantwortung durch die Organisationen der Zivilgesellschaft zu unterstützen;

29. weist erneut darauf hin, wie wichtig aktive und unabhängige Organisationen der Zivilgesellschaft für die Demokratie sind; unterstreicht die Bedeutung des Dialogs mit den Organisationen der Zivilgesellschaft und betont ihren wichtigen Beitrag zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit in sozialen und politischen Fragen; ist deshalb besorgt darüber, dass die Organisationen der Zivilgesellschaft weiterhin mit Geldstrafen, Verbotverfahren und administrativen Hindernissen für ihre Tätigkeit konfrontiert sind und dass eine Konsultation der Organisationen der Zivilgesellschaft weiterhin eher die Ausnahme als die Regel ist; begrüßt die verbesserte Zusammenarbeit der türkischen Regierung mit nichtstaatlichen Organisationen, fordert jedoch, dass diese stärker in politische Entscheidungsprozesse eingebunden werden, wie zum Beispiel in die Politikgestaltung und Gesetzgebung sowie in die Überwachung der Tätigkeiten staatlicher Stellen;

30. stellt fest, dass größere Fortschritte im Bereich der Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte nötig sind; fordert die Türkei auf, weiter an den neuen gesetzlichen Bestimmungen in diesem Bereich zu arbeiten, um zu gewährleisten, dass sie im Einklang mit dem Besitzstand der EU und den IAO-Übereinkommen stehen, insbesondere hinsichtlich des Streikrechts und des Tarifrechts; unterstreicht die Notwendigkeit der Aufnahme von Verhandlungen über Kapitel 19 betreffend Sozialpolitik und Beschäftigung;

31. begrüßt das Gesetz über den Schutz der Familie und die Vorbeugung von Gewalt gegen Frauen; würdigt den nationalen Aktionsplan für Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (2012–2015) und unterstreicht die Notwendigkeit, ihn landesweit effektiv umzusetzen; fordert das Ministerium für Familie und Sozialpolitik auf, seine Bemühungen fortzusetzen, die Zahl und die Qualität von Unterkünften für gefährdete Frauen und Minderjährige zu erhöhen; unterstreicht, wie wichtig es ist, Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, konkrete Alternativen und Aussichten auf eine Selbstversorgung zu bieten; begrüßt die Anstrengungen der Türkei auf allen Ebenen bei der Bekämpfung von so genannten Ehrenmorden, häuslicher Gewalt, von Zwangsehen und Kinderbräuten und betont die Notwendigkeit, bei Gewalt gegen Frauen eine Nulltoleranz-Politik zu verfolgen und die Präventivmaßnahmen weiterhin zu verstärken; ist tief beunruhigt angesichts der Tatsache, dass es trotz dieser Anstrengungen noch regelmäßig zu Gewalt gegen Frauen kommt und fordert die Identifizierung und Bestrafung jener, die die Opfer nicht schützen oder ihnen beistehen; betont die Notwendigkeit, die Armut von Frauen zu bekämpfen und die soziale Eingliederung von Frauen zu erhöhen; fordert das Ministerium auf, weiterhin aktiv für die Rechte, die Bildungschancen, auch durch Beseitigung des Ungleichgewichts zwischen den Geschlechtern in der höheren Schulbildung, sowie die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt (die immer noch gering ausgeprägt ist), in der Politik und auf den Führungsebenen in der Verwaltung und im Privatsektor einzutreten, erforderlichenfalls durch Einführung vorbehaltener Quoten und durch die Überarbeitung einiger Sondergesetze über die Regulierung der Beschäftigung in der Türkei; fordert die türkische Regierung auf, das Parteien- und das Wahlgesetz mit dem Ziel zu überarbeiten, dass die Aufnahme von Frauen für die politischen Parteien eine Priorität wird; stellt fest, dass das

**Donnerstag, 18. April 2013**

Beschäftigungsziel der Türkei für Frauen für das Jahr 2035 35 % beträgt, während in der EU-Strategie 2020 das Ziel formuliert wurde, dass 75 % der Frauen erwerbstätig sind; fordert die Türkei auf, ehrgeizigere Ziele für die Beschäftigung von Frauen zu verfolgen;

32. äußert Besorgnis darüber, dass der Entwurf des Antidiskriminierungsgesetzes keine Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität vorsieht; unterstreicht die dringliche Notwendigkeit umfassender Gesetzesvorschriften zur Bekämpfung der Diskriminierung und der Errichtung eines Gremiums zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Gewährleistung der Gleichstellung mit dem Ziel, Einzelpersonen vor Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder der sexuellen Identität, des Alters oder einer Behinderung zu schützen; ist besorgt angesichts der häufigen Übergriffe gegen Transsexuelle und des unzureichenden Schutzes von Lesben, Schwulen, Bi- und Transsexuellen (LGBT) vor gewaltsamen Übergriffen; fordert die Türkei auf, gegen Homophobie vorzugehen und einen Aktionsplan zur Förderung der uneingeschränkten Gleichheit der Rechte, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, und der uneingeschränkten Akzeptanz von LGBT anzunehmen; betont die Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen für hassmotivierte Straftaten, einschließlich härterer Urteile für Straftaten, die auf Diskriminierung jeglicher Art zurückzuführen sind;

33. fordert die türkischen staatlichen Stellen mit Nachdruck auf, antisemitische Äußerungen energisch und wirksam zu bekämpfen und damit in der Region mit gutem Beispiel voranzugehen;

34. begrüßt die fortgesetzte Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Änderung des 2008 erlassenen Gesetzes über Stiftungen und zur Ausweitung des Geltungsbereichs der Wiederherstellung der Eigentumsrechte nicht muslimischer Gemeinschaften; fordert die zuständigen Behörden auf, die Volksgruppe der Assyrer bei der Klärung der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Eigentum und Landregistrierung zu unterstützen; fordert eine Lösung für die große Zahl von Liegenschaften der Lateinischen Kirche, die weiterhin vom Staat beschlagnahmt sind; stellt fest, dass insbesondere bei der Ausweitung der Rechte der Alewiten kaum Fortschritte zu verzeichnen sind; unterstreicht die dringende Notwendigkeit, eine bedeutsame und umfassende Reform auf dem Gebiet der Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit fortzusetzen, insbesondere indem es den Religionsgemeinschaften ermöglicht wird, Rechtspersönlichkeit zu erwerben, sämtliche Beschränkungen bei der Ausbildung, der Ernennung und der Nachfolge von Geistlichen beseitigt werden, die Kultstätten der Alewiten anerkannt werden und die einschlägigen Urteile des EGMR sowie die Empfehlungen der Venedig-Kommission eingehalten werden; fordert die Türkei auf, zu gewährleisten, dass das Kloster Mor Gabriel nicht seiner Ländereien beraubt wird und dass es in seiner Gesamtheit geschützt wird; vertritt die Ansicht, dass eine breitere Zusammensetzung der Generaldirektion für religiöse Angelegenheiten, in der auch die Vertreter religiöser Minderheiten einen Platz hätten, sich als vorteilhaft erweisen könnte, da sie ein ganzheitliches Verständnis des Begriffs Gesellschaft fördern würde; fordert von der Türkei die Streichung des Hinweises auf die Religion aus dem nationalen Personalausweis und die Zusicherung, dass beim Religionsunterricht die Vielfalt der Glaubensbekenntnisse und die Pluralität der türkischen Gesellschaft geachtet werden;

35. weist darauf hin, dass Bildung eine zentrale Rolle für die Entstehung einer integrativen und vielgestaltigen Gesellschaft spielt, die sich auf den Respekt von Religionsgemeinschaften und Minderheiten gründet; fordert die Regierung der Türkei auf, den Lehrmaterialien in Schulen, die die ethnische und religiöse Vielfalt und die Vielfalt der Überzeugungen in der türkischen Gesellschaft widerspiegeln, Diskriminierung und Vorurteile beseitigen und die uneingeschränkte Akzeptanz aller religiöser Gemeinschaften und Minderheiten fördern sollten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und betont, dass unparteiische Lehrmaterialien vonnöten sind;

36. begrüßt den direkten politischen Dialog, den die türkische Regierung jüngst mit Abdullah Öcalan aufgenommen hat; vertritt die Auffassung, dass sich eine Perspektive für Verhandlungen eröffnet hat, die zu einem historischen Abkommen zur friedlichen und demokratischen Beilegung des Kurdenkonflikts führen könnten; fordert die Konfliktparteien deshalb auf, ihre Gespräche schnellstmöglich im Rahmen strukturierter Verhandlungen fortzusetzen; betont die konstruktive Rolle, die alle politischen Parteien, die Medien und die Zivilgesellschaft in der Türkei übernehmen müssen, damit der Friedensprozess zu einem erfolgreichen Abschluss gelangen kann; begrüßt die parteienübergreifende Unterstützung für diese Initiative sowie deren Rückhalt in der Zivilgesellschaft; stellt fest, dass die Türkei weiterhin ihre Widerstandsfähigkeit gegen die terroristischen Anschläge der Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) unter Beweis gestellt hat; vertritt die Ansicht, dass ein ernst gemeinter und aufrichtiger politischer Dialog notwendig ist und fordert die Türkei auf, erneute Bemühungen zur Herbeiführung einer politischen Lösung der Kurdenfrage zu unternehmen; fordert alle politischen Kräfte auf, eine angemessene politische Plattform für die Kurdenfrage sicherzustellen und diese Frage auf konstruktive Weise zu erörtern und eine wirkliche Öffnung in Bezug auf die Forderungen nach Grundrechten im Verfassungsprozess zu erleichtern, der den Pluralismus in der Türkei widerspiegelt, in dem sich alle Bürger wiederfinden und ihre Rechte vollständig anerkannt werden; fordert alle politischen Kräfte auf, gemeinsam an der Verwirklichung des Ziels eines verstärkten politischen Dialogs und einem Prozess der verstärkten politischen, kulturellen und sozioökonomischen Integration und Teilhabe der Bürger kurdischer Herkunft zu arbeiten, um das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten und die friedliche Integration von Bürgern kurdischer Herkunft in die türkische Gesellschaft zu fördern; begrüßt die neue Gesetzgebung, die es gestattet, vor Gericht seine Muttersprache zu verwenden, und die positive Diskussion über die Verwendung des Kurdischen als Unterrichtssprache; weist darauf hin, dass eine politische Lösung nur auf der Grundlage einer wirklich demokratischen Debatte über die Kurdenfrage erarbeitet werden kann, und äußert sich besorgt über die zahlreichen Verfahren, die gegen Schriftsteller und Journalisten eingeleitet werden, die über die Kurdenfrage

Donnerstag, 18. April 2013

berichten, und über die Festnahme mehrerer kurdischer Politiker, Bürgermeister und Mitglieder von Gemeinderäten, Gewerkschaftlern, Rechtsanwälten, Demonstranten und Menschenrechtsverteidigern im Zusammenhang mit dem KCK-Prozess; betont, wie wichtig es ist, die Erörterung der Kurdenfrage innerhalb der demokratischen Institutionen, insbesondere in der Großen Türkischen Nationalversammlung, zu fördern;

37. begrüßt die Initiative zur Neueröffnung des griechischen Waisenhauses auf Büyükaada als ein internationales Kulturzentrum und betont, dass alle Hindernisse beseitigt werden müssen, die einer baldigen Wiedereröffnung des Halki-Seminars im Wege stehen; begrüßt die Erklärung der Regierung der Türkei, eine Schule der griechischen Minderheit auf der Insel Gökçeada (Imbros) wieder zu eröffnen, und sieht der zügigen Umsetzung entgegen, da dies einen positiven Schritt dafür darstellt, den bikulturellen Charakter der türkischen Inseln Gökçeada (Imbros) und Bozcaada (Tenedos) im Einklang mit der Resolution 1625 (2008) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zu bewahren; stellt jedoch fest, dass weitere Schritte erforderlich sind, um die Probleme der Angehörigen der griechischen Minderheit, insbesondere in Bezug auf ihre Eigentumsrechte, zu lösen;

38. verurteilt auf das Schärfste die terroristischen Angriffe auf die Botschaft der USA in Ankara vom 1. Februar 2013 und drückt den Familien der türkischen Opfer sein tiefes Mitgefühl aus; weist darauf hin, dass zwar weitere Maßnahmen zur Verhinderung terroristischer Anschläge eingeleitet werden sollten, um die Sicherheit des Staates und seiner Einwohner zu gewährleisten, diese aber nicht zulasten der Menschen- und Bürgerrechte gehen dürfen;

39. fordert die türkischen Staatsorgane auf, das Massaker in Uludere in der Provinz Şırnak vom 28. Dezember 2011 lückenlos aufzuklären, damit die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

40. begrüßt das Paket von Anreizen, mit dem der Versuch unternommen wird, die Investitionen und die wirtschaftliche Entwicklung in den am wenigsten entwickelten Regionen der Türkei zu verstärken, einschließlich des Südostens des Landes und der Fortsetzung des Südost-Anatolien-Projekts; nimmt das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts (Danistay) über die Rücknahme der Baugenehmigung für den Ilisu-Damm auf der Grundlage von Folgenabschätzungen und geltender Rechtsvorschriften zur Kenntnis; fordert die türkische Regierung auf, dieses archäologische Erbe und die Umwelt zu bewahren, indem sie kleineren und ökologisch und sozial nachhaltigen Projekten Vorrang einräumt;

41. bekräftigt die Notwendigkeit, den Zusammenhalt zwischen den türkischen Regionen sowie zwischen den ländlichen und städtischen Gebieten zu verstärken, um Chancen für die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit zu eröffnen und die wirtschaftliche und soziale Integration zu fördern; unterstreicht den besonderen Stellenwert der Bildung und die Notwendigkeit, anhaltend große regionale Unterschiede in Bezug auf die Qualität der Bildung und die Einschulungsraten anzugehen; fordert Schritte, die die Eröffnung der Verhandlungen über Kapitel 22 (Regionalpolitik) fördern;

42. begrüßt die Einsetzung eines Ombudsmannes für die Rechte der Kinder und die Annahme der ersten Strategie der Türkei zur Förderung der Rechte des Kindes; ist besorgt über die unverhältnismäßig hohe Armutsquote unter Kindern sowie die Kinderarbeit, insbesondere in ländlichen Gebieten; unterstreicht die Notwendigkeit einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung der Kinderarmut und der Kinderarbeit, besonders in der landwirtschaftlichen Saisonarbeit, sowie die Notwendigkeit, weiterhin einen gleichberechtigten Zugang zur Bildung für Jungen und Mädchen zu fördern; ist besorgt darüber, dass die Zahl aktiver Jugendgerichte zurückgegangen ist, und fordert die Türkei nachdrücklich auf, Alternativen für die Inhaftierung von Minderjährigen zu schaffen; fordert die Türkei auf, die Bedingungen in den Strafvollzugsanstalten für Minderjährige weiter zu verbessern; verweist auf die Bedeutung unabhängiger Überwachungs- und Schutzmechanismus, um die Rechte zu schützen und Missbräuchen vorzubeugen;

43. begrüßt die Verbesserung des allgemeinen Unternehmensumfelds in der Türkei, insbesondere durch das Inkrafttreten des neuen türkischen Handelsgesetzes und durch die fortwährende Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen vonseiten der Organisation für die Entwicklung von KMU (KOSGEB); fordert einen Ausbau der Partnerschaften zwischen den türkischen Unternehmen und den Unternehmen der EU;

44. weist die Türkei darauf hin, dass zehntausende Bürger der EU, die Opfer eines Betrugs im Zusammenhang mit den sogenannten „islamischen Holdings“ geworden sind, immer noch auf Entschädigung warten, und fordert die Behörden auf, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Prozess zu beschleunigen;

### **Aufbau gutnachbarlicher Beziehungen**

45. nimmt die fortwährenden intensivierten Anstrengungen der Türkei und Griechenlands zur Kenntnis, ihre bilateralen Beziehungen, auch durch bilaterale Treffen, zu verbessern; hält es jedoch für bedauerlich, dass die Casus-Belli-Drohung der Großen Türkischen Nationalversammlung gegen Griechenland noch immer nicht zurückgezogen wurde; bekräftigt, dass sich die Türkei unmissverständlich für gute nachbarschaftliche Beziehungen und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen einsetzen und zu diesem Zweck erforderlichenfalls den Internationalen Gerichtshof anrufen muss; fordert die Regierung der Türkei mit Nachdruck auf, den wiederholten Verletzungen des griechischen Luftraums und den Überflügen türkischer Militärflugzeuge über griechische Inseln ein Ende zu setzen;

**Donnerstag, 18. April 2013**

46. vertritt die Auffassung, dass die Türkei mit der EU-Ratspräsidentschaft Zyperns eine wichtige Gelegenheit versäumt hat, einen Prozess des verstärkten Engagements und der Normalisierung der Beziehungen zu Zypern einzuleiten; verweist darauf, dass die EU auf den Grundsätzen einer echten Zusammenarbeit und der gegenseitigen Solidarität unter allen Mitgliedstaaten und der Achtung des institutionellen Rahmens begründet ist; betont, dass dringend Verbesserungen bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Republik Zypern erforderlich sind, um neuen Schwung in die Beitrittsverhandlungen zwischen der EU und der Türkei zu bringen;

47. bedauert, dass die Türkei sich geweigert hat, das 70. GPA-Treffen wie geplant in der zweiten Hälfte des Jahres 2012 durchzuführen, und damit eine weitere Gelegenheit verpasst hat, den interparlamentarischen Dialog zwischen der EU und der Türkei voranzubringen;

48. betont, dass das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS) von der EU, den 27 Mitgliedstaaten und allen anderen Kandidatenländern unterzeichnet wurde und Teil des gemeinschaftlichen Besitzstands ist; fordert die Regierung der Türkei daher auf, dieses Übereinkommen unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren; weist auf die uneingeschränkte Legitimität der ausschließlichen Wirtschaftszone der Republik Zypern gemäß UNCLOS hin;

49. bekundet erneut seine entschlossene Unterstützung für die Wiedervereinigung Zyperns auf der Grundlage einer für beide Volksgruppen fairen und praktikablen Regelung; unterstreicht die dringende Notwendigkeit einer Vereinbarung zwischen den beiden Volksgruppen über den weiteren Verlauf der Verhandlungen über die konkrete Beilegung der strittigen Fragen, damit der Verhandlungsprozess unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen rasch wieder an Fahrt aufnehmen kann; fordert die Türkei auf, mit dem Rückzug ihrer Truppen aus Zypern zu beginnen und das Sperrgebiet von Famagusta im Einklang mit der Resolution 550 (1984) des UN-Sicherheitsrates an die UN zu übergeben; fordert die Republik Zypern auf, den Hafen von Famagusta unter EU-Zollaufsicht zu öffnen, um ein positives Klima für die erfolgreiche Lösung der laufenden Verhandlungen über die Wiedervereinigung zu schaffen und es den türkischen Zyprioten zu ermöglichen, auf legale Weise direkten Handel zu treiben, der für alle akzeptabel ist;

50. vertritt die Ansicht, dass der Ausschuss für die Vermissten in Zypern eines der sensibelsten und wichtigsten Projekte auf der Insel ist, da seine Tätigkeit Auswirkungen auf das Leben Tausender Menschen in beiden Teilen der Insel hat; legt der Türkei und allen anderen Parteien nahe, ihre Unterstützung für den Ausschuss für die Vermissten in Zypern weiter zu intensivieren; vertritt die Ansicht, dass ein Dialog über und ein Einvernehmen in Fragen wie dem uneingeschränkten Zugang zu allen einschlägigen Archiven und Militärgebieten nötig sind; fordert, dass die Tätigkeit des Ausschusses für die Vermissten eine besondere Würdigung erfährt;

51. fordert die Türkei und die türkisch-zyprischen Staatsorgane auf, in Einklang mit den Grundprinzipien des Völkerrechts von Neuansiedelungen türkischer Bürgerinnen und Bürger auf Zypern Abstand zu nehmen, weil sich dadurch das demografische Gleichgewicht weiter verschieben und das Zugehörigkeitsgefühl seiner auf der Insel lebenden Bürgerinnen und Bürger zu einem künftigen gemeinsamen Staat auf der Grundlage seiner gemeinsamen Vergangenheit verringern würde;

52. unterstreicht die Bedeutung eines in sich schlüssigen und umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Sicherheit im östlichen Mittelmeerraum und fordert die Türkei auf, den politischen Dialog zwischen der EU und der NATO zu ermöglichen, indem sie ihr Veto gegen die Zusammenarbeit EU-NATO unter Einschluss Zyperns aufhebt; fordert die Republik Zypern dementsprechend auf, ihr Veto gegen die Mitwirkung der Türkei an der Europäischen Verteidigungsagentur aufzuheben;

53. fordert die Türkei und Armenien auf, zu einer Normalisierung ihrer Beziehungen überzugehen, indem sie ohne Vorbedingungen die Protokolle über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen ratifizieren, die Grenze öffnen und ihre Beziehungen, besonders im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirtschaftliche Integration, aktiv verbessern;

#### ***Fortschritte bei der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Türkei***

54. bedauert, dass die Türkei sich weigert, ihrer Verpflichtung nachzukommen, das Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen EG-Türkei umfassend und in nicht diskriminierender Weise gegenüber allen Mitgliedstaaten umzusetzen; verweist darauf, dass diese Weigerung den Verhandlungsprozess weiterhin ernsthaft beeinträchtigt;

55. wiederholt seine nachdrückliche Verurteilung der von der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), die auf der EU-Liste terroristischer Vereinigungen steht, sowie von allen sonstigen terroristischen Organisationen begangenen terroristischen Gewaltakte; und spricht der Türkei und den Familien der zahlreichen Opfer sein uneingeschränktes Mitgefühl aus; fordert die Mitgliedstaaten auf, in enger Zusammenarbeit mit dem EU-Koordinator für die Bekämpfung des Terrorismus und Europol die Zusammenarbeit mit der Türkei im Kampf gegen den Terrorismus und das organisierte Verbrechen als Quelle der Finanzierung des Terrorismus zu intensivieren; fordert die Türkei auf, ein Gesetz über den Datenschutz zu erlassen, damit ein Kooperationsabkommen mit Europol geschlossen und die justizielle Zusammenarbeit mit Eurojust und mit den Mitgliedstaaten der EU weiterentwickelt werden kann; ist der Auffassung, dass die Abstellung eines Verbindungsbeamten der türkischen Polizei zu Europol dazu beitragen würde, die bilaterale Zusammenarbeit zu verbessern; begrüßt den Erlass von Rechtsvorschriften gegen die Finanzierung des Terrorismus gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“;

Donnerstag, 18. April 2013

56. unterstützt das Engagement der Türkei zugunsten der demokratischen Kräfte in Syrien und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die zunehmende Zahl von Syrern, die aus dem Land geflohen sind; erkennt, dass die Auswirkungen der sich rapide verschlechternden Lage in Syrien auf die Sicherheit und Stabilität in der Region zunehmen; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, die Bemühungen der Türkei auch weiterhin zu unterstützen, die wachsende humanitäre Dimension der Krise in Syrien zu bewältigen; unterstreicht die Bedeutung einer Vereinbarung zwischen der EU und der Türkei über die Modalitäten der Lieferung der verfügbaren humanitären Hilfe zu den heimatlosen Syrern, die sich derzeit auf türkischem Staatsgebiet befinden oder an der Grenze zur Türkei warten; betont, dass die EU und die Türkei neben ihren humanitären Hilfsmaßnahmen aktiv versuchen sollten, eine gemeinsame strategische Vision zu entwickeln, um sich so gegenseitig zu ergänzen und die Krise in Syrien zu beenden;

57. begrüßt den Beschluss, die Zusammenarbeit zwischen der EU und der Türkei bei einer Reihe von wichtigen Energiefragen zu verstärken, und fordert die Türkei auf, sich für diese Zusammenarbeit zu engagieren; ist der Auffassung, dass angesichts der strategischen Rolle der Türkei und ihrer beträchtlichen Energievorkommen erste Überlegungen darüber angestellt werden sollten, ob es nicht sinnvoll wäre, die Verhandlungen über Kapitel 15 (Energie) einzuleiten mit dem Ziel, den strategischen Dialog zwischen der EU und der Türkei auf dem Gebiet der Energiepolitik zu vertiefen; betont die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit bei der Strategie für die EU-Energiekorridore in Richtung EU; vertritt die Auffassung, dass die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der EU und der Türkei im Energiesektor und die möglichen Verhandlungen zu Kapitel 15 auch der Entwicklung des Potentials erneuerbarer Energien sowie einer grenzüberschreitenden Stromfernleitungsnetzinfrastruktur dienen sollten;

58. ist der Auffassung, dass die Türkei ein wichtiger Partner im Schwarzmeerraum ist, der für die EU eine strategische Bedeutung hat; fordert die Türkei auf, die Umsetzung der EU-Politik und der EU-Programme in dieser Region auch weiterhin zu unterstützen und aktiv zu ihr beizutragen;

59. fordert die Kommission auf, ihre Unterstützung der Organisationen der Zivilgesellschaft und der Kontakte zwischen den Menschen fortzusetzen, indem für eine angemessene Finanzierung des Dialogs der Zivilgesellschaft, des EIDHR und der Programme für Lebenslanges Lernen — einschließlich von Aktivitäten in den Bereichen Kultur und Medien — gesorgt wird;

o

o o

60. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, dem Generalsekretär des Europarates, dem Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Regierung und dem Parlament der Republik Türkei zu übermitteln.

P7\_TA(2013)0185

## **Fortschrittsbericht 2012 über Montenegro**

### **EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zu dem Fortschrittsbericht 2012 über Montenegro (2012/2860(RSP))**

(2016/C 045/09)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens vom 29. März 2010 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Thessaloniki vom 19. und 20. Juni 2003 und deren Anlage „Agenda von Thessaloniki für die westlichen Balkanstaaten: Auf dem Weg zur Europäischen Integration“,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 9. November 2010 an das Europäische Parlament und den Rat über die Stellungnahme der Kommission zum Antrag Montenegros auf Beitritt zur Europäischen Union (COM(2010)0670),

<sup>(1)</sup> ABl. L 108 vom 29.4.2010, S. 3.

**Donnerstag, 18. April 2013**

- in Kenntnis des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Fortschritte Montenegros bei der Durchführung von Reformen vom 22. Mai 2012 (COM(2012)0222) und der Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juni 2012 mit dem Beschluss, am 29. Juni 2012 Beitrittsverhandlungen mit Montenegro aufzunehmen,
  - in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen vom 10. Oktober 2012 zum Fortschrittsbericht 2012 über Montenegro (SWD(2012)0331),
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 10. Oktober 2012 zur Erweiterungsstrategie und den wichtigsten Herausforderungen für den Zeitraum 2012-2013 (COM(2012)0600),
  - unter Hinweis auf die in der 4. und 5. Sitzung des Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschusses Europäische Union — Montenegro (SAPC) vom 3./4. April 2012 und 28./29. November 2012 angenommene Erklärung sowie die in diesen Sitzungen angenommenen Empfehlungen,
  - unter Hinweis auf die erste Sitzung des Paritätischen Beratenden Ausschusses der Zivilgesellschaft EU-Montenegro am 2. Oktober 2012,
  - unter Hinweis auf die Empfehlungen des Ministerausschusses des Europarats über die Anwendung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen durch Montenegro (vom Ministerausschuss am 12. September 2012 angenommen)<sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses des Präsidiums des Europarats vom 29. November 2012 zur Wahlbeobachtung,
  - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die politische Führung des Landes in den Wahlen ein neues Mandat erhalten hat, die Ziele der Beitrittsverhandlungen zu verfolgen;
- B. in der Erwägung, dass Montenegro wesentliche Fortschritte auf dem Weg zu einer EU-Mitgliedschaft erzielt hat;
- C. in der Erwägung, dass der Beitrittsprozess immer noch einige Defizite aufweist, die angegangen werden müssen, wozu insbesondere die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption auf hoher Ebene zählt;
- D. in der Erwägung, dass der Beitrittsprozess weiterhin die Triebfeder für fortgesetzte Reformen sein sollte; in der Erwägung, dass die Zivilgesellschaft beim Reformprozess und der Integration in die Europäische Union eine unersetzliche Rolle spielt;
- E. in der Erwägung, dass Montenegro das erste Land ist, bei dem die EU eine neue Vorgehensweise bei den Verhandlungen anwendet, bei der mehr Gewicht als bisher auf eine demokratische Staatsführung, die Grundfreiheiten, die Rechtsstaatlichkeit, die Justiz sowie die Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität gelegt wird;
- F. in der Erwägung, dass die EU die Rechtsstaatlichkeit ins Zentrum des Erweiterungsprozesses gestellt hat;
- G. in der Erwägung, dass Montenegro weiterhin eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Stabilität der Region einnimmt;

### **Allgemeine Erwägungen**

1. begrüßt den Beschluss des Rates, am 29. Juni 2012 Beitrittsverhandlungen mit Montenegro aufzunehmen; stellt fest, dass dieser Beschluss einen bedeutenden Schritt im Beitrittsprozess des Landes und eine klare Bestätigung des Festhaltens der Europäischen Union an einer europäischen Zukunft der westlichen Balkanregion darstellt; betont die von Montenegro erzielten Fortschritte, die im Fortschrittsbericht 2012 der Kommission festgehalten sind;
2. begrüßt den friedlichen, freien und fairen Verlauf der vorgezogenen Parlamentswahlen, die internationalen Standards entsprachen; weist darauf hin, dass das Wahlrecht den Empfehlungen der Venedig-Kommission und der OSZE/ODIHR weitgehend entspricht; betont, dass der Rechtsrahmen den Empfehlungen der OSZE/ODIHR in vollem Maße entsprechen muss, wonach den Bürgern keine ungebührlichen Beschränkungen auferlegt werden dürfen; fordert die staatlichen Stellen auf, die Erstellung von Wählerlisten, die Transparenz und die Aufsicht über die Wahlkampf- und Parteienfinanzierung weiter zu verbessern sowie für die rechtzeitige Umsetzung der Gesetze zur Parteienfinanzierung zu sorgen, sodass unter anderem alle Formen des Missbrauchs, insbesondere von öffentlichen Mitteln für politische Zwecke, beseitigt werden; fordert darüber hinaus nachdrücklich eine ordentliche Überprüfung von Beschwerden, um im Einklang mit den Empfehlungen der OSZE/ODIHR das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Wahlverfahren weiter zu stärken;
3. begrüßt die Bildung der neuen Regierung und fordert alle politischen Kräfte auf, sich auch weiter durch einen konstruktiven Dialog und eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft auf den Fahrplan der EU-Integration des Landes zu konzentrieren;

<sup>(1)</sup> CM/RecChL (2012)4.

Donnerstag, 18. April 2013

4. begrüßt die Aufnahme der Verhandlungen mit Montenegro und vertritt die Auffassung, dass dies ebenfalls ein positives Signal für andere Länder in der Region ist; fordert die Behörden in Podgorica auf, die Reformprozesse fortzuführen; begrüßt gleichermaßen die neue Vorgehensweise der EU bei den Verhandlungen, mit der die besonders wichtigen Kapitel 23 und 24 zu Beginn der Verhandlungen in Angriff genommen werden, wodurch der Fokus stärker auf die Rechtsstaatlichkeit gerichtet werden kann und möglichst viel Zeit zur Verfügung steht, um die erforderlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zu erlassen bzw. einzurichten und solide Erfolge bei der Durchführung zu erzielen; ist der Ansicht, dass möglichst schnell neue Verhandlungskapitel eröffnet werden sollten, sofern der Reformprozess fortgeführt wird und konkrete Ergebnisse geliefert werden;
5. nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Unterstützung im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) in Montenegro gut greift; fordert sowohl die Regierung Montenegros als auch die Kommission auf, das Verwaltungsverfahren für die Beantragung von IPA-Mitteln zu vereinfachen, damit diese für kleinere und dezentral organisierte Bürgerorganisationen, Gewerkschaften und andere Empfänger einfacher zugänglich sind;

#### **Politische Kriterien**

6. begrüßt, dass die Aufsichtsfunktion des Parlaments von Montenegro durch die Verabschiedung eines Gesetzes zu parlamentarischen Untersuchungen, durch die Überarbeitung des Datenschutzgesetzes und der Geschäftsordnung des Parlaments sowie durch den Beginn der Umsetzung des Gesetzes zur parlamentarischen Aufsicht im Sicherheits- und Verteidigungsbereich verstärkt wurde; unterstreicht, dass die Sicherstellung ziviler Kontrolle über das Militär ein entscheidendes Element der demokratischen Reform ist; betont, dass die Kapazitäten der Gesetzgebung und die Konsultierung der Zivilgesellschaft weiter ausgebaut werden müssen; fordert das Parlament von Montenegro auf, seine Aufsichtsfunktion insbesondere mit Blick auf die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption weiter zu verbessern; fordert, dass das Parlament durch strategische und politische Gespräche, Analyse der Politik und legislative Überprüfung in verschiedenen parlamentarischen Ausschüssen aktiver in die Beitrittsverhandlungen einbezogen wird, um mit Blick auf die Verhandlungen eine echte Aufsichtsfunktion ausüben zu können; fordert eine stärkere parlamentarische Aufsicht über die Umsetzung angenommener Rechtsvorschriften und Entschließungen;
7. fordert das Parlament von Montenegro nachdrücklich auf, verfassungsrechtliche Bestimmungen zu erlassen, mit denen die rechtliche Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der Justiz sowie die Unabhängigkeit der Gerichte und die professionelle Autonomie des Rates der Richter und Staatsanwälte verstärkt werden; vertritt die Auffassung, dass weitere Anstrengungen vonnöten sind, um leistungsbezogene Stellenbesetzungen und Beförderungen sicherzustellen;
8. begrüßt Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Justiz, darunter der Abbau anhängiger Fälle, ist aber weiterhin über die Länge von Gerichtsverfahren und die schlechte Ausstattung vieler Gerichte besorgt; fordert die Behörden auf, eindeutige Kriterien für die Beförderung und fachliche Bewertung von Richtern und Staatsanwälten einzuführen; fordert mehr Transparenz in Bezug auf den Rechtsweg und Gerichtsurteile;
9. ist über den Mangel an Alternativen zur Inhaftierung von Kindern, die Gesetzesverstöße begangen haben, besorgt; fordert die Behörden auf, Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten von Fachkräften zu fördern, die mit Kindern arbeiten, welche mit der Justiz in Berührung gekommen sind;
10. fordert weitere Maßnahmen die dazu dienen, eine professionelle, wirksame, auf dem Leistungsprinzip basierende und unparteiische Verwaltung zu schaffen, die in der Praxis im Dienste der Bürgerinnen und Bürger stehen sollte; betont, dass dies in finanziell nachhaltiger Weise erfolgen und mit geeigneten Kontrollmechanismen einhergehen sollte; begrüßt die umfassende Reformierung des öffentlichen Sektors, die auf eine Rationalisierung und Modernisierung abzielt, und fordert ihre Umsetzung;
11. fordert eine Stärkung der Verbindungen zwischen politischen Entscheidungsträgern und der Zivilgesellschaft; begrüßt die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an den mit den Beitrittsverhandlungen betrauten Arbeitsgruppen, um für Rechenschaftspflicht und Transparenz beim Beitrittsprozess zu sorgen; erachtet es für wichtig, dass die Vertreter nichtstaatlicher Organisationen gleichberechtigte Mitglieder der Arbeitsgruppen sind; begrüßt die neue Internetplattform der Regierung für Eingaben in elektronischer Form, mit der die partizipatorische Demokratie im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung sowie die elektronische Bereitstellung staatlicher Dienstleistungen verbessert werden sollen; fordert Montenegro auf, die Einrichtung eines „Nationalen Ausschusses“ — bestehend aus Abgeordneten und Vertretern der Zivilgesellschaft — in Betracht zu ziehen, welcher während der Zeit der Verhandlungen als beratendes Forum agiert; betont, dass sowohl die Regierung als auch das Parlament dafür verantwortlich sind, die Bürgerinnen und Bürger und die Zivilgesellschaft rechtzeitig über die Entwicklungen beim Verhandlungsprozess zu informieren;
12. weist mit Nachdruck darauf hin, dass Montenegro die acht wichtigsten Arbeitnehmerrechtsübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und die revidierte Europäische Sozialcharta ratifiziert hat; verweist auf die wichtige Rolle des sozialen Dialogs und fordert die Regierung Montenegros auf, ehrgeizigere Ziele in Bezug auf den Sozialrat zu verfolgen und diesen weiter zu stärken; hält es für äußerst wichtig, die Transparenz und die Effizienz des Sozialrates zu verbessern; fordert die montenegrinischen Behörden auf, das Arbeitsrecht zu ändern, um es mit dem EU-Besitzstand in Einklang zu bringen;

**Donnerstag, 18. April 2013**

13. ist besorgt darüber, dass die Lage auf dem Arbeitsmarkt nach wie vor schlecht und die Arbeitslosigkeit weiter gestiegen ist und bei 20 % liegt; begrüßt die nationale Strategie für Beschäftigung und Personalentwicklung für den Zeitraum 2012-2015; fordert die montenegrinischen Behörden auf, die Strategie rasch umzusetzen, die Kapazität der öffentlichen Arbeitsverwaltungen auszubauen und vermehrte Anstrengungen zu unternehmen, um die niedrigen Erwerbs- und Beschäftigungsquoten und das Ungleichgewicht zwischen verfügbaren und benötigten Qualifikationen anzugehen;

14. bedauert, dass Korruption nach wie vor an der Tagesordnung ist; fordert die Regierung auf, Antikorruptionsmaßnahmen und Maßnahmen in Bezug auf Interessenkonflikte, darunter das neue Parteienfinanzierungsgesetz konsequent umzusetzen; erachtet es für äußerst wichtig, darauf hinzuwirken, Erfolge vorweisen zu können, was die Untersuchungen und Urteilsprüche insbesondere in hochrangigen Korruptionsfällen angeht, und verstärkte Anstrengungen im Bereich der vorbeugenden Maßnahmen und Aufklärungskampagnen zu unternehmen sowie Bürger, die Korruptionsfälle melden, zu schützen; betont, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Stellen zu stärken, entsprechende Verwaltungskapazitäten der Überwachungsorgane auszubauen und die diesbezüglichen Empfehlungen der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) umzusetzen, um die Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkämpfen transparenter zu gestalten; fordert, dass konkrete Resultate bei den Ermittlungen in hochrangigen Korruptionsfällen erzielt werden, wozu auch eine Neubewertung der Fälle umstrittener Privatisierungen gehört;

15. fordert die Regierung auf, den Rechtsrahmen und die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu stärken; fordert eine Ausweitung der innerstaatlichen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Finanzermittlungen; lobt die Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Menschenhandel, fordert aber wirksame Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Stärkung der Befugnisse der mit dem Menschenhandel befassten Strafverfolgungs- und Justizbehörden und eine bessere Identifizierung sowie einen besseren Schutz von Opfern, insbesondere von Kindern und Frauen;

16. fordert die Regierung und das Parlament Montenegros auf, vor den Präsidentschaftswahlen 2013 ein neues Gesetz zur Finanzierung des Wahlkampfs zur Wahl des Präsidenten Montenegros in Übereinstimmung mit dem neuen Gesetz zur Parteienfinanzierung und den internationalen bewährten Verfahren anderer Länder zu erarbeiten und zu verabschieden, um einen Missbrauch öffentlicher Mittel zu verhindern;

17. fordert das Parlament von Montenegro auf, einen Verhaltenskodex zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu verabschieden und Informationen zu den finanziellen Interessen seiner Mitglieder zu veröffentlichen;

18. verweist darauf, dass das Medienumfeld vielfältig ist und eine Trennung entlang der politischen Richtungen aufweist; fordert die zuständigen Behörden dringend auf, den Medienpluralismus und die freie Meinungsäußerung durch von politischer oder anderer Beeinflussung unabhängige Medien sicherzustellen und zu fördern, da die Freiheit der Medien zu den Kerngrundsätzen der EU gehört; erinnert daran, wie wichtig es ist, verantwortungsbewusste Medien und redaktionelle Unabhängigkeit zu fördern;

19. begrüßt die Fortschritte bei der Entkriminalisierung von Verleumdung und Beleidigung; erachtet es für wichtig, dass alle gegen Journalisten und die Pressefreiheit gerichteten Drohungen und Angriffe ordnungsgemäß untersucht werden; ist besorgt über die Tatsache, dass die polizeilichen Ermittlungen mit Blick auf eine Reihe gewalttätiger Angriffe auf montenegrinische Medienvertreter und Medieneinrichtungen nicht zu rechtskräftigen Gerichtsurteilen geführt haben; betont die Notwendigkeit, den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; fordert die Behörden auf, die Unabhängigkeit, Selbständigkeit, Kontrollbefugnis und Funktionsfähigkeit der Regulierungsbehörden im Einklang mit EU-Standards zu gewährleisten;

20. fordert das Parlament Montenegros auf, die Transparenz der montenegrinischen Institutionen sicherzustellen und durch entsprechende Umsetzung des neuen Gesetzes über den freien Zugang zu Informationen in Einklang mit den Standards des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und den bewährten internationalen Verfahren insbesondere Informationen offenzulegen, die Korruption und organisierte Kriminalität offenbaren könnten;

21. begrüßt die Fortschritte beim Schutz und der Einbeziehung aller Minderheiten und Menschen mit Behinderungen; stellt jedoch fest, dass die Einbeziehung vor allem von Roma, Aschkali und Ägyptern insbesondere durch die Umsetzung der entsprechenden Grundsatzpapiere verbessert werden muss; fordert die staatlichen Stellen auf, weitergehende Maßnahmen gegen Diskriminierung zu ergreifen und auf dieses Problem hinzuweisen sowie die Lebensbedingungen der betreffenden Bevölkerungsgruppen und deren Zugang zu Sozialversicherungs-, Gesundheits-, Bildungs-, Wohnraumbeschaffungs- und Arbeitsvermittlungsdiensten zu verbessern und die ihnen zustehende Beteiligung an öffentlichen Diensten, vor allem was Roma, Aschkali und Ägypter angeht, sicherzustellen, darunter die alle Kinder einbeziehende Bildung und der Schutz des kulturellen Erbes und der Identität dieser Minderheiten; verurteilt verbale und tätliche Angriffe auf Mitglieder der Gemeinschaft der Lesben, Schwulen, Bi- und Transsexuellen (LGBT) und fordert die staatlichen Stellen auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um solche Angriffe zu unterbinden; unterstreicht die Verantwortung der Regierung und aller Parteien, aktiv für die Schaffung eines Klimas der Toleranz und Einbeziehung zu sorgen;

Donnerstag, 18. April 2013

22. begrüßt das Engagement der Regierung für die Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität, unter anderem durch die Organisation der internationalen Konferenz „Gemeinsam gegen Diskriminierung“ im März 2012, bei der hochrangige Vertreter staatlicher Stellen aus der Region zusammenkamen, um über die gesellschaftlich-rechtliche Situation von Lesben, Schwulen, Bi- und Transsexuellen zu sprechen; begrüßt die Einrichtung einer Anlaufstelle für Lesben, Schwule, Bi- und Transsexuelle und hofft, dass deren Finanzierung sichergestellt werden kann; fordert die Regierung auf, mit nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um weitere Angriffe und Diskriminierungen zu unterbinden; sieht einer engeren Zusammenarbeit auf diesem Gebiet erwartungsvoll entgegen; fordert die Regierung Montenegros auf, Pläne für ein Pride-Festival in Podgorica 2013 öffentlich zu unterstützen und die Sicherheit der Teilnehmer an der Parade zu gewährleisten;

23. stellt fest, dass im Hinblick auf Frauenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter nur geringe Fortschritte erzielt wurden; unterstreicht das Problem, dass Frauen im montenegrinischen Parlament und in anderen Führungspositionen sowie auf dem Arbeitsmarkt nach wie vor unterrepräsentiert sind und dass ihre Arbeitnehmerrechte, darunter das Recht auf gleiche Entlohnung, häufig missachtet werden; fordert die Behörden auf, staatliche und andere Stellen, die mit der Gleichstellung der Geschlechter befasst sind, mit ausreichend Personal und Finanzmitteln auszustatten;

24. weist darauf hin, dass in der Gesellschaft nach wie vor häusliche Gewalt gegen Frauen vorherrscht und fordert die Behörden auf, größere Anstrengungen bei der Umsetzung des Rechtsrahmens zu unternehmen, sich dieses Problems anzunehmen und das Bewusstsein dafür zu schärfen; fordert die staatlichen Stellen auf, sich besorgt über Kinderarmut sowie über die Tatsache zu zeigen, dass etwa drei von vier Kindern in entlegenen ländlichen Gebieten ohne Zugang zu grundlegenden Diensten leben; fordert verbesserte Dienste für schutzbedürftige Kinder und Familien sowie Reformen zur Stärkung des Bereichs der Sozialfürsorge;

#### **Wirtschaftliche Kriterien**

25. hebt die Vorreiterrolle Montenegros bei der Durchführung von Strukturreformen in den westlichen Balkanstaaten sowie die Aufrechterhaltung der makroökonomischen und finanzpolitischen Stabilität in Montenegro trotz der Wirtschaftskrise lobend hervor; weist jedoch auf die wachsende Staatsverschuldung hin und fordert die Regierung auf, mit den Strukturreformen fortzufahren, eine Rationalisierung bei den Ausgaben vorzunehmen, die Flexibilität des Arbeitsmarkts zu erhöhen, Maßnahmen gegen die wachsende Arbeitslosigkeit zu ergreifen, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, um eine voll funktionsfähige Marktwirtschaft zu errichten, sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu unterstützen; fordert die Kommission auf, Montenegro bei der Ausarbeitung einer klugen, nachhaltigen und integrierten Wachstumsagenda in Einklang mit der Strategie „Europa 2020“ zu unterstützen;

26. fordert die montenegrinischen Behörden auf, das Gleichgewicht zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Umweltschutz zu wahren; fordert die Regierung auf, sicherzustellen, dass die Privatisierung der nationalen Stromgesellschaft in transparenter Weise erfolgt und vereinbarte Investitionen getätigt werden; erinnert ebenfalls an die Notwendigkeit, insbesondere die Entwicklung des Tourismus mit dem Umweltschutz in Einklang zu bringen; fordert eine langfristige Planung mit Blick auf den Tourismus entlang der Küste und die Schaffung wirkungsvoller Mechanismen, die die Zerstörung der Umwelt sowie Korruption im Bereich Raumplanung und Bebauung verhindern;

27. fordert die Behörden in Podgorica auf, die im Juli 2012 angenommene Strategie zur Einführung von Unternehmensbündeln umzusetzen, was die Wettbewerbsfähigkeit der montenegrinischen Wirtschaft durch eine Stärkung der KMU und die Erweiterung des Exportpotenzials sowie der Beschäftigungsmöglichkeiten verbessern könnte;

28. ist über die Größe der Schattenwirtschaft besorgt, ein Problem, gegen das etwas getan werden muss, um Anreize für Investitionen zu schaffen, Unternehmen zu fördern und Arbeitnehmer wirksam zu schützen;

#### **Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen**

29. fordert die Regierung auf, die institutionellen und administrativen Kapazitäten staatlicher Stellen zu verstärken, die für die Hauptbereiche des gemeinschaftlichen Besitzstands zuständig sind, sowie die interinstitutionelle Zusammenarbeit und Abstimmung zu stärken, und zwar insbesondere mit Blick auf die Beschleunigung der Vorbereitungen für eine dezentralisierte Verwaltung der Komponenten des Instruments für Heranführungshilfe in Vorbereitung auf den Strukturfonds und den Kohäsionsfonds; fordert weitere Verbesserungen bei den Anstrengungen zum Aufbau einer professionellen, wirksamen, auf dem Leistungsprinzip basierenden und unparteiischen Verwaltung;

30. fordert die Behörden auf, weitere Maßnahmen der Angleichung nationaler Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Bereich Umwelt und Klimawandel und zur Umsetzung dieser Vorgaben zu ergreifen sowie die entsprechenden Verwaltungskapazitäten und die interinstitutionelle Zusammenarbeit auszubauen;

31. betont, wie wichtig es ist, den Schwerpunkt auf die nachhaltige Stromerzeugung zu legen, wobei die Erfordernisse der wirtschaftlichen Entwicklung mit dem Umweltschutz in Einklang gebracht werden; begrüßt, dass im Bereich erneuerbarer Energien gewisse Fortschritte erzielt wurden; fordert weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Sicherstellung einer sicheren Energieversorgung;

32. fordert weitere Anstrengungen in Bereichen wie Freizügigkeit der Arbeitnehmer, freier Kapitalverkehr, Gesellschaftsrecht, Lebensmittelsicherheit, Tier- und Pflanzengesundheit, Steuern, Unternehmens- und Industriepolitik und Finanz- und Haushaltsbestimmungen;

Donnerstag, 18. April 2013

### **Regionale Zusammenarbeit und bilaterale Fragen**

33. unterstreicht die Bedeutung guter nachbarschaftlicher Beziehungen und begrüßt die konstruktive Rolle Montenegros in der regionalen Zusammenarbeit und insbesondere die aktive Beteiligung an zahlreichen regionalen Initiativen in Südosteuropa; lobt Montenegro für die Aufrechterhaltung guter bilateraler Beziehungen zu allen Nachbarländern; bedauert indes, dass die Festlegung des Grenzverlaufs mit fast allen Nachbarstaaten noch aussteht; fordert Anstrengungen zur Klärung aller noch offenen Fragen im Geiste gutnachbarschaftlicher Beziehungen und verweist darauf, wie wichtig es ist, dass bilaterale Fragen vor dem Beitritt gelöst werden; fordert die Kommission und den Rat erneut auf, im Einklang mit den EU-Verträgen mit der Ausarbeitung eines allgemein anwendbaren Schiedsverfahrens zu beginnen, mit dem bilaterale Probleme zwischen Beitrittsländern und Mitgliedstaaten gelöst werden können;

34. begrüßt die fortgesetzte Zusammenarbeit Montenegros im Rahmen des Prozesses zur Umsetzung der Erklärung von Sarajevo in Bezug auf die Flüchtlings- und Vertriebenenfrage, und insbesondere das vereinbarte regionale Wohnraumbeschaffungsprogramm, das von der internationalen Geberkonferenz, die im April 2012 in Sarajevo stattfand, unterstützt wird; betont, wie wichtig anhaltende Bemühungen um die Lösung der noch offenen Fragen in diesem Prozess sind;

35. begrüßt die Unterzeichnung einer Ministererklärung und Vereinbarung über ein regionales Wohnraumbeschaffungsprogramm sowie über die für das Programm zugesagten Fördermittel durch Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Montenegro und Serbien;

36. fordert Montenegro auf, seinen Standpunkt in Bezug auf den Internationalen Strafgerichtshof an den Gemeinsamen Standpunkt der EU zur Integrität des Römischen Statuts anzugleichen;

37. begrüßt die Ratifizierung und das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der EU und Montenegro über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung Montenegros an Kriseneinsätzen der Europäischen Union;

o

o o

38. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie der Regierung und dem Parlament von Montenegro zu übermitteln.

P7\_TA(2013)0186

## **Fortschrittsbericht 2012 über Serbien**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zu dem Fortschrittsbericht über Serbien 2012 (2012/2868(RSP))**

(2016/C 045/10)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 2. März 2012,
- in Kenntnis des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits, das vom Europäischen Parlament am 19. Januar 2011 gebilligt wurde und das derzeit abschließend von den Mitgliedstaaten ratifiziert wird, des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien, das am 1. Februar 2010 in Kraft getreten ist, und der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu bestimmten Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens EG/Serbien: Verfahren für die Anwendung des Abkommens und des Interimabkommens,
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates 2008/213/EG vom 18. Februar 2008 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Europäischen Partnerschaft mit Serbien und zur Aufhebung des Beschlusses 2006/56/EG<sup>(1)</sup>,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 28. Februar 2012 sowie der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1. März 2012,

<sup>(1)</sup> ABl. L 80 vom 19.3.2008, S. 46.

Donnerstag, 18. April 2013

- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Oktober 2010, in denen die Kommission aufgefordert wird, eine Stellungnahme zu Serbiens Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union auszuarbeiten, sowie der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2011 und der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 9. Dezember 2011, in denen die Bedingungen für die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit Serbien festgelegt wurden, und der Schlussfolgerungen des Rates vom 11. Dezember 2012, wie sie auf der Tagung des Europäischen Rates vom 13. und 14. Dezember 2012 gebilligt wurden,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission vom 12. Oktober 2011 zu Serbiens Antrag auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union (SEC(2011)1208) und der Mitteilung der Kommission vom 12. Oktober 2011 mit dem Titel „Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2011-2012“ (COM(2011)0666),
  - in Kenntnis des Fortschrittsberichts der Kommission über Serbien 2012 (SWD(2012)0333) vom 10. Oktober 2012,
  - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 10. Oktober 2012 mit dem Titel „Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen für den Zeitraum 2012-2013“ (COM(2012)0600),
  - unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 22. Juli 2010 über die Vereinbarkeit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo mit dem Völkerrecht und die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. September 2010, in der der Inhalt des Gutachtens gewürdigt und die Bereitschaft der Europäischen Union begrüßt wurde, den Dialog zwischen Belgrad und Pristina zu unterstützen <sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis der gemeinsamen Erklärung des 6. Interparlamentarischen Treffens EU-Serbien vom 27. und 28. September 2012,
  - in Kenntnis des Rückübernahmeabkommens EU-Serbien vom 8. November 2007 <sup>(2)</sup> und der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1244/2009 vom 30. November 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind <sup>(3)</sup>,
  - in Kenntnis des am 28. August 2012 veröffentlichten dritten Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Überwachung für die Zeit nach der Visumliberalisierung für die westlichen Balkanstaaten gemäß der Erklärung der Kommission vom 8. November 2010 (COM(2012)0472),
  - in Kenntnis des Beschlusses des Rates 2011/361/GASP vom 20. Dezember 2010 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung der Republik Serbien an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union <sup>(4)</sup>,
  - unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Wahlbeobachtungsmission der OSZE/BDIMR vom 19. September 2012, welche die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in Serbien vom 6. bzw. 20. Mai 2012 beobachtet hat,
  - unter Hinweis auf den Jahresbericht des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) vom 1. August 2012, der der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. Oktober 2012 vorgelegt wurde,
  - unter Hinweis auf seine bisherigen Entschlüsse,
  - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Europäische Rat vom 1. März 2012 Serbien den EU-Kandidatenstatus zuerkannt und seine klare europäische Perspektive gemäß den Zusagen der EU an die gesamte westliche Balkanregion erneut bestätigt hat;
- B. in der Erwägung, dass in den im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2003 in Thessaloniki veröffentlichten Schlussfolgerungen des Vorsitzes allen westlichen Balkanstaaten unmissverständlich zugesagt wurde, dass sie der Europäischen Union beitreten würden, sobald sie die festgelegten Kriterien erfüllen; in der Erwägung, dass diese Zusage in dem erneuerten Konsens über die Erweiterung, der auf der Tagung des Europäischen Rates vom 14. und 15. Dezember 2006 gebilligt wurde, und in den Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Oktober 2010 zu Serbien sowie auf der Ministertagung EU-westlicher Balkan vom 2. Juni 2010 wiederholt wurde;

<sup>(1)</sup> A/RES/64/298.

<sup>(2)</sup> ABl. L 334 vom 19.12.2007, S. 46.

<sup>(3)</sup> ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 163 vom 23.6.2011, S. 1.

**Donnerstag, 18. April 2013**

- C. in der Erwägung, dass Serbien viele Schritte zur Normalisierung der Beziehungen mit dem Kosovo sowie Anstrengungen unternommen hat, die politischen Kriterien und Bedingungen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses zur Genüge zu erfüllen;
- D. in der Erwägung, dass nur bei einem EU-Mitgliedstaat die Ratifizierung des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses EU-Serbien noch aussteht;
- E. in der Erwägung, dass Serbien und jedes Land, das danach strebt, ein Mitgliedstaat der EU zu werden, auf Grundlage der eigenen Verdienste bei der Erfüllung, der Umsetzung und der Einhaltung einheitlicher Kriterien bewertet werden muss;
- F. in der Erwägung, dass Serbien über das Potenzial verfügt, eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung der Sicherheit und Stabilität in der Region zu spielen und seine konstruktive Vorgehensweise auf dem Weg zu regionaler Zusammenarbeit und gut nachbarschaftlichen Beziehungen beibehalten und intensivieren sollte, da dies im Zuge der europäischen Integration von entscheidender Bedeutung ist;
- G. in der Erwägung, dass man sich in einer möglichst frühen Phase des Beitrittsprozesses konstruktiv und im Geiste guter nachbarschaftlicher Beziehungen sowie vorzugsweise vor der Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit bilateralen Fragen befassen und dabei die wichtigsten Interessen und Grundwerte der EU berücksichtigen sollte; in der Erwägung, dass diese Fragen keine Hürden im Beitrittsprozess darstellen oder als solche benutzt werden sollten;
- H. in der Erwägung, dass die serbische Regierung ihr Bekenntnis bekräftigt hat, weiterhin die Integration in der Europäischen Union anzustreben; in der Erwägung, dass vorzeigbare Ergebnisse bei der Annahme und Durchführung der Reformen in diesem Zusammenhang erforderlich sind;
- I. in der Erwägung, dass die EU die Rechtsstaatlichkeit ins Zentrum ihrer Erweiterungspolitik gestellt hat;
1. begrüßt, dass der Rat die Kommission aufgefordert hat, einen Bericht vorzulegen, sobald Serbien den notwendigen Grad der Übereinstimmung mit den Beitrittskriterien und den Hauptprioritäten erreicht hat, damit die Beitrittsverhandlungen ohne weiteren Verzug eröffnet werden können; ist der festen Überzeugung, dass der Beginn der EU-Beitrittsverhandlungen im Juni 2013 ein erreichbares Ziel ist; fordert Serbien auf, mit den demokratischen, systemischen und sozioökonomischen Reformen fortzufahren, die es dem Land ermöglichen werden, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen einzugehen und wirksam zu erfüllen;
  2. begrüßt den Verlauf der Parlaments-, Kommunal- und vorgezogenen Präsidentschaftswahlen im Mai 2012, bei welchen nach Einschätzung der Wahlbeobachtungsmission der OSZE/BDIMR die Grundrechte und Grundfreiheiten geachtet wurden; fordert die Regierung auf, die im OSZE/BDIMR-Abschlussbericht enthaltenen Empfehlungen aufzugreifen und damit die Transparenz des Wahlprozesses zu erhöhen;
  3. begrüßt die Zusage der neuen Regierung, den Weg in Richtung einer europäischen Integration fortzusetzen, und weist auf die Notwendigkeit hin, Reformen umzusetzen; fordert die neue Regierung auf, sich mit ganzer Kraft für die Einführung der Reformen einzusetzen, vor allem, was die Schlüsselreformen in Bezug auf die Justiz, Korruptionsbekämpfung, Medienfreiheit, den Schutz aller Minderheiten, die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, die Umgestaltung der Wirtschaftsstruktur und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen angeht;
  4. betont, dass der Beginn der Beitrittsverhandlungen mit Serbien möglich ist, sobald die Hauptprioritäten in zufriedenstellender Weise eingehalten werden und vorausgesetzt, dass der Reformprozess fortschreitet, wobei Fragen im Zusammenhang mit der rechtsstaatlichen Entwicklung des Landes besonders zu berücksichtigen sind; betont, dass hiermit das Festhalten der EU am Erweiterungsprozess und der EU-Perspektive der Länder der westlichen Balkanregion unter Beweis gestellt werden; begrüßt die Fortschritte, die Serbien bei der Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen erzielt hat, was von der Europäischen Kommission in ihrem Fortschrittsbericht 2012 anerkannt wurde, und erinnert daran, dass weitere Fortschritte Serbiens beim europäischen Integrationsprozess vom fortschreitenden Reformprozess abhängen, insbesondere, was die Sicherstellung der Demokratie und der Funktionsweise demokratischer Einrichtungen, die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte, den gleichberechtigten und engagierten Schutz aller Minderheiten in ganz Serbien gemäß europäischen Standards, die Erhaltung gutnachbarschaftlicher Beziehungen und einer regionalen Zusammenarbeit einschließlich der friedlichen Lösung bilateraler Fragen und die Verbesserung der Funktionsweise der Marktwirtschaft anbelangt;
  5. betont, dass der EU-Beitritt Serbiens von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes ist;
  6. betont, wie wichtig das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Serbien ist, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten beider Parteien bis zum Beitritt Serbiens zur EU festgelegt sind; stellt fest, dass Serbien positive Ergebnisse bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen und dem Interimabkommen vorzeigen kann; fordert den Mitgliedstaat, der dies noch nicht getan hat, auf, die Ratifizierung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zügig abzuschließen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann und die Beziehungen zwischen der EU und Serbien voranbringt und ihnen neuen Schwung verleiht;

Donnerstag, 18. April 2013

7. begrüßt die Fortschritte Serbiens beim Erreichen der politischen Kriterien von Kopenhagen, wie es im Fortschrittsbericht 2012 der Kommission vermerkt wurde; erinnert daran, dass weitere Fortschritte beim europäischen Integrationsprozess unmittelbar davon abhängen, ob der unumkehrbare Weg der Reformen und der Erfüllung der vom Rat gestellten Bedingungen weiter beschritten wird; betont, dass die Umsetzung von wesentlicher Bedeutung ist;

8. stellt mit Bedauern fest, dass die 9. Runde des hochrangigen Dialogs zwischen Belgrad und Pristina ohne eine Kompromisslösung zum Ausmaß der Befugnisse der Gemeinschaft serbischer Kommunen zu Ende ging; fordert beide Seiten auf, ihre Gespräche fortzusetzen und zu intensivieren, um schnellstmöglich eine gegenseitig akzeptable und nachhaltige Lösung für sämtliche offenen Fragen zu finden; weist darauf hin, dass die Normalisierung ihrer Beziehungen im Interesse Serbiens und des Kosovos liegt und ein wichtiger Schritt zur Fortsetzung des europäischen Integrationsprozesses ist; fordert die volle Umsetzung der bislang getroffenen Vereinbarungen auf beiden Seiten; begrüßt die Treffen zwischen den Ministerpräsidenten Serbiens und des Kosovo, Ivica Dačić und Hashim Thaçi, und betrachtet sie als grundlegende Schritte in Richtung einer echten Aussöhnung zwischen Serben und Kosovaren sowie einer Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo; hebt die proaktive und führende Rolle der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin Catherine Ashton bei der Ermöglichung des Dialogs zwischen Serbien und dem Kosovo lobend hervor; sieht Fortschritten in anderen Bereichen wie Telekommunikation und Energie erwartungsvoll entgegen und fordert beide Seiten nachdrücklich auf, sich aktiv um die Lösung der Frage der verschollenen Personen zu bemühen; begrüßt, dass die serbische Regierung über die Umsetzung des Abkommens über einbeziehende regionale Zusammenarbeit und über die Benennung jeweils eines Verbindungsbeamten für die EU-Büros in Pristina und Belgrad unterrichtet wurde, sowie über die Unterzeichnung des Grenzverwaltungsabkommens und die ersten Schritten in Richtung seiner Umsetzung; fordert Belgrad auf, mit EULEX auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit weiter eng zusammenzuarbeiten und gemeinsame Anstrengungen beim Kampf gegen organisierte Kriminalität zu verstärken; fordert Serbien ferner auf, mit dem Sonderuntersuchungskommando (SITF) von EULEX umfassend zusammenzuarbeiten und es bei seiner Arbeit zu unterstützen;

9. betont die Notwendigkeit der Mitwirkung der Parlamente und Zivilgesellschaften von Serbien und dem Kosovo am Dialogprozess; betont, dass die Ergebnisse des Dialogs der Öffentlichkeit in Serbien und dem Kosovo in transparenter und schlüssiger Weise vermittelt werden müssen, damit die Glaubwürdigkeit des Prozesses und der öffentliche Rückhalt gestärkt werden; fordert gemeinsame Mitteilungen und öffentliche Konsultationen zu den im Dialog behandelten Fragen und eine Veröffentlichung aller Vereinbarungen nicht nur in englischer, sondern auch in serbischer und albanischer Sprache;

10. weist erneut darauf hin, dass Ankündigungen einer Aufteilung des Kosovos oder eines anderen Landes der westlichen Balkanregion nicht mit den Werten der europäischen Integration vereinbar sind; fordert die Auflösung paralleler Institutionen, die vom serbischen Staat im Norden des Kosovos unterhalten werden, insbesondere den Abzug von Sicherheitsbehörden und Justizorganen; betont, wie wichtig es ist, für eine sozioökonomische Entwicklung in der Region zu sorgen; weist erneut darauf hin, dass Wirtschaftshilfe vollkommen transparent sein muss, insbesondere bei der Finanzierung von Schulen und Krankenhäusern im Norden des Kosovos; betont, dass sowohl die staatlichen Stellen Serbiens als auch des Kosovos weiterhin daran arbeiten müssen, den Schutz aller Minderheiten und ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu gewährleisten;

11. begrüßt die Zusammenarbeit Serbiens mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), die dazu führte, dass alle mutmaßlichen Kriegsverbrecher an den ICTY in Den Haag ausgeliefert werden, wo ihnen der Prozess gemacht wird; fordert eine weitere Zusammenarbeit mit dem Strafgerichtshof; unterstützt die wiederholten Forderungen des Chefanklägers des ICTY, gründliche Untersuchungen und die Strafverfolgung der Personen durchzuführen, die (insbesondere aus den Reihen der militärischen und zivilen Sicherheitskräfte) zum Unterstützernetz gehörten, welches es den flüchtigen Personen ermöglichte, so lange unterzutauchen; stellt fest, dass Strafverfahren wegen im Land begangener Kriegsverbrechen zwar stetig fortgesetzt werden, weist aber auf die Notwendigkeit hin, sich intensiver mit der Frage verschollener Personen; fordert die staatlichen Stellen ferner auf, die Glaubwürdigkeit und Professionalität des Zeugenschutzprogramms sicherzustellen und es mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit die Justiz ihre Verfahren wegen Kriegsverbrechen wirksam fortführen kann; weist darauf hin, dass eine Reihe ehemaliger Polizeibeamter aus dem Zeugenschutzprogramm wegen dessen beträchtlicher Mängel ausgestiegen ist;

12. fordert die serbischen Behörden und die politische Führung des Landes auf, keine Erklärungen abzugeben oder Maßnahmen einzuleiten, die die Autorität und Integrität des Gerichts untergraben; fordert Serbien auf, seine Zusage einzuhalten und sich ungeachtet der zum Ausdruck gebrachten Enttäuschung darüber, dass der ICTY vor kurzem Gotovina, Markac und Haradinaj freigesprochen hat, weiterhin konsequent für eine regionale Zusammenarbeit und Aussöhnung der westlichen Balkanstaaten einzusetzen; begrüßt die Unterzeichnung des Protokolls über die Zusammenarbeit zwischen Serbien und Bosnien und Herzegowina bei der Strafverfolgung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord;

13. hebt hervor, dass weitere Anstrengungen der staatlichen Stellen vonnöten sind, damit den Überlebenden der im Zusammenhang mit dem Konflikt begangenen sexuellen Gewalttaten in Serbien und andernorts in der westlichen Balkanregion Gerechtigkeit widerfährt;

14. begrüßt die Zusage der neuen Regierung, gegen Korruption und organisierte Kriminalität vorzugehen, für Serbiens EU-Integrationsprozess von grundlegender Bedeutung ist; betont, wie wichtig der Ausbau unabhängiger Institutionen für die Korruptionsbekämpfung ist, was vor allem für die Antikorruptionsbehörde und den Staatsanwalt zur Korruptionsbekämpfung gilt; betont ferner die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Behörden und Institutionen;

Donnerstag, 18. April 2013

fordert die staatlichen Stellen auf, die Nationale Antikorruptionsstrategie 2012-2016 und den dazugehörigen Aktionsplan abzuschließen sowie dafür Sorge zu tragen, dass die Antikorruptionsbehörde als unabhängige Institution eine wichtige Rolle bei deren Umsetzung einnimmt; betont, dass der politische Wille für Untersuchungen prominenter Korruptionsfälle und mögliche Verurteilungen, darunter die 24 umstrittenen Privatisierungen, von wesentlicher Bedeutung ist, und hofft, dass die besondere und proaktive Rolle, die der erste stellvertretende Ministerpräsident dabei spielt, positive Ergebnisse liefert;

15. stellt fest, dass Serbien dabei ist, eine neue Strategie zur Justizreform zu entwickeln, unterstützt die Bemühungen zur Umgestaltung des Gerichtswesens, was der Effizienz und Unabhängigkeit des gesamten Justizwesens zugute kommen soll; begrüßt die Zusagen der Regierung, sich Defiziten bei der Justizreform zuzuwenden und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Rechtsrahmen keinen Spielraum mehr für unangemessene politische Einflussnahme lässt, sowie sich mit der Befugnis des Parlaments, Richter und Staatsanwälte zu ernennen, und der direkten Mitwirkung politischer Funktionäre an der Tätigkeit des Hohen Justizrates und des Staatsanwaltsrates zu beschäftigen; betont die Notwendigkeit, klare und transparente Bewertungskriterien für die Ernennung von Richtern und Staatsanwälten einzuführen, mit denen ihre Unabhängigkeit und fachliche Eignung gewährleistet werden; betont ferner die Notwendigkeit, Maßnahmen im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission zum Abbau der wachsenden Zahl anhängiger Rechtsfälle zu ergreifen; stellt fest, dass das Justizministerium nach wie vor für Finanzausgaben verantwortlich ist, was eine anhaltende Beschränkung der Unabhängigkeit der Justiz bedeuten könnte; fordert die Regierung auf, den Schwerpunkt auf die Qualität und nicht auf das Tempo der Reformen zu legen und dabei auf verfügbares Fachwissen aus dem Ausland zurückzugreifen; betont ferner die Notwendigkeit einer fachlichen Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten infolge der weitreichenden Gesetzesänderungen;

16. weist erneut auf die Notwendigkeit der fortgesetzten und umfassenden Schulung von Staatsanwälten und der Polizei in Bezug auf komplexe Untersuchungen, insbesondere zum Bereich der Finanzen hin; hebt hervor, dass es bei dem Kampf gegen systemische Korruption vor allem darauf ankommt, die Seilschaften zwischen politischen Parteien, privaten Interessen und öffentlichen Betrieben zu durchtrennen; weist insbesondere auf die Notwendigkeit hin, die Parteienfinanzierung transparent zu machen und an EU-Standards anzugleichen; fordert die Behörden auf, das Parteienfinanzierungsgesetz in vollem Maße umzusetzen; beharrt auf dem Standpunkt, dass der Grundsatz der Unschuldsvermutung beim Kampf gegen die Korruption nicht angetastet werden darf; betont, dass die Meldung von Missständen („whistleblowing“) für die Eindämmung der Korruption von grundlegender Bedeutung ist; fordert daher die Regierung auf, Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Missstände gemeldet haben, zu erlassen und umzusetzen sowie die Bürger aktiv aufzufordern, Korruption auf allen Ebenen zu melden; verweist darauf, dass sowohl die Behörden als auch die Medien die Aufgabe haben, die Öffentlichkeit über laufende Untersuchungen von Korruptionsfällen zu unterrichten, da dies eine notwendige Bedingung für eine erfolgreiche und professionelle Arbeit der Justiz und Polizei ist;

17. fordert ein stärkeres politisches Engagement bei der Reform der öffentlichen Verwaltung, vor allem indem die Fertigstellung des Rechtsrahmens und seine völlige Übereinstimmung mit internationalen Standards sichergestellt wird;

18. nimmt die Anstrengungen der neuen Regierung zur Kenntnis, auf die vom Europäischen Parlament geäußerten Besorgnis bezüglich der Forderungen nach der sofortigen Überarbeitung von Artikel 359 des Strafgesetzbuches zu reagieren, verweist jedoch mit Sorge darauf, dass dieselben Bestimmungen in Artikel 234 dieses Gesetzbuchs aufgenommen wurden; weist darauf hin, dass die Bestimmungen des Artikels 234 des Strafgesetzbuches weder für die Eigentümer von privaten einheimischen noch die Eigentümer von ausländischen Unternehmen bzw. für verantwortliche Personen in ausländischen Unternehmen außerhalb Serbiens gelten dürfen; fordert die staatlichen Stellen auf, alle Strafverfahren gegen diese Personen einzustellen; weist darauf hin, dass dies auch für die Neubewertung bestehender Fälle gelten sollte, wobei von Fall zu Fall entschieden werden muss, und dass Fälle, in denen Vermögenswerte eingefroren wurden, umgehend abgeschlossen werden müssen, da sie negative Auswirkungen auf die serbische Wirtschaft haben

19. bedauert die juristische und politische Unsicherheit in Bezug auf die Autonomie der Vojvodina und die wachsenden politischen Spannungen zwischen den Zentral- und Provinzbehörden nach Bekanntwerden der Absicht der Versammlung der Vojvodina, die Autonomie der Provinz zu erklären; fordert die serbische Regierung auf, den früheren Zustand wiederherzustellen und von Zentralisierungsmaßnahmen abzusehen sowie umgehend Verhandlungen mit der Regierung der Autonomen Provinz Vojvodina aufzunehmen, um Lösungen im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und der Subsidiarität zu finden; erinnert die Parteien daran, dass das Gesetz über die Finanzierung der Autonomen Provinz laut Verfassung Ende 2008 hätte verabschiedet werden sollen; fordert daher die Regierung auf, ein solches Gesetz ohne weiteren Verzug auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen, da es für eine funktionierende Demokratie und rechtsstaatliche Verhältnisse in Serbien unerlässlich ist;

20. fordert erneut eine Überprüfung der Fälle des unbegründeten Einfrierens von Vermögenswerten sowie der unangemessen erhöhten und rückwirkenden Besteuerung von Personen und Privatunternehmen; fordert das Justizministerium und das Verfassungsgericht auf, die selektive Anwendung des „Gesetzes über die einmalige Besteuerung von zusätzlichen Gewinnen und zusätzlichem Eigentum, das durch die Inanspruchnahme von Sondervorteilen erworben wurde“ sowie aller Bestimmungen der übrigen Steuergesetze umgehend einzustellen, wodurch die Verhängung von unangemessen hohen Geldbußen möglich ist, die zu einem Konkurs führen, bevor die rechtskräftige Entscheidung in Steuerverfahren gefällt wurde; fordert die serbischen Behörden auf, die betroffenen Privatpersonen und Unternehmen angemessen zu entschädigen;

Donnerstag, 18. April 2013

21. reagiert mit Sorge auf widersprüchliche Gesetzesinitiativen, wie zum Beispiel die Änderungen beim Gesetz zur Staatsbank vom August 2012, mit denen die Unabhängigkeit und Autonomie dieser staatlichen Institution infolge ungebührlicher Einflussnahme seitens der Regierung untergraben wird; betont, dass zu den politischen Kriterien von Kopenhagen die Unabhängigkeit staatlicher Institutionen gehört; begrüßt die im November 2012 verabschiedeten Änderungen dieses Gesetzes, die sich an den Empfehlungen der Kommission orientieren und darauf abzielen, eine größere Kontinuität der Staatsbank sicherzustellen sowie die Auswirkungen eines Regierungswechsels auf die Leitung der Bank zu verringern;

22. fordert die Behörden erneut auf, sich weiter darum zu bemühen, das Erbe der früheren kommunistischen Geheimdienste abzustreifen, da dies einen weiteren Schritt in der Demokratisierung Serbiens darstellt; weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass die Sicherheitsbehörden weiter reformiert werden, die parlamentarische Aufsicht sowie die Kontrolle über die Sicherheitsbehörden verstärkt und die nationalen Archive und insbesondere die Dokumente des früheren jugoslawischen Geheimdienstes UDBA zugänglich gemacht werden; fordert die Behörden auf, den Zugang zu den Archiven in Bezug auf die früheren Republiken Jugoslawiens zu ermöglichen und sie an die jeweiligen Regierungen im Falle eines entsprechenden Gesuchs zurückzugeben;

23. begrüßt, dass die Sicherheitsbehörden zunehmend einer zivilen Kontrolle unterstellt werden; weist jedoch darauf hin, dass der gesamte Rechtsrahmen nicht kohärent ist und weiter an EU-Standards angeglichen werden sollte; ist angesichts der steigenden Zahl ungenehmigter Observierungen besorgt; fordert die staatlichen Stellen auf, umfassende und moderne Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen die zivile Kontrolle der zivilen und militärischen Sicherheitsbehörden klar definiert wird; stellt fest, dass die derzeitige Unbestimmtheit des Rechtsrahmens hinsichtlich der Definition der Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden einen Spielraum für ungebührlichen politischen Einfluss lässt und die allgemeinen Bemühungen untergräbt, echte rechtsstaatliche Verhältnisse im Land zu schaffen;

24. ist besorgt angesichts der wiederholt vorgebrachten Anschuldigungen in Bezug auf das brutale Vorgehen der Polizei und Amtsmissbrauch, insbesondere in den Orten Kragujevac, Vranje und Leskovac; erinnert daran, dass die Unabhängigkeit und Professionalität der staatlichen Institutionen zu den politischen Kriterien von Kopenhagen gehören; fordert die staatlichen Stellen daher auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das öffentliche Vertrauen in die Polizei wiederherzustellen, sowie alle mutmaßlichen Täter vor Gericht zu stellen;

25. betont, dass eine unabhängige Aufsicht und Kapazitäten für die Früherkennung von Fehlverhalten und Interessenskonflikten in den derzeit besonders korruptionsanfälligen Bereichen der öffentlichen Auftragsvergabe, der Verwaltung öffentlicher Betriebe, der Privatisierungsverfahren und der öffentlichen Ausgaben geschaffen werden müssen; zeigt sich besorgt über Verfahrensmängel bei der Einrichtung des Ausschusses zum Schutz der Rechte von Bieterinnen; unterstreicht, dass für unabhängige Regulierungsbehörden im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe die höchsten Standards der Integrität gelten müssen, da dies einer der Bereiche ist, die besonders von Korruption betroffen sind;

26. begrüßt die Anstrengungen Serbiens, gegen Manipulation im Sport vorzugehen, und die Tatsache, dass diese Praktiken durch eine Gesetzesänderung nun strafrechtlich verfolgt werden können;

27. nimmt mit Genugtuung zu Kenntnis, dass die Heranführungshilfe (IPA) in Serbien gut funktioniert; betont die Bedeutung der im Dezember 2012 von der Europäischen Kommission über das EU-Instrument der Heranführungshilfe zur Verfügung gestellten Gelder zur Unterstützung der serbischen Anstrengungen, sein EU-Reformprogramm umzusetzen; betont, dass die Finanzmittel dazu dienen werden, die Effizienz des Justizsystems zu erhöhen, Kapazitäten für Asylbewerber aufzubauen sowie gegen organisiertes Kriminalität, darunter Menschenhandel und Korruption, vorzugehen; fordert die Regierung und die EU auf, die Verwaltungsverfahren für die IPA-Finanzierung zu vereinfachen, um sie für kleinere und nicht zentralisierte Begünstigte besser zugänglich zu machen; betont, dass bei der bevorstehenden Überprüfung des Finanzrahmens der EU eine angemessene Höhe der Heranführungshilfe aufrechterhalten werden muss;

28. empfiehlt, durch die Novellierung des Restitutionsgesetzes alle Verfahrenshürden und rechtlichen Hindernisse für eine Rückgabe aufzuheben;

29. stellt fest, dass Korruption und organisierte Kriminalität in der Region weit verbreitet sind und fordert in diesem Zusammenhang eine regionale Strategie und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen allen Ländern, um diese schwerwiegenden Probleme wirksamer zu bekämpfen;

30. ist der Ansicht, dass sich ein früher Beginn der Beitrittsverhandlungen über die Kapitel 23 und 24 vorteilhaft auf die Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität sowie die Verfestigung rechtstaatlicher Verhältnisse auswirken würde; fordert die staatlichen Stellen in diesem Zusammenhang auf, konkrete Ergebnisse auf dem Gebiet der Justiz sowie der Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität zu liefern und dies anhand prominenter Korruptionsfälle glaubhaft zu belegen;

31. erinnert daran, dass starke, professionelle und unabhängige Medien ein wesentlicher Bestandteil einer Demokratie sind; fordert die Behörden auf, die Umsetzung der im Oktober 2011 angenommene Medienstrategie und die damit verbundenen Aktionspläne schneller voranzutreiben; ist zutiefst besorgt angesichts der anhaltenden Gewalt und Drohungen gegen Journalisten, vor allem solche, die Fälle von Korruption und organisierter Kriminalität untersuchen; betont, wie überaus wichtig es ist, die Fälle ermordeter Journalisten aus dem Zeitraum von 1990 bis 2010 aufzulösen, um dadurch den Willen der neuen Regierung zu demonstrieren, für rechtsstaatliche Verhältnisse und die Freiheit der Medien zu sorgen; ist

**Donnerstag, 18. April 2013**

angesichts der Versuche besorgt, den Mediensektor zu kontrollieren und Einfluss auf ihn zu nehmen, und fordert die Regierung auf, seine Unabhängigkeit von politischem Druck zu gewährleisten und dadurch eine sichere Umgebung für Journalisten zu schaffen, in der sie ihre Tätigkeit wirksam und ohne Selbstzensur ausüben können; betont die Notwendigkeit, Maßnahmen gegen die Konzentration der Eigentümerverhältnisse und mangelnde Transparenz im Medienbereich zu ergreifen sowie für gleichen Zugang zum Werbemarkt (einschließlich der Vergabe öffentlicher Gelder für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit) zu sorgen, der bislang von einigen wenigen wirtschaftlichen und politischen Akteuren beherrscht wird; fordert Journalisten auf, den Verhaltenskodex einzuhalten; weist darauf hin, dass die Zahl der Internetzugänge nach wie vor gering ist, erkennt die Bedeutung des Internets für die Freiheit der Medien an und fordert die Staatsorgane nachdrücklich auf, in diesem Bereich ihre Anstrengungen weitestgehend zu intensivieren; stellt fest, dass die Medienberichterstattung während des Wahlkampfs nicht das notwendige Maß der Analyse aufwies, was die Notwendigkeit belegt, die Frage der Eigentümerverhältnisse zu klären; begrüßt die Tatsache, dass in der Strategie die verfassungsmäßigen Rechte in Bezug auf die Medien in Minderheitensprachen geachtet werden, und betont, dass das Recht, regionale öffentliche Radio- und Fernsehsender betreiben zu dürfen, auch in der Vojvodina gelten sollte;

32. begrüßt die Rolle, die unabhängige Regulierungsstellen zur Erhöhung der Effizienz und Transparenz der staatlichen Organe spielen; fordert die Behörden auf, höchstmögliche Standards durchzusetzen und die Kohärenz des Rechtssystems und eine ausgewogene Umsetzung aller Rechtsbestimmungen sicherzustellen; weist im Besonderen lobend auf die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten sowie des Kommissars für Informationen von öffentlicher Bedeutung und den Schutz personenbezogener Daten hin; fordert die Behörden auf, den Rechnungshof, den Ausschuss für Wettbewerbsschutz, das Amt für das öffentliche Beschaffungswesen und den Ausschuss für den Schutz der Bieter in Vergabeverfahren mit angemessenen Finanzmitteln, Verwaltungskapazitäten und Büroräumen auszustatten, damit sie ihren Dienstpflichten nachkommen können; fordert die Behörden auf, Folgemaßnahmen in Bezug auf die Erkenntnisse des Antikorruptionsrats zu ergreifen, der eine wesentliche Rolle dabei spielte, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf prominente Korruptionsfälle zu richten; fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, die Folgemaßnahmen in Bezug auf die Empfehlungen unabhängiger Regulierungsbehörden voranzutreiben und die Unabhängigkeit der Rundfunkbehörde der Republik Serbien sowie ihren säkularen Charakter zu gewährleisten; weist erneut darauf hin, dass unabhängige Regulierungsbehörden von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche Bekämpfung der systemischen Korruption und ein wesentlicher Bestandteil der Gewaltenteilung und gegenseitigen Kontrolle für eine wirksame Aufsicht über die Regierung sind;

33. betont, wie wichtig es ist, Diskriminierung in allen ihren Formen und von allen gefährdeten Gruppen zu bekämpfen, insbesondere von Roma, Lesben, Schwulen, Bi- und Transsexuellen sowie Behinderten; fordert die Behörden auf, die Antidiskriminierungsgesetze rasch mit dem Besitzstand der Europäischen Union in Einklang zu bringen, insbesondere was die Ausnahmeregelungen für religiöse Institutionen, die Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen für behinderte Arbeitgeber zu schaffen, die Einstufung von indirekter Diskriminierung sowie die Rolle nichtstaatlicher Organisationen in Justizverfahren anbelangt, bedauert, dass eine Erfolgsstatistik über die Strafverfolgung und Verurteilung von Vergehen in Zusammenhang mit Diskriminierung bislang nicht erstellt wurde; fordert die führenden Politiker auf, sich aktiv an Kampagnen zur Förderung der Toleranz zu beteiligen, insbesondere in Bezug auf Roma, Frauen, Behinderte sowie Lesben, Schwule, Bi- und Transsexuelle; begrüßt die positiven Maßnahmen des Bürgerbeauftragten und des Gleichstellungsbeauftragten zur Förderung dieser Werte in der serbischen Gesellschaft;

34. erkennt an, dass Frauen den Wandel in der serbischen Gesellschaft voranbringen; nimmt zur Kenntnis, dass der Frauenanteil im Parlament nach den Wahlen von 2012 gestiegen ist; begrüßt, dass 84 der 250 Sitze im Parlament nun von Frauen eingenommen werden; fordert jedoch von den serbischen staatlichen Stellen weitere Anstrengungen, um eine ausgewogene Vertretung zu gewährleisten; betont, dass Frauen nach wie vor Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt sowie in anderen Gesellschaftsbereichen ausgesetzt sind und sie bislang im politischen Leben des Landes, so auch in der Regierung, nicht in vollem Maße repräsentiert sind; weist mit Besorgnis darauf hin, dass es zwar sowohl Gesetze als auch Durchführungsstellen in Bezug auf Antidiskriminierung und Gleichstellung der Geschlechter gibt, aber dennoch kein Fortschritt bei der Chancengleichheit von Männern und Frauen zu verzeichnen ist; stellt fest, dass eine wirksame Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften und eine weitere Stärkung der Verwaltungskapazitäten nach wie vor wesentliche Probleme darstellen, und fordert die staatlichen Stellen Serbiens nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet zu intensivieren;

35. begrüßt, dass Serbien die Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unterzeichnet hat; unterstreicht, wie wichtig es ist, die Konvention rasch umzusetzen und ausreichend durchzusetzen, da Gewalt gegen Frauen immer noch Anlass zur Besorgnis gibt;

36. fordert die staatlichen Stellen auf, sich auf politische Maßnahmen zu konzentrieren, mit denen bei Behinderten die Arbeitslosigkeit gesenkt, Armut bekämpft und gegen Diskriminierung vorgegangen wird;

37. ist darüber besorgt, dass Banden gewaltsamer Rowdys eine Bedrohung für die Rechtsstaatlichkeit und öffentliche Sicherheit in Serbien darstellen, insbesondere, nachdem die Regierung angekündigt hatte, sie sei nicht in der Lage, diese Banden zu kontrollieren, und damit das Verbot der Pride-Parade in Belgrad im Oktober 2012 begründet hat; fordert die serbische Regierung auf, umgehend konzertierte Maßnahmen aller zuständigen Regierungs- und Sicherheitseinrichtungen zu ergreifen, damit diese Banden nicht länger eine Bedrohung darstellen und damit man jede Form von Gewalt und krimineller Handlung, die von ihren Mitgliedern begangen werden, strafrechtlich verfolgt;

Donnerstag, 18. April 2013

38. fordert die serbischen Behörden auf, die Sicherheit von Menschenrechtsaktivistinnen zu gewährleisten; ist darüber besorgt, dass es auch im Jahr 2012 noch Hassreden, Drohungen und tätliche Angriffe gibt — nicht zuletzt gegen Aktivisten für die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen (LGBT) und gegen Aktivisten, die darauf aufmerksam machen, dass die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit wichtig ist;

39. betont die Notwendigkeit, systematisch alle Hassstrafen zu bestrafen, und hebt hervor, wie wichtig es ist, dass die Regierung Hassstrafen öffentlicher Amtsträger verurteilt;

40. verurteilt die Entscheidung der Regierung die für den 6. Oktober 2012 in Belgrad geplante Pride-Parade nicht zu genehmigen; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, Kenntnisse der und das Verständnis für die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen zu verbessern, einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Homophobie zu entwerfen und umzusetzen sowie die Sicherheit zu erhöhen, damit eine Pride-Parade oder eine ähnliche Aktion im Jahr 2013 und den Folgejahren frei, erfolgreich und sicher durchgeführt werden kann; fordert die staatlichen Stellen auf, verstärkt für die Versammlungsfreiheit einzutreten, insbesondere indem rechtsextreme Organisationen und informelle Vereinigungen von Sportanhängern, die enge Verbindungen zur organisierten Kriminalität unterhalten, verboten werden; begrüßt in diesem Zusammenhang die Urteile des Verfassungsgerichts, in denen zwei solcher Organisationen verboten wurden;

41. begrüßt den Rechtsrahmen für nationale, ethnische und kulturelle Minderheiten in Serbien; Betont jedoch, dass zusätzliche Anstrengungen vonnöten sind, um für seine wirksame Umsetzung in allen Landesteilen Serbiens zu sorgen; fordert die Behörden auf, bekannte Missstände in Angriff zu nehmen, insbesondere, was die angemessene Vertretung von Minderheiten in der öffentlichen Verwaltung, Justiz und Polizei betrifft; beharrt darauf, dass verstärkt konsequente und zügige Anstrengungen unternommen werden, um einen uneingeschränkten Zugang zu qualitativ hochwertigem Unterricht in den Minderheitensprachen auf nationaler und lokaler Ebene und insbesondere die Ausstattung mit allen erforderlichen Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien sicherzustellen; fordert die Behörden auf, zu gewährleisten, dass den Minderheitenräten die hierzu erforderlichen Haushaltszuschüsse zu diesem Zweck gewährt werden; fordert die Kommission auf, die Anstrengungen Serbiens auf diesem Gebiet weiterhin aufmerksam zu verfolgen;

42. stellt mit Bedauern fest, dass der staatliche Rat für nationale Minderheiten seit 2009 nicht aktiv ist; fordert die staatlichen Stellen auf, die Einrichtung des bosnischen Nationalrats sowie die Integration der beiden islamischen Glaubensgemeinschaften im Land in gutem Glauben zu unterstützen; weist darauf hin, dass die Region Sandžak sowie der Süden und der Südosten Serbiens, in dem ein großer Teil der Minderheiten lebt, wirtschaftlich unterentwickelt sind, was zusätzliche Anstrengungen der staatlichen Stellen erforderlich macht, etwas gegen die hohe Arbeitslosigkeit und soziale Ausgrenzung zu unternehmen; weist erneut darauf hin, wie wichtig die Umsetzung des Protokolls über nationale Minderheiten ist, das am 1. März 2012 von den Regierungen von Rumänien und Serbien in Brüssel unterzeichnet wurde; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, die Lage aller Minderheiten einschließlich der Roma, Bosniaken, Albaner und Bulgaren, zu verbessern, die von der Wirtschaftskrise in vergleichsweise hohem Maße betroffen sind, und die kohärente Anwendung des Rechtsrahmens zum Minderheitenschutz in ganz Serbien sicherzustellen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Sprache und kulturelle Rechte; verurteilt die jüngsten Zwischenfälle in der Vojvodina, bei denen es auch zu Übergriffen auf Angehörige ethnischer Minderheiten kam; fordert die Behörden und insbesondere die Sicherheitskräfte deshalb auf, die Einzelheiten dieser Zwischenfälle aufzuklären;

43. weist darauf hin, dass die Ergebnisse der Volkszählung von 2011 erst mit erheblicher Verspätung veröffentlicht wurden und dass die Volkszählung von der albanischsprachigen Bevölkerung im Süden des Landes zum größten Teil boykottiert wurde; fordert die staatlichen Stellen Serbiens insbesondere auf lokaler Ebene auf, diesen Boykott nicht zum Anlass zu nehmen, albanischsprachige Bürger zu diskriminieren;

44. betont die Notwendigkeit von Verbesserungen der Lebensbedingungen der Volksgruppe der Roma; stellt fest, dass in diesem Zusammenhang gewisse Fortschritte erzielt wurden, wie zum Beispiel die steigende Zahl an Roma-Kindern, die eine Bildungseinrichtung besuchen, sowie Maßnahmen zu ihrer sozialen Eingliederung, wie zum Beispiel die Unterstützung bei der Registrierung „rechtlich unsichtbarer“ Personen; betont jedoch, dass noch mehr konzentrierte und gezielte Anstrengungen zur Verbesserung des sozioökonomischen Status von Roma erforderlich sind, insbesondere mit Hilfe des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma; zeigt sich angesichts der anhaltenden massiven Diskriminierungen, sozialen Ausgrenzung, Zwangsvertreibung und hohen Arbeitslosigkeit (insbesondere unter Roma-Frauen) besorgt; weist ferner drauf hin, dass das Antidiskriminierungsgesetz mit der EU-Politik vollständig in Einklang gebracht werden muss;

45. begrüßt die wichtigen Schritte zur Einführung einer einbeziehenden Bildung, die zu einem merklichen Anstieg des Anteils von in Grundschulen eingeschriebenen Roma-Kindern geführt hat, sodass inzwischen zwei von drei Roma-Kindern die Grundschule abschließen, während es vor einigen Jahren nur eines von vier Roma-Kindern war; ist angesichts des nach wie vor geringen Anteils von Roma-Kindern in Sekundarschulen besorgt sowie angesichts der Tatsache, dass 70 % der Roma-Kinder gar keine Schule besuchen; fordert die serbische Regierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder und Jugendlichen der Roma die gleichen Chancen und eine zweite Möglichkeit erhalten, wieder eine Schule zu besuchen; betont, dass der gleiche Zugang zu hochwertiger Früherziehung für benachteiligte Kinder besonders wichtig ist und den Schlüssel zum Durchbrechen des von einer Generation auf die nächste vererbten Teufelskreises aus Armut und sozialer Ausgrenzung darstellt; stellt mit Sorge fest, dass Kleinkinder von der Wirtschaftskrise in besonders hohem Maße betroffen sind, was sich daran abzeichnet, dass die Zahl der Kinder, die in absoluter Armut leben, von 2008 bis 2010 dramatisch angestiegen ist; erinnert daran, dass eine Kindheit in Armut immer wieder mit einer schlechteren körperlichen Verfassung, einer

**Donnerstag, 18. April 2013**

geminderten geistigen Entwicklung, schlechten Schulleistungen und sozialen Risiken wie den höheren Kosten des Justiz- und des Sozialsicherungssystems in Verbindung gebracht wird; fordert die serbische Regierung auf, zu handeln und die Probleme der Kinderarmut und der sozialen Ausgrenzung in Angriff zu nehmen;

46. fordert die staatlichen Stellen Serbiens erneut auf, Schritte hin zu einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den benachbarten EU-Staaten Bulgarien, Rumänien und Ungarn unter anderem im Rahmen der EU-Strategie für die Donauraum einzuleiten, um dadurch die wirtschaftliche Entwicklung unter anderem der Grenzregionen und der von Minderheiten bewohnten Gebiete zu fördern; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, am Grenzübergang Ribarci-Oltomantsi einen Abfertigungspunkt für Nutzfahrzeuge und Waren einzurichten;

47. begrüßt die Fortschritte bei den Reformen des Kinderfürsorgesystems und die fortgesetzte Umsetzung des Sozialfürsorgegesetzes von 2011; ist angesichts der wachsenden Zahl von Kindern in Pflegeeinrichtungen besorgt sowie insbesondere über den langsamen Rückgang der Zahl an behinderten Kindern in Heimen und von Roma-Kindern in Sonderschulen; ist des Weiteren über die steigende Jugendkriminalität und Gewalt gegen Kinder besorgt, und fordert die staatlichen Stellen auf, die Rechte von Roma-Kindern, Straßenkindern, in Armut lebenden Kindern und anderen schutzbedürftigen Kindern gleichermaßen sicherzustellen;

48. weist erneut darauf hin, dass die regionale Zusammenarbeit für den Erfolg des europäischen Integrationsprozesses der westlichen Balkanstaaten von grundlegender Bedeutung sind, da sie die Bereitschaft und Fähigkeit der beitragswilligen Staaten unter Beweis stellen, die Verpflichtungen eines EU-Mitgliedstaats zu erfüllen und konstruktiv an der Weiterentwicklung der europäischen Integration in den EU-Institutionen mitzuwirken; begrüßt die geleistete Versöhnungsarbeit und betont, dass Serbien weiterhin eine aktive und konstruktive Rolle in der Region spielen und weiter nach Wegen suchen sollte, das Leid Recht aller Opfer von Kriegsverbrechen anzuerkennen und ihr Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit zu achten, wozu auch die Unterstützung der Einrichtung der Regionalkommission für Wahrheitsfindung und Aufrichtigkeit in Bezug auf Kriegsverbrechen und andere schwere Verstöße gegen die Menschenrechte im ehemaligen Jugoslawien (RECOM) gehört; erinnert daran, dass die wahre Versöhnung zwischen Nationen und Völkern, die friedliche Lösung von Konflikten und das Entstehen guter nachbarschaftlicher Beziehungen zwischen verschiedenen europäischen Ländern wesentlich für dauerhaften Frieden und nachhaltige Stabilität sind und einen beträchtlichen Beitrag zu einem echten europäischen Integrationsprozess leisten; fordert die staatlichen Stellen Serbiens auf, mit den Ländern des früheren Jugoslawien bei der Lösung aller ausstehenden Probleme der Rechtsnachfolge eng zusammenzuarbeiten;

49. bedauert die Aussage von Präsident Nikolić vom Juli 2012, in der er den Völkermord von Srebrenica leugnet, und fordert ihn nachdrücklich auf, seinen Standpunkt und seine Wortwahl zu überdenken, damit eine echte und dauerhafte Versöhnung möglich ist; bekräftigt, dass keine während der Konflikte in den 1990er Jahren im früheren Jugoslawien begangenen Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen gelehnet werden dürfen, einschließlich des Völkermords in Srebrenica, der nach den Untersuchungsergebnissen und Urteilen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Gerichtshofs als solcher eingestuft wurde;

50. bekräftigt seine entschiedene Unterstützung der Visumliberalisierung für die westlichen Balkanstaaten; fordert Serbien und die am meisten betroffenen EU-Mitgliedstaaten auf, das Problem der falschen Asylbewerber gemeinsam in Angriff zu nehmen; weist darauf hin, dass diese Liberalisierung eine der sichtbarsten und konkretesten Errungenschaften des europäischen Integrationsprozesses in dieser Region darstellt, fordert sie auf, alles dafür zu tun, damit die notwendigen Kriterien und Maßnahmen für visumfreies Reisen in die Schengenländer umgesetzt werden; betont, dass eine mögliche Aufhebung des visumfreien Reisens einen erheblichen Rückschlag für den Beitrittsprozess der Länder der westlichen Balkanregion bedeuten würde, die davon profitieren; stellt fest, dass Serbien stärker mit den Behörden von EU-Mitgliedsstaaten zusammenarbeiten muss, um das Problem von Scheinasylanten anzugehen, unter anderem, indem Reformen zur Verbesserung der Lage von Minderheiten eingeführt und umgesetzt werden, deren Vertreter die Regelung des visumfreien Reisens sowie die Asylpolitik einiger Mitgliedstaaten in besonders starkem Maße missbraucht haben; fordert die am meisten vom Zustrom von Scheinasylanten betroffenen Mitgliedstaaten auf, angemessene Vorkehrungen zur Behandlung dieser Fälle zu treffen, insbesondere indem die Staaten der westlichen Balkanregion als „sichere Herkunftsländer“ eingestuft werden; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, Serbien bei seinen Bemühungen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Zusammenhang mit dem Handel mit falschen Asylbewerbern zu unterstützen; weist außerdem darauf hin, dass Serbien immer mehr zu einem Aufnahmeland von Asylsuchenden wird und daher eine effizientere Verwaltung von Asylgesuchen benötigt; betont die Notwendigkeit, die Bürgerinnen und Bürger ordnungsgemäß über die Beschränkungen bei den Regelungen für visumfreies Reisen zu informieren, um jeden möglichen Missbrauch der Reisefreiheit und der Liberalisierung der Visumpolitik zu verhindern; stellt fest, dass diese Liberalisierung eine der größten Errungenschaften in Serbien bei seiner jüngsten Annäherung an die EU ist und dass eine Aufhebung dieser Regelung negative soziale, wirtschaftliche und politische Konsequenzen hätte;

51. betont die zentrale Bedeutung von aktiven und unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft und des serbischen Parlaments für die Stärkung und Konsolidierung des demokratischen politischen Prozesses im Land; betont die Bedeutung des Dialogs mit den Organisationen der Zivilgesellschaft und unterstreicht die maßgebliche Rolle zivilgesellschaftlicher Akteure bei der Förderung des Dialogs und der verstärkten regionalen Zusammenarbeit;

Donnerstag, 18. April 2013

52. begrüßt die engere Zusammenarbeit der Regierung mit nichtstaatlichen Organisationen, fordert jedoch, dass diese in politische Entscheidungsprozesse stärker eingebunden werden, wie zum Beispiel in die Politikgestaltung und Gesetzgebung sowie in die Überwachung der Tätigkeiten staatlicher Stellen; fordert die serbische Regierung auf, zivilgesellschaftliche Organisationen, nichtstaatliche Akteure und die Sozialpartner in allen Phasen des einzubeziehen und die Informationen im Land zur Verfügung zu stellen, um damit zu zeigen, dass sie sich dem Grundsatz verpflichtet fühlt, die Zivilgesellschaft in den politischen Entscheidungsprozess einzubinden, was eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und Offenheit des Prozesses ist;
53. beglückwünscht die serbische Regierung dazu, sich für ein Programm zur Zerstörung von Waffen einzusetzen; weist darauf hin, dass der Erfolg dieses Programms ein maßgeblicher Faktor bei der Überwindung der grassierenden Gewalt in der serbischen Gesellschaft ist, die eine Hinterlassenschaft der kriegerischen Handlungen der 1990-er Jahre ist;
54. begrüßt den Staatsbesuch von Ministerpräsident Iвица Dačić in Bosnien und Herzegowina die offizielle Unterstützung für die territoriale Integrität und Souveränität dieses Landes; ist der Auffassung, dass die unmittelbaren Beziehungen Serbiens mit den Behörden der Republika Srpska dieser bekundeten Unterstützung entsprechen müssen und die Integrität, Souveränität sowie die Befugnisse und die wirksame Funktionsweise der Institutionen des Staates Bosnien und Herzegowina nicht untergraben dürfen; fordert die serbischen Staatsorgane außerdem auf, alle erforderlichen Verfassungsänderungen aktiv zu unterstützen, die die staatlichen Institutionen von Bosnien und Herzegowina in die Lage versetzen würden, die ehrgeizigen Reformen im Prozess der europäischen Integration durchzuführen;
55. begrüßt die Idee, Verhandlungen über die Unterzeichnung eines Vertrags über gutnachbarschaftliche Beziehungen mit Bulgarien zu eröffnen, und hofft, dass dies zu einer positiveren Entwicklung im regionalen Kontext führen wird;
56. fordert die politischen Führungen in Kroatien und Serbien auf, sich darum zu bemühen, ihre Beziehungen miteinander zu verbessern; unterstützt in diesem Zusammenhang alle Initiativen, die zu einer besseren Zusammenarbeit und Aussöhnung zwischen den Ländern führen; betont die Bedeutung gutnachbarschaftlicher Beziehungen für den europäischen Integrationsprozess und fordert die Regierungen beider Länder nachdrücklich auf, das Problem der verschollenen Personen zu lösen; fordert beide Regierungen auf, ausstehende Grenzfragen zu lösen und die Rückkehr von Flüchtlingen aktiv zu unterstützen;
57. begrüßt die verbesserten Beziehungen zwischen Montenegro und Serbien; fordert eine engere Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Regierungen bei den Reformen mit EU-Bezug und insbesondere, dass die gemeinsamen Herausforderungen im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit in Angriff genommen werden; fordert beide Regierungen auf, ihre Bemühungen um eine Lösung der ausstehenden Grenzfragen zu intensivieren;
58. begrüßt das zwischen Serbien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vereinbarte Abkommen über die Freizügigkeit der Bürger, das Serbien als weiteres Abkommen unterzeichnet hat; begrüßt das Angebot von Präsident Nikolić, unter Beachtung des Grundsatzes der Trennung von Kirche und Staat bei der Lösung des lang anhaltenden Streits zwischen den orthodoxen Kirchen beider Länder zu vermitteln; fordert die Regierungen beider Länder auf, mehr Kontrollpunkte einzurichten, um damit einen schnellen Grenzübergang für die lokale Bevölkerung der jeweiligen Grenzregion zu erleichtern;
59. begrüßt die beim Sarajewo-Prozess erzielten Fortschritte, insbesondere die aktive Rolle Serbiens beim Voranbringen dieses Prozesses; begrüßt das Ergebnis der internationalen Geberkonferenz, die im April 2012 in Sarajewo stattfand und auf der sich Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Montenegro und Serbien auf ein Gemeinsames Regionales Wohnungsbauprogramm einigten; unterstützt nachdrücklich dieses Programm und begrüßt die Zusammenarbeit zwischen den Ländern bei der Suche nach Lösungen für Flüchtlinge und Binnenflüchtlinge in der Region; fordert alle Parteien auf, das Programm ohne ungebührliche Verzögerung umzusetzen;
60. fordert Serbien nachdrücklich auf, die territoriale Integrität des Kosovo zu achten und alle bilateralen Fragen in einem Dialog mit Pristina im Geiste der Nachbarschaft und des gegenseitigen Verständnisses zu lösen;
61. verweist auf die großen wirtschaftlichen Herausforderungen, die angegangen werden müssen; betont, wie wichtig es ist, die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern, um der hohen Arbeitslosigkeit und dem Wiederanstieg der Inflation zu begegnen; stellt fest, dass die neuen Sparmaßnahmen nur dann ihre Wirkung entfalten können, wenn sie von wachstumspolitischen Maßnahmen begleitet werden;
62. fordert Serbien auf, sein Augenmerk verstärkt auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu lenken, insbesondere in Bezug auf die Privatisierungsverfahren und die öffentliche Auftragsvergabe;
63. begrüßt die Vorstellung des Aktionsplans für erneuerbare Energie, der konkrete Maßnahmen vorsieht, mit denen Serbien seine Zusage im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft einhalten will, 27 % seines gesamten Energieverbrauchs bis zum Jahr 2020 aus erneuerbaren Energiequellen zu gewinnen;
64. verweist erneut auf die Bedeutung einer historischen Versöhnung im Hinblick auf die Massaker von 1941-1948 und betont, wie wichtig es ist, dass die Staatspräsidenten von Ungarn und Serbien diesem Ziel ihre Achtung bezeugen;

**Donnerstag, 18. April 2013**

65. betrachtet das zweijährige Bestehen der gemeinsamen serbisch-ungarischen Historikerkommission als positiven Schritt in dem Prozess des gegenseitigen Verständnisses und der Aussöhnung vor dem Hintergrund historischer Traumata und fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, die Ausweitung dieses Modells auf alle Nachbarstaaten Serbiens zu erwägen;

66. begrüßt die Vereinbarung zwischen den Außenministern Serbiens und Kroatiens über die Bildung einer gemischten Kommission zur Klärung offener Fragen zwischen den beiden Ländern, wie den Genozidvorwürfen, die beide Seiten gegeneinander erhoben haben; vertritt die Auffassung, dass dies ein wichtiger Schritt nach vorne für die gesamte Region ist; fordert den Rat in diesem Zusammenhang auf, gemeinsame grenzüberschreitende Projekte, die mit EU-Mitteln gefördert werden, voranzutreiben und zu stärken, um die gutnachbarschaftlichen Beziehungen zu entwickeln und die regionale Zusammenarbeit zu fördern;

67. fordert die serbische Regierung, die im Januar 2013 den Vorsitz der Energiegemeinschaft übernehmen wird, auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vom Ministerrat der Energiegemeinschaft am 18. Oktober 2012 in Budva angenommene Energiestrategie mit den Umweltstandards und Klimaschutzzielen der EU in Einklang zu bringen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass alle maßgeblichen Akteure einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen in den Konsultationsprozess einbezogen werden;

68. fordert die Kommission auf, den Energiefahrplan 2050 zu erweitern und die Länder der Energiegemeinschaft aufzunehmen, da sich diese Länder und die EU für einen vollständig integrierten Binnenmarkt für Strom und Gas einsetzen und den Besitzstand der EU im Energiebereich anwenden;

69. fordert Maßnahmen zur Förderung einer Wirtschaftspolitik für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Umweltschutz und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu ergreifen; fordert weitere Anstrengungen zur Vereinfachung der Tätigkeiten von KMU als Mittel zur Anhebung der Einkommen und zum Abbau der zurzeit sehr hohen Arbeitslosigkeit, insbesondere unter Jugendlichen, sowie zum besseren Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten; erinnert daran, dass das staatliche und private Monopole den Übergang zu einer freien Marktwirtschaft stark behindern, und fordert die Regierung auf, Maßnahmen zur Abschaffung dieser Monopole zu ergreifen;

70. verweist auf den erheblichen Anstieg der Staatsverschuldung und die hohe Arbeitslosenrate; unterstützt die Regierung bei ihren Maßnahmen zum Abbau des Haushaltsdefizits und der Auflegung einer Beschäftigungsstrategie, die den Schwerpunkt auf die am meisten betroffenen gesellschaftlichen Gruppen legt;

71. hebt hervor, dass sich die globale Finanzkrise negativ auf die Gesellschaft und insbesondere auf die besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen auswirkt; fordert die staatlichen Stellen daher auf, die negativen Auswirkungen (Armut, Arbeitslosigkeit und soziale Ausgrenzung) möglichst gering zu halten und gleichzeitig deren Ursachen zu bekämpfen;

72. betont, dass Serbien die acht wichtigsten Arbeitnehmerrechtsübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und die revidierte Europäische Sozialcharta ratifiziert hat; weist darauf hin, dass die Gewerkschaftsrechte trotz der verfassungsrechtlichen Garantien nach wie vor beschränkt sind, und fordert Serbien auf, diese Rechte aufzuwerten; ist besorgt über die Tatsache, dass der soziale Dialog weiterhin schwach ausgeprägt ist und die Anhörung der Sozialpartner unregelmäßig erfolgt; fordert weitere Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats, um sicherzustellen, dass dieser bei der Stärkung des sozialen Dialogs eine tatkräftigere Rolle spielen und eine aktivere beratende Funktion bei der Gesetzgebung wahrnehmen kann;

73. stellt mit Bedauern mangelnde Fortschritte bei den Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechten hin; fordert die Behörden auf, mit der Schaffung von Bedingungen für einen echten sozialen Dialog zügig fortzufahren, was bislang unterblieben ist, das Registrierungsverfahren für Gewerkschaften zu vereinfachen und die Erhöhung des Bekanntheitsgrads bereits eingetragener Gewerkschaften zu fördern; verweist auf die Mängel im Arbeitsgesetz, das mit dem Besitzstand der Europäischen Union bislang nicht in Einklang gebracht worden ist, sowie auf das Streikgesetz, das weder den Standards der EU noch der IAO entspricht; weist ferner darauf hin, dass die Günstlings- und Vetternwirtschaft nach wie vor ein erhebliches Problem in Serbien darstellt; unterstreicht die Bedeutung einer Personalbeschaffung und Beförderung nach dem Leistungsprinzip, insbesondere im öffentlichen Sektor, und macht deutlich, dass die Entlassung von Mitarbeitern aufgrund ihrer politischen Ansichten oder Zugehörigkeit inakzeptabel ist;

74. begrüßt die bislang vom Amt für Restitution getane Arbeit; fordert die staatlichen Stellen auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Amt mit den erforderlichen Finanz- und Verwaltungsressourcen ausgestattet wird, damit es seine Arbeit unabhängig ausführen kann; fordert eine Rückgabe, wenn dies möglich ist; betont, wie wichtig es ist, gegen den systematischen Aufkauf öffentlichen Eigentums durch die private Hand vorzugehen, indem eine vollständige Liste von öffentlichem Eigentum und Staatseigentum erstellt wird und das Land- und Baugesetz an EU-Standards angeglichen wird; weist darauf hin, dass insbesondere städtische Grundstücke infolge unzureichender Rechtsverfahren aufgekauft worden sind und vom organisierten Verbrechen und privaten Interessensvertretern zur Geldwäsche genutzt werden;

75. begrüßt die Annahme der neuen Verordnung über das Projekt der Europäischen Kulturhauptstadt, die eine Teilnahme von EU-Beitrittskandidaten im Zeitraum von 2020 bis 2030 ermöglicht; unterstützt die Initiative der Stadt Belgrad, eine Kampagne für Belgrad als Europäische Kulturhauptstadt im Jahr 2020 zu starten, und befürwortet ähnliche Vorhaben, mit denen Belgrad und Serbien kulturell näher an die EU heranrücken, insbesondere, was das Zusammenleben der Volksgruppen, das multikulturelle Verständnis und den Dialog der Religionen anbetrifft;

Donnerstag, 18. April 2013

76. betont die Bedeutung der Entwicklung des öffentlichen Verkehrsnetzes, insbesondere die Modernisierung bestehender und den Bau neuer Schienenwege im Rahmen eines nachhaltigen Verkehrssystems; bedauert, dass weder in diesem Bereich noch bei der Vernetzung verschiedener Verkehrsträger nennenswerte Fortschritte zu verzeichnen sind;

77. fordert die staatlichen Stellen Serbiens insbesondere auf, die Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Baugenehmigungen, Lizenzen und Netzverbindungen von erneuerbaren Energieprojekten zu vereinfachen und zu beschleunigen;

78. weist darauf hin, dass es erheblicher Anstrengungen im Umweltbereich bedarf, insbesondere bei der Wasserwirtschaft, dem Naturschutz und der Luftqualität; hebt hervor, dass wesentliche Fortschritte nur bei angemessener Verstärkung der Verwaltungskapazitäten erzielt werden können, und fordert die serbische Regierung auf, die erforderlichen Maßnahmen diesbezüglich zu ergreifen;

79. bedauert die Entscheidung der serbischen Regierung, die Höchstgrenze von Aflatoxin in der Milch von 0,05 auf 0,5 Mikrogramm/Kilogramm anzuheben, um die jüngste Milch-Krise zu bewältigen; fordert die serbischen Behörden auf, umgehend die tatsächlichen Ursachen für den Anstieg von Aflatoxin in der Milch zu untersuchen und den zulässigen Höchstwert anschließend entsprechend den EU-Standards zu senken;

80. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie der Regierung und dem Parlament Serbiens zu übermitteln.

---

P7\_TA(2013)0187

## **Prozess der europäischen Integration des Kosovo**

### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zum Prozess der europäischen Integration des Kosovos (2012/2867 (RSP)).**

(2016/C 045/11)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Sonderberichts Nr. 18/2012 des Europäischen Rechnungshofs über die Unterstützung der Europäischen Union für den Kosovo im Zusammenhang mit dem am 30. Oktober 2012 veröffentlichtem Gesetz,
- in Kenntnis des Beschlusses des Rates vom 22. Oktober 2012, mit dem die Kommission befugt wurde, die Verhandlungen über das Rahmenabkommen mit dem Kosovo über die Beteiligung an EU-Programmen zu eröffnen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Oktober 2012 über eine Machbarkeitsstudie für ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo (COM(2012)0602),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 10. Oktober 2012 zur Erweiterungsstrategie und den wichtigsten Herausforderungen für den Zeitraum 2012-2013 (COM(2012)0600),
- in Kenntnis des Auslaufs des Mandats des Internationalen Zivilbeauftragten im September 2012 und der Schließung des Internationalen Zivilbüros bis Ende 2012,
- in Kenntnis der Berichte des Generalsekretärs über die laufende Tätigkeit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo und die entsprechenden Entwicklungen, insbesondere des letzten Berichts vom 8. November 2012, der den Zeitraum vom 16. Juli bis zum 15. Oktober 2012 behandelt,
- unter Hinweis auf die Ratifizierung der Vereinbarung mit der EU über die Erweiterung des EULEX-Mandats bis Juni 2014 durch die Kosovo-Versammlung am 7. September 2012,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX Kosovo), geändert durch die Gemeinsame Aktion 2009/445/GASP des Rates vom 9. Juni 2009, durch den Beschluss 2010/322/GASP des Rates vom 8. Juni 2010 und den Beschluss 2012/291/CFSP des Rates vom 5. Juni 2012,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Tagungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 7. Dezember 2009, 14. Dezember 2010 und 5. Dezember 2011 in denen jeweils betont und bekräftigt wird, dass der Kosovo — unbeschadet des Standpunktes der Mitgliedstaaten zu seinem Status — ebenfalls die Perspektive einer letztendlichen Visaliberalisierung haben sollte, sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, und in denen ferner die Einleitung des Visa-Dialogs im Januar 2012 und die Vorstellung der Roadmap zur Visaliberalisierung im Juni 2012,

Donnerstag, 18. April 2013

- unter Hinweis auf den strukturierten Dialog über Rechtsstaatlichkeit, der am 30. Mai 2012 eingeleitet wurde,
  - unter Hinweis auf den Nationalen Rat für europäische Integration, der seit März 2012 dem Büro des Präsidenten als hochrangiges koordinierendes Gremium angegliedert ist und der für die Bildung eines Konsens zur europäischen Agenda mithilfe eines integrativen und parteiübergreifendes Ansatzes verantwortlich ist,
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Februar 2012 zur Erweiterung und zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess,
  - unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 22. Juli 2010 über die Vereinbarkeit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo mit dem Völkerrecht und die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. September 2010<sup>(1)</sup>, in der der Inhalt des Gutachtens gewürdigt und die Bereitschaft der Europäischen Union begrüßt wurde, den Dialog zwischen Belgrad und Pristina zu unterstützen,
  - unter Hinweis auf den Bericht der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in Kosovo vom Oktober 2012 mit dem Titel „Das Recht auf faire Gerichtsverfahren in Fällen im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen“,
  - unter Hinweis auf die gemeinsamen Erklärungen der Interparlamentarischen Treffen EP-Kosovo vom 28.–29. Mai 2008, 6.–7. April 2009, 22.–23. Juni 2010 und 20. Mai 2011,
  - unter Hinweis auf seine bisherigen Entschlüsse,
  - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Ende der überwachten Unabhängigkeit ein wichtiger Schritt für den Kosovo ist und die Verantwortung seiner Behörden erhöht, Reformen mit dem Ziel einer europäischen Integration auf den Weg zu bringen und umzusetzen;
- B. in der Erwägung, dass 98 der 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, darunter 22 der 27 Mitgliedstaaten der EU, die Unabhängigkeit des Kosovos anerkannt haben;
- C. in der Erwägung, dass alle EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit den Zusagen der EU für den gesamten westlichen Balkan und unbeschadet der Haltung der Mitgliedstaaten zum Status die europäische Perspektive des Kosovos unterstützen;
- D. in der Erwägung, dass der Dialog zwischen Belgrad und Pristina auf höchster Ebene einen wichtigen Schritt hin zu einer Normalisierung der Beziehungen zwischen beiden Seiten darstellt, sofern die Parteien effektive, konstruktive und ergebnisorientierte Verhandlungen aufnehmen;
- E. in der Erwägung, dass gutnachbarschaftliche Beziehungen für die Sicherheit und Stabilität in der Region von zentraler Bedeutung sind;
- F. in der Erwägung, dass es in den Beziehungen zwischen der EU und Kosovo zu wichtigen Entwicklungen kam, wie der Veröffentlichung der Machbarkeitsstudie der Kommission, dem Visa-Dialog und dem strukturierten Dialog über Rechtsstaatlichkeit;
- G. in der Erwägung, dass die europäische Perspektive des Kosovo ein wichtiger Anreiz ist, notwendige Reformen umzusetzen;
- H. in der Erwägung, dass die Wirtschaft unter der nach wie vor bestehenden Schwäche der Rechtsstaatlichkeit leidet und der Aufbau der Demokratie dadurch verzögert und die langfristige Entwicklung untergraben wird;
- I. in der Erwägung, dass der Kampf gegen die Korruption und das organisierte Verbrechen sowie die Untersuchung und Verfolgung von Kriegsverbrechen zu den Schlüsselprioritäten der EULEX-Mission gehören;
1. begrüßt das Ergebnis der Machbarkeitsstudie der Kommission, die zu dem Schluss kommt, dass auch dann ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo abgeschlossen werden kann, wenn zwischen den EU-Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich seines Status bestehen und der Kosovo eine Reihe grundlegender Bedingungen erfüllt; fordert den Kosovo auf, verstärkt Anstrengungen zur Umsetzung der kurzfristigen Prioritäten zu unternehmen, auf die in der Machbarkeitsstudie hingewiesen wurde;

<sup>(1)</sup> A/RES/64/298.

Donnerstag, 18. April 2013

2. weist darauf hin, dass die Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens ein wichtiger Schritt für die zukünftige Integration des Kosovos in die europäischen Strukturen und schließlich einer Mitgliedschaft in der Union ist; ist davon überzeugt, dass ein solches Abkommen neue Möglichkeiten schaffen wird, die nachbarliche Zusammenarbeit und damit die regionale Integration des Kosovos zu stärken;
3. fordert die fünf EU-Mitgliedstaaten, die den Kosovo noch nicht anerkannt haben, dennoch auf, den Kosovo anzuerkennen und alles zu unternehmen, um die wirtschaftlichen, sozialen, politischen und diplomatischen Beziehungen zwischen ihren Bürgern und den Bürgern des Kosovo zu erleichtern;
4. nimmt Kenntnis vom Ende der überwachten Unabhängigkeit am 10. September 2012, nachdem die Internationale Lenkungsgruppe am 2. Juli 2012 festgestellt hat, dass der umfassende Vorschlag für eine Regelung des Status des Kosovos im Wesentlichen umgesetzt wurde; begrüßt das Ende des Mandats des Internationalen Zivilbeauftragten und die bislang vom EU-Sonderbeauftragten/Leiters des EU-Verbindungsbüros geleistete Arbeit;
5. begrüßt den hochrangigen Dialog zwischen Belgrad und Pristina, der von der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin Ashton initiiert und gefördert wurde, da dieser dem laufenden Dialog neuen Schwung verliehen hat; fordert die vollständige Umsetzung aller bislang erreichten Abkommen, insbesondere des Abkommens über integrierte Grenzverwaltungssysteme, sowie die Einrichtung von Kontrollstellen an der gemeinsamen Grenze zwischen beiden Seiten wie in dem Abkommen vorgesehen; begrüßt die Benennung von einem Verbindungsbeamten aus dem Kosovo in Belgrad als einen wichtigen Schritt in diese Richtung;
6. Stellt mit Bedauern fest, dass die 9. Runde des hochrangigen Dialogs zwischen Belgrad und Pristina ohne eine Kompromisslösung zum Ausmaß der Befugnisse der Gemeinschaft serbischer Kommunen zu Ende ging; fordert beide Seiten auf, ihre Gespräche fortzusetzen und zu intensivieren, um schnellstmöglich eine gegenseitig akzeptable und nachhaltige Lösung für sämtliche offenen Fragen zu finden; weist darauf hin, dass die Normalisierung ihrer Beziehungen im Interesse Serbiens und des Kosovos liegt und ein wichtiger Schritt zur Fortsetzung des europäischen Integrationsprozesses ist;
7. verweist auf die Notwendigkeit von umfassender Transparenz bei der Kommunizierung der Ergebnisse des Dialogs zwischen Belgrad und Pristina und der Einbindung der betreffenden Parlamente und Zivilgesellschaften; betont in diesem Zusammenhang ferner die Notwendigkeit von Verhandlungsführern aus Serbien und dem Kosovo, um Vertrauen in der Öffentlichkeit zu schaffen und die Bürger zu konsultieren;
8. weist wiederholt darauf hin, dass Ideen von einer Teilung des Kosovos oder anderer Staaten des westlichen Balkans dem Gedanken der europäischen Integration entgegenlaufen; bekräftigt seine Unterstützung der territorialen Integrität des Kosovo und der gemeinsam vereinbarten Lösungen für bestehende Differenzen; fordert alle betroffenen Parteien auf, sich konstruktiv in den von der EU geförderten Dialog einzubringen und keinerlei Schritte zu unternehmen, die zu einem Anstieg der Spannungen in der Region beitragen könnten;
9. unterstreicht die Bedeutung lokaler Mit- und Eigenverantwortung für den Versöhnungsprozess; vertritt die Auffassung, dass die Behörden des Kosovos weitere Schritte unternehmen sollten, um die serbische Minderheit zu erreichen, insbesondere im Norden, damit deren breite Integration in die Gesellschaft gewährleistet sowie der verfassungsmäßig garantierte Grundsatz, der den Serben in Kosovo das Recht zusichert, alle öffentlichen Dienste in ihrer Sprache in Anspruch nehmen zu können, vollständig umgesetzt wird; vertritt die Auffassung, dass gleichzeitig eine Zusammenarbeit zwischen allen Serben in Kosovo gefördert werden und die Kommission entsprechende Projekte sowie persönliche Kontakte zwischen den Menschen unterstützen sollte; fordert alle Serben in Kosovo sowie deren politische Vertreter auf, alle ihnen mit der Verfassung des Kosovo angebotenen Möglichkeiten zu nutzen und eine konstruktive Rolle in Politik und Gesellschaft zu spielen; begrüßt die Eröffnung eines Verwaltungsgebäudes im nördlichen Teil von Mitrovica als einen positiven Schritt; stellt jedoch fest, dass zahlreiche Aktivisten der Zivilgesellschaft im nördlichen Mitrovica bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten seit mehr als einem Jahr verstärkt Einschränkungen unterliegen und sich einer Zunahme nationalistischer Vorbehalte in breiten Schichten der Gesellschaft gegenübersehen;
10. fordert vollständige Transparenz bei der Finanzierung von Schulen und Krankenhäusern in Nordkosovo gemäß den Bestimmungen des Ahtisaari-Plans;
11. verurteilt die Schändungen von zwei serbischen Friedhöfen und fordert die Behörden in Kosovo auf, die Verantwortlichen für diese schrecklichen Taten vor Gericht zu stellen;
12. fordert die Behörden in Kosovo und EULEX auf, Maßnahmen einzuleiten, um eine Roadmap vorzubereiten und den Dezentralisierungsprozess zur Verbesserung der Arbeitsweise der lokalen Behörden gemäß der Verfassung des Kosovos auch im Norden durchzusetzen;
13. begrüßt die Entscheidung der Leitung des Rates für regionale Entwicklung, den Kosovo als Mitglied in seinen Reihen zu akzeptieren; vertritt die Auffassung, dass dies ein wichtiger Schritt vorwärts für das Land auf seinem Weg zu einer regionalen und europäischen Integration ist;

**Donnerstag, 18. April 2013**

14. begrüßt die Überprüfung und Ausweitung des EULEX-Mandats und die Benennung von Bernd Borchardt als Leiter dieser Mission; vertritt die Auffassung, dass der Bericht des Europäischen Rechnungshofs über die Unterstützung der EU zum Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen in Kosovo wichtige Fragen aufwirft, insbesondere hinsichtlich der effizienten Verwendung dieser Hilfsmittel, Korruption auf höchster Ebene, organisierter Kriminalität und fehlender klar umrissener Ziele; unterstützt die Analyse und die Empfehlungen in diesem Bericht und fordert alle beteiligten Akteure auf, diese umzusetzen und damit die Wirksamkeit der EU-Hilfe zu verbessern;

15. betont die Bedeutung des Erfolgs von EULEX für die nachhaltige Entwicklung des Kosovos sowie für die Konsolidierung seiner Institutionen und seine Stabilität; betont ferner, dass der Kosovo seine enge Zusammenarbeit mit der EULEX intensivieren und die EULEX in allen Bereichen ihres Mandats unterstützen muss; betont, dass die EULEX umgehend die Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftspflicht bei ihrer Tätigkeit berücksichtigen sollte; fordert ein effizientes und transparentes System innerhalb der Strukturen von EULEX, mit dem sichergestellt wird, dass den Eingaben von Bürgern und Vertretern der Zivilgesellschaft Rechnung getragen wird; fordert die EULEX auf, die Bürger des Kosovo besser darüber zu informieren, was die Mission bisher erreicht hat, daran zu arbeiten, das Vertrauen in die Mission zu stärken, und sich der Erwartungen der Bürger bewusst zu sein;

16. betont die Notwendigkeit einer wirksamen internen Verwaltung, Koordinierung und Zusammenarbeit innerhalb von EULEX; fordert die EULEX auf, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit in Kosovo zu erneuern und auszudehnen und sich bei der Bekämpfung von Korruption auf höchster Ebene und organisierter Kriminalität auf die Wahrnehmung ihrer exekutiven Vollmachten zu konzentrieren; betont die Verantwortung der EULEX, im Hinblick auf ihre Durchführungsbefugnisse und ihr Mandat, das darin besteht, zu beobachten, anzuleiten und zu beraten; fordert die EU-Mitgliedstaaten insbesondere auf, sicherzustellen, dass EULEX mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wird, sowohl was Qualität, den Zeitrahmen und das Verhältnis der Geschlechter betrifft, und dass die personelle Zusammensetzung den Erfordernissen vor Ort entspricht;

17. unterstützt die Sonderermittlungseinheit, die im Anschluss an den Bericht der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom Dezember 2010 geschaffen wurde; vertritt die Auffassung, dass die Untersuchung sämtlicher in dem Bericht enthaltenen Vorwürfe im Interesse des Kosovos liegt; fordert die Behörden im Kosovo sowie die Behörden der Nachbarländer auf, mit der Sonderermittlungseinheit eng zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen;

18. betont die Notwendigkeit einer besseren Kooperation und Koordination der Hilfsmaßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten, den EU-Institutionen und weiteren internationalen Gebern, um die Überschneidung von Tätigkeiten zu verhindern und eine effiziente Mittelverwaltung sicherzustellen; begrüßt die seit Dezember 2012 bestehende Mitgliedschaft des Kosovo in der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE);

19. fordert die Behörden des Kosovos auf, ihre Anstrengungen bei der Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit und der Armut in dem Land zu intensivieren, indem weitere Wirtschaftsreformen auf den Weg gebracht werden und das Investitionsklima verbessert wird;

20. begrüßt den Beginn des Visa-Dialogs und die Übergabe der Visa-Roadmap im Juni 2012; fordert eine rasche und genaue Umsetzung der Roadmap; fordert den Rat und die Kommission auf, das Parlament regelmäßig über die Fortschritte in diesem Bereich zu informieren;

21. fordert die Behörden im Kosovo auf, sich kurzfristig vor allem vier Schwerpunkten zu widmen: den Kriterien für die Aufnahme der Verhandlungen für ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen, der Rechtsstaatlichkeit, den Minderheiten sowie den Verwaltungskapazitäten und dem Handel, sowie die Verwaltungskapazitäten für Verhandlungen zu verbessern, insbesondere durch Umbildungen im Handelsministerium;

22. fordert die Behörden im Kosovo auf, ihre Zusagen zu erweitern und den notwendigen politischen Willen zu zeigen, um die Rechtsstaatlichkeit zu verbessern, insbesondere durch Nachweise für die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption; nimmt mit Interesse den Beginn des strukturierten Dialogs über Rechtsstaatlichkeit als hochrangiges Forum zur Überwachung der Fortschritte auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit zur Kenntnis; fordert die Behörden im Kosovo mit Nachdruck auf, die Gewohnheit zu beenden, zahlreiche verurteilte Straftäter anlässlich der Feierlichkeiten zum Jahrestag der Unabhängigkeitserklärung des Kosovos zu begnadigen, und bei diesen Begnadigungen strengere Kriterien anzuwenden, wobei stets der Grundsatz der Gewaltenteilung einzuhalten ist;

23. fordert die Behörden im Kosovo auf, die Unabhängigkeit, Effizienz, Rechenschaftspflicht und Überparteilichkeit der Justiz zu verbessern und ihre Unabhängigkeit zu respektieren, sowohl bei politischen Maßnahmen und bei öffentlichen Verlautbarungen, sowie auch im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder deren Inhaftierung, und das Mandat von EULEX und ihre Durchführungsbefugnisse zu achten;

24. ist besorgt angesichts der fehlenden durchschlagenden Erfolge beim Kampf gegen Korruption und organisierte Kriminalität; fordert die Behörden im Kosovo auf, tatsächlich ihren politischen Willen und ihren Mut zu zeigen, den Kampf gegen Korruption auf höchster Ebene zu verbessern, transparenter zu handeln und besser politisch zu steuern, indem sie u. a. die Tätigkeit der kosovarischen Polizei und die der Justizbehörden aufeinander abstimmt; wiederholt seine Besorgnis angesichts der verbreiteten organisierten Kriminalität in Nordkosovo, nimmt die Verabschiedung einer Strategie zur Korruptionsbekämpfung durch die Regierung zur Kenntnis und vertritt die Auffassung, dass der Kosovo diese Strategie nach ihrer Annahme dann auch tatsächlich umsetzen muss; ist ferner besorgt angesichts der ausbleibenden vollständigen Beteiligung von Europol und Interpol infolge der Nichtanerkennung der Staatlichkeit des Kosovos und fordert die

Donnerstag, 18. April 2013

Mitgliedstaaten auf, eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen EULEX und Europol zu ermöglichen und nach Möglichkeiten zu suchen, wie der Kosovo in die Arbeit von Europol und Interpol eingebunden werden kann, wenn auch nur als Beobachter;

25. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Rechnungshof in seinem Bericht mehrere Fälle aufführt, in denen sich die Behörden in Kosovo geweigert haben, den Ratschlägen und Empfehlungen von EU-Institutionen oder EU-finanzierten Sachverständigen gerade im Bereich der Korruptionsbekämpfung zu folgen; stellt fest, dass die organisierte Kriminalität in Kosovo eine ernsthafte Bedrohung darstellt, das von der verbreiteten Straflosigkeit, häufigen politischen Einmischungen in Justiz und Strafverfolgung sowie Korruption auf höchster Ebene zusätzlich verstärkt wird;

26. stellt fest, dass Korruption und organisierte Kriminalität in der Region weit verbreitet sind und der demokratischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Kosovo im Wege stehen; fordert in diesem Zusammenhang eine regionale Strategie und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen allen Ländern der Region, um die damit verbundenen schwerwiegenden Probleme, insbesondere der Handel mit Frauen und Minderjährigen und deren Ausbeutung zu sexuellen Zwecken oder durch Zwangsbettelei, wirksamer zu bekämpfen; begrüßt die erfolgreiche Arbeit in diesem Bereich im Rahmen der Ohrid-Kooperation zwischen den Regierungen in Pristina, Skopje, Podgorica und Tirana;

27. ist besorgt angesichts der unzureichenden Rahmen für den Zeugenschutz im Kosovo, insbesondere in aufsehenerregenden Fällen; betont, wie wichtig ein voll funktionsfähiges Zeugenschutzprogramm ist; fordert die Behörden im Kosovo auf, die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des Zeugenschutzsystems zu verbessern, und fordert EULEX auf, die entsprechenden Bemühungen stärker zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr Umsiedlungen von Zeugen zu akzeptieren, und betont, dass weiterhin nach Wegen gesucht werden muss, um die Leiden aller Opfer von Kriegsverbrechen anzuerkennen und ihr Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit zu wahren, wozu auch die Unterstützung der regionalen Wahrheitskommission RECOM zählt;

28. bedauert, dass infolge des Krieges von 1999 im Kosovo weiterhin 1 869 Menschen verschollen sind; weist darauf hin, dass diese Frage ein schnelles Handeln erfordert, da die Aufdeckung der Wahrheit und die Möglichkeit für die Familien, um ihre Nächsten zu trauern, wesentliche Voraussetzungen für eine Versöhnung der Gemeinschaften und für einer friedliche Zukunft dieser Region sind; betont, dass die Zusammenarbeit der Ausschüsse für die Vermissten verbessert werden muss, und fordert die Behörden aller betroffener Länder auf, Zugang zu den Archiven der Geheimpolizei und des Militärs zu gewähren;

29. ist weiterhin besorgt darüber, dass der Menschenhandel durch den Kosovo und aus Kosovo anhält, insbesondere der Kinderhandel zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung; fordert den Kosovo auf, seine Anstrengungen bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken, indem u. a. die Kapazitäten seiner Strafverfolgungs- und Justizbehörden ausgebaut werden;

30. fordert alle Parteien auf, die Reformen des Wahlsystems abzuschließen, um einen ordnungsgemäß funktionierenden Rahmen für die Durchführung von Wahlen zu gewährleisten, der sich an internationalen Standards orientiert, insbesondere denen des Europarats, und mit dem insbesondere die Möglichkeit des Wahlbetrugs eingeschränkt und die politische Glaubwürdigkeit der Gesetzgeber verbessert werden sollen; ist besorgt über die Versäumnisse bei der Aufklärung und Verfolgung von Wahlbetrugsfällen bei dem Parlamentswahlen im Dezember 2010, die im Bericht der OSZE zu diesen Wahlen moniert werden; fordert die zuständigen Behörden auf, die Empfehlungen des OSZE-Berichts zu berücksichtigen; fordert EULEX auf, die Anwendung ihrer Durchführungsbefugnisse in diesem Bereich zu prüfen, wenn sie feststellt, dass die Justiz im Kosovo nicht in der Lage ist, diese Mängel zu beseitigen;

31. begrüßt die erheblichen Verbesserungen beim im Kosovo geltenden Regelungsrahmen, so u. a. die Rechtsvorschriften und Maßnahmen in den Bereichen Rückgabe, Rückkehr, Rechte der Gemeinschaften, Sprachgebrauch, Anti-Diskriminierung, Gleichstellung von Frauen und Männern und Jugend;

32. betont, dass trotz dieser Verbesserungen nach wie vor ungelöste Probleme in den Bereichen des Schutzes der Menschenrechte und der Rechte der Gemeinschaften, des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung und der Beteiligung von Frauen und Jugendlichen an der politischen Entscheidungsfindung bestehen; betont, dass Frauen, Jugendliche und die Gemeinschaften auf zentraler und lokaler Ebene weiterhin unterrepräsentiert sind;

33. verurteilt entschieden die jüngsten Drohungen gegen die Menschenrechtsaktivistin Nazlie Balaj, ein Mitglied des Frauennetzwerks in Kosovo, nachdem sie in der Öffentlichkeit eine Änderung des Gesetzes über den Status von Märtyrern, Invaliden und Veteranen, Mitgliedern der kosovarischen Befreiungsarmee, zivilen Opfern und ihren Familien verteidigt hatte, nach der die Opfer sexueller Gewalt während des Krieges Veteranen gleichgestellt werden sollen; fordert die Behörden in Kosovo auf, diesen Fall zu untersuchen und für den Schutz aller Menschenrechtsaktivisten zu sorgen;

34. fordert die Institutionen auf zentraler und lokaler Eben auf, die Rechtsvorschriften im Bereich der Menschenrechte wirksam umzusetzen und zur weiteren Herausbildung einer multiethnischen Gesellschaft beizutragen;

**Donnerstag, 18. April 2013**

35. Begrüßt die Arbeit des Bürgerbeauftragten/der Bürgerbeauftragten und vertritt die Auffassung, dass seine oder ihre haushaltspolitische Autonomie dringend erforderlich ist;
36. betont, dass die Kosovo-Versammlung ihre Unabhängigkeit, ihren Sachverstand sowie ihre Kapazitäten in Bezug auf die Kontrollmöglichkeiten über den Haushalt, die Exekutive und den Sicherheitsbereich durch eine verbesserte Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften und eine bessere Überwachung der Umsetzung und der Auswirkungen der politischen Strategien und der Gesetze ausbauen muss;
37. betont, dass in der öffentlichen Verwaltung notwendige Reformen durchgeführt werden müssen und die Anzahl von Frauen und Vertretern von Minderheiten auf allen Ebenen der Verwaltung erhöht werden muss;
38. begrüßt, dass im Rechtsrahmen des Kosovo Frauenrechte vorgesehen sind und die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Rechtsordnung fest verankert ist; begrüßt ferner die in diesem Bereich zu verzeichnenden Fortschritte; ist jedoch besorgt wegen der hohen Schulabbrecherquote bei Mädchen und den vergleichsweise geringen Anteil von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, darunter auch in wesentlichen Bereichen der Gesellschaft; fordert die Regierung und das Parlament jedoch auf, die entsprechenden Gesetze aktiver und wirksamer umzusetzen, so u. a. die Gesetze zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt und des Menschenhandels, damit bei den Frauenrechten und der Gleichstellung von Frauen und Männern in Kosovo erkennbare Fortschritte erzielt werden; fordert die Behörden im Kosovo auf, die politische und gesellschaftliche Beteiligung von Frauen aktiv zu unterstützen sowie die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt, die Stärkung ihrer Position auf diesem Markt und Gleichstellungsmaßnahmen zu fördern;
39. betont die zentrale Rolle aktiver und unabhängiger Organisationen der Zivilgesellschaft für die Förderung und Konsolidierung der demokratischen politischen Prozesse und die Schaffung einer integrativen Gesellschaft im Land; erkennt die wichtige Arbeit an, die Organisationen der Zivilgesellschaft und Frauenorganisationen leisten; betont die Bedeutung des Dialogs mit den Organisationen der Zivilgesellschaft;
40. verweist auf die maßgebliche Bedeutung der zivilgesellschaftlichen Akteure beim Aufbau einer integrativen Gesellschaft, bei der Stärkung und Festigung demokratischer politischer Prozesse in Kosovo und der Förderung eines Dialogs und gutnachbarschaftlicher Beziehungen in der Region, wodurch sie einen wichtigen Beitrag zur verstärkten regionalen Zusammenarbeit bei gesellschaftlichen und politischen Aspekten leisten; begrüßt die verbesserte Zusammenarbeit der Regierung mit nichtstaatlichen Organisationen, fordert jedoch eine stärkere Einbindung dieser Organisationen in die Politik und bei der Überwachung der Tätigkeiten der Behörden; fordert ferner dazu auf, ihre Rolle im Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess zu stärken;
41. betont, dass eine aktive Bürgerbeteiligung gefördert werden muss, indem u. a. die Zivilgesellschaft gestärkt und die Meinungsfreiheit tatsächlich gewährleistet wird;
42. stellt fest, dass die gewerkschaftliche Vereinigungsfreiheit zwar durch das Recht garantiert ist, jedoch bei grundlegenden Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechten weiterhin Verbesserungsbedarf besteht; fordert den Kosovo auf, den sozialen Dialog im Rahmen der Entscheidungsprozesse und bei der Gestaltung politischer Maßnahmen sowie den Aufbau von Kapazitäten der Sozialpartner zu stärken;
43. betont, dass EULEX die Polizei in Kosovo bei Schulungen zur Entschärfung von kritischen und heiklen Situationen vor und während Demonstrationen verstärkt unterstützen sollte; hebt hervor, dass auch die Behörden mit Unterstützung von EULEX mehr unternehmen müssen, damit Überlenden konfliktbezogener sexueller Gewalt in Kosovo und in anderen Gebieten des westlichen Balkans Gerechtigkeit widerfährt;
44. betrachtet mit Sorge, dass Diskriminierung nach wie vor ein schwerwiegendes Problem darstellt; betont, wie wichtig es ist, dass die Gleichbehandlung aller Menschen ungeachtet von ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Religion, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder Behinderung gewährleistet wird; betont die Notwendigkeit einer umfassenden Antidiskriminierungsstrategie zu allen Diskriminierungsgründen und der vollständigen Umsetzung der Gesetzgebung in diesem Bereich; betont, wie wichtig es ist, dass das Bewusstsein dafür steigt, was unter Diskriminierung zu verstehen ist und welche Rechtsmittel es gibt;
45. fordert die Behörden auf, dem Verfassungsgrundsatz des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung Geltung zu verschaffen, die Kenntnisse der Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden über die Rechte von Lesben, Schwulen, Bi- und Transsexuellen zu erweitern und Homophobie und Transphobie zu bekämpfen; verurteilt in diesem Zusammenhang den am 14. Dezember 2012 in Pristina erfolgten gewalttätigen Angriff einer Personengruppe, darunter auch radikale Islamisten, auf Räumlichkeiten, in denen das Medienunternehmen Kosovo 2.0 gerade die letzte Ausgabe seines Magazins zum Thema „Sex“, u. a. mit Beiträgen zu Lesben, Schwulen, Bi- und Transsexuelle, vorbereitete; fordert die Polizei im Kosovo und das Innenministerium auf, diese Gewalttaten und die Bedrohungen von Beteiligten zu untersuchen und die Straftäter vor Gericht zustellen; fordert die Behörden auf, alles zu unternehmen, damit die Menschenrechte und auch die Gedanken-, Rede- und Versammlungsfreiheit geachtet werden;

Donnerstag, 18. April 2013

46. verweist auf die Bedeutung unabhängiger und freier Medien; begrüßt in diesem Zusammenhang die Änderungen des Strafrechts hinsichtlich der strafrechtlichen Haftung von Chefredakteuren, Herausgebern, Druckern oder Lieferern und des Schutzes journalistischer Quellen, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind;

47. verweist auf den dritten OSZE-Bericht zur Bewertung der Rechte der Gemeinschaften vom Juli 2012, in dem betont wird, dass trotz des Bestehens eines umfassenden und ausdifferenzierten Rechtsrahmens noch vieles unternommen werden muss, um einen wirkungsvollen Schutz der Rechte der Gemeinschaften im Kosovo zu erreichen;

48. begrüßt die Verabschiedung einschlägiger Gesetze zum Schutz und zur Förderung von Gemeinschaften und des religiösen und kulturellen Erbes und die Übernahme der Verantwortung für die meisten kulturellen und religiösen Orte der serbisch-orthodoxen Kirche durch den Kosovo; begrüßt in diesem Zusammenhang insbesondere, dass bei der kosovarischen Polizei eine Sondereinheit eingerichtet wurde, die sich ausschließlich mit diesbezüglichen Aufgaben befassen wird; fordert eine weitere Umsetzung der einschlägigen Gesetzgebung, insbesondere des Gesetzes über Gemeinschaften; bedauert, dass die Behörden in Kosovo es abgelehnt haben, dem serbischen Präsidenten Tomislav Nikolic die Einreise nach Kosovo und die Teilnahme an den Feierlichkeiten zum orthodoxen Weihnachtsfest in Gracanica zu erlauben; begrüßt in diesem Zusammenhang das Treffen zwischen dem serbischen Präsidenten Nikolic und seiner Amtskollegin Jahjaga, das am 6. Februar 2013 in Brüssel in einer offenen und konstruktiven Atmosphäre unter der Vermittlung der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin im Rahmen der Bemühungen stattfand, die Beziehungen zwischen beiden Seiten zu normalisieren;

49. beklagt, dass die serbischen staatlichen Stellen der stellvertretenden Ministerpräsidentin des Kosovos, Mimoza Kusari-Lila, den Grenzübertritt und somit einen Besuch im Presevo-Tal verwehrt haben; bedauert ferner, dass Bürger aus Kosovo bei der Einreise nach Serbien lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen;

50. betont, wie wichtig es ist, dass die Beziehungen des Kosovos zu internationalen Einrichtungen im Bereich der Kultur und des kulturellen Erbes und seine Vertretung in diesen Einrichtungen ausgebaut werden, damit der Schutz von kulturellen und religiösen Stätten und Denkmälern verbessert wird, und dass seine Vertretung in europäischen und internationalen Sportorganisationen ausgebaut wird, damit kosovarische Sportler an allen internationalen Sportveranstaltungen wie u. a. Europa- und Weltmeisterschaften und den Olympischen Spielen teilnehmen können;

51. begrüßt die Einrichtung eines Amtes für Gemeinschaften und Rückkehrer in den meisten Gemeinden; bedauert jedoch, dass trotz der Erfolge die Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenflüchtlingen nach wie vor eine große Herausforderung ist, insbesondere infolge von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen; fordert die Behörden im Kosovo deshalb auf, sowohl auf zentraler als auch auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung der Rückführung von Serben sowie Mitgliedern der Roma-, der Ashkali- und der ägyptischen Gemeinschaft, weitere Anstrengungen auf diesem Gebiet zu unternehmen;

52. begrüßt, dass das bleiverseuchte Lager Osterode im Norden von Mitrovica endgültig geschlossen wurde und die verbliebenen Familien, darunter zahlreiche Roma-, Ashkali- und Ägypterfamilien, in neu errichtete Häuser und eine Wohnanlage mit Sozialwohnungen, die Bestandteil eines von der EU finanzierten Projekts sind, umgesiedelt wurden; ist der Ansicht, dass dies ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer vollständigen Wiedereingliederung und Integration von Flüchtlingen und Minderheiten in die kosovarische Gesellschaft ist; fordert die Behörden des Kosovos auf, unverzüglich mit der Sanierung des verseuchten Geländes zu beginnen, und fordert die Kommission auf, die dafür erforderliche technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen; fordert den Kosovo auf, mehr Mittel für die Annahme und die Umsetzung der EU-Umweltnormen aufzuwenden;

53. begrüßt in diesem Zusammenhang, dass eine Halbzeitprüfung der Strategie und des Aktionsplans für die Roma, Ashkali und Ägypter vorgesehen ist; fordert, dass die Strategie zur Integration der Roma, Ashkali und Ägypter durch einen weiteren Ausbau der Kapazitäten und verbesserte interinstitutionelle Koordinierung wirksamer umgesetzt und überwacht wird; betont, dass die „40 Maßnahmen“ vollständig umgesetzt werden müssen, um die soziale Integration der Gemeinschaften der Roma, Ashkali und Ägypter auf zentralstaatlicher und kommunaler Ebene im Einklang mit den Zielen des Europäischen Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma zu fördern; fordert die Behörden im Kosovo auf, eine Geschlechterperspektive in die Strategie und den Aktionsplan für die Integration der Gemeinschaften der Roma, Ashkali und Ägypter aufzunehmen;

54. ist besorgt darüber, dass die Kinder der Gemeinschaften der Roma, Ashkali und Ägypter nach wie vor schutzbedürftig und marginalisiert sind; fordert die Behörden auf, der Verbesserung der Lebensbedingungen dieser Gemeinschaften und auch ihres Zugangs zu Bildung hinreichende Aufmerksamkeit zu widmen;

55. zeigt sich besorgt hinsichtlich der hohen Raten bei der Kinderarmut und -sterblichkeit, der geringen Anzahl der vom System der sozialen Sicherung in Kosovo erfassten Personen und des hohen Eigenanteils an den Kosten für die Gesundheitsversorgung, was bedürftige Familien in dauerhafter Armut hält;

56. betont, dass Kinder mit Behinderungen nach wie vor fast vollständig von der Grundbildung ausgeschlossen sind und nur 10 % von ihnen eine Grundschule besuchen; fordert die Regierung auf, dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen und andere schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen ohne Diskriminierung Zugang zur Gesundheitsversorgung, zu Bildung und zu sozialen Dienstleistungen haben; begrüßt, dass die Kosovo-Versammlung Empfehlungen zur frühkindlichen Entwicklung angenommen hat;

Donnerstag, 18. April 2013

57. begrüßt, dass eine Bestandsaufnahme des Kinderschutzes in Kosovo vorgenommen wurde und Fortschritte bei der Annahme eines fundierten Jugendstrafrechts erzielt wurden, mit dem der Kosovo internationale und europäische Normen erfüllen wird; ist dennoch weiterhin besorgt darüber, dass eine spezialisierte institutionelle Struktur für straffällige Jugendliche (sowie Opfer und Zeugen) fehlt;

58. begrüßt, dass die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung in Kosovo von 2011 vorliegen und somit ein erster Schritt getan ist, um Entscheidungsträgern rasch genaue Informationen für die politische Entscheidungsfindung zur Verfügung stellen zu können; weist allerdings darauf hin, dass nach wie vor Mängel bei der Verfügbarkeit von statistisch aussagekräftigen und international vergleichbaren Daten bestehen, die für durch Fakten abgesicherte Maßnahmen und die Überwachung der in Kosovo erzielten Fortschritte sehr wichtig sind;

59. fordert den Kosovo auf, das Geschäftsumfeld für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern, indem der Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten verringert werden, der Zugang zu Finanzmitteln verbessert wird und Unternehmensgründungen besonders gefördert werden;

60. betont, wie wichtig es ist, dass der Kosovo aus wirtschaftlichen und politischen Gründen eine eigene internationale Vorwahlnummer erhält; ist der Ansicht, dass die derzeitige Situation untragbar und verwirrend ist, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen auf, dieses Problem möglichst rasch zu lösen, und fordert Serbien auf, in diesem Zusammenhang sein Veto zurückzunehmen;

61. fordert den Kosovo auf, die Entwicklung erneuerbarer Energien und die Diversifizierung von Energieträgern voranzutreiben, damit gemäß den Verpflichtungen des Vertrags über die Europäische Energiegemeinschaft Kosova A geschlossen und Kosova B modernisiert werden kann; betont die Notwendigkeit, die Finanzhilfen der EU und der EBWE verstärkt für Projekte zur Einsparung von Energie, zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Ausbau von erneuerbaren Energieträgern einzusetzen; bedauert, dass die EBWE in ihrem Entwurf des Länderstrategiepapiers beabsichtigt, neue Braunkohlekapazitäten zu unterstützen (Kosova e Re); fordert die Kommission auf, Schritte gegen solche Vorhaben einzuleiten, da diese den Klimazielen der EU entgegenstehen;

62. nimmt Kenntnis von den Plänen für eine neue Straßen-Infrastruktur zur Verbesserung der Verbindungen von Pristina in die Nachbarländer; weist darauf hin, dass die Ausschreibungsverfahren in Kosovo nach wie vor unangemessen sind, und betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Ausschreibungsverfahren für solche großen Projekte wirklich offen, wettbewerbsorientiert und transparent sind; weist zudem darauf hin, dass solche Infrastrukturprojekte in Einklang mit den Kriterien im derzeitigen Programm des Internationalen Währungsfonds durchgeführt werden sollten; betont die Bedeutung des Ausbaus des öffentlichen Verkehrsnetzes, insbesondere die Modernisierung bestehender und den Bau neuer Schienenwege im Rahmen eines nachhaltigen Verkehrssystems; schlägt vor, dass ein grenzüberschreitendes System von Hochgeschwindigkeitsbahnstrecken zwischen allen Ländern des westlichen Balkans errichtet und mit dem Transeuropäischen Bahnnetz der EU verbunden wird;

o

o o

63. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst sowie der Regierung und der Nationalen Versammlung des Kosovos zu übermitteln.

P7\_TA(2013)0188

## **Fertigstellung des Anzeigers für das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (VMU)**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zur Vollendung des Scoreboards zur Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte (2013/2582(RSP))**

(2016/C 045/12)

*Das Europäische Parlament,*

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte <sup>(1)</sup> (Teil des „Sixpack“, im Folgenden „Verordnung über Ungleichgewichte“),

<sup>(1)</sup> ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

Donnerstag, 18. April 2013

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2011 zu der geplanten anfänglichen Auslegung des Scoreboards zur Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 14. November 2012 zur Vollendung des Scoreboards zur Beurteilung makroökonomischer Ungleichgewichte durch einen Indikator für den Finanzsektor (Completing the Scoreboard for the MIP: Financial Sector Indicator) (SWD(2012)0389),
  - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank über den Warnmechanismus-Bericht 2013 (COM(2012)0751),
  - unter Hinweis auf die Ansichten des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zu den geplanten für die Finanzmarktstabilität relevanten Scoreboard-Indikatoren („Views of the European Systemic Risk Board (ESRB) on the Envisaged Scoreboard Indicators Relevant for Financial Market Stability“) vom 9. Dezember 2011,
  - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission an den Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 19. Dezember 2011, mit dem dem Parlament relevante Informationen und Dokumente zum angepassten Scoreboard für die Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte weitergeleitet werden,
  - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zur Vollendung des Scoreboards zur Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte (O-000039/2013 — B7-0117/2013),
  - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Verfahren zur Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte ein politisches Instrument ist, das mit dem Sixpack eingeführt wurde, eine wichtige Stütze der wirtschaftspolitischen Steuerung des Euro-Währungsgebiets darstellt und dem Zweck dient, makroökonomische Ungleichgewichte in den Mitgliedstaaten unter besonderer Berücksichtigung der makroökonomischen Ungleichgewichte, die möglicherweise Spillover-Effekte auf andere Mitgliedstaaten haben, zu vermeiden und zu korrigieren;
- B. in der Erwägung, dass das im Einklang mit Artikel 4 der Verordnung über Ungleichgewichte eingeführte Scoreboard ursprünglich zehn Indikatoren umfasste, die eine große Bandbreite an im Rahmen der Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte zu überwachenden Aspekten abdecken;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission im November 2012 einen Indikator hinzugefügt hat, nämlich die Wachstumsrate für Verbindlichkeiten des Finanzsektors, dies dem Parlament in ihrem Schreiben vom 19. November 2012 mitgeteilt hat und in ihrem Warnmechanismus-Bericht am 28. November 2012 relevante Analysen veröffentlicht hat;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission laut Erwägung 12 der Verordnung über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte „den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments und des Rates Vorschläge zu den Plänen zur Festlegung und Anpassung der Indikatoren und Schwellenwerte zur Stellungnahme vorlegen [sollte]“;
1. bedauert zutiefst, dass die Kommission den Geist der Zusammenarbeit der Verordnung über Ungleichgewichte bei der Aktualisierung des Scoreboards für die Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte nicht berücksichtigt hat;
  2. bedauert außerdem zutiefst die Tatsache, dass das Parlament die relevante Mitteilung erst wenige Tage vor der Veröffentlichung des Scoreboards durch die Kommission im November 2012 erhalten hat;
  3. fordert die Kommission auf, das Parlament und den Rat frühzeitig darüber zu informieren, ob es beabsichtigt, das Scoreboard vor 2015 weiter zu aktualisieren;
  4. nimmt mit tiefem Bedauern zur Kenntnis, dass die Rechtssetzungsorgane in diesem Prozess nicht gleichbehandelt wurden, da die Kommission anscheinend die einschlägige Arbeitsgruppe des Rates konsultiert hat;
  5. betont, dass seine Entschließung vom 15. Dezember 2011 über das Scoreboard, in der das Parlament die Hinzufügung eines Indikators für den Finanzsektor fordert, nicht als ausreichende Konsultation des Parlaments im Sinne von Erwägung 12 der Verordnung über Ungleichgewichte angesehen werden kann, da diese Entschließung im vorhergehenden Jahr angenommen wurde und keine Reaktion auf einen Vorschlag der Kommission darstellte; weist außerdem darauf hin, dass für die genaue Wahl und Konzeption des Indikators ein großer Ermessensspielraum genutzt wurde, wie aus dem Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 14. November 2012 hervorgeht;
  6. nimmt die Erklärung über die Ansichten des ESRB vom 9. Dezember 2011 zur Kenntnis, in der dieser seine Vorbehalte hinsichtlich eines Finanzindikators zum Ausdruck bringt und erklärt, dass das Scoreboard kurzfristige Verbindlichkeiten (die Summe der Verbindlichkeiten, die innerhalb eines Jahres fällig werden) für den nicht konsolidierten Finanzsektor, ausgenommen Bankeinlagen, als Anteil der gesamten Verbindlichkeiten umfassen sollte und dass dieser Indikator solchen Indikatoren vorzuziehen sei, die auf auf Kapitalfluss basierenden Eigenkapitalmaßnahmen wie Leverage

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2011)0583.

Donnerstag, 18. April 2013

oder Verschuldungsgrad beruhen, da der zu Marktwerten geschätzte Eigenkapitalwert sehr anfällig für Bewegungen auf dem Aktienmarkt sei; erinnert die Kommission daran, dass Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung über Ungleichgewichte besagt: „Die Tätigkeit des ESRB wird im Zusammenhang mit der Aufstellung von Indikatoren, die für die Finanzmarktstabilität relevant sind, gebührend berücksichtigt“;

7. wird es nicht länger hinnehmen, dass die notwendige Änderung der Kultur im Hinblick auf die vollständige Anerkennung der Rolle des Parlaments bei der wirtschaftspolitischen Steuerung in den Dienststellen der Kommission immer noch andauert; betont, wie wichtig es ist, dass die Kommission die Rolle des Parlaments als Rechtssetzungsorgan bei der mehrseitigen Überwachung uneingeschränkt anerkennt, wie unter anderem in Artikel 121 Absatz 6 und Artikel 136 AEUV vorgesehen, und das Parlament bei allen Rechtsakten der Union in diesem Bereich als gleichberechtigt mit dem Rat behandelt; erinnert die Kommission daran, dass die Konsultation des Parlaments zu Änderungen des Scoreboards auch Teil der bewährten Verfahren im Hinblick auf die interinstitutionelle Höflichkeit ist;

8. erinnert die Kommission daran, dass sie dem Parlament gegenüber verantwortlich ist, wie in Artikel 17 Absatz 8 EUV festgelegt;

9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und der EZB zu übermitteln.

P7\_TA(2013)0189

## Vietnam, insbesondere Meinungsfreiheit

### Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zu Vietnam und insbesondere zur Meinungsfreiheit (2013/2599(RSP))

(2016/C 045/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Vietnam, das am 27. Juni 2012 unterzeichnet wurde, und den Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Vietnam, der zweimal jährlich zwischen der EU der vietnamesischen Regierung stattfindet,
  - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Vietnam 1982 beigetreten ist,
  - unter Hinweis die Ergebnisse der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Vietnams durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen vom 24. September 2009,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung zur 14. Tagung des Menschenrechtsrates im April 2010,
  - unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers der Hohen Vertreterin der EU, Catherine Ashton, zu der Verurteilung von Bloggern in Vietnam vom 24. September 2012,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Dezember 2012 zu einer digitalen Freiheitsstrategie in der Außenpolitik der EU<sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Vietnam,
  - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass drei prominente Journalisten — Nguyen Van Hai/Dieu Cay, Ta Phong Tan und Pan Thanh Ha — am 24. September 2012 zu Haftstrafen verurteilt wurden; in der Erwägung, dass ihre Verurteilung zu zwölf, zehn bzw. drei Jahren mit anschließendem Hausarrest wegen der Veröffentlichung von Artikeln auf der Website des vietnamesischen Clubs Freier Journalisten nach einem Berufungsverfahren bestätigt wurden;
- B. in der Erwägung, dass aktuellen Berichten von internationalen Menschenrechtsorganisationen zufolge 32 Internet-Dissidenten in Vietnam zu schweren Haftstrafen verurteilt wurden oder auf ein Verfahren warten, dass 14 Demokratie-Aktivistinnen zu insgesamt über 100 Jahren Haft wegen Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung verurteilt wurden, dass eine Gruppe von 22 friedlichen Umweltschutzaktivisten zu Haftstrafen zwischen 10 Jahren und lebenslänglich verurteilt wurde, dass ein Journalist der staatlichen Presse entlassen wurde, nachdem er in seinem privaten Blog den Generalsekretär der kommunistischen Partei kritisiert hatte, und dass Internet-Dissidenten, darunter Le Cong Cau und Huynh Ngoc Tuan, häufig von der Polizei belästigt und angegriffen werden;

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte: P7\_TA(2012)0470.

Donnerstag, 18. April 2013

- C. in der Erwägung, dass mehrere Gefangene aus Gewissensgründen aufgrund vage formulierter Bestimmungen über die „nationale Sicherheit“ verurteilt wurden, in denen nicht zwischen Gewaltakten und der friedlichen Äußerung abweichender Meinungen oder Überzeugungen unterschieden wird, wie etwa „Propaganda gegen die Sozialistische Republik Vietnam“ (Artikel 88 des Strafgesetzbuchs), „Tätigkeiten, mit denen die Macht des Volkes ausgeschaltet werden soll“ (Artikel 79), „Säen von Zwietracht zwischen religiösen und nicht-religiösen Menschen“ (Artikel 87) und „Missbrauch demokratischer Freiheiten, um in die Interessen des Staates einzugreifen“ (Artikel 258); in der Erwägung, dass die Verordnung 44 von 2002, die Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren ermöglicht, zunehmend angewendet wird, um Dissidenten in Haft zu nehmen;
- D. in der Erwägung, dass Blogger und Menschenrechtsaktivisten zunehmend auf das Internet zurückgreifen, um ihre politische Meinung zu äußern, Korruption offenzulegen und auf Landraub und andere Fälle des Machtmissbrauchs aufmerksam zu machen;
- E. in der Erwägung, dass die vietnamesischen Staatsorgane das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht, sich friedlich zu versammeln, systematisch unterdrücken und diejenigen verfolgen, die die Staatspolitik infragestellen, Fälle von Korruption aufdecken oder Alternativen zum Einparteiensystem fordern;
- F. in der Erwägung, dass Vietnam derzeit das Dekret zur Steuerung, zur Bereitstellung und zur Nutzung von Internetdiensten und Online-Informationen ausarbeitet — ein neues Dekret zur Internet-Steuerung, mit dem Content-Filtering, Zensur und staatliche Sanktionen gegen vage definierte „verbotene Handlungen“ legalisiert würden, und gemäß dem Internetunternehmen und -diensteanbieter — auch ausländische — bei der Überwachung und Verfolgung von Internet-Dissidenten mit dem Staat zusammenarbeiten müssten; in der Erwägung, dass die digitalen Freiheiten zunehmend gefährdet sind;
- G. in der Erwägung, dass Vietnam während der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung seiner Menschenrechtsbilanz durch die Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eine Reihe von Empfehlungen zum Recht auf freie Meinungsäußerung akzeptiert hat, darunter die Empfehlung, uneingeschränkt die Freiheit zu gewährleisten, gemäß Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte Informationen und Gedankengut zu empfangen, sich zu beschaffen und weiterzugeben; in der Erwägung, dass Vietnam diese Empfehlungen immer noch nicht umgesetzt hat;
- H. in der Erwägung, dass Staatsbeamte weiterhin Land konfiszieren, dass weiterhin mit exzessiver Gewalt auf öffentliche Proteste gegen Zwangsräumungen reagiert wird, dass Aktivisten weiterhin willkürlich verhaftet und Demonstranten hart bestraft werden, wobei in Sachen Bodenrecht und Bodennutzung Unklarheit herrscht;
- I. in der Erwägung, dass die Religions- und Glaubensfreiheit unterdrückt wird und dass die Katholische Kirche und nicht anerkannte Religionen wie die Vereinigte Buddhistische Kirche von Vietnam, die protestantischen Kirchen und andere weiterhin unter schwerer religiöser Verfolgung leiden;
- J. in der Erwägung, dass Vietnam im Hinblick auf die Ausarbeitung einer neuen Verfassung umfangreiche öffentliche Anhörungen eingeleitet hat, diejenigen, die ihre Meinung geäußert haben, aber Sanktionen und Druck erleiden mussten;
- K. in der Erwägung, dass sich Vietnam auf einen Sitz im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2014–2016 bewirbt;
1. erklärt sich tief besorgt über die Verurteilungen und die harten Strafen für Journalisten und Blogger in Vietnam; verurteilt die fortwährenden Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der politischen Einschüchterung, der Belästigungen, Angriffe, willkürlichen Verhaftungen, harten Haftstrafen und unfairen Verfahren in Vietnam gegen politische Aktivisten, Journalisten, Blogger, Dissidenten und Menschenrechtsaktivisten sowohl online und offline, die eindeutig im Widerspruch zu den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen Vietnams stehen;
  2. fordert die Staatsorgane nachdrücklich auf, alle Blogger, Online-Journalisten und Menschenrechtsaktivisten unverzüglich und bedingungslos freizulassen; fordert die Regierung auf, sämtliche Repressionen gegen diejenigen einzustellen, die ihre Meinungs-, Glaubens- und Versammlungsfreiheit im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen wahrnehmen;
  3. fordert die vietnamesische Regierung auf, Rechtsvorschriften, die das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit beschneiden, zu ändern oder aufzuheben, sodass eine Plattform für Dialog und demokratische Debatte entstehen kann; fordert die Regierung außerdem auf, den Entwurf des Dekrets zur Steuerung, Bereitstellung und Nutzung von Internetdiensten und Online-Informationen zu ändern, damit das Recht auf freie Meinungsäußerung im Internet gewahrt bleibt;
  4. fordert die vietnamesische Regierung nachdrücklich auf, die Zwangsräumungen einzustellen, all denen, die den Missbrauch in bodenrechtlichen Angelegenheiten anprangern, das Recht auf freie Meinungsäußerung einzuräumen, und denen, die zwangsgeräumt wurden, Zugang zu Rechtsmitteln und einer angemessenen Entschädigung gemäß internationalen Normen und Verpflichtungen im Rahmen des auf die Menschenrechte bezogenen internationalen Rechts zu gewähren;

Donnerstag, 18. April 2013

5. fordert die Staatsorgane auf, Vietnams internationale Verpflichtungen einzuhalten, indem sie die religiösen Verfolgungen einstellen und rechtliche Hindernisse für unabhängige religiöse Organisationen beseitigen, die friedlichen religiösen Tätigkeiten frei nachgehen, was die Anerkennung aller religiösen Gemeinschaften, die freie Religionsausübung und die Rückgabe von Gütern erfordert, die der Staat willkürlich von der Vereinigten Buddhistischen Kirche von Vietnam, der Katholischen Kirche und anderen Religionsgemeinschaften beschlagnahmt hat;

6. erklärt sich tief besorgt über die durch Misshandlung und fehlende medizinische Versorgung gekennzeichneten Haftbedingungen für Gefangene aus Gewissensgründen; fordert die Behörden auf, für die physische und psychische Unversehrtheit der Inhaftierten zu sorgen, ihnen uneingeschränkten Zugang zu Rechtsbeistand zu gewähren und allen Bedürftigen die nötige medizinische Versorgung zukommen zu lassen;

7. weist erneut darauf hin, dass der Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Vietnam zu konkreten Fortschritten bei den Menschenrechten und der Demokratisierung führen sollte; fordert die Europäische Union in diesem Zusammenhang auf, stetig auf höchster Ebene auf die Menschenrechtsverletzungen in Vietnam hinzuweisen und den Druck auf die vietnamesischen Staatsorgane zu erhöhen, damit sie die Kontrollen und Vorschriften für Internet und Blogs in privaten Medien lockern, Gruppen und Einzelpersonen erlauben, sich für die Menschenrechte einzusetzen und ihre Meinungen — auch abweichende — öffentlich zu äußern, Maßnahmen zur Abschaffung der Todesstrafe treffen, Gesetze über die nationale Sicherheit aufheben oder ändern, mit denen friedlich geäußerte abweichende Meinungen kriminalisiert werden, und friedliche Gefangene aus Gewissensgründen freilassen;

8. weist alle Parteien erneut darauf hin, dass es in Artikel 1 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens heißt: *„Die Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie bilden die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und der Bestimmungen dieses Abkommens sowie ein wesentliches Element des Abkommens“*; fordert die Hohe Vertreterin auf zu überprüfen, ob die staatlichen Maßnahmen Vietnams mit den Bedingungen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens vereinbar sind;

9. legt Vietnam nahe, die Ratifizierung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) und des Übereinkommens gegen Folter (CAT) in Angriff zu nehmen; fordert die Regierung auf, eine unabhängige nationale Menschenrechtskommission einzurichten;

10. fordert, dass die zwischenstaatliche ASEAN-Menschenrechtskommission die Menschenrechtssituation in Vietnam untersucht und dabei besonderes Augenmerk auf die Meinungsfreiheit legt, und dass sie dem Land Empfehlungen ausspricht;

11. begrüßt es, dass die vietnamesische Regierung die Öffentlichkeit zur Mitwirkung an ersten Verfassungsreformen des Landes seit 1992 aufgerufen hat und dass die Frist nun bis September 2013 verlängert wurde, bedauert jedoch, dass die öffentlichen Anhörungen zu Sanktionen und Druck gegenüber denen geführt haben, die ihre Meinung rechtmäßig geäußert haben; hofft, dass die neue Verfassung bürgerlichen und politischen Rechten und der Religionsfreiheit Vorrang einräumen wird; begrüßt in diesem Zusammenhang die Aufnahme eines Dialogs mit Menschenrechtsorganisationen; äußert die Hoffnung, dass dies auf längere Sicht zu wichtigen Reformen in den Bereichen Arbeit, Bildung und Menschenrechte führen kann; empfiehlt, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Meinungsfreiheit eingeladen wird, das Land zu besuchen, und dass die Staatsorgane gegebenenfalls Empfehlungen umsetzen;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament Vietnams, den Regierungen der ASEAN-Mitgliedstaaten, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.

Donnerstag, 18. April 2013

P7\_TA(2013)0190

## Menschenrechtslage in Kasachstan

### Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zur Lage der Menschenrechte in Kasachstan (2013/2600(RSP))

(2016/C 045/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Kasachstan, einschließlich derjenigen vom 15. März 2012 zu Kasachstan<sup>(1)</sup>, vom 15. Dezember 2011 zu dem Stand der Umsetzung der EU-Strategie für Zentralasien<sup>(2)</sup> und vom 17. September 2009 zu dem Fall Jevgenij Zhovtis in Kasachstan<sup>(3)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. November 2012 zu den Empfehlungen des Europäischen Parlaments an den Rat und an die Kommission zu den Verhandlungen für ein vertieftes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen<sup>(4)</sup>,
  - in Kenntnis der Erklärung des Sprechers der Hohen Vertreterin Catherine Ashton vom 9. Oktober 2012 zu dem Gerichtsverfahren gegen Wladimir Koslow in Kasachstan und die Erklärung der Hohen Vertreterin zu den Parlamentswahlen vom 17. Januar 2012 in Kasachstan,
  - in Kenntnis des Rechtsgutachtens der Internationalen Juristen-Kommission vom 13. Februar 2013 zu den Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte in Kasachstan,
  - unter Hinweis auf die Erklärung des OSZE-Vertreters für Medienfreiheit vom 25. Januar 2012 zur Lage der Medien in Kasachstan,
  - unter Hinweis auf die Erklärung des Direktors des OSZE-Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte vom 1. Februar 2012 zum gewaltsamen Vorgehen gegen die Opposition in Kasachstan,
  - in Kenntnis der Erklärung der International Partnership for Human Rights (IPHR) vom 20. März 2013 mit dem Titel „Overview of Human Rights concerns in Kazakhstan“ (Übersicht über Menschenrechtsangelegenheiten in Kasachstan),
  - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Bezirksgericht Almaty am 21. Dezember 2012 nach einem vom Generalstaatsanwalt Kasachstans am 20. November 2012 eingeleiteten Prozess die nicht registrierte Oppositionspartei „Alga!“ wegen des Vorwurfs des Extremismus verboten hat; in der Erwägung, dass in dem Verbot Alija Turusbekowa, die Ehefrau von Wladimir Koslow, persönlich haftbar gemacht wird;
- B. in der Erwägung, dass zahlreiche Oppositionsmedien, darunter acht kasachische Zeitungen und 23 Nachrichtenportale im Internet, die von der Staatsanwaltschaft als „ein vereinigtes Medienunternehmen Respublika“ bezeichnet wurden, am 25. Dezember 2012 wegen des Vorwurfs des Extremismus verboten wurden; in der Erwägung, dass diese Entscheidung vom Berufungsgericht am 22. Februar 2013 bestätigt wurde, was dazu führte, dass den betroffenen Journalisten die Ausübung ihres Berufs untersagt wurde;
- C. in der Erwägung, dass Kasachstan ein wichtiger internationaler Akteur und von überragender Bedeutung für die politische und sozioökonomische Entwicklung sowie für die Sicherheitslage in der gesamten Region ist; in der Erwägung, dass es in Zentralasien eine positive Rolle spielt, indem es sich bemüht, gutnachbarliche Beziehungen zu den Nachbarländern aufzubauen, die regionale Zusammenarbeit wiederaufzunehmen und alle bilateralen Fragen friedlich zu lösen; in der Erwägung, dass die EU ein vitales Interesse an der Intensivierung der politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Zusammenarbeit mit der Region durch starke und offene Beziehungen zwischen der EU und Kasachstan hat;

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0089.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2011)0588.

<sup>(3)</sup> ABl. C 224 E vom 19.8.2010, S. 30.

<sup>(4)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0459.

**Donnerstag, 18. April 2013**

- D. in der Erwägung, dass Kasachstan schon seit langem zentrale bürgerliche und politische Rechte, wie etwa die Versammlungs-, die Meinungs- und die Religionsfreiheit, einschränkt; in der Erwägung, dass seit zwei Jahren eine Abnahme der Achtung der Grundfreiheiten und im Jahr 2012 — im Anschluss an die Gewaltausbrüche von Schangaösen im Dezember 2011 — eine unverhohlene Unterdrückung von Regierungskritikern festzustellen ist;
- E. in der Erwägung, dass mehrere Oppositionsführer, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und Akteure der Zivilgesellschaft in den letzten Monaten Schikanen und strafrechtlichen Verfolgungen ausgesetzt waren, die in mehreren Fällen zu Haftstrafen geführt haben;
- F. in der Erwägung, dass der Kassationshof am 13. März 2013 die Zulassung der Berufung im Fall Wladimir Koslow abgelehnt hat, der zu siebeneinhalb Jahren Haft und der Einziehung von Vermögenswerten wegen des Vorwurfs der „Anstachelung zum sozialen Unfrieden“ verurteilt worden war, weil er „die gewaltsame Abschaffung der verfassungsmäßigen Ordnung gefordert“ habe und „eine organisierte Gruppe mit dem Ziel, Straftaten zu begehen, gegründet und angeführt“ habe; in der Erwägung, dass Koslow derzeit Berufung beim Obersten Gerichtshof als letzte Berufungsinstanz in seiner Rechtssache einlegt;
- G. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsverteidiger Wadim Kuramschin am 7. Dezember 2012 zu 12 Jahren Haft wegen Erpressung des Assistenten des Bezirksstaatsanwalts verurteilt wurde; in der Erwägung, dass dieses Urteil vom Berufungsgericht am 14. Februar 2013 bestätigt wurde; in der Erwägung, dass Wadim Kuramschin, nachdem er im Anschluss an ein früheres Verfahren im August 2012 freigelassen worden war, bei seiner Rückkehr von der OSZE-Konferenz in Warschau im September 2012 erneut verhaftet wurde;
- H. in der Erwägung, dass die Regierung Kasachstans in Betracht zieht, die Arbeit an einem neuen nationalen Aktionsplan für Menschenrechte für 2013–2020 aufzunehmen;
- I. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Kasachstans eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Generalstaatsanwalts eingesetzt haben, die das Strafgesetzbuch reformieren soll; in der Erwägung, dass am 15. und 16. März 2013 ein Rundtischgespräch zu dem Thema „Reform des Strafgesetzbuchs Kasachstans auf der Grundlage rechtsstaatlicher Prinzipien“ organisiert wurde, an dem eine Delegation der Venedig-Kommission als Berater für die Reform teilnahm; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die Staatsorgane Kasachstans nachdrücklich aufgefordert hat, das Strafrecht des Landes mit internationalen Standards in Einklang zu bringen, und dabei auch Artikel 164 über die „Anstachelung zum sozialen Unfrieden“ zu reformieren;
- J. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Kasachstans den Vorwurf der „Anstachelung zum sozialen Unfrieden“ mehrmals als vagen und zu weit gefassten Vorwurf benutzt haben, mit dem die rechtmäßige Ausübung der Rechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit kriminalisiert werden kann, die nach den internationalen Menschenrechtsnormen geschützt sind;
- K. in der Erwägung, dass Kasachstan sein dreijähriges Mandat als Mitglied des UNHRC (Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen) am 1. Januar 2013 angetreten hat;
- L. in der Erwägung, dass sich Kasachstan als Mitglied der OSZE, deren Vorsitz es im Jahr 2010 innehatte, verpflichtet hat, die Grundprinzipien dieser Organisation zu achten und umzusetzen;
- M. in der Erwägung, dass Verleumdung nach wie vor ein Straftatbestand ist und gleichzeitig durch das Gesetz vom 10. Juli 2009 über die Einführung von Änderungen und Ergänzungen der Vorschriften über Informations- und Kommunikationsnetze Internet-Ressourcen (Websites, Chaträume, Blogs, Diskussionsforen) mit Massenmedien gleichgestellt werden und somit diese Ressourcen und ihre Eigentümer für die gleichen Vergehen haftbar gemacht werden;
- N. in der Erwägung, dass die HR/VP Catherine Ashton im November 2012 nach Zentralasien gereist ist und Kasachstan besuchte, als das gesetzliche Verbot der Opposition und der Medien erging; in der Erwägung, dass sie während ihres Besuchs keine Erklärung zu der Angelegenheit abgegeben hat, sondern erst hinterher im Dezember 2012;
- O. in der Erwägung, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Navi Pillay, im Juli 2012 im Anschluss an ihren zweitägigen Besuch in Kasachstan die Staatsorgane aufforderte, eine unabhängige internationale Untersuchung der Ereignisse in Schangaösen sowie ihre Ursachen und Folgen zu genehmigen;
1. betont, dass die Beziehungen zwischen der EU und Kasachstan wichtig sind und die wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit in allen Bereichen ausgebaut werden muss; betont das große Interesse der EU an tragfähigen Beziehungen zu Kasachstan im Hinblick auf die politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit;
  2. kritisiert scharf die Gerichtsentscheidung, Oppositionsparteien, einschließlich der nicht registrierten Oppositionspartei „Alga“, wegen des Vorwurfs des Extremismus und entscheidende unabhängige Medienakteure zu verbieten, da dies einen Verstoß gegen die Grundsätze der Meinungs- und Versammlungsfreiheit darstellt und zu großer Besorgnis über die künftige Unterdrückung unabhängiger Medien und der Opposition Anlass gibt;

Donnerstag, 18. April 2013

3. fordert die staatlichen Stellen auf, die Grundsätze und Verpflichtungen der OSZE-Standards zur Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit einzuhalten; empfiehlt Kasachstan, Kritik nicht als Bedrohung, sondern als konstruktives Instrument zu sehen, durch das die Politik und die Einbeziehung aller Seiten verbessert werden können;
4. betont, dass Alija Turusbekowa nicht für die Taten Dritter haftbar gemacht werden kann;
5. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, sich um Garantien zu bemühen, mit denen Journalisten, Oppositionsaktivisten und Menschenrechtsverteidiger und ihre Familien — insbesondere diejenigen, die die EU-Organe besuchen, um Menschenrechtsfragen zu erörtern — gegen jegliche nachfolgende persönliche Bedrohung, Einschüchterung und Verfolgung geschützt werden;
6. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass Oppositionsführer, Journalisten und Rechtsanwälte auf der Grundlage von Gerichtsverfahren inhaftiert sind, die internationalen Standards nicht entsprechen, und verleiht seiner Forderung Nachdruck, alle Personen freizulassen, die auf der Grundlage vager strafrechtlicher Vorwürfe verurteilt wurden, die man als politisch motiviert ansehen könnte, darunter u. a. Wladimir Koslow, Wadim Kuramschin und Rosa Tuletajewa; äußert seine Bedenken gegen die Fairness der Gerichtsverfahren und bekräftigt seine Forderung, Transparenz und internationale Standards in Gerichtsverfahren zu gewährleisten, den Verurteilungen auf der Grundlage dieser vagen strafrechtlichen Vorwürfe ein Ende zu setzen und für die Unabhängigkeit der Justiz zu sorgen;
7. fordert die staatlichen Stellen Kasachstans auf, Haftbedingungen, die internationalen Standards entsprechen, zu gewährleisten und eine angemessene medizinische Behandlung aller Häftlinge zuzulassen, auch des Oppositionsführers Wladimir Koslow; fordert die uneingeschränkte Umsetzung der Verbesserungen, die in der jüngsten Reform des Vollzugsystems enthalten sind, und weitere Verbesserungen, um internationalen Standards zu genügen;
8. betont nachdrücklich, dass der legitime Kampf gegen Terrorismus und Extremismus nicht als Vorwand verwendet werden sollte, um Oppositionstätigkeiten zu unterbinden, die Meinungsfreiheit zu beeinträchtigen und die Unabhängigkeit der Justiz zu behindern;
9. betont, dass Kasachstan als internationaler Partner in der Region an Bedeutung gewinnt, was sowohl für die Zusammenarbeit mit der NATO als auch die Unterstützung der E3+3-Gespräche mit Iran oder die Einrichtung einer internationalen Brennstoff-Bank in Kasachstan gilt; begrüßt den Anspruch Kasachstans, sich aktiv als Mittler/Förderer in internationalen Sicherheitsfragen, die die Großregion betreffen, zu betätigen; fordert die kasachische Regierung nachdrücklich auf, ihre internationalen Zusagen einzuhalten, einschließlich derjenigen, die die Rechtsstaatlichkeit und die Unabhängigkeit der Justiz betreffen;
10. fordert Kasachstan auf, — auch durch notwendige Gesetzesreformen — ein Klima zu schaffen, in dem Oppositionsaktivisten, Journalisten und Rechtsanwälte ihre Tätigkeit frei ausüben können; betont, dass die EU fest entschlossen ist, Kasachstan bei diesen Bemühungen zu unterstützen;
11. fordert Kasachstan auf, seine Rechtsvorschriften über Religionsangelegenheiten zu überprüfen und die Auflagen für die Registrierung von Religionsgemeinschaften und die Religionsausübung zu lockern;
12. erachtet es als sehr wichtig, im Einklang mit den Pflichten Kasachstans im Rahmen internationaler Menschenrechtsnormen das Recht von Arbeitnehmern, unabhängige Gewerkschaften zu gründen, Streiks durchzuführen und Tarifverhandlungen mit Arbeitgebern zu führen, zu achten und zu fördern;
13. begrüßt den Dialog mit der Delegation der Venedig-Kommission über das neue Strafverfahrensrecht und fordert dazu auf, die Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission fortzusetzen, um die Erfahrung der Kommission in möglichst großem Umfang zu nutzen; betont, dass die Reform darauf abzielen sollte, die Unabhängigkeit der Justiz und die Rechtsstaatlichkeit sowie die Einhaltung internationaler Standards zu stärken; bekräftigt seine Forderung nach einer Reform von Artikel 164 über die „Anstachelung zum sozialen Unfrieden“ und fordert den EAD auf, die Reform und den Inhalt des neuen Gesetzes genau im Auge zu behalten;
14. bekräftigt seine Forderung an die Staatsorgane Kasachstans, bei der Durchsetzung des Aktionsplans für Menschenrechte nicht nachzulassen und sich dabei unter Rückgriff auf die technische Hilfe der EU im Rahmen der Rechtsstaatlichkeitsinitiative auf die Empfehlungen der Venedig-Kommission zu stützen; bestärkt und unterstützt Kasachstan bei seinen Bemühungen um die Ausarbeitung eines neuen Aktionsplans für Menschenrechte für 2013–2020; empfiehlt den staatlichen Stellen Kasachstans, mit nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten;
15. begrüßt die regelmäßigen Menschenrechtsdialoge EU/Kasachstan; erachtet die Menschenrechtsdialoge zwischen der EU und den Staatsorganen Kasachstans als wichtig und begrüßt den konstruktiven Ansatz der kasachischen Seite; fordert eine Intensivierung der Dialoge, die der Einrichtung eines Forums förderlich sind, in dem Themen offen behandelt werden können; betont, dass die Gespräche effektiv und ergebnisorientiert sein und möglichst Akteure der Zivilgesellschaft in sie einbezogen werden sollten;

**Donnerstag, 18. April 2013**

16. begrüßt die Programme für einen internationalen Austausch von Schülern und Studierenden, die von der kasachischen Regierung eingeführt wurden; hebt die grundlegende Wirkung hervor, die solche Auslandsaufenthalte bei Schülern und Studierenden aus Kasachstans im Hinblick auf die Vermittlung der Demokratie zeitigen; begrüßt die Unterstützung, die die staatlichen Stellen Kasachstans diesen Schülern und Studierenden bei ihrer Rückkehr anbieten;

17. fordert die EU und insbesondere den EAD auf, die Entwicklungen in Kasachstan genau zu beobachten, erforderlichenfalls bedenkliche Angelegenheiten bei den Staatsorganen Kasachstans zur Sprache zu bringen, Hilfe anzubieten und dem Parlament regelmäßig Bericht zu erstatten; fordert auch die EU-Delegation in Astana auf, bei der Beobachtung der Situation in stärkerem Maße vorausschauend tätig zu werden, auch bei der Verfolgung von Gerichtsverfahren und Besuchen in Gefängnissen;

18. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Sonderbeauftragten der EU für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und der Regierung und dem Parlament Kasachstans zu übermitteln.

---

Donnerstag, 18. April 2013

## EMPFEHLUNGEN

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

P7\_TA(2013)0180

**Grundsatz der Schutzverantwortung der Vereinten Nationen („Responsibility to Protect“ — R2P)****Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 an den Rat zu dem Grundsatz der Vereinten Nationen „Responsibility to Protect“ („R2P“) (Schutzverantwortung) (2012/2143(INI))**

(2016/C 045/15)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Werte, Ziele und Grundsätze und die Politik der Europäischen Union, wie sie unter anderem in den Artikeln 2, 3 und 21 des Vertrags über die Europäische Union verankert sind,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948,
- unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs,
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 7. Oktober 2009 zur Schutzverantwortung (A/RES/63/308),
- unter Hinweis auf die Resolution 1674 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom April 2006 und die Resolution 1894 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom November 2009 zum „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“<sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit, die Resolution 1888 (2009) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu sexueller Gewalt gegen Frauen und Kinder in bewaffneten Konflikten, die Resolution 1889 (2009) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Stärkung der Umsetzung und Überwachung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und die Resolution 1960 (2010) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, durch die ein Verfahren für die Erhebung von Daten über Fälle sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten und für die Erfassung der Täter eingeführt wurde,
- unter Hinweis auf die Resolution 1970 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 26. Februar 2011 zu Libyen mit ihrem Hinweis auf die Schutzverantwortung und der Genehmigung einer Reihe zwangsfreier Maßnahmen zur Verhütung einer Eskalation von Gräueltaten und die Resolution 1973 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 17. März 2011 zur Lage in Libyen, in der die Mitgliedstaaten ermächtigt wurden, alle zum Schutz der Zivilbevölkerung und der von Zivilisten bewohnten Gebiete erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und in der zum ersten Mal in der Geschichte ein ausdrücklicher Hinweis auf die erste Säule der Schutzverantwortung enthalten war, sowie ähnlicher darauf folgender Verweise in den folgenden Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen: 1975 zur Côte d'Ivoire, 1996 zu Sudan und 2014 zu Jemen,
- unter Hinweis auf die Ziffern 138 und 139 der Resolution über das Ergebnis des VN-Weltgipfels 2005<sup>(2)</sup>,

<sup>(1)</sup> S/RES/1674.<sup>(2)</sup> A/RES/60/1.

Donnerstag, 18. April 2013

- unter Hinweis auf den Bericht der Internationalen Kommission „Intervention and State Sovereignty“ (ICISS) mit dem Titel „The responsibility to protect“ (Schutzverantwortung) von 2001, den Bericht „Eine sicherere Welt: unsere gemeinsame Verantwortung“ der Hochrangigen Arbeitsgruppe zu Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel (2004) <sup>(1)</sup> und den Bericht „In größerer Freiheit zu mehr Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“ des VN-Generalsekretärs (2005) <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf die Berichte des VN-Generalsekretärs insbesondere der Berichte zu den Themen „Umsetzung der Schutzverantwortung“ von 2009 <sup>(3)</sup>, „Early warning, assessment and the responsibility to protect“ (Frühwarnmechanismen, Bewertung und Schutzverantwortung) von 2010 <sup>(4)</sup>, „The role of regional and subregional arrangements in implementing the responsibility to protect“ (Die Rolle regionaler und subregionaler Organisationen bei der Umsetzung der Norm der Schutzverantwortung) von 2011 <sup>(5)</sup> und „Responsibility to protect: timely and decisive response“ (Schutzverantwortung: rechtzeitige und entschiedene Reaktion) von 2012 <sup>(6)</sup>,
- unter Hinweis auf den internen Prüfungsbericht des VN-Generalsekretärs über die VN-Maßnahmen in Sri Lanka im November 2012, in dem das Versäumnis der internationalen Gemeinschaft, Zivilisten vor umfangreichen Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht zu schützen, untersucht wird und Empfehlungen in Bezug auf zukünftige VN-Maßnahmen für eine wirkungsvolle Reaktion auf ähnliche Situationen, in denen es zu Massengräueltaten kam, abgegeben werden,
- unter Hinweis auf den Bericht des VN-Generalsekretärs mit dem Thema „Strengthening the role of mediation in the peaceful settlement of disputes, conflict prevention and resolution“ (Stärkung der Rolle der Mediation bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, Konfliktprävention und Konfliktlösung) vom 25. Juli 2012,
- unter Hinweis auf die von Brasilien am 9. September 2011 den Vereinten Nationen vorgelegte Initiative mit dem Titel „Verantwortung während des Schutzeinsatzes: Elemente für die Ausarbeitung und Förderung eines Konzepts“,
- unter Hinweis auf das EU-Programm zur Verhütung gewaltsamer Konflikte (Göteborg-Programm) von 2001 und die Jahresberichte über seine Umsetzung,
- unter Hinweis auf die Prioritäten der EU für die 65. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. Mai 2010 <sup>(7)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verleihung des Friedensnobelpreises 2012, durch den nicht nur der historische Beitrag der EU zu einem friedlichen Europa und einer friedlichen Welt geehrt wird, sondern auch die Erwartungen an ihr zukünftiges Engagement für eine auf den Regeln des Völkerrechts basierende friedlichere Weltordnung gesteigert werden,
- unter Hinweis auf den Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik <sup>(8)</sup> und den Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe <sup>(9)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Empfehlungen an den Rat vom 8. Juni 2011 zur 66. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen <sup>(10)</sup> und vom 13. Juni 2012 zur 67. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen <sup>(11)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2012 zur 19. Tagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen <sup>(12)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Mai 2011 zu dem Thema „Die EU als globaler Akteur: ihre Rolle in multilateralen Organisationen“ <sup>(13)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Februar 2009 zur Europäischen Sicherheitsstrategie und zur ESVP <sup>(14)</sup>,
- gestützt auf Artikel 121 Absatz 3 und Artikel 97 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0130/2013),

<sup>(1)</sup> <http://www.un.org/secureworld/report3.pdf>

<sup>(2)</sup> A/59/2005.

<sup>(3)</sup> A/63/677.

<sup>(4)</sup> A/64/864.

<sup>(5)</sup> A/65/877-S/2011/393.

<sup>(6)</sup> A/66/874-S/2012/578.

<sup>(7)</sup> 10170/2010.

<sup>(8)</sup> ABl. C 46 vom 24.2.2006, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. C 380 E vom 11.12.2012, S. 140.

<sup>(11)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0240.

<sup>(12)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0058.

<sup>(13)</sup> ABl. C 377 E vom 7.12.2012, S. 66.

<sup>(14)</sup> ABl. C 76 E vom 25.3.2010, S. 61.

Donnerstag, 18. April 2013

- A. in der Erwägung, dass das Ergebnis des VN-Weltgipfels 2005 erstmals eine gemeinsame Definition der Schutzverantwortung (R2P) festlegt; in der Erwägung, dass der Grundsatz der Schutzverantwortung (R2P), der in den Ziffern 138 und 139 der Resolution über das Ergebnis des VN-Weltgipfels 2005 verankert ist, insofern ein wichtiger Schritt hin zu einer friedlicheren Welt ist, als darin die Verpflichtung jedes einzelnen Staates festgeschrieben ist, für den Schutz seiner Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu sorgen, und die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, Staaten bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Verantwortung zu unterstützen und auch geeignete Maßnahmen zu ergreifen, falls die Staaten ihre Bevölkerung nicht vor diesen vier Kategorien von Verbrechen und Gräueltaten schützen;
- B. in der Erwägung, dass das Konzept der R2P auf drei Säulen beruht: (i) der Staat hat in erster Linie die Verantwortung, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen; (ii) die internationale Gemeinschaft muss die Staaten bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverpflichtung unterstützen; (iii) wenn ein Staat offenkundig seine Bevölkerung nicht schützt oder als Täter diese Vergehen selbst verübt, hat die internationale Gemeinschaft kollektive Maßnahmen zu ergreifen;
- C. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Schutzverantwortung (R2P) gemäß den Tätigkeiten zur Schutzverantwortung im Vorfeld der Resolution zu den Ergebnissen des Weltgipfels 2005 und insbesondere im Bericht der Internationalen Kommission „Intervention and State Sovereignty“ (ICISS) von 2001 zusätzlich definiert wurde, sodass er nun die Elemente „Verantwortung zur Prävention“ (R2prevent), „Verantwortung zur Reaktion“ (R2react) und „Verantwortung zum Wiederaufbau“ (R2rebuild) umfasst, wie im Bericht der ICISS dargelegt;
- D. in der Erwägung, dass die Weiterentwicklung des Konzepts der Schutzverantwortung (R2P), durch die die bestehenden Verpflichtungen von Staaten, den Schutz von Zivilisten zu gewährleisten, präzisiert und verschärft werden, zu begrüßen ist; in der Erwägung, dass dieses Konzept, das in der Folge des Versagens der internationalen Gemeinschaft in Ruanda 1994 entstand, für den Fortbestand der Gemeinschaft der Nationen von entscheidender Bedeutung ist;
- E. in der Erwägung, dass legitime Gewaltanwendung in den genannten Fällen auf umsichtige und verhältnismäßige Weise sowie in beschränktem Umfang praktiziert werden sollte;
- F. in der Erwägung, dass die Aufstellung des Grundsatzes der Schutzverantwortung ein wichtiger Schritt ist, der es möglich macht, Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu antizipieren, ihnen vorzubeugen oder darauf zu reagieren und die Grundprinzipien des Völkerrechts zu wahren, insbesondere internationale Bestimmungen über humanitäre Maßnahmen, Flüchtlinge und Menschenrechte; in der Erwägung, dass die Grundsätze so konsistent und einheitlich wie möglich zur Anwendung kommen sollten, weshalb es äußerst wichtig ist, dass die Frühwarn- und Bewertungsverfahren fair, besonnen und professionell durchgeführt werden und dass die Anwendung von Gewalt immer das letzte Mittel bleibt;
- G. in der Erwägung, dass mehr als 10 Jahre nach der Entstehung des Konzepts der Schutzverantwortung (R2P) und acht Jahre nach seiner Verabschiedung durch die internationale Gemeinschaft auf dem VN-Weltgipfel 2005 aktuelle Ereignisse die Bedeutung und die Herausforderungen rechtzeitiger und unterschiedener Reaktionen auf die vier wichtigsten durch das Konzept abgedeckten Verbrechen wieder in den Vordergrund gerückt haben, ebenso wie die Notwendigkeit, diesen Schutzgrundsatz noch besser zu instrumentalisieren, damit er wirkungsvoll zur Anwendung kommt und dadurch Massen-Gräueltaten verhindert werden;
- H. in der Erwägung, dass die Aufstellung des Grundsatzes der Schutzverantwortung — insbesondere der Vorbeugungsaspekt — die weltweiten Bemühungen um eine friedlichere Welt voranbringen kann, da viele Massen-Gewaltverbrechen in Zeiten gewaltsamer Auseinandersetzungen begangen werden und daher wirkungsvolle Fähigkeiten zur strukturellen und operativen Konfliktvorbeugung benötigt werden, wodurch die Notwendigkeit, Gewalt als allerletztes Mittel einzusetzen, minimiert wird;
- I. in der Erwägung, dass die Nutzung aller in den Kapiteln VI, VII und VIII der Charta verfügbaren Instrumente — von Nicht-Zwangsmaßnahmen bis hin zu gemeinsamem Eingreifen — von grundlegender Bedeutung für die weitere Entwicklung und Legitimierung des Grundsatzes der Schutzverantwortung (R2P) ist;
- J. in der Erwägung, dass die wirksamste Art, Konflikten, Gewalt und menschlichem Leid vorzubeugen, darin besteht, die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit, gute Staatsführung, menschliche Sicherheit, wirtschaftliche Entwicklung, die Beseitigung der Armut, die Inklusivität, die sozioökonomischen Rechte, die Gleichstellung der Geschlechter, die demokratischen Werte und Verfahren und den Abbau wirtschaftlicher Ungleichheiten zu fördern;
- K. in der Erwägung, dass das militärische Eingreifen in Libyen im Jahr 2011 gezeigt hat, dass die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Umsetzung der Schutzverantwortung klarer herausgearbeitet werden muss; in der Erwägung, dass diese Organisationen bei der Umsetzung der Schutzverantwortung sowohl legitimieren als auch als operative Akteure auftreten können, aber oft nicht über ausreichende Kapazitäten und Ressourcen verfügen;

Donnerstag, 18. April 2013

- L. in der Erwägung, dass die Menschenrechte in den internationalen Beziehungen einen herausragenden Stellenwert einnehmen;
- M. in der Erwägung, dass wir unseren Ansatz zur Schutzverantwortung dahingehend verändern müssen, dass er in all unsere Modelle der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe und der Krisenbewältigung integriert wird, wobei wir uns auf Programme stützen sollten, in denen die Schutzverantwortung bereits zur Geltung kommt;
- N. in der Erwägung, dass eine konsequentere Umsetzung der R2P-Komponente „Verantwortung zur Prävention“ (R2prevent), einschließlich Mediationsmaßnahmen und früher präventiver Diplomatie, dazu beitragen könnte, Konflikten und Gewalt vorzubeugen, ihr Potenzial abzubauen und ihre Eskalation zu verhindern und dadurch mithelfen könnte, internationalen Interventionen im Rahmen der „Verantwortung zur Reaktion“ (R2react) vorzubeugen; in der Erwägung, dass zweigleisige Diplomatie ein wichtiges Instrument der präventiven Diplomatie ist, das bei Versöhnungsbemühungen auf die menschliche Dimension setzt;
- O. in der Erwägung, dass es sich bei der Schutzverantwortung vor allem um eine präventive Doktrin handelt und dass eine militärische Intervention in Situationen, in denen die Schutzverantwortung zur Anwendung kommt, das letzte Mittel sein sollte; in der Erwägung, dass die Schutzverantwortung im Rahmen der Möglichkeiten in erster Linie in Form von diplomatischen und auf langfristige Entwicklung angelegten Aktivitäten angewendet werden soll, die ausgerichtet sind auf den Aufbau von Kapazitäten in den Bereichen Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung, Rechtsstaatlichkeit, Armutsbekämpfung und Förderung von Bildung und Gesundheit, Konfliktverhütung mithilfe von Bildung und der Ausweitung der Handelsbeziehungen, wirksame Rüstungskontrolle und Unterbindung illegalen Waffelhändels sowie den Ausbau von Frühwarnsystemen; in der Erwägung, dass außerdem viele nichtmilitärische Zwangsmaßnahmen, wie präventive Diplomatie, Sanktionen, Mechanismen der Rechenschaftspflicht und Streitschlichtung, zur Verfügung stehen; in der Erwägung, dass die EU im Bereich der Konfliktverhütung weiterhin eine Führungsrolle einnehmen muss;
- P. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen ein wichtiger Aspekt der Tätigkeit im Rahmen der Schutzverantwortung ist; in der Erwägung, dass daher die Verstärkung regionaler Kapazitäten in Bezug auf die Prävention und die Ermittlung wirksamer Strategien zur Verhütung der genannten vier Arten von Verbrechen gefordert werden muss; in der Erwägung, dass der bevorstehende EU-Afrika-Gipfel im Jahr 2014 eine gute Gelegenheit bietet, unsere Unterstützung für die Führung durch die Afrikanische Union zum Ausdruck zu bringen und die Eigenverantwortlichkeit Afrikas hinsichtlich der Schutzverantwortung zu fördern;
- Q. in der Erwägung, dass durch die Leitlinien der Vereinten Nationen für wirksame Mediation das Dilemma offenbart wird, dass sich Haftbefehle, die vom Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) ausgestellt werden, Sanktionssysteme und nationale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus auf die Art und Weise auswirken, in der manche Konfliktparteien an einem Mediationsverfahren beteiligt sind; in der Erwägung, dass seit der Einführung des IStGH erhebliche Fortschritte bei der völkerrechtlichen Definition von Straftaten, die eine sofortige Reaktion der internationalen Gemeinschaft erfordern, gemacht wurden, auch wenn es nach wie vor keinen unabhängigen Bewertungsmechanismus für die Anwendungsbereiche dieser Definition gibt, was dringend notwendig wäre; in der Erwägung, dass die Umsetzung des Römischen Statuts die Effizienz der Tätigkeit des IStGH steigern würde; in der Erwägung, dass das Römische Statut nicht von allen Staaten der internationalen Gemeinschaft ratifiziert wurde;
- R. in der Erwägung, dass der IStGH und die Schutzverantwortung miteinander vernetzt sind, da beide darauf abzielen, Völkermorde, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu verhindern; in der Erwägung, dass die Schutzverantwortung einerseits den IStGH bei seinem Kampf gegen die Straflosigkeit dadurch unterstützt, dass Staaten zur Wahrnehmung ihrer Rechtsprechungsverantwortung angehalten werden, und dass die Schutzverantwortung andererseits den Grundsatz der Komplementarität des IStGH stärkt, nach dem die Hauptverantwortung für die Strafverfolgung bei den betreffenden Staaten liegt;
- S. in der Erwägung, dass der IStGH nicht nur für die Prävention von Verbrechen, sondern auch für den Wiederaufbau der Staaten und die Vermittlungsprozesse eine ganz entscheidende Rolle spielt;
- T. in der Erwägung, dass die EU sich auf internationaler Ebene schon immer aktiv für die Schutzverantwortung eingesetzt hat; in der Erwägung, dass die EU ihre Rolle als globaler politischer Akteur zur Durchsetzung der Menschenrechtsbestimmungen und des humanitären Rechts stärken und diese politische Unterstützung in ihren eigenen Maßnahmen aufgreifen muss;
- U. in der Erwägung, dass auch die Mitgliedstaaten der EU das Prinzip der Schutzverantwortung unterstützen; in der Erwägung, dass nur wenige von ihnen dieses Konzept in ihre nationalen Dokumente aufgenommen haben;
- V. in der Erwägung, dass Erfahrungen jüngerer Datums mit bestimmten Krisen, wie jenen in Sri Lanka, Côte d'Ivoire, Libyen und Syrien die andauernde Schwierigkeit verdeutlicht haben, zu einem gemeinsamen Verständnis darüber zu gelangen, wie der Grundsatz der Schutzverantwortung frühzeitig und wirkungsvoll umzusetzen ist, und einen gemeinsamen politischen Willen und wirksame Kapazitäten zu schaffen, um durch nationale und lokale Kräfte oder nichtstaatliche Akteure begangene Verbrechen wie Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit ihren zahlreichen zivilen Opfern zu verhindern oder ihnen vorzubeugen;

Donnerstag, 18. April 2013

- W. in der Erwägung, dass es bei der Anwendung der Schutzverantwortung äußerst wichtig ist, die Mandate der militärischen von denen der humanitären Akteure auch weiterhin klar zu unterscheiden, damit der Ruf der Neutralität und der Unparteilichkeit aller humanitären Akteure gewahrt bleibt und verhindert wird, dass die Wirksamkeit der Hilfeleistungen und der Bereitstellung medizinischer oder sonstiger Formen der Unterstützung, der Zugang zu den Hilfeempfängern und die persönliche Sicherheit des humanitären Personals vor Ort gefährdet werden;
- X. in der Erwägung, dass der von Brasilien eingeleitete Vorschlag mit dem Titel „Responsibility while Protecting“ (Verantwortung während des Schutzeinsatzes) einen willkommenen Beitrag zur notwendigen Aufstellung von Kriterien zur Umsetzung des R2P-Mandats darstellt, einschließlich der Verhältnismäßigkeit des Umfangs und der Dauer der Intervention, eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Folgen, vorherige Klärung der politischen Ziele und Transparenz in der Begründung der Intervention; in der Erwägung, dass die Überwachungs- und Überprüfungsmechanismen für angenommene Mandate gestärkt werden sollten, auch durch die Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für die Prävention von Völkermord und für die Schutzverantwortung sowie durch den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, und dass die Überwachung und Überprüfung „fair, besonnen und professionell, ohne politische Einmischung oder Doppelmoral“<sup>(1)</sup> durchgeführt werden sollten;
- Y. in der Erwägung, dass seit der Einführung des IStGH erhebliche Fortschritte bei der völkerrechtlichen Definition von Straftaten, die eine sofortige Reaktion der internationalen Gemeinschaft erfordern, gemacht wurden, auch wenn es nach wie vor keine unabhängigen Bewertungsmechanismen für die Anwendungsbereiche dieser Definition gibt, was dringend notwendig wäre;
- Z. in der Erwägung, dass der VN-Hochkommissar für Menschenrechte eine wichtige Rolle bei der Sensibilisierung für aktuelle Fälle von Massen-Gewaltverbrechen spielt; in der Erwägung, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eine immer bedeutendere Rolle bei der Umsetzung der Schutzverantwortung spielt, und zwar sowohl durch die Genehmigung von Informationsreisen und Untersuchungsausschüssen, mit denen Informationen über die vier genannten Kategorien von Verbrechen und Gräueltaten zusammengetragen und bewertet werden, als auch durch seine zunehmende Bereitschaft, in Krisensituationen wie in Libyen und Syrien auf die Schutzverantwortung zurückzugreifen;
- AA. in der Erwägung, dass ein schmalere, jedoch vertiefter Ansatz bezüglich der Umsetzung der Schutzverantwortung auf die Anwendung im Fall der vier genannten Kategorien von Massenverbrechen und Verstößen beschränkt werden sollte;
- AB. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Schutzverantwortung nicht in Zusammenhang mit humanitären Notlagen oder Naturkatastrophen angewandt werden sollte; in der Erwägung, dass humanitäre Maßnahmen nicht als Vorwand für politische Maßnahmen dienen sollten und dass der humanitäre Raum von allen beteiligten Akteuren geachtet werden muss;
- AC. in der Erwägung, dass für die Zeit nach der Beilegung von Konflikten umfassende Hilfe angeboten werden muss; in der Erwägung, dass weitere Anstrengungen vonnöten sind, um die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, das humanitäre Völkerrecht durchzusetzen und gegen Straffreiheit anzugehen;
1. richtet folgende Empfehlungen an die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HV), den EAD, die Kommission, die Mitgliedstaaten und den Rat:
- a) empfiehlt, das Engagement der EU für die Schutzverantwortung durch die Annahme eines interinstitutionellen „Konsenses über die Schutzverantwortung (R2P)“ erneut zu bekräftigen, der gemeinsam durch den Rat, den EAD, die Kommission und das Parlament ausgearbeitet wird, einschließlich einer Verständigung über die Auswirkungen der Schutzverantwortung auf die außenpolitische Tätigkeit der EU und über die mögliche Rolle ihrer Maßnahmen und Instrumente in besorgniserregenden Situationen, wobei die Standpunkte von Interessenträgern wie Akteuren der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen berücksichtigt werden müssen;

<sup>(1)</sup> Article 51, „Responsibility to protect: timely and decisive response“, Bericht des Generalsekretärs der VN, 25. Juli 2012 (A/66/874-S/2012/578).

Donnerstag, 18. April 2013

- b) empfiehlt, dem Jahresbericht der VP/HV an das Parlament über die GASP ein Kapitel über die Maßnahmen der EU zur Konfliktprävention und -minderung im Rahmen der Anwendung des Grundsatzes der Schutzverantwortung hinzuzufügen, in diesem Kapitel den Nutzen der einschlägigen Mechanismen und Verwaltungsstrukturen bei der Umsetzung der Schutzverantwortung zu analysieren und notwendige Überarbeitungen ausfindig zu machen, dieses Kapitel zusammen mit dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte auszuarbeiten, die vom Parlament verabschiedeten Standpunkte zu speziellen Aspekten der Konfliktprävention und des Schutzes der Menschenrechte zu berücksichtigen und eine Aussprache mit dem Parlament über die Ergebnisse zu führen;
- c) empfiehlt, den Grundsatz der Schutzverantwortung in die Entwicklungshilfe der EU zu integrieren, Bereiche wie präventive Diplomatie, Vermittlung, Krisenverhütung und Reaktionsmöglichkeiten der EU weiter zu professionalisieren und auszubauen unter besonderer Berücksichtigung der Erhebung und des Austauschs von Informationen sowie von Frühwarnsystemen; die Abstimmung zwischen den Verwaltungsstrukturen, die bei der Kommission, dem Rat und dem EAD für alle Aspekte der Schutzverantwortung zuständig sind, zu verbessern und das Parlament regelmäßig über Initiativen zur Förderung der Schutzverantwortung zu unterrichten;
- d) empfiehlt, angemessene Strategieplanung, operationelle Konzepte und die Entwicklung von Fähigkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) sicherzustellen, damit die Union in der Lage ist, die Schutzverantwortung in enger internationaler Zusammenarbeit in den VN-Organisationen und regionalen Organisationen vollständig umzusetzen;
- e) empfiehlt, die Fähigkeiten der EU zur Vorbeugung und Milderung von Konflikten weiter auszubauen, einschließlich Kapazitäten für Beratung auf Abruf durch juristische Sachverständige, Polizeibeamte und regionale Analytiker, und empfiehlt die Gründung eines unabhängigen Europäischen Instituts für Frieden, das der EU mit Beratung und Vermittlungskapazitäten in den Bereichen zweigleisige Diplomatie und Austausch bewährter Verfahren in Sachen Friedensstiftung und Deeskalation zur Seite steht; empfiehlt, die präventiven Elemente der außenpolitischen Instrumente der EU, insbesondere des Stabilitätsinstruments, zu stärken;
- f) empfiehlt, Verknüpfungen zwischen Frühwarnung, Politikplanung und hochrangiger Entscheidungsfindung im EAD und im Rat auszubauen;
- g) empfiehlt, in regionale und staatenbezogene Strategiepapiere eine systematische Bewertung der Risikofaktoren bezüglich Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu integrieren und deren Verhütung in den Dialogen mit Drittstaaten anzusprechen, in denen das Risiko besteht, dass die genannten Straftaten oder Verstöße begangen werden;
- h) empfiehlt, die Zusammenarbeit mit den EU-Delegationen und den Botschaften der Mitgliedstaaten auszubauen und deren Personal und die Beteiligten an zivilen und militärischen Missionen in Sachen internationale Menschenrechte, humanitäres Recht und Strafrecht zu schulen, einschließlich ihrer Fähigkeit, unter anderem durch regelmäßigen Informationsaustausch mit der Zivilgesellschaft vor Ort mögliche Konfliktsituationen bezüglich der vier genannten Kategorien von Verbrechen und Verstößen zu erkennen; empfiehlt dafür zu sorgen, dass die EU-Sonderbeauftragten die Schutzverantwortung, wo immer nötig, zur Geltung bringen, und das Mandat des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte um Angelegenheiten der Schutzverantwortung zu erweitern; empfiehlt, im EAD im Rahmen bestehender Strukturen und Ressourcen eine EU-Kontaktstelle (Focal Point) für die Schutzverantwortung zu schaffen, die in erster Linie den Auftrag hat, für die Auswirkungen der Schutzverantwortung zu sensibilisieren und sicherzustellen, dass bei Krisensituationen zwischen allen betroffenen Akteuren frühzeitig ein Informationsfluss in Gang gesetzt wird, wobei auch die Schaffung von nationalen Kontaktstellen für Schutzverantwortung in den Mitgliedstaaten zu fördern ist; empfiehlt, präventive Diplomatie und Mediation weiter zu professionalisieren und zu stärken;
- i) empfiehlt, eine EU-interne Debatte über die Reform des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen als des einzigen international legitimierten Organs, das Interventionen der Schutzverantwortung ohne die Zustimmung des Zielstaates durchsetzen kann, in Gang zu bringen und zu fördern;
- j) empfiehlt die Einbeziehung und Schulung von Vertretern von Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, die sich an informeller oder zweigleisiger Diplomatie beteiligen könnten, unter Berücksichtigung der Förderung des Austauschs bewährter Verfahren auf diesem Gebiet;
- k) empfiehlt, die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen zu stärken, unter anderem durch Verbesserung ihrer Maßnahmen zu Prävention, Kapazitätsaufbau und Krisenreaktion in Zusammenhang mit der Schutzverantwortung;

Donnerstag, 18. April 2013

- l) empfiehlt, für eine zügige Ratifizierung der Änderungen des Statuts des IstGH, welche die Definition des Straftatbestands der Aggression enthalten, durch alle EU-Mitgliedstaaten zu sorgen, da der Gerichtshof bei der Prävention von Massengräuelaten und bei den Bemühungen um die Durchsetzung der Rechenschaftspflicht eine zentrale Rolle spielen kann;
- m) empfiehlt, auf der Achtung der IstGH-Klausel in Übereinkommen mit Drittländern zu bestehen und zu erwägen, ob die Übereinkommen mit Staaten, die den Bestimmungen der IstGH-Haftbefehle nicht nachkommen, revidiert werden sollten;
- n) empfiehlt, sich beispielsweise durch die Förderung der generellen Akzeptanz der Schutzverantwortung den zweigleisigen Ansatz zueigen zu machen und die Mitgliedstaaten gleichzeitig darin zu bestärken, den IstGH zu unterstützen und ihm zuzuarbeiten;
2. legt der VP/HV und dem Rat nahe,
- a) aktiv zu der Debatte über den Grundsatz der Schutzverantwortung beizutragen und dabei auf den bestehenden internationalen Menschenrechtsbestimmungen und der Genfer Konvention aufzubauen, um auf diese Weise die Konzentration der internationalen Gemeinschaft stärker auf die präventive Komponente und die universelle Anwendung nicht-zwingender Maßnahmen zu richten, und einen konkreten Aktionsplan hierzu auszuarbeiten, der unter anderem Überlegungen zur Notwendigkeit bzw. Verantwortung für den Wiederaufbau umfasst;
- b) bei den Vereinten Nationen für den Grundsatz der Schutzverantwortung zu werben und auf dessen Allgemeingültigkeit als wesentlicher Teil eines Modells der kollektiven Sicherheit, das auf Multilateralismus und der Vorrangstellung der Vereinten Nationen beruht und mit der Stärkung des IstGH einhergeht, hinzuwirken und deutlich zu machen, dass die Schutzverantwortung auch die Verantwortung für das Vorgehen gegen Straffreiheit einschließt;
- c) die Bemühungen des VN-Generalsekretärs darum zu unterstützen, das Verständnis der Konsequenzen des Grundsatzes der Schutzverantwortung neu zu beleben und zu verstärken, und mit anderen Mitgliedern der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, die die Kapazitäten der internationalen Gemeinschaft hinsichtlich der Prävention von Massengräuelaten, die unter den Grundsatz der Schutzverantwortung fallen und der Reaktion darauf verbessern wollen;
- d) den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufzufordern, dem von Brasilien vorgelegten Vorschlag „Verantwortung während des Schutzeinsatzes“ zu folgen und so sicherzustellen, dass der Grundsatz der Schutzverantwortung möglichst effizient wahrgenommen wird und die Schäden dabei so gering wie möglich ausfallen, und zu der notwendigen Aufstellung von Kriterien für die Umsetzung speziell der dritten Säule der Schutzverantwortung beizutragen, auch mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit des Umfangs und der Dauer einer Intervention, ein angemessenes Gleichgewicht bezüglich der Folgen, ex-ante Klarheit über die politischen Ziele und Transparenz in der Begründung der Intervention; die Instrumente zur Überwachung und Überprüfung angenommener Mandate zu stärken, da die Ausarbeitung dieser Kriterien Garantien geben kann, die diejenigen Staaten, die derzeit der Doktrin der Schutzverantwortung ablehnend gegenüberstehen, von ihrer Umsetzbarkeit überzeugen können, wobei zu dieser Stärkung auch die Sonderberater des VN-Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord und für die Schutzverantwortung sowie der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte beitragen müssen, und diese Instrumente „fair, besonnen und professionell, ohne politische Einmischung oder Doppelmoral“<sup>(1)</sup> zu handhaben;
- e) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und unseren internationalen Partnern aus den Erfahrungen mit der Schutzverantwortung in Libyen 2011 und aus dem derzeitigen Unvermögen, in Syrien Maßnahmen zu ergreifen, Lehren zu ziehen;
- f) den fünf ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen die Annahme eines freiwilligen Verhaltenskodex vorzuschlagen, der den Einsatz des Vetorechts in Fällen von Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit einschränken würde;
- g) mit den regionalen EU-Partnern in Kontakt zu treten, um die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Umsetzung der Schutzverantwortung klarer herauszuarbeiten;
- h) darauf hinzuwirken, dass die Schutzverantwortung als neue Norm des internationalen Rechts — innerhalb des von den VN-Mitgliedstaaten auf dem Weltgipfel 2005 vereinbarten Anwendungsbereichs — eingerichtet wird;
- i) den Sicherheitsrat darauf aufmerksam zu machen, dass eine Verankerung der Schutzverantwortung, die als Standard immer mehr an Bedeutung gewinnt, als Norm des internationalen Rechts seine Entscheidungsbefugnis in keiner Weise einschränken würde;

<sup>(1)</sup> Artikel. 51, „Responsibility to protect: timely and decisive response“, Bericht des Generalsekretärs, 25. Juli 2012 (A/66/874-S/2012/578).

**Donnerstag, 18. April 2013**

- j) dazu beizutragen, dass auf der Ebene der Vereinten Nationen der Rahmen und die Kapazitäten hinsichtlich der Mediation, zweigleisiger Diplomatie, des Austauschs bewährter Verfahren für die friedliche Lösung entstehender Konflikte, der Deeskalation und der Frühwarnsysteme — wie etwa derjenigen der Gruppe zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten — gestärkt werden; die Ämter des Sonderbeauftragten für die Prävention von Völkermord und des Sonderbeauftragten für die Schutzverantwortung zu stärken; den Menschenrechtsrat in die Debatte über die Schutzverantwortung einzubeziehen;
  - k) in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten mit einem Sitz im VN-Sicherheitsrat und allen internationalen Partnern dafür Sorge zu tragen, dass eventuelle Weiterentwicklungen des Konzepts der Schutzverantwortung vollumfänglich mit dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehen, und in Fällen, in denen die Schutzverantwortung in Zukunft angewendet wird, für die umfassende Einhaltung des humanitären Völkerrechts einzutreten und sie zu überwachen;
  - l) das Thema eines einzigen EU-Sitzes im Sicherheitsrat und eines „vergemeinschafteten“ Budgets für GASP-Missionen unter VN-Mandat in Angriff zu nehmen;
  - m) Frauen, einschließlich weiblicher Führungskräfte und Frauengruppen, weitaus stärker in alle Bemühungen um Konfliktverhütung und -minderung sowie Konfliktlösung gemäß den Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu integrieren;
  - n) mit den VN darauf hinzuwirken, dass zwischen der Umsetzung der Schutzverantwortung und dem Kampf gegen Straffreiheit für die schwerwiegendsten durch dieses Konzept erfassten Verbrechen eine deutliche Verknüpfung entsteht;
3. legt der VP/HV nahe,
- a) dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten des Europäischen Parlaments innerhalb von sechs Monaten nach Annahme dieser Empfehlung einen konkreten Aktionsplan über die Folgemaßnahmen zu den Vorschlägen des Parlaments vorzulegen, in dem insbesondere die Schritte zur Erzielung eines „Konsenses über die Schutzverantwortung“ genau dargelegt sind;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Empfehlung dem Rat und — zur Information — der Kommission, der VP/HV, dem EAD und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu übermitteln.
-

Dienstag, 16. April 2013

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

P7\_TA(2013)0106

**Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Hans-Peter Martin****Beschluss des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Hans-Peter Martin (2012/2326(IMM))**

(2016/C 045/16)

*Das Europäische Parlament,*

- befasst mit einem vom Ständigen Vertreter Österreichs bei der Europäischen Union am 27. Juni 2012 übermittelten und am 12. Dezember 2012 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Hans-Peter Martin im Zusammenhang mit einem bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängigen Verfahren,
  - nach Anhörung von Hans-Peter Martin am 20. Februar 2013 gemäß Artikel 7 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
  - gestützt auf Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
  - in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Mai 1964, vom 10. Juli 1986, vom 15. und 21. Oktober 2008, vom 19. März 2010 und vom 6. September 2011 <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 13. September 2011 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Hans-Peter Martin <sup>(2)</sup>,
  - in Kenntnis des Artikels 57 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes,
  - gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A7-0106/2013),
- A. in der Erwägung, dass das Parlament am 13. September 2011 auf der Grundlage eines von der Staatsanwaltschaft Wien mit Datum vom 29. April 2011 übermittelten und am 12. Mai 2011 im Plenum bekannt gegebenen Antrags im Zusammenhang mit zur Last gelegten Delikten in Bezug auf die widmungswidrige Verwendung von Parteiförderungsmitteln gemäß § 2b des Parteiengesetzes beschloss, die Immunität von Hans-Peter Martin, Mitglied des Europäischen Parlaments, aufzuheben;

<sup>(1)</sup> Urteil vom 12. Mai 1964 in der Rechtssache 101/63, Wagner/Fohrmann und Krier (Slg. 19641964, S. 419); Urteil vom 10. Juli 1986 in der Rechtssache 149/85, Wybot/Faure und andere (Slg. 19861986, S. 2403); Urteil vom 15. Oktober 2008 in der Rechtssache T-345/05, Mote/Parlament (Slg. 20082008, S. II-2849); Urteil vom 21. Oktober 2008 in den verbundenen Rechtssachen C-200/07 und C-201/07, Marra/De Gregorio und Clemente (Slg. 20082008, S. I-7929); Urteil vom 19. März 2010 in der Rechtssache T-42/06, Gollnisch/Parlament (Slg. 20102010, S. II-1135); Urteil vom 6. September 2011 in der Rechtssache C-163/10, Patriciello (Slg. 20112011, S. I-7565).

<sup>(2)</sup> ABl. C 51 E vom 22.2.2013, S. 150.

**Dienstag, 16. April 2013**

- B. in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft Wien jetzt ein Ersuchen um eine erweiterte Aufhebung der Immunität auf den Weg gebracht hat, damit sie aufgrund der ergänzend gegen Hans-Peter Martin erhobenen Vorwürfe, insbesondere betreffend einem mutmaßlichen Betrugsfall, ein Ermittlungsverfahren gegen ihn durchführen kann;
- C. in der Erwägung, dass es bei der erweiterten Immunitätsaufhebung gegen Hans-Peter Martin vor allem um mutmaßlichen schweren Betrug nach § § 146, 147 Absatz 3 des österreichischen Strafgesetzbuchs geht;
- D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union seinen Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- E. in der Erwägung, dass nach Artikel 57 Absatz 2 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes Mitglieder des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden dürfen, und in der Erwägung, dass desgleichen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates der Zustimmung des Nationalrates bedürfen; in der Erwägung, dass nach Artikel 57 Absatz 3 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden dürfen, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht, und dass die Behörde nach dieser Vorschrift eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen hat, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt;
- F. in der Erwägung, dass Artikel 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und Artikel 57 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes einer Aufhebung der Immunität von Hans-Peter Martin nicht entgegenstehen;
- G. in der Erwägung, dass deshalb empfohlen werden sollte, die parlamentarische Immunität in diesem Fall aufzuheben;
1. beschließt, die Immunität von Hans-Peter Martin aufzuheben;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich den zuständigen Behörden Österreichs und Hans-Peter Martin zu übermitteln.

P7\_TA(2013)0107

## **Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Jürgen Creutzmann**

**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Jürgen Creutzmann (2013/2016(IMM))**

(2016/C 045/17)

*Das Europäische Parlament,*

- befasst mit einem vom deutschen Bundesministerium der Justiz am 15. Januar 2013 übermittelten und am 17. Januar 2013 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Jürgen Creutzmann im Zusammenhang mit einem bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Deutschland) anhängigen Verfahren, mit dem der Leitende Oberstaatsanwalt befasst ist,
- nach Anhörung von Jürgen Creutzmann gemäß Artikel 7 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- gestützt auf Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Mai 1964, 10. Juli 1986, 15. und 21. Oktober 2008, 19. März 2010 und 6. September 2011<sup>(1)</sup>,

<sup>(1)</sup> Urteil vom 12. Mai 1964 in der Rechtssache 101/63, Wagner/Fohrmann und Krier (Slg. 1964I1964, S. 419); Urteil vom 10. Juli 1986 in der Rechtssache 149/85, Wybot/Faure und andere (Slg. 1986I1986, S. 2403); Urteil vom 15. Oktober 2008 in der Rechtssache T-345/05, Mote/Parlament (Slg. 20082008, S. II-2849); Urteil vom 21. Oktober 2008 in den verbundenen Rechtssachen C-200/07 und C-201/07, Marra/De Gregorio und Clemente (Slg. 20082008, S. I-7929); Urteil vom 19. März 2010 in der Rechtssache T-42/06, Gollnisch/Parlament (Slg. 20102010, S. II-1135); Urteil vom 6. September 2011 in der Rechtssache C-163/10, Patriciello (Slg. 20112011, S. I-7565).

Dienstag, 16. April 2013

- in Kenntnis des Artikels 46 des deutschen Grundgesetzes,
  - gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A7-0107/2013),
- A. in der Erwägung, dass der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Deutschland) die Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Jürgen Creutzmann, Mitglied des Europäischen Parlaments, im Zusammenhang mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bezüglich einer mutmaßlichen Straftat beantragt hat;
- B. in der Erwägung, dass sich der Antrag des Leitenden Oberstaatsanwalts auf Ermittlungen in Bezug auf die mutmaßliche Straftat der fahrlässigen Körperverletzung gemäß § 229 des deutschen Strafgesetzbuchs bezieht;
- C. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 46 Absatz 2 des deutschen Grundgesetzes ein Abgeordneter wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden darf, es sei denn, dass er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird;
- E. in der Erwägung, dass das Parlament daher die parlamentarische Immunität von Jürgen Creutzmann aufheben muss, falls die Ermittlungen gegen ihn fortgesetzt werden sollen;
- F. in der Erwägung, dass Artikel 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und Artikel 46 Absatz 2 des deutschen Grundgesetzes der Aufhebung der Immunität von Jürgen Creutzmann nicht entgegenstehen;
- G. in der Erwägung, dass deshalb empfohlen werden sollte, die parlamentarische Immunität in diesem Fall aufzuheben;
1. beschließt, die Immunität von Jürgen Creutzmann aufzuheben;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und Jürgen Creutzmann zu übermitteln.

P7\_TA(2013)0108

## **Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Ewald Stadler**

### **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Ewald Stadler (2012/2239(IMM))**

(2016/C 045/18)

*Das Europäische Parlament,*

- befasst mit einem am 10. September 2012 im Plenum bekannt gegebenen Antrag der Staatsanwaltschaft Wien vom 9. Juli 2012 auf Aufhebung der Immunität von Ewald Stadler im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren,
- nach Anhörung von Ewald Stadler am 20. Februar 2013 gemäß Artikel 7 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- gestützt auf Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- in Kenntnis des Artikels 57 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes,
- in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Mai 1964, 10. Juli 1986, 15. und 21. Oktober 2008, 19. März 2010 und 6. September 2011<sup>(1)</sup>,

<sup>(1)</sup> Urteil vom 12. Mai 1964 in der Rechtssache 101/63, Wagner/Fohrmann und Krier (Slg. 19641964, S. 419); Urteil vom 10. Juli 1986 in der Rechtssache 149/85, Wybot/Faure und andere (Slg. 19861986, S. 2403); Urteil vom 15. Oktober 2008 in der Rechtssache T-345/05, Mote/Parlament (Slg. 20082008, S. II-2849); Urteil vom 21. Oktober 2008 in den verbundenen Rechtssachen C-200/07 und C-201/07, Marra/De Gregorio und Clemente (Slg. 20082008, S. I-7929); Urteil vom 19. März 2010 in der Rechtssache T-42/06, Gollnisch/Parlament (Slg. 20102010, S. II-1135); Urteil vom 6. September 2011 in der Rechtssache C-163/10, Patriciello (Slg. 20112011, S. I-7565).

Dienstag, 16. April 2013

- gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A7-0120/2013),
- A. in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft Wien die Aufhebung der Immunität von Ewald Stadler, Mitglied des Europäischen Parlaments, beantragt hat, damit die österreichischen Behörden die erforderlichen Ermittlungen durchführen und gerichtlich gegen Ewald Stadler vorgehen können;
- B. in der Erwägung, dass sich die Aufhebung der Immunität von Ewald Stadler auf den Verdacht der Begehung des Verbrechens der versuchten schweren Nötigung nach § 15, § 105 Absatz 1 und § 106 Absatz 1 Ziffer 1 des österreichischen Strafgesetzbuchs sowie auf das Vergehen der falschen Beweisaussage nach § 288 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bezieht;
- C. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 57 Absatz 2 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes die Mitglieder des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden dürfen, und in der Erwägung, dass desgleichen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates der Zustimmung des Nationalrates bedürfen; in der Erwägung, dass gemäß Artikel 57 Absatz 3 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes ansonsten Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden dürfen, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht, und in der Erwägung, dass gemäß dieser Bestimmung die betreffende Behörde eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen hat, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt;
- E. in der Erwägung, dass die Immunität von Ewald Stadler aufgehoben werden muss, falls die Ermittlungen gegen ihn fortgesetzt werden;
- F. in der Erwägung, dass Ewald Stadler seit 7. Dezember 2011 ein Mitglied des Europäischen Parlaments ist;
- G. in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft Wien seit März 2010 Ermittlungen gegen Ewald Stadler durchführt;
- H. in der Erwägung, dass Artikel 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und Artikel 57 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes der Aufhebung der Immunität von Ewald Stadler nicht entgegenstehen;
- I. in der Erwägung, dass deshalb empfohlen werden sollte, die parlamentarische Immunität in diesem Fall aufzuheben;
  1. beschließt, die Immunität von Ewald Stadler aufzuheben;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich den zuständigen Behörden der Republik Österreich und Ewald Stadler zu übermitteln.

P7\_TA(2013)0121

### **Stimmgleichheit bei einer Abstimmung über den Beitritt zu einem Verfahren beim Europäischen Gerichtshof (Auslegung des Artikels 159 Absatz 3 der Geschäftsordnung)**

**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zur Stimmgleichheit bei einer Abstimmung über den Beitritt zu einem Verfahren beim Europäischen Gerichtshof (Auslegung des Artikels 159 Absatz 3 der Geschäftsordnung)**

(2016/C 045/19)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Schreibens des Vorsitzes des Ausschusses für konstitutionelle Fragen vom 20. März 2013,
- gestützt auf Artikel 211 seiner Geschäftsordnung,
- 1. beschließt, dem Artikel 159 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung die folgende Auslegung anzufügen:

---

**Dienstag, 16. April 2013**

„Artikel 159 Absatz 3 ist so auszulegen, dass bei Stimmgleichheit im Falle einer Abstimmung über den Entwurf einer Empfehlung gemäß Artikel 128 Absatz 4, einem beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängigen Verfahren nicht beizutreten, ein solches Abstimmungsergebnis nicht die Annahme einer Empfehlung bedeutet, dem Verfahren beizutreten. In so einem Fall gilt, dass der zuständige Ausschuss sich überhaupt nicht geäußert hat.“

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.
-

Dienstag, 16. April 2013

### III

(Vorbereitende Rechtsakte)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

P7\_TA(2013)0103

### **Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) (KOM(2010)0521 — C7-0302/2010 — 2010/0275(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2016/C 045/20)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2010)0521),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0302/2010),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Februar 2011 <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf die im Schreiben vom 8. Februar 2013 vom Vertreter des Rates gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0056/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

### **P7\_TC1-COD(2010)0275**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004**

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 526/2013.)

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 107 vom 6.4.2011, S. 58.

Dienstag, 16. April 2013

P7\_TA(2013)0104

**Walbeifänge \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 (COM(2012)0447 — C7-0213/2012 — 2012/0216(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2016/C 045/21)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0447),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0213/2012),
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. November 2012 <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A7-0042/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

**P7\_TC1-COD(2012)0216**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2, auf Vorschlag der Europäischen Kommission, nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsaktes an die nationalen Parlamente, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(1)</sup>, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates <sup>(2)</sup> wurden der Kommission Befugnisse zur Durchführung einiger Bestimmungen jener Verordnung übertragen.

---

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013.

<sup>(3)</sup> ABl. L 150 vom 30.4.2004, S. 12.

Dienstag, 16. April 2013

- (2) Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon müssen die der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 verliehenen Befugnisse an die Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angepasst werden.
- (3) ~~Zur Anwendung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 812/2004~~ **Gewährleistung einer wirksamen Anpassung einzelner Bestimmungen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt** sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der technischen Spezifikationen und Verwendungsbedingungen akustischer Abschreckvorrichtungen zu erlassen. [Abänd. 1]
- (4) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt
- (5) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (6) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 hinsichtlich des Verfahrens für die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten und des Berichtsformats sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren <sup>(1)</sup>, ausgeübt werden.
- (6a) **In Anbetracht der Anforderung an die Mitgliedstaaten, die notwendigen Maßnahmen zur Einrichtung eines strengen Schutzsystems für Wale zu ergreifen, in Anbetracht der Mängel der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 und ihrer Umsetzung, wie von der Kommission in ihrer Mitteilung zu Walbeifängen in der Fischerei <sup>(2)</sup> sowie von ICES in dessen damit in Zusammenhang stehendem wissenschaftlichen Gutachten aus dem Jahr 2010 dargelegt, und in Anbetracht der mangelhaften Übernahme der Richtlinie 92/43/EWG des Rates <sup>(3)</sup> („Habitat-Richtlinie“), sollte die Kommission spätestens bis Ende 2015 einen Gesetzgebungsvorschlag für einen kohärenten, übergreifenden Rechtsrahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von Walen vor jeglicher Bedrohung vorlegen.** [Abänd. 2]
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 812/2004 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 812/2004 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Akustische Abschreckvorrichtungen, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 verwendet werden, müssen technischen Spezifikationen und Verwendungsbedingungen entsprechen. Die Bedingungen und Spezifikationen sind in Anhang II festgelegt. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Anhang II mittels delegierter Rechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 8a zu ändern, um diesen Anhang an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.“

- 1a. In Artikel 7 wird der folgende Absatz angefügt:

„(3) Die Kommission überprüft spätestens bis Ende 2015 die Wirksamkeit der in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen und legt einen Gesetzgebungsvorschlag für einen kohärenten, übergreifenden Rechtsrahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von Walen vor.“ [Abänd. 3]

<sup>(1)</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

<sup>(2)</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Walbeifänge in der Fischerei: Bericht über die Durchführung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates sowie über die wissenschaftliche Bewertung der Auswirkungen des Einsatzes insbesondere von Kiemen-, Spiegel- und Verwickelnetzen auf Wale in der Ostsee gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates“ (COM(2009)0368).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Dienstag, 16. April 2013

## 2. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

*Durchführung*

Detaillierte Bestimmungen zum Berichtsverfahren und -format gemäß Artikel 6 können im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 8b Absatz 2 erlassen werden, festgelegt werden.“

## 3. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 8a

*Ausübung der Befugnisübertragung*

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) ~~Die in~~ **Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß** Artikel 3 Absatz 1 ~~genannte Befugnis wird auf~~ ~~unbestimmte Zeit~~ **der Kommission für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem ... (\*)** übertragen **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums. [Abänd. 4]**

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

*Artikel 8b**Ausschussverfahren*

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (\*\*).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(\*) **Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.**

(\*\*) ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Dienstag, 16. April 2013

P7\_TA(2013)0105

### **Fangmöglichkeiten und finanzielle Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen EU/Mauritius \*\*\***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius und des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen (13501/2012 — C7-0007/2013 — 2012/0215(NLE))**

(Zustimmung)

(2016/C 045/22)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (13501/2012),
  - in Kenntnis des Entwurfs des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius und des Entwurfs des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen (13503/2012),
  - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0007/2013),
  - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Fischereiausschusses und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A7-0127/2013),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens und des Protokolls;
  2. fordert die Kommission auf, dem Parlament die Protokolle und Schlussfolgerungen der Sitzungen des in Artikel 9 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschusses sowie das in Artikel 3 des Protokolls vorgesehene mehrjährige sektorale Programm und die Ergebnisse der betreffenden jährlichen Bewertungen zu übermitteln; fordert die Kommission auf, die Teilnahme von Vertretern des Parlaments als Beobachter an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses zu ermöglichen; fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat im letzten Jahr der Anwendung des Protokolls und vor der Aufnahme von Verhandlungen über seine Erneuerung einen vollständigen Bewertungsbericht über dessen Durchführung vorzulegen, ohne dabei den Zugang zu diesem Dokument unnötig einzuschränken;
  3. fordert den Rat und die Kommission auf, im Rahmen ihrer entsprechenden Befugnisse das Parlament gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 218 Absatz 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in allen Phasen der mit dem neuen Protokoll und seiner Erneuerung im Zusammenhang stehenden Verfahren unverzüglich und umfassend zu unterrichten;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Mauritius zu übermitteln.

P7\_TA(2013)0109

### **Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Antrag EGF/2011/023 IT/Antonio Merloni SpA, Italien**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/023 IT/Antonio Merloni S.p.A., Italien) (COM(2013)0090 — C7-0046/2013 — 2013/2032(BUD))**

(2016/C 045/23)

Dienstag, 16. April 2013

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Parlament und den Rat (COM(2013)0090 — C7-0046/2013),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung <sup>(1)</sup> (IIV vom 17. Mai 2006), insbesondere auf Nummer 28,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung <sup>(2)</sup> (EGF-Verordnung),
  - unter Hinweis auf das in Nummer 28 der IIV vom 17. Mai 2006 vorgesehene Trilog-Verfahren,
  - in Kenntnis des Schreibens des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
  - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0111/2013),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union die geeigneten Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um zusätzliche Unterstützung für Arbeitnehmer bereitzustellen, die infolge weitreichender struktureller Veränderungen im Welthandelsgefüge entlassen worden sind, und Hilfestellung bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu leisten;
- B. in der Erwägung, dass der Anwendungsbereich des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) für ab dem 1. Mai 2009 bis zum 30. Dezember 2011 gestellte Anträge erweitert wurde und nun auch die Unterstützung von Arbeitnehmern beinhaltet, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen worden sind;
- C. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer im Einklang mit der in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommenen Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und unter gebührender Beachtung der IIV vom 17. Mai 2006 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des EGF dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;
- D. in der Erwägung, dass Italien den Antrag EGF/2011/023 IT/Antonio Merloni auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen beim italienischen Unternehmen Antonio Merloni S.p.A. in Italien gestellt und Unterstützung für 1 517 im viermonatigen Bezugszeitraum vom 23. August 2011 bis zum 23. Dezember 2011 entlassene Arbeitnehmer, die alle für Maßnahmen mit EGF-Konfinanzierung vorgesehen sind, beantragt hat;
- E. in der Erwägung, dass der Antrag die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt;
1. stimmt der Kommission darin zu, dass die Bedingungen gemäß Artikel 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und Italien daher Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung hat;
  2. stellt mit Bedauern fest, dass die italienischen Behörden den Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF am 29. Dezember 2011 gestellt haben und dass die Kommission ihre Bewertung am 20. Februar 2013 vorgelegt hat; bedauert das langwierige Bewertungsverfahren von 14 Monaten; fordert die Kommission auf, die Bewertungsphase abzuschließen und endlich Vorschläge für Beschlüsse über die verbleibenden vier Anträge aus dem Jahr 2011 vorzulegen;
  3. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Produktionsstätten der Antonio Merloni S.p.A., eines Herstellers von Haushaltsgeräten, in den italienischen Regionen Marken und Umbrien, insbesondere den Provinzen Ancona und Perugia, befanden; stellt fest, dass die Antonio Merloni S.p.A., 2002 der fünftgrößte Hersteller von Geräten in der Union, ihre Verkaufsstrategie geändert und 2006 damit begonnen hat, ihre Produkte direkt unter eigenen Markennamen zu vertreiben; weist darauf hin, dass das Unternehmen aufgrund der globalen Wirtschaftskrise in finanzielle Schwierigkeiten geriet, die durch die plötzliche Verschärfung der Zugangsbedingungen für Kredite noch weiter verstärkt wurden; stellt fest, dass der Rückgang der Produktion, der dem Abwärtstrend auf europäischer Ebene folgte, in Kombination mit finanziellen Zwängen zur Abwicklung der Geschäftstätigkeit der Antonio Merloni S.p.A. führte; nimmt zur Kenntnis, dass insgesamt 2 217 Arbeitnehmer entlassen wurden, von denen 700 von der QA Group S.p.A. übernommen wurden; stellt fest, dass dieser Antrag somit die 1 517 Arbeitnehmer betrifft, die infolge der Schließung der Antonio Merloni S.p.A. arbeitslos wurden;

<sup>(1)</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

**Dienstag, 16. April 2013**

4. stellt fest, dass die Antonio Merloni S.p.A. bereits im Oktober 2008 für insolvent erklärt wurde und der Verkauf der Vermögenswerte und die Übernahme von 700 Beschäftigten erst im Dezember 2011 abgeschlossen wurden; stellt fest, dass die italienischen Behörden ihren ursprünglichen Antrag auf EGF-Unterstützung bereits im Jahr 2009 gestellt hatten, stellt fest, dass der Antrag jedoch Ende 2011 erneut gestellt werden musste, weil die Beschäftigten erst offiziell entlassen wurden, nachdem die Vermögenswerte verkauft und die Verwaltungsverfahren abgeschlossen waren;
5. weist darauf hin, dass entlassene Beschäftigte aus dem Bereich der Herstellung von Haushaltsgeräten vom EGF bereits unterstützt worden sind (Antrag EGF/2009/010 LT/Snaigè)<sup>(1)</sup>;
6. betont, dass die Arbeitslosenquote in den Provinzen Ancona und Perugia in den Jahren vor der Krise unter dem nationalen Durchschnitt lag; stellt fest, dass die Arbeitslosenquote 2009 im Vergleich zum Vorjahr um 40 % stieg, während sie 2010 in Perugia stabil blieb und in Ancona zurückging, was jedoch eher auf ein Absinken der Erwerbsquote als auf einen Beschäftigungszuwachs zurückzuführen ist; nimmt zur Kenntnis, dass das regionale BIP im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr um rund 3 % und der Umsatz der Industrie in der Region Marken um 14,6 % und in Umbrien um 16,4 % schrumpfte; stellt fest, dass diese Entwicklung dazu führte, dass die Zahl der Stunden, für die die Entgeltersatzleistung der Cassa Integrazione Guadagni (CIG)<sup>(2)</sup> in Anspruch genommen wurde, im verarbeitenden Gewerbe in der Region Marken um 368 % und in Umbrien um 444 % in die Höhe schnellte; nimmt zur Kenntnis, dass sich die Lage durch die 1 517 Entlassungen bei der Antonio Merloni S.p.A., die Gegenstand dieses Antrags sind, weiter verschärft hat;
7. begrüßt, dass die italienischen Behörden, um die Arbeitnehmer zügig zu unterstützen, beschlossen haben, am 29. März 2012, also lange vor der endgültigen Entscheidung über die Gewährung der EGF-Unterstützung für das vorgeschlagene koordinierte Maßnahmenpaket, mit der Umsetzung der Maßnahmen zu beginnen; bedauert jedoch, dass der EGF erst nahezu dreieinhalb Jahre, nachdem das Unternehmen für insolvent erklärt worden war, mobilisiert werden konnte;
8. stellt fest, dass das koordinierte Paket der personalisierten Dienstleistungen, die kofinanziert werden sollen, Maßnahmen für die berufliche Wiedereingliederung von 1 517 Arbeitnehmern umfasst, darunter Berufsberatung, Unterstützung bei der Arbeitsuche, Förderung unternehmerischer Initiative, Berufsbildung und Weiterqualifizierung, Beratung für Arbeitnehmer über 50, Beihilfen für die Arbeitsuche, Einstellungsbeihilfen, Beiträge zu Fahrtkosten und Umzugskostenbeihilfen;
9. begrüßt, dass eine Anhörung der Sozialpartner über die Gestaltung der Maßnahmen des koordinierten EGF-Pakets stattgefunden hat und diese Maßnahmen in den vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und von den betroffenen Regionen unterzeichneten Sozialplan „Accordo di Programma“ aufgenommen wurden und dass die Durchführung der EGF-Förderung von einer Koordinationsgruppe überwacht werden wird;
10. weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Beschäftigungsfähigkeit aller Arbeitnehmer durch eine adäquate Fortbildung und die Anerkennung der während der beruflichen Laufbahn erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern und ihnen unabhängig von der Art ihres Arbeitsvertrags und ihres Beschäftigungsverhältnisses einen gleichen Zugang zum EGF zu gewähren; erwartet, dass die im koordinierten Maßnahmenpaket angebotenen Fortbildungsmaßnahmen nicht nur auf das Niveau und den Bedarf der entlassenen Arbeitnehmer, sondern auch auf das tatsächliche Unternehmensumfeld abgestimmt werden;
11. fordert die Kommission auf, in künftigen Vorschlägen im Einzelnen darzulegen, welche Arten von Ausbildung mittels eines Berufsbildungsgutscheins bereitgestellt werden sollen, in welchen Branchen die Arbeitskräfte eine Anstellung finden dürften und ob das Bildungsangebot auf die künftigen Wirtschaftsaussichten und Arbeitsmarkterfordernisse in den von den Entlassungen betroffenen Regionen ausgerichtet ist; begrüßt jedoch, dass der Gutschein eng an die mit den einzelnen Arbeitnehmern vereinbarte Wiedereingliederungsstrategie gebunden ist;
12. fordert die italienischen Behörden auf, die EGF-Unterstützung vollständig auszuschöpfen und so viele Arbeitskräfte wie möglich zu einer Teilnahme an den Maßnahmen zu bewegen; weist darauf hin, dass die Haushaltsvollzugsraten bei den ersten Interventionen des EGF in Italien hauptsächlich aufgrund geringer Beteiligungsquoten relativ niedrig waren;
13. begrüßt das im koordinierten Paket personalisierter Dienstleistungen enthaltene Modul „Orientierung für Arbeitskräfte über 50“, das sich an ältere Arbeitnehmer richtet, die 12 % der zu unterstützenden Arbeitnehmer ausmachen;
14. begrüßt, dass die Umzugskostenbeihilfe nur gegen Vorlage von Ausgabenbelegen als einmaliger Beitrag gezahlt werden soll;

<sup>(1)</sup> Beschluss 2010/202/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 88 vom 8.4.2010, S. 15).

<sup>(2)</sup> CIG ist eine im italienischen Recht verankerte Unterstützungsregelung. Sie sieht vor, dass Arbeitskräfte, die der Arbeitgeber vorübergehend nicht oder nicht mit voller Stundenzahl beschäftigen kann, Ausgleichsleistungen vom nationalen Sozialversicherungsträger Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS) erhalten.

Dienstag, 16. April 2013

15. nimmt zur Kenntnis, dass von den Gesamtkosten des Dienstleistungspakets, die sich auf 7 451 972 EUR belaufen, 5 684 000 EUR auf verschiedene finanzielle Anreize und Beihilfen entfallen, darunter die Förderung der Mobilität entlassener Arbeitskräfte; empfiehlt, bei künftigen Inanspruchnahmen einen angemessenen Betrag für berufsbildungsbezogene Maßnahmen vorzusehen;
16. weist darauf hin, dass der größte Teil der Kosten der personalisierten Dienstleistungen auf „Beihilfen für die Arbeitssuche“ entfällt (2 000 EUR je Arbeitnehmer für die Tage der Teilnahme an den EGF-Maßnahmen), die aus Gründen der Einfachheit der italienischen Entgeltersatzleistung „CIGS“ entsprechen; betont daher erneut, dass die EGF-Unterstützung in erster Linie für Berufsbildungsprogramme und nicht als direkter Beitrag für Finanzbeihilfen verwendet werden sollte, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen und dem einzelstaatlichen Recht unterliegen; empfiehlt, dass bei künftigen Inanspruchnahmen des Fonds von solchen Maßnahmen abgesehen wird;
17. verweist auf die verhältnismäßig hohe „Beihilfe für die Einstellung“ (5 000 EUR je Arbeitnehmer); begrüßt, dass solche Maßnahmen nur von Arbeitgebern in Anspruch genommen werden können, die den zu unterstützenden Arbeitnehmern unbefristete Verträge garantieren, und erwartet, dass die Kommission die relevanten näheren Angaben zu den Vertragsbedingungen für diese Arbeitnehmer vorlegt;
18. stellt fest, dass die übermittelten Angaben über das aus dem EGF zu finanzierende koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen Informationen über die Komplementarität mit Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden, einschließen; fordert die Kommission erneut auf, in ihren Jahresberichten eine vergleichende Bewertung dieser Angaben vorzulegen, um die uneingeschränkte Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften sicherzustellen und zu gewährleisten, dass es bei den von der Union finanzierten Dienstleistungen nicht zu Überschneidungen kommt;
19. fordert die beteiligten Organe auf, die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verfahrens- und Haushaltsvorschriften zu verbessern und so die Inanspruchnahme des EGF zu beschleunigen; bekundet seine Wertschätzung für das verbesserte Verfahren, das die Kommission aufgrund der Forderung des Parlaments nach einer schnelleren Freigabe der Finanzhilfen eingeführt hat und das darauf abzielt, der Haushaltsbehörde die Bewertung der Kommission hinsichtlich der Förderfähigkeit eines EGF-Antrags zusammen mit dem Vorschlag zur Inanspruchnahme des Fonds vorzulegen; hofft, dass weitere Verbesserungen des Verfahrens in die neue Verordnung über den EGF (2014-2020) einfließen und ein höheres Maß an Effizienz und Transparenz sowie eine bessere Wahrnehmbarkeit des EGF erreicht werden;
20. betont, dass es bei der Ausarbeitung der Anträge nach der bevorstehenden neuen EGF-Verordnung auf eine gute und zügige Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ankommt;
21. erinnert an die von den Organen eingegangene Verpflichtung, ein reibungsloses und zügiges Verfahren für die Annahme von Beschlüssen über die Inanspruchnahme des EGF zu gewährleisten und eine einmalige, zeitlich begrenzte und personenbezogene Unterstützung für Arbeitnehmer zu leisten, die infolge der Globalisierung und der Wirtschaftskrise entlassen wurden; betont den Stellenwert, den der EGF bei der Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt einnehmen kann;
22. unterstreicht, dass gemäß Artikel 6 der EGF-Verordnung sichergestellt werden sollte, dass aus dem EGF die Wiedereingliederung einzelner entlassener Arbeitnehmer in das Arbeitsleben unterstützt wird; betont ferner, dass aus Mitteln des EGF nur aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen kofinanziert werden dürfen, die zu einer dauerhaften und langfristigen Beschäftigung führen; weist erneut darauf hin, dass die Unterstützung aus dem EGF kein Ersatz für Maßnahmen, die gemäß nationalem Recht oder den Tarifverträgen den Unternehmen obliegen, oder für Maßnahmen zur Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren sein darf;
23. begrüßt, dass im Haushaltsplan 2013 auf Betreiben des Parlaments bei der EGF-Haushaltlinie 04 05 01 Zahlungsermächtigungen in Höhe von 50 000 000 EUR veranschlagt wurden; weist darauf hin, dass der EGF als eigenständiges spezifisches Instrument mit eigenen Zielsetzungen und Fristen geschaffen wurde und daher eigens für ihn bestimmte Mittel rechtfertigt, wodurch Mittelübertragungen aus anderen Haushaltslinien, wie sie in der Vergangenheit erfolgt sind, soweit wie möglich vermieden werden; stellt fest, dass sich solche Mittelübertragungen negativ auf die Verwirklichung der politischen Ziele des EGF auswirken könnten;
24. bedauert den Beschluss des Rates, die Verlängerung der „krisenbedingten Ausnahmeregelung“ zu blockieren, in deren Rahmen nicht nur Arbeitnehmer, die aufgrund von Veränderungen im Welthandelsgefüge ihren Arbeitsplatz verloren haben, sondern auch Arbeitnehmer, die infolge der gegenwärtigen Wirtschaftskrise entlassen wurden, finanziell unterstützt werden können und die Kofinanzierungsrate der Union für Anträge, die nach dem 30. Dezember 2011 gestellt wurden, auf 65 % der Programmkosten erhöht wird; fordert den Rat auf, diese Maßnahme unverzüglich wieder einzuführen;
25. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
26. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 16. April 2013

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/023 IT/Antonio Merloni S.p.A., Italien)**

*(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss 2013/278/EU.)*

P7\_TA(2013)0110

**Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Antrag EGF/2011/016 IT/Agile, Italien**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/016 IT/Agile, Italien) (COM(2013)0120 — C7-0060/2013 — 2013/2049 (BUD))**

(2016/C 045/24)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0120 — C7-0060/2013),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung <sup>(1)</sup> (IIV vom 17. Mai 2006), insbesondere auf Nummer 28,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung <sup>(2)</sup> (EGF-Verordnung),
  - unter Hinweis auf das in Nummer 28 der IIV vom 17. Mai 2006 vorgesehene Trilog-Verfahren,
  - in Kenntnis des Schreibens des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
  - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0133/2013),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um zusätzliche Unterstützung für Arbeitnehmer bereitzustellen, die von den Folgen weit reichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge betroffen sind, und Hilfestellung bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu leisten;
- B. in der Erwägung, dass der Anwendungsbereich des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) für ab dem 1. Mai 2009 bis zum 30. Dezember 2011 gestellte Anträge erweitert wurde und nun auch die Unterstützung von Arbeitnehmern beinhaltet, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen worden sind;
- C. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, und unter gebührender Berücksichtigung der IIV vom 17. Mai 2006 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen über die Inanspruchnahme des Fonds dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;

<sup>(1)</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

Dienstag, 16. April 2013

- D. in der Erwägung, dass Italien den Antrag EGF/2011/016 IT/Agile auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen der Entlassung von 1 257 Personen bei dem Unternehmen Agile S.r.l. gestellt und Unterstützung für 856 Arbeitskräfte, die für Maßnahmen mit EGF-Kofinanzierung vorgesehen sind, während des Bezugszeitraums vom 22. September bis 22. Dezember 2011;
- E. in der Erwägung, dass der Antrag die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt;
1. stimmt der Kommission darin zu, dass die Bedingungen gemäß Artikel 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und Italien daher Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung hat;
  2. stellt mit Bedauern fest, dass die italienischen Behörden den Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF am 30. Dezember 2011 gestellt haben, und dass die Kommission ihre Bewertung am 7. März 2013 vorgelegt hat; bedauert die Länge des Bewertungszeitraums von 15 Monaten; fordert die Kommission auf, die Bewertungsphase abzuschließen und endlich Vorschläge für Beschlüsse über die verbleibenden Rechtssachen aus dem Jahr 2011 vorzulegen;
  3. stellt fest, dass die 1 257 Entlassungen bei Agile S.r.l., einem in der Informations- und Kommunikationstechnologiebranche (IKT) in Italien tätigen Unternehmen, durch den Abschwung der IT-Branche, der stärker ausfiel als erwartet, verursacht wurden sowie durch die restriktivere Kreditvergabe infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise, die für das Unternehmen eine zusätzliche Belastung bedeutete, wonach dieses zu keiner rentablen Lösung gelangte und im Jahr 2010 das Insolvenzverfahren eingeleitet wurde;
  4. erinnert daran, dass die Kommission bereits in der Vergangenheit anerkannt hat, dass die Krise die IKT-Branche besonders schwer getroffen hatte, da entlassene Arbeitnehmer in der IKT-Branche in den Niederlanden durch den EGF unterstützt wurden (Antrag EGF/2010/012 Noord Holland)<sup>(1)</sup>
  5. hebt hervor, dass die Entlassungen bei Agile über fast ganz Italien verteilt erfolgten und 12 der 20 Regionen des Landes betreffen: Piemont, Lombardei, Venetien, Emilia-Romagna, Toskana, Umbrien, Latium, Kampanien, Apulien, Basilikata, Kalabrien und Sizilien;
  6. stellt fest, dass die Arbeitslosenquote in Italien in den drei Jahren von 2008 bis 2010 von 6,8 % auf 8,5 % anstieg und dass es in acht der zwölf betroffenen Regionen zu einem Anstieg zwischen 1,9 % und 2,6 % über dem nationalen Durchschnitt kam; hebt hervor, dass die Entlassungen bei Agile die derzeitige schwierige Beschäftigungssituation weiter verschlimmern werden, insbesondere in den südlichen Regionen, in denen die Aussichten auf einen Wirtschaftsaufschwung weniger gut sind;
  7. begrüßt, dass die italienischen Behörden, um die Arbeitnehmer rasch zu unterstützen, beschlossen haben, am 15. März 2012, also lange vor der endgültigen Entscheidung über die Gewährung der EGF-Unterstützung für das vorgeschlagene koordinierte Paket, mit der Umsetzung der personalisierten Maßnahmen zu beginnen;
  8. fordert die italienischen Behörden auf, die EGF-Unterstützung vollständig auszuschöpfen und so viele Arbeitskräfte wie möglich zu einer Teilnahme an den Maßnahmen zu bewegen; weist darauf hin, dass sich bei EGF-Maßnahmen der Anfangsphase in Italien hauptsächlich aufgrund geringer Beteiligungsquoten verhältnismäßig niedrige Haushaltsvollzugsraten ergeben haben;
  9. stellt fest, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen, die kofinanziert werden sollen, Maßnahmen für die berufliche Wiedereingliederung von 856 Arbeitnehmern durch Berufsberatung und Kompetenzbewertung, Outplacement und Unterstützung bei der Arbeitssuche, Berufsbildung und Weiterqualifizierung, Postgraduiertenstudien, Förderung unternehmerischer Initiative und Beiträge zu Unternehmensgründungen, Einstellungsbeihilfen, Betreuung nach der beruflichen Wiedereingliederung, Beihilfen für die Arbeitssuche und Beiträge zu Sonderausgaben wie z. B. Beihilfen für Personen, die Familienangehörige pflegen, Beiträge zu Fahrtkosten und Beiträge zu Umzügen im Zusammenhang mit der Aufnahme einer neuen Beschäftigung umfasst;
  10. begrüßt das Modul „Betreuung nach der beruflichen Wiedereingliederung“ in dem koordinierten Paket personalisierter Dienstleistungen, das darauf zielt, sicherzustellen, dass die Rückkehr der Arbeitnehmer auf den Arbeitsmarkt von Dauer ist;
  11. begrüßt es, dass die Umzugskostenbeihilfe nur gegen Vorlage von Ausgabenbelegen als einmaliger Beitrag gezahlt wird;
  12. begrüßt die Beiträge zu Sonderausgaben für Pflegepersonen, die es Arbeitnehmern mit betreuungsbedürftigen Angehörigen (Kinder, ältere oder behinderte Menschen) ermöglichen, diese Menschen zu pflegen, so dass die an dem Programm teilnehmenden Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, Fortbildungen und Arbeitssuche mit ihren familiären Verpflichtungen zu vereinbaren;
  13. begrüßt die Tatsache, dass bei der Entwicklung der Maßnahmen des koordinierten EGF-Pakets die Sozialpartner konsultiert und insbesondere dass die Gewerkschaften auf lokaler Ebene einbezogen wurden und dass in den verschiedenen Phasen der Durchführung des EGF und des Zugangs zum EGF eine Politik der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verfolgt werden;

---

<sup>(1)</sup> Beschluss 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 41 vom 15.2.2011, S. 8).

Dienstag, 16. April 2013

14. weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Beschäftigungsfähigkeit aller Arbeitnehmer durch eine adäquate Fortbildung und die Anerkennung der während der beruflichen Laufbahn erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern; erwartet, dass die im koordinierten Paket angebotenen Fortbildungsmaßnahmen nicht nur den Erfordernissen der entlassenen Arbeitnehmer entsprechen, sondern auch dem tatsächlichen Unternehmensumfeld;
15. fordert die Kommission auf, in künftigen Vorschlägen die anzubietenden Arten von Fortbildungsmaßnahmen genauer zu benennen und anzugeben, in welchen Branchen die Arbeitnehmer voraussichtlich Beschäftigung finden werden und ob die angebotenen Fortbildungsmaßnahmen an die künftigen wirtschaftlichen Aussichten und den Bedarf des Arbeitsmarktes in den von den Entlassungen betroffenen Regionen angepasst sind, begrüßt jedoch den direkten Bezug zwischen dem Gutschein und dem vereinbarten Pfad zur Wiedereingliederung der einzelnen Arbeitnehmer;
16. stellt fest, dass die übermittelten Angaben über das aus dem EGF zu finanzierende koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen Informationen über die Komplementarität mit Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden, einschließen; hebt hervor, dass die italienischen Behörden bestätigt haben, dass für die förderfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen Finanzinstrumenten der Union in Anspruch genommen wird; fordert die Kommission erneut auf, in ihren Jahresberichten eine vergleichende Bewertung dieser Angaben vorzulegen, um die uneingeschränkte Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften sicherzustellen und zu gewährleisten, dass es bei den von der Union finanzierten Dienstleistungen nicht zu Überschneidungen kommt;
17. hebt hervor, dass bei der Erstellung von Anwendungen im Rahmen der kommenden neuen EGF-Verordnung eine gute und zügige Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wichtig ist, damit rasch EGF-Unterstützung bereitgestellt werden kann;
18. fordert, dass die beteiligten Organe die erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um die Verfahrensvorschriften zu verbessern und so die Inanspruchnahme des EGF zu beschleunigen; bekundet seine Wertschätzung für das verbesserte Verfahren, das die Kommission aufgrund der Forderung des Parlaments nach einer schnelleren Freigabe der Finanzhilfen eingeführt hat und das darauf abzielt, der Haushaltsbehörde die Bewertung der Kommission hinsichtlich der Förderfähigkeit eines EGF-Antrags zusammen mit dem Vorschlag zur Inanspruchnahme des Fonds vorzulegen; hofft, dass weitere Verbesserungen bezüglich des Verfahrens in die neue Verordnung über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) einfließen und ein höheres Maß an Effizienz und Transparenz sowie eine bessere Wahrnehmbarkeit des EGF erreicht werden;
19. unterstreicht, dass gemäß Artikel 6 der EGF-Verordnung sichergestellt werden muss, dass aus dem EGF die Wiedereingliederung einzelner entlassener Arbeitnehmer in eine stabile Beschäftigung unterstützt wird; betont ferner, dass aus Mitteln des EGF nur aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen kofinanziert werden dürfen, die zu einer dauerhaften und langfristigen Beschäftigung führen; weist erneut darauf hin, dass die Unterstützung aus dem EGF kein Ersatz für Maßnahmen, die gemäß nationalem Recht oder den Tarifverträgen den Unternehmen obliegen, oder für Maßnahmen zur Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren sein darf;
20. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

ANLAGE

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/016 IT/Agile, Italien)**

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss 2013/277/EU.)

---

Dienstag, 16. April 2013

P7\_TA(2013)0111

## Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Antrag EGF/2011/010 AT/Austria Tabak — Österreich

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/010 AT/Austria Tabak, Österreich) (COM(2013)0119 — C7-0059/2013 — 2013/2048(BUD))**

(2016/C 045/25)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2013)0119 — C7-0059/2013),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>(1)</sup> (IIV vom 17. Mai 2006), insbesondere auf Nummer 28,
  - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung<sup>(2)</sup> (EGF-Verordnung),
  - unter Hinweis auf das in Nummer 28 der IIV vom 17. Mai 2006 vorgesehene Trilog-Verfahren,
  - in Kenntnis des Schreibens des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
  - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0134/2013),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union und ihr Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) ein Legislativ- und Haushaltsinstrument geschaffen hat, um zusätzliche Unterstützung für Arbeitnehmer bereitzustellen, die aufgrund weit reichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge entlassen worden sind, und Hilfestellung bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu leisten;
- B. in der Erwägung, dass der Anwendungsbereich des EGF für zwischen dem 1. Mai 2009 und dem 30. Dezember 2011 gestellte Anträge erweitert wurde und nun auch die Unterstützung von Arbeitskräften, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen worden sind, beinhaltet;
- C. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, und unter gebührender Berücksichtigung der IIV vom 17. Mai 2006 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen über die Inanspruchnahme des Fonds dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;
- D. in der Erwägung, dass Österreich den Antrag EGF/2011/010 AT/Austria Tabak auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen 320 Entlassungen bei der Austria Tabak GmbH und bei 14 Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern gestellt und im viermonatigen Bezugszeitraum vom 20. August 2011 bis zum 19. Dezember 2011 Unterstützung für 270 Beschäftigte, die alle für Maßnahmen mit EGF-Konfinanzierung infrage kommen, beantragt hat;
- E. in der Erwägung, dass der Antrag die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt;
1. stimmt der Kommission zu, dass die Bedingungen gemäß Artikel 2 Buchstabe c der EGF-Verordnung erfüllt sind und Österreich daher Anspruch auf einen finanziellen Beitrag gemäß dieser Verordnung hat;
  2. stellt mit Bedauern fest, dass die österreichischen Behörden den Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF am 20. Dezember 2011 gestellt haben, und dass die Kommission ihre Bewertung am 7. März 2013 vorgelegt hat; bedauert die Länge des Bewertungszeitraums von 15 Monaten; fordert die Kommission auf, die Bewertungsphase abzuschließen und endlich Vorschläge für Beschlüsse über die verbleibenden Rechtssachen aus dem Jahr 2011 vorzulegen;
  3. weist darauf hin, dass die Entlassungen auf die Schließung des letzten Produktionsstandorts von Austria Tabak in Hainburg Bezirk Bruck an der Leitha (Bundesland Niederösterreich) zurückzuführen sind, die von den Besitzern, Japan Tobacco International (JTI) im Mai 2011 getroffen wurde<sup>(3)</sup>; stellt fest, dass die Zigarettenfabrik in zwei Schritten zwischen der zweiten Jahreshälfte 2011 bis Mitte 2012 abgewickelt wurde, wobei insgesamt 320 Mitarbeiter entlassen wurden;

<sup>(1)</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

<sup>(3)</sup> JTI mit Sitz in Genf gehört zu Japan Tobacco Inc., Japan, und ist eines der größten Tabakunternehmen weltweit (Anteil am Weltmarkt im Jahr 2007: 10,8 %), nach der staatseigenen China National Tobacco Corporation (2007: 32 %), Philip Morris International (2007: 18,7 %) und British American Tobacco (2007: 17,1 %). JTI ist derzeit in 120 Ländern vertreten und beschäftigt 25 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**Dienstag, 16. April 2013**

4. weist insbesondere darauf hin, dass die Schließung von Austria Tabak, den bis dahin zweitgrößten Arbeitgeber im Bezirk Bruck an der Leitha, von dem auch zahlreiche kleinere Betriebe abhängig waren, zu einer sehr schwierigen Lage in der Region geführt hat; weist ferner darauf hin, dass im September 2011 sich die Zahl der offenen Stellen im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres beinahe halbiert (- 47 %) hatte, wohingegen dieser Rückgang für Niederösterreich (NUTS II Ebene) und auf nationaler Ebene deutlich geringer ausfiel (- 4 % bzw. — 7 %); verweist außerdem auf statistische Angaben, aus denen hervorgeht, dass diese Region bereits zwischen 2006 und 2010 die höchste Arbeitslosigkeit unter allen sieben NUTS-III-Gebieten in Niederösterreich aufwies<sup>(1)</sup>, weshalb ein Umzug der entlassenen Beschäftigten in andere Regionen dieses Bundeslandes keine leichte Option ist, und viele von ihnen im Niedriglohnssektor beschäftigt waren, was einen Neuanfang zusätzlich erschwert;
5. erinnert daran, dass auf NUTS II Ebene das Land Niederösterreich auch von anderen Massenentlassungen betroffen war, für die EGF Anträge bei der Kommission eingereicht wurden: 704 Entlassungen im Metallsektor im Jahr 2009<sup>(2)</sup> und 1 274 Entlassungen im Straßenverkehrssektor im Jahr 2010<sup>(3)</sup>;
6. begrüßt die Tatsache, dass die österreichischen Behörden im Sinne einer zügigen Unterstützung für die Arbeitnehmer entschieden haben, mit der Umsetzung der betreffenden personalisierten Maßnahmen bereits am 15. November 2011, also vor der endgültigen Entscheidung über die Gewährung der EGF-Hilfe für das vorgeschlagene koordinierte Maßnahmenpaket, zu beginnen;
7. weist darauf hin, dass das koordinierte Paket der personalisierten Dienstleistungen, die kofinanziert werden sollen, Maßnahmen für die berufliche Wiedereingliederung von 270 Arbeitnehmern umfasst, wie etwa Laufbahnberatungen, Unterstützung bei der Arbeitssuche, Job-Mentoring, verschiedene Schulungen und Weiterbildungen, einschließlich Berufsausbildungen in technischen Hochschulen und Berufsschulen, Praktika in Unternehmen, betriebsinterne Weiterbildungen, umfassende Angebote für Arbeitnehmer über 50 sowie Ausbildungsvergütungen und Tagelöhner, die während der Weiterbildungsmaßnahmen sowie aktiven Arbeitssuche gezahlt werden;
8. begrüßt, dass die Sozialpartner bei der Ausgestaltung der Maßnahmen des koordinierten EFG-Pakets konsultiert wurden, und dass eine Politik der Gleichstellung von Frauen und Männern verfolgt sowie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung beachtet wurden und im Zuge der weiteren Etappen bei der Umsetzung des EGF und des Zugangs zum EGF auch künftig werden;
9. begrüßt, dass die aus dem EFG geförderten Maßnahmen den Beschäftigten über eine Unternehmensstiftung im Rahmen eines mit den Sozialpartnern vereinbarten Sozialplans angeboten werden sollen; erinnert daran, dass es sich bei Unternehmensstiftungen um Institutionen handelt, die von sektorspezifischen Sozialpartnern ins Leben gerufen werden, um Arbeitnehmer im Rahmen des industriellen Wandels mit Weiterbildungsmaßnahmen zu begleiten und damit ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu erhöhen; weist ferner darauf hin, dass dieses Modell der Bereitstellung aktiver arbeitsmarktspezifischer Maßnahmen sich in Bezug auf die Wiedereingliederung von Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt in der Vergangenheit als sehr erfolgreich erwiesen hat, und erinnert an den Nutzen der EGF-Mittel für diesen Zweck;
10. fordert die österreichischen Behörden auf, die EGF-Unterstützung vollständig auszuschöpfen und so viele Arbeitskräfte wie möglich zu einer Teilnahme an den Maßnahmen zu bewegen;
11. begrüßt das vorgeschlagene koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen und die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen im Vorschlag der Kommission; begrüßt, dass die angebotenen Schulungen mit der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung und den in der Zukunft benötigten Fähigkeiten und Qualifikationen in der Region verbunden sind;
12. weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Beschäftigungsfähigkeit aller Arbeitnehmer durch eine adäquate Fortbildung und die Anerkennung der während der beruflichen Laufbahn erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern; erwartet, dass die im koordinierten Maßnahmenpaket angebotenen Fortbildungsmaßnahmen nicht nur den Erfordernissen der entlassenen Arbeitnehmer entsprechen, sondern auch dem tatsächlichen Unternehmensumfeld;
13. weist auf die Unterhaltsbeihilfe für Arbeitnehmer in Weiterbildungsmaßnahmen und auf Arbeitsplatzsuche hin, die 1 000 EUR pro Arbeitnehmer und Monat betragen soll (berechnet für 13 Monate, Arbeitslosenunterstützung wird in diesem Zeitraum unterbrochen), und mit einem Schulungszuschuss in Höhe von 200 EUR pro Arbeitnehmer und Monat kombiniert wird; erinnert daran, dass der EGF in Zukunft vorrangig für Ausbildung und Arbeitssuche sowie für Berufsorientierungsprogramme eingesetzt werden, und seine finanziellen Beiträge zu Beihilfen immer nur zusätzlich und parallel zu dem, was aufgrund nationaler Rechtsvorschriften oder gemäß Tarifvereinbarungen den Arbeitnehmern zur Verfügung steht, sein sollten;

<sup>(1)</sup> Statistik Österreich: Statistisches Jahrbuch 2012.

<sup>(2)</sup> EGF/2010/007 AT/Steiermark-Niederösterreich, ABl. L 263 vom 7.10.2011, S. 9.

<sup>(3)</sup> EGF/2011/001 AT/Niederösterreich-Oberösterreich, ABl. L 317 vom 30.11.2011, S. 28.

Dienstag, 16. April 2013

14. bedauert, dass 4 266 000 EUR der Gesamtkosten des Pakets in Höhe von 5 864 615 EUR für finanzielle Beihilfen bestimmt sind, was einem Anteil wie in früheren Fällen entspricht; empfiehlt, bei künftigen Inanspruchnahmen einen anteilmäßigen Betrag für berufsbildungsbezogene Maßnahmen vorzusehen;
15. stellt fest, dass die übermittelten Angaben über das aus dem EGF zu finanzierende koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen Informationen über die Komplementarität mit Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden, einschließen; fordert die Kommission erneut auf, in ihren Jahresberichten eine vergleichende Bewertung dieser Angaben vorzulegen, um die uneingeschränkte Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften sicherzustellen und zu gewährleisten, dass es bei den von der Union finanzierten Dienstleistungen nicht zu Überschneidungen kommt;
16. fordert die beteiligten Organe auf, die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verfahrens- und Haushaltsvorschriften zu verbessern und so die Inanspruchnahme des EGF zu beschleunigen; bekundet seine Wertschätzung für das verbesserte Verfahren, das die Kommission aufgrund der Forderung des Parlaments nach einer schnelleren Freigabe der Finanzhilfen eingeführt hat und das darauf abzielt, der Haushaltsbehörde die Bewertung der Kommission hinsichtlich der Förderfähigkeit eines EGF-Antrags zusammen mit dem Vorschlag zur Inanspruchnahme des Fonds vorzulegen; hofft, dass weitere Verbesserungen des Verfahrens in die neue Verordnung über den EGF (2014-2020) einfließen und ein höheres Maß an Effizienz und Transparenz sowie eine bessere Wahrnehmbarkeit des EGF erreicht werden;
17. erinnert an die von den Organen eingegangene Verpflichtung, ein reibungsloses und zügiges Verfahren für die Annahme von Beschlüssen über die Inanspruchnahme des EGF zu gewährleisten und eine einmalige, zeitlich begrenzte und personenbezogene Unterstützung für Arbeitnehmer zu leisten, die infolge der Globalisierung und der Wirtschaftskrise entlassen wurden; betont den Stellenwert, den der EGF bei der Wiedereingliederung von entlassenen Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt einnehmen kann;
18. unterstreicht, dass gemäß Artikel 6 der EGF-Verordnung sichergestellt werden sollte, dass aus dem EGF die Wiedereingliederung einzelner entlassener Arbeitnehmer in das Arbeitsleben unterstützt wird; betont ferner, dass aus Mitteln des EGF nur aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen kofinanziert werden dürfen, die zu einer dauerhaften und langfristigen Beschäftigung führen; weist erneut darauf hin, dass die Unterstützung aus dem EGF kein Ersatz für Maßnahmen, die gemäß nationalem Recht oder den Tarifverträgen den Unternehmen obliegen, oder für Maßnahmen zur Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren sein darf;
19. begrüßt, dass im Haushaltsplan 2013 auf Betreiben des Parlaments bei der EGF-Haushaltslinie 04 05 01 Zahlungsermächtigungen in Höhe von 50 000 000 Mio. EUR veranschlagt wurden; weist darauf hin, dass der EGF als eigenständiges spezifisches Instrument mit eigenen Zielsetzungen und Fristen geschaffen wurde und daher eigens für ihn bestimmte Mittel rechtfertigt, wodurch Mittelübertragungen aus anderen Haushaltslinien, wie sie in der Vergangenheit erfolgt sind, soweit wie möglich vermieden werden; stellt fest, dass sich solche Mittelübertragungen negativ auf die Verwirklichung der politischen Ziele des EGF auswirken könnten;
20. bedauert den Beschluss des Rates, die Verlängerung der „krisenbedingten Ausnahmeregelung“ zu blockieren, in deren Rahmen nicht nur Arbeitnehmer, die aufgrund von Veränderungen im Welthandelsgefüge entlassen worden sind, sondern auch Arbeitnehmer, die infolge der gegenwärtigen Wirtschaftskrise entlassen wurden, finanziell unterstützt werden können und die Kofinanzierungsrate der Union für Anträge, die nach dem 30. Dezember 2011 gestellt wurden, auf 65 % der Programmkosten erhöht wird; fordert den Rat auf, diese Maßnahme unverzüglich wieder einzuführen;
21. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
22. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**ANLAGE****BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/010 AT/ Austria Tabak, Österreich)**

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss 2013/276/EU.)

---

Dienstag, 16. April 2013

P7\_TA(2013)0112

## **Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU/AKP-Staaten: Ausschluss einiger Länder von Handelspräferenzen \*\*\*II**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates hinsichtlich der Streichung einiger Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben (15519/1/2012 — C7-0006/2013 — 2011/0260(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)**

(2016/C 045/26)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Standpunkts des Rates in erster Lesung (15519/1/2012 — C7-0006/2013),
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0598),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 66 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel für die zweite Lesung (A7-0123/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in zweiter Lesung fest;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

## **P7\_TC2-COD(2011)0260**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 16. April 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates hinsichtlich der Streichung einiger Länder von der Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben**

*(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 527/2013.)*

P7\_TA(2013)0113

## **System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die vorübergehende Abweichung von der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (COM(2012)0697 — C7-0385/2012 — 2012/0328(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2016/C 045/27)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0697),

---

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte vom 13.9.2012, P7\_TA(2012)0342.

Dienstag, 16. April 2013

- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0385/2012),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Protokolls von Kyoto, das im Namen der Europäischen Gemeinschaft durch die Entscheidung 2002/358/EG des Rates <sup>(1)</sup> genehmigt worden ist,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Februar 2013 <sup>(2)</sup>,
  - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
  - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. März 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0060/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. nimmt die dieser Entschließung als Anlage beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
  3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## P7\_TC1-COD(2012)0328

### **Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2013 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die vorübergehende Abweichung von der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft**

*(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss Nr. 377/2013/EU.)*

#### ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHIESSUNG

#### Erklärung der Kommission

Die Kommission weist erneut darauf hin, dass mit den Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten gemäß Artikel 3d der Richtlinie 2003/87/EG Maßnahmen gegen den Klimawandel in der EU und in Drittländern finanziert werden sollten, unter anderem zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen, zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels in der EU und in Drittländern, insbesondere in Entwicklungsländern, zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Eindämmung und Anpassung, insbesondere in den Bereichen Raumfahrt und Luftverkehr, zur Verringerung der Emissionen durch einen emissionsarmen Verkehr und zur Deckung der Kosten für die Verwaltung der Gemeinschaftsregelung. Versteigerungseinkünfte sollten auch zur Finanzierung von Beiträgen zum Globalen Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger und für Maßnahmen gegen die Abholzung von Wäldern eingesetzt werden.

<sup>(1)</sup> Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1).

<sup>(2)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

**Dienstag, 16. April 2013**

Die Kommission weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten die Kommission in den Berichten, die sie gemäß Artikel 3d der Richtlinie 2003/87/EG vorlegen, über die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten informieren. Die besonderen Bestimmungen zum Inhalt dieser Berichte sind in der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG<sup>(1)</sup> festgelegt. Weitere Einzelheiten werden in einem Durchführungsrechtsakt der Kommission gemäß Artikel 18 dieser Verordnung festgelegt. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen diese Berichte, und die Kommission veröffentlicht die zusammengefassten Informationen der Union in leicht zugänglicher Form.

Die Kommission weist darauf hin, dass ein weltweiter marktgestützter Mechanismus, mit dem eine international einheitliche Gebühr auf CO<sub>2</sub>-Emissionen des internationalen Luftverkehrs erhoben wird, dabei helfen könnte, abgesehen vom vorrangigen Ziel der Emissionsenkung die nötigen Mittel für Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung daran aufzubringen.

P7\_TA(2013)0114

## **Kreditinstitute und ihre Beaufsichtigung \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (KOM(2011)0453 — C7-0210/2011 — 2011/0203 (COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2016/C 045/28)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2011)0453),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 53 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0210/2011),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der begründeten Stellungnahmen, die vom rumänischen Abgeordnetenhaus und vom schwedischen Parlament gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit abgegeben wurden und in denen festgestellt wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
  - in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 25. Januar 2012<sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 27. März 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0170/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. billigt die Erklärung des Parlaments, die dieser Entschließung beigelegt ist;

<sup>(1)</sup> ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13.

<sup>(1)</sup> ABl. C 105 vom 11.4.2012, S. 1.

Dienstag, 16. April 2013

3. fordert die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

### P7\_TC1-COD(2011)0203

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2013 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2013/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG**

*(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2013/36/EU.)*

---

#### ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

##### Erklärung des Europäischen Parlaments

Hiermit wird erklärt, dass die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielte Einigung über die neue Eigenmittelrichtlinie, die der Kommission das Recht einräumen würde, auf Antrag der EBA im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 oder auf eigene Initiative von den Mitgliedstaaten die Bereitstellung ausführlicherer Informationen über die Umsetzung und Durchführung ihrer nationalen Vorschriften und dieser Richtlinie zu verlangen, keinen Präzedenzfall für Verhandlungen über Gesetzgebungsakte in anderen Politikbereichen darstellt.

Diese spezifische Lösung ist aufgrund besonderer Umstände erforderlich, die mit der europäischen Aufsichtsarchitektur zusammenhängen. In der Frage der erläuternden Dokumente wird generell weiterhin nach der Gemeinsamen Politischen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 27. Oktober 2011 verfahren.

---

P7\_TA(2013)0115

### Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen \*\*\*I

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (KOM(2011)0452 — C7-0417/2011 — 2011/0202(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2016/C 045/29)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0452),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0417/2011),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der vom Unterhaus des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Protokolls (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,

**Dienstag, 16. April 2013**

- in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 25. Januar 2012 <sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. Januar 2012 <sup>(2)</sup>,
  - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 27. März 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0171/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

## **P7\_TC1-COD(2011)0202**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012**

*(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 575/2013.)*

---

P7\_TA(2013)0116

## **Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen der Union \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 96/67/EG (KOM(2011)0824 — C7-0457/2011 — 2011/0397(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2016/C 045/30)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0824),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0457/2011),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der vom luxemburgischen Abgeordnetenhaus im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. März 2012 <sup>(1)</sup>,

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 105 vom 11.4.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 68 vom 6.3.2012, S. 39.

<sup>(1)</sup> ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 173.

Dienstag, 16. April 2013

- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 19. Juli 2012 <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0364/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

### P7\_TC1-COD(2011)0397

#### **Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 96/67/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(2)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft <sup>(4)</sup> sieht eine schrittweise Öffnung des Marktes der Bodenabfertigungsdienste vor.
- (2) Flughäfen und Bodenabfertigungsdienste sind für das ordnungsgemäße Funktionieren **und die Sicherheit** des Luftverkehrs von wesentlicher Bedeutung und erfüllen in der Luftverkehrskette eine Schlüsselfunktion. Bodenabfertigungsdienste umfassen alle mit dem Luftverkehr zusammenhängenden Tätigkeiten am Boden, die für einzelne Luftfahrtunternehmen auf Flughäfen ausgeführt werden. **[Abänd. 244]**
- (3) In der beim Luftverkehrsgipfel in Brügge vom Oktober 2010 angenommenen Erklärung wird anerkannt, dass die Regeln der Union reformiert werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit jedes Glieds der Luftverkehrskette (wie z. B. Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und andere Dienstleister) zu fördern.
- (4) Dem Weißbuch „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum“ <sup>(5)</sup> zufolge sind die Verbesserung des Marktzugangs und die Erbringung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen auf den Flughäfen ein entscheidender Faktor für die Lebensqualität der Bürger und eine zentrale Maßnahme zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Verkehrsraums.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 111.

<sup>(2)</sup> ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 173.

<sup>(3)</sup> ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 111.

<sup>(4)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013.

<sup>(5)</sup> ABl. L 272 vom 25.10.1996, S. 36.

<sup>(6)</sup> COM(2011)0144.

Dienstag, 16. April 2013

- (5) Die weitere schrittweise Öffnung des Marktes der Bodenabfertigungsdienste und die Einführung einheitlicher Vorschriften für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten werden die Effizienz und die Gesamtqualität der Bodenabfertigungsdienste für Luftfahrtunternehmen sowie für Fluggäste und Spediteure voraussichtlich steigern. Dadurch dürfte sich die Qualität des Flughafenbetriebs insgesamt verbessern.
- (6) Angesichts der neu entstandenen Notwendigkeit harmonisierter Qualitätsnormen auf Flughäfen zur Umsetzung des Gate-to-Gate-Konzepts für die Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums sowie der Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung zur umfassenden Nutzung der mit einer schrittweisen Öffnung des Marktes der Bodenabfertigung verbundenen Vorteile in Form höherer Qualität und Effizienz der Bodenabfertigungsdienste sollte die Richtlinie 96/67/EG daher durch eine Verordnung ersetzt werden.
- (7) Die Liberalisierung des Zugangs zum Markt der Bodenabfertigungsdienste ist mit einem effizienten Betrieb der Flughäfen der Union vereinbar, sofern angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Die Liberalisierung des Zugangs zum Markt der Bodenabfertigungsdienste sollte schrittweise durchgeführt werden und auf die Erfordernisse des Sektors abgestimmt sein.
- (7a) **Da der freie Marktzugang in der Verkehrspolitik der Union die Norm ist, sollte letztlich auf eine vollständige Liberalisierung der Bodenabfertigungsdienste abgezielt werden. [Abänd. 245]**
- (8) Die schrittweise Marktöffnung gemäß der Richtlinie 96/67/EG hat bereits zu positiven Ergebnissen in Form von Effizienzsteigerungen und Qualitätsverbesserungen geführt. Die Fortsetzung der schrittweisen Öffnung ist daher angemessen.
- (9) Die Selbstabfertigung sollte jedem Flughafenutzer erlaubt sein. Gleichzeitig muss eine klare und restriktive Definition der Selbstabfertigung gewahrt werden, um Missbrauch und negative Auswirkungen auf den Markt der Drittabfertigung zu vermeiden.
- (10) Bei bestimmten Kategorien von Bodenabfertigungsdiensten können dem Marktzugang jedoch aus Gründen der Flugsicherheit und der Gefahrenabwehr sowie aufgrund von Sachzwängen bezüglich der verfügbaren Kapazitäten und des Raumangebots Grenzen gesetzt sein. Deshalb sollte es möglich sein, die Zahl der Dienstleister, die zur Erbringung solcher Dienste befugt sind, zu begrenzen. **Es sollte möglich sein, bei diesen Begrenzungen zwischen den einzelnen Terminals auf ein und demselben Flughafen zu variieren, vorausgesetzt, dass die Begrenzungen nicht diskriminierend sind, nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen und dass die Mindestanzahl von Dienstleistern auf jedem Terminal aufrechterhalten wird. [Abänd.246]**
- (11) In einigen Fällen können die Sachzwänge in Bezug auf Flugsicherheit, Gefahrenabwehr, Kapazität und Raumangebot so groß sein, dass ~~weitere~~ **vorübergehende** Beschränkungen des Marktzugangs beziehungsweise der Selbstabfertigung gerechtfertigt sein können, sofern diese Beschränkungen sachgerecht, objektiv, transparent und nicht diskriminierend sind. In diesen Fällen sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, Freistellungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zu beantragen. **[Abänd. 247]**
- (12) Entsprechende Freistellungen sollten dazu dienen, die Flughäfen in die Lage zu versetzen, diese Sachzwänge auszuräumen oder zumindest abzuschwächen. Diese Freistellungen sollten von der Kommission genehmigt werden.
- (13) Wird die Zahl der Dienstleister begrenzt, so ist es zur Wahrung eines wirksamen und lautereren Wettbewerbs erforderlich, dass diese Dienstleister nach einem offenen, transparenten und nicht diskriminierenden Ausschreibungsverfahren ausgewählt werden. Die Einzelheiten dieses Verfahrens sollten eingehender festgelegt werden.
- (13a) **Alle auf einem Flughafen tätigen Bodenabfertigungsdienstleister, selbst abfertigenden Flughafenutzer und Unterauftragnehmer sollten die entsprechenden maßgeblichen Tarifvereinbarungen und die im betreffenden Mitgliedstaat gültigen nationalen Rechtsvorschriften anwenden, damit zwischen Bodenabfertigungsdienstleistern gleiche Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf Qualität und Effizienz ermöglicht werden. [Abänd. 248]**
- (14) ~~Die Flughafenutzer sollten~~ **Angesichts der Notwendigkeit, die Bedürfnisse der Flughafenutzer zu berücksichtigen, sollten diese** bei der Auswahl der Bodenabfertigungsdienstleister konsultiert werden, da sie unmittelbar von Qualität und Preis der Bodenabfertigungsdienste betroffen sind. **[Abänd. 249]**
- (15) Deshalb muss dafür gesorgt werden, dass die Nutzer insbesondere bei der Auswahl der zum Erbringen von Bodenabfertigungsdiensten befugten Dienstleister vertreten sind und dazu konsultiert werden.
- (16) Im Zusammenhang mit der Auswahl der Bodenabfertigungsdienstleister auf einem Flughafen sollte es unter bestimmten Umständen und Bedingungen möglich sein, eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf andere Flughäfen in derselben geographischen Region des betreffenden Mitgliedstaats auszudehnen.

Dienstag, 16. April 2013

- (17) ~~Derzeit ist nicht zweifelsfrei geklärt~~ **Es sollte geklärt werden**, ob die Mitgliedstaaten beim Wechsel des Dienstleisters für Bodenabfertigungsdienste, die einer Zugangsbeschränkung **gemäß Artikel 6 Absatz 2** unterliegen, die Übernahme von Mitarbeitern verlangen können. Unstetigkeit in der Personalsituation kann sich nachteilig auf die Qualität von Bodenabfertigungsdiensten auswirken. Deshalb ist es zweckmäßig, die Regeln zu klären, die über die Anwendung der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen <sup>(1)</sup> hinaus für die Personalübernahme gelten, und so den Mitgliedstaaten die Sicherstellung angemessener Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. [Abänd. 250]
- (17a) **Letztlich sollte auf hochwertigere Bodenabfertigungsdienste abgezielt werden. Die Umsetzung dieses Ziels sollte derart erfolgen, dass der Verwaltungsaufwand der Bodenabfertigungsunternehmen nicht zunimmt. Es ist daher wichtig, Entscheidungen über die eigenen allgemeinen Geschäftspraktiken und die Personalpolitik den Unternehmen selbst zu überlassen.** [Abänd. 251]
- (18) Um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Verkehrsbetrieb auf Flughäfen sowie Flugsicherheit und Gefahrenabwehr auf dem Flughafengelände wie auch den Schutz der Umwelt und die Einhaltung der geltenden Sozialvorschriften zu gewährleisten, sollte die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten von einer Zulassung abhängig gemacht werden. Da in den meisten Mitgliedstaaten Zulassungsregelungen für Bodenabfertigungsdienste bestehen, die sich jedoch erheblich unterscheiden, sollte eine einheitliche Zulassungsregelung eingeführt werden.
- (19) Um sicherzustellen, dass alle Dienstleister und selbst abfertigen Flughafennutzer, ~~über die notwendige wirtschaftliche Solidität, Zuverlässigkeit~~ **die Mindestanforderungen an Flugsicherheit und Gefahrenabwehr erfüllen und über** ausreichenden Versicherungsschutz und angemessene Kompetenz in Bezug auf den Bodenabfertigungsbetrieb ~~und das Flughafenumfeld~~ verfügen, und um gleiche Rahmenbedingungen für alle Beteiligten zu schaffen, sollte die Erteilung der Zulassung Mindestanforderungen unterliegen; **diese Mindestanforderungen sollten sich in keiner Weise beschränkend auf die weitere Öffnung des Marktes auswirken.** [Abänd. 252 und 253]
- (20) Der freie Zugang zu den zentralen Infrastruktureinrichtungen des Flughafens und ein klarer Rechtsrahmen für die Definition der zentralen Infrastruktureinrichtungen ist für die wirksame Bereitstellung von Bodenabfertigungsdiensten von wesentlicher Bedeutung. Es sollte allerdings möglich sein, für die Nutzung der zentralen Infrastruktureinrichtungen ein Entgelt zu erheben.
- (21) Die Entgelte sollten nichtdiskriminierend sein und auf transparente Weise berechnet werden. Die Höhe der Entgelte sollte die Kosten der Bereitstellung der zentralen Infrastruktureinrichtungen, zuzüglich einer angemessenen Kapitalrendite, nicht übersteigen.
- (22) Das Leitungsorgan des Flughafens und/oder jede andere für den Betrieb der zentralen Infrastruktureinrichtungen dieses Flughafens zuständige Stelle sollte **verpflichtet sein**, die Flughafennutzer regelmäßig zur Definition der Infrastruktur und zur Höhe der Entgelte **zu konsultieren.** [Abänd. 254]
- (23) Das Leitungsorgan des Flughafens kann auch selbst Bodenabfertigungsdienste erbringen. Da das Leitungsorgan des Flughafens gleichzeitig durch seine Entscheidung erheblichen Einfluss auf den Wettbewerb zwischen Bodenabfertigungsdienstleistern ausüben kann, sollten die Flughäfen ~~verpflichtet sein, dafür Sorge zu tragen, dass zu einer streng getrennten Buchführung für~~ ihre Bodenabfertigungsdienste einerseits und **für** Verwaltung und Betrieb der Infrastrukturen andererseits ~~jeweils bei separaten Rechtspersonen angesiedelt sind~~ **verpflichtet sein.** [Abänd. 255]
- (24) Um den Flughäfen die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwaltung und des Betriebs der Infrastrukturen zu ermöglichen, Flugsicherheit und Gefahrenabwehr auf dem Flughafengelände sicherzustellen und die Krisenresistenz des Bodenabfertigungsdienstbetriebs zu gewährleisten, sollte das Leitungsorgan des Flughafens für die ordnungsgemäße Koordinierung der Bodenabfertigung auf dem Flughafen zuständig sein. Das Leitungsorgan des Flughafens sollte dem Leistungsüberprüfungsgremium von Eurocontrol im Hinblick auf eine konsolidierte Optimierung über die Koordinierung der Bodenabfertigung auf dem Flughafen Bericht erstatten.
- (24a) **Erbringt das Leitungsorgan eines Flughafens selbst Bodenabfertigungsdienste oder kontrolliert es ein Bodenabfertigungsunternehmen direkt oder indirekt, sollte die ordnungsgemäße Koordinierung der Bodenabfertigungsdienste durch die unabhängige Aufsichtsbehörde überwacht werden, damit Gleichbehandlung sichergestellt wird.** [Abänd. 256]
- (25) Daneben sollte das Leitungsorgan des Flughafens, eine Behörde oder eine andere für die Flughafenaufsicht zuständige Stelle die Befugnis haben, die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Flughafeninfrastruktur notwendigen Regeln zu erlassen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16.

Dienstag, 16. April 2013

- (26) Um die Gesamtqualität der Dienste zu gewährleisten und einheitliche Rahmenbedingungen für alle Dienstleister herzustellen, müssen verbindliche Mindestqualitätsnormen festgelegt werden, die von Bodenabfertigungsdienstleistern und selbst abfertigenen Flughafennutzern einzuhalten sind.
- (26a) *Um eine hohe Sicherheit auf allen Flughäfen gewährleisten zu können, sollten die Mindestanforderungen an die Qualität der Bodenabfertigung mit den Grundsätzen der Sicherheit und des Managementsystems in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Einklang stehen.* [Abänd. 257]
- (27) Zur Steigerung der Leistung auf der gesamten Luftverkehrskette und zur Verwirklichung des Gate-to-Gate-Konzepts sollten die Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigenen Flughafennutzer der Kommission über die Qualität ihrer Dienste Bericht erstatten.
- (28) In einem arbeitsintensiven Sektor wie der Bodenabfertigung hat die kontinuierliche Weiterbildung und Schulung der Mitarbeiter starke Auswirkungen auf die Dienstqualität **und die Sicherheit des Betriebs. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, den Flughafenbetreibern und den Sozialpartnern sollte eine zuständige Einrichtung der Union ehrgeizige Mindeststandards festlegen, um die höchstmögliche Qualität der Weiterbildung und Schulung der Beschäftigten im Sektor der Bodenabfertigung zu gewährleisten. Diese Standards** ~~Deshalb sollten Mindestanforderungen an die Aus- und Fortbildung festgelegt~~ **regelmäßig aktualisiert und weiterentwickelt** werden, um ~~die~~ **zur** Qualität des Dienstbetriebs im Hinblick auf Zuverlässigkeit, Krisenresistenz, Flugsicherheit und Gefahrenabwehr ~~zu gewährleisten~~ **beizutragen** und einheitliche Rahmenbedingungen für alle Betreiber herzustellen **Solange die erforderlichen Standards an dem betreffenden Flughafen nicht eingehalten werden, sollte die Zulassung der betreffenden Dienstleister ausgesetzt, entzogen oder nicht gewährt werden, bis die erforderlichen Standards wieder erreicht werden. Es sollten zusätzliche flughafen-spezifische Schulungen mit einer Dauer von mindestens fünf Tagen erfolgen.** [Abänd. 258]
- (29) Die Vergabe von Unteraufträgen verschafft Bodenabfertigungsdienstleistern mehr Flexibilität. Allerdings kann die Vergabe von Unteraufträgen und die weitere Unterauftragsvergabe durch Subunternehmer auch zu Kapazitätsengpässen sowie zu Beeinträchtigungen der Flugsicherheit und Gefahrenabwehr führen. Daher sollten die Unterauftragsvergabe begrenzt und die diesbezüglichen Regeln geklärt werden.
- (30) Die Rechte aus dieser Verordnung sollten für Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigende Flughafennutzer aus Drittländern nur dann gelten, nur wenn strikte Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ist dies nicht der Fall, so sollte die Kommission beschließen können, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten die Wahrnehmung dieser Rechte durch die betreffenden Dienstleister und Nutzer aussetzen sollten.
- (31) Die Mitgliedstaaten sollten ~~weiterhin das Recht haben, den~~ **dafür sorgen, dass die** Beschäftigten von Unternehmen, die Bodenabfertigungsdienste erbringen, ein angemessenes Niveau sozialer Sicherheit ~~zu gewährleisten~~ **und menschenwürdige Arbeitsbedingungen genießen, die auch im Fall einer Unterauftragsvergabe sowie von Dienstleistungsaufträgen gewährleistet werden sollten. Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats Schutzlücken oder Verstöße fest, sollte es möglich sein, die Zulassung der betreffenden Dienstleister auszusetzen, zu entziehen oder nicht zu gewähren, bis das angemessene Niveau wieder erreicht ist.** [Abänd. 259]
- (31a) *Da Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität oft auf unbegründete Diskriminierung beim Umgang mit ihren Schwierigkeiten und Beschwerden sowie im Hinblick auf die bereitgestellten Hilfsmittel stoßen, sollte diese Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität <sup>(1)</sup> angewandt werden.* [Abänd. 260]
- (31b) *Obwohl die Rechte behinderter Menschen und von Menschen mit eingeschränkter Mobilität auf Flugreisen durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 geregelt sind, wird durch diese Verordnung ein verstärktes Zusammenwirken der Anbieter von Unterstützung für Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit eingeschränkter Mobilität einerseits und der Abfertiger von Hilfsmitteln für Reisenden, einschließlich Medizinprodukten, andererseits gefördert.* [Abänd. 261]
- (31c) *Da auf dem Gebiet der Passagierrechte zukunftsweisende Fortschritte erzielt wurden, ist zur Vermeidung der Diskriminierung von Flugreisenden mit Behinderung den Zielen und Lösungen der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz <sup>(2)</sup> Rechnung zu tragen.* [Abänd. 262]
- (32) Um sicherzustellen, dass für Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigende Flughafennutzer einheitliche Versicherungsvorschriften gelten, sollte der Kommission in Bezug auf die Versicherungsvorschriften für Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigende Flughafennutzer die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß

<sup>(1)</sup> ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 42 vom 13.2.2002, S. 1.

Dienstag, 16. April 2013

Artikel 290 des Vertrags **über die Arbeitsweise der Europäischen Union** zu erlassen. Um sicherzustellen, dass hinsichtlich der ~~Mindestqualitätsnormen für Bodenabfertigungsdienste und der~~ Berichterstattungspflichten für Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigende Flughafennutzer einheitliche und ordnungsgemäß aktualisierte Verpflichtungen gelten, sollte der Kommission in Bezug auf ~~Spezifikationen für Mindestqualitätsnormen für Bodenabfertigungsdienste und in Bezug~~ auf Spezifikationen für den Inhalt und die Verbreitung von Berichterstattungspflichten für Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigende Flughafennutzer die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu erlassen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission bei ihrer vorbereitenden Arbeit angemessene Konsultationen, u. a. auf Sachverständigenebene und unter Beteiligung des durch den Beschluss 98/500/EG **der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung de Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene** <sup>(1)</sup> eingesetzten Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog, durchführt. **Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.** [Abänd. 263]

- (32a) **Da die Bodenabfertigung von Rollstühlen sowie sonstigem medizinischen Gerät und Hilfsmitteln für Fluggäste mit Behinderungen oder Fluggäste mit eingeschränkter Mobilität unter besonderen Bedingungen stattfindet und diese Passagiere für ihre Selbstständigkeit in hohem Maße auf diese Geräte angewiesen sind, sollten die Versicherungen der Bodenabfertigungsdienstleister vollständig für Schäden aufgrund von Beschädigung oder Verlust solcher Geräte aufkommen.** [Abänd. 264]
- (32b) **Angesichts der großen Bedeutung der Sicherheit, der beruflichen Qualifikation und Ausbildung, der Einhaltung von Qualitätsstandards und insbesondere der operativen Leistungsfähigkeit des in der Bodenabfertigung tätigen Personals sollten die Mitgliedstaaten Sanktionen im Fall von Verstößen gegen diese Verordnung vorsehen. Die Sanktionen sollten effektiv und verhältnismäßig sein sowie eine abschreckende Wirkung haben.** [Abänd. 265]
- (32c) **Aus den dem Fluggast von der Fluggesellschaft ausgehändigten Unterlagen sollte der Bodenabfertigungsdienstleister der betreffenden Flugverbindung klar hervorgehen.** [Abänd. 266]
- (32d) **Die Bodenabfertigungsdienstleister sind verpflichtet, Informationsschalter für Fluggäste zu betreiben, deren Gepäck verlorengegangen oder nicht auffindbar ist.** [Abänd. 267]
- ~~(32) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.~~ [Abänd. 263]
- (34) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren <sup>(2)</sup>, ausgeübt werden.
- (35) Für den Erlass von Durchführungsbeschlüssen über Freistellungen vom Grad der Öffnung des Marktes der Bodenabfertigungsdienste für Dritte und für selbst abfertigende Luftfahrtunternehmen sollte das Beratungsverfahren Anwendung finden, da der Geltungsbereich dieser Beschlüsse begrenzt ist.
- (36) Daneben sollte das Beratungsverfahren für den Erlass von Durchführungsbeschlüssen Anwendung finden, wenn Mitgliedstaaten gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auf einen Inselflughafen ausdehnen, da der Geltungsbereich dieser Beschlüsse nur begrenzt ist.
- (37) Für den Erlass von Durchführungsbeschlüssen über die vollständige oder teilweise Aussetzung des Rechts von Bodenabfertigungsdienstleistern und Flughafennutzern aus Drittstaaten auf Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats sollte das Prüfverfahren Anwendung finden.
- (38) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die einheitlichere Anwendung der Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf Bodenabfertigungsdienste, aufgrund der Internationalität des Luftverkehrs auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das zum Erreichen dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

<sup>(1)</sup> ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 27.

<sup>(2)</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Dienstag, 16. April 2013

- (39) Die Ministererklärung zum Flughafen von Gibraltar, die am 18. September 2006 in Córdoba auf dem ersten Ministertreffen des Dialogforums zu Gibraltar vereinbart wurde, tritt an die Stelle der gemeinsamen Erklärung zum Flughafen von Gibraltar, die am 2. Dezember 1987 in London abgegeben wurde, und die vollständige Einhaltung der Erklärung von 2006 gilt als Einhaltung der Erklärung von 1987.
- (40) Die Richtlinie 96/67/EG sollte daher aufgehoben werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Kapitel I

### Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

#### Artikel 1

##### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für jeden dem Vertrag unterliegenden und dem gewerblichen Luftverkehr offenstehenden Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.

Die Anwendung dieser Verordnung auf dem Flughafen von Gibraltar erfolgt unbeschadet der jeweiligen Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich dieser Flughafen befindet.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Flughafen“ bezeichnet jedes speziell für das Landen, Starten und Manövrieren von Luftfahrzeugen ausgebaute Gelände, einschließlich der für den Luftverkehr und die Abfertigung der Luftfahrzeuge erforderlichen zugehörigen Einrichtungen, wozu auch die Einrichtungen für die Abfertigung gewerblicher Flugdienste gehören;
- b) „Leitungsorgan des Flughafens“ bezeichnet die Stelle, die nach den nationalen Rechtsvorschriften — gegebenenfalls neben anderen Tätigkeiten — die Aufgabe hat, die Flughafeneinrichtungen zu verwalten und zu betreiben und der die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeiten der verschiedenen Akteure auf dem betreffenden Flughafen oder in dem betreffenden Flughafensystem obliegt;
- c) „Flughafennutzer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die Fluggäste, Post und/oder Fracht auf dem Luftwege von oder zu dem betreffenden Flughafen befördert;
- d) „Bodenabfertigung“ bezeichnet die einem Nutzer auf einem Flughafen erbrachten Dienste, wie sie im ~~Anhang~~ **Anhang I** aufgeführt sind;
- e) „Selbstabfertigung“ bezeichnet den Umstand, dass sich ein Nutzer unmittelbar selbst Bodenabfertigungsdienste einer oder mehrerer Kategorien erbringt, ohne hierfür mit einem Dritten einen wie auch immer gearteten Vertrag über die Erbringung solcher Dienste zu schließen. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten Flughafennutzer in ihrem Verhältnis zueinander nicht als Dritte, falls
- einer an dem anderen eine Mehrheitsbeteiligung hält oder
  - ein und dieselbe Körperschaft an jedem von ihnen eine Mehrheitsbeteiligung hält;
  - **im Falle von Integratoren erstreckt sich die Selbstabfertigung auf Bodenabfertigungsdienste, die für alle Flugzeuge erbracht werden, die zu ihrem Transportnetzwerk gehören, und zwar unabhängig davon, ob diese Flugzeuge in ihrem Eigentum stehen oder geleast sind und davon, ob Eigentümer des die Flugzeuge betreibenden Lufttransportunternehmens der Integrator selbst oder ein Dritter ist. Im Sinne dieses Abschnitts muss es sich bei dem Unternehmen, das die Bodenabfertigungsdienste erbringt, nicht um einen Flughafennutzer handeln, es muss jedoch mit dem Integrator verbunden sein und die Mindestqualitätsnormen einhalten;**
- f) „Bodenabfertigungsdienstleister“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die Dritten Bodenabfertigungsdienste einer oder mehrerer Kategorien erbringt;
- (fa) **„Integrator“ bezeichnet ein Unternehmen, das Haus-zu-Haus-Transporte als vertraglich geregelte Frachtdienstleistung anbietet, bei der der Transport der Fracht und/oder Post vom Ursprungsort bis zum endgültigen Bestimmungsort garantiert ist und die Transportabwicklung, die Bodenabfertigung sowie Sortier- und Zustelldienste nahtlos integriert werden;**

Dienstag, 16. April 2013

- (fb) „Tarifverträge“, sofern sie in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehen sind, gelten als repräsentativ, wenn sie im Wesentlichen auf den Bodenabfertigungsdienst anwendbar sind und wenn sich ihre territoriale Gültigkeit innerhalb eines Mitgliedstaats auf den Flughafen erstreckt, auf dem der Bodenabfertigungsdienstleister tätig ist;
- g) „zentrale Infrastruktureinrichtungen“ bezeichnet bestimmte ~~Anlagen und/oder Einrichtungen auf einem Flughafen~~ **Flughafenanlagen und/oder -einrichtungen**, die aus technischen, ökologischen, Kosten- oder Kapazitätsgründen nicht geteilt oder mehrfach bereitgehalten werden können und deren Verfügbarkeit für die Leistungsfähigkeit der Bodenabfertigung **auf einem Flughafen** notwendig ist;
- h) „Unterauftragsvergabe“ bezeichnet den Abschluss eines Vertrages durch einen Bodenabfertigungsdienstleister in seiner Eigenschaft als Auftraggeber oder ausnahmsweise durch einen selbst abfertigenden Flughafenutzer mit einem als „Unterauftragnehmer“ bezeichneten Dritten, wonach der Unterauftraggeber Bodenabfertigungsdienste einer oder mehrerer Kategorien (oder Unterkategorien) zu erbringen hat;
- (ha) „Unterauftragnehmer“ bezeichnet einen zugelassenen Abfertiger gemäß den Artikeln 16 und 17;
- i) „Zulassung“ bezeichnet eine dem Unternehmen von der zuständigen Behörde erteilte Genehmigung zum Erbringen der darin aufgeführten Bodenabfertigungsdienste;
- j) „unabhängige Aufsichtsbehörde“ bezeichnet die Behörde gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2009/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über Flughafenentgelte<sup>(1)</sup>. [Abänd. 268]

## Kapitel II

## Allgemeine Vorbedingungen

## Artikel 3

## Leitungsorgan des Flughafens

- (1) Liegt die Verantwortung für die Verwaltung und für den Betrieb eines Flughafens nicht bei einer Stelle, sondern bei mehreren gesonderten Stellen, so werden für die Zwecke dieser Verordnung alle diese Stellen als Teil des Leitungsorgans betrachtet.
- (2) Besteht für mehrere Flughäfen ein gemeinsames Flughafen-Leitungsorgan, so wird für die Zwecke dieser Verordnung jeder dieser Flughäfen gesondert betrachtet.

## Artikel 4

## Nutzerausschuss

(1) **Auf Verlangen der Flughafenutzer setzt jeder betroffene Flughafen, der zumindest in den drei vorangegangenen Jahren mindestens zwei Millionen Fluggäste oder 50 000 t Fracht jährlich zu verzeichnen hatte, setzt einen Ausschuss (Nutzerausschuss) mit Vertretern der Flughafenutzer oder der diese vertretenden Organisationen sowie Vertretern des Flughafens und des Personals ein. Die Sozialpartner sind in diesen Nutzerausschuss zwingend einzubinden. [Abänd. 269]**

- (2) Alle Flughafenutzer haben das Recht, sich an der Arbeit des Nutzerausschusses zu beteiligen oder — falls sie dies wünschen — durch eine zu diesem Zweck benannte Organisation im Ausschuss vertreten zu sein. Werden sie von einer solchen Organisation vertreten, so darf diese jedoch keine Bodenabfertigungsdienste auf dem betreffenden Flughafen erbringen.
- (3) Der Nutzerausschuss gibt sich eine schriftlich festgelegte Geschäftsordnung, die auch seine Abstimmungsregeln umfasst.

Die Abstimmungsregeln enthalten spezifische Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Nutzerausschuss, die aus der Präsenz von Flughafenutzern herrühren, die auf dem betreffenden Flughafen Bodenabfertigungsdienste erbringen. Wird der Nutzerausschuss im Zuge des Auswahlverfahrens nach Artikel 8 und 9 konsultiert, so haben die Flughafenutzer, die die Befugnis zum Erbringen eines oder mehrerer Bodenabfertigungsdienste für Dritte beantragt haben, kein Stimmrecht.

- (4) Die Stimmgewichtung im Nutzerausschuss erfolgt derart, dass
- a) unabhängig von dem durch einen einzelnen Flughafenutzer auf einem Flughafen abgewickelten Verkehrsvolumen dessen Stimmengewicht 49 % aller Stimmen nicht übersteigt;

<sup>(1)</sup> ABl. L 70 vom 14.3.2009, S. 11.

Dienstag, 16. April 2013

b) das Stimmengewicht der selbst abfertigenden Flughafennutzer ein Drittel aller Stimmen nicht übersteigt.

(5) Das Leitungsorgan des Flughafens stellt das Sekretariat des Nutzausschusses.

Weigert sich das Leitungsorgan des Flughafens, dies zu tun, oder lehnt der Nutzausschuss dies ab, so benennt das Leitungsorgan eine andere Stelle, die vom Nutzausschuss akzeptiert werden muss. Das Sekretariat des Nutzausschusses führt und aktualisiert das Verzeichnis der am Nutzausschuss beteiligten Flughafennutzer oder ihrer Vertreter.

(6) Das Sekretariat des Nutzausschusses führt das Protokoll bei allen Sitzungen des Nutzausschusses. Dieses Protokoll muss die auf der betreffenden Sitzung vertretenen Standpunkte und erreichten Abstimmungsergebnisse wahrheitsgemäß widerspiegeln.

**(6a) In den Fällen, in denen diese Verordnung eine Anhörung des Nutzausschusses vorsieht, setzt das Leitungsorgan des Flughafens bzw. gegebenenfalls die Vergabestelle den Nutzausschuss hiervon in Kenntnis und legt ihm die vorgeschlagenen Beschlüsse sowie alle notwendigen Informationen bis spätestens sechs Wochen vor der endgültigen Beschlussfassung vor. Kommt es zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Leitungsorgan des Flughafens bzw. gegebenenfalls der Vergabestelle und dem Nutzausschuss, so liefert das Leitungsorgan des Flughafens bzw. gegebenenfalls die Vergabestelle — unbeschadet des Artikels 41 — eine Begründung für seinen/ihren endgültigen Beschluss unter Berücksichtigung des Standpunkts des Nutzausschusses. [Abänd. 270]**

### Kapitel III

#### Öffnung des Marktes der Bodenabfertigungsdienste

##### Abschnitt 1

##### Selbstabfertigung

##### Artikel 5

##### Selbstabfertigung

Jeder Flughafennutzer hat das Recht auf Selbstabfertigung.

##### Abschnitt 2

##### Drittabfertigung

##### Artikel 6

##### Drittabfertigung

(1) **In der Union oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelszone niedergelassene** Bodenabfertigungsdienstleister haben auf jedem Flughafen, der zumindest in den drei vorangegangenen Jahren ~~mindestens~~ **mehr als** 2 Mio. Fluggäste oder 50 000 t Fracht jährlich zu verzeichnen hatte, freien Zugang zum Markt der Drittabfertigung.

(2) Die Mitgliedstaaten können auf den in Absatz 1 genannten Flughäfen die Zahl der Dienstleister begrenzen, die zur Erbringung folgender Kategorien von Bodenabfertigungsdiensten befugt sind:

- a) Gepäckabfertigung;
- b) Vorfelddienste;
- c) Betankungsdienste;
- d) Fracht- und Postabfertigung, soweit dies die konkrete Beförderung von Fracht und Post zwischen Abfertigungsgebäude und Flugzeug bei der Ankunft, beim Abflug oder beim Transit betrifft.

Die Mitgliedstaaten begrenzen diese Zahl jedoch nicht auf weniger als zwei Dienstleister pro Dienstleistungskategorie bzw. auf weniger als drei Dienstleister pro Dienstleistungskategorie ~~an~~ **im Falle von** Flughäfen, die zumindest in den drei vorangegangenen Jahren ~~mindestens 5 Mio.~~ **mehr als 15 Mio.** Fluggäste oder ~~100 000 t~~ **200.000 t** Fracht jährlich zu verzeichnen hatten.

Dienstag, 16. April 2013

**(2a) Die Begrenzungen gemäß Absatz 2 können für die einzelnen Terminals auf ein und demselben Flughafen unterschiedlich ausfallen, vorausgesetzt, dass sie nicht diskriminierend sind, nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen und die Mindestanzahl von Dienstleistern auf jedem Terminal aufrechterhalten wird.**

(3) Auf Flughäfen, auf denen die Zahl der Dienstleister gemäß Absatz 2 dieses Artikels oder gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und c auf zwei oder mehr Dienstleister begrenzt ist, unterliegt zumindest einer der befugten Dienstleister nicht der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle durch

- a) das Leitungsorgan des Flughafens,
- b) einen Nutzer, der in dem Jahr vor der Auswahl der Dienstleister mehr als 25 % der auf dem Flughafen registrierten Fluggäste oder Fracht befördert hat,
- c) einer Stelle, die unmittelbar oder mittelbar das in Buchstabe a genannte Leitungsorgan des Flughafens oder einen Nutzer nach Buchstabe b kontrolliert oder von diesen kontrolliert wird.

Die Kontrolle wird durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit verleihen, einen bestimmenden Einfluss auf den Dienstleister gemäß der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszuüben.

(4) Wird die Zahl der befugten Dienstleister gemäß Absatz 2 begrenzt, so ~~dürfen~~ **nehmen** die Mitgliedstaaten einem Flughafennutzer unabhängig von dem ihm zugewiesenen Flughafenbereich nicht die Möglichkeit ~~nehmen~~, bei jeder Beschränkungen unterliegenden Kategorie von Bodenabfertigungsdiensten gemäß den Absätzen 2 und 3 effektiv wählen zu können zwischen mindestens

- zwei Bodenabfertigungsdienstleistern bzw.
- drei Bodenabfertigungsdienstleistern auf Flughäfen, die zumindest in den drei vorangegangenen Jahren mindestens ~~5 Mio.~~ **15 Mio.** Fluggäste oder ~~100 000 t~~ **200 000 t** Fracht jährlich zu verzeichnen hatten.

(5) Erreicht ein Flughafen eine der in diesem Artikel festgelegten Frachtschwellen, jedoch nicht die entsprechende Fluggastschwelle, so gilt ~~diese Verordnung~~ **dieser Artikel** nicht für die allein Fluggästen vorbehaltenen Abfertigungsdienste **und nicht für die Infrastruktur, die ausschließlich der Abfertigung von Fluggästen dient.**

**Erreicht ein Flughafen eine der in diesem Artikel festgelegten Fluggastschwellen, jedoch nicht die entsprechende Frachtschwelle, so gilt dieser Artikel nicht für die allein Fracht vorbehaltenen Abfertigungsdienste oder für die Infrastruktur, die ausschließlich der Abfertigung von Fracht dient.**

(6) Flughäfen, die zumindest in drei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 2 Mio. Fluggäste oder 50 000 t Fracht jährlich zu verzeichnen hatten und deren jährliches Verkehrsaufkommen daraufhin unter die Schwelle von 2 Mio. Fluggästen oder 50 000 t Fracht jährlich absinkt, halten den Marktzugang für Drittabfertiger mindestens während der ersten drei Jahre nach dem Jahr der Unterschreitung der Schwelle aufrecht.

(7) Flughäfen, die in drei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens ~~5 Mio.~~ **15 Mio.** Fluggäste oder ~~100 000 t~~ **200 000 t** Fracht jährlich zu verzeichnen hatten und deren jährliches Verkehrsaufkommen daraufhin unter die Schwelle von ~~5 Mio.~~ **15 Mio.** Fluggästen oder ~~100 000 t~~ **200 000 t** Fracht jährlich absinkt, halten den Marktzugang für Drittabfertiger mindestens während der ersten drei Jahre nach dem Jahr der Unterschreitung der Schwelle aufrecht. [Abänd. 271]

#### Artikel 7

##### Auswahl der Dienstleister

(1) Die zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf einem Flughafen, auf dem die Zahl der Dienstleister gemäß Artikel 6 oder Artikel 14 begrenzt ist, befugten Dienstleister werden nach einem offenen, transparenten und nicht diskriminierenden Ausschreibungsverfahren ausgewählt. **Die Vergabestelle kann von den Bodenabfertigungsdienstleistern verlangen, eine oder mehrere Kategorien von Bodenabfertigungsdiensten gemäß Artikel 6 Absatz 2 als Paket anzubieten. Das Leitungsorgan des Flughafens ist befugt, bei der Vergabestelle den entsprechenden Antrag auf Bündelung zu stellen.** [Abänd. 272]

(2) Vergabestelle ist

- a) das Leitungsorgan des Flughafens, sofern
  - dieses selbst keine gleichartigen Bodenabfertigungsdienste erbringt und

Dienstag, 16. April 2013

- kein Unternehmen, das derartige Dienste erbringt, direkt oder indirekt kontrolliert und
  - in keiner Weise an einem solchen Unternehmen beteiligt ist;
- b) in allen anderen Fällen eine vom Leitungsorgan des Flughafens unabhängige **und in keinem direkten oder indirekten Geschäftsverhältnis zu dessen Tätigkeit stehende** zuständige Behörde. [Abänd. 273]
- (3) Der Nutzausschuss ~~hat~~ **und das Leitungsorgan des Flughafens** — **falls dieses nicht zugleich die Vergabestelle ist** — **haben** in keiner Phase des Auswahlverfahrens Zugang zu den Geboten der Bieter. ~~Falls das Leitungsorgan Auf Ersuchen des Nutzausschusses oder des Leitungsorgans des Flughafens, falls dieses nicht zugleich die Vergabestelle ist, hat es in keiner Phase des Auswahlverfahrens gewährt die Vergabestelle~~ Zugang zu ~~den Geboten~~ **einer Zusammenfassung der Gebote** der Bieter **und trägt dafür Sorge, dass diese Zusammenfassung keine vertraulichen Angaben enthält.** [Abänd. 274]
- (4) Nach Unterrichtung der Kommission kann der betreffende Mitgliedstaat **nach Maßgabe der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen** in Bezug auf Flughäfen in Randgebieten oder in Entwicklung begriffenen Gebieten seines Hoheitsgebiets, in denen Dienstleister ohne öffentliche Unterstützung (d. h. ausschließliche Rechte oder Ausgleichszahlungen) nicht zum Erbringen von Bodenabfertigungsdiensten bereit sind, deren Flughäfen jedoch unter dem Gesichtspunkt der Zugänglichkeit für den betreffenden Mitgliedstaat von größter Wichtigkeit sind, eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung für Bodenabfertigungsdienstleister in die Leistungsbeschreibung aufnehmen. ~~Diese Bestimmung präjudiziert nicht die EU-Vorschriften zu staatlichen Beihilfen.~~ [Abänd. 275]
- (5) Die öffentliche Ausschreibung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und so eingeleitet. **Das Amtsblatt der Europäischen Union richtet für das Ausschreibungsverfahren für Bodenabfertigungsdienste eine passende Rubrik ein.** [Abänd. 276]
- (6) Die Auswahl der Dienstleister durch die Vergabestelle erfolgt in zwei Phasen:
- a) ein Qualifikationsverfahren zur Prüfung der Eignung der Bieter und
  - b) ein Vergabeverfahren zur Auswahl des (der) befugten Dienstleister(s).
- (6a) Wenn auf eine Ausschreibung nicht die erforderliche Anzahl von Bodenabfertigungsdienstleistern nach Artikel 6 Absatz 2 reagiert, eröffnet die zuständige Behörde innerhalb von 48 Monaten nach dem Ende der vorangegangenen Ausschreibung eine neue Ausschreibung.** [Abänd. 277]

#### Artikel 8

##### Qualifikationsverfahren

- (1) Im Zuge des Qualifikationsverfahrens überprüft die Vergabestelle, ob die Bieter eine Reihe von Mindestkriterien erfüllen. Die Vergabestelle erstellt diese Mindestkriterien nach Konsultation des Nutzausschusses und des Leitungsorgans des Flughafens, falls Letzteres nicht Vergabestelle ist.
- (2) Es gelten folgende Mindestkriterien:
- a) Der Bieter verfügt über eine gültige Zulassung gemäß Kapitel IV.
  - b) Der Bieter erbringt den Nachweis seiner Fähigkeit und verpflichtet sich schriftlich zur Einhaltung der auf dem Flughafen geltenden einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften, darunter die anwendbaren arbeitsrechtlichen Vorschriften, ~~geltende Tarifverträge~~ Verhaltensregeln und Qualitätsanforderungen. **Außerdem verpflichten sich der Bieter und die Unterauftragnehmer zur Anwendung des jeweiligen repräsentativen Tarifvertrags.** [Abänd. 278]
- (3) Die Vergabestelle trifft eine Vorauswahl der Bieter, die die Mindestkriterien des Qualifikationsverfahrens erfüllen.

#### Artikel 9

##### Vergabeverfahren

- (1) **Das Leitungsorgan des Flughafens erstellt als Grundlage des Verfahrens die Vergabeunterlagen und gibt darin deutlich die auf dem Flughafen vorgeschriebenen Mindeststandards, den repräsentativen Flugplan und die Verkehrsprognose für den Zeitraum, für den die Ausschreibung erfolgt, an.** Im Zuge des Vergabeverfahrens wählt die Vergabestelle aus den vorausgewählten Bietern einen Dienstleister aus und erteilt diesem die Befugnis nach Konsultation des Nutzausschusses und des Leitungsorgans des Flughafens, falls Letzteres nicht Vergabestelle ist.

Dienstag, 16. April 2013

(2) Die Wahl des Dienstleisters, dem die Befugnis erteilt wird, muss auf einem Vergleich der Gebote der Bieter anhand einer Liste von Vergabekriterien beruhen. Die Vergabekriterien müssen relevant, objektiv, transparent und nicht-diskriminierend sein. Die Vergabestelle erstellt die Vergabekriterien ~~nach Konsultation des Nutzausschusses in Abstimmung mit dem Nutzausschuss~~ und ~~des Leitungsorgans~~ dem **Leitungsorgan** des Flughafens, falls Letzteres nicht Vergabestelle ist.

**(2a) Die Bieter legen eine ausführliche Auflistung aller spezifischen Aufgaben vor, die an einen Unterauftragnehmer vergeben werden oder vergeben werden könnten und die nicht mit der Haupttätigkeit zusammenhängen.**

(3) Es gelten folgende Vergabekriterien:

- a) Kohärenz und Plausibilität des Wirtschaftsplans, die anhand von Musterkostenberechnungen **für die ersten drei Jahre** beurteilt werden;
- b) Qualitätsniveau des Betriebs, beurteilt nach einem repräsentativen Flugplan sowie ggf. effizientem Personal- und Materialeinsatz, letzter Annahme von Gepäck und Fracht, Lieferzeiten für Gepäck und Fracht sowie maximalen Turnaroundzeiten;
- c) Angemessenheit der materiellen Ressourcen unter den Gesichtspunkten der Verfügbarkeit, **der Einhaltung der entsprechenden Umweltforderungen** und ~~Umweltfreundlichkeit~~ **der betrieblichen Eignung** von Ausrüstungen;
- d) Angemessenheit der personellen Ressourcen unter den Gesichtspunkten der Erfahrung der Mitarbeiter, ~~sowie der Angemessenheit von Schulungs-/Qualifizierungsprogrammen~~ **der Schulungs-/Qualifizierungsprogramme und angemessener Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, auch vor dem Hintergrund eines Personalübergangs gemäß Artikel 12, sowie eine Verpflichtung zur Anwendung der maßgeblichen Tarifvereinbarungen;**
- e) Qualität der Informations- und Kommunikationstechnologien;
- f) Qualität der organisatorischen Planung;
- g) ~~Umweltverträglichkeit~~ **erfolgreicher Abschluss eines anerkannten Sicherheitsaudits, um die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheit und die Gefahrenabwehr sicherzustellen.**

(4) Die relative Gewichtung der Vergabekriterien muss in der Ausschreibung und den zugehörigen Dokumenten angegeben werden. Für jedes Vergabekriterium muss ein Bewertungsbereich angemessener Spannweite gelten. Die Vergabestelle kann eine Mindestpunktzahl festsetzen, die ein erfolgreicher Bieter bei bestimmten spezifischen Vergabekriterien erreichen muss. Die Festsetzung einer Mindestpunktzahl darf nicht diskriminierend sein und muss in der Ausschreibung und den zugehörigen Dokumenten deutlich angegeben werden. Die Vergabestelle ist nicht berechtigt, Vergabekriterien zu entfernen, neue Kriterien hinzuzufügen oder in der Ausschreibung bereits festgelegte Kriterien zu unterteilen.

(5) Die Befugnis zum Erbringen von Bodenabfertigungsdiensten auf dem betreffenden Flughafen ist dem Bieter zu erteilen, der die höchste Gesamtpunktzahl erreicht und gleichzeitig alle etwaigen Mindestpunktzahlen für bestimmte Vergabekriterien einhält.

(6) Flughafenutzer, die im Hinblick auf das Erbringen von Dritt- oder Selbstabfertigung bieten, werden im Zuge des Vergabeverfahrens nicht angehört.

(7) Die Vergabestelle trägt Sorge, dass die Vergabeentscheidung und deren Begründung bekannt gegeben werden. **[Abänd. 279]**

#### Artikel 10

##### Auswahlzeitraum und Beendigung des Geschäftsbetriebs

(1) Bodenabfertigungsdienstleister erhalten die entsprechende Befugnis für einen Zeitraum von mindestens sieben und höchstens zehn Jahren, es sei denn im Falle von Freistellungen für die Selbstabfertigung und Dritt- oder Selbstabfertigung gemäß Artikel 14 Absatz 1. Der genaue Zeitraum, für den die Befugnis des Dienstleisters gilt, und das Datum der Aufnahme des Betriebs sind in der Ausschreibung deutlich anzugeben.

(2) Die Bodenabfertigungsdienstleister müssen die Erbringung der Dienstleistung innerhalb eines Monats ab dem in der Ausschreibung angegebenen Datum der Aufnahme des Betriebs aufnehmen. Die Vergabestelle kann in ordnungsgemäß begründeten Fällen auf Ersuchen des Bodenabfertigungsdienstleisters und nach Konsultation des Nutzausschusses diesen Zeitraum um höchstens ~~sechs~~ **fünf** Monate verlängern. ~~Nach Ablauf dieses Zeitraums erlischt die Gültigkeit der~~ **Hat der Dienstleister nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem in der Ausschreibung genannten Startzeitpunkt seine Tätigkeiten aufgenommen und kann er auch den Nachweis der Bereitschaft hierzu nicht erbringen, so kann die Vergabestelle beschließen, dass die Befugnis nicht mehr gültig ist. In einem solchen Fall können die Mitgliedstaaten Geldstrafen gegenüber dem Dienstleister verhängen und die Befugnis auf einen Dienstleister übertragen, der dank seiner erreichten Punkte gemäß Artikel 9 Absatz 5 den zweiten Platz erreicht hat.** **[Abänd. 280]**

**Dienstag, 16. April 2013**

(3) Die Vergabestelle muss vorausschauend auf den Ablauf des Befugniszeitraums reagieren und sicherstellen, dass ein ggf. infolge einer erneuten Ausschreibung ausgewählter Dienstleister befugt ist, den Dienstbetrieb an dem Tag aufzunehmen, der auf den letzten Tag des Befugniszeitraums des (der) zuvor ausgewählten Dienstleister(s) folgt.

(4) Stellt ein Dienstleister seinen Geschäftsbetrieb vor Ablauf des Zeitraums ein, für den er befugt wurde, so wird er nach dem in Artikel 7, 8 und 9 sowie diesem Artikel beschriebenen Verfahren durch einen anderen ersetzt. Dienstleister, die den Geschäftsbetrieb einstellen, unterrichten die betreffende Vergabestelle ~~ausreichend frühzeitig, und zwar~~ mindestens sechs Monate, bevor sie den Flughafen verlassen, über ihre Absicht zur Einstellung des Geschäftsbetriebs. Versäumt es der Dienstleister, die Vergabestelle ~~ausreichend frühzeitig~~ **mindestens sechs Monate im Voraus** zu unterrichten, so kann eine Geldbuße gegen ihn verhängt werden, sofern dieser sich nicht zurecht auf höhere Gewalt berufen kann. [Abänd. 281]

(5) Falls ein Dienstleister den Geschäftsbetrieb vor Ende des Zeitraums, für den ihm die Befugnis erteilt wurde, einstellt und der Vergabestelle damit nicht ausreichend Zeit lässt, einen neuen Dienstleister auszuwählen, bevor er den Flughafen verlässt, so dass auf diesem Flughafen für bestimmte Bodenabfertigungsdienste zeitweilig ein Monopol besteht, so erteilt der betreffende Mitgliedstaat einem Bodenabfertigungsdienstleister für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 10 Monaten die Befugnis zum Erbringen von Bodenabfertigungsdiensten auf diesem Flughafen, ohne das Auswahlverfahren gemäß Artikel 7, 8 und 9 sowie diesem Artikel durchzuführen.

Gelingt es dem Mitgliedstaat nicht, einen Bodenabfertigungsdienstleister für diesen begrenzten Zeitraum zu finden, so reguliert er die Preise für diejenigen Bodenabfertigungsdienste, für die zeitweilig ein Monopol besteht, bis ein weiterer Dienstleister die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf diesem Flughafen aufnimmt.

(6) Die Vergabestelle unterrichtet den Nutzausschuss und gegebenenfalls das Leitungsorgan des Flughafens über die gemäß Artikel 7, 8 und 9 sowie diesem Artikel getroffenen Entscheidungen.

(7) Die Artikel 7, 8 und 9 sowie die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, die anderen Bestimmungen des Unionsrechts unterliegen.

#### Artikel 11

##### Das Leitungsorgan des Flughafens als Bodenabfertigungsdienstleister

(1) Wird die Anzahl der Dienstleister gemäß Artikel 6 begrenzt, so kann das Leitungsorgan selbst Bodenabfertigungsdienste erbringen, ohne sich dem Auswahlverfahren nach Artikel 7 bis 10 unterziehen zu müssen. Es kann ferner ohne Befolgung dieses Verfahrens einem Dienstleistungsunternehmen gestatten, Bodenabfertigungsdienste auf dem betreffenden Flughafen zu erbringen, wenn

- a) es dieses Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert;
- b) es von diesem Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert wird;

**(ba) dieses Unternehmen die in Kapitel IV beschriebenen Kriterien erfüllt.** [Abänd. 282]

(2) Erfüllt das Leitungsorgan eines Flughafens, das gemäß Absatz 1 Bodenabfertigungsdienste erbringt, nicht länger die in Absatz 1 genannten Bedingungen, so kann dieser Dienstleister für einen Zeitraum von ~~fünf Jahren~~ **drei Jahren** Bodenabfertigungsdienste erbringen, ohne sich dem Auswahlverfahren nach Artikel 7 bis 10 unterziehen zu müssen. Am Ende dieses ~~Fünfjahreszeitraums~~ **Dreijahreszeitraums** unterrichtet der Dienstleister die betreffende Vergabestelle ausreichend frühzeitig, und zwar mindestens sechs Monate vor Ablauf des ~~Fünfjahreszeitraums~~ **Dreijahreszeitraums**. Versäumt es der Dienstleister, die Vergabestelle ausreichend frühzeitig zu unterrichten, so kann eine Geldbuße gegen ihn verhängt werden, sofern dieser sich nicht zurecht auf höhere Gewalt berufen kann. Stellt der Dienstleister den Geschäftsbetrieb vor Ablauf des ~~Fünfjahreszeitraums~~ **Dreijahreszeitraums** ein, so finden Artikel 10 Absatz 4 und 5 Anwendung. [Abänd. 283]

#### Artikel 12

Wahrung der Arbeitnehmerrechte im Falle des Transfers von Personal ~~für Dienste, die Marktzugangsbeschränkungen unterliegen~~  
[Abänd. 284]

(1) Dieser Artikel gilt ~~nur~~ für Bodenabfertigungsdienste, für die der betreffende Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 oder Artikel 14 die Zahl der Dienstleister begrenzt hat. **Die Mitgliedstaaten prüfen unter Beachtung dieser Verordnung eingehend, ob für weitere Branchen eine Wettbewerbsbeschränkung angezeigt ist.** [Abänd. 285]

Dienstag, 16. April 2013

(2) Verliert ein Dienstleister für in Absatz 1 genannte Bodenabfertigungsdienste im Anschluss an ein Auswahlverfahren gemäß Artikel 7 bis 10 seine Befugnis zum Erbringen dieser Dienste **oder stellt ein Bodenabfertigungsdienstleister die Erbringung dieser Dienste an einen Flughafennutzer ein, oder beschließt ein selbst abfertigender Flughafennutzer die Einstellung der Selbstabfertigung**, so können erlegen die Mitgliedstaaten den Bodenabfertigungsdienstleistern **oder selbst abfertigenden Flughafennutzern**, die daraufhin diese Dienste anbieten, **auflegen auf**, den zuvor zum Erbringen dieser Dienste eingestellten Mitarbeitern die Rechte zu gewähren, die ihnen im Falle eines Übergangs im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates zustünden. **Auf die in Satz 1 dieses Absatzes genannten Fälle findet Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2001/23/EG keine Anwendung. Eine Kündigung aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen ist nicht zulässig.** [Abänd. 286]

(2a) **Zu den in Absatz 2 genannten Rechten gehört die Anwendung der allgemeingültigen Tarifverträge.** [Abänd. 287]

(3) Die Mitgliedstaaten beschränken die Auflage nach Absatz 2 auf diejenigen Beschäftigten des vorherigen Dienstleisters, **einschließlich selbst abfertigender Flughafennutzer**, die mit dem Erbringen von ~~Diensten~~**Bodenabfertigungsdiensten, deren Erbringung der vorherige Dienstleister einstellt oder**, für die der vorherige Dienstleister die Befugnis verloren hat, befasst waren und die Übernahme durch den (die) neuen Dienstleister **oder selbst abfertigenden Flughafennutzer** aus freiem Willen akzeptieren. **Kosten für einen Sozialplan für die ausscheidenden Mitarbeiter tragen die Fluggesellschaften nach ihrem vom vorherigen Dienstleister abgefertigten Verkehrsanteil.** [Abänd. 288]

(4) ~~Die Mitgliedstaaten beschränken die Auflage nach Absatz 2 derart, dass die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf das tatsächlich auf den (die) anderen Dienstleister übertragene Geschäftsvolumen gewahrt bleibt.~~ [Abänd. 289]

(5) ~~Macht ein Mitgliedstaat Auflagen nach Absatz 2, so sind~~ In den Ausschreibungsunterlagen für das Auswahlverfahren gemäß Artikel 7 bis 10 **sind** die betreffenden Mitarbeiter, die entsprechenden vertraglichen Rechte der Beschäftigten im Einzelnen und die Bedingungen, nach denen die Beschäftigten als an den fraglichen Diensten beteiligt gelten, aufzuführen. **Die Mitarbeiter und Gewerkschaftsvertreter haben Zugang zu diesen Verzeichnissen.** [Abänd. 290]

(6) ~~Falls ein Bodenabfertigungsdienstleister in von Absatz 2 nicht erfassten Fällen es einstellt, einem Flughafennutzer Bodenabfertigungsdienste, die einen erheblichen Anteil seiner Bodenabfertigungsdienstleistung ausmachen, zu erbringen, oder ein selbst abfertigender Flughafennutzer die Einstellung der Selbstabfertigung beschließt, so können die Mitgliedstaaten dem (den) Bodenabfertigungsdienstleister(n) oder selbst abfertigenden Flughafennutzer(n), der (die) daraufhin diese Bodenabfertigungsdienste anbieten, auferlegen, den zuvor zum Erbringen dieser Dienste eingestellten Mitarbeitern die Rechte zu gewähren, die ihnen im Falle eines Übergangs im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates zustünden.~~ [Abänd. 291]

(7) ~~Die Mitgliedstaaten beschränken die Auflage nach Absatz 6 auf diejenigen Beschäftigten des vorherigen Dienstleisters, die mit dem Erbringen von Bodenabfertigungsdiensten, deren Erbringung der vorherige Dienstleister einstellt, befasst waren und die Übernahme durch den (die) neuen Dienstleister oder selbst abfertigenden Flughafennutzer aus freiem Willen akzeptieren.~~ [Abänd. 292]

(8) ~~Die Mitgliedstaaten beschränken die Auflage nach Absatz 6 auf diejenigen Beschäftigten des selbst abfertigenden Flughafennutzers, die mit dem Erbringen von Selbstabfertigungsdiensten, deren Einstellung der selbst abfertigende Flughafennutzer beschließt, befasst waren und die Übernahme durch den (die) neuen Dienstleister oder selbst abfertigenden Flughafennutzer aus freiem Willen akzeptieren.~~ [Abänd. 293]

(9) ~~Die Mitgliedstaaten beschränken die Auflage nach Absatz 6 derart, dass die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf das tatsächlich auf den (die) anderen Dienstleister oder selbst abfertigenden Flughafennutzer übertragene Geschäftsvolumen gewahrt bleibt.~~ [Abänd. 294]

(10) Die Mitgliedstaaten können es den Sozialpartnern auf geeigneter Ebene überlassen, die praktischen Vorkehrungen zur Durchführung dieses Artikels im Wege einer ausgehandelten Vereinbarung festzulegen.

(10a) **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es sowohl in Bezug auf die ständig in der Bodenabfertigung Beschäftigten als auch im Falle des Transfers von Personal nicht zu Lohndumping kommt, um angemessene Sozialstandards zu gewährleisten und die Qualität der Bodenabfertigungsdienste zu verbessern.** [Abänd. 295]

(10b) **Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das für die Erbringung dieser Dienste eingestellte Personal angemessenen sozialen Schutz genießt.** [Abänd. 296]

Dienstag, 16. April 2013

**(10c) Als Schutz vor etwaigen negativen Auswirkungen der Liberalisierung im Sektor der Bodenabfertigung werden von den Leitungsorganen des Flughafens im Interesse eines sicheren, zuverlässigen und wirksamen Betriebs verbindliche Mindestnormen für die Qualität des Dienstes festgelegt und umgesetzt. [Abänd. 297]**

(11) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen.

#### Artikel 13

##### Inselflughäfen

Für die Auswahl der Dienstleister auf einem Flughafen gemäß Artikel 7 bis 10 kann ein Mitgliedstaat eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf andere Flughäfen in diesem Mitgliedstaat ausdehnen, sofern

- a) diese Flughäfen auf Inseln **oder in abgeschiedener Lage auf dem Festland** in demselben geographischen Gebiet liegen und **[Abänd. 298]**
- b) diese Flughäfen jeweils ein Verkehrsvolumen von mindestens 100 000 Fluggästen pro Jahr haben; und
- c) diese Ausdehnung von der Kommission genehmigt wird.

Die Entscheidung über die Genehmigung der Ausdehnung ist ein Durchführungsrechtsakt, der nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 43 Absatz 2 erlassen wird. Diese Bestimmung lässt die Unionsvorschriften zu staatlichen Beihilfen unberührt.

**Auf Inselflughäfen können, wenn kein wirtschaftliches Interesse seitens der Unternehmen oder Fluggesellschaften an der Erbringung der in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Dienstleistungen besteht, die Flughafenbetreiber selbst die Verantwortung übernehmen, die für das reibungslose Funktionieren der Infrastruktur des Flughafens grundlegenden Dienstleistungen zu erbringen. [Abänd. 299]**

#### Abschnitt 3

##### Freistellungen für die Selbst- und Drittabfertigung

#### Artikel 14

##### Freistellungen

(1) Wenn auf einem Flughafen ~~besondere Platz-~~ **die verfügbare Fläche** oder ~~Kapazitätsgründe, insbesondere in Zusammenhang mit der Verkehrsdichte und dem Grad der Nutzung der Flächen,~~ **Kapazität so beschränkt ist, dass sie** eine Marktöffnung und/oder die Selbstabfertigung nicht in dem in dieser Verordnung vorgesehenen Ausmaß ~~zulassen,~~ **zulässt**, so kann der betreffende Mitgliedstaat beschließen,

- a) die Zahl der Dienstleister für eine oder mehrere Kategorien von Bodenabfertigungsdiensten, bei denen es sich nicht um die in Artikel 6 Absatz 2 aufgeführten Dienste handelt, auf dem gesamten Flughafen oder in einem Teil davon auf nicht weniger als zwei zu begrenzen, wobei Artikel 6 Absatz 3 Anwendung findet;
- b) auf Flughäfen, die jährlich mindestens 2 Mio. Fluggäste oder 50 000 t Fracht zu verzeichnen haben, eine oder mehrere Kategorien der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Bodenabfertigungsdienste einem einzigen Dienstleister vorzubehalten;
- c) auf Flughäfen, die jährlich ~~mindestens~~ **mehr als** 15 Mio. Fluggäste oder ~~100 000 t~~ **200 000 t** Fracht zu verzeichnen haben, eine oder mehrere Kategorien der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Bodenabfertigungsdienste einem oder zwei Dienstleistern vorzubehalten, wobei im Falle einer Begrenzung auf zwei Dienstleister Artikel 6 Absatz 3 Anwendung findet;
- d) die Selbstabfertigung gemäß Artikel 5 einer begrenzten Anzahl von Flughafennutzern vorzubehalten, sofern diese Nutzer nach sachgerechten, objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien ausgewählt werden.

(2) Jede Freistellung gemäß Absatz 1 muss

- a) den oder die Dienste, für die eine Freistellung gewährt wird, und die für diese Entscheidung maßgeblichen technischen Schwierigkeiten anführen;

Dienstag, 16. April 2013

b) einen Plan mit geeigneten Maßnahmen beinhalten, mit denen diesen Schwierigkeiten abgeholfen werden soll.

(3) Freistellungen dürfen nicht

a) zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Bodenabfertigungsdienstleistern und/oder Selbstabfertigern führen;

b) über das erforderliche Maß hinausgehen.

(4) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission spätestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten die Freistellungen, die sie nach Absatz 1 zu gewähren beabsichtigen, und die dafür maßgeblichen Gründe. **Diese Gründe beinhalten den Nachweis, dass die Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf den betroffenen Flughäfen:**

**(a) die Mindestqualitätsanforderungen gemäß Artikel 32 in ausreichendem Maße erfüllen;**

**(b) transparent verwaltet werden und keine finanzielle Quersubventionierung gemäß Artikel 29 erhalten;**

**(c) angemessene Arbeits- und Lohnbedingungen auf der Grundlage von Kollektivverträgen oder nationalen Gesetzen oder anderen Sozialschutzstandards des betreffenden Mitgliedstaates sicherstellen.**

(5) Die Kommission veröffentlicht bei Erhalt im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Zusammenfassung der ihr gemeldeten Freistellungsentscheidungen und ersucht die Beteiligten um Äußerung.

(6) Die Kommission unterzieht die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Freistellungsentscheidungen einer eingehenden Prüfung. Hierzu überprüft sie anhand einer ausführlichen Analyse der Lage und anhand einer Untersuchung der von dem betreffenden Mitgliedstaat notifizierten geeigneten Maßnahmen, ob die geltend gemachten Sachzwänge vorliegen und ob eine Öffnung des Markts und/oder die Selbstabfertigung in dem in der Verordnung vorgesehenen Ausmaß tatsächlich nicht möglich sind.

(7) Die Kommission kann nach dieser Prüfung und nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats die Entscheidung des Mitgliedstaats genehmigen oder aber auch ablehnen, wenn ihres Erachtens die geltend gemachten Sachzwänge nicht nachgewiesen sind oder nicht so schwerwiegend sind, dass sie eine Freistellung rechtfertigen. Sie kann nach Anhörung des betreffenden Mitgliedstaats auch verlangen, dass der Umfang der Freistellung geändert oder die Freistellung auf die Teile des Flughafens beschränkt wird, wo die geltend gemachten Sachzwänge tatsächlich festgestellt wurden.

(8) Die Entscheidung der Kommission ergeht spätestens sechs Monate nach der vollständigen Meldung des betreffenden Mitgliedstaats; sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(9) Die in den Absätzen 7 und 8 dieses Artikels genannten Durchführungsbeschlüsse werden gemäß dem in Artikel 43 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren gefasst.

(10) Die Geltungsdauer der von den Mitgliedstaaten nach Absatz 1 gewährten Freistellungen darf außer bei den gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c gewährten Freistellungen drei Jahre nicht übersteigen. Spätestens sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums trifft der betreffende Mitgliedstaat erneut eine Entscheidung über jeden Freistellungsantrag, die dann wiederum den in diesem Artikel beschriebenen Bestimmungen unterliegt.

(11) Die Geltungsdauer der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c gewährten Freistellungen darf zwei Jahre nicht übersteigen. Jedoch kann ein Mitgliedstaat im Einklang mit den Erwägungen nach Absatz 1 beantragen, dass der betreffende Zeitraum einmalig um zwei Jahre verlängert wird. Die Kommission entscheidet über einen derartigen Antrag. Der Durchführungsbeschluss wird im Einklang mit dem Beratungsverfahren nach Artikel 43 Absatz 2 angenommen. **[Abänd. 360]**

## Artikel 15

### Konsultation der Bodenabfertigungsdienstleister und Flughafenutzer

Das Leitungsorgan des Flughafens organisiert ein Verfahren für Konsultationen zwischen dem Leitungsorgan selbst, dem Nutzerausschuss und den Unternehmen, die Bodenabfertigungsdienste erbringen, über die Anwendung dieser Verordnung. Diese Konsultationen betreffen vor allem die Preise und die Organisation der Bodenabfertigungsdienste, für die gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b und c eine Freistellung gewährt worden ist. Eine Konsultationssitzung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Das Leitungsorgan des Flughafens erstellt ein Protokoll dieser Sitzung, das der Kommission auf deren Ersuchen übermittelt wird.

Dienstag, 16. April 2013

## Kapitel IV

### Zulassungsverfahren

#### Artikel 16

Erhalt einer ordnungsgemäßen, in allen Mitgliedstaaten anerkannten Zulassung

(1) ~~Auf Flughäfen, die zumindest in drei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 2 Mio. Fluggäste oder 50 000 t Fracht jährlich zu verzeichnen hatten, darf~~ Keinem Unternehmen **darf** die Genehmigung zum Erbringen von Bodenabfertigungsdiensten als Bodenabfertigungsdienstleister, **als Unterauftragnehmer** oder selbst abfertigender Nutzer erteilt werden, das nicht die entsprechende Zulassung erhalten hat. ~~Ein Unternehmen, das die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt, hat Anspruch auf Erteilung einer Zulassung, wenn die Mitgliedstaaten für Tätigkeiten der Bodenabfertigung eine Zulassung einer zuständigen und von jeglichem Leitungsorgan eines Flughafens unabhängigen Behörde („Zulassungsbehörde“) voraussetzen.~~

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine von jeglichem Leitungsorgan des Flughafens unabhängige ~~zuständige Behörde~~ (~~„Zulassungsbehörde“~~), **oder arbeitet nach Unterrichtung der Kommission mit der zuständigen und von jeglichem Leitungsorgan des Flughafens unabhängigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates zusammen**, die Zulassungen zum Erbringen von Bodenabfertigungsdiensten erteilt.

(3) Die Zulassungsbehörde erteilt Zulassungen nicht und erhält ihre Gültigkeit nicht aufrecht, wenn die Voraussetzungen dieses Kapitels nicht erfüllt sind. **[Abänd. 300]**

#### Artikel 17

Bedingungen für die Erteilung einer Zulassung

(1) ~~Einem Unternehmen~~ **Unbeschadet Artikel 16** wird **einem Unternehmen** von der Zulassungsbehörde eines Mitgliedstaates die Zulassung erteilt, wenn

- a) es in einem Mitgliedstaat niedergelassen und eingetragen ist,
- b) seine Unternehmensstruktur es der Zulassungsbehörde ermöglicht, die Bestimmungen dieses Kapitels umzusetzen,
- c) es die finanziellen Bedingungen von Artikel 18 erfüllt,
- d) ~~es den Nachweis der der Zuverlässigkeit gemäß Artikel 19 erbringt,~~ **die Kriterien in Bezug auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten und die Schulungs-/Qualifizierungsprogramme gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b sowie Artikel 9 Buchstabe d erfüllt und die Arbeits- und Sozialvorschriften gemäß Artikel 12 einhält,**
- e) es die Anforderungen an die Qualifikationen der Mitarbeiter gemäß Artikel 20 erfüllt,
- f) es die Anforderungen in Bezug auf das Betriebshandbuch gemäß Artikel 21 erfüllt,
- g) es die Versicherungsanforderungen gemäß Artikel 22 erfüllt.

(2) ~~Absatz 1 Buchstaben a, c und d gelten nicht für selbst abfertigende Flughafennutzer, die keine Bodenabfertigungsdienste für Dritte erbringen. Flughafennutzer, denen eine Zulassung zur Selbstabfertigung erteilt wurde, erhalten keine Genehmigung zum Erbringen von Drittabfertigung auf der Grundlage dieser Zulassung.~~

(3) Ein Unternehmen, das eine Zulassung beantragt oder erhalten hat, hält die nationalen Sozial- und Umweltschutzbestimmungen sowie die Vorschriften zur Flughafensicherheit sämtlicher Mitgliedstaaten ein, in denen es seiner Geschäftstätigkeit nachgeht.

#### Artikel 18

Finanzielle Bedingungen für die Erteilung einer Zulassung

- (1) Ein Unternehmen, das eine Zulassung beantragt, darf nicht Gegenstand eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens sein.
- (2) Die Zulassungsbehörde prüft sorgfältig, ob ein Unternehmen, das eine Zulassung beantragt, nachweisen kann, dass es
  - a) seinen unter realistischen Annahmen festgelegten derzeitigen und potenziellen Verpflichtungen während eines Zeitraums von 24 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit jederzeit nachkommen kann und
  - b) für seine unter realistischen Annahmen ermittelten fixen und variablen Kosten der Tätigkeit gemäß seinem Wirtschaftsplan während eines Zeitraums von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit ohne Berücksichtigung etwaiger Betriebseinnahmen aufkommen kann.
- (3) Für die Zwecke der Prüfung nach Absatz 1 unterbreitet der Antragsteller seine geprüften Abschlüsse für die beiden vorangegangenen Geschäftsjahre.

Dienstag, 16. April 2013

(4) Für die Zwecke der Prüfung nach Absatz 2 unterbreitet der Antragsteller einen Wirtschaftsplan für mindestens die ersten drei Jahre der Betriebstätigkeit. Aus dem Wirtschaftsplan müssen ferner die finanziellen Verflechtungen zwischen dem Antragsteller und sonstigen gewerblichen Tätigkeiten hervorgehen, an denen der Antragsteller entweder direkt oder über verbundene Unternehmen beteiligt ist. Daneben übermittelt der Antragsteller alle zweckdienlichen Informationen, insbesondere die folgenden Daten:

- a) eine Bilanzvorschau einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung für die kommenden drei Jahre;
- b) Cashflow-Prognosen und Liquiditätspläne für die ersten drei Jahre der Betriebstätigkeit;
- c) Einzelheiten zur Finanzierung des Kaufs/Leasings von Ausrüstung, bei Leasing ggf. einschließlich der jeweiligen Vertragsbedingungen.

#### ~~Artikel 19~~

#### ~~Zuverlässigkeitsnachweis~~

~~(1) Ein Unternehmen, das eine Zulassung beantragt, hat nachzuweisen, dass es im letzten Jahr in den Mitgliedstaaten, in denen es einer Geschäftstätigkeit nachgeht, bzw. in seinem Herkunftsland, falls es in der Union keiner Geschäftstätigkeit nachgeht, seine Steuern und Sozialabgaben entrichtet hat.~~

~~(2) Daneben weist das Unternehmen nach, dass die Personen, die den Unternehmensbetrieb dauerhaft und tatsächlich leiten, zuverlässig sind und gegen sie kein Konkursverfahren eröffnet wurde. Die Zulassungsbehörde akzeptiert bei Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen niedergelassen und eingetragen ist, oder des Mitgliedstaats, in dem die betreffende natürliche Person ihren ständigen Wohnsitz hat, ausgestellten Dokumente, die belegen, dass diese Anforderungen erfüllt sind, als ausreichenden Nachweis.~~

~~(3) Werden die in Absatz 2 genannten Dokumente von dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen niedergelassen und eingetragen ist, oder dem Mitgliedstaat, in dem die betreffende natürliche Person ihren ständigen Wohnsitz hat, nicht ausgestellt, so werden sie durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in den Mitgliedstaaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine förmliche Erklärung — ersetzt, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen niedergelassen und eingetragen ist, oder des Mitgliedstaats, in dem die betreffende natürliche Person ihren ständigen Wohnsitz hat, abgibt. Die Behörde, der Notar oder die bevollmächtigte Berufsorganisation stellen eine die Echtheit dieser eidesstattlichen oder förmlichen Erklärung bestätigende Bescheinigung aus. [Abänd. 301]~~

#### Artikel 20

#### Qualifikationen der Mitarbeiter

Ein Unternehmen, das eine Zulassung beantragt, hat nachzuweisen, dass seine Beschäftigten über die Qualifikationen, die Berufserfahrung und das Dienstalter verfügen, die zur Ausübung der Tätigkeit, für die die Zulassung beantragt wird **bzw. wurde**, notwendig sind. **Einzelne Anforderungen betreffend Qualifikation, Berufserfahrung und Dienstalter werden von den zuständigen Behörden in den betreffenden Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit dem Flughafenbetreiber und den betroffenen Sozialpartnern für jeden einzelnen Flughafen festgelegt und begründet. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten überwachen die Durchsetzung dieser Anforderungen. Außerdem legen ein zuständiges Organ der Union, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die Flughafenbetreiber und die Sozialpartner auf der Ebene der Union allgemeine Schulungsstandards für das in der Bodenabfertigung beschäftigte Personal fest. Wenn verbindliche Mindeststandards der Union für die Aus- und Weiterbildung entwickelt werden, werden diese von den Mitgliedstaaten umgesetzt und überwacht, um einen möglichst hohen unionsweiten Sicherheitsstandard zu gewährleisten.** [Abänd. 302]

#### Artikel 21

#### Betriebshandbuch

Ein Unternehmen, das eine Zulassung beantragt, legt ein Betriebshandbuch für die betreffenden Tätigkeiten vor, das Angaben zu folgenden Bereichen enthält:

- a) Organigramm, leitende Mitarbeiter, Zuständigkeiten und Pflichten, Rechenschaftspflicht;
- b) Fähigkeit zum sicheren Betrieb in einem Flughafenumfeld;
- c) Ausrüstungspolitik;
- d) Anforderungen an die Qualifikationen der Mitarbeiter, entsprechende Anforderungen an die Aus- und Fortbildung sowie Aus- und Fortbildungsplan;

**(da) Verfahren zur Vermeidung von arbeitsbedingten Unfällen und Verletzungen;** [Abänd. 303]

- e) Verfahren des Sicherheits- und Qualitätsmanagements;

Dienstag, 16. April 2013

- f) Standardabfertigungsverfahren einschließlich Koordinierung mit Flughafennutzern und Flughafen-Leitungsorganen, Koordinierung von Tätigkeiten und spezifische Abfertigungsverfahren für bestimmte Kunden;
- g) Noteinsatzstrategie;
- h) Verfahren des Sicherheitsmanagements.

#### Artikel 22

##### Versicherungsanforderungen

(1) Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigende Flughafennutzer in der Union müssen hinsichtlich ihrer spezifisch mit der Bodenabfertigung im Zusammenhang stehenden Haftung für Schäden, die im Gebiet eines Mitgliedstaats verursacht werden und für die ein Anspruch auf Schadenersatz besteht, versichert sein.

**(1a) Die in Absatz 1 genannte Versicherung kommt vollständig für Schäden aufgrund von Beschädigung oder Verlust von medizinischem Gerät oder Hilfsmitteln für Fluggäste mit Behinderungen oder Fluggäste mit eingeschränkter Mobilität auf. [Abänd. 304]**

(2) Die Kommission ~~kann~~ **legt** durch einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 42 weitere Einzelheiten der Versicherungsanforderungen und Mindestdeckungsbeträge ~~festlegen~~ **fest**. [Abänd. 305]

#### Artikel 23

##### Gültigkeit einer Zulassung

(1) Die Gültigkeitsdauer einer Zulassung beträgt ~~fünf~~ **zehn** Jahre. [Abänd. 306]

**(1a) Die Zulassung läuft aus oder wird ausgesetzt, falls Bestimmungen der Artikel 34 und 40 nicht eingehalten werden. Im Zulassungsverfahren führen Verstöße gegen die Artikel 34 und 40 zur Nichtgewährung der Zulassung. [Abänd. 307]**

(2) Eine Zulassung gilt für die darin genannten Kategorien und/oder Unterkategorien.

(3) Ein Bodenabfertigungsdienstleister muss der zuständigen Zulassungsbehörde auf Ersuchen jederzeit nachweisen können, dass er alle Anforderungen dieses Kapitels erfüllt.

(4) Die Zulassungsbehörde überwacht die Erfüllung der Anforderungen dieses Kapitels. In den folgenden Fällen prüft sie stets die Erfüllung dieser Anforderungen:

- a) beim vermuteten Vorliegen möglicher Schwierigkeiten oder
- b) auf Ersuchen einer Zulassungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats oder
- c) auf Ersuchen der Kommission.

(5) Die Zulassung ist erneut zu beantragen, falls ein Bodenabfertigungsdienstleister

- a) den Betrieb nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung einer Zulassung aufgenommen hat oder
- b) mehr als zwölf Monate lang den Betrieb eingestellt hat.

(6) Ein Bodenabfertigungsdienstleister unterrichtet die Zulassungsbehörde

- a) im Voraus über jegliche wesentliche Änderung der Größenordnung seiner Tätigkeiten;
- b) über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Bezug auf das Unternehmen.

#### Artikel 24

##### Widerruf der Zulassung

(1) Eine Zulassungsbehörde kann eine Zulassung jederzeit widerrufen, wenn der Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten oder selbst abfertigende Flughafennutzer den in diesem Kapitel aufgeführten Kriterien aus Gründen, die ihm selbst anzulasten sind, nicht genügt. Die Gründe für den Widerruf sind dem betreffenden Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten oder selbst abfertigenden Flughafennutzer und den Zulassungsbehörden in den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen.

Dienstag, 16. April 2013

(2) Die Zulassungsbehörde widerruft die Zulassung, falls der Bodenabfertigungsdienstleister der Zulassungsbehörde wissentlich oder leichtfertig Angaben übermittelt, die in einem wesentlichen Punkt falsch sind.

**(2a) Die Nichteinhaltung der Artikel 34 und 40 führt zwingend zum Entzug, zur Aussetzung oder zur Nichtgewährung der Zulassung. [Abänd. 308]**

#### Artikel 25

##### Zulassungsentscheidungen

(1) Die Zulassungsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung aller verfügbaren Fakten so bald wie möglich — spätestens jedoch zwei Monate nach Erhalt aller erforderlichen Informationen — über einen Antrag. Die Entscheidung wird dem Antragsteller und den Zulassungsbehörden in den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

**(1a) Das Verfahren für die Erteilung von Zulassungen muss transparent und nichtdiskriminierend sein und darf in der Praxis den Marktzugang und die Ausübung der Selbstabfertigung nicht über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus einschränken. [Abänd. 309]**

(2) Die Zulassung darf nur verweigert werden, wenn der Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigende Flughafennutzer den in diesem Kapitel aufgeführten Kriterien aus Gründen, die ihm selbst anzulasten sind, nicht genügt **und die Bestimmungen der Artikel 34 und 40 nicht einhält. [Abänd. 310]**

(3) Die Zulassungsbehörde gibt die Verfahren zur Erteilung und zum Widerruf von Zulassungen öffentlich bekannt und unterrichtet die Kommission darüber.

#### Artikel 26

##### Gegenseitige Anerkennung von Zulassungen

Eine in einem Mitgliedstaat gemäß diesem Kapitel erteilte Zulassung berechtigt einen Dienstleister dazu, in allen Mitgliedstaaten unter den in der Zulassung genannten Bedingungen und unbeschadet etwaiger Beschränkungen des Marktzugangs gemäß Artikel 6 und 14 Bodenabfertigungsdienste als Bodenabfertigungsdienstleister oder selbst abfertigender Flughafennutzer zu erbringen.

#### Kapitel V

##### Pflichten der Leitungsorgane von Flughäfen und von zentralen Infrastruktureinrichtungen

#### Artikel 27

##### Zugang zu zentralen Infrastruktureinrichtungen und Anlagen

(1) Dieser Artikel gilt nur für Flughäfen, die zumindest in den drei vorangegangenen Jahren mindestens 2 Mio. Fluggäste oder 50 000 t Fracht jährlich zu verzeichnen hatten.

(2) Das Leitungsorgan des Flughafens veröffentlicht ein Verzeichnis der zentralen Infrastruktureinrichtungen auf dem Flughafen, **soweit noch nicht geschehen. [Abänd. 311]**

(3) Die Verwaltung der zentralen Infrastruktureinrichtungen kann dem Leitungsorgan des Flughafens oder einer anderen Stelle vorbehalten werden, was die Nutzung dieser Infrastruktureinrichtungen für Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigende Flughafennutzer obligatorisch machen kann. Die Verwaltung dieser Infrastrukturen muss in einer transparenten, objektiven und nicht diskriminierenden Weise erfolgen.

(4) Das Leitungsorgan des Flughafens oder gegebenenfalls die Behörde oder jede andere Stelle, die das Leitungsorgan des Flughafens kontrolliert, entscheidet auf objektiver Grundlage und nach Konsultation des Nutzerausschusses sowie der Unternehmen, die auf dem Flughafen Bodenabfertigungsdienste erbringen, welche Infrastruktureinrichtungen zentral verwaltet werden sollen. Das Leitungsorgan des Flughafens oder gegebenenfalls die Behörde oder jede andere Stelle, die das Leitungsorgan des Flughafens kontrolliert, stellt sicher, dass jegliche Infrastruktureinrichtung, die unter die Definition „zentrale Infrastruktureinrichtungen“ fällt, als solche eingestuft wird und dass die Vorschriften dieses Kapitels in Bezug auf diese Infrastruktur oder Einrichtung eingehalten werden.

(5) Stimmt der Nutzerausschuss der Entscheidung des Leitungsorgans des Flughafens in der Frage, ob und in welchem Umfang eine Infrastruktureinrichtung zentral zu verwalten ist, nicht zu, so kann er bei der unabhängigen Aufsichtsbehörde, **den jeweils zuständigen Stellen** des betreffenden Mitgliedstaats **oder den gemäß Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2009/12/EG eingerichteten Behörden eine Entscheidung darüber Untersuchung der Begründung der vom Leitungsorgan des Flughafens getroffenen Entscheidung beantragen, um zu prüfen, ob und in welchem Umfang die betreffende Infrastruktureinrichtung zentral verwaltet werden soll die Begründung berechtigt ist oder nicht. [Abänd. 312]**

Dienstag, 16. April 2013

(6) Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigende Flughafennutzer erhalten in dem Umfang, der zur Durchführung ihrer Tätigkeiten erforderlich ist, offenen Zugang zu Flughafeninfrastrukturen, zentralen Infrastruktureinrichtungen und Flughafeneinrichtungen. Das Leitungsorgan des Flughafens oder gegebenenfalls das Leitungsorgan der zentralen Infrastruktureinrichtungen oder gegebenenfalls die Behörde oder jede andere Stelle, die das Leitungsorgan des Flughafens oder gegebenenfalls das Leitungsorgan der zentralen Infrastruktureinrichtungen kontrolliert, kann diesen Zugang von sachgerechten, objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Bedingungen abhängig machen.

(7) Die für Bodenabfertigungsdienste verfügbaren Flächen des Flughafens sind unter den verschiedenen Bodenabfertigungsdienstleistern, selbst abfertigenden Flughafennutzern, einschließlich der Neubewerber, nach sachgerechten, objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Regeln und Kriterien aufzuteilen, soweit dies für die Wahrung ihrer Rechte und zur Gewährleistung eines wirksamen und lautereren Wettbewerbs erforderlich ist. **Das Leitungsorgan des Flughafens kann diese Flächen einziehen und neu vergeben, sofern dies erforderlich ist.** [Abänd. 313]

(8) Wird die unabhängige Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 5 mit einer Entscheidung über den Umfang der zentralen Verwaltung einer Infrastruktureinrichtung befasst, so findet das Verfahren nach Artikel 6 **Absatz 3, 4 oder 5** der Richtlinie 2009/12/EG Anwendung. [Abänd. 314]

#### Artikel 28

Entgelte für die Nutzung zentraler Infrastruktureinrichtungen **und Flughafeneinrichtungen** [Abänd. 315]

(1) Dieser Artikel gilt nur für Flughäfen, die zumindest in den drei vorangegangenen Jahren mindestens 2 Mio. Fluggäste oder 50 000 t Fracht jährlich zu verzeichnen hatten.

(2) Wird für die Nutzung der zentralen Infrastruktur- oder Flughafeneinrichtungen ein Entgelt erhoben, so tragen das Leitungsorgan des Flughafens oder gegebenenfalls das Leitungsorgan der zentralen Infrastruktureinrichtungen dafür Sorge, dass die Entgelthöhe nach sachgerechten, objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien festgelegt wird.

(3) Das Leitungsorgan des Flughafens oder gegebenenfalls das Leitungsorgan der zentralen Infrastruktureinrichtungen sind berechtigt, mit den erhobenen Entgelten ihre Kosten zu decken und angemessene Kapitalerträge zu erwirtschaften. Die Entgelte stellen eine Gegenleistung für **bereitgestellte Infrastruktureinrichtungen oder** erbrachte Dienstleistungen dar. [Abänd. 316]

(4) Etwaige Entgelte nach Absatz 1 werden auf Ebene einzelner Flughäfen nach Konsultation des Nutzausschusses und der Unternehmen, die auf dem betreffenden Flughafen Bodenabfertigungsdienste erbringen, festgelegt. Das Leitungsorgan des Flughafens oder gegebenenfalls das Leitungsorgan der zentralen Infrastruktureinrichtungen legen dem Nutzausschuss und den Unternehmen, die auf dem betreffenden Flughafen Bodenabfertigungsdienste erbringen, jedes Jahr Informationen über die Elemente vor, die als Grundlage für die Festlegung der Entgelthöhe dienen, **sofern sich alle oben genannten Beteiligten verpflichten, diese Informationen zu jeder Zeit streng vertraulich zu behandeln.** Diese Informationen müssen mindestens Folgendes umfassen: [Abänd. 317]

- a) ein Verzeichnis der verschiedenen Dienstleistungen und Infrastrukturen, die im Gegenzug für die Entgelte bereitgestellt werden;
- b) die Methodik zur Festlegung der Entgelte;
- c) die Gesamtkostenstruktur hinsichtlich der Einrichtungen und Dienstleistungen, auf die sich die Entgelte beziehen;
- d) die Einkünfte aus den verschiedenen Entgelten **und** die Gesamtkosten der entgeltpflichtigen Dienste ~~und die erwirtschafteten Kapitalerträge~~; [Abänd. 318]
- e) jegliche Finanzierung von Einrichtungen und Dienstleistungen, auf die sich die Entgelte beziehen, durch die öffentliche Hand;

(ea) **die voraussichtliche Entwicklung der Bodenabfertigungsentgelte, der Zunahme des Verkehrsaufkommens und beabsichtigter Infrastrukturinvestitionen auf dem Flughafen;** [Abänd. 319]

f) das absehbare Ergebnis geplanter größerer Investitionen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Flughafenkapazität.

(5) Zum Beleg dafür, dass alle für die Bereitstellung von zentralen Infrastruktureinrichtungen, ~~Bodenabfertigungsflächen und grundlegenden Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Bodenabfertigungsdiensten~~ erhobenen Entgelte ausschließlich für die teilweise oder vollständige Deckung der entsprechenden Kosten verwendet werden, veröffentlicht das Leitungsorgan des Flughafens die Höhe der Entgelte und eine ausführliche Liste der erbrachten Dienstleistungen. Gegebenenfalls teilt das Leitungsorgan der zentralen Infrastruktureinrichtungen dem Leitungsorgan des Flughafens die Höhe der Entgelte mit und legt diesem eine ausführliche Liste der erbrachten Dienstleistungen vor. [Abänd. 320]

Dienstag, 16. April 2013

**(5a) Führt die Nutzung von Flughafeneinrichtungen, die nicht als zentrale Infrastruktur definiert sind, zur Erhebung eines Entgelts, so wird die Höhe des Entgelts nach sachgerechten, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien festgelegt.**

**Es steht den Mitgliedstaaten frei, dem Flughafenleitungsorgan eines Flughafenetzes gemäß der Definition in der Richtlinie 2009/12/EG zu gestatten, eine gemeinsame und transparente Entgeltregelung anzuwenden. [Abänd. 321]**

(6) Stimmt der Nutzausschuss der vom Leitungsorgan des Flughafens oder gegebenenfalls vom Leitungsorgan der zentralen Infrastruktureinrichtungen festgesetzten Höhe eines Entgelts nicht zu, so kann er bei der unabhängigen Aufsichtsbehörde, **den jeweils zuständigen Stellen** des betreffenden Mitgliedstaats **oder den nach Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2009/12/EG eingerichteten Behörden** eine Entscheidung über die Höhe des Entgelts beantragen. [Abänd. 322]

(7) Wird die unabhängige Aufsichtsbehörde gemäß Absatz 6 mit einer Entscheidung **Meinungsverschiedenheit** über die Höhe von Entgelten befasst, so ~~findet das Verfahren nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/12/EG Anwendung~~ **wird die Entscheidung über die Höhe von Entgelten erst nach Prüfung durch die unabhängige Aufsichtsbehörde wirksam. Wenn die unabhängige Aufsichtsbehörde mit der Entscheidung des für die Infrastruktur zuständigen Leitungsorgans über die Höhe der Gebühren für Bodenabfertigungsdienste einverstanden ist, können die seit dem Zeitpunkt der ursprünglichen Entscheidung aufgelaufenen Gebühren nachträglich eingetrieben werden.** [Abänd. 323]

#### Artikel 29

##### Rechtliche Trennung

(1) Auf Flughäfen, die zumindest in den drei vorangegangenen Jahren mindestens ~~2 Mio.~~ **5 Mio.** Fluggäste oder 50 000 t Fracht jährlich zu verzeichnen hatten, ~~errichten~~ **stellt** das Leitungsorgan des Flughafens oder das Leitungsorgan der zentralen Infrastruktureinrichtungen, falls diese Bodenabfertigungsdienste für Dritte erbringen, ~~für die Erbringung dieser~~ **eine streng getrennte Buchführung über seine** Bodenabfertigungsdienste ~~eine separate Rechtsperson und alle anderen Geschäftstätigkeiten, die es ausführt, sicher.~~

Diese Rechtsperson **Die Buchführung von Rechtspersonen, die Bodenabfertigungsdienste erbringen,** muss **getrennt** in ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsfindung unabhängig sein **insbesondere** von **der Buchführung** jeder mit der Verwaltung von Flughafeninfrastruktur befassten Stelle, falls das Leitungsorgan des Flughafens Bodenabfertigungsdienste für Dritte erbringt, und von jeder mit zentralen Infrastruktureinrichtungen befassten Stelle, falls das Leitungsorgan der zentralen Infrastruktureinrichtungen Bodenabfertigungsdienste für Dritte erbringt.

(2) Auf Flughäfen, die zumindest in den drei vorangegangenen Jahren mindestens ~~2 Mio.~~ **5 Mio.** Fluggäste oder 50 000 t Fracht jährlich zu verzeichnen hatten, dürfen die für die Verwaltung der Flughafeninfrastruktur oder der zentralen Infrastruktureinrichtungen zuständigen Stellen weder unmittelbar noch mittelbar an den Unternehmensstrukturen der unabhängigen Rechtsperson, die Bodenabfertigungsdienste erbringt, beteiligt sein.

(3) Die Bodenabfertigungsdienste ~~erbringende Rechtsperson~~ **erbringenden Rechtspersonen** nach Absatz 1 ~~darf dürfen~~ keinerlei Quersubventionierung erhalten aus luftverkehrsbezogenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Flughafeninfrastruktur, ~~falls das Leitungsorgan des Flughafens Bodenabfertigungsdienste für Dritte erbringt,~~ bzw. aus luftverkehrsbezogenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von zentralen Infrastruktureinrichtungen, ~~falls das Leitungsorgan der zentralen Infrastruktureinrichtungen Bodenabfertigungsdienste für Dritte erbringt, die es der Bodenabfertigungsdienste erbringenden Rechtsperson erlauben würden,~~ **um** die Höhe der Entgelte für Dritten erbrachte Bodenabfertigungsdienste zu senken.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels sind unter „luftverkehrsbezogenen Tätigkeiten“ eines Leitungsorgans eines Flughafens alle Tätigkeiten zu verstehen, denen das Leitungsorgan des Flughafens auf dem betreffenden Flughafen nachgeht und die mit der Bereitstellung von Dienstleistungen oder Infrastrukturen für die Flughafenutzer, die Bodenabfertigungsdienstleister im Rahmen ihrer Luftverkehrstätigkeiten oder die den Flughafen nutzenden Fluggäste verbunden sind, z. B. das Erheben von Flughafenengebühren, die Zuweisung von Infrastruktur und Einrichtungen sowie Maßnahmen der Sicherheit und Gefahrenabwehr auf dem Flughafen. Zu den nicht luftverkehrsbezogenen Tätigkeiten gehören Aktivitäten im Immobilienbereich oder in jedem anderen Sektor als dem Luftverkehr.

(5) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgt eine Überprüfung der Verhältnisse durch einen unabhängigen **überprüft ein unabhängiger** Wirtschaftsprüfer, der öffentlich **die getrennte Buchführung und** bestätigt **öffentlich,** dass keine ~~solche~~ finanzielle Quersubventionierung **aus luftverkehrsbezogenen Tätigkeiten im Sinne von Absatz 3** stattgefunden hat. Erhält die Bodenabfertigungsdienste erbringende Rechtsperson Quersubventionen aus nicht luftverkehrsbezogenen Tätigkeiten, so weist der Betreiber der Flughafeninfrastruktur oder der Betreiber der zentralen Infrastruktureinrichtungen nach, dass diese Quersubventionierung mit Absatz 3 in Einklang steht. [Abänd. 324]

Dienstag, 16. April 2013

## Kapitel VI

### Koordinierung der Tätigkeiten und Qualität

#### Artikel 30

##### Rolle des Leitungsorgans des Flughafens bei der Koordinierung von Bodenabfertigungsdiensten

(1) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Koordinierung der Bodenabfertigung liegt beim Leitungsorgan des betreffenden Flughafens. Als Bodenkoordinator trägt das Leitungsorgan des Flughafens insbesondere dafür Sorge, dass beim Geschäftsbetrieb der Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigenden Flughafennutzer **sowie bei der Bereitstellung der zentralen Infrastruktureinrichtung** die auf dem Flughafen geltenden Verhaltensregeln gemäß Artikel 31 eingehalten werden.

**Das Leitungsorgan des Flughafens ist zur Durchsetzung dieser Verhaltensregeln berechtigt. Die beschlossenen Maßnahmen müssen transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein.**

**Sofern das Leitungsorgan des Flughafens Bodenabfertigungsdienste erbringt oder ein solches Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert, überwacht die unabhängige Aufsichtsbehörde die ordnungsgemäße Koordination der Bodenabfertigungsdienste und die Durchsetzung der Verhaltensregeln durch das Leitungsorgan.**

(2) Daneben gilt auf Flughäfen, die zumindest in den drei vorangegangenen Jahren mindestens 5 Mio. Fluggäste oder 100 000 t Fracht jährlich zu verzeichnen hatten, Folgendes:

- a) beim Geschäftsbetrieb der Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigenden Flughafennutzer **sowie bei der Bereitstellung der zentralen Infrastruktureinrichtung** sind die Mindestqualitätsnormen gemäß Artikel 32 einzuhalten;
- b) das Leitungsorgan des Flughafens trägt dafür Sorge, dass **der ein geeigneter Krisenplan für den Geschäftsbetrieb der Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigenden Flughafennutzer erstellt wird und dieser Geschäftsbetrieb nach Möglichkeit** durch kollaborative Entscheidungsfindung (Collaborative Decision Making, CDM) und durch einen geeigneten Krisenplan koordiniert werden.

(3) Dieser Artikel lässt die Wettbewerbsregeln der Union unberührt.

(4) Das Leitungsorgan des Flughafens erstattet dem Leistungsüberprüfungsgremium von Eurocontrol jährlich Bericht über die Anwendung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen. Das Leistungsüberprüfungsgremium legt der Kommission einen konsolidierten Bericht vor.

(5) Das Leitungsorgan des Flughafens unterrichtet die nationale Zulassungsbehörde über jegliches auf seinem Flughafen auftretende Problem mit den Bodenabfertigungsdienstleistern oder selbst abfertigenden Flughafennutzern **oder mit der Bereitstellung der zentralen Infrastruktureinrichtung**. [Abänd. 325]

#### Artikel 30a

##### Präsenz einer Kontaktperson pro Luftfahrtunternehmen

**Auf Flughäfen, die mehr als 2 Mio. Fluggäste jährlich zu verzeichnen haben, muss jedes Luftfahrtunternehmen eine Kontaktperson vor Ort bereithalten oder rechtlich vertreten sein. Diese Kontaktperson, bei der es sich um einen Abfertiger handeln darf, muss bevollmächtigt sein, für das Luftfahrtunternehmen am jeweiligen Standort in finanzieller, betrieblicher und rechtlicher Hinsicht verbindlich zu handeln.** [Abänd. 326]

#### Artikel 31

##### Verhaltensregeln

(1) Für die Zwecke dieses Artikels umfasst der Begriff „Verhaltensregeln“ alle vom Leitungsorgan des Flughafens, einer Behörde oder einer anderen für die Flughafenaufsicht zuständigen Stelle für das ordnungsgemäße Funktionieren des Flughafens erlassenen Regeln.

(2) Verhaltensregeln können vom **Mitgliedstaat, dem** Leitungsorgan des Flughafens, einer Behörde oder einer anderen für die Flughafenaufsicht zuständigen Stelle **nach Konsultation des Nutzerausschusses und der Unternehmen, die Bodenabfertigungsdienste erbringen**, erlassen werden, **um das ordnungsgemäße Funktionieren des Flughafens zu gewährleisten**. [Abänd. 327]

(3) Die Verhaltensregeln müssen folgenden Grundsätzen entsprechen:

- a) Sie sind in nicht diskriminierender Weise auf die verschiedenen Dienstleister und Nutzer anzuwenden.

Dienstag, 16. April 2013

- b) Sie müssen mit dem angestrebten Ziel im Zusammenhang stehen.
- c) Sie dürfen den Marktzugang oder die Ausübung der Selbstabfertigung tatsächlich nicht weiter als in dieser Verordnung vorgesehen einschränken. **Insbesondere bei Verstößen gegen die Artikel 34 und 40 ist es jedoch zwingend erforderlich, den Marktzugang oder die Ausübung der Selbstabfertigung einzuschränken. Die Nichteinhaltung der Artikel 34 und 40 muss zwingend zum Entzug, zur Aussetzung oder zur Nichtgewährung der Lizenz führen.** [Abänd. 328]
- ca) **Das Leitungsorgan des Flughafens, eine zuständige Behörde oder eine andere für die Flughafenaufsicht zuständige Stelle ist frei in der Wahl der geeigneten Mittel und Instrumente, um für Verstöße gegen die Verhaltensregeln oder die Nichtbeachtung von Weisungen Sanktionen zu verhängen. Vertragsstrafen fallen ausdrücklich unter diese geeigneten Mittel.** [Abänd. 329]
- (4) ~~Ein Mitgliedstaat kann gegebenenfalls~~ Auf Vorschlag des Leitungsorgans **muss ein Mitgliedstaat** [Abänd. 330]
- a) **über einen** Bodenabfertigungsdienstleister oder selbst abfertigenden Flughafenutzer **eine Geldbuße verhängen oder ihm** das Erbringen von Bodenabfertigungsdiensten oder die Selbstabfertigung untersagen **bzw. dafür Einschränkungen auferlegen**, falls dieser gegen die Verhaltensregeln verstößt. **Die Mitgliedstaaten müssen eine Entscheidung gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt eines Vorschlags vom Leitungsorgan des Flughafens treffen;** [Abänd. 331]
- b) Bodenabfertigungsdienstleistern auf dem Flughafen vorschreiben, sich in gerechter und nicht diskriminierender Weise an der Erfüllung der in innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Regelungen vorgesehenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, insbesondere der Betriebspflicht, zu beteiligen.

## Artikel 32

## Mindestqualitätsnormen

(1) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Mindestqualitätsnormen“ Mindestanforderungen an die Qualität von Bodenabfertigungsdiensten.

(2) Auf Flughäfen, die zumindest in den drei vorangegangenen Jahren mindestens 5 Mio. Fluggäste oder 100 000 t Fracht jährlich zu verzeichnen hatten, legt das Leitungsorgan des Flughafens oder ggf. die Behörde oder andere für die Flughafenaufsicht zuständige Stelle **nach Konsultation des Nutzerausschusses** Mindestqualitätsnormen für Bodenabfertigungsdienste **und die zentrale Infrastruktureinrichtung fest. Die vom Leitungsorgan festgelegten Mindestqualitätsnormen werden unverzüglich der Kommission notifiziert und der zuständigen Behörde mitgeteilt, die ggf. Änderungen dieser Normen verlangen kann.**

**Die Normen müssen mit den Sicherheitsvorschriften, Vereinbarungen und Managementsystemen des Flughafenbetreibers und der betroffenen Luftfahrtunternehmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit<sup>(1)</sup> übereinstimmen.**

(3) Die Bodenabfertigungsdienstleister **und das Leitungsorgan des Flughafens oder ggf. das Leitungsorgan der zentralen Infrastruktureinrichtung** und die selbst abfertigenden Flughafenutzerhalten diese Mindestqualitätsnormen ein. Außerdem halten die Flughafenutzer und Bodenabfertigungsdienstleister **sowie das Leitungsorgan des Flughafens oder ggf. das Leitungsorgan der zentralen Infrastruktureinrichtung** die Mindestqualitätsnormen in ~~ihren~~ **den** Vertragsbeziehungen **untereinander** ein.

(4) Die Mindestqualitätsnormen erstrecken sich insbesondere auf die folgenden Bereiche: betriebliche Leistung, Aus- und Fortbildung **des Personals, angemessene Ausrüstung**, Informationen und Unterstützungsleistungen für Fluggäste, insbesondere gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 261/2004<sup>(2)</sup> und (EG) Nr. 1107/2006, kollaborative Entscheidungsfindung, Sicherheit, Gefahrenabwehr, Notfallmaßnahmen und ~~Umweltschutz~~ **Einhaltung von Umweltschutzauflagen.**

(5) Die Mindestqualitätsnormen müssen fair, transparent und nichtdiskriminierend sein und im Einklang mit dem einschlägigen EU-Recht, namentlich den Verordnungen (EG) Nr. 261/2004 und (EG) Nr. 1107/2006, stehen. Sie müssen kohärent, verhältnismäßig und Bezug auf die Qualität des Flughafenbetriebs relevant sein. In diesem Zusammenhang ist der Qualität der Zoll-, Flughafensicherheits- und Einreiseverfahren angemessen Rechnung zu tragen.

<sup>(1)</sup> [OJ L 79, 19.3.2008, p. 1.]

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei der Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (Abl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

Dienstag, 16. April 2013

(6) Die Mindestqualitätsnormen müssen den von der Kommission festgelegten Spezifikationen **gemäß Anhang Ia** entsprechen. Die Kommission kann diese Spezifikationen durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 42 festlegen.

(7) ~~Vor der Festlegung dieser Normen konsultiert das Leitungsorgan des Flughafens den Nutzausschuss und die Bodenabfertigungsdienstleister. Werden die Mindestqualitätsnormen nicht in zufriedenstellender Weise eingehalten, verhängt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates entweder unmittelbar oder nach Erhalt einer Mitteilung vonseiten des Leitungsorgans des Flughafens geeignete Sanktionen. Dabei wird folgendermaßen verfahren:~~

- ~~Hält ein Bodenabfertigungsdienstleister oder ein selbst abfertigender Flughafennutzer die Mindestqualitätsnormen nicht ein, so informiert das Leitungsorgan des Flughafens ihn unverzüglich über die Versäumnisse und übermittelt ihm eine Liste der Kriterien, die erfüllt werden müssen. Das Leitungsorgan informiert darüber hinaus auch den Nutzausschuss und die zuständige Behörde des Mitgliedstaates über die Nichteinhaltung dieser Normen;~~
- ~~erfüllt ein Bodenabfertigungsdienstleister oder ein selbst abfertigender Flughafennutzer binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe dieser Kriterienliste die Mindestqualitätsnormen nicht vollständig, kann das Leitungsorgan des Flughafens nach Rücksprache mit dem Nutzausschuss den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, gegen diesen Bodenabfertigungsdienstleister bzw. den Flughafennutzer eine Geldbuße zu verhängen oder das Erbringen von Bodenabfertigungsdiensten auf diesem Flughafen oder in dem betreffenden Mitgliedstaat einzuschränken oder vollständig zu untersagen. Ergreift der Mitgliedstaat auf das Ersuchen des Leitungsorgans des Flughafens hin Maßnahmen, setzt er unverzüglich die Kommission und die zuständige Behörde davon in Kenntnis.~~

(7a) ~~Das Leitungsorgan des Flughafens legt Art und Umfang aller für die Erfüllung der Mindestqualitätsnormen erforderlichen Tätigkeiten auf seinem Flughafen fest. Das Leitungsorgan des Flughafens konsultiert den Nutzausschuss des Flughafens im Hinblick auf die Festlegung von Art und Umfang dieser Normen und der Methode für die Bewertung ihrer Einhaltung. Vor der Einführung dieser Normen erhalten alle Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigenden Flughafennutzer eine Schulung, um die Einhaltung der Kriterien für die Mindestqualitätsnormen richtig bewerten zu können.~~

(7b) ~~Das Leitungsorgan des Flughafens unterrichtet den Nutzausschuss mindestens einmal pro Jahr darüber, in welchem Maße die Bodenabfertigungsdienstleister und die selbst abfertigenden Flughafennutzer die geltenden Mindestqualitätsnormen erfüllen.~~

(7c) ~~Unbeschadet der Absätze 1 bis 7 legt das Leitungsorgan des Flughafens bei der Beurteilung der Frage, ob der Bodenabfertigungsdienstleister die Qualitätsmindestanforderungen erfüllt, das Hauptaugenmerk auf die Sicherheitsaspekte und trifft im Einklang mit den Standardverfahren geeignete Vorkehrungen, falls die Flughafensicherheit als beeinträchtigt beurteilt wird.~~

(7d) ~~Alle Mindestqualitätsnormen einschließlich der quantitativen Kriterien (falls diese Anwendung finden) sind öffentlich zugänglich. Vor jeder Aktualisierung oder Änderung der Mindestqualitätsnormen konsultiert das Leitungsorgan des Flughafens den Nutzausschuss des Flughafens und die auf dem Flughafen tätigen Bodenabfertigungsdienstleister. [Abänd. 332]~~

#### ~~Artikel 33~~

##### ~~Berichterstattungspflichten in Bezug auf die Qualität von Bodenabfertigungsdiensten~~

(1) ~~Auf Flughäfen, die zumindest in drei aufeinander folgenden Jahren mindestens 5 Mio. Fluggäste oder 100 000 t Fracht jährlich zu verzeichnen hatten, erstatten die Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigenden Flughafennutzer der Kommission über ihre betriebliche Leistung Bericht.~~

(2) ~~Die Kommission kann durch einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 42 detaillierte Spezifikationen zum Inhalt und zur Verbreitung der vorgeschriebenen Berichte festlegen. [Abänd. 333]~~

#### Artikel 34

##### Aus- und Fortbildung

(1) Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigende Flughafennutzer tragen dafür Sorge, dass ihre an der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten beteiligten Beschäftigten, einschließlich leitender und mit Aufsichtsfunktionen betrauter Mitarbeiter, regelmäßig ~~spezifische~~ **berufsspezifische** und wiederkehrende Schulungen besuchen, **die auf europäischer Ebene harmonisiert sind**, um ihnen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben **und die Verhütung von Unfällen und Verletzungen** zu ermöglichen. **In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, den Flughafenbetreibern und den Sozialpartnern legt ein zuständiges Organ oder eine zuständige Einrichtung der Union ehrgeizige und verbindliche Mindeststandards fest, um die höchstmögliche Qualität der**

Dienstag, 16. April 2013

**Weiterbildung und Schulung der Beschäftigten im Sektor der Bodenabfertigung zu gewährleisten. Diese Standards werden regelmäßig aktualisiert und weiterentwickelt, um zur Qualität des Dienstbetriebs im Hinblick auf Zuverlässigkeit, Krisenresistenz, Flugsicherheit und Gefahrenabwehr beizutragen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Betreiber herzustellen. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Aus- und Fortbildungsstandards mittels angemessener Maßnahmen. Die Zulassung entsprechender Dienstleister kann ausgesetzt, entzogen oder nicht gewährt werden, bis die erforderlichen Standards am jeweiligen Flughafen erreicht werden. Dieses Verfahren dient zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im europäischen Luftverkehr. Wiederkehrende Schulungen können auf Kosten der betroffenen Bodenabfertigungsdienstleister und selbstabfertigenden Flughafenutzer angeordnet werden. [Abänd. 334]**

(2) Jeder an der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten beteiligte Mitarbeiter besucht **regelmäßig eine allgemeine theoretische und praktische Grundschulung sowie** eine für die ihm übertragenen Aufgaben relevante Schulung ~~von mindestens zweitägiger Dauer~~. **In Zusammenarbeit mit den betroffenen Flughafenbetreibern und Sozialpartnern legen die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Einzelheiten bezüglich der zusätzlichen flughafenspezifischen Schulungen, der Häufigkeit und der jeweiligen Mindestdauer dieser Schulungen fest. Das Bestehen eines fachpraktischen und eines fachtheoretischen Tests ist der Nachweis für den Erwerb der relevanten Fähigkeiten und Kenntnisse, die vermittelt wurden. Die Schulungskosten werden vollständig von den Arbeitgebern übernommen.** Jeder Mitarbeiter besucht die einschlägige Schulung, ~~wenn~~ **bevor** er eine neue Stelle antritt oder ~~ihm eine neue eine neu zugewiesene Aufgabe übertragen wird~~ **übernimmt**. [Abänd. 335]

(3) **Die spezifischen Inhalte der Tests und Schulungen sowie deren ordnungsgemäße Durchführung werden auf europäischer Ebene harmonisiert und reguliert sowie von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwacht.** Soweit für die betreffenden Bodenabfertigungsdienste relevant, ~~erstreckt~~ **erstrecken** sich die ~~Schulung~~ **Schulungen und Tests** zumindest auf folgende Bereiche: [Abänd. 336]

- a) Gefahrenabwehr einschließlich Sicherheitskontrolle, Betriebssicherheit, Sicherheitsausrüstung und Sicherheitsrisikomanagement;
- b) gefährliche Güter;
- c) luftseitige Sicherheit einschließlich Sicherheitsphilosophie, Sicherheitsvorschriften, Risiken, Humanfaktoren, luftseitige Markierungen und Beschilderung, Verhütung von Fremdkörperschäden, persönliche Schutzausrüstung, Unfälle/Vorfälle/Beinahe-Zusammenstöße sowie luftseitige Sicherheitsaufsicht;
- d) luftseitige Fahrausbildung, einschließlich allgemeiner Verantwortlichkeiten und Verfahren (Verfahren bei schlechten Sichtbedingungen), Fahrzeugausrüstung, Flughafenregeln und Gestaltung von Verkehrsfläche und Rollfeld;
- e) Betrieb, Verwaltung und Instandhaltung von Bodenmaterial;
- f) Kontrolle der Verladung, einschließlich umfassender Kenntnis der Gewichts- und Schwerpunktermittlung sowie Sensibilisierung hierfür, strukturelle Beladungsgrenzen, Ladeeinheiten, Massengutbeladung, Ladeplan, Gleichgewichtstabellen/-grafiken, Ladeanweisungsbericht, Ladungsbenachrichtigungen und Kontrolle der Verladung von Gefahrgütern;
- g) funktionelle Schulung in Fragen der Fluggastabfertigung, **unter besonderer Berücksichtigung der Fluggäste mit besonderen Bedürfnissen, vor allem derjenigen mit eingeschränkter Mobilität oder einer Behinderung**, darunter Schulungen zur Fluggastbrücke sowie Information und Betreuung der Fluggäste gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 261/2004 und (EG) Nr. 1107/2006; [Abänd. 337]
- h) funktionelle Schulung zur Gepäckabfertigung;
- i) Schulung zur Flugzeugabfertigung und -beladung;
- j) Flugzeugbewegung am Boden, einschl. Bodenmanöver, Betrieb der Einrichtungen, Verfahren der Verbindung und Trennung von Flugzeug und Bodengeräten, Einwinkzeichen für die Flugzeugbewegung am Boden, Lotsen des Flugzeugs und Unterstützung der Flugzeugbewegung am Boden;
- k) Fracht- und Postabfertigung einschließlich geltender Warenverkehrsverbote und -beschränkungen;
- l) Schulung zur Koordinierung des Turnarounds;
- m) Umweltschutz einschließlich Leckagekontrolle, Entsorgungsmanagement und Abfallbeseitigung;

Dienstag, 16. April 2013

- n) Notfallmaßnahmen, **Ersthelferschulung** und Krisenmanagement; [Abänd. 338]
- o) Berichtssysteme;
- p) Qualitätskontrolle bezüglich Outsourcing;
- pa) Schutzmaßnahmen vor berufsbildtypischen Gesundheitsgefährdungen von Mitarbeitern der Bodenabfertigungsdienste.** [Abänd. 339]

(4) Alle Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigenden Flughafennutzer erstatten dem Leitungsorgan des Flughafens jährlich Bericht über die Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Bereich der Aus- und Fortbildung.

#### Artikel 35

##### Unterauftragsvergabe

(1) Bodenabfertigungsdienstleister können unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4 Unteraufträge vergeben. **Die Artikel 34 und 40 gelten ebenso für Unterauftragnehmer.** [Abänd. 340]

~~(2) Selbstabfertiger dürfen Unteraufträge für die Bodenabfertigung nur vergeben, wenn sie wegen höherer Gewalt vorübergehend nicht in der Lage sind, die Selbstabfertigung vorzunehmen.~~ [Abänd. 341]

(3) Unterauftragnehmer dürfen keine Unteraufträge für die Bodenabfertigung vergeben.

(4) Ein Bodenabfertigungsdienstleister im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 darf keine Unteraufträge für die Bodenabfertigung vergeben, es sei denn, er ist wegen höherer Gewalt vorübergehend nicht in der Lage, diese Bodenabfertigungsdienste zu erbringen.

(5) Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigenden Flughafennutzer, die einen ~~oder mehrere~~ Unterauftragnehmer **für eine Dienstleistungskategorie** beschäftigen, tragen dafür Sorge, dass ~~die der~~ Unterauftragnehmer den Verpflichtungen von Bodenabfertigungsdienstleistern gemäß dieser Verordnung ~~nachkommen~~ **nachkommt.** [Abänd. 342]

**(5a) Eine Unterauftragsvergabe erfolgt nur an Auftragnehmer, deren Qualifikation und Zuverlässigkeit nachgewiesen wurde.** [Abänd. 343]

**(5b) Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigenden Flughafennutzer, die einen oder mehrere Unterauftragnehmer beschäftigen, sind für die Unterauftragsvergabe finanziell haftbar.** [Abänd. 344]

**(5c) Die Vergabestelle kann die Anzahl der Unterauftragsnehmer begrenzen, wenn Platz- oder Kapazitätsgründe dies erforderlich machen.** [Abänd. 345]

(6) Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigenden Flughafennutzer, die einen ~~oder mehrere~~ Unterauftragnehmer **für eine Dienstleistungskategorie** beschäftigen, melden dem Leitungsorgan des Flughafens den Namen ~~der~~ **des** betreffenden ~~Unterauftragnehmer~~ **Unterauftragnehmers** und ~~deren dessen~~ Tätigkeiten. [Abänd. 346]

(7) Beantragt ein Bodenabfertigungsdienstleister im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Artikel 7 die Befugnis zum Erbringen von Bodenabfertigungsdiensten, so gibt er die Anzahl, die Tätigkeiten und die Namen der Unterauftragnehmer an, die er zu beschäftigen gedenkt.

#### Kapitel VII

##### Internationale Beziehungen

#### Artikel 36

##### Beziehungen zu Drittstaaten

(1) **Ein Mitgliedstaat kann die Pflichten, die sich aus dieser Verordnung gegenüber den Bodenabfertigungsdienstleistern und Flughafennutzern eines Drittlandes nach diesem Absatz ergeben, im Einklang mit dem Unionsrecht ganz oder teilweise aussetzen.** [Abänd. 348] ~~Die Kommission kann~~ Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Union

Dienstag, 16. April 2013

~~im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 43 Absatz 3 beschließen, dass Mitgliedstaaten zur Abstellung von diskriminierendem Verhalten eines Drittstaats Maßnahmen — darunter die vollständige oder teilweise Aussetzung des Rechts von Bodenabfertigungsdienstleistern und selbst abfertigenen Flughafennutzern aus diesem Drittstaat auf Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste in ihrem Hoheitsgebiet — treffen müssen, wenn ein Drittstaat in Bezug auf den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste oder Selbstabfertigung offenbar [Abänd. 347]~~

- a) Bodenabfertigungsdienstleistern und selbst abfertigenen Flughafennutzern eines Mitgliedstaats von Rechts wegen oder tatsächlich keine Behandlung gewährt, die der Behandlung vergleichbar ist, die der Mitgliedstaat den Bodenabfertigungsdienstleistern und selbst abfertigenen Flughafennutzern des betreffenden Drittstaats auf seinen Flughäfen gewährt, oder
- b) Bodenabfertigungsdienstleistern und selbst abfertigenen Flughafennutzern eines Mitgliedstaats von Rechts wegen oder tatsächlich eine ungünstigere Behandlung als seinen eigenen Bodenabfertigungsdienstleistern und selbst abfertigenen Flughafennutzern gewährt, oder
- c) Bodenabfertigungsdienstleistern und selbst abfertigenen Flughafennutzern aus anderen Drittstaaten eine günstigere Behandlung als Bodenabfertigungsdienstleistern und selbst abfertigenen Flughafennutzern eines Mitgliedstaats gewährt.

(2) Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigende Flughafennutzer aus Drittstaaten gelten als nach dem Recht dieses Drittstaats errichtete juristische oder natürliche Person, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Gebiet dieses Drittstaats hat.

(3) Die Union und/oder die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass beim Recht auf Marktzugang in Drittstaaten keine Diskriminierung zwischen Flughafennutzern aus der Union, die Dritten Bodenabfertigungsdienste erbringen, und anderen Bodenabfertigungsdienstleistern aus der Union besteht.

## Kapitel VIII

### Berichterstattungs- und Aufsichtspflichten

#### Artikel 37

##### Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Juli jeden Jahres das Verzeichnis der Flughäfen mit Beschränkungen in Bezug auf den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 14.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Juli jeden Jahres das Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten gemäß Kapitel IV zugelassenen Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigenen Flughafennutzer.

#### Artikel 38

##### Veröffentlichung von Flughäfen-Verzeichnissen

Die Kommission veröffentlicht am Ende jeden Jahres im Amtsblatt der Europäischen Union die folgenden Informationen:

- a) das Verzeichnis der Flughäfen der Union, die zumindest in den drei vorangegangenen Jahren mindestens 5 Mio. Fluggäste oder 100 000 t Fracht jährlich zu verzeichnen hatten;
- b) das Verzeichnis der Flughäfen der Union, die zumindest in den drei vorangegangenen Jahren mindestens 2 Mio. Fluggäste oder 500 000 t Fracht jährlich zu verzeichnen hatten;
- c) das Verzeichnis der dem gewerblichen Verkehr offenstehenden Flughäfen der Union;
- d) das Verzeichnis der Flughäfen mit Beschränkungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder Artikel 14;
- e) das Verzeichnis der gemäß Kapitel IV zugelassenen Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigenen Flughafennutzer.

Dienstag, 16. April 2013

Artikel 39

Bewertung und Berichterstattung

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens ~~fünf Jahre~~ **drei Jahre** nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung einen Bericht über deren Anwendung vor. In dem Bericht werden insbesondere ~~etwaige erhebliche~~ **die** Auswirkungen auf die Qualität der Bodenabfertigungsdienste **sowie die** Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen behandelt. Der Bericht ~~enthält~~ **untersucht** die folgende Reihe von **folgenden** Indikatoren und Kriterien für eine ~~repräsentative Auswahl von Flughäfen~~: [Abänd. 349]

- a) durchschnittliche Anzahl der Bodenabfertigungsdienstleister auf Flughäfen der Union für die 11 Dienstleistungskategorien;
- b) Anzahl der selbst abfertigenden Flughafennutzer auf jedem Flughafen der Union für die 11 Dienstleistungskategorien;
- c) Anzahl der Flughäfen mit Beschränkung der Anzahl der Bodenabfertigungsdienstleister und Umfang der Beschränkung(en);
- d) Anzahl der Unternehmen, die über eine Zulassung eines Mitgliedstaates verfügen und ihrer Geschäftstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat nachgehen;
- e) Ansichten der beteiligten Akteure zum Zulassungssystem (Zulassungskriterien, Aspekte der Durchführung, Preis, **Verwaltungsverfahren** usw.); [Abänd. 350]
- f) Anzahl der in der Union tätigen Bodenabfertigungsdienstleister und selbst abfertigenden Flughafennutzer (Gesamtsumme);
- g) Preise und Managementsysteme für zentrale Infrastruktureinrichtungen auf jedem Flughafen;
- h) Marktanteil des Leitungsorgans des Flughafens am Bodenabfertigungsgeschäft auf jedem Flughafen für die 11 Dienstleistungskategorien;
- i) Marktanteil der Drittabfertigung anbietenden Flughafennutzer auf jedem Flughafen für alle Dienstleistungskategorien;
- j) sicherheitsrelevante Unfälle **und Vorkommnisse** mit Beteiligung von Bodenabfertigungsdiensten; [Abänd. 351]
- k) Ansichten der beteiligten Akteure zur Qualität der Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen im Hinblick auf die Kompetenz des Personals, Umweltschutz, Gefahrenabwehr und die Koordinierung von Tätigkeiten (kollaborative Entscheidungsfindung, Notfallmaßnahmen, Aus- und Fortbildung, Unterauftragsvergabe);
- l) Mindestqualitätsnormen für Bodenabfertigungsunternehmen **auf jedem Flughafen der Union für die 11 in Anhang I genannten Dienstleistungskategorien; Überprüfung des Zusammenhangs zwischen von Bodenabfertigungsdiensten verursachten Verspätungen und Mindestqualitätsnormen**; [Abänd. 352]
- m) ~~Aspekte der Aus- und Fortbildung~~ **Aus- und Fortbildungsstand, anhand der in Artikel 34 Absatz 3 Buchstaben a bis pa dargelegten Bereiche; Überprüfung des Zusammenhangs zwischen von Bodenabfertigungsdiensten verursachten Verspätungen und Aus- und Fortbildungsstand**; [Abänd. 353]
- n) Personaltransfers und deren Auswirkungen auf den Beschäftigtenschutz, **insbesondere die Anzahl der transferierten Beschäftigten und die Anzahl der freiwillig ausgeschiedenen Beschäftigten bei einem Wechsel des Dienstleisters für Bodenabfertigungsdienste; die Entwicklung der Löhne bei transferierten Arbeitnehmern und die Anzahl von Arbeitsgerichtsprozessen im Zusammenhang mit Transfers**; [Abänd. 354]
- o) Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen im Sektor der Bodenabfertigung, **insbesondere die Gehalts- und Lohnentwicklung im Vergleich zur Entwicklung der Abfertigungspreise sowie im Vergleich zur Produktivitätsentwicklung der gesamten Bodenabfertigungsdienste am Flughafen und der einzelnen Dienstleister für Bodenabfertigungsdienste**. [Abänd. 355]

Dienstag, 16. April 2013

- (2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Erfassung von Informationen für den in Absatz 1 genannten Bericht zusammen.
- (3) Die Kommission kann, **in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament**, gestützt auf diesen Bericht entscheiden, ob eine Überarbeitung dieser Verordnung notwendig ist. [Abänd. 356]

## Kapitel IX

## Sozialschutz

## Article 40

## Sozialschutz

~~Unbeschadet der Anwendung dieser Verordnung und vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Unionsrechts können die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Arbeitnehmerrechte zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sorgen durch entsprechende Rechtsakte dafür, dass Beschäftigte von Unternehmen, die Dritt-Bodenabfertigungs- oder Selbstabfertigungsdienste erbringen, ein angemessenes Niveau an sozialer Sicherheit und menschenwürdige Arbeitsbedingungen genießen, die auch im Fall einer Unterauftragsvergabe sowie von Dienstleistungsaufträgen gewährleistet werden. Stellen die zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat fest, dass die erforderlichen Standards an einem Flughafen nicht eingehalten werden, wird die Zulassung betreffender Dienstleister oder selbst abfertigender Dienste ausgesetzt, entzogen oder nicht gewährt, bis wieder das angemessene Niveau erreicht ist.~~ [Abänd. 361]

## Kapitel X

## Anfechtungen von Beschlüssen oder Einzelmaßnahmen

## Artikel 41

## Rechtsbehelfe

- (1) Die Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls die Leitungsorgane von Flughäfen tragen dafür Sorge, dass jede Partei mit einem legitimen Interesse ein Beschwerderecht in Bezug auf die nach Artikel 6 Absatz 2 und den Artikeln 7 bis 10, 13, 23, 24, 27, 28, 31 oder 32 getroffenen Entscheidungen oder Einzelmaßnahmen hat.
- (2) Eine Beschwerde kann bei einem nationalen Gericht oder einer anderen Behörde, die vom Leitungsorgan des betreffenden Flughafens verschieden und soweit zweckmäßig von dessen Aufsichtsbehörde unabhängig ist, vorgebracht werden. Soweit in dieser Verordnung vorgesehen, ist die unabhängige Aufsichtsbehörde mit der Beschwerde zu befassen.

## Kapitel XI

## Durchführungsbefugnisse und Befugnisübertragung

## Artikel 42

## Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den Bedingungen dieses Artikels übertragen.
- (2) Die in den Artikeln 22, 32 und 33 festgelegte Befugnisübertragung wird der Kommission ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung für einen unbefristeten Zeitraum gewährt.
- (3) Die in Artikel 22, 32 und 33 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie diesen gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Dienstag, 16. April 2013

(5) Ein gemäß Artikel 22, Artikel 32 und Artikel 33 erlassener Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag seiner Übermittlung weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitteilen, dass sie keine Einwände haben. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

#### Artikel 43

##### Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder es verlangt.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz dies innerhalb der Frist für die Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder es verlangt.

#### Kapitel XI

##### Schlussbestimmungen

#### Artikel 44

##### Aufhebung

Die Richtlinie 96/67/EG wird mit Wirkung ab dem Datum, zu dem diese Verordnung anwendbar wird, aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf die vorliegende Richtlinie.

#### Artikel 45

##### Übergangsbestimmungen

- (1) Die gemäß Artikel 11 der Richtlinie 96/67/EG vor dem Datum, zu dem diese Verordnung anwendbar wird, ausgewählten Dienstleister behalten ihre Zulassung zu den in der Richtlinie 96/67/EG festgelegten Bedingungen bis zum Ende des ursprünglich geplanten Auswahlzeitraums.
- (2) Auf Flughäfen, auf denen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 96/67/EG nur zwei Dienstleister je Dienstleistungskategorie ausgewählt wurden und auf denen gemäß Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung mindestens drei Dienstleister ausgewählt werden müssen, wird ein Auswahlverfahren gemäß Artikel 7 bis 13 dieser Verordnung organisiert, so dass der dritte Dienstleister spätestens ~~ein Jahr~~ **drei Jahre** nach dem Datum, an dem diese Verordnung anwendbar wird, ausgewählt ist und den Dienstleistungsbetrieb aufnehmen kann. [**Abänd. 357**]
- (3) Die gemäß Artikel 14 der Richtlinie 96/67/EG erteilten Zulassungen gelten weiter bis zu deren Erlöschen, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren nach dem Datum, an dem diese Verordnung anwendbar wird.
- (4) Erhält ein Unternehmen eine Zulassung gemäß dieser Verordnung, so beantragt es innerhalb von zwei Monaten die Aufhebung etwaiger Zulassungen, die ihm gemäß Artikel 14 der Richtlinie 96/67/EG erteilt wurden. Läuft eine gemäß Artikel 14 der Richtlinie 96/67/EG erteilte Zulassung jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der neuen Zulassung gemäß dieser Verordnung aus, so ist das Unternehmen nicht verpflichtet, deren Aufhebung zu beantragen.
- (5) Artikel 26 dieser Verordnung gilt nicht für gemäß Artikel 14 der Richtlinie 96/67/EG erteilte Zulassungen.

Dienstag, 16. April 2013

Artikel 46  
Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem .... (\*)

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

ANHANG I

VERZEICHNIS DER KATEGORIEN VON BODENABFERTIGUNGSDIENSTEN

1. Die administrative Abfertigung am Boden/Überwachung umfasst die folgenden Unterkategorien:
  - 1.1. die Vertretung bei und die Verbindungen zu den örtlichen Behörden und sonstigen Stellen, die im Auftrag des Flughafennutzers getätigten Auslagen und die Bereitstellung von Räumlichkeiten für seine Vertreter;
  - 1.2. die Kontrolle der Verladung, Nachrichtenübermittlung und Telekommunikation;
  - 1.3. die Behandlung, Lagerung und Verwaltung von Ladeeinheiten;
  - 1.4. alle sonstigen Überwachungsdienste vor, während und nach dem Flug sowie alle sonstigen vom Nutzer geforderten administrativen Dienste.
2. Die Fluggastabfertigung umfasst jegliche Art von Information und Betreuung — einschließlich ~~jener~~ Information und Betreuung im Rahmen des einschlägigen ~~EU-Rechts~~ Unionsrechts zu den Fluggastrechten — beim Abflug, bei der Ankunft, während des Transits oder bei Anschlussflügen, einschließlich der Kontrolle der Flugscheine und der Reiseunterlagen sowie der Registrierung des Gepäcks **und der Feststellung, dass das Gepäck dem betreffenden Reisenden gehört, zum Beispiel durch elektronische Kontrolle**, und dessen Beförderung bis zu den Sortieranlagen. [Abänd. 358]
3. Die Gepäckabfertigung umfasst die Behandlung des Gepäcks im Sortierraum, die Sortierung des Gepäcks, seine Vorbereitung für den Abflug, das Be- und Entladen der Fahrzeuge oder Anlagen, mit denen das Gepäck zwischen Flugzeug und Sortierraum befördert wird, sowie die Gepäckbeförderung zwischen Sortierraum und Ausgaberaum.
4. Die Fracht- und Postabfertigung umfasst die folgenden Unterkategorien:
  - 4.1. in Bezug auf die Fracht: bei Ein- und Ausfuhr sowie während des Transits die Behandlung der Fracht, die Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen, die Zollformalitäten und alle zwischen den Parteien vereinbarten oder umständehalber erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen;
  - 4.2. in Bezug auf die Post: beim Eingang und Ausgang die Behandlung der Post, die Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen und alle zwischen den Parteien vereinbarten oder umständehalber erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.
5. Die Vorfelddienste umfassen die folgenden Unterkategorien:
  - 5.1. das Lotsen des Flugzeugs bei der Ankunft und beim Abflug;
  - 5.2. die Unterstützung beim Parken des Flugzeugs und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel;
  - 5.3. die Kommunikation zwischen dem Flugzeug und dem Dienstleister, der die luftseitigen Dienste erbringt;

(\*) ~~18 Monate~~ **36 Monate** nach dem Datum ihrer Annahme. [Abänd. 357]

**Dienstag, 16. April 2013**

5.4. das Be- und Entladen des Flugzeugs, einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Mittel, ~~sowie~~ Beförderung der Besatzung und der Fluggäste zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude, ~~sowie~~ Beförderung des Gepäcks zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude **sowie das Einladen und Ausladen von Rollstühlen oder sonstigen Mobilitätsgeräten oder Hilfsmitteln von Personen mit eingeschränkter Mobilität; [Abänd. 359]**

5.5. die Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel;

5.6. das Bewegen des Flugzeugs beim Abflug und bei der Ankunft, die Bereitstellung und den Einsatz der erforderlichen Mittel;

5.7. die Beförderung, das Ein- und Ausladen der Nahrungsmittel und Getränke in das bzw. aus dem Flugzeug.

6. Die Reinigungsdienste und der Flugzeugservice umfassen die folgenden Unterkategorien:

6.1. die Innen- und Außenreinigung des Flugzeugs, den Toiletten- und Wasserservice;

6.2. die Kühlung und Beheizung der Kabine, die Beseitigung von Schnee und Eis vom Flugzeug, das Enteisen des Flugzeugs;

6.3. die Ausstattung der Kabine mit entsprechender Bordausrüstung und deren Lagerung.

7. Die Betankungsdienste umfassen die folgenden Unterkategorien:

7.1. die Organisation und Durchführung des Be- und Enttankens einschließlich Treibstofflagerung, auch wenn diese neben dem Flughafen erfolgt, sowie Qualitäts- und Quantitätskontrolle der Lieferungen;

7.2. das Nachfüllen von Öl und anderen Flüssigkeiten.

8. Die Stationswartungsdienste umfassen die folgenden Unterkategorien:

8.1. die routinemäßigen Abläufe vor dem Flug;

8.2. spezielle, vom Flughafennutzer geforderte Tätigkeiten;

8.3. das Vorhalten und die Verwaltung des Wartungsmaterials und der Ersatzteile;

8.4. das Vorhalten einer Abstellposition und/oder einer Halle zur Durchführung der Wartung.

9. Die Flugbetriebs- und Besatzungsdienste umfassen die folgenden Unterkategorien:

9.1. die Vorbereitung des Fluges am Abflughafen oder anderenorts;

9.2. die Hilfe während des Flugs, unter anderem bei einer während des Flugs gegebenenfalls erforderlichen Änderung des Flugablaufs;

9.3. die Dienste nach dem Flug;

9.4. allgemeine Hilfsdienste für die Besatzung.

10. Die Transportdienste am Boden umfassen folgende Unterkategorien:

10.1. die Organisation und Abwicklung der Beförderung von Fluggästen, Besatzung, Gepäck, Fracht und Post zwischen verschiedenen Abfertigungsgebäuden eines Flughafens, nicht jedoch Beförderungen zwischen dem Flugzeug und einem anderen Ort auf dem Gelände des gleichen Flughafens;

10.2. alle speziellen, vom Flughafennutzer verlangten Beförderungsdienste.

11. Die Bordverpflegungsdienste (Catering) umfassen die folgenden Unterkategorien:

11.1. die Verbindungen mit den Lieferanten und der Verwaltung;

11.2. die Lagerung der Nahrungsmittel, der Getränke und des für die Zubereitung erforderlichen Zubehörs;

Dienstag, 16. April 2013

- 11.3. die Reinigung des Zubehörs;
- 11.4. die Vorbereitung und Lieferung der Nahrungsmittel und Getränke sowie des entsprechenden Zubehörs.

---

ANHANG Ia

VERZEICHNIS DER MINDESTQUALITÄTSNORMEN

Die vom Leitungsorgan des Flughafens oder einem anderen in Artikel 32 genannten Organ festgelegten Mindestqualitätsnormen umfassen

1. Mindestanforderungen an die Qualität des Betriebs:

a) Passagierabfertigung

- maximale Wartezeit vor der Gepäckabfertigung. Die maximale Zeit kann für den gesamten Flughafen oder für bestimmte Terminals festgelegt werden;
- Höchstdauer des Transits von Passagieren zwischen zwei Flugzeugen;

b) Gepäckabfertigung:

- Höchstdauer bis zur Ausgabe des ersten Gepäckstücks. Die maximale Zeit kann für den gesamten Flughafen oder für bestimmte Terminals festgelegt werden;
- Höchstdauer bis zur Ausgabe des letzten Gepäckstücks. Die maximale Zeit kann für den gesamten Flughafen oder für bestimmte Terminals festgelegt werden;
- maximale Zeit bis zur Ausgabe des Gepäcks während des Transits zwischen zwei Flugzeugen. Die maximale Zeit kann für den gesamten Flughafen oder für bestimmte Terminals festgelegt werden;

c) Fracht- und Postabfertigung:

- Höchstdauer bis zur Ausgabe von Fracht- oder Poststücken. Die maximale Zeit kann für den gesamten Flughafen oder für bestimmte Terminals festgelegt werden;
- maximale Zeit bis zur Ausgabe von Fracht- oder Poststücken beim Transit zwischen zwei Flugzeugen. Die maximale Zeit kann für den gesamten Flughafen oder für bestimmte Terminals festgelegt werden;

d) Winterdienste:

- maximale Zeit für das Enteisen des Flugzeugs;
- Mindestreserve für Enteisungsflüssigkeit;

e) Vorfelddienste:

- maximale Zeit für das Boarding/das Aussteigen der Fluggäste aus dem Flugzeug;

f) Reinigungsdienste für die Beseitigung von Fremdkörpern und Abfall (engl. foreign objects debris — FOD).

2. Mindestqualitätsnormen im Bereich Schulung:

- regelmäßige Teilnahme an Schulungsangeboten des Flughafens zu den Themen Arbeiten im Sicherheitsbereich, Gefahrenabwehr und Sicherheit, Krisenmanagement sowie Umweltschutz.

3. Mindestanforderungen an die Qualität der Informationen und Hilfeleistungen für die Fluggäste:

- Informationsanzeige in Echtzeit über die Zeit bis zur Gepäckaussgabe;
- Informationsanzeige in Echtzeit über verspätete und gestrichene Flüge;
- Mindestzahl an Mitarbeitern, die Informationen am Gate erteilen können;

Dienstag, 16. April 2013

- *Mindestzahl an Mitarbeitern, die Beschwerden/Informationen über verlorene Gepäckstücke aufnehmen können.*
- 4. *Mindestanforderungen an die Qualität der Ausstattung:*
  - *Zahl und Verfügbarkeit von Fahrzeugen für den Fluggast-, Gepäck- und Flugzeugservice.*
- 5. *Mindestanforderungen an die Qualität des CDM-Systems:*
  - *Beteiligung am CDM-System des Flughafens.*
- 6. *Mindestanforderungen an die Qualität der Sicherheit:*
  - *Besitz eines Sicherheitsmanagementsystems (SMS) und die Verpflichtung, es mit dem auf dem Flughafen genutzten Sicherheitssystem zu koordinieren;*
  - *Berichterstattung über Unfälle und Vorfälle.*
- 7. *Mindestanforderungen an die Qualität der Gefahrenabwehr:*
  - *Vorhandensein eines Managementsystems für Gefahrenabwehr gemäß den Vorschriften in der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt <sup>(1)</sup> und die Verpflichtung, dieses System mit dem auf dem Flughafen genutzten Managementsystem für Gefahrenabwehr zu koordinieren.*
- 8. *Mindestanforderungen an die Qualität des Krisenplans:*
  - *Vorhandensein eines Krisenplans (u. a. für eventuellen heftigen Schneefall) und die Verpflichtung, dieses System mit dem auf dem Flughafen genutzten Krisenplan zu koordinieren.*
- 9. *Umwelt:*
  - *Berichterstattung über Vorfälle mit Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Auslaufen von Flüssigkeiten);*
  - *Gasemission aus den genutzten Fahrzeugen.*

[Abänd. 332]

P7\_TA(2013)0117

### **Technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen im Skagerrak \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen im Skagerrak und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 850/98 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (COM(2012)0471 — C7-0234/2012 — 2012/0232(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2016/C 045/31)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0471),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0234/2012),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. November 2012 <sup>(1)</sup>,
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

<sup>(1)</sup> ABL L 97 vom 9.4.2008, S. 72.

<sup>(1)</sup> ABL C 11 vom 15.1.2013, S. 87.

Dienstag, 16. April 2013

— in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A7-0051/2013),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## P7\_TC1-COD(2012)0232

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. April 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen im Skagerrak und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 850/98 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**(-1) *Da der Skagerrak das einzige Gewässer ist, das sich Mitgliedstaaten und Drittländer teilen und das keinem Fischereiabkommen unterliegt, für welches außerdem Quoten gelten und Drittländer eine Anlandungspflicht für alle Fänge eingeführt haben, ist es sinnvoll, für den Skagerrak gewisse Regeln betreffend Überwachungsmaßnahmen und technische Maßnahmen aufzustellen, die sich von den allgemeinen, innerhalb der Union geltenden Regeln unterscheiden. [Abänd. 1]***

(1) Als Ergebnis der Fischereikonsultationen für 2012, die zwischen der Europäischen Union und Norwegen am 2. Dezember 2011 stattgefunden haben, sollten bestimmte technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen in Bezug auf den Skagerrak geändert werden, um die Arten der fischereilichen Nutzung zu verbessern und die Rechtsvorschriften der Union und Norwegens soweit wie möglich aneinander anzugleichen.

(2) Während der Fischereikonsultationen zwischen der Union und Norwegen vom 28. Juni 2012 wurden die gemeinsamen, im Skagerrak anzuwendenden technischen Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen sowie die Liste der Arten, die unter die Pflicht zur Anlandung aller Fänge fallen sollen, und der zugehörige Zeitplan für die schrittweise Einführung dieser Anlandungspflicht festgelegt. **In Absprache mit den entsprechenden Interessengruppen und der Arbeitsgruppe sollte die Kommission Arten von dieser Liste streichen können. Neue Arten sollten nicht vor der ersten Bewertung der Maßnahmen nach Inkrafttreten dieser Verordnung hinzugefügt werden können. [Abänd. 2]**

**(2a) *Es würde die Fischereiwirtschaft unverhältnismäßig belasten, wenn während des laufenden Quotenjahres Änderungen an den gegenwärtig gültigen Vorschriften vorgenommen würden. Derartige Änderungen sollten daher erst ab Beginn des nächsten vollständigen Quotenjahres Anwendung finden. Die kraft dieser Verordnung eingeführten Vorschriften sollten folglich ab dem 1. Januar 2014 gelten. [Abänd. 3]***

(3) Die im Skagerrak geltenden technischen Maßnahmen sollten geändert werden, um die Menge der ungewollten Fänge und Rückwürfe zu verringern, da diese die nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresressourcen negativ beeinflussen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 11 vom 15.1.2013, S. 87.

<sup>(2)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013.

Dienstag, 16. April 2013

- (4) Es sollte eine Anlandungspflicht für alle Bestände gelten, die Fangbeschränkungen unterliegen, mit Ausnahme der Arten oder Fischereien, für die wissenschaftliche Gutachten hohe Überlebensraten bei zurückgeworfenen Fischen belegen, oder bei denen der Aufwand für die Fischer, die ungewollten Beifangarten für eine gesonderte Behandlung vom Fang zu trennen, unverhältnismäßig hoch wäre.
- (5) Das System der Anlandung aller Fänge erfordert grundlegende Änderungen bei den derzeitigen Fischereien und deren Bewirtschaftung. Die Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge sollte daher schrittweise eingeführt werden.
- (6) Um den Schutz von Jungfischen sowie das Funktionieren des Fischereimarkts zu gewährleisten und zu verhindern, dass mit dem Fang von Fischen unter einer Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung ungerechtfertigterweise Profit gemacht werden kann, sollten solche Fänge nur für die Herstellung von Fischmehl, Tierfutter oder sonstigen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen oder für karitative Zwecke verwendet werden dürfen.
- (7) Um Rückwürfe stufenweise abzuschaffen, sollte die Selektivität der Fanggeräte verbessert werden, indem **Änderungen an den Fanggeräten eingeführt werden, unter anderem indem** die Mindestmaschenöffnung für Grundfischarten erhöht wird, wobei jedoch abweichend auch andere Fanggeräte, einschließlich Auswahlvorrichtungen verwendet werden dürfen, die gleichermaßen selektiv sind. **[Abänd. 4]**
- (8) Der Einsatz von Fanggeräten im Skagerrak sollte begrenzt werden, um ein bestmögliches Ergebnis zu erzielen und eine angemessene Überwachung und Kontrolle der neuen technischen Maßnahmen zu gewährleisten.
- (9) Um den unterschiedlichen Rechtsvorschriften im Skagerrak und in den angrenzenden Gebieten Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Regeln für technische Maßnahmen im Skagerrak eingehalten werden, sollten außerdem bestimmte Maßnahmen für den Fall festgelegt werden, dass Fischereifahrzeuge auf einer Fangreise ihre Fischereitätigkeit im Skagerrak mit Fängen in Gebieten kombinieren, in denen die neuen für den Skagerrak geltenden technischen Maßnahmen nicht angewandt werden müssen.
- (10) Um die Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen zu gewährleisten, sollten besondere Kontrollmaßnahmen in Ergänzung zu den Maßnahmen erlassen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> vorgesehen sind.
- (11) Da es sich beim Skagerrak um ein relativ kleines Fanggebiet handelt, in dem hauptsächlich kleinere Schiffe kurze Fangreisen unternehmen, sollte das Prinzip der Voranmeldung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 auf alle Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 10 m oder mehr ausgedehnt werden, und die Voranmeldungen sollten in Anpassung an die Fischereien zwei Stunden vor der Ankunft im Hafen übermittelt werden.
- (12) Um die Fischereitätigkeiten und insbesondere die Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge von Beständen, die Fangbeschränkungen unterliegen, auf See zu überwachen, sollten ~~Fischereifahrzeuge, die im Skagerrak Fischfang betreiben, mit einem elektronischen~~ **die Mitgliedstaaten ein elektronisches** Fernüberwachungssystem (REM — Remote Electronic Monitoring) ~~ausgerüstet sein.~~ **[Art. 11] einrichten. Das elektronische Fernüberwachungssystem sollte auf einer automatisierten Kontrolle beruhen; beim Umgang mit den Daten sollten die Datenschutzvorschriften beachtet werden, und die Daten sollten zu Forschungszwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen wird auch in Absprache mit den relevanten Akteuren und der Kommission sowie der Arbeitsgruppe für Überwachung, Kontrolle und Aufsicht gemäß der Vereinbarten Niederschrift der Ergebnisse der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Union und Norwegen vom 3. Dezember 2010 („Vereinbarte Niederschrift“) zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung bewertet. Auf der Grundlage der gesammelten Informationen sollte die Kommission bewerten, ob ein weitreichendes Kontrollsystem, mit dem die einzelnen Regelungssysteme harmonisiert werden, realisierbar ist.** **[Abänd. 5]**
- (13) Um die Einhaltung der neuen technischen Maßnahmen zu gewährleisten, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten Kontroll- und Inspektionsmaßnahmen für den Skagerrak festlegen und diese in ihr jeweiliges nationales Kontrollprogramm aufnehmen.
- (14) Es ist notwendig, Regeln für Schiffe, die den Skagerrak durchfahren, festzulegen, um auch hier die Einhaltung der neuen technischen Maßnahmen zu gewährleisten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Dienstag, 16. April 2013

- (15) Die Kommission sollte die Angemessenheit und Wirksamkeit der technischen Maßnahmen regelmäßig bewerten. Eine solche Bewertung sollte auf den Berichten der betroffenen Mitgliedstaaten gründen.
- (16) Um vor dem Hintergrund der Anlandungspflicht für alle Fänge eine selektivere Fischerei zu erleichtern, sollten Fischereifahrzeuge, die im Skagerrak Fischfang betreiben, von der Aufwandregelung gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen <sup>(1)</sup> ausgenommen werden.
- (17) Den Fischern sollte eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden, um sich an die neue Regelung im Skagerrak anzupassen. Dementsprechend sollte die mit der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten <sup>(2)</sup> eingeführte mögliche Flexibilität der Übertragung von Quoten von einem Jahr auf das andere nicht als Überfischung eingestuft werden.
- (18) Um eine rechtzeitige und verhältnismäßige Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt sowie Flexibilität zu gewährleisten und die Weiterentwicklung bestimmter Maßnahmen zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrages zu erlassen **hinsichtlich der Präzisierung der Ausnahmeregelung, wonach Fisch aus einem Bestand in manchen Fällen unter der Bedingung, dass es die nachhaltige Erholung dieses Bestands begünstigt, zurückgeworfen werden darf, der** Änderung von Anhang I betreffend den Zeitplan und die Bestände, die einer Anlandungspflicht für alle Fänge unterliegen, und der Änderung von Anhang II betreffend die Referenzmindestgrößen zur Bestandserhaltung. **Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.** [Abänd. 6]
- ~~(19) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.~~ [Abänd. 6]
- (20) Zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen und einer zeitnahen Reaktionen auf die Situation der Fischereien und der verfügbaren wissenschaftlichen Informationen sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich technischer Bestimmungen zur Festlegung der Selektivität der Fanggeräte und der Mindestanforderungen an die elektronische Fernüberwachung übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren <sup>(3)</sup>, ausgeübt werden.
- (21) Das Verbot der Aufbewahrung an Bord für bestimmte Arten zu bestimmten Zeiten im Skagerrak und der Anwendungsbereich dieser Verordnung machen die Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren <sup>(4)</sup> und (EG) Nr. 1342/2008 erforderlich.
- (22) Die Verordnungen (EG) Nr. 850/98 und (EG) Nr. 1342/2008 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung werden neue technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen für den Skagerrak **die Bereiche des Skagerraks festgelegt, die der Rechtsprechung eines Mitgliedstaats unterliegen.** [Abänd. 7]

<sup>(1)</sup> ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1.

Dienstag, 16. April 2013

(2) Diese Verordnung gilt für alle Fischereifahrzeuge, die ~~im Skagerrak~~ **in den Bereichen des Skagerraks** Fischfang betreiben, **die der Rechtsprechung eines Mitgliedstaats unterliegen.** [Abänd. 8]

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Über die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup> hinaus bezeichnet im Sinne dieser Verordnung der Ausdruck [Abänd. 9]

- a) *Reusen* kleine Fallen zum Fangen von Schalentieren oder Fischen in Form von Käfigen oder Körben aus unterschiedlichen Materialien, die entweder einzeln oder in Reihen auf den Meeresboden gesetzt werden; diese haben eine oder mehrere Öffnungen oder Eingänge und sind über Leinen (Bojenreeps) mit Bojen an der Wasseroberfläche verbunden, die ihre Position anzeigen;
- b) *Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung* die Größe einer bestimmten Art, **unter Bezugnahme auf die Größe ausgewachsener Exemplare**, unterhalb der Fänge ausschließlich zum Zweck der Verarbeitung zu Fischmehl, Tierfutter oder sonstigen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen verkauft werden; [Abänd. 10]
- c) *Maschenöffnung eines Schleppnetzes, einer Snurrewade oder eines ähnlichen gezogenen Netzes* die **langgezogene** Maschenöffnung eines jeglichen, sich an Bord eines Fischereifahrzeugs befindenden Steerts oder Tunnels; [Abänd. 11]
- d) *Steert* den eigentlichen Steert;
- e) *Tunnel* das Netzstück unmittelbar vor dem eigentlichen Steert gemäß der Definition im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 über das Anbringen von Vorrichtungen an Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen <sup>(2)</sup>;
- f) *Grundsleppnetz* ein Fanggerät, das von einem oder mehreren Fischereifahrzeugen aktiv über den Meeresboden gezogen wird und aus einem trichter- oder pyramidenförmigen Netzkörper besteht, der durch einen Steert abgeschlossen ist und durch Scherbretter in Kontakt mit dem Meeresgrund steht bzw. im Fall von zwei Fischereifahrzeugen durch den Abstand zwischen den beiden Schiffen horizontal gespreizt wird;
- g) *Snurrewade* ein gezogenes Umschließungsnetz, das an einem oder mehreren Kuttern mit zwei langen Leinen (Wadenleinen) befestigt ist, welche die Fische in die Öffnung der Wade scheuchen. Das Netz, das nach Größe und Konstruktion einem Grundsleppnetz entspricht, besteht aus zwei langen Netzflügeln, einem Netzsack und einem Steert;
- h) *Baumkurre* ein Schleppnetz, dessen horizontale Maulöffnung durch den Kurrbaum ~~aus Stahl oder Holz~~ gespreizt ist und das mit Grundketten, Kettenmatten oder Scheuchketten versehen ist und mit Hilfe der Schiffsmaschine aktiv über den Meeresboden gezogen wird; [Abänd. 12]
- i) *Pelagisches Schleppnetz* von einem oder mehreren Fischereifahrzeugen im Pelagial gezogenes Fanggerät, das im vorderen Bereich aus einem Netz mit großer Maschenöffnung besteht, das den Fang in den hinteren Netzteil mit kleiner Maschenöffnung leitet, wobei die Fangtiefe mit Hilfe einer Netzsonde geregelt wird, und die horizontale Spreizung durch Scherbretter erfolgt, die den Meeresgrund im Normalfall nicht berühren;
- j) *Pelagische und Industriearten* Hering, Makrele, Sprotte, Blauen Wittling, Stintdorsch, Sandaal oder Bastardmakrele;

<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

<sup>(2)</sup> ABl. L 318 vom 7.12.1984, S. 23.

Dienstag, 16. April 2013

- ja) elektronische Fernüberwachung (REM) ein von den Behörden eines Mitgliedstaats betriebenes System zur Überwachung der Fischereitätigkeit; [Abänd. 13]
- jb) Anlage für die Erhebung und Übermittlung von Daten (CTE) ein System zur Erhebung von Daten und ihrer Übermittlung an das elektronische Fernüberwachungssystem (REM), das Videoüberwachung (CCTV), ein weltweites Ortungssystem über Satelliten (GPS), Sensoren und Übertragungsanlagen umfasst. [Abänd. 14]

## KAPITEL II

### TECHNISCHE ERHALTUNGSMASSNAHMEN

#### Artikel 2a

##### **Verpflichtung zur Reduzierung der Fänge von ungewollten Arten und Jungfischen auf ein Minimum**

- (1) Jede Person, die Fischfangtätigkeiten im Skagerrak nachgeht, hat nach Möglichkeit Fänge ungewollter Arten und Fänge von Fischen, die die Referenzmindestgröße zur Bestandserhaltung gemäß Anhang II nicht erfüllen, zu vermeiden, unter anderem durch Auswahl entsprechender Fanggeräte und des Orts und des Zeitpunkts, an dem und zu dem der Fischereiaufwand stattfindet.
- (2) Die betreffenden Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um den Fang von ungewollten Arten und von Fischen, die die Referenzmindestgröße zur Bestandserhaltung gemäß Anhang II nicht erfüllen, auf ein Minimum zu reduzieren, unter anderem, indem sie selektivere Fanggeräte im Sinne von Artikel 6 zur Verfügung stellen. [Abänd. 15]

#### Artikel 2b

##### **Verpflichtung zur Registrierung und Meldung aller Fänge**

- (1) Jede Person, die Fischfangtätigkeiten im Skagerrak nachgeht, registriert alle ihre Fänge im Logbuch, wobei zu unterscheiden ist zwischen
- a) Fisch aus in Anhang I aufgeführten Beständen;
  - b) untermaßigem Fisch aus solchen Beständen und
  - c) Fisch aus sonstigen Beständen.
- (2) Alle Fänge, die gemäß Absatz 1 registriert wurden, werden der Kommission oder den Behörden des Flaggenmitgliedstaates gemeldet. [Abänd. 16]

#### Artikel 3

##### **Pflicht zur Anlandung aller Fänge**

(1) Abweichend von Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 werden alle Fänge aus den in Anhang I aufgeführten Beständen gemäß dem in demselben Anhang dargelegten Zeitplan an Bord der Fangschiffe geholt, behalten und angelandet, mit Ausnahme von Fischen solcher Bestände, die bei Rückwurf eine hohe Überlebensrate haben, oder bei denen der Aufwand für die Fischer, die ungewollten Beifangarten für eine gesonderte Behandlung vom Fang zu trennen, unverhältnismäßig hoch wäre.

(1a) Ungeachtet der Verpflichtung, alle Fänge gemäß Artikel 2b zu registrieren, findet die Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge gemäß Absatz 1 dieses Artikels keine Anwendung auf Arten in bestimmten Fanggebieten, für die gemäß Absatz 4 dieses Artikels festgestellt wurde, dass sie eine hohe Überlebensrate haben, unter der Voraussetzung, dass sie vom Hauptfang getrennt werden können.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 und abweichend von Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 werden bei der Fischerei mit Fanggeräten, die eine Maschenöffnung von bis zu 32 mm aufweisen, alle Fänge an Bord des Fangschiffs geholt, dort behalten und angelandet. Dies gilt auch für Bestände, die nicht der Pflicht zur Anlandung aller Fänge unterliegen in Anhang I aufgeführt sind.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Fischerei mit Reusen.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I zu erlassen, wenn neue wissenschaftliche Informationen vorliegen oder sich der Aufwand für die Fischer als unverhältnismäßig hoch erweist wenn die bei der Anwendung der Verordnung gemachten Erfahrungen dies nahelegen; allerdings werden keine Arten in Anhang I aufgenommen, bevor die erste Bewertung gemäß Artikel 15 abgeschlossen worden ist. Der Kommission wird außerdem die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um zu präzisieren, wann ein Fang gemäß

Dienstag, 16. April 2013

**Absatz 1a zurückgeworfen werden darf. Bevor die Kommission solche delegierten Rechtsakte erlässt, stellt sie eine angemessene Abstimmung mit allen an der Fischerei im Skagerrak beteiligten Parteien sicher, um sicherzustellen, dass überall im Skagerrak dieselben Vorschriften gelten.**

Diese delegierten Rechtsakte werden gemäß Artikel 16 erlassen. [Abänd. 17]

#### Artikel 4

##### Besondere Bedingungen für die Quotenverwaltung

- (1) Alle Fänge von Fischereifahrzeugen der Union aus einem Bestand gemäß Artikel 3 werden unabhängig vom Ort der Anlandung auf die Quoten angerechnet, über die der Flaggenmitgliedstaat für den betreffenden Bestand oder die betreffende Bestandsgruppe verfügt.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge im Skagerrak für Bestände mit Anlandungspflicht, die sie fangen, Quoten zur Verfügung haben, wobei der wahrscheinlichen Zusammensetzung der Fänge Rechnung zu tragen ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die Fisch an Bord haben, für den der Mitgliedstaat über keine Quote verfügt, **ihre Fangtätigkeit unverzüglich einstellen und** in den Hafen zurückkehren. [Abänd. 18]

#### Artikel 5

##### Handhabung von Jungfischen

- (1) Ist eine Referenzmindestgröße zur Bestandserhaltung für einen Bestand gemäß Artikel 3 festgesetzt, so wird der Verkauf untermaßiger Fische ausschließlich auf den Zweck der Verarbeitung zu Fischmehl, Tierfutter oder sonstigen nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen ~~oder auf karitative Zwecke beschränkt.~~ **Wenn derartige Fänge vor ihrer Beseitigung an Land gelagert werden müssen, sind sie getrennt von Fängen zu lagern, die die Referenzmindestgröße zur Bestandserhaltung erfüllen.** [Abänd. 19]
- (2) Die Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung im Skagerrak sind in Anhang II aufgelistet.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zu erlassen, wenn neue wissenschaftliche Informationen vorliegen, **um im Anschluss an die Konsultation aller Parteien, die am Fischfang im Skagerrak beteiligt sind, sicherzustellen, dass die Referenzmindestgrößen zur Bestandserhaltung der Größe ausgewachsener Exemplare der jeweiligen Arten entsprechen, und auf dieser Grundlage die Maschengrößen zu überprüfen. Beim Erlassen solcher Rechtsakte strebt die Kommission die Festsetzung gemeinsamer Referenzmindestgrößen zur Bestandserhaltung mit Norwegen an, um gleiche Bedingungen für alle Betroffenen zu schaffen.** [Abänd. 20]

Diese delegierten Rechtsakte werden gemäß Artikel 16 erlassen.

#### Artikel 6

##### Spezifikationen für Fanggeräte

- (1) Das Mitführen an Bord oder der Einsatz von Grundschnepnetzen, Snurrewaden, Baumkurren oder ähnlichen gezogenen Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 120 mm ist verboten.
- (2) Abweichend von Absatz 1
  - a) dürfen Fanggeräte verwendet werden, die dieselbe Selektivität aufweisen wie die in Absatz 1 genannten Fanggeräte, wenn dies durch Versuchsfischerei oder eine Bewertung durch den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF) bestätigt wurde;
  - b) dürfen Schnepnetze mit einer Maschenöffnung von ~~weniger als~~ 32 mm **oder weniger beim Fischfang von pelagischen Arten und Industriearten** verwendet werden; wenn **jedoch** die Fänge an Bord ~~mehr als 50 % zu irgendeinem Zeitpunkt während der Fangreise weniger als 80 %~~ einer oder mehrerer pelagischer Arten oder Industriearten enthalten, hat das Fischereifahrzeug in den Hafen zurückzukehren. [Abänd. 21]
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um über die Fanggeräte, einschließlich der daran befestigten Auswahlvorrichtungen, zu entscheiden, die aufgrund ihrer den Fanggeräten gemäß Absatz 1 entsprechenden Selektivität verwendet werden dürfen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß Artikel 17 erlassen.

Dienstag, 16. April 2013

## Artikel 7

*Beschränkungen des Einsatzes von Fanggeräten*

- (1) Fischereifahrzeuge, die im Skagerrak Fischfang betreiben, verwenden während einer Fangreise nur ein Fanggerät.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge eine Kombination von Fanggeräten gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a einsetzen.
- (3) Fischereifahrzeuge gemäß Absatz 1 dürfen mehr als ein Fanggerät an Bord mitführen, sofern die ungenutzten Netze in Übereinstimmung mit Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verstaut sind.

## Artikel 8

*Fangreisen im Skagerrak und anderen Gebieten*

- (1) Abweichend von den Artikeln 4, 15, 19 Absatz 1, 35, 36 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 gilt dieses Kapitel auch für andere Gebiete als den Skagerrak während der gesamten Fangreise eines Fischereifahrzeugs.
- (2) Absatz 1 gilt nur für andere Gebiete, wenn das Fischereifahrzeug während derselben Fangreise sowohl im Skagerrak als auch in dem anderen Gebiet fischt.

## KAPITEL III

## KONTROLLMASSNAHMEN

## Artikel 9

*Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften*

Die in diesem Kapitel vorgesehenen Kontrollmaßnahmen gelten, soweit in den Artikeln dieses Kapitels nicht anders festgelegt, zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnungen des Rates (EG) Nr. 1005/2008 <sup>(1)</sup>, (EG) Nr. 1006/2008 <sup>(2)</sup> und (EG) Nr. 1224/2009.

## Artikel 10

*Voranmeldung*

- (1) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 übermitteln die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union, die unter Artikel 3 der vorliegenden Verordnung fallende Bestände an Bord haben, den zuständigen Behörden ihres Flaggenmitgliedstaats mindestens zwei Stunden vor der Ankunft im Hafen die Informationen gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- (2) Abweichend von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission <sup>(3)</sup> übermitteln die Kapitäne von Fischereifahrzeugen eines Drittlandes, die unter Artikel 3 der vorliegenden Verordnung fallende Bestände an Bord haben, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Hafen sie anlaufen wollen, mindestens zwei Stunden vor der Ankunft im Hafen die Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008.

## Artikel 11

*Elektronische Fernüberwachung*

- (1) Die Mitgliedstaaten verwenden ein elektronisches Fernüberwachungssystem (REM — Remote Electronic Monitoring) zur Überwachung der Fischereitätigkeiten der Fangschiffe unter ihrer Flagge, die im Skagerrak Fischfang betreiben.
- (2) Ein Fischereifahrzeug mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr ~~kann~~, **welches Fischfangaktivitäten in dem zu den Unionsgewässern gehörenden Teil des Skagerraks nachgeht, darf den** Hafen nur verlassen, wenn es an Bord über ein funktionierendes ~~elektronisches Fernüberwachungssystem~~ **System**, bestehend aus ~~einer ausreichenden Anzahl von CCTV-Kameras~~, an Bord installierten **Videoüberwachungskameras (CCTV)**, **einem weltweiten Ortungssystem über Satelliten (GPS)**, **Sensoren** und ~~Sensoren~~ **Übertragungsanlagen (CTE)**, verfügt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33.

<sup>(3)</sup> ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 5.

Dienstag, 16. April 2013

(3) Die Anwendung von Absatz 2 erfolgt nach dem folgenden Schema:

- a) für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von 15 m oder mehr ab dem 1. Januar ~~2014~~ **2015**;
- b) für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr ab dem 1. Juli ~~2015~~ **2016**.

(4) ~~Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu folgenden Aspekten der elektronischen Fernüberwachung zu erlassen: Zuverlässigkeit des Systems, Systemspezifikationen, zu erfassende und zu verarbeitende Daten, Überwachung des Einsatzes der elektronischen Fernüberwachung oder andere Elemente, die für die Funktionsfähigkeit des Systems notwendig sind.~~ **Die von den Videoüberwachungskameras aufgezeichneten Daten werden mit Hilfe einer Bilderkennungssoftware automatisiert; der Umgang mit diesen Daten unterliegt den geltenden Datenschutzbestimmungen und -grundsätzen.**

(5) **Der Europäische Meeres- und Fischereifonds unterstützt die Einrichtung von Videoüberwachungskameras (CCTV), des weltweiten Ortungssystems über Satelliten (GPS), von Sensoren und von Übertragungsanlagen (CTE).**

(6) **Der Kommission kann Durchführungsrechtsakte zu folgenden Aspekten der elektronischen Fernüberwachung erlassen: Zuverlässigkeit des Systems, Systemspezifikationen, zu erfassende und zu verarbeitende Daten, Überwachung des Einsatzes der elektronischen Fernüberwachung oder anderen Elementen, die für die Funktionsfähigkeit des Systems notwendig sind.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß **dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren** erlassen. [Abänd. 22]

#### Artikel 12

##### Kontroll- und Inspektionsplan

(1) Die Mitgliedstaaten legen in Übereinstimmung mit Anhang III Kontroll- und Inspektionsmaßnahmen fest, um die Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestimmungen innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu gewährleisten.

(2) Die Kontroll- und Inspektionsmaßnahmen werden in das nationale Kontrollprogramm gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 aufgenommen, das für den Mehrjahresplan für die Kabeljaubestände gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 gilt.

#### Artikel 13

##### Transit

Fischereifahrzeuge, die den Skagerrak mit Fischen an Bord durchfahren, die in anderen Gebieten gefangen wurden, zurren die Netze fest und verstauen sie in Übereinstimmung mit Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

### KAPITEL IV

### ÜBERPRÜFUNG

#### Artikel 14

##### Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten

Die betreffenden Mitgliedstaaten erstatten der Kommission ~~im dritten Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung~~ **bis zum ... (\*)** und danach im Drei-Jahres-Rhythmus Bericht über die Durchführung der vorliegenden Verordnung. **Der erste Bericht konzentriert sich insbesondere auf die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Reduzierung des Fangs ungewollter Arten und von gemäß Anhang II untermaßigen Fischen auf ein Minimum.** [Abänd. 23]

#### Artikel 15

##### Bewertung des Plans

Auf der Grundlage der in Artikel 14 genannten Berichte der Mitgliedstaaten und ~~in Verbindung mit~~ **von** wissenschaftlichen Gutachten **des STECF, des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) und des Regionalen Beirats für die**

(\*) **Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.**

Dienstag, 16. April 2013

*Nordsee* bewertet die Kommission in dem Jahr nach Erhalt der Berichte den Einfluss der Maßnahmen auf die betroffenen Bestände und Fischereien. **Die erste Bewertung konzentriert sich darauf, ob die Maßnahmen gemäß dieser Verordnung ausreichend zur nachhaltigen Erhaltung der Bestände beigetragen haben, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um die Fänge ungewollter Arten und untermaßiger Fische gemäß Anhang II auf ein Minimum zu reduzieren, und darauf, welche sozioökonomischen Auswirkungen auf die Fischereiwirtschaft festzustellen sind.** [Abänd. 24]

## KAPITEL V VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

### Artikel 16

#### Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakte ~~wird~~ **wird** der Kommission ~~auf unbestimmte Zeit~~ **für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem ... (\*)** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.** [Abänd. 25]

(3) Die in Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 3 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 3 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

### Artikel 17

#### Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

## KAPITEL VI ÄNDERUNGEN

### Artikel 18

#### Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 850/98

Die Verordnung (EG) Nr. 850/98 wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Skagerrak“ wird in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer ii, in Artikel 35 und im Titel von Anhang IV gestrichen.
2. Artikel 38 wird gestrichen.

---

(\*) **Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.**

Dienstag, 16. April 2013

3. Der Titel von Anhang X.B erhält folgende Fassung:

„B. BEDINGUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG VON KOMBINATIONEN VON MASCHENÖFFNUNGEN IM KATTEGAT“

Artikel 19

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008

Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 11 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die in Unterabsatz 1 genannte Fischereiaufwandsregelung gilt ab dem 1. Januar ~~2013~~ **2014** nicht für den Skagerrak.“  
[Abänd. 26]

2. Dem Artikel 12 Absatz 5 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Wird der Skagerrak gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 von der Fischereiaufwandsregelung ausgenommen, so wird der Fischereiaufwand, der dem Skagerrak zugeordnet werden kann und der zur Ermittlung des Ausgangswerts beigetragen hat, für die Bestimmung des höchstzulässigen Fischereiaufwands nicht mehr berücksichtigt.“

## KAPITEL VII ABWEICHUNGEN

Artikel 20

Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 847/96

(1) Es gilt

- a) abweichend von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 — Ist eine Quote für einen Bestand, der unter Artikel 3 dieser Verordnung fällt, am 31. Oktober des Jahres, für das sie gilt, zu mehr als 75 % ausgeschöpft, so kann der Mitgliedstaat, dem diese Quote zugeteilt wurde, die Kommission um die Erlaubnis bitten, zusätzliche Mengen Fisch desselben Bestandes anzulanden, die von der Quote des folgenden Jahres abgezogen werden, wobei der Mitgliedstaat angibt, um welche zusätzliche Menge es sich handelt (Leihen), und
- b) abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 — Mitgliedstaaten, denen eine entsprechende Quote zugeteilt wurde, können vor dem 31. Oktober des Jahres, für das die Quote gilt, bei der Kommission beantragen, dass ein Anteil ihrer Quote im Hinblick auf die Übertragung auf das folgende Jahr zurückbehalten wird (Ansparen).

Die unter den Buchstaben a und b genannten Mengen sollten folgenden Umfang nicht überschreiten:

- i) 20 % der entsprechenden Quote im Jahr ~~2013~~ **2014**;
- ii) 15 % der entsprechenden Quote im Jahr ~~2014~~ **2015**;
- iii) 10 % der entsprechenden Quote ab dem Jahr ~~2015~~ **2016**. [Abänd. 27]

(2) Die in Übereinstimmung mit Absatz 1 geliehene zusätzliche Menge gilt im Hinblick auf die Abzüge nach Artikel 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 nicht als Überschreitung der zulässigen Anlandungen.

## KAPITEL VIII Schlussbestimmungen

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Dienstag, 16. April 2013

ANHANG I**Liste der Arten, die schrittweise unter die Verpflichtung zur Anlandung fallen werden**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Beginn der Anwendung</b>
Kabeljau	<i>Gadus morhua</i>	1 Januar <del>2013</del> 2014
Schellfisch	<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	1 Januar <del>2013</del> 2014
Hering	<i>Clupea harengus</i>	1 Januar <del>2013</del> 2014
Makrele	<i>Scomber scombrus</i>	1 Januar <del>2013</del> 2014
Eismeergarnele	<i>Pandalus borealis</i>	1 Januar <del>2013</del> 2014
Köhler	<i>Pollachius virens</i>	1 Januar <del>2013</del> 2014
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	1 Januar <del>2013</del> 2014
Wittling	<i>Merlangius merlangus</i>	1 Januar <del>2013</del> 2014
Europäischer Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	1 Januar <del>2013</del> 2014
Leng	<i>Molva molva</i>	1 Januar <del>2013</del> 2014
Seeteufel	<i>Lophius piscatorius</i>	1 Januar <del>2013</del> 2014
Pollack	<i>Pollachius pollachius</i>	1 Januar <del>2013</del> 2014
Kaiserbarsch	<i>Coryphaenoides rupestris</i>	1 Januar <del>2013</del> 2014
Blauleng	<i>Molva dypterygia</i>	1 Januar <del>2013</del> 2014
Lumb	<i>Brosme brosme</i>	1 Januar <del>2013</del> 2014

[Abänd. 28]

Dienstag, 16. April 2013

Bezeichnung	Wissenschaftlicher Name	Beginn der Anwendung
Scholle	<i>Pleuronectes platessa</i>	1 Januar <del>2015</del> 2016
Rotzunge	<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	1 Januar <del>2015</del> 2016
Doggerscharbe	<i>Hippoglossoides platessoides</i>	1 Januar <del>2015</del> 2016
Blauer Wittling	<i>Micromesistius poutassou</i>	1 Januar <del>2015</del> 2016
Stintdorsch	<i>Trisopterus esmarkii</i>	1 Januar <del>2015</del> 2016
Goldlachs	<i>Argentina</i> spp.	1 Januar <del>2015</del> 2016
Seezunge	<i>Solea solea</i>	1 Januar <del>2015</del> 2016
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	1 Januar <del>2015</del> 2016
Glattbutt	<i>Scophthalmus rhombus</i>	1 Januar <del>2015</del> 2016
Scharbe	<i>Limanda limanda</i>	1 Januar <del>2015</del> 2016
Steinbutt	<i>Scophthalmus maximus</i>	1 Januar <del>2015</del> 2016
Limande	<i>Microstomus kitt</i>	1 Januar <del>2015</del> 2016
Sandaal	<i>Ammodytidae</i>	1 Januar <del>2015</del> 2016
Bastardmakrele	<i>Trachurus trachurus</i>	1 Januar <del>2015</del> 2016
Rochen (außer die gemäß den Verordnungen über die Fangmöglichkeiten freizusetzenden Arten)	<i>Raja</i> spp.	1 Januar <del>2015</del> 2016
Flunder	<i>Platichthys flesus</i>	1 Januar <del>2015</del> 2016

Dienstag, 16. April 2013

Bezeichnung	Wissenschaftlicher Name	Beginn der Anwendung
Gestreifter Seewolf	<i>Anarhichas lupus</i>	1 Januar <del>2015</del> 2016
Gabeldorsch	<i>Phycis blennoides</i>	1 Januar <del>2015</del> 2016
Seehase	<i>Cyclopterus lumpus</i>	1 Januar <del>2015</del> 2016
Rotbarsch	<i>Sebastes spp.</i>	1 Januar <del>2015</del> 2016

[Abänd. 29]

ANHANG II

## Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung

Art	Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung
Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> )	30 cm
Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	27 cm
Wittling ( <i>Merlangius merlangus</i> )	23 cm
Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	30 cm
Hering ( <i>Clupea harengus</i> )	18 cm
Makrele ( <i>Scomber spp.</i> )	20 cm
Seehecht ( <i>Merluccius merluccius</i> )	30 cm
Leng ( <i>Molva molva</i> )	63cm
Blauleng ( <i>Molva dypterygia</i> )	70cm
Pollack ( <i>Pollachius pollachius</i> )	30cm
Scholle ( <i>Pleuronectes platessa</i> )	27 cm
Seezunge ( <i>Solea spp.</i> )	24 cm
Bastardmakrele ( <i>Trachurus spp.</i> )	15 cm

Dienstag, 16. April 2013

### ANHANG III

#### **Kontroll- und Inspektionsmaßnahmen**

1. Zu Kontroll- und Inspektionszwecken hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der Artikel 3 und 5 nehmen die nationalen Kontroll- und Inspektionsmaßnahmen mindestens auf folgende Elemente Bezug:

- (a) Anforderung der Probeentnahme aus den vollständigen Fängen auf See und im Hafen;
- (b) Analyse aller Daten gemäß Artikel 109 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
- (c) Einsatz von an den Fanggeräten angebrachten Sensoren;
- (d) ~~Einsatz von elektronischer Fernüberwachung (REM), bestehend aus CCTV, GPS und Sensoren~~ **Systeme zur Erhebung und Übermittlung von Daten an das jeweilige elektronische Fernüberwachungssystem in der vorgeschriebenen Reihenfolge;**
- (e) Referenzflotte für die Hauptfischereien im Skagerrak, entweder durch Einsatz der elektronischen Fernüberwachung oder durch Beobachter;
- (f) wissenschaftliches Beprobungsprogramm für Rückwürfe, das alle Hauptfischereien im Skagerrak abdeckt.

2. Zu Kontroll- und Inspektionszwecken hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der Artikel 6, 7 und 8 nehmen die nationalen Kontroll- und Inspektionsmaßnahmen mindestens auf folgende Elemente Bezug:

- (a) bereitgestellte personelle und technische Mittel, **und falls für notwendig erachtet, das System zur Erhebung und Übermittlung von Daten an das jeweilige elektronische Fernüberwachungssystem in der vorgeschriebenen Reihenfolge;**
- (b) die Inspektionsstrategie, einschließlich der Dichte der Inspektionen auf See und an Land und des Grades der Überwachung.

3. Grundlagen der Inspektionen

Der betreffende Mitgliedstaat stuft die Fischereien im Skagerrak in seinem Risikomanagement-System gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 in die höchste Risikostufe ein, **außer es werden dabei Fischereifahrzeuge mit Systemen zur Erhebung und Übermittlung von Daten genutzt oder Reusen zum Fischfang verwendet.** Fischereifahrzeuge, die während einer Fangreise sowohl im Skagerrak als auch in anderen Unionsgewässern fischen, erhalten einen besonderen Risikofaktor und fallen ebenfalls unter die höchste Risikostufe, **außer sie sind mit einem System zur Erhebung und Übermittlung von Daten ausgestattet oder es werden Reusen zum Fischfang verwendet.** Fischereien, die mit **Fischereifahrzeugen** ausgeführt werden, die ein System zur Erhebung und Übermittlung von Daten besitzen, oder **Fischereien unter Einsatz von Reusen können unter die höchste Risikostufe fallen, aber erst nachdem eine individuelle Bewertung des Fischereifahrzeugs oder der Fischereien durchgeführt worden ist.**

#### **4. Verhältnismäßigkeit der Kontrollmaßnahmen**

**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der durch die Kontrollmaßnahmen bedingte Aufwand in einem sinnvollen Verhältnis zu der erforderlichen Kontrolle steht. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, ob das Fischereifahrzeug mit einem System zur Erhebung und Übermittlung von Daten ausgestattet ist. [Abänd. 30]**

Mittwoch, 17. April 2013

P7\_TA(2013)0172

## **Internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen \***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung der Anhänge II und III des Beschlusses des Rates vom 9. Juni 2011 über die Genehmigung des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen im Namen der Europäischen Union (COM(2013)0035 — C7-0045/2013 — 2013/0019(NLE))**

(Anhörung)

(2016/C 045/32)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (COM(2013)0035),
  - in Kenntnis des Haager Übereinkommens vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung von Unterhaltsleistungen für Kinder und andere Familienmitglieder;
  - gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 sowie auf Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C7-0045/2013),
  - gestützt auf Artikel 55 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A7-0091/2013),
1. billigt die Änderung der Anhänge II und II des Beschlusses 2011/432/EU des Rates entsprechend dem Vorschlag der Kommission;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zu übermitteln.

P7\_TA(2013)0173

## **Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für 2014 — Einzelplan I — Parlament**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2014 (2013/2018(BUD))**

(2016/C 045/33)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 36,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung <sup>(2)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

**Mittwoch, 17. April 2013**

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Februar 2013 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2014 — Einzelpläne I, II, IV, V, VI, VII, VIII, IX und X <sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis des Berichts des Generalsekretärs an das Präsidium im Hinblick auf die Aufstellung des Vorentwurfs des Haushaltsvoranschlags des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2014,
  - in Kenntnis des Vorentwurfs des Haushaltsvoranschlags, der am 11. März 2013 gemäß Artikel 23 Absatz 7 und Artikel 79 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vom Präsidium aufgestellt wurde,
  - in Kenntnis des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, der gemäß Artikel 79 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vom Haushaltsausschuss aufgestellt wurde,
  - gestützt auf Artikel 79 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0112/2013),
- A. in der Erwägung, dass — sollte bezüglich der Verordnung zur Aufstellung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) bis Ende dieses Jahres keine Einigung erzielt worden sein — Artikel 312 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Anwendung der Obergrenzen des letzten Jahres des aktuellen MFR vorsieht und Artikel 30 der derzeitigen Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung eine Beibehaltung der Obergrenzen für 2013, angepasst auf der Grundlage eines festen Deflators von jährlich 2 %, vorsieht, bis ein neuer MFR festgelegt worden ist;
- B. in der Erwägung, dass der Haushaltsplan des Europäischen Parlaments nicht nur Verwaltungsausgaben, sondern auch Ausgaben für Versorgungsbezüge umfasst;
- C. in der Erwägung, dass das Parlament vor dem Hintergrund anhaltender wirtschaftlicher und finanzieller Schwierigkeiten, die sich in den von zahlreichen Mitgliedstaaten als Reaktion auf die Schuldenkrise ergriffenen Sparmaßnahmen niederschlagen, haushaltspolitisch weiterhin ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Kontrolle und Selbstbeschränkung erkennen lassen sollte; in der Erwägung, dass das Parlament gleichzeitig ein sorgsam abgestimmtes Gleichgewicht zwischen Haushaltsdisziplin und strukturellen Einsparungen einerseits und konzertierten Bemühungen um Effizienz andererseits finden muss;
- D. in der Erwägung, dass bestimmte Investitionen, die die institutionelle Rolle des Parlaments stärken und die Nachhaltigkeit des Haushalts langfristig verbessern, trotz enger Spielräume berücksichtigt werden sollten;
- E. in der Erwägung, dass es besonders wichtig ist, dass der Haushaltsausschuss und das Präsidium während des gesamten jährlichen Haushaltsverfahrens ihre verstärkte Zusammenarbeit nach Artikel 23 und 79 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments fortführen;
- F. in der Erwägung, dass die Vorrechte des Plenums bezüglich der Annahme des Haushaltsvoranschlags und des endgültigen Haushaltsplans im Einklang mit dem Vertrag und der Geschäftsordnung umfassend gewahrt werden;
- G. unter Hinweis darauf, dass am 5. und 13. März 2013 Vorkonzertierungs- und Konzertierungssitzungen zwischen einer Delegation des Präsidiums und einer Delegation des Haushaltsausschusses stattgefunden haben;

### **Allgemeiner Rahmen und Haushaltsplan als Ganzes**

1. begrüßt die Zusammenarbeit zwischen dem Präsidium und dem Haushaltsausschuss während des laufenden Haushaltsverfahrens und die in der Konzertierungssitzung vom 13. März 2013 erzielte Einigung;
2. weist darauf hin, dass sich der vom Generalsekretär in seinem Bericht an das Präsidium vorgestellte Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags für den Haushaltsplan 2014 auf 1 813 144 206 EUR beläuft; nimmt zur Kenntnis, dass die Steigerungsrate gegenüber dem Haushaltsplan 2013 3,58 % beträgt; betont, dass sich die vorgeschlagene Erhöhung aus rechtlichen Verpflichtungen zusammensetzt, insbesondere einer Steigerung von 2,20 % aufgrund der außerordentlichen, einmaligen zusätzlichen Ausgaben für die Wahl des neuen Parlaments und der Entwicklung hin zu einer wirklich unabhängigen demokratischen Einrichtung durch Anwendung des Abgeordneten- und des Assistentenstatuts sowie einer Steigerung von 1,30 %, die sich aus anderen rechtlichen Verpflichtungen ergibt; begrüßt die Pläne der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Präsidiums und des Haushaltsausschusses, den Haushalt des Parlaments auf strukturelle Reformen hin zu prüfen, und erwartet, dass durch diese Arbeit bis September 2013 Einsparmöglichkeiten im Haushaltsplan 2014 aufgezeigt werden, die die hervorragende Legislativarbeit und die Qualität der Arbeitsbedingungen nicht gefährden;
3. betont, dass die finanziellen Auswirkungen der Europawahlen und des Wechsels von Mitgliedern und ihren Assistenten im Rahmen des Übergangs von einer Wahlperiode zur nächsten Ausnahmecharakter haben, und würdigt die bereits geleisteten Anstrengungen zur Unterbringung dieser einmaligen Kosten im Haushaltsplan; bedauert, dass die

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0048.

Mittwoch, 17. April 2013

zusätzlichen Kosten in einem einzigen Haushaltsjahr getragen werden müssen, und fordert den Generalsekretär auf festzustellen, wie erreicht werden kann, dass diese Kosten in Zukunft auf die gesamte Wahlperiode des Parlaments verteilt werden; vertritt jedoch die Auffassung, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um weitere Änderungen, Einsparungen und Strukturreformen — auch unter Nutzung der Möglichkeiten der Haushaltsordnung — mit dem Ziel zu erreichen, die Erhöhung des Haushaltsvolumens näher an der Inflationsrate zu halten;

4. stellt fest, dass im Jahr 2014 alle mit dem Beitritt Kroatiens verbundenen Kosten für ein volles Jahr getragen werden müssen; stellt fest, dass sich die geschätzten direkten Kosten auf 13,6 Mio. EUR belaufen könnten, einschließlich der Unterstützung für die Integration Kroatiens in die Union;

5. begrüßt es, dass nach dem Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags alle anderen Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan 2013 um insgesamt 0,15 % gesenkt werden; begrüßt es, dass durch in der Vergangenheit eingeführte strukturelle Einsparungen, durch die Veränderung der parlamentarischen Tätigkeiten in einem Wahljahr und durch das möglichst weit gehende Einfrieren von Ausgabenposten, Senkungen ermöglicht wurden;

6. begrüßt die vom Präsidium unternommenen Anstrengungen zur Vorlage eines realistischen Vorentwurfs des Haushaltsvoranschlags; würdigt die Tatsache, dass die Steigerungsrate im Haushaltsplan 2014, wie sie aus dem Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags hervorgeht, im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des vorhergehenden MFR (2007–2013), als die Rate lediglich in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 niedriger war, besonders niedrig ist; stellt fest, dass die Steigerungsrate 2014 mit Abstand die schwächste wäre (1,38 %), wenn man die zusätzlichen Ausgaben in Verbindung mit dem Übergang von einer Wahlperiode zur nächsten abzöge;

7. betont, dass das Gesamtvolumen des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags für 2014 aufgrund der durch das Präsidium und den Haushaltsausschuss in der Konzertierungssitzung vom 13. März 2013 erzielten Einigung auf 1 808 144 206 EUR festgesetzt wird (was einer Netto-Steigerungsrate von 3,29 % gegenüber dem Haushaltsplan 2013 entspricht), wovon etwa 2,20 % obligatorische Ausgaben in Zusammenhang mit der Wahl des neuen Parlaments sind, 1,30 % auf andere rechtliche Verpflichtungen und 0,78 % auf den Beitritt Kroatiens zurückgehen, während die Inflation etwa 1,9 % <sup>(1)</sup> der Steigerung ausmacht, so dass die reale Kürzung der Haushaltsmittel des Parlaments gegenüber dem Niveau von 2013 2,89 % beträgt; fordert dennoch weitere Einsparungen und Umschichtungen durch Strukturreformen, die im Herbst im Rahmen der Lesung des Parlaments im Haushaltsverfahren 2014 und in den Folgejahren anzustreben sind; weist in diesem Zusammenhang auf die von der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Präsidiums und des Haushaltsausschusses aufgezeigten Maßnahmen hin, die weiter zu sondieren sind, um erhebliche organisatorische Einsparungen zu erzielen, wie etwa die Möglichkeit von Regelungen über die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen dem Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen;

8. begrüßt das zweistufige Verfahren im Frühjahr und im Herbst im Haushaltsplan 2014 des Parlaments gemäß der in der Konzertierungssitzung vom 13. März 2013 zwischen dem Präsidium und dem Haushaltsausschuss getroffenen Vereinbarung; unterstützt den ersten Schritt, der aus Kürzungen und Einsparungen beim Vorentwurf des Haushaltsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2014 in folgenden Bereichen und in folgender Höhe besteht: „Energieverbrauch“ (-0,5 Mio. EUR, Posten 2024), „Amtsblatt“ (-1 Mio. EUR, Posten 3240), „Parlamentarische Assistenz“ (-1 Mio. EUR, Artikel 422), „Ausgleich für die CO<sub>2</sub>-Emissionen des Europäischen Parlaments“ (-0,25 Mio. EUR, Artikel 239), „Herrichtung von Diensträumen“ (-1,25 Mio. EUR, Posten 2007) und „Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben“ (-1 Mio. EUR, Kapitel 101);

9. schlägt die Prüfung der Möglichkeit vor, den Artikel „Versorgungsbezüge“ (Artikel 103) und die Übergangsgelder für Mitglieder im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens 2014 von der Teilobergrenze für Verwaltungsausgaben auszunehmen;

10. nimmt Kenntnis von den ersten Ergebnissen der Tätigkeit der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Präsidiums und des Haushaltsausschusses „Haushaltsplan des Europäischen Parlaments“ in Bezug auf strukturelle und organisatorische Reformen mit dem Ziel von Effizienzgewinnen ohne Gefährdung einer hervorragenden Legislativarbeit und der Qualität der Arbeitsbedingungen; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die unabhängige wissenschaftliche Beratung und die Kontrollkapazität verbessert werden sollten, um die Arbeit des Parlaments als mit Legislativbefugnissen und Befugnissen der demokratischen Kontrolle ausgestattetes Organ zu stärken; begrüßt es, dass die gemeinsame Arbeitsgruppe nach weiteren Möglichkeiten für Einsparungen und Effizienzsteigerungen sucht, und erwartet, dass sie ihre ersten Arbeitsergebnisse gemäß dem im Rahmen der Konzertierung vereinbarten zweistufigen Verfahren rechtzeitig für die Vorbereitung der Lesung des Haushaltsplans 2014 des Parlaments vorlegt;

11. verweist auf die erheblichen Einsparungen, die erzielt werden könnten, wenn das Europäische Parlament nur einen einzigen Sitz hätte; weist auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2012 im Interesse eines positiven Ergebnisses des Genehmigungsverfahrens für den mehrjährigen Finanzrahmen 2014–2020 <sup>(2)</sup> hin, in der das Parlament die Haushaltsbehörde nachdrücklich aufforderte, dieses Thema bei den Verhandlungen über den nächsten MFR 2014–2020 zur Sprache zu bringen;

<sup>(1)</sup> Laut Eurostat ist im Jahr 2013 in der Union mit einer Inflation von 1,9 % zu rechnen.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0360.

Mittwoch, 17. April 2013

### *Spezifische Themen*

12. weist darauf hin, dass Strukturreformen, wie Reformen der Reiseregulungen und der Verwaltung von Reisen, eine kürzere Dauer und geringere Anzahl von Dienstreisen, der vermehrte Einsatz von Videokonferenztechnik sowie die Neuorganisation von Übersetzungs- und Dolmetschdiensten, von denen einige seit 2011 bestehen, Schätzungen zufolge jährliche Einsparungen von rund 29 Mio. EUR ermöglichen;

13. begrüßt die vorgeschlagenen Kürzungen gegenüber dem Haushalt 2013 bei den Kosten für Übersetzen (-56 %) und Dolmetschen (-23 %), bei den Erbpachtzahlungen (-60 %), beim WebTV (-38 %) und bei der Herrichtung von Diensträumen (-31 %) und fordert detaillierte Angaben, die die Machbarkeit dieser vorgeschlagenen Kürzungen belegen; bekräftigt, dass im Hinblick auf die Übersetzungs- und Dolmetschdienste vorgeschlagene Einsparungen den Grundsatz der Mehrsprachigkeit nicht gefährden dürfen, und betont, dass der gleichberechtigte Zugang der Mitglieder zu den Sprachdienstleistungen gewährleistet ist und dass die entsprechenden Arbeitsbedingungen der betroffenen Dienste aufrechterhalten werden;

14. stellt fest, dass erhebliche Kürzungen bei den Ausgaben in Zusammenhang mit dem Parlamentsfernsehen (Europarl-TV) bereits vorgesehen sind; fordert eine genaue Analyse des Kundenstamms, um den tatsächlichen Nutzen dieses Dienstes zu überprüfen; fordert das Parlament auf, zwecks Kostenteilung Partnerschaften mit nationalen Fernsehanstalten zu schließen;

15. begrüßt die Pläne für die Informationskampagne zur Erläuterung der wichtigsten Ausrichtungen der Tätigkeit des Parlaments in der laufenden Wahlperiode im Zusammenhang mit den Europawahlen, die mit den Gesamtmitteln für Information und Kommunikation getragen wird; verlangt nähere Angaben über geplante Ausgaben in Zusammenhang mit den Wahlen;

16. stellt fest, dass der Prozess zur Internalisierung der Sicherheitsdienste im Rahmen des neuen umfassenden Sicherheitskonzepts fortgeführt wird; begrüßt es, dass die Einstellung der zusätzlichen Vertragsbediensteten haushaltsneutral sein wird, weil durch die Senkung der Mittel für das Auslagerung von Sicherheitsdiensten ein Ausgleich entsteht;

17. ist der Ansicht, dass die gemeinsame Arbeitsgruppe des Präsidiums und des Haushaltsausschusses „Haushaltsplan des Europäischen Parlaments“ auf der Grundlage ihrer 2012 begonnenen Arbeit weiterhin einen wichtigen Beitrag zu dieser Reform leisten könnte, indem sie Möglichkeiten für strukturelle Einsparungen ermittelt und dem Ausschuss Ideen für weitere Einsparungen sowie zur Verbesserung von Wirksamkeit und Effizienz der Ausgaben unterbreitet; unterstützt die Weiterführung ihrer Arbeit mittels gründlicher Prüfung von Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung, für Synergien und zum Sparen, die Raum für Investitionen in die institutionelle Entwicklung für 2014 und darüber hinaus schaffen könnten;

18. fordert in Einklang mit der Forderung nach zusätzlichen Einsparungen, die es in seinem Standpunkt vom 23. Oktober 2012 zum Standpunkt des Rates zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 — alle Einzelpläne zum Ausdruck gebracht hat <sup>(1)</sup>, einen Bericht über die bei der Ausführung des Haushaltsplans 2013 erzielten Einsparungen; erwartet, dass ein solcher Bericht dem Haushaltsausschuss rechtzeitig übermittelt wird, um im Haushaltsverfahren 2014 berücksichtigt werden zu können;

19. weist nachdrücklich darauf hin, dass die institutionelle Selbstbeschränkung, wenn man die einschlägigen Inflationsraten berücksichtigt, zu einer realen Verringerung des Haushalts des Parlaments geführt hat; erinnert daran, dass die Selbstbeschränkung unter anderem darin, dass die Zulagen für Dienstreisen des Personals seit 2007 nicht erhöht worden sind, und im Einfrieren der Zulagen aller Mitglieder auf dem Niveau von 2011 bis zum Ende der laufenden Wahlperiode sichtbar ist; begrüßt außerdem den Plan, die Zulagen aller Mitglieder bis Ende 2014 einzufrieren; fordert, dass dem Haushaltsausschuss nach Annahme des überarbeiteten Statuts ein Fahrplan für dessen Durchführung vorgelegt wird;

20. erinnert an die strukturellen Einsparungen, die 2013 in allen auf Reisen bezogenen Haushaltslinien vorgenommen wurden; betont, dass die Mitglieder bei den Reiseregulungen nicht aufgrund ihres Herkunftslands diskriminiert werden dürfen;

21. ist der Ansicht, dass mit langfristigen Investitionen, wie etwa den Immobilienprojekten des Parlaments, vor dem Hintergrund des aktuellen Sparkurses mit Bedacht und Transparenz umzugehen ist; besteht auf einer strengen Kostenbeherrschung, Projektplanung und Kontrolle; bekräftigt seine Forderung nach einem transparenten, auf frühzeitiger Unterrichtung beruhenden Entscheidungsprozess im Bereich der Gebäudepolitik; weist auf die in seiner Entschließung vom 16. Februar 2012 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2013 <sup>(2)</sup> enthaltene Forderung des Parlaments hin, dass alle sechs Monate genaue Informationen über die Fortschritte bei den Gebäudeprojekten und ihre finanziellen Auswirkung vorgelegt werden, sowie auf die Erklärung des Parlaments, dass bis zum Ende der laufenden Wahlperiode keine Immobilienprojekte ausgeführt werden sollten, die nicht vorgesehen waren;

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0359.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0050.

Mittwoch, 17. April 2013

22. ist sich der Tatsache bewusst, dass das KAD-Projekt eine gewichtige Unternehmung für das Parlament ist, durch die die Parlamentsverwaltung in Luxemburg rationalisiert werden soll, um Synergien zu erreichen; würdigt die Bemühungen zur Unterrichtung des Haushaltsausschusses über den Stand der Arbeiten am KAD-Gebäude und verlangt weitere Unterrichtung während der gesamten Projektdauer; stellt fest, dass infolge der Forderungen des Haushaltsausschusses Anpassungen und eine Verkleinerung erzielt wurden, und begrüßt es daher, dass nach der zweiten Ausschreibung der vorgesehene Finanzrahmen beim KAD-Projekt sehr wahrscheinlich nicht voll ausgeschöpft und in jedem Fall nicht überschritten wird; stellt fest, dass die Höhe der künftigen Zahlungen pro Jahr durch den Bau des KAD-Gebäudes unter den Mietausgaben für vergleichbare Objekte liegt;

23. nimmt zur Kenntnis, dass die Eröffnung des Hauses der europäischen Geschichte für 2015 geplant ist; würdigt die Bereitstellung aktueller Informationen über den Stand der Arbeiten des Projekts durch den Generalsekretär und das Präsidium; bekräftigt seine Ansicht, dass die endgültigen Kosten die im Geschäftsplan genannten Zahlen nicht überschreiten dürfen; erwartet eine Aktualisierung bezüglich der möglichen Kofinanzierungsvereinbarung mit der Kommission;

o

o o

24. stellt den Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2014 fest;

25. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung sowie den Haushaltsvoranschlag dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P7\_TA(2013)0175

## **Gemeinsames Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen \***

**Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen (COM(2012)0206 — C7-0127/2012 — 2012/0102(CNS))**

**(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Konsultation)**

(2016/C 045/34)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2012)0206),

— gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0127/2012),

— gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0058/2013),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Mittwoch, 17. April 2013

**Abänderung 1**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

- (1) Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem regelt Zeitpunkt und Ort der Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen, die Steuerbemessungsgrundlage, den Steueranspruch und das Recht auf Vorsteuerabzug. Diese Vorschriften sind jedoch nicht hinreichend klar oder umfassend, um eine einheitliche steuerliche Behandlung von Gutscheine betreffenden Umsätzen zu gewährleisten, so dass das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt wird.

*Geänderter Text*

- (1) Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem regelt Zeitpunkt und Ort der Lieferung von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen, die Steuerbemessungsgrundlage, den Steueranspruch und das Recht auf Vorsteuerabzug. Diese Vorschriften sind jedoch nicht hinreichend klar oder umfassend, um eine einheitliche steuerliche Behandlung von Gutscheine betreffenden Umsätzen zu gewährleisten, so dass das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt wird. **Um Möglichkeiten zu Steuerhinterziehung und Steuerbetrug zu beseitigen, das Aufkommen an Mehrwertsteuer auf der Basis von Gutscheinen zu erhöhen und dadurch die Einnahmen der öffentlichen Hand zu steigern, müssen in Bezug auf die steuerliche Behandlung von Umsätzen mit Gutscheinen der Anwendungsbereich ausgedehnt sowie Neutralität und Transparenz verbessert werden.**

**Abänderung 2**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

- (2) Um eine bestimmte, einheitliche Behandlung zu gewährleisten und Inkohärenzen, Wettbewerbsverzerrungen, Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden und die Gefahr von Steuerumgehung zu vermindern, werden für die mehrwertsteuerliche Behandlung von Gutscheinen spezielle Vorschriften benötigt.

*Geänderter Text*

- (2) Um **einen reibungslos funktionierenden, wirkungsvollen und schrankenfreien Binnenmarkt** und eine bestimmte, einheitliche Behandlung zu gewährleisten und **dadurch** Inkonsistenzen, Wettbewerbsverzerrungen, Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung und **Unklarheiten bezüglich der Steuerpflicht** zu vermeiden und die Gefahr von Steuerumgehung **und Steuerhinterziehung** zu vermindern, werden für die mehrwertsteuerliche Behandlung von Gutscheinen spezielle Vorschriften benötigt.

**Abänderung 3**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

- (4) Die mehrwertsteuerliche Behandlung der mit Gutscheinen verbundenen Umsätze hängt von den speziellen Merkmalen des Gutscheins ab. Daher ist zwischen verschiedenen Arten von Gutscheinen zu unterscheiden, und die **Unterscheidungsmerkmale** sind im EU-Recht zu **regeln**.

*Geänderter Text*

- (4) Die mehrwertsteuerliche Behandlung der mit Gutscheinen verbundenen Umsätze hängt von den speziellen Merkmalen des Gutscheins ab. Daher ist zwischen verschiedenen Arten von Gutscheinen zu unterscheiden, und die **unterschiedlichen Definitionen** sind im Unionsrecht **klarzustellen**.

Mittwoch, 17. April 2013

**Abänderung 4**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

- (5) **Wesensmerkmal eines Gutscheins ist das Recht**, Gegenstände oder Dienstleistungen oder einen Rabatt zu erhalten. Dieses Recht kann nacheinander auf verschiedene Personen übergehen, bevor der Gutschein letztendlich eingelöst wird. Um die Gefahr von Doppelbesteuerung zu vermeiden, wenn die einem solchen Recht entsprechende Dienstleistung besteuert würde, ist festzulegen, dass die Verleihung dieses Rechts und die Einlösung von Gegenständen oder Dienstleistungen als ein einziger Umsatz gilt.

*Geänderter Text*

- (5) **Ein Gutschein berechtigt den Inhaber dazu**, Gegenstände oder Dienstleistungen oder einen Rabatt zu erhalten. Dieses Recht kann nacheinander auf verschiedene Personen übergehen, bevor der Gutschein letztendlich eingelöst wird. Um die Gefahr von Doppelbesteuerung zu vermeiden, wenn die einem solchen Recht entsprechende Dienstleistung besteuert würde, ist festzulegen, dass die Verleihung dieses Rechts und die Einlösung von Gegenständen oder Dienstleistungen als ein einziger Umsatz gilt.

**Abänderung 5**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 8**

*Vorschlag der Kommission*

- (8) Gutscheine werden häufig durch einen Vermittler vertrieben oder durch eine Absatzkette weitergegeben, bei der auf einen Erwerb ein Weiterverkauf folgt. Um Neutralität zu wahren, muss der Betrag der Mehrwertsteuer, die auf die gegen einen Gutschein erlangten Gegenstände oder Dienstleistungen zu entrichten ist, erhalten bleiben. Um dies zu gewährleisten, sollte der **Wert** von Mehrzweck-Gutscheinen bei der Ausstellung festgelegt werden.

*Geänderter Text*

- (8) Gutscheine werden häufig durch einen Vermittler vertrieben oder durch eine Absatzkette weitergegeben, bei der auf einen Erwerb ein Weiterverkauf folgt. Um Neutralität zu wahren, muss der Betrag der Mehrwertsteuer, die auf die gegen einen Gutschein erlangten Gegenstände oder Dienstleistungen zu entrichten ist, erhalten bleiben. Um dies zu gewährleisten, sollte der **Nennwert** von Mehrzweck-Gutscheinen bei der Ausstellung festgelegt werden.

**Abänderung 6**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

- (10) Die steuerliche Behandlung der Umsätze beim Vertrieb von Mehrzweck-Gutscheinen ist zu klären. Werden solche Gutscheine unter **Wert** erworben, um zu einem höheren Preis weiterverkauft zu werden, sollte die Vertriebsdienstleistung auf Grundlage der Handelsspanne des Steuerpflichtigen besteuert werden.

*Geänderter Text*

- (10) Die steuerliche Behandlung der Umsätze beim Vertrieb von Mehrzweck-Gutscheinen ist zu klären. Werden solche Gutscheine unter **dem Nennwert** erworben, um zu einem höheren Preis weiterverkauft zu werden, sollte die Vertriebsdienstleistung auf **der** Grundlage der Handelsspanne des Steuerpflichtigen besteuert werden.

Mittwoch, 17. April 2013

**Abänderung 7**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

- (11) Gutscheine können grenzübergreifende Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen betreffen. Ist das Entstehen des Steueranspruchs in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt, kann sich daraus Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung ergeben. Um dies zu verhindern, sollte es keine Ausnahme von der Regel geben, dass die Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung der Gegenstände oder der Dienstleistung geschuldet wird.

Geänderter Text

- (11) Gutscheine können grenzüberschreitende Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen betreffen. Ist das Entstehen des Steueranspruchs in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt, kann sich daraus Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung ergeben. Um dies zu verhindern **und Klarheit darüber zu schaffen, in welchem Mitgliedstaat die Steuer zu entrichten ist**, sollte es keine Ausnahme von der Regel geben, dass die Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung der Gegenstände oder der Dienstleistung geschuldet wird.

**Abänderung 8**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

- (15) *Insoweit* die bei der Einlösung eines Gutscheins gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Dienstleistungen besteuert werden, hat der Steuerpflichtige Anspruch auf den Abzug der Vorsteuer auf die für die Ausstellung des Gutscheins verauslagten Beträge. Es sollte klargestellt werden, dass diese Mehrwertsteuern auch dann abzugsfähig sind, wenn die Gegenstände oder Dienstleistungen von einem anderen Steuerpflichtigen als dem Aussteller des Gutscheins geliefert bzw. erbracht werden.

Geänderter Text

- (15) *Soweit* die bei der Einlösung eines Gutscheins gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Dienstleistungen besteuert werden, hat der Steuerpflichtige **im Einklang mit dem Unionsrecht** Anspruch auf den Abzug der Vorsteuer auf die für die Ausstellung des Gutscheins verauslagten Beträge. Es sollte klargestellt werden, dass diese Mehrwertsteuern auch dann abzugsfähig sind, wenn die Gegenstände oder Dienstleistungen von einem anderen Steuerpflichtigen als dem Aussteller des Gutscheins geliefert bzw. erbracht werden.

**Abänderung 9**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 — Nummer 3**

Richtlinie 2006/112/EG

Kapitel 5 — Artikel 30a — Absatz 1 — Einleitung (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1) **Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:**

**Abänderung 10**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 1 — Nummer 3**

Richtlinie 2006/112/EG

Kapitel 5 — Artikel 30a — Absatz 1 — Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. **Als** „Gutschein“ **gilt** ein Instrument, das ein Recht auf die Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen oder auf einen Rabatt oder eine Rückvergütung für eine Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen verkörpert, und bei dem die Verpflichtung besteht, dieses Recht zu erfüllen.

Geänderter Text

1. „Gutschein“ **ist** ein Instrument, das ein Recht auf die Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen oder auf einen Rabatt oder eine Rückvergütung für eine Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen verkörpert, und bei dem die Verpflichtung besteht, dieses Recht zu erfüllen;

Mittwoch, 17. April 2013

**Abänderung 11****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 3**

Richtlinie 2006/112/EG

Kapitel 5 — Artikel 30a — Absatz 1 — Nummer 2

*Vorschlag der Kommission*

**Als** „Einzweck-Gutschein“ **gilt** ein Gutschein, der ein Recht verkörpert, eine Lieferung von Gegenständen oder eine Dienstleistung zu erhalten, wobei die Identität des Lieferers oder Dienstleistungserbringers, der Ort der Lieferung oder Dienstleistung und der auf die Gegenstände oder Dienstleistungen anwendbare Steuersatz zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen.

*Geänderter Text*

2. „Einzweck-Gutschein“ **ist** ein Gutschein, der ein Recht verkörpert, eine Lieferung von Gegenständen oder eine Dienstleistung zu erhalten, wobei die Identität des Lieferers oder Dienstleistungserbringers, der Ort der Lieferung oder Dienstleistung und der auf die Gegenstände oder Dienstleistungen anwendbare Steuersatz zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen;

**Abänderung 12****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 3**

Richtlinie 2006/112/EG

Kapitel 5 — Artikel 30a — Absatz 1 — Nummer 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

**Als** „Einzweck-Gutschein“ **gilt** ein Gutschein, der ein Recht verkörpert, eine Lieferung von Gegenständen oder eine Dienstleistung zu erhalten, wobei die Identität des Lieferers oder Dienstleistungserbringers, der Ort der Lieferung oder Dienstleistung und der auf die Gegenstände oder Dienstleistungen anwendbare Steuersatz zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins feststehen.

*Geänderter Text*

- 2a. „Ort der Lieferung“ **ist der Mitgliedstaat, in dem die zugrunde liegende Lieferung der Gegenstände oder die Erbringung von Dienstleistungen erfolgt;**

**Abänderung 13****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 3**

Richtlinie 2006/112/EG

Kapitel 5 — Artikel 30a — Absatz 1 — Nummer 3

*Vorschlag der Kommission*

**Als** „Mehrweck-Gutschein“ **gilt** jeder Gutschein, der weder ein Rabatt- noch ein Rückvergütungsgutschein ist, und bei dem es sich nicht um einen Einzweck-Gutschein handelt.

*Geänderter Text*

3. „Mehrweck-Gutschein“ **ist** jeder Gutschein, der weder ein Rabatt- noch ein Rückvergütungsgutschein ist und bei dem es sich nicht um einen Einzweck-Gutschein handelt **und der dem Inhaber das Recht gibt, Gegenstände oder Dienstleistungen zu erhalten, bei denen weder die Gegenstände oder Dienstleistungen noch der Ort in dem steuernden Mitgliedstaat, an dem sie geliefert bzw. erbracht werden, hinreichend feststehen, sodass die mehrwertsteuerliche Behandlung des Gutscheins zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Ausstellung nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann;**

Mittwoch, 17. April 2013

**Abänderung 14****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 3**

Richtlinie 2006/112/EG

Kapitel 5 — Artikel 30a — Absatz 1 — Nummer 4

*Vorschlag der Kommission*

**Als** „Rabattgutschein“ **gilt** ein Gutschein, der ein Recht auf einen Rabatt oder eine Rückvergütung für die Lieferung von Gegenständen oder für Dienstleistungen verkörpert.

*Geänderter Text*

4. „Rabattgutschein“ **ist** ein Gutschein, der ein Recht auf einen Rabatt oder eine Rückvergütung für die Lieferung von Gegenständen oder für Dienstleistungen **mit sich bringt, wobei dieses Recht als Prozentsatz oder als Geldbetrag mit einem Nennwert ausgedrückt wird.**

**Abänderung 15****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 6**

Richtlinie 2006/112/EG

Kapitel 5 — Artikel 74a — Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Steuerbemessungsgrundlage bei der Lieferung von Gegenständen oder bei Dienstleistungen, die gegen einen **Gutschein** eingelöst werden, ist der Nennwert des Gutscheins oder im Fall einer teilweisen Einlösung der Teil des Nennwerts, der der teilweisen Einlösung entspricht, abzüglich des Betrags der Mehrwertsteuer auf die eingelösten Gegenstände oder Dienstleistungen.

*Geänderter Text*

1. Die Steuerbemessungsgrundlage bei der Lieferung von Gegenständen oder bei Dienstleistungen, die gegen einen **Mehrzweck-Gutschein** eingelöst werden, ist der **tatsächlich für den Erwerb der Gegenstände oder Dienstleistungen verwendete** Nennwert des Gutscheins oder im Fall einer teilweisen Einlösung der Teil des Nennwerts, der der teilweisen Einlösung entspricht, abzüglich des Betrags der Mehrwertsteuer auf die eingelösten Gegenstände oder Dienstleistungen.

**Abänderung 16****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 2 — Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen **spätestens** am 1. Januar 2014 die erforderlichen **Rechts- und Verwaltungsvorschriften**, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission **unverzüglich** den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen **Vorschriften**, um dieser Richtlinie am 1. Januar 2014 nachzukommen. Sie teilen der Kommission **umgehend** den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

**Sie** wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 2015 an.

**Die Mitgliedstaaten** wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2015 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Mittwoch, 17. April 2013

**Abänderung 17**  
**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 a (neu)**

---

Vorschlag der Kommission

---

Geänderter Text

**Artikel 2a**

***Bis zum 1. Januar 2017 überprüft die Kommission die Anwendung der Richtlinie 2006/112/EG und unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der genannten Richtlinie. Der Bericht umfasst eine Analyse der Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten.***

---

Donnerstag, 18. April 2013

P7\_TA(2013)0177

### **Änderung des Abkommens EG/Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa \*\*\***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (12282/2012 — C7-0200/2012 — 2012/0138(NLE))**

(Zustimmung)

(2016/C 045/35)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (12282/2012),
  - in Kenntnis des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (11044/2012),
  - in Kenntnis des vom Rat gemäß den Artikeln 77 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0200/2012),
  - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0059/2013),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Ukraine zu übermitteln.

P7\_TA(2013)0178

### **Abkommen EU/Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa \*\*\***

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (12012/2012 — C7-0201/2012 — 2012/0140(NLE))**

(Zustimmung)

(2016/C 045/36)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (12012/2012),
- in Kenntnis des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa (10871/2012),

Donnerstag, 18. April 2013

- in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0201/2012),
  - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0128/2013),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Moldau zu übermitteln.

P7\_TA(2013)0181

## Europäische Statistiken zur Demografie \*\*\*I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken zur Demografie (KOM(2011)0903 — C7-0518/2011 — 2011/0440(COD)) <sup>(1)</sup>

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 045/37)

### Abänderung 1

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Nach Artikel 175 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts. Für die Erarbeitung dieses Berichts und die regelmäßige Überwachung demografischer Entwicklungen und möglicher künftiger demografischer Herausforderungen in den **EU-Regionen**, etwa Grenzregionen, Großstadtregionen, ländliche Regionen, Berg- und Inselregionen, sind jährliche regionale Daten auf der Ebene NUTS 3 erforderlich. Da bei der demografischen Alterung große regionale Unterschiede zutage treten, wird Eurostat angehalten, regelmäßig regionale Projektionen zu erstellen, um das demografische Bild der NUTS-2-Regionen in der Europäischen Union zu vervollständigen.

(4) Nach Artikel 175 **Absatz 2** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts. Für die Erarbeitung dieses Berichts und die regelmäßige Überwachung demografischer Entwicklungen und möglicher künftiger demografischer Herausforderungen in den **Regionen der Union**, etwa Grenzregionen, Großstadtregionen, ländliche Regionen, Berg- und Inselregionen, sind jährliche regionale Daten auf der Ebene NUTS 3 erforderlich. Da bei der demografischen Alterung große regionale Unterschiede zutage treten, wird **die Kommission** (Eurostat) angehalten, regelmäßig regionale Projektionen zu erstellen, um das demografische Bild der NUTS-2-Regionen in der Europäischen Union zu vervollständigen.

<sup>(1)</sup> Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung an den Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0050/2013).

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 2**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 7**

---

*Vorschlag der Kommission*

- (7) Mit der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung, die auf den Europäischen Rat in Göteborg (2001) zurückgeht und im Juni 2006 erneuert wurde, wird eine kontinuierliche Verbesserung der Lebensqualität der heutigen und künftigen Generationen angestrebt. Der alle zwei Jahre veröffentlichte Überwachungsbericht **von** Eurostat bietet ein objektives statistisches Bild der erzielten Fortschritte auf der Grundlage des Indikatorsatzes der EU zur nachhaltigen Entwicklung.

---

*Geänderter Text*

- (7) Mit der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung, die auf den Europäischen Rat in Göteborg (2001) zurückgeht und im Juni 2006 erneuert wurde, wird eine kontinuierliche Verbesserung der Lebensqualität der heutigen und künftigen Generationen angestrebt. Der alle zwei Jahre veröffentlichte Überwachungsbericht **der Kommission** (Eurostat) bietet ein objektives statistisches Bild der erzielten Fortschritte auf der Grundlage des Indikatorsatzes der EU zur nachhaltigen Entwicklung.

**Abänderung 3**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 8 a (neu)**

---

*Vorschlag der Kommission*

- (9) Demografische Statistiken zur Bevölkerung bilden eine wichtige Komponente für die Schätzung der Gesamtbevölkerung im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen.

---

*Geänderter Text*

- (8a) **Das strategische Ziel der Aktionsplattform von Beijing (1995) bildet einen Bezugsrahmen für die Erstellung und Verbreitung nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten und Informationen zum Zweck der Planung und der Politikbewertung.**

**Abänderung 4**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 9**

---

*Vorschlag der Kommission*

- (9) Demografische Statistiken zur Bevölkerung bilden eine wichtige Komponente für die Schätzung der Gesamtbevölkerung im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen.

---

*Geänderter Text*

- (9) Demografische Statistiken zur Bevölkerung bilden eine wichtige Komponente für die Schätzung der Gesamtbevölkerung im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen. **Die Aktualisierung und die Bereinigung der Daten sind wichtig für die Ausarbeitung von Statistiken auf europäischer Ebene.**

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 5**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

- (11) Die Angaben zur Demografie sollten mit den relevanten Angaben **konsistent sein**, die nach der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer und der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen erhoben wurden.

Geänderter Text

- (11) Die Angaben zur Demografie sollten **voll und ganz in Einklang** mit den relevanten Angaben **stehen**, die nach der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer und der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen erhoben wurden.

**Abänderung 6**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

- (13) Bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von europäischen Statistiken sollten sich die nationalen und die europäischen statistischen Stellen nach den Grundsätzen des Verhaltenskodex für europäische Statistiken richten, wie er vom Ausschuss für das Europäische Statistische System am 28. September 2011 überarbeitet und aktualisiert wurde.

Geänderter Text

- (13) Bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von europäischen Statistiken sollten sich die nationalen und die europäischen statistischen Stellen **und gegebenenfalls andere einschlägige nationale und regionale Stellen** nach den Grundsätzen des Verhaltenskodex für europäische Statistiken richten, wie er vom Ausschuss für das Europäische Statistische System am 28. September 2011 überarbeitet und aktualisiert wurde.

**Abänderung 7**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

- a) „national“ **hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 763/2008, wobei das Hoheitsgebiet der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 in der zur Bezugszeit geltenden Fassung entspricht;**

Geänderter Text

- a) „national“ **bezieht sich auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates im Sinne** der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 in der zur Bezugszeit geltenden Fassung;

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 8****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Buchstabe b***Vorschlag der Kommission*

- b) „regional“ **hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 763/2008**; für Länder, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, bedeutet dies die statistischen Regionen auf der Ebene 1, 2 oder 3, wie mit diesen Ländern und der Kommission (Eurostat) entsprechend der zur Bezugszeit geltenden Fassung vereinbart;

*Geänderter Text*

- b) „regional“ **bedeutet NUTS 1, NUTS 2 oder NUTS 3 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 in der zur Bezugszeit geltenden Fassung**; für Länder, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, bedeutet dies die statistischen Regionen auf der Ebene 1, 2 oder 3, wie mit diesen Ländern und der Kommission (Eurostat) entsprechend der zur Bezugszeit geltenden Fassung vereinbart;

**Abänderung 9****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission*

- c) „Wohnbevölkerung“ bedeutet alle Personen, deren üblicher Aufenthaltsort zur Bezugszeit in einem Mitgliedstaat liegt;

*Geänderter Text*

- c) „Wohnbevölkerung“ bedeutet alle Personen, deren üblicher Aufenthaltsort zur Bezugszeit in einem Mitgliedstaat **der Union** liegt;

**Abänderung 10****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Buchstabe d — Einleitung***Vorschlag der Kommission*

- d) „üblicher Aufenthaltsort“ **hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Buchstabe d Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 763/2008**. Nur die nachstehend genannten Personen sind als übliche Einwohner des betreffenden geografischen Gebiets zu betrachten:

*Geänderter Text*

- d) „üblicher Aufenthaltsort“ **ist der Ort, an dem eine Person normalerweise ihre tägliche Erholungszeit verbringt, ungeachtet vorübergehender Abwesenheit**. Nur die nachstehend genannten Personen sind als übliche Einwohner des betreffenden geografischen Gebiets zu betrachten:

**Abänderung 11****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Buchstabe d — Unterabsatz 1 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

**Können die unter Ziffer i oder ii beschriebenen Umstände nicht festgestellt werden, wird die Wohnbevölkerung anhand der rechtmäßig eingetragenen Bevölkerung geschätzt, wobei wissenschaftlich fundierte, hinreichend dokumentierte und öffentlich verfügbare statistische Schätzmethoden verwendet werden, die von der Kommission (Eurostat) überwacht werden.**

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 12**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 — Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

h) „validierte Daten“ sind Daten, die bestimmte Qualitätskriterien für die Datenkompilierung aufweisen, wozu alle Überprüfungen der Qualität der Daten gehören, die zu veröffentlichen sind oder bereits veröffentlicht wurden.

Geänderter Text

h) „validierte Daten“ sind **statistische** Daten, die bestimmte Qualitätskriterien für die Datenkompilierung aufweisen, wozu alle Überprüfungen der Qualität der Daten gehören, die zu veröffentlichen sind oder bereits veröffentlicht wurden.

**Abänderung 13**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten beliefern die Kommission (Eurostat) mit Daten zur Bevölkerung gemäß Artikel 2 Buchstaben c und d zur Bezugszeit. **In Fällen, in denen die in Artikel 2 Buchstabe d Ziffer i oder Buchstabe d Ziffer ii beschriebenen Umstände nicht ermittelt werden können, liefern die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) Daten zur Bevölkerung an ihrem rechtmäßigen oder zur Bezugszeit eingetragenen Aufenthaltsort; in diesem Fall bemühen sie sich in angemessener Weise um die Erstellung von Daten, die eine bestmögliche Annäherung an die Bevölkerung nach Artikel 2 Buchstaben c und d Bezug darstellen.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten beliefern die Kommission (Eurostat) mit **statistischen** Daten zur Bevölkerung gemäß Artikel 2 Buchstaben c und d zur Bezugszeit. **Die bereitgestellten statistischen Daten decken folgende veränderliche Größen ab:**

- a) **Alter;**
- b) **Geschlecht;**
- c) **Wohnsitzregion.**

**Abänderung 14**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 3 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten beliefern die Kommission (Eurostat) mit Daten zu den Lebensereignissen **zur** Bezugszeit **unabhängig vom Ort des Ereignisses**. Die Mitgliedstaaten verwenden dieselbe Definition für Bevölkerung wie für die unter Absatz 1 genannten Daten.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten beliefern die Kommission (Eurostat) mit Daten zu den Lebensereignissen, **die während der** Bezugszeit **stattfinden**. Die Mitgliedstaaten verwenden dieselbe Definition für Bevölkerung wie für die unter Absatz 1 genannten Daten. **Die bereitgestellten statistischen Daten decken folgende veränderliche Größen ab:**

- a) **Lebendgeburten nach Geschlecht, Geburtsmonat, Reihenfolge der Lebendgeburten, Alter der Mutter, Geburtsjahr der Mutter, Geburtsland der Mutter, Land der Staatsangehörigkeit der Mutter und Wohnsitzregion der Mutter;**
- b) **Totgeburten nach Alter, Geschlecht, Geburtsjahr, Wohnsitzregion, Geburtsland, Land der Staatsbürgerschaft und Geburtsmonat.**

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 15****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 3***Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten verwenden dieselbe Definition für Bevölkerung für alle **nationalen und regionalen** Ebenen, wie in Artikel 2 Buchstaben a und b festgelegt.

*Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten verwenden dieselbe Definition für Bevölkerung für alle Ebenen, wie in Artikel 2 Buchstaben a und b festgelegt.

**Abänderung 16****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 3 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

**3a. Die Mitgliedstaaten leiten statistische Daten, die regionale Behörden an nationale Behörden übermitteln, an die Kommission (Eurostat) weiter, um einen ausführlicheren Überblick über die demografische Situation in der Union zu ermöglichen.**

**Abänderung 17****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 3 — Absatz 4***Vorschlag der Kommission*

4. Einheitliche Bedingungen in Bezug auf Untergliederung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten sowie auf Häufigkeit, Fristen und Überarbeitung der Daten werden gemäß dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Prüfverfahren verabschiedet.

*Geänderter Text*

**4. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen** einheitliche Bedingungen in Bezug auf **die** Untergliederung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten sowie auf Häufigkeit, Fristen und Überarbeitung der Daten **festgelegt sind. Diese Durchführungsrechtsakte** werden gemäß dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Prüfverfahren verabschiedet.

**Abänderung 18****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 4***Vorschlag der Kommission*

Für die Zwecke einer Beschlussfassung im Rat mit qualifizierter Mehrheit übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) Daten über die Gesamtbevölkerung auf nationaler Ebene zur Bezugszeit gemäß Artikel 2 Buchstabe c innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres. **Für die Zwecke dieses Artikels liefern die Mitgliedstaaten keine Daten zur Bevölkerung an ihrem rechtmäßigen oder zur Bezugszeit eingetragenen Aufenthaltsort.**

*Geänderter Text*

Für die Zwecke einer Beschlussfassung im Rat mit qualifizierter Mehrheit übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) Daten über die Gesamtbevölkerung auf nationaler Ebene zur Bezugszeit gemäß Artikel 2 Buchstabe c innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Bezugsjahres.

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 19**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5 — Absatz 1**

---

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Bezugszeit für die Bevölkerungsdaten ist **der** 31. Dezember um Mitternacht.

---

*Geänderter Text*

1. Die Bezugszeit für die Bevölkerungsdaten ist **das Ende des Bezugszeitraums** (31. Dezember um Mitternacht).

**Abänderung 22**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 — Absatz 5**

---

*Vorschlag der Kommission*

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten zur Bevölkerung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung mit den Daten in Einklang stehen, die nach **Artikel 3** der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 verlangt werden.

---

*Geänderter Text*

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten zur Bevölkerung gemäß Artikel 3 dieser Verordnung mit den Daten in Einklang stehen, die nach **Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c** der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 verlangt werden.

**Abänderung 23**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 a (neu)**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

*Geänderter Text*

**Artikel 9a**

**Überprüfungsklausel**

**Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2018 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung. In diesem Bericht bewertet die Kommission die Qualität der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten und die Auswirkungen auf die in Artikel 4 genannten spezifischen Zwecke. Diesem Bericht werden, falls zweckmäßig, Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Anwendung dieser Verordnung beigefügt.**

---

Donnerstag, 18. April 2013

P7\_TA(2013)0182

## Recycling von Schiffen \*\*\*I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 18. April 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen (COM(2012)0118 — C7-0082/2012 — 2012/0055(COD)) <sup>(1)</sup>

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 045/38)

### Abänderung 1

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Titel

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über das Recycling von Schiffen

über das **umweltverträgliche** Recycling **und die umweltverträgliche Behandlung** von Schiffen **und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006**

### Abänderung 2

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1a) **Die vorherrschende Methode zum Abwracken von Schiffen, die sogenannte Strandungsmethode, ermöglicht weder jetzt noch künftig ein unbedenkliches und umweltverträgliches Recycling und sollte deshalb nicht mehr geduldet werden.**

<sup>(1)</sup> Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung an den Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0132/2013).

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 3**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3) Die derzeitigen Schiffsrecyclingkapazitäten in OECD-Ländern, die Schiffen **unter der Flagge eines Mitgliedstaats** rechtlich zugänglich sind, reichen nicht aus. **Die in Nicht-OECD-Ländern bereits vorhandenen Kapazitäten für sicheres und umweltverträgliches Recycling reichen aus, um sämtliche Schiffe unter einer Flagge der EU zu verschrotten, und dürften aufgrund der Maßnahmen, die die Recycling-Länder treffen, um die Auflagen des Hongkong-Übereinkommens zu erfüllen, bis 2015 noch weiter zunehmen.**

- (3) Die derzeitigen Schiffsrecyclingkapazitäten in OECD-Ländern, die Schiffen, **die als gefährliche Abfälle für die Ausfuhr gelten**, rechtlich zugänglich sind, **werden nicht ausreichend genutzt. Es bestehen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Zugänglichkeit und Kapazität von Abwrackwerften in den Vereinigten Staaten. Unabhängig von der diesbezüglichen dortigen Situation haben bestimmte Mitgliedstaaten und OECD-Länder bedeutende potenzielle Kapazitäten, die zum Recycling und zur Behandlung von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats (EU-Schiffe) nahezu ausreichen könnten, wenn sie vollständig mobilisiert würden. Zusammen mit den bestehenden und potenziellen Kapazitäten für unbedenkliches und umweltverträgliches Recycling in Ländern, die nicht Mitglied der OECD sind, dürften ausreichende Kapazitäten zur Behandlung aller EU-Schiffe vorhanden sein.**

**Abänderung 4**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3a) **Derzeit ist das Schiffsrecycling von einer äußerst hohen Externalisierung der Kosten gekennzeichnet. Abwrackwerften mit niedrigen oder fehlenden Standards zum Schutz der Arbeitnehmer, der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bieten die höchsten Preise für abzuwrackende Schiffe an. Infolgedessen wird der überwiegende Teil der weltweiten Schiffsflotte, der der Verwertung zugeführt wird, an den Stränden bestimmter Länder unter menschenunwürdigen und umweltzerstörenden Verhältnissen demontiert, die inakzeptabel sind. Es ist angezeigt, einen Finanzierungsmechanismus zu schaffen, der flaggenunabhängig für alle Schiffe gilt, die Häfen der Union anlaufen, und dadurch dem dargelegten Sachverhalt entgegenzuwirken, indem dazu beigetragen wird, dass umweltverträgliche Verfahren für das Recycling und die Behandlung von Schiffen, die als gefährliche Abfälle gelten, gegenüber unzulänglichen Verfahren konkurrenzfähig werden.**

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 5**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3b) *Nach dem Verursacherprinzip sollten die Kosten für umweltverträgliches Recycling und die umweltverträgliche Behandlung von Schiffen von den Schiffseignern übernommen werden. Im Interesse des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sollte ein Finanzierungsmechanismus zur Schaffung von Ressourcen als Beitrag dazu eingeführt werden, dass umweltverträgliche Verfahren für das Recycling und die Behandlung von EU-Schiffen und Schiffen aus Drittländern in Anlagen, die in der Union gelistet sind, wirtschaftlich wettbewerbsfähig werden. Alle Schiffe, die Häfen und Ankerplätze der EU anlaufen, sollten an den Kosten für umweltverträgliches Recycling und umweltverträgliche Behandlung von Schiffen beteiligt werden, damit der wirtschaftliche Anreiz gesenkt wird, auf unzulängliche Verfahren zurückzugreifen, und damit das Ausflaggen unattraktiv wird. Schiffe, für die eine finanzielle Garantie dafür hinterlegt wird, dass sie in Anlagen abgewrackt werden, die in der EU gelistet sind, sollten von der Recycling-Abgabe befreit sein. Die Recycling-Abgabe sowie die finanzielle Garantie sollten gerecht, diskriminierungsfrei und transparent sein.*

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 6**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- (4) Das Internationale Übereinkommen von Hongkong über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen („Hongkong-Übereinkommen“) wurde am 15. Mai 2009 **im Auftrag der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens** unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation angenommen. Das Hongkong-Übereinkommen wird erst 24 Monate nach seiner Ratifizierung durch mindestens 15 Staaten, deren kombinierte Handelsflotte mindestens 40 Prozent der Bruttoreaumzahl der weltweiten Handelsflotte und deren kombiniertes jährliches Recyclinghöchstvolumen in den vorangegangenen zehn Jahren mindestens drei Prozent der Bruttoreaumzahl ihrer kombinierten Handelsflotte entspricht, in Kraft treten. **Die Mitgliedstaaten sollten das Übereinkommen so früh wie möglich ratifizieren, um sein Inkrafttreten zu beschleunigen.** Das Übereinkommen regelt die **Planung, den Bau, den Betrieb und die Vorbereitung** von Schiffen dahingehend, dass ihr sicheres und umweltverträgliches Verschrotten erleichtert wird, ohne die Sicherheit des Schiffs und seine operative Effizienz zu beeinträchtigen; das Übereinkommen regelt ferner den **sicheren und umweltverträglichen** Betrieb der Abwrackwerften und **sieht die Einführung eines angemessenen** Durchsetzungsmechanismus für das Schiffsrecycling vor.

- (4) Das Internationale Übereinkommen von Hongkong über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen (im Folgenden „Hongkong-Übereinkommen“) wurde am 15. Mai 2009 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) angenommen. Das Hongkong-Übereinkommen wird erst 24 Monate nach seiner Ratifizierung durch mindestens 15 Staaten, deren kombinierte Handelsflotte mindestens 40 Prozent der Bruttoreaumzahl der weltweiten Handelsflotte und deren kombiniertes jährliches Recyclinghöchstvolumen in den vorangegangenen zehn Jahren mindestens drei Prozent der Bruttoreaumzahl ihrer kombinierten Handelsflotte entspricht, in Kraft treten. Das Übereinkommen regelt die **Verwendung von Gefahrstoffen in** Schiffen dahingehend, dass ihr sicheres und umweltverträgliches Verschrotten erleichtert wird, ohne die Sicherheit des Schiffs und seine operative Effizienz zu beeinträchtigen; das Übereinkommen regelt ferner **durch Leitlinien** den Betrieb der Abwrackwerften und **umfasst einen** Durchsetzungsmechanismus für das Schiffsrecycling. **Das Hongkong-Übereinkommen gilt nicht für Schiffe im Staatsbesitz, Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl (BRZ) von weniger als 500 und Schiffe, die während ihres gesamten Lebenszyklus nur in Gewässern operieren, die der Staatsgewalt oder Gerichtsbarkeit des Staates unterliegen, dessen Flagge sie führen dürfen. Auch das eigentliche Recycling des in der Abwrackwerft aus dem Schiff gewonnenen Stahls und die Tätigkeit von Unternehmen, die in ihrer Eigenschaft als der Abwrackwerft nachgelagerte Unternehmen Abfallstoffe weiterbehandeln, werden durch das Hongkong-Übereinkommen nicht erfasst. Mit dem Hongkong-Übereinkommen soll auch nicht die Ausfuhr von Schiffen, die als gefährliche Abfälle gelten, in Nicht-OECD-Staaten unterbunden werden — eine Praxis, die derzeit durch die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 verboten ist. Bis zum Inkrafttreten des Hongkong-Übereinkommens dürften wahrscheinlich noch bis zu 10 Jahre vergehen.**

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 7**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

- (5) Das Hongkong-Übereinkommen sieht ausdrücklich vor, dass die Vertragsparteien im Interesse des sicheren und umweltverträglichen Recyclings von Schiffen mit dem internationalen Recht vereinbare strengere Maßnahmen ergreifen **müssen**, um etwaige negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden, zu mindern oder zu minimieren. Eine europäische Liste von Abwrackwerften, die die Auflagen dieser Verordnung erfüllen, **würde** dazu beitragen, dass diese Ziele erreicht und Vorschriften insoweit besser durchgesetzt werden, als die Flaggenstaaten Schiffe, die zum Abwracken verbracht werden, künftig leichter kontrollieren können. Die Auflagen, die die Abwrackwerften zu erfüllen haben, sollten auf den Anforderungen gemäß dem Hongkong-Übereinkommen basieren.

Geänderter Text

- (5) Das Hongkong-Übereinkommen sieht ausdrücklich vor, dass die Vertragsparteien im Interesse des sicheren und umweltverträglichen Recyclings von Schiffen mit dem internationalen Recht vereinbare strengere Maßnahmen ergreifen **können**, um etwaige negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden, zu mindern oder zu minimieren. Eine europäische Liste von Abwrackwerften, die die Auflagen dieser Verordnung erfüllen, **dürfte** dazu beitragen, dass diese Ziele erreicht und Vorschriften insoweit besser durchgesetzt werden, als die Flaggenstaaten Schiffe, die zum Abwracken verbracht werden, künftig leichter kontrollieren können. Die Auflagen, die die Abwrackwerften zu erfüllen haben, sollten auf den Anforderungen gemäß dem Hongkong-Übereinkommen basieren, **jedoch über sie hinausgehen, damit ein Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erreicht wird, das weitgehend mit dem der Union übereinstimmt. Hiermit dürfte auch dazu beigetragen werden, dass das sichere und umweltverträgliche Recycling und die entsprechende Behandlung von Schiffen in Anlagen der Union wettbewerbsfähiger wird.**

**Abänderung 8**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

- (7) Schiffe, die nicht in den Geltungsbereich des **Hongkong-Übereinkommens** und der **vorliegenden Verordnung fallen**, sollten weiterhin nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 bzw. der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien abgewrackt werden.

Geänderter Text

- (7) Schiffe, die nicht in den Geltungsbereich des **Hongkong-Übereinkommens fallen, Schiffe, die nicht aus eigener Kraft fahrtüchtig sind, es sei denn, es liegt für sie ein gültiger Vertrag über eine umfassende Reparatur vor, und Schiffe, die den geltenden Sicherheitsvorschriften des Unionsrechts und des internationalen Rechts nicht entsprechen, wenn sie in einem Gebiet unter der Hoheit eines Mitgliedstaats zu Abfall werden**, sollten weiterhin nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 bzw. der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien abgewrackt werden.

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 9**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

- (8) **Um die Verdoppelung von Regelungsinstrumenten mit gleicher Zielsetzung zu vermeiden**, muss der Geltungsbereich **der vorliegenden** Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 **bzw.** der Richtlinie 2008/98/EG präzisiert werden.

Geänderter Text

- (8) **Damit in der gleichen Situation nicht unterschiedliche rechtliche Anforderungen angewendet werden**, muss **jeweils** der Geltungsbereich **dieser** Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 **und** der Richtlinie 2008/98/EG präzisiert werden.

**Abänderung 10**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

- (8a) **Bei der Anwendung dieser Verordnung sollten die Rechte von Durchfuhrländern aufgrund des internationalen Rechts geachtet werden.**

Geänderter Text

**Abänderung 11**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

- (9a) **Die Mitgliedstaaten sollten die zügige Ratifizierung des Hongkong-Übereinkommens in die Wege leiten, um für verbesserte Verfahren und Bedingungen für das Recycling von Schiffen zu sorgen.**

Geänderter Text

**Abänderung 12**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

- (11) Die Mitgliedstaaten sollten Verstöße gegen diese Verordnung ahnden und sicherstellen, dass die diesbezüglichen Sanktionen angewendet werden, um eine Umgehung der Schiffsrecyclingvorschriften zu vermeiden. Die Sanktionen, die **sowohl** zivilrechtlicher **als auch** verwaltungsrechtlicher Art sein können, sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

- (11) Die Mitgliedstaaten sollten Verstöße gegen diese Verordnung ahnden und sicherstellen, dass die diesbezüglichen Sanktionen angewendet werden, um eine Umgehung der Schiffsrecyclingvorschriften zu **unterbinden**. Die Sanktionen, die **strafrechtlicher**, zivilrechtlicher **und** verwaltungsrechtlicher Art sein können, sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 13**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 14**

Vorschlag der Kommission

(14) Da das Ziel der *Vermeidung*, Minderung oder Eliminierung der negativen Auswirkungen des Abwrackens, **des Betriebs** und der **Instandhaltung** von Schiffen, **die unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren**, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt angesichts des internationalen Charakters des Seeverkehrs und des Schiffsrecyclings von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann und sich daher auf EU-Ebene besser erreichen lässt, kann die EU nach dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags Maßnahmen erlassen. Nach dem ebenfalls in diesem Artikel festgeschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zum Erreichen dieses Ziels erforderliche Maß hinaus -

Geänderter Text

(14) Da das Ziel der *Verhinderung*, Minderung oder Eliminierung der negativen Auswirkungen des Abwrackens und der **Behandlung** von **EU-Schiffen** auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt angesichts des internationalen Charakters des Seeverkehrs und des Schiffsrecyclings von den Mitgliedstaaten allein nicht **immer** ausreichend verwirklicht werden kann und sich daher **in einigen Fällen** auf EU-Ebene besser erreichen lässt, **obwohl die Zuständigkeit der Union für die Regelung des Recyclings von Schiffen durch die Ratifizierung des Hongkong-Übereinkommens wieder auf die Mitgliedstaaten übertragen würde**, kann die EU nach dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 des Vertrags Maßnahmen erlassen. Nach dem ebenfalls in diesem Artikel festgeschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zum Erreichen dieses Ziels erforderliche Maß hinaus -

**Abänderung 14**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1**

Vorschlag der Kommission

Das Ziel dieser Verordnung besteht darin, **die** negativen Auswirkungen **des Abwrackens, des Betriebs und der Instandhaltung von Schiffen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaates fahren**, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu **vermeiden, zu mindern** oder zu **eliminieren**.

Geänderter Text

Das Ziel dieser Verordnung besteht darin, **Unfälle, Verletzungen und andere** negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt **infolge des Recyclings und der Behandlung von EU-Schiffen zu verhindern, auf ein Mindestmaß zu senken und so weit wie möglich auszuschließen, und zwar unter anderem, indem sie in Anlagen, die in der EU gelistet sind und sich innerhalb oder außerhalb der Union befinden, abgewrackt werden, und die Bedingungen für das Abwracken von Schiffen aus Drittländern zu verbessern**.

**Mit dieser Verordnung soll auch erreicht werden, dass die Ungleichheiten zwischen den Betreibern in der Union, in OECD-Staaten und in den einschlägigen Drittländern abnehmen, was die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Umweltnormen angeht.**

**Durch die Verordnung soll zudem die Ratifizierung des Hongkong-Übereinkommens erleichtert werden.**

**Abänderung 15**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

**1a. „EU-Schiff“: ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder unter seiner Staatsgewalt betrieben wird;**

Geänderter Text

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 16****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**1b. „Nicht-EU-Schiff“: ein Schiff, das die Flagge eines Drittlands führt;**

**Abänderung 17****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3a. „Abfall“: Abfall im Sinn der Definition in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG;**

**Abänderung 18****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3b. „gefährlicher Abfall“: gefährlicher Abfall im Sinn der Definition in Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG;**

**Abänderung 19****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 3 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3c. „Behandlung“: Behandlung im Sinn der Definition in Artikel 3 Nummer 14 der Richtlinie 2008/98/EG;**

**Abänderung 20****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 3 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3d. „umweltgerechte Behandlung“: umweltgerechte Behandlung im Sinn der Definition in Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006;**

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 21****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 5***Vorschlag der Kommission*

5. „Schiffsrecycling“: der Vorgang des vollständigen oder teilweisen Demontierens eines Schiffes in einer Abwrackwerft zwecks Rückgewinnung — unter Berücksichtigung von Gefahrstoffen und sonstigen Materialien — von Bauteilen und Materialien zur Wiederaufbereitung und Wiederverwendung, einschließlich damit zusammenhängender Vorgänge wie Lagerung und Behandlung von Bauteilen und Materialien vor Ort, jedoch ausgenommen deren weitere **Verarbeitung oder Entsorgung** in separaten Anlagen;

*Geänderter Text*

5. „Schiffsrecycling“: der Vorgang des vollständigen oder teilweisen Demontierens eines Schiffes in einer Abwrackwerft zwecks Rückgewinnung — unter Berücksichtigung von Gefahrstoffen und sonstigen Materialien — von Bauteilen und Materialien zur Wiederaufbereitung und Wiederverwendung, einschließlich damit zusammenhängender Vorgänge wie Lagerung und Behandlung von Bauteilen und Materialien vor Ort, jedoch ausgenommen deren weitere **Behandlung** in separaten Anlagen; **deshalb unterscheidet sich die Bedeutung des Begriffs „Recycling“ im Zusammenhang dieser Verordnung von der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie 2008/98/EG;**

**Abänderung 22****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 6***Vorschlag der Kommission*

6. „Abwrackwerft“: ein abgegrenzter Bereich, bei dem es sich **im ein Gelände, einen Platz** oder **eine** Anlage innerhalb eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands handelt, der für das Recycling von Schiffen verwendet wird;

*Geänderter Text*

6. „Abwrackwerft“: ein abgegrenzter Bereich, bei dem es sich **um eine errichtete Werft** oder Anlage innerhalb eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands handelt **und** der für das Recycling von Schiffen verwendet wird;

**Abänderung 23****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 7***Vorschlag der Kommission*

7. „**Recyclingunternehmen**“: der Inhaber der Abwrackwerft oder jede andere Organisation oder Person, der vom Inhaber der Abwrackwerft die Verantwortung für das Recycling von Schiffen übertragen wurde;

*Geänderter Text*

7. „**Schiffsrecyclingunternehmen**“: der Inhaber der Abwrackwerft oder jede andere Organisation oder Person, der vom Inhaber der Abwrackwerft die Verantwortung für das Recycling von Schiffen übertragen wurde;

**Abänderung 24****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 9 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

9a. „**Durchfuhr**“: die **Verbringung eines Schiffes zum Ort des Recyclings im Einklang mit dieser Verordnung durch das Hoheitsgebiet eines Staates, der nicht der Versand- und der Empfängerstaat ist und der nach internationalem Recht berechtigt ist, Einwände gegen die Verbringung zu erheben;**

Donnerstag, 18. April 2013

## Abänderung 25

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 2 — Absatz 1 — Nummer 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) „aufgegebenes Schiff“: ein Schiff, das von seinem letzten eingetragenen Eigentümer ohne Aufsicht und herrenlos in einem Hafen der Union zurückgelassen wird;

## Abänderung 26

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 3 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Diese Verordnung gilt für **Schiffe, die berechtigt sind, die Flagge eines Mitgliedstaats zu führen, oder die unter der Staatsgewalt eines Mitgliedstaats betrieben werden.**

1. Diese Verordnung gilt für **EU-Schiffe.**

**Artikel 5a, Artikel 5b, Artikel 11b, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 1 dieser Verordnung gelten auch für Nicht-EU-Schiffe, die einen Hafen oder einen Ankerplatz eines Mitgliedstaats anlaufen, in dem eine Schnittstelle Schiff/Hafen genutzt werden soll.**

## Abänderung 27

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 3 — Absatz 2 — Buchstaben c a (neu) und c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) **Schiffe, die nicht aus eigener Kraft fahrtüchtig sind und deshalb als Abfall im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gelten, und zwar unabhängig von der Flagge, die sie führen, es sei denn, es liegt für sie ein gültiger Vertrag für eine umfassende Reparatur vor;**

(cb) **Schiffe, die die geltenden Sicherheitsvorschriften des Unionsrechts und des internationalen Rechts nicht erfüllen.**

## Abänderung 28

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 4 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Gefahrstoffkontrolle**

**Kontrolle verbotener oder eingeschränkt verwendbarer Gefahrstoffe**

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 29**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 4 — Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**3a. Die Neuanwendung von Bewuchsschutzsystemen, die zinnorganische Verbindungen als Biozide enthalten, und von anderen Bewuchsschutzsystemen, deren Anwendung oder Verwendung nach dem Internationalen Übereinkommen über Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für schädliche Bewuchsschutzsysteme an Schiffen verboten ist, ist bei Schiffen verboten.**

**Abänderung 30**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gefahrstoffinventar

Gefahrstoffinventar

1. An Bord **jedes neuen Schiffes wird ein Gefahrstoffinventar mitgeführt.**

1. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für jedes neue EU-Schiff ein Gefahrstoffinventar erstellt wird und an Bord zur Verfügung steht.**

2. **Ein Gefahrstoffinventar wird erstellt und an Bord mitgeführt**, bevor ein Schiff zum Abwracken verbracht wird.

2. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass für in Betrieb befindliche EU-Schiffe innerhalb der in Absatz 2a angegebenen Fristen oder** bevor ein Schiff zum Abwracken verbracht wird, **je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, ein Gefahrstoffinventar erstellt wird und an Bord zur Verfügung steht.**

**2a. Für die Erstellung eines Inventars gelten folgende Fristen:**

— **bei Schiffen, die älter als 25 Jahre sind, am ... (\*);**

— **bei Schiffen, die älter als 20 Jahre sind, am ... (\*\*);**

— **bei Schiffen, die älter als 15 Jahre sind, am ... (\*\*\*)**;

— **bei Schiffen, die jünger als 15 Jahre sind, am ... (\*\*\*\*);**

3. **Existierende Schiffe, die unter der Flagge eines Drittlands registriert sind und für die eine Registrierung unter der Flagge eines Mitgliedstaats beantragt wird, führen ein Gefahrstoffinventar an Bord mit.**

4. Das Gefahrstoffinventar

4. Das Gefahrstoffinventar

(a) ist schiffsspezifisch;

(a) ist schiffsspezifisch;

(b) dient dem Nachweis, dass das Schiff die Verbote oder Beschränkungen in Bezug auf den Einbau oder die Verwendung von Gefahrstoffen gemäß Artikel 4 einhält;

(b) dient dem Nachweis, dass das Schiff die Verbote oder Beschränkungen in Bezug auf den Einbau oder die Verwendung von Gefahrstoffen gemäß Artikel 4 einhält;

Donnerstag, 18. April 2013

## Vorschlag der Kommission

## Geänderter Text

(c) nennt mindestens die Gefahrstoffe gemäß Anhang I, die in Struktur und Ausrüstung des Schiffes vorhanden sind, mit Angabe des Standorts und der **annähernden** Mengen.

(c) nennt **in Bezug auf neue Schiffe** mindestens die Gefahrstoffe gemäß Anhang I, die in Struktur und Ausrüstung des Schiffes vorhanden sind, mit Angabe des Standorts und der **genauen** Mengen.

(ca) **nennt in Bezug auf bereits in Betrieb befindliche Schiffe mindestens die Gefahrstoffe gemäß Anhang I, die in der Struktur und der Ausrüstung des Schiffes vorhanden sind, mit möglichst genauer Angabe des Standorts und der Mengen;**

(cb) **trägt den von der IMO ausgearbeiteten Leitlinien Rechnung.**

5. Zusätzlich zu Absatz 4 wird für *existierende* Schiffe ein Plan mit den Einzelheiten der Sicht-/Stichprobenkontrolle aufgestellt, auf deren Grundlage das Gefahrstoffinventar erstellt **wird**.

5. Zusätzlich zu Absatz 4 wird für *in Betrieb befindliche* Schiffe ein Plan mit den Einzelheiten der Sicht-/Stichprobenkontrolle aufgestellt, auf deren Grundlage das Gefahrstoffinventar erstellt **wurde**.

6. Das Gefahrstoffinventar besteht aus drei Teilen:

6. Das Gefahrstoffinventar besteht aus drei Teilen:

(a) einer Liste der Gefahrstoffe gemäß Anhang I, die in Struktur und Ausrüstung des Schiffes vorhanden sind, mit Angabe des Standorts und der **annähernden** Mengen (Teil I);

(a) einer Liste der Gefahrstoffe gemäß Anhang I, die in Struktur und Ausrüstung des Schiffes vorhanden sind, mit Angabe des Standorts und der Mengen (Teil I) **gemäß Absatz 4 Buchstabe c;**

(b) einer Liste der an Bord befindlichen Abfälle, einschließlich Abfällen, die während des Schiffsbetriebs anfallen (Teil II);

(b) einer Liste der an Bord befindlichen (**gefährlichen und nicht gefährlichen**) Abfälle, einschließlich Abfällen, die während des Schiffsbetriebs anfallen, **und der annähernden Mengen** (Teil II);

(c) einer Liste der Bordvorräte, die sich zu dem Zeitpunkt, an dem die Abwrackentscheidung getroffen wird, an Bord befinden (Teil III).

(c) einer Liste der Bordvorräte, die sich zu dem Zeitpunkt, an dem die Abwrackentscheidung getroffen wird, an Bord befinden (Teil III).

7. Teil I des Gefahrstoffinventars wird während des gesamten Lebenszyklus des Schiffes ordnungsgemäß geführt und aktualisiert, wobei Neueinbauten, die etwaige Gefahrstoffe gemäß Anhang I enthalten, sowie relevante Änderungen an Schiffsstruktur und Schiffsausrüstungen berücksichtigt werden.

7. Teil I des Gefahrstoffinventars wird während des gesamten Lebenszyklus des Schiffes ordnungsgemäß geführt und aktualisiert, wobei Neueinbauten, die etwaige Gefahrstoffe gemäß Anhang I enthalten, sowie relevante Änderungen an Schiffsstruktur und Schiffsausrüstungen berücksichtigt werden.

8. Vor dem Recycling wird das Inventar über die ordnungsgemäße Führung und Aktualisierung von Teil I hinaus um Teil II (betriebsbedingt anfallende Abfälle) und Teil III (Bordvorräte) ergänzt und vom Flaggenmitgliedstaat überprüft.

8. Vor dem Recycling wird das Inventar über die ordnungsgemäße Führung und Aktualisierung von Teil I hinaus um Teil II (betriebsbedingt anfallende Abfälle) und Teil III (Bordvorräte) ergänzt und vom Flaggenmitgliedstaat überprüft.

Donnerstag, 18. April 2013

Vorschlag der Kommission

9. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der in das Gefahrstoffinventar gemäß Anhang I aufzunehmenden Stoffe zu aktualisieren.

Geänderter Text

9. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 26 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der in das Gefahrstoffinventar gemäß Anhang I aufzunehmenden Stoffe zu aktualisieren, **damit in dieser Liste mindestens die Stoffe vermerkt sind, die in Anhang I und II des Hongkong-Übereinkommens aufgeführt sind, und damit den einschlägigen Unionsvorschriften Rechnung getragen wird, die vorsehen, dass die Verwendung bzw. der Einbau von Gefahrstoffen stufenweise eingestellt oder eingeschränkt werden.**

(\*) Ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(\*\*) Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(\*\*\*) Drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(\*\*\*\*) Vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

### Abänderung 120

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

#### Artikel 5a

#### Anreizbasiertes System

**Aufgrund der derzeitigen Situation in Bezug auf das Recycling von Schiffen, die von einer extremen Externalisierung der Kosten und nicht hinnehmbaren Verhältnissen bei der Demontage von Schiffen geprägt ist, legt die Kommission bis Ende 2015 einen Legislativvorschlag über ein anreizbasiertes System vor, das ein unbedenkliches und solides Recycling von Schiffen erleichtert.**

### Abänderung 33

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 6 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Vorbereitung des Recyclings:** Allgemeine Anforderungen

Allgemeine Anforderungen **für Schiffseigner**

### Abänderung 34

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) vor der Veröffentlichung der europäischen Liste nur in Abwrackwerften **mit Standort** in der Europäischen Union oder in einem **Mitgliedsland** der OECD **recycelt werden**;

(a) vor der Veröffentlichung der europäischen Liste nur in Abwrackwerften **rezykliert werden, die von den zuständigen Stellen** in der Europäischen Union oder **in einem Mitgliedsstaat** der OECD **zugelassen wurden**;

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 35**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

---

1. **Bevor ein Schiff** abgewrackt werden **kann**, ist **für das jeweilige Schiff** ein Schiffsrecyclingplan aufzustellen.

Geänderter Text

---

1. **Für EU-Schiffe, die älter als 20 Jahre sind, oder für Schiffe, die** abgewrackt werden **sollen, jedoch bis zum ... (\*)**, ist ein Schiffsrecyclingplan aufzustellen, **je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.**

(\*) **30 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.**

**Abänderung 36**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

---

(a) Er ist von der **Abwrackwerft** aufzustellen, wobei Informationen des Schiffseigners gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b zu berücksichtigen sind;

Geänderter Text

---

(a) Er ist **vor der Veröffentlichung der europäischen Liste von einer Abwrackwerft mit Standort in der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat der OECD** aufzustellen, wobei Informationen des Schiffseigners gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b zu berücksichtigen sind;

**Abänderung 37**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

---

Geänderter Text

---

(aa) **er ist nach der Veröffentlichung der europäischen Liste von einer Abwrackwerft aufzustellen, die auf der europäischen Liste steht, wobei Informationen des Schiffseigners gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b zu berücksichtigen sind;**

**Abänderung 38**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

---

(d) er muss Informationen über Art und Menge der Gefahrstoffe und Abfälle enthalten, die beim Abwracken des betreffenden Schiffs anfallen, einschließlich der Stoffe, die im Gefahrstoffinventar aufgeführt sind, sowie Informationen darüber, wie diese Gefahrstoffe und Abfälle in der Werft und in nachgeschalteten Abfallbehandlungseinrichtungen **bewirtschaftet** werden;

Geänderter Text

---

(d) er muss Informationen über Art und Menge der Gefahrstoffe und Abfälle enthalten, die beim Abwracken des betreffenden Schiffs anfallen, einschließlich der Stoffe **und der Abfälle**, die im Gefahrstoffinventar aufgeführt sind, sowie Informationen darüber, wie diese Gefahrstoffe und Abfälle in der Werft und in nachgeschalteten Abfallbehandlungseinrichtungen **behandelt** werden;

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 39****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) er muss binnen sechs Monaten nach einer Wiederholungsbesichtigung oder einer zusätzlichen Besichtigung aktualisiert werden.

**Abänderung 40****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 7 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Schiffseigner, die ein über 20 Jahre altes EU Schiff an einen neuen Eigner verkaufen, der beabsichtigt, die Flagge eines Drittlands zu führen, müssen dafür Sorge tragen, dass im Vertrag mit dem neuen Schiffseigner vorgesehen ist, dass der neue Eigentümer und auch jeder spätere Eigentümer für die Erstellung eines Schiffsrecyclingplans verantwortlich ist, falls Häfen oder -Ankerplätze der Union angelaufen werden sollen.

**Abänderung 42****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Besichtigungen werden von **Verwaltungsbeauftragten** oder von einer im Auftrag der Verwaltung handelnden anerkannten Organisation vorgenommen.

1. Besichtigungen werden von **Beauftragten der zuständigen nationalen Behörden** oder von einer im Auftrag der Verwaltung handelnden anerkannten Organisation vorgenommen.

**Abänderung 43****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 8 — Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Erstbesichtigung erfolgt vor der Indienststellung des Schiffes oder vor der Ausstellung der Inventarbescheinigung. Die Besichtigungsbeauftragten überprüfen, ob Teil I des Gefahrstoffinventars den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

3. Die Erstbesichtigung eines neuen Schiffes erfolgt vor der Indienststellung des Schiffes. **Die Erstbesichtigung eines in Betrieb befindlichen Schiffes erfolgt innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.** Die Besichtigungsbeauftragten überprüfen, ob Teil I des Gefahrstoffinventars den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 44**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 — Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

---

5. **Auf Antrag des Schiffseigners kann** im Anschluss an eine Änderung, Auswechslung oder **umfassende** Reparatur der Schiffsstruktur, Ausrüstungen, Systeme, Anbringungen, Vorrichtungen und Materialien eine umfassende oder teilweise zusätzliche Besichtigung **durchgeführt werden**. Die Besichtigungsbeauftragten gewährleisten, dass derartige Änderungen, Auswechslungen oder **umfassenden** Reparaturen so vorgenommen wurden, dass das Schiff die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, und überprüfen, dass Teil I des Gefahrstoffinventars entsprechend angepasst wurde.

Geänderter Text

---

5. **Der Schiffseigner beantragt** im Anschluss an eine **umfassende** Änderung, Auswechslung oder Reparatur der Schiffsstruktur, Ausrüstungen, Systeme, Anbringungen, Vorrichtungen und Materialien eine umfassende oder teilweise zusätzliche Besichtigung. Die Besichtigungsbeauftragten gewährleisten, dass derartige **umfassende** Änderungen, Auswechslungen oder Reparaturen so vorgenommen wurden, dass das Schiff die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, und überprüfen, dass Teil I des Gefahrstoffinventars entsprechend angepasst wurde.

**Abänderung 45**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 — Absatz 6 — Unterabsatz 2 — Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

---

Geänderter Text

---

**(aa) das Schiff nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c einer Vorreinigung unterzogen worden ist;**

**Abänderung 46**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 8 — Absatz 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

---

Geänderter Text

---

**7a. Die Personen, die die Besichtigungen durchführen, können zu jedem Zeitpunkt oder auf begründeten Antrag einer Hafenbehörde, die schwerwiegende Bedenken wegen des Zustands eines bei ihr eingelaufenen Schiffes hat, beschließen, unangemeldete Besichtigungen durchzuführen, um zu überprüfen, ob das Schiff den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.**

**Abänderung 47**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 9 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

---

Geänderter Text

---

2. Der Vertrag gilt spätestens ab dem Zeitpunkt, an dem die Schlussbesichtigung gemäß Artikel 8 **Absatz 1 Buchstabe d** beantragt wird, und bis das Abwracken abgeschlossen ist.

2. Der Vertrag gilt spätestens ab dem Zeitpunkt, an dem die Schlussbesichtigung gemäß Artikel 8 **Absatz 6** beantragt wird, und bis das Abwracken abgeschlossen ist.

Donnerstag, 18. April 2013

## Abänderung 48

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 9 — Absatz 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Abwrackwerft alle schiffsrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Aufstellung des Schiffsrecyclingplans gemäß Artikel 7 erforderlich sind;

Geänderter Text

(b) der Abwrackwerft **mindestens vier Monate vor dem geplanten Termin für das Recycling** alle schiffsrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Aufstellung des Schiffsrecyclingplans gemäß Artikel 7 erforderlich sind, **oder — sofern dem Schiffseigner diese Angaben nicht vorliegen — die Abwrackwerft darüber zu informieren und mit ihr zusammenzuarbeiten, um eine angemessene Behebung aller Mängel herbeizuführen;**

## Abänderung 49

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 9 — Absatz 3 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ba) der Abwrackwerft eine Kopie der Recyclingfähigkeitsbescheinigung gemäß Artikel 10 zur Verfügung zu stellen;**

## Abänderung 50

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 9 — Absatz 3 — Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(bb) ein Schiff nur dann zum Recycling zu verbringen, wenn der Schiffsrecyclingplan von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b ausdrücklich genehmigt worden ist;**

## Abänderung 51

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 9 — Absatz 3 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) das Schiff vor oder, soweit dies technisch möglich ist, nach Beginn des Abwrackprozesses, zurückzunehmen, **wenn an Bord befindliche Gefahrstoffe im Wesentlichen nicht mit dem Gefahrstoffinventar übereinstimmen und ein ordnungsgemäßes Abwracken des Schiffes daher nicht** möglich ist.

(c) das Schiff vor oder, soweit dies technisch möglich ist, nach Beginn des Abwrackprozesses zurückzunehmen, **falls der geplante Recycling-Vorgang nicht möglich ist oder aufgrund einer unzureichenden Beschreibung des Schiffes, sei es in Bezug auf sein Inventar oder anderweitig, den Sicherheits- oder Umweltschutzanforderungen entgegenstehen würde;**

Donnerstag, 18. April 2013

## Abänderung 52

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 9 — Absatz 3 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ca) *die Zusatzkosten zu tragen, falls die Menge an Gefahrstoffen an Bord wesentlich höher ist als im Gefahrstoffinventar angegeben, jedoch nicht bewirkt, dass das Recycling des Schiffes unmöglich wird oder den Sicherheits- oder Umweltschutzanforderungen entgegensteht.*

## Abänderung 53

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 9 — Absatz 4 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (a) in Zusammenarbeit mit dem Schiffseigner einen schiffsspezifischen Schiffsrecyclingplan gemäß Artikel 7 aufzustellen;

- (a) in Zusammenarbeit mit dem Schiffseigner **innen eines Monats nach Erhalt aller relevanten Informationen gemäß Absatz 3 Buchstabe b** einen schiffsspezifischen Schiffsrecyclingplan gemäß Artikel 7 aufzustellen;

## Abänderung 54

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 9 — Absatz 4 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (c) den Beginn jeglicher Abwracktätigkeit **zu verbieten**, so lange die Mitteilung gemäß Buchstabe b nicht eingegangen ist;

- (c) den Beginn jeglicher Abwracktätigkeit **abzulehnen**, solange die Mitteilung gemäß Buchstabe b nicht eingegangen ist **und der Schiffsrecyclingplan noch nicht von der dafür zuständigen Behörde genehmigt wurde**;

## Abänderung 55

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 9 — Absatz 4 — Buchstabe d — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (d) die zuständigen Behörden, wenn die Übernahme eines abzuwrackenden Schiffes bevorsteht, mindestens **14 Tage** vor dem voraussichtlichen Beginn des Abwrackprozesses schriftlich über die anstehende Verschrottung zu informieren und insbesondere Folgendes mitzuteilen:

- (d) die zuständigen Behörden, wenn die Übernahme eines abzuwrackenden Schiffes bevorsteht, mindestens **drei Monate** vor dem voraussichtlichen Beginn des Abwrackprozesses schriftlich über die anstehende Verschrottung zu informieren und insbesondere Folgendes mitzuteilen:

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 56****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 9 — Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**4a. Der Schiffseigner stellt der zuständigen Behörde eine Kopie des Vertrags zur Verfügung.**

**Abänderung 57****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Nach Abschluss einer Erst- oder einer Wiederholungsbesichtigung oder **einer auf Antrag des Schiffseigners durchgeführten** zusätzlichen Besichtigung stellt der Mitgliedstaat anhand des Formblatts nach dem Muster in Anhang IV eine Inventarbescheinigung aus. Diese Bescheinigung wird um Teil I des Gefahrstoffinventars ergänzt.

1. Nach **erfolgreichem** Abschluss einer Erst- oder einer Wiederholungsbesichtigung oder zusätzlichen Besichtigung stellt der Mitgliedstaat, **dessen Flagge das Schiff führt**, anhand des Formblatts nach dem Muster in Anhang IV eine Inventarbescheinigung aus. Diese Bescheinigung wird um Teil I des Gefahrstoffinventars ergänzt.

Die Kommission wird ermächtigt, in Bezug auf die Aktualisierung des Formblattes für die Inventarbescheinigung gemäß Anhang IV delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 26 zu erlassen.

Die Kommission wird ermächtigt, in Bezug auf die Aktualisierung des Formblattes für die Inventarbescheinigung gemäß Anhang IV delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 26 zu erlassen.

**Abänderung 58****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 10 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Nach erfolgreichem Abschluss einer Schlussbesichtigung gemäß Artikel 8 Absatz 6 stellt die Verwaltung nach dem Muster in Anhang V eine Recyclingfähigkeitsbescheinigung aus. Diese Bescheinigung wird um das Gefahrstoffinventar und den Schiffsrecyclingplan ergänzt.

2. Nach erfolgreichem Abschluss einer Schlussbesichtigung gemäß Artikel 8 Absatz 6 stellt die Verwaltung nach dem Muster in Anhang V eine Recyclingfähigkeitsbescheinigung aus, **wenn sie der Auffassung ist, dass der Schiffsrecyclingplan den Anforderungen dieser Verordnung genügt**. Diese Bescheinigung wird um das Gefahrstoffinventar und den Schiffsrecyclingplan ergänzt.

**Abänderung 59****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 11a****Kontrollen**

Donnerstag, 18. April 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten wenden in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf EU-Schiffe Kontrollbestimmungen an, die den in der Richtlinie 2009/16/EG festgelegten gleichwertig sind. Eine eingehendere Kontrolle unter Berücksichtigung der von der IMO erstellten Leitlinien wird durchgeführt, wenn sich bei einer Kontrolle herausstellt, dass ein Schiff nicht den Anforderungen in Artikel 4 Absätze 1 bis 3a, Artikel 5 und Artikel 7 genügt oder nicht über eine gültige Inventarbescheinigung nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, oder wenn nach einer Kontrolle triftige Gründe für die Annahme bestehen, dass

- der Zustand des Schiffes und seiner Ausrüstung den Anforderungen nach Artikel 4 Absätze 1 bis 3a nicht genügt oder nicht im Wesentlichen mit den Angaben in der Bescheinigung und/oder dem Gefahrstoffinventar übereinstimmt oder
- kein Verfahren für die Aktualisierung des Gefahrstoffinventars an Bord des Schiffes durchgeführt worden ist.

#### Abänderung 60

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

#### Artikel 11b

Zusätzlich zu Artikel 5a, Artikel 5b and Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 29 Absatz 1 auf Nicht-EU-Schiffe anwendbare Vorschriften

1. Die Mitgliedstaaten tragen unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Union, die unter Umständen weitere Maßnahmen erforderlich machen, dafür Sorge, dass Nicht-EU-Schiffe die Auflagen in Artikel 4 Absätze 1 bis 3a erfüllen. Die Mitgliedstaaten verbieten den Einbau oder die Verwendung der Gefahrstoffe nach Artikel 4 Absätze 1 bis 3a in Nicht-EU-Schiffen, die in ihren Häfen, Ankerplätzen, Werften, Schiffsreparaturwerften oder Vorhäfen liegen.

2. An Bord neuer Nicht-EU-Schiffe, die einen Hafen eines Mitgliedstaates anlaufen oder in seinen Hoheitsgewässern ankern, muss ein gültiges Gefahrstoffinventar zur Verfügung stehen.

3. An Bord in Betrieb befindlicher Nicht-EU-Schiffe, die einen Hafen eines Mitgliedstaates anlaufen oder in seinen Hoheitsgewässern ankern, muss innerhalb der in Artikel 5 Absatz 2a angegebenen Fristen ein Gefahrstoffinventar zur Verfügung stehen. Dieses Inventar muss den Anforderungen in Artikel 5 Absätze 4 bis 7 entsprechen.

Donnerstag, 18. April 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. An Bord von Nicht-EU-Schiffen, die einen Hafen eines Mitgliedstaates anlaufen oder in seinen Hoheitsgewässern ankern, ist eine Übereinstimmungsbescheinigung vorzulegen, die von der für das Schiff zuständigen Verwaltung oder von einer in ihrem Namen handelnden anerkannten Organisation ausgestellt wird und aus der hervorgeht, dass das Schiff den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 genügt.

5. An Bord von Nicht-EU-Schiffen, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs aus den Händen eines Eigners unter EU-Flagge bereits älter als 20 Jahre waren und einen Hafen eines Mitgliedstaates anlaufen oder in seinen Hoheitsgewässern ankern, muss ein Schiffsrecyclingplan gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d zur Verfügung stehen.

6. Eine eingehendere Kontrolle wird durchgeführt, wenn sich bei einer Kontrolle herausstellt, dass ein Nicht-EU-Schiff nicht den Anforderungen der Absätze 1 bis 5 genügt, oder wenn nach einer Kontrolle triftige Gründe für die Annahme bestehen, dass

- der Zustand des Schiffes oder seiner Ausrüstung den Anforderungen des Absatzes 1 nicht genügt oder nicht im Wesentlichen mit den Angaben in der Bescheinigung und/oder dem Gefahrstoffinventar übereinstimmt oder
- kein Verfahren für die Aktualisierung des Gefahrstoffinventars an Bord des Schiffes durchgeführt worden ist.

7. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen gegen Eigner von Nicht-EU-Schiffen gelten, die den Bestimmungen dieses Artikels nicht entsprechen.

#### Abänderung 61

##### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 12 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Um in die europäische Liste aufgenommen zu werden, muss eine Abwrackwerft folgende Auflagen erfüllen:

Geänderter Text

Um in die europäische Liste aufgenommen zu werden, muss eine Abwrackwerft **unter Berücksichtigung der maßgeblichen Leitlinien der IMO, der ILO und anderer internationaler Instanzen** folgende Auflagen erfüllen:

#### Abänderung 62

##### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) sie übt ihre Tätigkeit in festen baulichen Strukturen aus (Trockendocks, Kaianlagen oder betonierte Hellingen);

Donnerstag, 18. April 2013

## Abänderung 63

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ab) sie verfügt über eine ausreichende Zahl von Kränen, mit denen von Schiffen abgetrennte Teile gehoben werden können;

## Abänderung 64

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (b) sie wendet Bewirtschaftungs- und Überwachungssysteme, Verfahren und Techniken an, die die Gesundheit der Werftarbeiter oder **die** in unmittelbarer Nähe der Werft lebenden Bevölkerung nicht **gefährden** und die negativen Umweltauswirkungen des Abwrackprozesses **vermeiden, mindern, minimieren** und soweit praktisch möglich **eliminieren**;

- (b) sie wendet Bewirtschaftungs- und Überwachungssysteme, Verfahren und Techniken an, die **bewirken, dass** die Gesundheit der Werftarbeiter oder **der** in unmittelbarer Nähe der Werft lebenden Bevölkerung nicht **gefährdet wird**, und **durch die die** negativen Umweltauswirkungen des Schiffsrecyclings **verhindert, gemindert, minimiert** und soweit praktisch möglich **eliminiert werden**;

## Abänderung 65

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (d) sie erstellt und **genehmigt** einen Schiffsrecyclingplan;

- (d) sie erstellt und **beschließt** einen Schiffsrecyclingplan;

## Abänderung 66

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (j) sie gewährleistet Zugang für Notfallausrüstungen wie Brandlöschgeräte und Löschfahrzeuge, Rettungswagen und Kräne **zu** allen Bereichen der Abwrackanlage;

- (j) sie gewährleistet **raschen** Zugang für Notfallausrüstungen wie Brandlöschgeräte und Löschfahrzeuge, Rettungswagen und Kräne **zum Schiff und** allen Bereichen der Abwrackanlage, **sobald mit dem Recycling des Schiffes begonnen wurde**;

Donnerstag, 18. April 2013

## Abänderung 67

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

(k) sie gewährleistet, dass alle Gefahrstoffe, die sich während des Abwrackprozesses an Bord eines Schiffes befinden, zurückgehalten werden, um jegliche Freisetzung dieser Gefahrstoffe in die Umwelt und insbesondere in Gezeitenzonen zu verhindern;

Geänderter Text

(k) sie gewährleistet, dass alle Gefahrstoffe, die sich während des Abwrackprozesses an Bord eines Schiffes befinden, zurückgehalten werden, um jegliche Freisetzung dieser Gefahrstoffe in die Umwelt und insbesondere in Gezeitenzonen zu verhindern, **und zwar vor allem durch die Abtrennung des unteren Schiffsteils in einem festen Trockendock oder einem Schwimmdock;**

## Abänderung 68

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

(m) sie gewährleistet, dass Gefahrstoffe und gefährliche Abfälle nur auf undurchlässigen Böden mit einwandfrei funktionierenden Ableitungssystemen hantiert werden;

Geänderter Text

(m) sie gewährleistet **unbeschadet des Buchstabens k**, dass Gefahrstoffe und gefährliche Abfälle nur auf undurchlässigen Böden mit einwandfrei funktionierenden Ableitungssystemen hantiert werden;

## Abänderung 69

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ma) sie gewährleistet, dass alle für das Recycling vorbereiteten Abfälle nur solchen Abwrackwerften zugeführt werden, die zum umweltverträglichen Recycling ohne Gefahren für die menschliche Gesundheit zugelassen sind.

## Abänderung 70

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe m b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(mb) sie sorgt für die geeignete Lagerung von demontierten Schiffsteilen, einschließlich der Lagerung von ölverschmutzten Schiffsteilen auf undurchlässigen Oberflächen;

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 71****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe m c (neu)**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

*Geänderter Text*

*(mc) sie sorgt dafür, dass die Ausrüstung für die Aufbereitung von Wasser, einschließlich Regenwasser, unter Einhaltung von Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften funktioniert;*

**Abänderung 72****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe m d (neu)**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

*Geänderter Text*

*(md) sie sorgt für die geeignete Lagerung von explosionsgefährdeten und/oder entflammbaren Materialien und Gas, wozu auch die Prävention von Brandgefahren und die Vermeidung zu großer Lagerbestände gehören;*

**Abänderung 73****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe m e (neu)**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

*Geänderter Text*

*(me) sie sorgt dafür, dass feste und flüssige PCB/PCT-haltige Abfälle oder Werkstoffe an einem geschützten und undurchlässigen Ort geeignet gelagert werden;*

**Abänderung 74****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe m f (neu)**

---

*Vorschlag der Kommission*

---

*Geänderter Text*

*(mf) sie sorgt dafür, dass alle PCB/PCT-haltigen Werkstoffe gemäß den Verpflichtungen und Leitlinien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe behandelt werden;*

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 75****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 12 — Absatz 2 — Buchstabe n***Vorschlag der Kommission*

(n) sie gewährleistet, dass alle beim Abwracken anfallenden Abfälle nur Abfallbehandlungsanlagen zugeführt werden, die zur gesundheitlich unbedenklichen und umweltverträglichen Behandlung und Entsorgung zugelassen sind.

*Geänderter Text*

(n) sie gewährleistet, dass alle beim Abwracken anfallenden Abfälle nur Abfallbehandlungsanlagen zugeführt werden, die zur gesundheitlich unbedenklichen und umweltverträglichen Behandlung und Entsorgung zugelassen sind; **zu diesem Zweck führt sie ein Register der sekundären Betreiber, mit denen die Hauptanlage zusammenarbeitet, das Angaben zu ihren Abfallbewirtschaftungsmethoden und -kapazitäten umfasst;**

**Abänderung 76****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 — Absatz 2 — Buchstabe 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Sie legt die Genehmigung, Lizenz oder Zulassung für das Recycling von Schiffen vor, die ihr von den zuständigen Behörden erteilt wurde, und gibt für die Schiffe, für deren Abwrackung sie zugelassen ist, die Größenbeschränkungen (Höchstlänge, Breite und Stahlgewicht) sowie etwaige andere Beschränkungen an;

*Geänderter Text*

(1) Sie legt die Genehmigung, Lizenz oder Zulassung für das Recycling von Schiffen vor, die ihr von den zuständigen Behörden erteilt wurde, und gibt für die Schiffe, für deren Abwrackung sie zugelassen ist, die Größenbeschränkungen (Höchstlänge, Breite und Stahlgewicht) sowie etwaige andere Beschränkungen **und Bedingungen** an;

**Abänderung 77****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 — Absatz 2 — Nummer 3 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

**3a. sie weist nach, dass sie sämtliche Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates erfüllt;**

**Abänderung 78****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 13 — Absatz 2 — Nummer 4 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

**4a. sie gibt alle Unterauftragnehmer an, die unmittelbar am Recycling der Schiffe beteiligt sind, und weist deren Zulassungen nach;**

Donnerstag, 18. April 2013

## Abänderung 79

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 13 — Absatz 2 — Nummer 5 — Buchstabe b — Einleitung

Vorschlag der Kommission

- (b) welches **Abfallbewirtschaftungsverfahren** innerhalb der Anlage angewendet wird: (**Verbrennung, Deponierung oder andere Behandlungsmethode**), und weist nach, dass das angewandte Verfahren keine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt birgt und insbesondere Folgendes gewährleistet ist:

Geänderter Text

- (b) welches **Abfallbehandlungsverfahren** innerhalb der Anlage (z. B. **Deponierung, Säureneutralisierung, chemischer Abbau**) oder andere **Abfallbehandlungsmethoden für jedes der in Anhang I aufgeführten Materialien** angewendet wird, und weist nach, dass das angewandte Verfahren **gemäß der eingeführten bewährten Praxis bzw. weltweit geltenden Normen und Vorschriften durchgeführt wird, dass es** keine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt birgt und **dass** insbesondere Folgendes gewährleistet ist:

## Abänderung 80

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 13 — Absatz 2 — Nummer 5 — Buchstabe c — Einleitung

Vorschlag der Kommission

- (c) welches **Abfallbewirtschaftungsverfahren** angewendet wird, wenn die Gefahrstoffe für eine Abfallbehandlungsanlage außerhalb der Anlage bestimmt sind. In diesem Falle ist für jede Abfallbehandlungsanlage Folgendes vorzulegen:

Geänderter Text

- (c) welches **Abfallbehandlungsverfahren** angewendet wird, wenn die Gefahrstoffe für eine Abfallbehandlungsanlage außerhalb der Anlage bestimmt sind. In diesem Fall ist für jede Abfallbehandlungsanlage Folgendes vorzulegen:

## Abänderung 81

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 13 — Absatz 2 — Nummer 5 — Buchstabe c — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

- ii) der Nachweis, dass die Abfallbehandlungsanlage für die Behandlung von Gefahrstoffen zugelassen ist;

Geänderter Text

- ii) der Nachweis, dass die Abfallbehandlungsanlage **von der zuständigen Behörde** für die Behandlung von Gefahrstoffen zugelassen ist;

## Abänderung 82

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 13 — Absatz 2 — Nummer 5 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ca) sie muss über ein System verfügen, mit dem sich die tatsächlich aus den einzelnen Schiffen entfernten Gefahrstoffmengen durch Abgleich mit den Angaben im Gefahrstoffinventar dokumentieren lassen wie auch die Verfahren, die bei der Behandlung dieser Stoffe innerhalb und außerhalb der Abwrackwerft angewandt werden;

Donnerstag, 18. April 2013

### Abänderung 83

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 13 — Absatz 2 — Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*5a. sie muss über eine angemessene Haftpflichtversicherung verfügen, die Gesundheitsschäden, Verstöße gegen Sicherheitsvorkehrungen und Umweltsanierungskosten gemäß den einschlägigen Vorschriften des Mitgliedstaates oder Drittlandes abdeckt, in dem sie ihren Standort hat;*

### Abänderung 84

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 13 — Absatz 2 — Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*5b. sie überwacht regelmäßig die Umweltbelastung der Gewässer und Sedimente in ihrer Umgebung;*

### Abänderung 115

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Zulassung von in einem Mitgliedstaat ansässigen Abwrackwerften*

*entfällt*

1. Die zuständigen Behörden lassen in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Abwrackwerften zu, die die Auflagen gemäß Artikel 12 für das Abwracken von Schiffen erfüllen. Diese Zulassung kann den jeweiligen Werften für die Dauer von höchstens fünf Jahren erteilt werden.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen und aktualisieren eine Liste der Abwrackwerften, die sie gemäß Absatz 1 zugelassen haben.

3. Die Liste gemäß Absatz 2 wird der Kommission umgehend, spätestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt.

4. Erfüllt eine Abwrackwerft die Auflagen gemäß Artikel 12 nicht mehr, so entzieht der Mitgliedstaat dieser Werft die Zulassung und teilt dies der Kommission umgehend mit.

5. Wurde eine neue Abwrackwerft gemäß Absatz 1 zugelassen, teilt der betreffende Mitgliedstaat dies der Kommission umgehend mit.

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 116**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 15 — Überschrift**

Vorschlag der Kommission

**Außerhalb der EU ansässige Abwrackwerften**

Geänderter Text

**Aufnahme einer Abwrackwerft in die europäische Liste**

**Abänderung 117**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 15 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. **Ein außerhalb der EU ansässiges** Recycling-Unternehmen, das beabsichtigt, Schiffe, **die unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren**, abzuwracken, beantragt bei der Kommission die Aufnahme seiner Abwrackwerft in die europäische Liste.

Geänderter Text

1. Ein Recycling-Unternehmen, **dem eine Abwrackwerft gehört und** das beabsichtigt, Schiffe **aus der EU oder aus Drittländern im Einklang mit dieser Verordnung** abzuwracken, beantragt bei der Kommission die Aufnahme seiner Abwrackwerft in die europäische Liste.

**Abänderung 87**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 15 — Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. **Mit dem Antrag auf** Aufnahme in die europäische Liste **akzeptieren** Abwrackwerften, **dass sie vor oder nach ihrer Aufnahme in die Liste einer Vor-Ort-Kontrolle** durch die Kommission **oder durch in deren Namen handelnde Kontrollbeauftragte** unterzogen werden **können**, damit überprüft werden kann, ob die Auflagen gemäß Artikel 12 erfüllt sind.

Geänderter Text

3. **Voraussetzung für die** Aufnahme in die europäische Liste **ist, dass** Abwrackwerften **zuvor einer Prüfung** durch **eine von der Kommission ernannte internationale Sachverständigen-**gruppe unterzogen werden, damit überprüft werden kann, ob die Auflagen gemäß Artikel 12 erfüllt sind, **wobei die Prüfung anschließend alle zwei Jahre erneut durchgeführt wird. Die Abwrackwerft muss zudem darin einwilligen, dass sie zusätzlichen unangemeldeten Vor-Ort-Kontrollen durch eine internationale Gruppe unterzogen werden kann. Damit diese Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden können, arbeitet die internationale Sachverständigen-**gruppe mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates oder Drittlandes zusammen, in dem die Werft ihren Standort hat.

**Abänderung 118**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 15 — Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Nach Prüfung der gemäß Absatz 2 übermittelten Angaben und Nachweise beschließt die Kommission im Rahmen eines Durchführungsrechtsaktes, ob eine außerhalb der Europäischen Union ansässige Abwrackwerft in die europäische Liste aufgenommen wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfungsverfahren gemäß Artikel 27 erlassen.

Geänderter Text

4. Nach Prüfung der gemäß Absatz 2 übermittelten Angaben und Nachweise beschließt die Kommission im Rahmen eines Durchführungsrechtsaktes, ob eine **in einem Mitgliedstaat oder** außerhalb der Europäischen Union ansässige Abwrackwerft in die europäische Liste aufgenommen wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfungsverfahren gemäß Artikel 27 erlassen.

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 119**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 16 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission stellt im Rahmen eines Durchführungsrechtsaktes nach dem Prüfungsverfahren gemäß Artikel 27 eine europäische Liste von Abwrackwerften auf,

entfällt

(a) die in der Europäischen Union ansässig sind und von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 3 mitgeteilt wurden;

(b) die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind und deren Aufnahme gemäß Artikel 15 Absatz 4 beschlossen wurde.

**Abänderung 88**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 16 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die europäische Liste wird spätestens 36 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der Kommission veröffentlicht.

2. Die europäische Liste wird spätestens 24 Monate nach ... (\*) im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der Kommission veröffentlicht. **Sie wird in zwei Unterlisten für Abwrackwerften in der EU und der OECD bzw. in Nicht-OECD-Staaten unterteilt.**

(\*) Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

**Abänderung 89**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 16 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die europäische Liste umfasst folgende Informationen über die Abwrackwerft:

- (a) Recycling-Methode;
- (b) Art und Größe der für das Recycling geeigneten Schiffe;
- (c) Einschränkungen, unter denen die Werft arbeitet, einschließlich Einschränkungen bezüglich des Umgangs mit gefährlichen Abfällen.

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 90****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 16 — Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2b.** Die europäische Liste enthält die Angabe des Datums der Aufnahme der Abwrackwerft. Die Aufnahme gilt für höchstens fünf Jahre; die Geltungsdauer des Eintrags kann verlängert werden.

**Abänderung 91****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 16 — Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2c.** Wenn sich die der Kommission vorgelegten Informationen wesentlich ändern, übermitteln die in die europäische Liste aufgenommenen Abwrackwerften unverzüglich aktualisierte Angaben. Das Schiffsrecyclingunternehmen muss in jedem Fall drei Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums, während dessen es in die europäische Liste eingetragen ist, eine Erklärung darüber abgeben, dass

- (a) die vorgelegten Informationen vollständig und aktuell sind;
- (b) die Abwrackwerft weiterhin die Auflagen des Artikels 12 erfüllt.

**Abänderung 92****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 16 — Absatz 3 — Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) eine Abwrackwerft in die europäische Liste aufzunehmen,

(a) eine Abwrackwerft in die europäische Liste aufzunehmen, deren Aufnahme in die europäische Liste gemäß Artikel 15 Absatz 4 beschlossen wurde;

(i) die gemäß Artikel 13 zugelassen wurde;

(ii) deren Aufnahme in die europäische Liste gemäß Artikel 15 Absatz 4 beschlossen wurde;

Donnerstag, 18. April 2013

## Abänderung 93

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 16 — Absatz 3 — Buchstabe b — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) **die seit über fünf Jahren auf der Liste steht und** nicht nachgewiesen hat, dass sie die Auflagen gemäß Artikel 12 nach wie vor erfüllt.

Geänderter Text

ii) **die drei Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums** nicht nachgewiesen hat, dass sie die Auflagen gemäß Artikel 12 nach wie vor erfüllt.

## Abänderung 94

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 16 — Absatz 3 — Buchstabe b — Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) **die sich in einem Staat befindet, der Verbote oder diskriminierende Maßnahmen gegen Schiffe verhängt hat, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen.**

## Abänderung 95

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 21 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Verwaltung mindestens **14 Tage** vor dem voraussichtlichen Beginn des Abwrackprozesses schriftlich zu benachrichtigen, wenn sie beabsichtigen, ein Schiff zu verschrotten, damit die Verwaltung die in dieser Verordnung vorgesehenen Besichtigungen und Zertifizierungen vorbereiten kann;

Geänderter Text

a) die Verwaltung mindestens **drei Monate** vor dem voraussichtlichen Beginn des Recycling-Vorgangs schriftlich zu benachrichtigen, wenn sie beabsichtigen, ein Schiff dem Recycling zuzuführen, damit die Verwaltung die in dieser Verordnung vorgesehenen Besichtigungen und Zertifizierungen vorbereiten kann; **gleichzeitig haben sie der Verwaltung des Staates, dessen Rechtsprechung sie zu dem betreffenden Zeitpunkt unterliegen, ihre Absicht, ein Schiff dem Recycling zuzuführen, zu melden;**

## Abänderung 96

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 21 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) **der Verwaltung eine Liste der Staaten zu übermitteln, deren Hoheitsgewässer das Schiff auf dem Weg zur Abwrackwerft durchqueren soll;**

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 97**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 22 — Absatz 1 — Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

---

(c) Informationen über illegales Recycling und die von dem betreffenden Mitgliedstaat getroffenen Folgemaßnahmen.

*Geänderter Text*

---

(c) Informationen über illegales Recycling und die von dem betreffenden Mitgliedstaat getroffenen Folgemaßnahmen, **einschließlich der Angaben über die gemäß Artikel 23 festgelegten Sanktionen.**

**Abänderung 98**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 22 — Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

---

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln den Bericht erstmals bis 31. Dezember 2015 und anschließend **alle zwei Jahre.**

*Geänderter Text*

---

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln den Bericht erstmals bis 31. Dezember 2015 und anschließend **jährlich.**

**Abänderung 99**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 22 — Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

---

3a. Die Kommission nimmt diese Informationen in eine dauerhaft öffentlich zugängliche Datenbank auf.

*Geänderter Text*

---

3a. Die Kommission nimmt diese Informationen in eine dauerhaft öffentlich zugängliche Datenbank auf.

**Abänderung 100**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 23 — Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

---

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden, wenn Schiffe

(a) an Bord kein Gefahrstoffinventar gemäß den Artikeln 5 und 28 mitführen;

(b) zum Abwracken verbracht wurden, ohne dass die allgemeinen Vorbereitungsaufgaben gemäß Artikel 6 erfüllt waren;

*Geänderter Text*

---

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen **gegen die Eigner von EU-Schiffen und Nicht-EU-Schiffen tatsächlich** verhängt werden, wenn Schiffe

(a) **die Verbote bestimmter Gefahrstoffe nach den Artikeln 4 und 11b nicht einhalten;**

(b) an Bord kein **gültiges** Gefahrstoffinventar gemäß den Artikeln 5 und **11b** mitführen;

(c) **an Bord keinen Schiffsrecyclingplan gemäß den Artikeln 7 und 11b mitführen.**

Donnerstag, 18. April 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (c) *ohne Inventarbescheinigung gemäß Artikel 6 zum Abwracken verbracht wurden;*
- (d) *ohne Recyclingfähigkeitsbescheinigung gemäß Artikel 6 zum Abwracken verbracht wurden;*
- (e) *ohne schriftliche Benachrichtigung der Verwaltung gemäß Artikel 21 zum Abwracken verbracht wurden;*
- (f) *in einer Weise abgewrackt wurden, die nicht mit dem Schiffsrecyclingplan gemäß Artikel 7 übereinstimmte.*

#### Abänderung 101

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 23 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sanktionen gemäß der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt <sup>(1)</sup> gegen die Eigner von EU-Schiffen verhängt werden können, die*

- (a) *zum Recycling verbracht wurden, ohne dass die allgemeinen Auflagen gemäß Artikel 6 erfüllt waren,*
- (b) *zum Recycling verbracht wurden, ohne dass sie eine Inventarbescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 mitführen,*
- (c) *zum Recycling verbracht wurden, ohne dass sie einen Vertrag gemäß Artikel 9 mitführen,*
- (d) *ohne schriftliche Benachrichtigung der Verwaltung gemäß Artikel 21 zum Recycling verbracht wurden,*
- (e) *ohne Genehmigung des Schiffsrecyclingplans durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b recycelt wurden oder in einer Weise recycelt wurden, die nicht dem Schiffsrecyclingplan gemäß Artikel 7 entspricht.*

<sup>(1)</sup> ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28.

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 102****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 23 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. **Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.** Insbesondere wenn ein Schiff zum Abwracken in eine nicht auf der europäischen Liste stehende Abwrackwerft verbracht wird, müssen die Sanktionen mindestens in Höhe des Preises angesetzt werden, den der Schiffseigner für sein Schiff erhalten hat.

Geänderter Text

2. Insbesondere wenn ein Schiff zum Abwracken in eine nicht auf der europäischen Liste stehende Abwrackwerft verbracht wird, müssen die Sanktionen **unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 der Richtlinie 2008/99/EG** mindestens in doppelter Höhe des Preises angesetzt werden, den der Schiffseigner für sein Schiff erhalten hat.

**Abänderung 103****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 23 — Absätze 5 und 6**

Vorschlag der Kommission

5. Wird ein Schiff verkauft und innerhalb von weniger als **sechs** Monaten nach dem Verkauf zu einer nicht auf der europäischen Liste stehenden Abwrackwerft verbracht, so werden die Sanktionen

(a) gegen den letzten **und vorletzten** Schiffseigner **gemeinsam** verhängt, wenn das Schiff nach wie vor die Flagge eines **EU-Mitgliedstaates** führt;

(b) **nur** gegen den **vorletzten** Schiffseigner verhängt, wenn das Schiff nicht länger die Flagge eines **EU-Mitgliedstaates** führt.

6. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Sanktionen gemäß Absatz 5 gewähren, wenn der Schiffseigner sein Schiff nicht mit der Absicht *der Verschrottung* verkauft hat. In diesem Falle verlangen die Mitgliedstaaten, **dass der** Schiffseigner auch anhand einer Abschrift des Verkaufsvertrags nachweist, dass seine Behauptung stimmt.

Geänderter Text

5. Wird ein Schiff verkauft und innerhalb von weniger als **zwölf** Monaten nach dem Verkauf zu einer nicht auf der europäischen Liste stehenden Abwrackwerft verbracht, so werden die Sanktionen

(a) gegen den letzten Schiffseigner verhängt, wenn das Schiff nach wie vor die Flagge eines **Mitgliedstaats** führt;

(b) gegen den **letzten** Schiffseigner verhängt, **dessen Schiffe in dem genannten Einjahreszeitraum die Flagge eines Mitgliedstaats führten**, wenn das Schiff nicht länger die Flagge eines **Mitgliedstaats** führt.

6. Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von den Sanktionen gemäß Absatz 5 **nur dann** gewähren, wenn der Schiffseigner sein Schiff nicht mit der Absicht, *es dem Recycling zuzuführen*, verkauft hat. In diesem Fall verlangen die Mitgliedstaaten **vom** Schiffseigner, **dass er** auch anhand einer Abschrift des Verkaufsvertrags **mit entsprechenden Vorschriften und Informationen über das Geschäftsmodell des Käufers** nachweist, dass seine Behauptung stimmt.

**Abänderung 104****Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 24 — Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Ist es aufgrund der Aufforderung zum Tätigwerden und der mitgeteilten Feststellungen plausibel, dass ein Verordnungsverstoß vorliegt, muss die zuständige Behörde diese Feststellungen und Aufforderungen zum Tätigwerden prüfen. Sie räumt dabei dem Recyclingunternehmen die Möglichkeit ein, zu der Aufforderung zum Tätigwerden und den mitgeteilten Feststellungen Stellung zu nehmen.

Geänderter Text

3. Ist es aufgrund der Aufforderung zum Tätigwerden und der mitgeteilten Feststellungen plausibel, dass ein Verordnungsverstoß vorliegt, muss die zuständige Behörde diese Feststellungen und Aufforderungen zum Tätigwerden prüfen. Sie räumt dabei **dem Schiffseigner und** dem Recyclingunternehmen die Möglichkeit ein, zu der Aufforderung zum Tätigwerden und den mitgeteilten Feststellungen Stellung zu nehmen.

Donnerstag, 18. April 2013

**Abänderung 105**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 24 — Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 in Fällen eines unmittelbar bevorstehenden Verstoßes gegen diese Verordnung nicht anzuwenden.

entfällt

**Abänderung 106**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 26 — Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 5, 9, 10 und 15 wird der Kommission ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf unbestimmte Zeit übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 5, 9, 10 und 15 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem ... (\*) übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat erhebt spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums Einwände gegen die Verlängerung.**

(\*) Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.

**Abänderung 107**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 28 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist für alle Schiffe ein Gefahrstoffinventar zu erstellen.**

entfällt

**Abänderung 108**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 28 a (neu)**  
 Richtlinie 2009/16/EG  
 Anhang IV — Nummer 45 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 28a**

**Änderung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafensaatkontrolle**

**In Anhang IV der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafensaatkontrolle <sup>(1)</sup> wird folgende Nummer eingefügt:**

Donnerstag, 18. April 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„45. **Bescheinigung über das Inventar an Gefahrstoffen gemäß der Verordnung (EU) Nr. XX [vollständigen Titel dieser Verordnung einsetzen]** (\*).

<sup>(1)</sup> ABL L 131 vom 28.5.2009, S. 57.

(\* ) ABL L [...] vom [...], S. [...].“

#### Abänderung 109

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 29 — Absatz 1

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Artikel 1 — Absatz 3 — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Schiffe, die in **den Geltungsbereich** der Verordnung (EU) Nr. XX [vollständigen Titel der vorliegenden Verordnung einsetzen] **fallen**.

i) Schiffe, die in **eine gemäß** der Verordnung (EU) Nr. XX [vollständigen Titel der vorliegenden Verordnung einsetzen] **in die europäische Liste aufgenommene Abwrackwerft verbracht werden**.

#### Abänderung 110

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

#### Artikel 29a

#### Durchfuhr

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffene Verwaltungsstelle oder eine andere Regierungsbehörde die zuständige(n) Behörde(n) des Durchfuhrstaates innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt der Benachrichtigung des Schiffseigners unterrichtet.

2. Die zuständige(n) Behörde(n) des Durchfuhrstaates verfügen über eine Frist von 60 Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung gemäß Absatz 1, um

(a) die Durchfuhr des Schiffes durch die Gewässer des Staates mit oder ohne Auflagen zu genehmigen oder

(b) die Genehmigung für die Durchfuhr des Schiffes durch die Gewässer des Staates zu verweigern.

Der betroffene Mitgliedstaat unterrichtet den Schiffseigner sofort über die Entscheidung der zuständige(n) Behörde(n) des Durchfuhrstaates.

3. Wird die Genehmigung zur Durchfuhr des Schiffes gemäß Absatz 2 verweigert oder nur unter Auflagen erteilt, die für den Schiffseigner nicht annehmbar sind, kann dieser das Schiff nur über Durchfuhrstaaten zum Recycling verbringen, die die Genehmigung zur Durchfuhr nicht verweigert haben.

Donnerstag, 18. April 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Wird innerhalb der Frist von 60 Tagen gemäß Absatz 2 keine Antwort abgegeben, ist davon auszugehen, dass die zuständige Behörde des Durchführstaates die Genehmigung zur Durchfuhr verweigert hat.

5. Hat die zuständige Behörde des Durchführstaates zu irgendeinem Zeitpunkt entschieden, entweder im Allgemeinen oder unter bestimmten Voraussetzungen keine vorherige schriftliche Genehmigung zu verlangen, wird unbeschadet von Absatz 4 und im Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 des Basler Übereinkommens davon ausgegangen, dass sie die Durchfuhr genehmigt, wenn der betroffene Mitgliedstaat innerhalb von 60 Tagen ab der Übermittlung der Benachrichtigung an die zuständige Behörde des Durchführstaates keine Antwort erhält.

## Abänderung 111

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Die Kommission überprüft diese Verordnung spätestens zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Hongkong-Übereinkommens. Bei dieser Überprüfung wird der Aufnahme von Werften, die von Vertragsparteien des Hongkong-Übereinkommens zugelassen wurden, in die europäische Liste von Abwrackwerften Rechnung getragen, **um Doppelarbeit und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.**

Geänderter Text

Die Kommission überprüft diese Verordnung spätestens zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens des Hongkong-Übereinkommens. Bei dieser Überprüfung wird geprüft, **ob** die Aufnahme von Werften, die von Vertragsparteien des Hongkong-Übereinkommens zugelassen wurden, in die europäische Liste von Abwrackwerften **mit den Anforderungen dieser Verordnung in Einklang steht.**

## Abänderung 112

## Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 31 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt am **365.** Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am **dritten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. **Sie gilt ab ... (\*)**.

(\*) Ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

## Abänderung 113

## Vorschlag für eine Verordnung

## Anhang IV — Zwischenüberschrift 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

## SICHTVERMERK NACH UNANGEMELDETER BESICHTIGUNG

Nach unangemeldeter Besichtigung gemäß Artikel 8 der Verordnung wird bestätigt, dass das Schiff die maßgeblichen Vorschriften der Verordnung erfüllt.

Donnerstag, 18. April 2013

---

Vorschlag der Kommission

---

Geänderter Text

**Unterschrift ... (Unterschrift des ausstellungsbefugten Beamten)**

**Ort: ...**

**Datum: (TT/MM/JJJJ) ...**

**(Amtssiegel bzw. Amtsstempel)**

---





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**